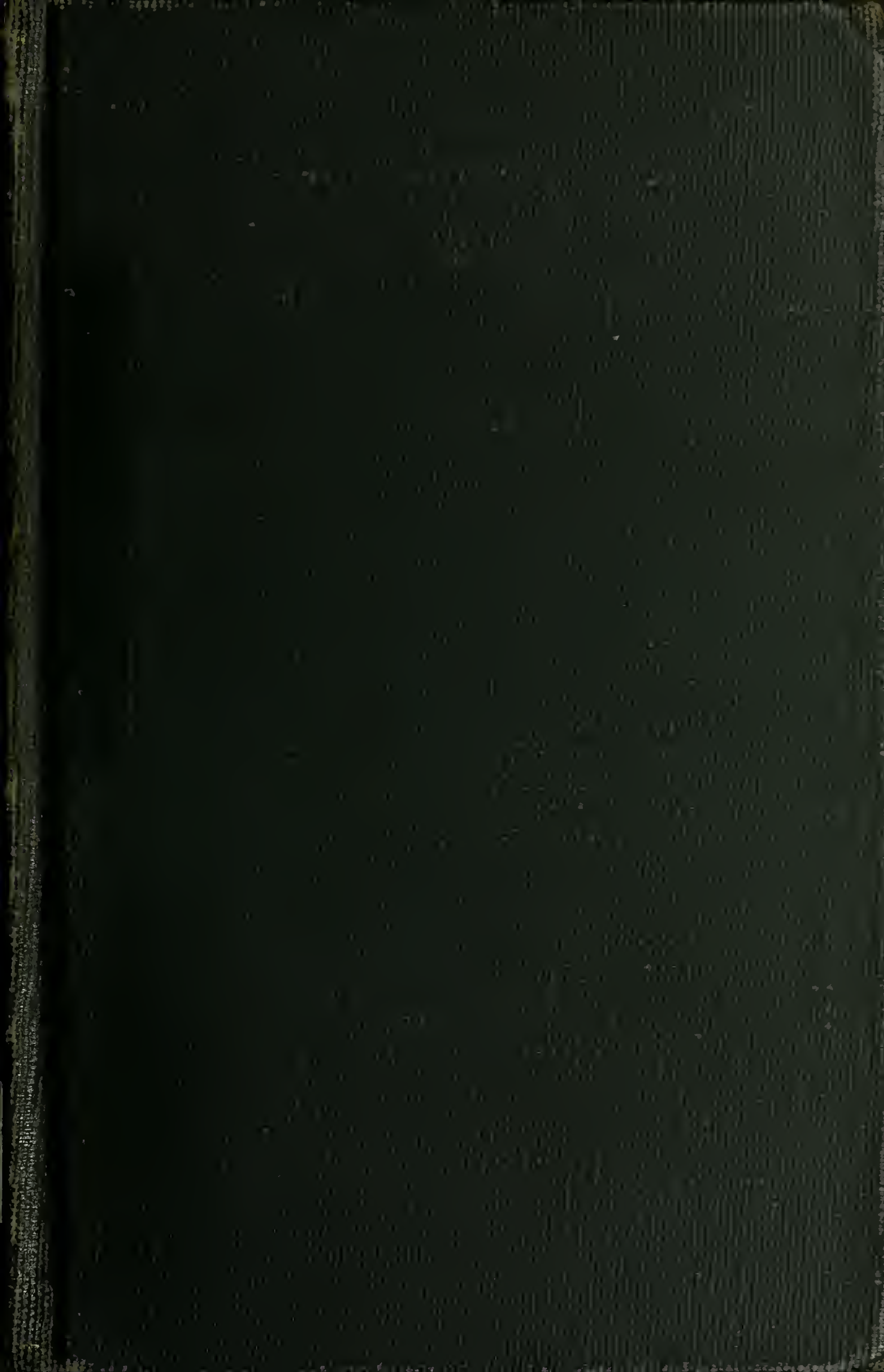






Inhalt.

Auszug

aus den

von den Mitgliedern des Vereins der

deutschen Standesherren

übergebenen

Darstellungen der Rechtsverhältnisse

ihrer Häuser.

Nos. 1–3

I. Heft.

Fürstenberg, Schwarzenberg, Waldburg,
Erbach, Schlitz gen. von Görz, Pappenheim.

Als Manuscript gedruckt.

Tübingen,
Laupp'sche Buchdruckerei.
1876.

Printed in Germany

Vorwort.

In der constituirenden Versammlung des Vereins der deutschen Standesherren vom 18. März 1864 ist beschlossen worden:

„Um den Überblick der Gesammtlage der deutschen Standesherren zu ermöglichen, soll jedes Mitglied des Vereins eine Darstellung der Rechtsverhältnisse seines Hauses binnen Jahresfrist übergeben. Zur gleichförmigen Behandlung soll der Ausschuß eine Disposition dieser Darstellung fertigen und den einzelnen Mitgliedern mittheilen."

Diese Disposition ist in Form einer Musterdarstellung, welcher das Haus Fürstenberg als Substrat diente, gefertigt worden. Sie zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Abstammung; ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben; Standeserhöhung; erloschene Linien.

II. Jetziger Familienstand.

III. Hausgesetze und Familienverträge.

IV. Das vormals reichsständische Gebiet oder Standesgebiet.

V. Wappen und Farben des Hauses.

VI. Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit;
a) im Allgemeinen,
b) insbesondere:
1) Reichsvertretung;
2) Privilegien.
VII. Mediatisation.
VIII. Schmälerung des durch die landesherrlichen Deklarationen resp. durch Verträge garantirten Rechtszustandes.

Ursprünglich bestund die Absicht, auf den Grund dieser Darstellungen eine standesherrliche Matrikel zu fertigen und der deutschen Bundesversammlung zur Evidenthaltung zu übergeben. Die Ausführung dieses Vorhabens ist aber unterblieben, weil sich die deutsche Bundesversammlung in Folge der Ereignisse vom Jahre 1866 aufgelöst hat und die Darstellungen bis dahin, und selbst bis zur Stunde, noch nicht von allen Mitgliedern eingekommen sind.

Im Jahre 1871 erschien ein Buch des Herrn Geheimen-Obertribunalrathes und Professors Dr. Heffter über die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, dessen zweiter Theil eine Ueberschau der Hausverfassungen der noch vorhandenen höchsten und hohen vormals reichsständischen Geschlechter Deutschlands enthält. Theils in der Absicht, die Angaben desselben über die einzelnen standesherrlichen Häuser zu vervollständigen und zu berichtigen, theils um ein für den praktischen Gebrauch dienliches Handbuch des unter den deutschen Standesherren geltenden Privatfürstenrechts zu beschaffen, wurde der Herr Staatsrath und Professor Dr. Zachariä in Göttingen ersucht, eine Kritik des Heffter'schen Buches zu schreiben oder

vielmehr dasselbe unter Benutzung der von den Vereinsmitgliedern übergebenen Darstellungen der Rechtsverhältnisse ihrer Häuser ganz umzuarbeiten. Im Jahre 1875 ist aber Dr. Zachariä, ohne dieser von ihm bereitwillig übernommenen Aufgabe nachgekommen zu sein, gestorben.

Da nun aber alle Vereinsmitglieder eine unläugbares Interesse daran haben, die standesherrlichen Verhältnisse eines jeden unter ihnen zu kennen und zu wissen, was der Einzelne selbst darüber angibt, so ist beschlossen worden, diese Darstellungen als Manuscript drucken und unter den Mitgliedern vertheilen zu lassen. Nur sollen die Abschnitte V und VIII dabei wegbleiben; der über die Wappen, weil die Absicht besteht, im Anschluß an die Ausschmückung des standesherrlichen Saales im Germanischen Museum zu Nürnberg eine eigene Sammlung darüber herauszugeben, und derjenige über die Schmälerung des standesherrlichen Rechtszustandes, weil dieser schon den Gegenstand der in den Jahren 1868 und 1870 erschienenen und vom Vereine veranlaßten Schrift über die Stellung der deutschen Standesherren seit 1866 bildet.

Demgemäß sind Auszüge aus den eingekommenen Darstellungen gefertigt und den Mitgliedern, von denen sie herrühren, zur Revision mitgetheilt worden. Sie werden nun in der Reihenfolge, in welcher sie einkommen, gedruckt und zwar in Heften, damit in beliebigen Fortsetzungen denjenigen Darstellungen, welche noch im Rückstande sind, oder etwaigen Nachträgen die jederzeitige Aufnahme in die Sammlung ermöglicht werde.

Fürstenberg.

I.

Abstammung; ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben; Standeserhöhung; erloschene Linien.

Das vormals reichsständische Haus Fürstenberg stammt von den Grafen von Urach auf der Rauhen Alb. Weiter zurück lassen sich seine Ahnen mit einiger Wahrscheinlichkeit bis auf einen unter Karl d. Gr. lebenden Grafen Unruoch führen, dessen Sohn Eberhard die Hand der Gisela, der Tochter Ludwig des Frommen, und dessen Enkel Berengar die Italienische Königs- und die Kaiserkrone erlangte. Die Bruderssöhne dieses Berengars scheinen die schwäbischen Güter des Hauses übernommen und das Geschlecht in Schwaben fortgepflanzt zu haben und von ihnen scheinen die im 11. Jahrhundert auftretenden älteren Grafen von Achalm zu stammen, die von den Grafen von Achalm-Gamertingen im 12. Jahrhundert wohl zu unterscheiden sind.

Der Zusammenhang der Grafen von Achalm und der Grafen von Urach läßt sich nicht bezweifeln und beruht wahrscheinlich darauf, daß die letzteren von Egino, dem Bruder Rudolfs, des Vollenders der Burg Achalm, stammen.

Die Grafen von Achalm starben im Jahre 1098 im Mannsstamme aus und ihre Güter kamen zum größten Theile an geistliche Stiftungen, besonders das Kloster Zwiefalten. Dagegen setzten die Grafen von Urach den Stamm fort, erlebten jedoch im 13. Jahrhundert innerhalb ihrer Heimath Schwaben eine völlige Verpflanzung, einen Wechsel des Wohnsitzes, Grundbesitzes und Namens, ohne daß sich daran eine Aenderung in ihrer Rangstellung geknüpft hätte. Dieses Ereigniß ward dadurch herbeigeführt, daß Agnes, die Tochter des Herzogs Berthold IV. von Zähringen, die Gemahlin Graf Eginos des Bärtigen von Urach, im Jahre 1218 nach dem kinderlosen Ableben ihres Oheims, Herzog Bertholds V. von Zähringen, den größeren Theil der reichen zähringischen Lande in Schwaben auf ihren Sohn, den Grafen Egino den jüngeren von Urach, vererbte. In dem neugewonnenen Besitz, der sich in großen zusammenhängenden Massen über den Breisgau, den mittleren Schwarzwald und die Baar erstreckte, lag seitdem der Schwerpunkt der Urachischen Macht. Indem das Geschlecht den zähringischen Adler, vom Uracher Feh umsäumt, in den Mittelpunkt seines neuen Wappenschildes aufnahm, gab es dieser Thatsache symbolischen Ausdruck. Die auf den urachischen Stammgütern im östlicheren Schwaben zurückgebliebene Linie des Hauses ist bald erloschen und der letzte spärliche Rest dieser ältesten Hausbesitzungen, den eine in ungewöhnlichem Maße bethätigte Freigebigkeit gegen geistliche Stiftungen übrig gelassen hatte, ward im Jahre 1265 an den Grafen von Würtemberg verkauft.

Schon Egino der jüngere führte neben seinem urachischen Namen nach dem Hauptorte der neuen Besitzungen auch den eines Herrn, dann Grafen von Freiburg. Unter dem letzteren Titel übernahm nach Eginos Tod sein älterer Sohn Konrad die Stadt Freiburg und die Hauptmasse der Besitzungen im Breisgau.

Der jüngere Sohn Heinrich erhielt die zähringischen Lande auf dem Schwarzwalde, in der Baar und im Kinzigthale und nahm vom Jahre 1250 an den Titel eines Herrn, dann Grafen von Fürstenberg an, von der gleichnahmigen Burg in der Baar, die er zu seinem Wohnsitze gewählt hatte. Bis zum Jahre 1270 führte er neben diesem Titel auch den eines Grafen von Urach fort.

Den 18. Januar 1283 erhielt er von Rudolf von Habsburg, welchem er hervorragende Dienste geleistet hatte, die Landgrafschaft in der Baar, und nannte sich seitdem auch Landgraf in der Baar (Landgravius in Bara). Dieser Graf Heinrich ist der Stammvater der sämmtlichen jetzt blühenden fürstlichen und landgräflichen Linien des Hauses Fürstenberg.

Auf sein Ableben im Jahr 1284 theilten sich seine Söhne in seine Besitzungen; der jüngere, Egon, erhielt die Stadt Villingen mit Zugehörden und die Herrschaft Haslach im Kinzigthale und ist der Stifter der Haslacher Linie, welche im Jahr 1386 mit dem in der Sempacher Schlacht gefallenen Grafen Johann im Mannsstamme ausstarb, nachdem sie Villingen an das Erzhaus Oestreich verloren hatte.

Der ältere Sohn, Friedrich, erhielt Fürstenberg und setzte das Geschlecht fort, welches nach und nach die Besitzungen des Hauses durch Kauf und Vermählungen mit Erbtöchtern ansehnlich vermehrte. So brachte Graf Friedrich selbst durch seine Vermählung mit Adelheid von Wolfach die Herrschaft Wolfach im Kinzigthale an das Haus, ferner dessen Sohn, Graf Heinrich II. († 1337) durch Vermählung mit der Gräfin Verena von Freiburg († 1321) die Herschaft Hausen im Kinzigthale und die Herrschaft Wartenberg in der Baar; sodann wurden durch Kauf die Herrschaften Lenzkirch, Blumberg, Möhringen und fast alle anderen Herrschaften in der Baar erworben, welche nicht schon zum Zähring'schen Erbe gehörten.

1 *

Wichtiger war aber die Erwerbung des gräflich von Werdenberg'schen Erbes, der Grafschaft Heiligenberg im Linzgau am Bodensee und der Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen im nachmaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen durch die Vermählung des Grafen Friedrich II. mit der Gräfin Anna von Werdenberg im Jahr 1516.

Dieses Erbe erhielt ihr jüngerer Sohn, Graf Joachim; er stiftete die Fürstenberg-Heiligenberger Linie, welche durch die Vermählung des Grafen Friedrich, des Sohnes Joachim's, mit der Gräfin Maria von Arco im Jahr 1606 die Herrschaft Weitra in Niederöstreich und durch Kauf die Herrschaft Kluftern und Efrizweiler in der Grafschaft Heiligenberg 1672 erwarb, in der Person der Landgrafen Hermann Egon, Franz Egon und Wilhelm Egon (in der Geschichte als die Egoniten bekannt) im Jahr 1664 die Reichsfürstenwürde erhielt und mit Egon Anton, dem Statthalter in Sachsen, im Jahr 1716 erlosch.

Eine andere bedeutende Erwerbung war die der gräflich von Zimmern'schen Herrschaft Meßkirch und der freiherrlich von Gundelfingischen Herrschaften Neufra und Hayingen im jetzigen Königreiche Württemberg durch die Vermählung des Grafen Wratislaus II. mit der Gräfin Eleonora von Helfenstein im Jahr 1622. Von diesem letztern stammt die Linie Fürstenberg-Meßkirch ab, welche im Jahr 1744 wieder erlosch, nachdem sie in der Person des Grafen Froben Ferdinand den 10 Dezember 1716 die der Linie Fürstenberg-Heiligenberg verliehen gewesene Reichsfürstenwürde erlangt und ihre Besitzungen durch den Ankauf der Herrschaft Waldsperg im Jahr 1656 vermehrt hatte.

Fortgesetzt wurde das Geschlecht durch den Grafen Friedrich Rudolf, den jüngeren Bruder des Grafen Wratislaus II.; er brachte durch seine Vermählung mit Maria Maximiliana

von Pappenheim die Landgrafschaft Stühlingen an der Schweitzer Grenze und die Herrschaft Hohenhöwen im Höhgau beim Bodensee an seine Linie, welche sich im Gegensatze zu der Heiligenberger und Meßkircher bis zu deren Erlöschen die Stühlinger nannte.

Ein Urenkel des Grafen Friedrich Rudolf, Graf Joseph Wilhelm Ernst, welcher schon im Jahr 1704 in die Besitzungen der Stühlinger Linie folgte, erbte im Jahr 1716 die Hälfte der Heiligenberg'schen Besitzungen und erwarb die damit verbunden gewesene Fürstenwürde, erhielt nach dem Erlöschen der Meßkircher Linie im Jahr 1744 alle übrigen Fürstenbergischen Besitzungen, erwirkte im Jahr 1762 die Ausdehnung der Reichsfürstenwürde auf seine ganze Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts und brachte durch seine Vermählung mit der Gräfin Anna von Waldstein im Jahr 1732 einen Theil der vormals Wallenstein'schen Besitzungen im Königreiche Böhmen an sein Haus.

Seinem einzigen Bruder, dem Landgrafen Ludwig August Egon, hatte er außer einer Apanage die Herrschaft Weitra in Niederöstreich als Paragium hingegeben.

Diese bilden das Stammgut (nun Tertiogenitur) der landgräflichen oder Subsidiallinie des Hauses Fürstenberg.

Die böhmischen Besitzungen hat seine Gemahlin Anna von Waldstein zu einem eigenen Fideikommiß (Pürglitz) mit der Bestimmung erhoben, daß es auf ihren zweitgeborenen Sohn, und im Falle der Wiedervereinigung mit der Primogenitur wiederum auf den zweitgeborenen Sohn ererbt werden sollte. Dies ist das Stammgut der fürstlichen böhmischen Linie des Hauses Fürstenberg (Secundogenitur).

Fürst Karl Egon, der Vater des dermaligen Chefs des Hauses, war der Sohn eines Nachgeborenen der böhmischen Linie, des als östreichischer Feldmarschall-Lieutenant auf dem

Schlachtfelde von Liptingen gefallenen Prinzen Karl Aloys; er folgte schon in seinem dritten Lebensjahre (1799) in das böhmische Fideikommniß Pürgliß und in seinem siebenten (1804) in das schwäbische oder reichsfürstliche Stammgut und vereinigte so die Primogenitur und Secundogenitur in seiner Hand.

Auf sein Ableben im Jahr 1854 gingen diese wieder getrennt auf seinen erst- und seinen zweitgeborenen Sohn über.

Unter seiner Regierung sind im Jahr 1803 die im fürstlichen Gebiete befindlichen Klöster zu Neudingen, Friedenweiler, Amtenhausen, Thannheim, Grünwald, Wolfach, Wittichen, Riedern, Bächen, Weppach, Meßkirch, Stühlingen, Engen und Haslach eingezogen, sodann im Jahr 1830 die Herrschaft Werrenwag und im Jahr 1834 die Herrschaft Immendingen durch Kauf erworben worden.

II.

Jetziger Familienstand.

Das Haus Fürstenberg zerfällt gegenwärtig in drei fürstliche und eine landgräfliche Linie:

1) Die fürstliche Hauptlinie

mit den vormals reichsständischen Besitzungen in Schwaben. Das Haupt derselben ist:

Karl Egon (III.), Fürst zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freiherr zu Gundelfingen, Herr zu Hausen im Kinzigthal, Meßkirch, Hohenhöwen, Wildenstein, Waldsperg, Werrenwag, Immendingen, Weitra und Pürgliß, General der Cavallerie und Flügeladjutant des Großherzogs von Baden,

geb. 4. März 1820, vermählt 4. November 1844 mit Prinzessin Elisabeth Henriette, Tochter des † Fürsten Heinrich XIX. Reuß älterer Linie zu Greiz, Wittwer seit 7. Mai 1861.

Eltern:

Fürst Karl Egon (II.), geboren 28. Oktober 1796, † 22. Oktober 1854, vermählt 19. April 1818 mit Amalie Christine, Tochter des † Großherzogs Karl Friedrich von Baden, geb. 26. Januar 1795.

Großeltern:

Karl Aloys, Prinz zu Fürstenberg (böhmischer Linie), geb. 26. Juni 1760, † 25. März 1799, vermählt 4. November 1790 mit Elisabeth, Prinzessin zu Thurn und Taxis, † 21. Juli 1822.

Kinder:

1. Erbprinz Karl Egon, geb. 25. August 1852;
2. Prinzessin Amélie, geb. 25. Mai 1848.

Geschwister:

1. Prinz Emil Egon, Haupt der fürstlichen Linie Königshof;
2. Prinzessin Elisabeth, geb. 15. März 1819;
3. Prinzessin Amalie, geb. 12. Februar 1821, vermählt 19. April 1845 mit Viktor, Herzog von Ratibor;
4. Prinzessin Pauline, geb. 11. Juni 1829, vermählt 15. April 1847 mit Hugo, Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest.

2) Die fürstliche Linie Pürglitz

mit dem Fideikommiß Pürglitz in Böhmen, Haupt derselben ist:

Fürst Maximilian Egon geb. 13. Oktober 1863.

Eltern:

Maximilian Egon, Fürst zu Fürstenberg u. s. w., Bruder des Fürsten Karl Egon, geb. 29. März 1822, † 27. Juli 1873, vermählt 23. Mai 1860 mit Leontine, Tochter des Fürsten Richard zu Khevenhüller-Metsch.

Bruder:

Prinz Karl Emil Egon, geb. 16. Februar 1867.

3) Die fürstliche Linie Königshof

mit dem Fideicomiß Königshof in Böhmen; Haupt derselben ist:

Prinz Emil Egon geb. 12. Sept. 1825, vermählt den 31. Mai 1875 mit Fürstin Leontine, Wittwe des Fürsten Maximilian Egon zu Fürstenberg.

4) Die landgräfliche Linie

mit der Herrschaft Weitra in Niederöstreich; Haupt derselben ist:

Johann Nepomuk Egon, Landgraf zu Fürstenberg, in der Baar und zu Stühlingen u. s. w. k. k. wirklicher Geheimer Rath und Kämmerer, geb. 21. März 1802, vermählt 14. Januar 1836 mit Karoline, Prinzessin von Auersperg.

Eltern:

Landgraf Friedrich Karl, geb. 26. Januar 1774, † 4. Februar 1856, vermählt 25. Mai 1801 mit Theresia, Fürstin von Schwarzenberg.

Großeltern:

Landgraf Joachim Egon, geb. 22. Dezember 1749, † 26. Januar 1828, vermählt 18. August 1772 mit Sophia Theresia Gräfin von Oettingen.

Kinder:

1. Landgraf Eduard Egon, geb. 5. November 1843;
2. Landgraf Vinzens Egon, geb. 31. Juli 1847;
3. Landgräfin Theresia, geb. 12. Februar 1839;
4. Landgräfin Louise, geb. 1. August 1840, vermählt 11. Januar 1864 mit Graf Louis von Rechberg und Rothenlöwen;
5. Landgräfin Gabriele, geb. 17. November 1844.

Geschwister:

1. Landgraf Joseph Ernst Egon, k. k. wirklicher Geheimer Rath und Kämmerer geb. 22. Februar 1808, vermählt 29. Au=

gust 1843 mit Marie Ernestine, Tochter des † Fürsten Kraft Ernst zu Oettingen-Wallerstein;

2. Landgraf Karl Egon, k. k. Kämmerer und Oberst in der Armee, geb. 15. Juni 1809;

3. Landgraf Friedrich Egon, k. k. Geheimer Rath und Fürst-Erzbischof von Olmütz, geb. 8. Oktober 1813;

4. Landgraf Ernst Egon, Besitzer von Lunewald in Mähren, geb. 6. November 1816;

5. Landgräfin Gabriele, geb. 17. März 1821, vermählt 24. November 1844 mit Alfons Marquis Pallavicini.

Enkelin des Urgroßvaters:

(Tochter des Landgrafen Friedrich Joseph Egon, eines Bruders des Großvaters, Landgrafen Joachim Egon, Haupt des s. g. Taykowitzer Zweigs, oder der Landgräflichen Linie in Mähren.)

Landgräfin Adelheit, geb. 28. März 1812, vermählt 16. Juni 1830 mit Heinrich Grafen Herberstein.

III.

Hausgesetze und Familienverträge.

Zur Erhaltung der Güter und des davon abhängenden Ansehens des Hauses haben sich die Häupter der Linien am 18. Februar 1491 über die Unveräußerlichkeit aller ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen, am 31. Januar 1562 über die Ausschließung der Weiber von aller und jeder Intestaterbfolge in der Familie, am 27. Februar 1576 über die Einführung des Seniorats bezüglich der eigentlichen Passiv- und Aktivlehen und am 27. Juli 1699 über die Einführung der Primogenitur in den einzelnen damaligen Linien geeinigt.

In Folge dieser letzteren Erbeinigung erließ Graf Prosper Ferdinand, Haupt der Stühlinger Linie, am 31. Oktober 1701 und Graf Froben Ferdinand, Haupt der Meßkircher Linie, am 1. August 1715 ein Primogeniturstatut. Nach dem Erlöschen der Heiligenberger Linie trafen der letztere und der Sohn des ersteren, Fürst Joseph Wilhelm Ernst, gemeinschaftlich am 12. August 1726 einige nothwendig gewordenen Aenderungen jener Primogeniturstatute; endlich nach dem Erlöschen der Meßkircher Linie erließ der letztgenannte Fürst Joseph Wilhelm Ernst, im Einverständnisse mit seinem Bruder, dem Landgrafen Ludwig Egon, die erneuerten Familienpakten vom 4. August 1755, welche unter dem 20. Mai 1756 kaiserlich bestätigt wurden. Diese bilden mit den früheren Familienverträgen, soweit solche nicht geändert wurden, gegenwärtig noch das für das fürstlich fürstenbergische Gesammthaus maßgebende Hausgesetz. Es ist unter'm 6. Oktober 1806 von dem Großherzog von Baden genehmigt worden. Abweichungen von demselben werden für einzelne Fälle nur in der Form von Familienverträgen unter Beizug von allen Agnaten und Einholung der landesherrlichen Genehmigung zugelassen.

In neuerer Zeit ist ein Versuch gemacht worden, die Genehmigung der Hausgesetze von Seite Seiner Majestät des Kaisers von Oestreich auf den Grund der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Familienautonomie für die Familienglieder und Güter in Oestreich zu erwirken; bis jetzt indessen noch ohne den gewünschten Erfolg.

Für die Secundogenitur besteht das bereits erwähnte besondere Fideikommißstatut vom 30. August 1756.

Durch einen Erbvergleich vom 1. März 1803 ist die auf die Nachkommen der Stifterin beschränkte Nachfolge in dieses Fideikommiß auf die Landgräfliche Linie ausgedehnt worden.

Für die Tertiogenitur ist durch einen s. g. Apanagial-

Receß vom 29. Juli 1755 deren Verhältniß zur Primogenitur und durch eine letztwillige Verfügung des Stifters der landgräflichen Linie, des Landgrafen Ludwig August Egon, vom 5. Oktober 1759 die Erbfolge in derselben näher bestimmt.

Mit Urkunde vom 1. Juni 1866 errichtete Prinz Emil Egon mit Genehmigung des Kaisers Franz Joseph I. vom 21. April 1867 für sich und seine Nachkommen das Fideikomiß Königshof in Böhmen.

IV.

Das vormals reichsständische Gebiet oder Standesgebiet.

Die reichsständischen Besitzungen des Hauses Fürstenberg bestanden aus:

1) der Landgrafschaft Baar,
2) der Landgrafschaft Stühlingen,
3) der Grafschaft Heiligenberg,
4) der Herrschaft Hohenhöwen im Höhgau,
5) der Herrschaft Meßkirch,
6) den Herrschaften Haslach, Wolfach und Hausen im Kinzigthale,
7) den Werdenbergischen Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen,
8) den Gundelfingischen Herrschaften Neufra und Hayingen.

Sie waren zu Reichszeiten eingetheilt in 4 Oberämter und 10 Obervogteiämter, nämlich:

I. Oberämter:

1) Hüfingen mit 3 Städten, einem Marktflecken, 16 Dörfer, 3 Weilern, 3 Höfen und 3 Klöster;

2) Heiligenberg mit 17 Aemtern oder zusammengesetzten Gemeinden;

3) Meßkirch mit 22½ Ortschaften und 10 Höfen;

4) Wolfach mit den 2 Herrschaften:
   a. Hausen, bestehend aus Stadt und Stab Hausach,
   b. Wolfach, bestehend aus der Stadt Wolfach mit 9 Stäben d. i. aus mehreren Theilgemeinden zusammengesetzten Gesammtgemeinden.

II. Obervogtei-Aemter:

1) Möhringen, mit der Stadt Möhringen, 9 Dörfern, 2 Höfen und einem Kloster;

2) Blumberg, bestehend aus einer Stadt und 6 weiteren Ortschaften, einem Hofe und der Hoheit über die 5 s. g. Compromißorte;

3) Löffingen, mit 1 Stadt, 7 Dörfern, 5 Höfen und 7 Mühlen;

4) Neustadt, bestehend aus den 3 Aemtern:
   a. Neustadt, mit 3 Vogteien,
   b. Lenzkirch mit 10 Vogteien,
   c. Vöhrenbach, mit 12 Vogteien,

5) Stühlingen, mit Stadt Stühlingen, 16 Dörfern, 5 Weilern und 3 Höfen, 3 Mühlen und einem Kloster (Probstei);

6) Engen, bestehend aus der Herrschaft Hohenhöwen mit der Stadt Engen und 14 Dörfern;

7) Neufra bestehend aus der Herrschaft Gundelfingen mit der Stadt Hayingen, dem Flecken Neufra, 6 Dörfern, 3 Weilern und 3 Höfen;

8) Trochtelfingen, mit der Stadt Trochtelfingen und 4 Dörfern;

9) Jungnau mit 5 Dörfern, 1 Weiler und 3 Höfen;

10) Haslach, mit Stadt Haslach und 9 Stäben.

Nach Vollgraf hatte das ganze Fürstenthum zur Zeit der Mediatisation 37,21 □Meilen mit 85,071 Seelen, nach der jüngsten Volkszählung hat das Standesgebiet jetzt weit über 100,000 Einwohner.

Es umfaßte vor dem Verzichte auf die Patrimonialgerichtsbarkeit im Jahre 1848 in Baden die Amtsbezirke Engen, Heiligenberg, Hüfingen, Möhringen, Meßkirch, Neustadt, Stühlingen, Haslach und Wolfach, in Hohenzollen die beiden Aemter Jungnau und Trochtelfingen und in Württemberg einen Theil der Oberämter Riedlingen und Münsingen.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit.

Im Allgemeinen.

Das Haus Fürstenberg hatte zur Reichszeit in seinem reichsunmittelbaren Gebiete fast durchweg alle landesherrlichen und alle grundherrlichen Rechte, die s. g. hohe Obrigkeit und niedergerichtliche Jurisdiction. Ausnahmen bestunden in den Grafschaften, wo sich mehrere Gebiete befanden, die theils ganz exemt waren, theils in der niederen Jurisdiction Anderer standen; dies war insbesondere der Fall:

1) in der Landgrafschaft Baar, wo die vorderöstreichischen Besitzungen exemt waren, sodann bezüglich der dort befindlichen Besitzungen der Abtei St. Blasien, welcher die niedere Jurisdiction darüber zustand und die hohe Obrigkeit pfandschaftlich überlassen war, in den sog. Compromißorten, worin die niederen Jura dem Hause Auersperg und dem Deutschherrenorden zustanden, und in Ansehung der hohen Obrigkeit das Präventionsrecht entschied, endlich in der Herrschaft Immendingen,

welche ein von Fürstenberg relevirendes Lehen der Freiherren von Schreckenstein und von Reischach war;

2) in der Landgrafschaft Stühlingen war die Schwarzenbergsche Stadt Thiengen exemt, das Kloster Rheinau im Besitze der Niedergerichte zu Osteringen und das Kloster Kreuzlingen bei Konstanz im Besitze derselben zu Riedern;

3) in der Grafschaft Heiligenberg waren die Besitzungen des Bisthums Konstanz, der Abtei Salem, des Deutschherrnordens, der Klöster Weingarten und Petershausen und des Stifts Ochsenhausen, desgleichen das Stadtgebiet von Ueberlingen exemt; in den Besitzungen der Reichsstädte Ueberlingen und Pfullendorf standen die hohen Jura zwar Fürstenberg zu, sie waren aber bezüglich der Ueberlingen'schen der Stadt pfandschaftlich überlassen.

Gegenwärtig werden nur diejenigen Besitzungen als Standesgebiet behandelt, worin Fürstenberg alle Rechte insbesondere auch die niedere Gerichtsbarkeit ausübte; es werden aber dazu auch solche Orte gerechnet, worin sie nur die niedere Jurisdiction hatte, wie Schlatt am Randen, Gallmannsweil, Schwäblishausen und Sentenhard, die Nellenburgisch waren.

Insbesondere.

a. Reichsvertretung.

Auf dem Reichstage hatte Fürstenberg seit dem 6. September 1667 eine Virilstimme im Fürstenrathe zunächst nach Ostfriesland (die 90. Stimme nach dem Aufrufzettel) und die erste Curiatstimme im schwäbischen Grafencollegium als Graf zu Heiligenberg und Werdenberg. Beim schwäbischen Kreise standen ihm 6 Stimmen zu:

1) Auf der Fürstenbank nach Auersperg, wegen Heiligenberg,
2) auf der Grafen- und Herrenbank nach Churbayern oder Wiesensteig, wegen Stühlingen,

3) auf ebenderselben Bank nach Stühlingen, wegen der Baar,
4) auf ebenderselben Bank nach der Baar, wegen des Kinzigthales und der Herrschaft Hausach,
5) auf ebenderselben Bank nach Kinzigthal, wegen Meßkirch,
6) auf ebenderselben Bank nach Churbayern oder Mindelheim, wegen Gundelfingen.

Fürstenberg gebührte auch bei den Conventen der Reichsritterschaft ein Votum wegen Waldsperg im Kanton Höhgau, und ein weiteres Votum wegen Kluftern und Efritzweiler im Kanton Allgäu-Bodensee, dagegen bei ritterschaftlichen Plenar-Conventen nur eine Stimme.

Fürstenberg zahlte:

	Römermonat.		Collegialsimplum.
für Heiligenberg	118 fl.	— kr.	48 fl.
„ Baar . . .	82 „	— „	48 „
„ Stühlingen .	41 „	$27\frac{3}{11}$ „	24 „
„ Hohenhöwen .	34 „	$32\frac{8}{11}$ „	20 „
„ Meßkirch . .	26 „	— „	15 „
„ Kinzigthal .	82 „	— „	48 „
„ Gundelfingen	21 „	20 „	16 „
Zusammen	405 fl.	20 kr.	219 fl.

und stellte an Kriegsmannschaft zu drei Simpla:

	Mann zu Fuß.	Mann zu Pferd.
für Heiligenberg . . .	112	20
„ Baar	78	14
„ Stühlingen . . .	40	13
„ Hohenhöwen . . .	32	
„ Meßkirch	25	4
„ Kinzigthal . . .	78	14
„ Gundelfingen . .	15	3
im Ganzen	380	68

b. Privilegien.

Außer dem Rechte der hohen und landgerichtlichen Jurisdiction in den Reichslanden erhielt das Haus Fürstenberg schon frühe durch kaiserliche Privilegien alle Rechte und Regalien, die mit jenen den Inbegriff der Landeshoheit ausmachen, insbesondere das Jagd-, Berg- und Münzregal, den Judenschutz, das Recht, Jahr- und Wochenmärkte zu errichten, desgleichen Tavernen, Back- und Brennhäuser, Badstuben und andere Gewerbe zuzulassen, das Recht Zoll und Weggeld zu beziehen, das Recht, herrenlose Güter und caduke Erbschaften an sich zu ziehen, das Hagenstolzenrecht und das Recht die Unehelichen zu beerben, die Exemtion von fremder Gerichtsbarkeit u. s. w., insbesondere vom Kaiser Ferdinand, den 10. November 1642, das s. g. große Palatinat und damit das Recht, in den Adelstand zu erheben, Wappenbriefe zu ertheilen, comites palatinos, Doktoren, Notare, u. s. w. zu ernennen, das Bürgerrecht in allen Reichsstädten und in allen Städten der kaiserlichen Erbkönigreiche und Lande, das Recht, den Rittertitel auf ewig zu führen und den Ritterschlag zu ertheilen, das Recht, zoll- und mauthfrei und von allen Einquartirungen befreit zu sein und den kaiserlichen Adler als salva guardia an alle Schlösser anzuschlagen u. s. w.

VI.

Mediatisation.

Durch den Art. XXIV. der Rheinbundesakte vom 12. Juli 1806 ist das ganze Fürstenthum Fürstenberg dem Großherzog von Baden subjicirt worden, mit Ausnahme der Herrschaft Gundelfingen, beziehungsweise Neufra, welche dem König

von Württemberg, und der Herrschaft Trochtelfingen und Jungnau nebst dem auf dem linken Donauufer belegenen Theile der Herrschaft Meßkirch, welche dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen subjicirt wurden.

Zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse in den Staaten dieser verschiedenen Souveräne ist:

1) Von dem Großherzog von Baden unterm 22. Juli 1807 ein erstes allgemeines standesherrliches Edikt (das s. g. III. Constitutions-Edikt), dann unterm 23. April 1818 ein zweites allgemeines Edikt, endlich unterm 16. April 1819 ein drittes allgemeines Edikt einseitig erlassen worden.

Da sich das fürstliche Haus Fürstenberg denselben nicht unterwarf, wurde eine besondere Deklaration mit demselben vereinbart, welche unterm 12. Dezember 1823 publicirt wurde.

Regierungsblat von 1824, Nr. 1 S. 1 ff.

2) Von dem König von Württemberg ist das Adelsstatut einseitig erlassen worden; dann, nachdem eine besondere Deklaration mit Thurn und Taxis und Isenburg-Meerholz vereinbart worden war, ist diese vorbehaltlich der noch zu vereinbarenden Einzelnheiten als normgebend durch ein Edikt vom Jahr 1819 erklärt worden; später erst ist eine besondere Deklaration mit dem fürstlichen Hause Fürstenberg vereinbart worden, welche unterm 23. Januar 1839 publicirt wurde.

Regierungsblatt von 1839, Nr. 7 S. 35 ff.

3) Mit dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen ist über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft unter Zugrundlegung des badischen III. Constitutions-Edikts eine besondere Convention unterm 17. Juni 1808 abgeschlossen worden. Mittelst Hauptrezeßes vom 9. Mai 1866 sind diese staatsrechtlichen Verhältnisse in der nunmehrigen preußischen Provinz Hohenzollern neu geregelt worden. cf. Amtsblatt der K. Regierung zu Sigmaringen von 1867 S. 8 und ff.

Schwarzenberg.

I.

Abstammung. Ursprünglicher Name. Adoption und Feststellung des Namens „Schwarzenberg“. Stammbesitzungen. Standeserhöhungen und Privilegien. Theilung in Linien.

Der Ursprung des vormals reichsunmittelbaren fürstlichen Hauses Schwarzenberg verliert sich im Dunkel der Zeiten; zwei Momente indessen sind als festgestellt zu betrachten: das heutige bayerische Franken als Urheimat des Geschlechtes und die gemeinsame Abstammung mit den jetzigen, noch in Bayern blühenden Grafen von Seinsheim. Einer, den Genealogen des 17. und 18. Jahrhunderts geläufig gewordenen und insbesondere auf das Zeugniß der Turnirbücher, dann alter, aber durch die Stürme des 16. Jahrhunderts zerstörter Denkmäler und von Traditionen gestützten, übrigens aber auch von den Stemmatologen der neueren Zeit nicht ganz unbeachtet gebliebenen Annahme zufolge ließe sich das Alter der Seinsheimer und somit auch der Schwarzenberger bis in das 10. Jahrhundert zurückdatiren.

Ein Konrad von Seinsheim wird als gemeinschaftlicher Stammvater aller späteren Descendenten angenommen und demselben wieder jener unglückliche Graf Erkinger oder Erchanger als Vater vindicirt, welcher mit seinem Bruder Berthold in der Eigenschaft als königliche Kammerboten und Verwalter der Reichsbesitzungen in Schwaben nach der dortigen Herzogswürde strebend und in einen von Gewaltthaten begleiteten Streit mit dem Bischofe Salomo von Constanz verwickelt, den gefährlichen Ehrgeiz am 21. Jänner 917 mit dem Verluste des Lebens büßte.

Konrad, der flüchtig gewordene Sohn, soll aber durch die Gunst des Frankenherzoges im Ardunner- oder Steigerwalde eine neue Heimat gefunden und am Fuße desselben „Sein Newes Heim" gebaut haben, woraus dann später „Seinsheim" geworden. „Sovvensheim" mit den späteren varianten „Sawnsheim", „Saunsheim", „Sensheim", u. s. w. ist aber die älteste, urkundliche Schreibung dieses Namens, und die Existenz eines reichsherrlichen Geschlechtes von Sovvensheim noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts ist geschichtliche Thatsache, denn im Jahre 1155 übergab ein Eispert von Sovvensheim, welcher urkundlich als »homo conditionis ingenuae« erscheint, für den Fall seines Hinscheidens ohne rechtmäßige Leibeserben seine Güter zu Herneshheim (Herrensheim im heutigen Fürstenthum, d. i. Standesherrschaft Schwarzenberg) so wie auch in Sovvensheim dem Kloster Michaelsberg zu Bamberg, welches auch noch zwei Jahrhunderte später im lehensherrlichen Besitze jener Güter vorkommt, während die Ritter von Seinsheim als Belehnte erscheinen. Aus diesem Umstande will nun die historische Kritik auf das unbeerbte Erlöschen jener alten Herren von Sovvensheim und, da sich in jenen fernen Jahrhunderten Herren und Diener durch Geschlechtsnamen nicht unterscheiden, sondern von den Sitzen den Namen führ-

ten, zugleich auf das Dienstmannsverhältniß der eigentlichen Seinsheimer einen Schluß ziehen.

Thatsächlich erscheinen diese Letzteren in Urkunden und auf Denkmälern als »Milites« und »Armigeri« und im edlen Franken zählten die Seinsheimer notorisch und sprüchwörtlich zu den ältesten und angesehensten Rittergeschlechtern dieses sich der vornehmsten und ältesten Ritterschaft rühmenden Landes, so wie denn auch der Seinsheimische Schild unter den dritthalbhundert Wappen zu finden, welche die uralte Ritterkapelle (Liebfrauenkirche genannt) zu Haßfurt im Herzen von Franken schmücken.

Uebriges finden „der uralte Namen und Stamm", der adelige ritterliche Stand von „unvordenklichen Jahren" so wie die Verdienste um Kaiser und Reich in kaiserlichen Gnadenbriefen und Diplomen ihre Bestätigung.

Das oben erwähnte, seinem Beginne nach nicht näher zu ermittelnde Lehenverhältniß zwischen den Seinsheimer und dem Kloster Michaelsberg trat in der Mitte des 14. Jahrhunderts insoferne in eine neue Phase als der Ritter Erkinger von Seinsheim, genannt „Ekelein" oder auch „Ekelin", im Jahr 1352 jene Michaelsberg'schen Lehen durch Bamberg'sche Vermittlung zu eigen erhielt, hingegen dem genannten Kloster mehrere Hofstätten und Häuser mit Aeckern, Wiesen, u. drgl. eben auch zu Seinsheim, zu Lehen auftrug.

Von diesem Erkinger oder „Ekelein" aufwärts steigend, gelangt man zu einem Erkinger I. (1248—1299) als erweislichem Fortpflanzer des Seinsheimischen Geschlechtes, sodann zu Hildebrand I. († vor 1258), und endlich zu einem Sifrid, welchem man in einem Schutzbriefe Kaiser Friedrich I. vom Jahr 1172 als Zeugen begegnet und der vielleicht als identisch mit jenem gleichzeitigen Friedrich angesehen werden

kann, welcher in den Stammtafeln als Sohn des angeblichen Urahnherrn Conrad gilt.

Mit dem vorgedachten Ekelein oder Erkinger II. gewinnt die Genealogie einen festeren Boden und in absteigender Linie tritt dessen Urenkel Erkinger, Ritter zum Stefansberg, nachmals erster Freiherr zu Schwarzenberg, Enkel Hildebrands III. und Sohn Michaels von Seinsheim († 1399), als unmittelbarer Stammvater des fürstlichen Hauses in den Vordergrund.

Stefansberg bei Schwarzach, zwischen Kitzingen und Volkach, war ein freies und unverkümmertes Eigenthum der von Erkinger repräsentirten Seinsheim'schen Linie, die sich zum Unterschiede von den vielen andern Linien dieses Geschlechtes vorzugsweise die „Stefansberg'sche nannte. Erkinger, geb. 1362, † 1437, brachte 1406 das Erboberjägermeisteramt im Herzogthum Franken vom letzten Grafen von Truhendingen an sein Haus und aquirirte zudem zwischen 1405 und 1411 die einzelnen Theile des Schlosses und Gebietes von Schwarzenberg von den Theilbesitzern, den Herrn von Vestenberg und Abensberg, auf diese Weise die einzelnen Stücke zu einem ganzen vereinigend.

Bereits 1412 zum Reichsamtmann der freien Stadt Windsheim ernannt, wurde Erkinger kaiserlicher Rath und 1416 Reichsvogt und Schirmherr der Reichsstadt Schweinfurt.

Dem Kaiser Sigismund zum Concil nach Costnitz folgend, soll er bereits dort 1417 zum Panierherrn erhoben worden sein, was aber minder feststeht als seine und seiner ehelichen, männlichen und weiblichen, Descendenz am St. Laurenztage (10. August) 1426 erfolgte und urkundlich bestätigte Erhebung zu rechten Frei- und Bannerherrn des Reiches auf das dem letzteren sammt aller Zugehörung zum rechten Lehen gemachte und verbriefte Haus Schwarzenberg („Erkin-

gers eigen Gut“) und das Oberjägermeisteramt des Stifters Würzburg im Herzogthum Franken, welches stets Grafen und freie Herren zu halten (inne zu haben) pflegten, in Anerkennung der dem Kaiser und dem Reiche so manche Jahre in wälschen Landen, gegen die Ketzer (Hussiten) und gegen andere des Kaisers und des Reiches Feinde geleistetete ritterlichen Dienste und in vielen Dingen und Geschäften bewiesenen Tugenden.“ Zugleich wurde Erkinger in dem Oberjägermeisteramte des Stiftes Würzburg bestätigt, erhielt das Recht roth zu siegeln und das Privilegium des freien Geleites auf seinem Gebiete, sowohl im Oberjägermeisteramte, als auch in der Herrschaft Schwarzenberg. Seit dieser Standeserhebung fing Erkinger an, sich auch „Herr zu Schwarzenberg“ zu schreiben, was unter seinen nächsten Nachkommen zum ausschließlichen Gebrauche dieses letzteren Namens und zur Weglassung des bis dahin noch immer in Anwendung gebliebenen Namens Seinsheim führte.

Dieser Genesis des Namens Schwarzenberg zufolge, sind die Träger dieses letzteren aus der Nachkommenschaft Erkingers von den sonst und anderorten auch, und sowohl gleichzeitig, als auch früher und später vorkommenden Schwarzenbergen zu unterscheiden, und zwar von den Castellischen adeligen Burgmännern auf der Veste Schwarzenberg im dreizehnten Jahrhunderte, von den Schwarzenbergen am Rhein, von der gleichnamigen Schöffenfamilie in Achen, den Patriciern in Frankfurt, den Schwarzenbergen im Elsaß, und endlich auch von den Freiherrn von Schwarzenberg in Westfriesland, welche aus einer unebenbürtigen Ehe eines fränkischen Schwarzenberg, Michael I., des älteren Sohnes Erkingers zu Schwarzenberg hervorgegangen und deren Agnatenrechte nie anerkannt worden sind.

Der oben erwähnten Standeserhöhung Erkingers waren

noch andere Gnadenbezeigungen K. Sigismunds theils vorangegangen, theils nachgefolgt; so bereits 1415, wo Erkinger das Recht erhielt, den Markt Scheinfeld unterhalb Schwarzenberg zu einer Stadt umzugestalten, mit allen Freiheiten, Rechten, Märkten und Gerichten, wie die Stadt Gelnhausen, dann in dem Dorfe Bullenheim ein Vogteigericht zu errichten; so 1418, wo Erkinger die Gewalt gegeben wurde, die Judenschaft zu Regensburg, Straubing und Landshut um Bruch- und Meineidswillen mit Geldstrafen zu belegen und wegen Ungehorsams in die Reichsacht zu erklären, und 1429, als, gleich nach Erkingers Standeserhöhung, die obige Gewalt auf die gesammte Judenschaft im röm. deutschen Reiche, in deutschen und wälschen Landen ausgedehnt werden; ferner 1434, als Erkinger und seinen Erben das Recht eingeräumt wurde, den Markt „Seinsheim", der ihr eigen und väterlich Erb ist", zu einer Stadt mit allen Gerechtsamen zu erheben, und in demselben Jahre wieder, als Kaiser Sigismund Erkingers sämmtliche Privilegien, Rechte, Freiheiten, Wildbanne, Pfandschaften u. s. w. bestätigte.

Bereits 1409 hatte sich der Ahnherr Erkinger eines so beträchtlichen Besitzes zu erfreuen, daß er in diesem Jahre (Sontags nach Pfingsten, 2. Juni) gemeinschaftlich mit seiner ersten Gemahlin Anna von Bibra die Karthause Marienbruck (Pons Mariae) zu Ostheim, gegenüber von Volkach am Main, stiftete und dieselbe mit dem ihm gehörigen Markte Astheim (Ostheim) und sonst noch mit Gütern, Renten und Gerechtsamen reichlich dotirte; eine Stiftung, welche er 1430 mit seiner zweiten Gemahlin, Barbara von Abensberg, einer nahen Verwandten der Gemahlin Kaisers Sigismund, Barbara von Cilly, neuerdings bestätigte und vermehrte, sowie auch für sich und die Seinen zum Erbbegräbnisse bestimmte.

Schon ein Jahr nach der ursprünglichen Stiftung, i. J.

1410, hatte K. Ruprecht dem Erkinger ein Privilegium über die Erhebung Astheims zur Stadt und zur Errichtung eines Halsgerichtes dortselbst ertheilt. Eingedenk der besonderen Verdienste der Schwarzenberg um ihn, seinen Sohn Maximilian I. und das Reich, hatte auch Kaiser Friedrich III. die Karthause 1488 unter seinen besonderen Schutz und Schirm genommen. —

In demselben Jahre, in welchem er Schloß und Herrschaft Schwarzenberg dem Kaiser und Reiche zu Lehen aufgetragen, 1428, hatte Erkinger auch seinen Güterbesitz testamentarisch unter seine Söhne aus beiden Ehen getheilt, so, daß an die Söhne (Michael I. und Herrmann) aus erster Ehe das mütterliche Erbe, sodann die Schlösser Trimberg, Werneck, Schildeck, dann Geroldshofen sammt Städten, Märkten und Dörfern, Schloß und Markt Haldenbergstädten, Schloß Stefansberg sammt Zugehörungen, überdieß noch andere Güter, Zinsen, Zehenten, ꝛc. übergehen, den Kindern aus zweiter Ehe hingegen das Schloß Schwarzenberg mit seinen sämmtlichen Zu- und Angehörungen und überdies noch der übrige namhafte Besitz an Schlössern, Marktflecken, Dörfern, Herrlichkeiten, Zinsen, Renten u. s. w. zufallen sollten.

Schon durch diese Gütertheilung, ganz abgesehen von noch andern, später zu erwähnenden Bestimmungen des Testamentes vom Jahr 1428, war das Auseinandergehen der zahlreichen Nachkommenschaft des Ahnherrn in zwei Linien inaugurirt, und in der That nannten sich auch die Nachkommen aus erster Ehe nach dem alten Familienbesitze Stefansberg so lange die Stefansberg'sche, bis veränderte Umstände einen andern Namen an die Stelle des altherkömmlichen setzten, während die jüngere Linie entweder schlechthin die fränkische, oder aber auch nach dem Fortpflanzen derselben

die Sigmund'sche, vorzugsweise aber die Hohenlandsberg'sche von dem 1435 noch von Erkinger acquirirten und erst nach des Letzteren 1437 erfolgten Tode in die Erbtheilung v. J. 1438 gekommenen Schlosse und Gebiete Hohenlandsberg genannt wurde.

Letzteres und Schwarzenberg bis zur neuen Gütertheilung i. J. 1456 gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann d. Ä. besitzend, hatte Sigismund der Ä. vom letztgenannten Jahre an Hohenlandsberg selbständig inne, während Johann dem Ä. Schwarzenberg und die Würzburg'schen, dann Castell'schen Lehen zugefallen waren.

Nach Johannes d. Ä. 1460 bei Giengen erfolgten Tode gelangten auch dessen Güter an Sigismund d. Ä., den nunmehrigen Repräsentanten der Hohenlandsberg'schen Linie. Aber schon mit dessen Enkel Christoph I. und Friedrich d. Ä., Söhnen Johanns II. oder des Mittleren, des berühmten Bamberg'schen und Brandenburg'schen Landhofmeisters, Urhebers der „Bambergensis“ und Reformator's des peinlichen Gerichtsverfahrens, Schriftstellers und Dichters, ging dieser Ast wieder in zwei Linien auseinander: die Bayerische und die eigentlich Fränkische, die Stammbesitzungen Schwarzenberg und Hohenlandsberg aber blieben in den Händen der letzteren bis zum Erlöschen derselben 1588 mit Johann III. oder dem Jüngeren.

Ein besonderes Verdienst, welches sich die Vorfahren dieses Letzteren, nämlich dessen Großvater Johann II. oder Mittlere, „auch der Starke“ genannt, und Urgroßvater Sigismunds d. Ä. gemeinschaftlich mit den Vettern Michael II. oder d. J., Sigmund d. J. und Erkinger II. von der älteren oder Stefansberg'schen Linie um die Befreiung des Kaisersohnes Maximilian aus den Händen der Aufständischen in Brügge 1488 erworben, hatte nicht nur einen besonderen

Gnadenbrief Kaiser Friedrichs III. von diesem Jahre rücksichtlich der Karthause Ostheim, und im folgenden Jahre 1489 einen besonderen Schutz-, Schirm- und Versprechbrief Kaiser Maximilians I. in Betreff Stefansbergs, sondern auch den besondern Umstand zur Folge, daß sich Erkinger II., Michaels II. Sohn, bleibend in den Niederlanden ansäßig machte, und daß seine Linie nunmehr den Namen der „niederländischen" annahm, welcher sich so lange als maßgebend erhielt, als es überhaupt noch andere Linien des Hauses gab.

Schon im Jahr 1495 bestätigte Kaiser Maximilian I. Sigmund dem Ä. und dessen Sohne Johann II. alle Privilegien, Rechte, Freiheiten u. s. w., besonders aber die Eigenschaft Schwarzenbergs als Reichslehen.

In der Folgezeit änderte sich dieses Verhältniß insofern, als eben der letztgenannte Freiherr Johann II. (der Mittlere) oder auch „der Starke", durch vieljährige, von Vergewaltigungen begleitete lehenherrliche Prätensionen der Markgrafen von Brandenburg-Anspach auf Hohenlandsberg und noch andere Nebenrücksichten dazu bestimmt, im J. 1511 den genannten Markgrafen nicht nur Hohenlandsberg, sondern auch Schwarzenberg zu Lehen auftrug, wodurch das letztere aus einem reichsunmittelbaren ein Reichsafterlehen wurde; eine Veränderung, welche 1514 auch die kaiserliche Bestätigung erhielt und viel weniger die Beziehungen zum Reiche alterirte, zumal nachgerade noch manche reichsunmittelbare Lehenstücke zu Schwarzenberg hinzukamen, als es eine Quelle fordauernd unangenehmer Berührungen mit den Brandenburg'schen Lehensherren wurde. —

Wenige Jahre später, 1521, ertheilte Kaiser Carl V. dem vorgenannten Freiherren Johann II. und seinen Erben einen Gnaden- und Bestätigungsbrief über alle ihre Privilegien, Freiheiten, Lehen, Cent- und Halsgerichte, den Blutbann u.

s. w., und als derselbe Kaiser 1514 den Freiherrn Johann zu seinem Rathe ernannte, nahm er auch zugleich ihn und dessen Söhne und Enkel abermals mittelst eines besonderen Gnadenbriefes in des Reiches besonderen Schutz und Schirm. Eine noch höhere Auszeichnung war dieses Freiherrn Nachkommenschaft durch die Erhebung in den Grafenstand zugedacht, welche dem Freiherrn Johann III. und dessen Brüdern Friedrich und Paulus von der fränkischen Linie und deren Vettern Otto Heinrich, Christof II. und Johann Gerwik von der bayer'schen Linie auf dem Reichstage zu Augsburg durch Majestätsbrief Kaiser Maximilians II. vom 31. Mai 1566 zu Theil wurde und die Erhebung der Herrschaft Schwarzenberg mit aller ihrer Herrlichkeit und Zugehörigkeit zur Grafschaft involvirte, den Schwarzenbergen das Recht gebend, sich „Grafen zu Schwarzenberg und Herrn zu Hohenlandsberg“ zu nennen.

Dieser Standeserhöhung, mit welcher auch eine Wappenvermehrung und Verbesserung verbunden gewesen, war 1559 und dann wieder am 17. April 1566 die kaiserliche Bestätigung sämmtlicher Privilegien, Freiheiten, Gerechtsame, Lehen, u. s. w. des Hauses vorangegangen.

Der letztwilligen Anordnung des obengenannten Johann III. oder „Jüngern“, als Letzten seiner Linie, vom 11—21. September 1588 zufolge, gingen die fränkischen Stammgüter auf Otto Heinrich, den gleichfalls 1566 mit in den Grafenstand erhobenen jüngsten Sohn Christofs I., Stifters der bayer'schen Linie, über und blieben bei diesem jüngeren Zweige des Hauses bis zum Erlöschen desselben mit dem Grafen Wolfgang Jakob, 1618, worauf Graf Georg Ludwig von der älteren bayer'schen Linie, Urenkel Christofs I. und Sohn Christofs II. in den Stammlehen succedirte.

Noch vor seinem 1646 erfolgten Hinscheiden übergingen

die letzteren, wie auch noch andere Güter in Franken, auf Grund eines zwischen Georg Ludwig und dessen Vetter Adam Grafen zu Schwarzenberg von der Niederländischen Linie bereits 1637 geschlossenen Erbvertrages und zufolge einer Cession vom Jahre 1642 auf des Grafen Adam Sohn, Johann Adolf I. Grafen und später ersten Fürsten zu Schwarzenberg, welchem auch überdies noch 1645 die aus älteren Seinsheim'schen Familienpakten herrührenden eventuellen Erbsansprüche überlassen wurden.

Als Epigone seines Hauses setzte Graf Georg Ludwig auch noch seinen oben genannten Vetter Johann Adolf zum Universalerben seines Steyermärkischen Besitzes ein, wodurch der Grund zu dem nachmaligen ausgedehnten Gütererwerbe des Schwarzenberg'schen Hauses in den Oestreichischen Erbländern gelegt wurde.

Graf Johann Adolf war ein Enkel des durch die Wiedereroberung von Raab i. J. 1598 berühmt gewordenen und am 5. Juni 1599 in den Grafenstand erhobenen Adolf Freiherrn zu Schwarzenberg.

Der Urgroßvater des letzteren, Erkinger II. hatte durch seinen Zug nach den Niederlanden und seine dortige Niederlassung zu der Vertauschung des Familienepithetons „Stefansbergisch" mit „niederländisch" Veranlassung gegeben, und während ein Sohn desselben, Wilhelm I. diese Linie fortsetzte, wurde der andere Sohn, Edmund I., Ahnherr eines besondern Seitenastes, des Lüttich'schen oder Edmond'schen, welcher 1645 auf die Succession in den fränkischen Stammlehen verzichtete und in der zweiten Häfte des 17. Jahrhundertes in der männlichen Descendenz Edmund III. Grafen zu Schwarzenberg, † 1656 erlosch.

Wilhelm I. und dessen Sohn Wilhelm II. hatten bedeutenden kriegerischen Ruhm erworben, Ersterer im Bauern-

aufruhr 1525 und bei der Vertheidigung Friesland's 1526, als Befehlshaber des kais. Kriegsheeres, und Letzterer in den Feldzügen Carls V. und Philipps II. von Spanien, namentlich aber in der Schlacht von St. Quentin 1557, wo er als Held fiel. Er erscheint als „Oberstlieutenant über alle Bande der niederländischen Ordinanzen" und in der letztgenannten Schlacht als Oberst über tausend deutsche Pferde. Er war auch geraume Zeit churkölnischer Statthalter jenseits des Rhein's, und in Köln wurde ihm auch (wahrscheinlich 1547) sein tapferer Sohn Adolf, nachmals erster Graf zu Schwarzenberg von der niederländischen Linie, geboren.

Vor dessen von so ruhmreichen Erfolge begleiteten Zuge aus den Niederlanden gegen die Türken dem bedrängten Kaiser Rudolf II. zu Hülfe begegnen wir ihm 1589 und 1590 als churfürstlich kölnischen geh. Rathe, fürstl. lüttich'schen Marschall, Statthalter, General und Landhofmeister im Stifte Köln. Mit seiner Mutter Anna, Erbtochter von Harff auf Alstorff, aus einem der ältesten und angesehensten Geschlechter in den Jülichischen Landen, kam auch die Reichsherrschaft Gimborn in der Grafschaft Mark an das Schwarzenberg'sche Haus.

Unter Adolfs Sohne, Adam, wurde das Brandenburgische Amt Neustadt mit Gimborn vereinigt und die Schwarzenberge hatten Sitz und Stimme auf der westphälischen Grafenbank.

Die niederländische Linie mit ihrem lüttichischen Seitenzweige erfreute sich damals eines ausgebreiteten Besitzstandes in Jülich, Cleve und Berg, in der Grafschaft Mark und überhaupt in Westphalen, in der Churmark Brandenburg und den übrigen brandenburg'schen Ländern, im Magdeburgischen, Halberstädt'schen, in der Niederlausitz, im Pfalzneuburg'schen, in Lothringen, Flandern, Luxemburg und im Lüttichischen, in Friesland u. a. O.

Bis auf Gimborn-Neustadt ging durch politische und Familienkonjunkturen zwar dieser ansehnliche Besitz wieder verloren, aber sowohl die oben erwähnte Erwerbung der Stammgüter in Franken, als auch das Steyer'sche Erbe, besonders aber die Güteracquisitionen Johann Adolfs I. in Böhmen und die bedentende Vermehrung des Besitzstandes durch neue Erbsanfälle im Reich und in Böhmen, womit zugleich eine Erhöhung der Rangstellung des Hauses verbunden gewesen, boten nicht nur genügenden Ersatz für das Verlorene, sondern legten auch einen neuen und festen Grund für die Zukunft und Wohlfahrt des Hauses. Die Erhebung des um Kaiser und Reich hochverdienten kaiserl. geh. Rathes, Reichshofrathspräsidenten, Ritter des goldenen Vließes rc. Johann Adolf I. Grafen zu Schwarzenberg und seiner männlichen Descendenz in der Primogenituralerbfolge in den Reichsfürstenstand am 14. Juli 1670, die Ertheilung des großen Palatinatsbriefes am 20. Oktober 1671 und die gleichzeitige Erhebung der Grafschaft Schwarzenberg zum Fürstenthum (gefürsteten Reichsgrafschaft), die Erbssuccession im gräflich Sulz'schen Erbe nach dem Erlöschen des Hauses der Grafen zu Sulz, Landgrafen im Kleggau 1687 im Mannesstamme, die Vereinigung des Namens und Wappens dieses erloschenen Geschlechtes mit dem Schwarzenberg'schen kraft kaiserl. Majestätsbriefes vom 8. Febrnar 1688, die Erhebung Kleggau's in Schwaben zu einer „gefürsteten Landgrafschaft" am 20. Juli 1689 und die Uebertragung des Erbhofrichteramtes zu Rottweil unter Einem mit dem Sulz'schen Erbe an die Schwarzenberge; ferner die Errichtung eines Primo- und Secundogenitur-Fideikommisses durch den Fürsten Ferdinand Wilhelm Euseb, Sohn Johann Adolfs I., am 22. Oktober 1703, endlich die Einführung des Fürsten Adam Franz, Enkels des Letztgenannten, am 29. April 1719 in das reiche Eggenberg'sche Erbe, resp. in das

Herzogthum Krumau in Böhmen, und die neuerliche Erhebung dieses seit 15. April 1628 mit dem herzoglichen Titel gezierten Fürstenthums am 28. Semptember 1723 zum Herzogthum sind nicht nur besonders hervorragende Momente in der Geschichte des Schwarzenberg'schen Hauses während der letzten zwei Jahrhunderte, sondern bezeichneten auch seinen Eintritt in die Epoche neuer Verdienste und neuer Ehren. Kraft der Majestätsbriefe vom 5. und 8. Dezember 1746 erfolgte die Ausdehnung der Fürstenwürde auf die gesammte männliche und weibliche Descendenz des Fürstenhauses, sowohl mit Rücksicht auf die östreichischen Erbländer, als auch auf das römisch-deutsche Reich, und zufolge Diploms vom 4. Dezember 1758 wurde das Herzogthum Krumau dauernd an den Besitz des fürstlichen Primogenitur-Fideikommisses geknüpft und erhielt die Eigenschaft eines „unveräußerlichen Allod's mit fideikommissarischer Substitution." Beide letztere Ereignisse fanden unter der Regierung des Fürsten Josef Adam (geb. 1722, † 1782) statt. Sein Sohn und Nachfolger Fürst Johann Nep. sah sich zwar veranlaßt, die reichsunmittelbare Herrschaft Gimborn-Neustadt 1782 zu veräußern, welche sammt Sitz und Stimme auf den Reichs- Kreis- und Collegialtagen der westphälischen Grafen an die Grafen von Wallmoden überging, bereicherte aber anderseits die Reichsbesitzungen durch den Ankauf der Grafschaft Illereichen und der Herrschaft Kellmünz und Unteroth 1788 und 1789, dann der Herrschaften Lichtenegg und Riegel, sämmtlich im schwäbischen Kreise, letztere durch Vertrag mit seiner Base, der Prinzessin Elisabeth von Baden, Tochter der Markgräfin Maria Anna, geborenen Prinzessin zu Schwarzenberg.

Das von dem Fürsten Ferdinand Wilhelm Euseb in Aussicht genommene, aber seit einem Jahrhunderte faktisch nicht in's Leben getretene Secundogenitur-Fideikommiß fand

unter Johann Nep. Nachfolger, Josef Joh. Nep. durch Uebertragung des Fideikommißbandes von den fürstlichen Besitzungen in Steyermark auf die in Böhmen gelegene große Herrschaft Worlik mit Appertinenz laut Familienvertrages vom Jahre 1802, und auch dadurch seine Verwirklichung, daß der k. k. östreichische Feldmarschall Fürst Carl Philipp zu Schwarzenberg, Bruder des weil. regierenden Fürsten Josef Joh. Nep., thatsächlich der Ahnherr der jüngeren Linie und des zweiten Majorates des Fürstlichen Hauses wurde.

Die bald hierauf gefolgten politischen Ereignisse, die Entstehung des Rheinbundes und dessen Consequenzen nicht nur für die Besitzungen der deutschen Reichsstände sondern auch für die Existenz des röm. deutschen Reiches selbst, haben die Mediatisirung des fürstlichen Hauses und für geraume Zeit sogar auch die theilweise Confiskation und Vorenthaltung der fürstlichen Besitzungen im Reiche herbeigeführt.

Dem Vorangeschickten zufolge ist der unmittelbare gemeinschaftliche Stammvater der jetzt bestehenden beiden Linien des fürstlichen Hauses, Fürst Johann Nep., geb. 3. Juli 1742, gest. 5. November 1789, k. k. wirklich geheimer Rath und Kämmerer, Ritter des goldenen Vließes, vermählt seit 14. Juli 1768 mit Maria Eleonore, Gräfin von Oettingen-Oettingen und Wallerstein, k. k. Sternkreuzordens- und Palastdame, geb. 22. Mai 1747, gest. 25. Dezember 1797. Seine Descendenz gliedert sich in den beiden fürstlichen Majoraten folgendermaßen ab, und zwar in der:

II.

Jetziger Familienstand.

a. Primogenitur.

Fürst Johann Adolf (II.) Josef August Friedrich Carl, Fürst und Herr zu Schwarzenberg, gefürsteter Landgraf zu Kleggau, Graf zu Sulz, Herzog zu Krumau, Herr zu Wittingau, bzw. Frauenberg, Nettolitz, Wallern, Protiwin, Winterberg, Stubenbach-Langendorf, Forbed, Cheynow, Lobositz, Postelberg, Neuschloß, Zittolieb, Wrisowic, Kornhaus, Toussetin, Jnconic ꝛc in Böhmen, dann zu Murau, Authal, Goppelbach, Frauenburg, Reifenstein ꝛc., in Steyermark, Neuwaldegg in Niederösterreich, Aigen bei Salzburg, ꝛc. k. k. wirklich geheimer Rath und Kämmerer, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des k. ung. St. Stephansordens ꝛc., erblicher Reichsrath im österr. Herrenhause ꝛc., geb. 22. Mai 1799, vermählt 23. Mai 1830 mit Eleonore Marie Fürstin von und zu Lichtenstein, geboren 25. Dezember 1812, Sternkreuzordens- und Palastdame J. M. der Kaiserin, gest. 27. Juli 1873.

Kinder:

1) Erbprinz Adolf Josef Johann Eduard, k. k. Major a. D., Herr zu Libujic, ehedem Deputirter der Großgrundbesitzer im Landtage von Böhmen; geboren 18. März 1832, vermählt 4. Juni 1857 mit Ida Huberta Maria, geb. Prinzessin von und zu Lichtenstein, Sternkreuzordens- und Palastdame J. M. der Kaiserin, geb. 17. September 1839.

Deren Kinder:

a. Prinzessin Eleonore Johanna Maria, geboren 24. Juni 1858.

b. Prinz Johann Nep. Adolf Maria Hubert Maximin, geb. 29. Mai 1860.

c. Prinzessin Franziska de Paula, geboren 21. September 1861.

d. Prinz Aloys Johannes Maria Apollinarius Hubertus, geb. 23. Juli 1863.

e. Prinzessin Marie Aloysia, geb. 31. März 1865.

f. Prinz Felix, geb. 8. Juni 1867.

g. Prinz Georg, geb. 27. Juli 1870.

h. Prinz Carl, geb. 9. August 1871.

i. Prinzessin Theresia, geb. 13. April 1873.

2) Prinzessin Marie Leopoldine, Sternkreuzordens- und Palastdame J. M. der Kaiserin, geb. 2. November 1833, vermählt 23. Juni 1851 mit Ernst Franz de Paula, Grafen von Waldstein-Wartenberg, k. k. wirkl. geheimen Rath und Kämmerer, Ritter des goldenen Vließes, Ehrenritter des Maltheserordens, k. k. Major a. D. und lebenslänglichem Reichsrath im österr. Herrenhause.

Geschwister:

1) Fürstin Marie Eleonore Philippine, Sternkreuzordens- und Palastdame J. M. der Kaiserin; geb. 21. Sept. 1796, gest. 12. Juni 1848, Gemahl seit 1817: Alfred Fürst zu Windischgräz, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des k. milit. Mariatheresienordens 2c., k. k. Feldmarschall, gest. 21. März 1862.

2) Fürstin Marie Pauline Therese Eleonore, geb. 20. März 1798, gest. 18. Juni 1821; Gemahl seit 1817 Heinrich Eduard Fürst von Schönburg-Hartenstein, † 16. Nov. 1872.

3) Fürst Felix Ludwig Johann Nep. Friedrich, Landgraf zu Kleggau, Graf zu Sulz, geb. 2. Oktober 1800, k. k. wirklich geheimer Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Ministerpräsident, Großkreuz des k. ung. St. Stefans-

und Ritter des österr. milit. Mariatheresiaordens 2c., gest. 5. April 1852.

4) Fürstin Aloysia Eleonore Franziska Walpurgis, geb. 8. März 1803, Palastdame J. M. der Kaiserin, verm. 20. Oktober 1823 mit dem Fürsten Heinrich Eduard von Schönburg-Hartenstein, k. k. wirkl. geheimen Rath und erblichem Reichsrathe im österr. Herrenhause, Ritter des goldenen Vließes u. s. w., Wittwe seit 16. Nov. 1872.

5) Fürstin Mathilde Theresie Eleonore Franziska Walpurgis, geb. 1. April 1804.

6) Fürstin Marie Karoline Antonie Eleonore, geb. 15. Januar 1806, Palastdame J. M. der Kaiserin, gest. 5. Mai 1875 als Wittwe des am 1. August 1855 † Fürsten Ferdinand von Bretzenheim-Regecz 2c.

7) Fürstin Marie Anna Bertha Eleonore Stephanie, geb. 2. September 1807, Palastdame J. M. der Kaiserin, Wittwe seit 1842 des Fürsten August Longin von Lobkowic, Herzogs zu Raudnic, gefürsteten Grafen zu Sternstein 2c., k. k. wirklich geh. Rathes und Kämmerers, Präsidenten der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen 2c.

8) Friedrich Johann Josef Cölestin, Landgraf zu Kleggau, Graf zu Sulz, geb. 6. April 1809, ehedem Fürst-Erzbischof zu Salzburg und Primas von Deutschland, seit 1842 Cardinal-Priester der h. r. Kirche, 1849 ernannt zum Fürst-Erzbischofe von Prag und Primas von Böhmen, Großkreuz des k. ung. St. Stefansordens 2c., Reichsrath im österr. Herrenhause.

Eltern:

Josef Johann Nep. Fürst zu Schwarzenberg, gefürsteter Landgraf zu Kleggau, Graf zu Sulz, Herzog zu Krumau, 2c. k. k. wirklicher geh. Rath und Kämmerer, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des k. ung. St. Stefansordens 2c., geboren 27. Juni 1769, † 19. Dezember 1833. Gemahlin:

Pauline Charlotte Iris, Tochter des Herzogs Ludwig Engelberth von Arnberg-Arschot und Croy, Sternkreuzordens Dame, geboren 2. September 1774, vermählt 25. Mai 1794, † 1. Juli 1810 zu Paris.

b. Secundogenitur.

Fürst Carl Josef Adolf, gefürsteter Landgraf zu Kleggau, Graf zu Sulz, geb. 5. Juli 1824. k. k. Major a. D., Besitzer des k. k. Militärverdienstkreuzes mit der Kriegsdekoration, Ritter des k. Russischen Wladimirordens IV. Cl., Vicepräsident des böhm. Museums, Vorstand des landwirthschaftl. Filialvereines für den Prager Kreis, Deputirter des Großgrundbesitzes im böhm. Landtag, succedirte seinem Oheim dem Fürsten Friedrich am 6. März 1870. Gemahlin: Prinzessin Wilhelmine Maria Anna Sophie, Therese von Oettingen und Oettingen-Wallerstein, geb. 30. Dezember 1833, Palastdame J. M. der Kaiserin.

Kinder.

1) Prinzessin Anna Maria Gabriele, geb. 1. Mai 1854.

2) Prinzessin Gabriele Josefine Maria Dyonisia, geb. 9. Oktober 1856.

3) Prinz Carl Friedrich Edmund Emanuel, geboren 1. Juli 1859.

4) Prinzessin Ida Marie Albertine, geb. 8. April 1861.

5) Prinz Friedrich Edmund Marcell, geb. 30. Okt. 1862.

6) Prinzessin Maria Gabriele, geb. 2. Oktober 1869.

Eltern:

Fürst Carl Borom. Philipp, Landgraf zu Kleggau, Graf zu Sulz, geb. 21. Januar 1802, k. k. wirkl. geh. Rath, Feldzeugmeister, Civil- und Militär-Gouverneur von Siebenbürgen, Commandant des 12. Armeecorps, Inhaber des k. k. Infanterieregiments Nr. 19, Ritter des goldenen Vließes 2c.,

gest. 25. Juni 1858. Gemahlin: Josefine, Gräfin von Wratislaw-Mitrowic, geb. 16. April 1802, verm. 26. Juli 1823, Sternkreuzordens- und Palastdame.

III.

Hausgesetze, Familienverträge und Fideikommißstatute.

In seinem Testamente vom St. Veitstage (15. Juni) 1428 hatte der Stammvater Erkinger, erster Freiherr zu Schwarzenberg, nicht nur seine Besitzungen unter die Kinder aus seinen beiden Ehen getheilt und hierdurch die ursprünglichen zwei Linien seines Hauses constituirt, sondern auch den Uebergang des von ihm erworbenen Oberjägermeisteramtes im Herzogthum Franken abwechslungsweise an je den ältesten Sohn aus beiden Linien verfügt und zugleich die Nichtbeschwerung und den Nichtverkauf irgend eines Bestandtheiles der Güter ohne Wissen und Willen beider Parteien (Linien), sowie die Erbs-Succession der andern Linie im Erlöschungsfalle der einen verordnet. Diese Bestimmungen hatten fideikommissarischen Charakter und blieben in Ansehung der Stammgüter in Franken maßgebend für die Folgezeit. Zu Ende des 16. Jahrhunderts fand eine lebhafte Annäherung der beiden Familien Schwarzenberg und Seinsheim statt und suchte das Bewußtsein des gemeinsamen Ursprunges und der Stammgenossenschaft nach einem entsprechenden Ausdrucke.

Freiherr Georg Ludwig d. Ä. von Seinsheim hatte durch sein Testament vom 7. August 1589 mit fideikommißarischen Bestimmungen in Betreff seiner Güter und indem er den stammverwandten Grafen von Schwarzenberg die eventuelle Erbfolge in den Seinsheimischen Gütern sicherte, den Weg zu

einem Uebereinkommen gebahnt, welches in dem Vertrage der Grafen Johann Gerwik, Christoph und Wolfgang Jakob zu Schwarzenberg, dann der Freiherrn Georg Ludwig d. Ä., Georg Ludwig d. J. und Sebastian von Seinsheim dto. 7./17. Dezember 1590 in Bezug auf die beiderseitige Anerkennung der gemeinsamen Abstammung und auf die Unveräußerlichkeit der Stammgüter und Lehen im Lande Franken, so wie auch auf beiderseitige Vererblichkeit derselben die Gestalt eines Familienpaktes annahm, ohne indessen in Folge später eingetretener und zu einem langwierigen Rechtsstreit erwachsener Zerwürfnisse in Wirksamkeit zu treten.

Erst am 10. Juni 1655 kam zu Straubing zwischen dem Grafen Johann Adolf zu Schwarzenberg und dem Freiherrn Friedrich Ludwig von Seinsheim ein am 17. Juni 1655 von Kaiser Ferdinand III. bestätigter Vertrag zu Stande, welchem zufolge die alt-Seinsheimischen Fideikommiß-Güter in Franken, Marktbreit, Hoch- und Niederkottenheim und Seehaus, dann die erst zu revindicirenden Güter Haundorf und Amphorach mit Vorbehalt der eventuellen Seinsheimischen Erbfolge im gänzlichen Erlöschungsfalle des Schwarzenberg'schen Hauses bleibend an das letztere übergingen, zugleich aber demselben die eventuelle Succession in der Seinsheim'schen Fideikommißherrschaft Sünching in Bayern nach dem Erlöschen der Seinsheimer zugestanden wurde.

Durch den politischen Umschwung der Verhältnisse nach der Auflösung des römischen deutschen Reiches, namentlich durch die während der Confiskation und Sequestration des Fürstenthums Schwarzenberg von Seite des neu entstandenen Königreichs Bayern stattgefundene Ablösung der Seinsheim'schen Ansprüche und die späteren Akte der Gesetzgebung sind die Bestimmungen des Straubinger Vertrages in Betreff der Seinsheim'schen Successionsrechte wesentlich alterirt worden, während

die Schwarzenberg'schen rücksichtlich Sünchings aufrecht geblieben sind; ein Umstand, welcher in neuester Zeit zur Einleitung von besonderen, bis jetzt zu keinem Abschlusse gediehenen Vertragsunterhandlungen zwischen den beiden stammverwandten Häusern Veranlassung geboten hat. Zur Zeit des Straubinger Compromisses v. J. 1655 befanden sich die Schwarzenberg'schen Stammgüter in Franken, resp. Schwarzenberg und Hohenlandsberg, welche nach dem Erlöschen der Fränkischen oder Hohenlandsberg'schen Linie 1588 an die jüngere bayer'sche und von dieser 1618 an die ältere bayer'sche Linie Schwarzenberg gediehen waren, bereits im Besitze der niederländischen oder der jetzt regierenden Linie dieses Hauses, und zwar kraft einer am 24. August 1637 zu Cöln an der Spree zwischen dem Grafen Georg Ludwig zu Schwarzenberg, dem Letzten der älteren bayer'schen Linie, und dem Grafen Adam zu Schwarzenberg von der niederländischen Linie abgeschlossenen und nebst der Erbfolgeordnung auch hausgesetzliche Normen und Bestimmungen von fideikommissarischem Charakter enthaltenden Erbeinigung.

Nachdem die letztere bereits am 7. Dezember 1637 rücksichtlich der in den Churbrandenburg'schen Ländern gelegenen Schwarzenberg'schen Besitzungen von dem Churfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg als Landes- und Lehensherrn die Bestätigung erhalten und Graf Adam als nächstberechtigter Agnat bereits am 3. Mai 1637 von den Markgrafen von Brandenburg als Afterlehnsherren die Mitbelehnung empfangen, folgte am St. Mathiastage 1642 die faktische Cession der fränkischen Stammgüter, resp. der Grafschaft Schwarzenberg und Herrschaft Hohenlandsberg, dann der Aemter Wässerndorf, Gunzendorf, Buttenheim, Michelbach, des Zehenten zu Weigenheim sammt allen Zugehörungen, Gerechtsamen, Herrlichkeiten u. s. w. von Seite des Grafen Georg

Ludwig zu Schwarzenberg an seinen Vetter Johann Adolf Grafen zu Schwarzenberg (Sohn des 1641 verstorbenen Grafen Adam) zudem auch am 10. Juli 1645 mittelst besonderer Urkunde die Ueberlassung der bis dahin noch vorbehaltenen Schwarzenberg'schen Ansprüche auf das Seinsheimische Fideikommiß gleichfalls an den Grafen Johann Adolf.

Den obigen Cessionen traten die Grafen von der lüttich'schen, nachmals erloschenen Linie Schwarzenberg, resp. Graf Edmund III. im eigenen und im Namen seiner Nachkommenschaft, laut Erklärung vom 12. April 1645 bei und anticipirte die andere Cession durch Verzichtleistung vom 13. April 1645, nachdem die besagte Linie für ihre Ansprüche durch entsprechende Güterabtretung in Luxemburg (Velß und Moßdorf) entschädigt worden war.

Sämmtliche vorgenannte Cessionen und Erbverträge erhielten mit Majestätsbrief vom 26. Januar 1650 die kaiserliche Bestätigung; die lehensherrliche Investitur des Grafen Johann Adolf in den Besitz von Schwarzenberg und Hohenlandsberg hatte aber bereits am 25. August 1643 stattgefunden.

Die in den vorbesprochenen Familienpakten enthaltenen hausgesetzlichen Vorschriften gelangten aber erst zu ihrem vollen Ausdrucke und zur endgiltigen Feststellung in dem auf Grund der von Kaiser Leopold I. am 4. März 1676 und am 10. März 1685 zur Errichtung einer Schwarzenberg'schen Fideicommißdisposition ertheilten Consense vom Fürsten Ferdinand Wilhelm Euseb zu Schwarzenberg am 22. Oktober 1703 ausgefertigten Fideikommiß-Instrumente resp. Testamente.

In demselben wurden nicht nur die beiden Fideikommisse der Primo- und Secundogenitur mit Zuweisung der für dieselben bestimmten Besitzungen im Reiche und in den österr. Erbländern statuirt, sondern auch alle auf die Erbfolge, die

Dotation der Nachgeborenen und die Frauen, auf das Hausregiment, die Verwaltung der Güter, auf die Ausübung der Rechte und Privilegien des Hauses und auf sonstige Interessen und Pflichten Bezug nehmenden Vorschriften ertheilt und deren fundamentale Geltung als Hausgesetz ausgesprochen. Nach dem i. J. 1782 stattgefundenen Verkaufe der, für das Sekundogenitur-Fideikommiß bestimmt gewesenen reichsunmittelbaren Herrschaft Gimborn-Neustadt im westphälischen Kreise an den Grafen Johann Ludwig v. Wallmoden wurde mit kaiserl. Genehmigung vom 20. Juni 1782 dieser Theil des Sekundogenitur-Fideikommisses auf entsprechende Weise in ein fideicommissum pecuniarium verwandelt, die betreffenden Verhältnisse aber bei dem thatsächlichen Inslebentreten des 2. Majorates und anläßlich der mit kaiserl. Genehmigung vom 8. Februar und 19. Juli 1790 stattgefundenen Uebertragung des Fideikommißbandes von den fürstl. Besitzungen in Steyermark auf die bis dahin der Primogenitur gehörig gewesene Herrschaft Worlik sammt Appertinentien in Böhmen endgiltig geregelt, und zwar zufolge des zwischen den fürstlichen Brüdern Josef, Johann Nep. und Carl Philipp am 13. Dezember 1802 abgeschlossenen Hauptvergleiches.

IV.

Die vormals reichsständischen und andere Besitzungen im Reiche.

Zu den ersteren zählten:

a. Das Fürstenthum (gefürstete Grafschaft) Schwarzenberg mit der incorporirten reichsunmittelbaren Herrschaft Seinsheim im fränkischen Kreise;

b. die Herrschaft Gimborn-Neustadt im westphälischen Kreise;

c. die gefürstete Landgrafschaft Kleggau im schwäbischen Kreise;

d. die Reichsgrafschaft Illereichen und Herrschaft Kellmünz, gleichfalls im schwäbischen Kreise.

Außerdem besaß das fürstliche Haus auch noch die Herrschaft Lichtenegg oder Schehlingen mit einem Antheile von Riegel im Breisgau.

ad a. Einer älteren Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg zufolge, war dieselbe vom Bisthum Bamberg, der Grafschaft Castell, der Herrschaft Speckfeld, dem Unterlande des Fürstenthums Baireuth, dem Fürstenthum Onolzbach oder Anspach und dem Bisthume Würzburg umgeben.

Das Gebiet bildete kein zusammenhängendes Ganze, wie dies auch bei anderen reichsunmittelbaren Territorien der Fall war, der größte und compakteste Theil desselben hatte eine Länge von 4 Meilen. Die Breite betrug in einigen Gegenden nur eine halbe, an anderen Orten fast eine ganze Meile.

Der älteren Eintheilung zufolge zählte das Fürstenthum folgende Aemter:

1) Das Vogteiamt Markt Scheinfeld mit dem Sitze der Cent- (Criminal) Gerichtsbarkeit, mit welcher das fürstliche Haus von den Markgrafen von Brandenburg-Anspach belehnt wurde, während der Blutbann (peinliche Gerichtsvollziehung) ein Lehen des Hochstiftes Würzburg war; 2) Vogteiamt Geiselwind; 3) Vogteiamt Seehaus; 4) Vogteiamt Erlach; 5) das Verwalteramt zu Marktbreit und das Verwalteramt Michelbach (an der Luken, zwischen dem Gebiet der Reichsstadt Rottenburg und dem anspach'schen Oberamt Kreilsheim).

Hiezu kamen nun noch die 3 Aemter der zwischen der Herrschaft Speckfeld und dem markgräflich anspach'schen Oberamte Uffenheim situirten reichsunmittelbaren Herrschaft Seinsheim: nämlich: das Verwalteramt Wässerndorf, das Vogteiamt Hüttenheim und das Verwalteramt Gnözheim.

Zu Schwarzenberg, dem im Vogteiamte Schweinfeld oberhalb des letztgenanten Städtchens gelegenen Schlosse, welches dem Lande und dem Fürstenhause seinen Namen gab, war der Sitz des fürstlichen Regierungs- und Kammercollegiums und der übrigen Centralämter.

Im Bereiche des Vogteiamtes Seehaus lagen nebst dem gleichnamigen, von den Freiherrn von Seinsheim an das fürstliche Haus gelangten Schlosse, auch die ruinirten Bergschlösser Hohenkottenheim und Hohenlandsberg, von welchem letzteren auch die mit dem Fürstenthume vereinigte Herrschaft Hohenlandsberg den Namen führte.

Der Reichs- und Kreismatrikularanschlag des Fürstenthum's betrug damals, in der 2 Hälfte des 18 Jahrhunderts, mit Inbegriff der Herrschaft Seinsheim, 49 Fl. Zu einem Kammerziele wurde wegen Schwarzenberg mit Hohenlandsberg 16 Thlr. 30 kr., und wegen Seinsheim 35 Reichsthaler gegeben. Im letzten Dezennium der Reichszeit hatte sich die Eintheilung des Fürstenthumes folgendermaßen gestaltet: 1. Amt Scheinfeld und Schnodsenbach mit dem Zentamte in Scheinfeld; 2. Amt Marktbreit sammt einverleibtem Amte Erlach; 3. Amt Seehaus; 4. Amt Wässerndorf mit den demselben einverleibten Aemtern Hüttenheim und Gnötzheim; 5. Amt Geißelwind; 6. Amt Michelbach.

Der unmittelbare Besitzstand des fürstlichen Hauses im Reiche (mit Einschluß der Landgrafschaft Kleggau und der Herrschaften Illerreich und Kellmünz im schwäbi-

schen Kreise, jedoch mit Ausschluß der gegen Ende des 18. Jahrhunderts bereits veräußerten Herrschaften Gimborn-Neustadt) hatte einen Flächenraum von 11 Quadrat.M. mit 30,000 Einwohnern, 3 Städten, 6 Flecken und 157 Dörfern.

Der Reichsmatrikelanschlag wegen Schwarzenberg, Seinsheim und Kleggau betrug 116 fl. 40 kr., zum Kammerziel 13 Rthlr. 75 Pf. — Die Militärleistung betreffend, so stellte das Fürstenthum Schwarzenberg zu dem 3. fränkischen Kreisinfanterieregimente eine Contingentscompagnie, und erscheint als letzter Hauptmann derselben Fürst Friedrich Joh. Nep. zu Schwarzenberg, (gefallen bei Mannheim 1795).

Vor den durch das Jahr 1848 herbeigeführten Veränderungen resp. vor der Aufhebung der Gerichtsbarkeit und anderer Rechte der Standesherren, war das Fürstenthum Schwarzenberg in 3 Jurisdiktionsbezirke und 2 Kameralämter eingetheilt, und zwar: 1. in das Herrschaftsgericht Schwarzenberg mit dem Kameralamte Scheinfeld, 2. Herrschaftsgericht Hohenlandsberg mit dem Kameralamte Wässerndorf, 3. Herrschaftsgericht Marktbreit wieder mit dem Kameralamte Wässerndorf. Die volle Ausdehnung dieser, durch die königl. Bayrischen Landgerichte Markt Bibart und Steft in ihrem Zusammenhange unterbrochenen Bezirke, von denen die 2 ersteren zum Kreise Mittelfranken gehörten, während der Marktbreiter Bezirk zu Unterfranken zählte, betrug nahezu 4 □Meilen mit 13,168 Einwohnern, 4 Schlößern, 2 Städten 2. Klasse mit Magistratsverfassung, 5 Marktflecken, 50 Dörfern, 16 Weilern, 12 Höfen und 2384 Häusern.

Die heutige Standesherrschaft Schwarzenberg besteht aus den Domänencomplexen Schwarzenberg, Seehaus und Gnötzheim-Wässerndorf, dann aus dem exterritorialen Besitze zu Ostheim mit der Familiengruft in dem von Erkinger, dem ersten Freiherrn zu Schwarzenberg, 1409 gestif-

teten, 1803 säcularisirten Karthäuserkloster »Pons Mariae,« oberhalb des unterfränkischen Städtchens Volkach am Main. Die Domänen Schwarzenberg und Seehaus liegen im nordwestlichen Theile des bayrischen Regierungsbezirkes Mittelfranken, während der Domänenkomplex Gnötzheim-Wässerndorf im südlichsten Theile des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg situirt ist. Die heutige Bevölkerung der Gemeinden der Domäne Schwarzenberg beziffert sich mit 4510, der Domäne Seehaus mit 2442, und jene der Domäne Gnötzheim-Wässerndorf mit 8578 Seelen.

ad b. Zu den älteren Reichsbesitzungen des fürstl. Hauses, resp. der jetzt regierenden Linie desselben, gehörte die Herrschaft Gimborn im westphälischen Kreise, und zwar: in der Grafschaft Mark, an der Grenze des Herzogthums Berg. Vormals wurde diese Besitzung als offenes Haus der Grafen von der Mark und als in das Amt Neustadt und dessen Jurisdiktion gehörig, später als „Herrlichkeit und offenes Haus“ bezeichnet.

Das zur Zeit der von Harff'schen Besitz-Inhabung von Gimborn auf dem gleichfalls von Harff'schen Hofe Peißel bestandene Latenhof- oder Lehensgericht — wurde 1569 auch auf Gimborn ausgedehnt und erscheinen in der Folgezeit zwei Gerichte: zu Gimborn und Peißel.

Das zur Zeit des Schwarzenberg'schen Besitzes mit Gimborn vereinigte Churbrandenburg'sche Amt sammt Stadt Neustadt bestand aus 5 Kirchspielen. Nach gänzlicher Ueberlassung dieses Amtes von Seite Churbrandenburgs 1630 an den Grafen Adam zu Schwarzenberg, folgte die vollständige Verbindung Gimborns und Neustadt zu einem Körper unter dem Namen Gimborn-Neustadt und die Umwandlung dieser Besitzungen in mannslehenbarer Eigenschaft in eine unmittelbare Reichsherrschaft. Ueberdieß kam auch das Schloß

und Kirchspiel Hükeswagen als ein Mannslehen des Herzogthums Berg hinzu und wurde gleichfalls mit Gimborn-Neustadt vereinigt. Während der Schwarzenberg'schen Besitzinhabung wurden noch verschiedene Allodien zu Gimborn-Neustadt hinzuacquirirt, wie z. B. die Allodialhöfe und Güter Burghof und Volkershof zu Laurenzberg im Herzogthum Jülich, und das Gut Kaldenbach im Herzogthum Berg.

ad c. Die gefürstete Landgrafschaft Kleggau, oder auch „Klettgau" und „Chletgau", von älteren Schriftstellern als »Pagus latobrigicus« in Erinnerung an Julius Cäsar's »Latobrigi« bezeichnet, war der 2 Meilen lange und fast 2 Meilen breite, demnach 4 Quadratmeilen umfassende Landstrich an den Flüßen Rhein und Wutach in Schwaben, in weiterem Sinne der Strich Landes zwischen dem Rheine und dem Schwarzwalde, welcher im Süden an den Rhein und die Aemter Kaiserstuhl, Rötteln und Zurzach des Bisthums Constanz, im Osten und Norden an die Cantone Zürich und Schaffhausen, im Nordwesten an die Landgrafschaft Stühlingen und im Westen an die 4 Waldstädte, im Südwesten an die Grafschaft Hauenstein grenzte. Die Landgrafschaft zählte 1 Stadt (Thiengen), 1 Bergschloß (Küßenberg), 11 Pfarr- und 30 kleine Dörfer. Die Bevölkerung belief sich auf 9000 Seelen. Thiengen war der Sitz des landgräflichen Regierungs- und Cammercollegiums mit den übrigen affiliirten Aemtern.

Der Regierung unterstanden das Obervogteiamt über Thiengen, Küssenberg und Wuttenthal, dann jenes zu Jestetten.

Die Landgrafschaft hatte auch ein freies Kaiserliches Landgericht mit einem Landrichter an der Spitze und 12 Landgerichtsbeisaßen (später nur 10) aus den Vögten und Schultheißen zu Grießen, Berwangen, Lottstetten, Erzingen, Stetten, Wuttöschingen, Dettighofen, Oberlauchringen, Bechterspohl,

Rheinheim, Balen und Degernau bestehend, (abwechselnd kommen auch die Vögte von Rechberg Bergöschingen, Dangstetten und Riedern vor). Dieses Gericht pflegte gewöhnlich entweder zu Rheinau auf der Halden, oder aber zum Langenstein abgehalten zu werden. In dem zur Landgrafschaft gehörigen Dorfe Kadelburg hatten die Oberherren der Grafschaft Baden ihre Mannschaft und das Stift Zurzach die niedere Gerichtsbarkeit und andere Gerechtsame.

ad d. Gleichfalls in Schwaben, aber an der Iller, zwischen Ulm und Memmingen gelegen, zählte die Grafschaft Illereichen mit der unweit Memmingen situirten Herrschaft Kellmünz zu den reichsunmittelbaren Besitzungen des fürstlichen Hauses. Administrativ verbunden, standen beide unter einem Oberamte und hatten die Pfarrorte Illereichen, Herrenstetten, Untereichen, Kellmünz und Oberdettingen aufzuweisen. Zu Kellmünz gehören auch 2 Drittheile der Herrschaft Unterroth.

Wenn hier auch der in Vorderösterreich, oder im Breisgau gelegenen, nachmals an das fürstliche Haus Schwarzenberg gelangten Herrschaft Lichtenegg, oder auch „Lichteneck," mit dem Antheil von Riegel gedacht wird, so geschieht dies nur, um die Uebersicht der fürstlichen Besitzungen auf Deutschlands Boden zu vervollständigen, und nicht wegen der Eigenschaft dieser schon an und für sich nicht beträchtlichen Körper. Lichtenegg oder auch Schehlingen, nicht weit von der Stadt Kenzingen im Breisgau, gehörte zu den aus dem gräflichen Schaumburg'schen Nachlaße an das markgräflich Baden'sche Haus gelangten Familienbesitzungen, über welche in dem am 7. Juni 1771 errichteten Familienvertrage auf bestimmte Weise disponirt worden ist. Zufolge Vertrages des weil. regierenden Fürsten Joh. Nep. zu Schwarzenberg mit seiner Base, Markgräfin Elisabeth Auguste von Baden, kam die eventuell zu

einem Fideikommiß erhobene und aus den Dörfern Forchheim und Schelingen bestandene Herrschaft Lichtenegg mit dem Antheile an dem gemeintheilherrlichen Flecken Riegel an das fürstliche Haus Schwarzenberg, bei welchem sie auch bis zu dem am 13. Juni 1812 gleichzeitig mit der Alienation der Landgrafschaft Kleggau an den Baden'schen Hof stattgefundenen Verkaufe blieb.

Der Besitz der besagten Herrschaften war ein landtäflicher.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit.

1) In Bezug auf die gefürstete Grafschaft Schwarzenberg.

Nachdem Erkinger, der Stammvater des fürstlichen Hauses im Jahr 1428 „sein Haus zu Schwarzenberg mit allen Zugehörungen dem Reiche zum rechten Lehen gemacht und verbrieft hatte", worauf 1429 die Erhebung Erkingers in den Stand der Frei- und Bannerherren des Reiches erfolgte, trat der Genannte mit seinen fränkischen Besitzungen in ein unmittelbares Verhältniß zum Reiche. Die späteren lehensherrlichen Beziehungen zu den Markgrafen von Brandenburg änderten nur einigermaßen die Form jenes ursprünglichen Verhältnisses und alterirten nicht die Wesenheit der Reichsfreiheit.

Schwarzenberg blieb seiner Natur nach ein Reichslehen um so mehr, als sich das Afterlehensverhältniß zu Brandenburg weder auf das ganze Gebiet der allmählig an Umfang gewachsenen Reichsherrschaft Schwarzenberg bezog, noch ein unbedingtes, vielmehr ein an gewisse Voraussetzungen

geknüpftes Verhältniß gewesen, welche in den Brandenburg'schen Lehensreversen ihren Ausdruck fanden. Schon seit der Eintheilung des deutschen Reiches in seine Kreise erschienen die Freiherrn zu Schwarzenberg wegen Schwarzenberg und Hohenlandsberg unter den fränkischen Grafen und Herren. Namentlich war dies bei dem Freiherrn Johann II. oder „Starken", dem Enkel des Stammvaters, der Fall, demjenigen, welcher Schwarzenberg und Hohenlandsberg den Markgrafen von Brandenburg zum Reichsafterlehen aufgetragen hatte. Auch erscheinen die Freiherrn von Schwarzenberg unter den Errichtern des fränkischen Grafencollegiums, und namentlich gehörte Freiherr Friedrich zu Schwarzenberg, Johann des „Starken" Sohn, zu diesen Errichtern.

Man begegnet dem Namen der Schwarzenberge auf den Grafentagen im Laufe des 16. Jahrhunderts, und Graf Johann zu Schwarzenberg, der letzte der fränkischen Linie, führte zu wiederholten Malen das fränkische Kreisdirektorium. Auch Graf Wolfgang Jakob zu Schwarzenberg, der Letzte von der jüngeren bayerischen Linie, erscheint als Unterzeichner der Vollmachten für die fränkischen Reichstagsgesandten in den Jahren 1603, 1608, 1613, und war von 1606—1608 Direktor des fränkischen Collegiums.

Nach der Erhebung der Freiherren zu Schwarzenberg von der Hohenlandsberg'schen, resp. bayerischen Linie, auf dem Reichstage zu Augsburg am 21. Mai 1566 in den Grafenstand und der Herrschaft Schwarzenberg mit aller ihrer Herrlichkeit und Zugehörung zur Grafschaft war die oben dargelegte erhöhte Theilnahme an den fränkischen Kreis- und Collegialtagen eine selbstverständliche. Mit dem Uebergange der Grafschaft Schwarzenberg durch die Cession vom J. 1642 an die auch bereits seit 1599 in den Reichsgrafenstand erhobenen Schwarzenberge von der niederländischen Linie, resp. an

den Grafen Johann Adolf, war auch der Eintritt der nunmehrigen Inhaber der Grafschaft in das fränkische Grafenkollegium verbunden und nahm Johann Adolf schon an dem Grafentage zu Rotenburg 1646 Theil, sowie er auch mit den fränkischen Grafen und Herren die Reichstage mit einem Bevollmächtigten beschickte.

Bekanntlich hat das fränkische Grafencollegium schon 1641 ein Votum separatum im Reichsfürstenrathe erlangt. Laut Reichsmatrikel v. J. 1651 erscheint Schwarzenberg im Reichsanschlage mit einem Römermonate p. 1 M. zu Roß und 3 M. zu Fuß, oder im Gelde mit 24 Fl. Auf Grund des Familienvertrages (des Straubinger Vertrages) vom Jahre 1655 mit den Freiherren von Seinsheim hatte Schwarzenberg auch rücksichtlich der nachmals mit der Grafschaft Schwarzenberg vereinigten Herrschaft Seinsheim und anderer Seinsheim'schen Fideikommißgüter auf den fränkischen Kreis- und Kollegialtagen eine zweite besondere Stimme.

Die Freiherren von Seinsheim wurden auf dem Grafentage zu Wertheim 1592 in das Collegium introducirt und waren dort bis 1655 vertreten.

Nach dem Uebergange des Seinheim'schen Kreis- und Collegialvotums an die Grafen zu Schwarzenberg blieb es den genannten Freiherren vorbehalten, sich um eine besondere Stimme zu bewerben, namentlich mit Rücksicht auf die Reichs- und Kreispräſtanda wegen Erlach, welches letztere aber 1663 durch Kauf an Schwarzenberg überging. Im gräflichen Collegio wurde Schwarzenberg nachmals allein bezüglich Seinsheim agnoscirt.

Auf dem fränkischen Kreissiegel erscheinen unter den Wappen der Kreismitglieder das Schwarzenberg'sche und Seinsheim'sche rücksichtlich der zwei Spezialvota auch gesondert. Wegen Seinsheim wurde Schwarzenberg auf den fränkischen

Kreisversammlungen nach Limburg-Gaildorf zum Votum aufgerufen. — Nach längerer Nichtbeschickung der fränkischen Reichstage wurde Schwarzenberg 1659 auf dem fränkischen Kreistage zu Rotenburg a. d. T. zum Seinsheim'schen Votum reimmitirt, und nachdem 1714 wieder eine Emigration aus dem Grafencollegium stattgefunden, erfolgte 1732 der Schwarzenberg'sche Wiedereintritt in das fränkische Grafencollegium wegen Seinsheim.

In dem bezüglichen Recesse wurde eine jährliche Leistung von 3 Römermonaten pr. 18 Fl. 40 kr., oder 56 Fl. rh. paktirt.

Graf Johann Adolf zu Schwarzenberg, welcher sich der beiden obigen Vota auf den fränkischen Collegial- und Kreistagen zuerst erfreute, wurde kraft kaiserl. Majestätsbriefes vom 14. Juli 1670 in den Reichsfürstenstand erhoben und mit ihm seine eheliche männliche Descendenz in der Primogenitural-Erbfolge. —

Am 20. Oktober 1671 erfolgte die Erhebung der unmittelbaren Grafschaft Schwarzenberg mit allen ihren Zugehörungen in eine „freie unmittelbare gefürstete Grafschaft des heil. röm. Reiches" und die Zuerkennung des Titels und Namens „gefürstete Grafen zu Schwarzenberg" neben dem bereits erworbenen Reichsfürstenstande" zum Behufe der Theilnahme an allen Reichsdeputationen, Kreistägen 2c., und zur Ausübung aller mit dem Reichsfürstenstande verbundenen Prärogative.

Eine wichtige Ergänzung dieser Standes- und Rangeserhöhung war die gleichzeitige Ertheilung des sogenannten „größern Palatinates" (gleichfalls vom 20. Okt. 1671), d. h. die Ernennung des Fürsten Johann Adolf zu Schwarzenberg und seiner legitimen Nachfolger im Fürstenstande zu kais. Pfalz- und Hofgrafen (Comites Palatini") mit einem Inbegriffe

von Rechten und Privilegien, welche nicht nur die persönliche Präeminenz und Exemption, sondern auch eine Summe sachlicher Vorrechte und namentlich die hohe Obrigkeit in der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg und die Territorialhoheit begründeten. Zu diesen besonderen Privilegien gehörten u. A. Notarien, Doktoren, Licentiaten, Baccalaureen, Magister, kaiserl. Hofgrafen u. s. w. zu creiren, Poeten zu krönen, zu nobilitiren, Wappen zu ertheilen, zu Rittern zu schlagen, besonders aber das Münzrecht, das Recht in- und außerhalb des Reiches Graf- und Herrschaften zu besitzen, von den eigenen Landen Namen, Titel und Wappen zu führen, ferner das Asylrecht, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, das »Privilegium de non appellando«, die Exemption von jeglicher fremden Gerichtsbarkeit und die persönliche Immunität, das Geleitsrecht, die Mauth- und Zollfreiheit u. s. w., und sodann das Recht der Primogeniturerrichtung im fürstlichen Hause. Die Ertheitheilung des letzteren Rechtes wurde, wie bereits früher bemerkt worden, 1676 und 1685 erneuert.

Nachdem die ausschreibenden Fürsten des fränkischen Kreises, der Bischof Philipp Valentin von Bamberg und Markgraf Christian Ernst von Brandenburg, bereits am 20. November 1671 den fränkischen Mitständen die Standeserhebung Schwarzenberg's notificirt, erfolgte die Transgression des fürstlichen Hauses von der Grafen- auf die weltliche Fürstenbank des fränkischen Kreises auf dem Kreiskonvente zu Bamberg am 11. Mai 1672, und nahm Schwarzenberg seinen Platz dortselbst nach Hessen-Cassel.

Die am 1. Juni 1674 per unanimia im Churfürstenkollegium und per majora im Fürstenrathe mündlich, in den Sitzungen vom 6. und 7. Juli 1674 aber endgiltig beschlossene Admission und Introduktion Schwarzenbergs in den Reichsfürstenrath fand, laut Protokoll, am 1. September 1674 statt.

Schwarzenberg erhielt seinen Platz auf der Bank der weltlichen Fürsten nach Ostfriesland und Fürstenberg angewiesen und hatte nunmehr eine Virilstimme auf den Reichstagen wegen Schwarzenberg.

Der eventuelle Matricularanschlag für Schwarzenberg im fränkischen Kreise betrug damals 76 Fl. oder 3 Mann zu Pferd und 10 zu Fuß, der Anschlag beim Reichskammergerichte nach erhöhtem Maßstabe 11 Rthlr. 1 kr. 2 Pf. des Matrikelanschlages und des Kammerzieles. Von den fürstl. Immediatbesitzungen zu Ende der Reichszeit ist bereits früher gedacht worden.

Das Münzrecht und die Exemptio fori betreffend, so verdient hier noch bemerkt zu werden, daß das erstere bereits dem Grafen Adam zu Schwarzenberg anläßlich der Donation der vormals Nassau-Saarbrück'schen Herrschaft Idstein, oder Itzstein, von K. Ferdinand II. verliehen und nachmals vom Kaiser Ferdinand III. mit Majestätsbrief vom 7. März 1638 mit Ausdehnung des freien Ausübungsrechtes aller Orten und Enden erneuert worden war.

Eben auch vom Kaiser Ferdinaud III. hatte Graf Johann Adolf auf dem Reichstage zu Regensburg 1654 für die Grafschaft Schwarzeuberg und Herrschaft Hohenlandsberg, sodann auch eventuell für die Herrschaft Seinsheim, überhaupt für seine sämmtlichen reichsunmittelbaren Güter, die Exemption von allen Landgerichten des Herzogthums Franken und Burggrafenthums Nürnberg, sodann auch von dem Kleggau'schen Erbhofrichteramte Rottweil erlangt. —

Die Territorial- grund- und gerichtsherrlichen, dann zins- und zehntherrlichen 2c. Verhältnisse der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg betreffend, so waren dieselben ebenso eigenartig als mannigfaltig und machten von den in Franken überhaupt vorhandenen derartigen Zuständen keine Ausnahme. Sowohl die Civil- als auch die Criminaljurisdiktion war zufolge des

Ansässigkeitsverhältnisses fremdherrschaftlicher Familien in den einzelnen Aemtern des Fürstenthumes eine sehr gemischte und der Zusammenhang des Gebietes zufolge dieser Besonderheit territorialer Conjunkturen ein vielfach unterbrochener.

Dazu kam noch die theilweise Verdrängung Schwarzenberg's aus seinen Jurisdiktionsrechten durch Preußen nach der Besitzergreifung der Brandenburg'schen Lande Anspach-Bayreuth von Seite des Königs von Preußen.

Nach der Mediatisirung von Schwarzenberg und anläßlich der Organisirung der neuen Jurisdiktionsbezirke fand eine Purificirung der gemischten Gebiete statt und wurde dadurch eine größere Geschlossenheit der neuformirten Aemter erzielt.

Von eben so großer Verschiedenheit als eigenartiger Mannigfaltigkeit waren die lehenrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthum's, von welcher auch die grund- und gerichtsherrherrlichen Beziehungen besonderartig beeinflußt wurden.

Den Aktiv-Lehen und dem Allodialbesitzstand — mit letzteren mannigfach vermischt — stand eine beträchtliche Menge von Passivlehen gegenüber, welche theils von Brandenburg-Anspach, vom Hochstifte Würzburg und Kloster Mönchsberg in Bamberg, vom gräflichen Hause Castel und vom Ritterstifte Comburg relevirten, theils vom Kaiser und Reiche herrührten.

Zu den letzteren zählten das Mann- und Frauenlehen Gnötzheim in Mittelfranken, der Land- und Wasserzoll zu Marktbreit in Unterfranken, der zu dem reichslehenbaren Oberleimbacher Hauptzolle gehörige Beizoll auf dem Thierberge, das Halsgericht zu Iggesheim und der Zoll zu Vordernfrankenberg.

In Erinnerung an die alte Mitgliedschaft des Schwarzenberg'schen Hauses bei der fränkischen Ritterschaft und bei den Ritterorten am Steigerwalde erhielt Fürst Johann Nep. zu Schwarzenberg mit Diplom v. 7. November 1789 die er-

neuerte Aufnahme in die Genossenschaft des Ritterkantons am Steigerwalde in Franken, besonders auch mit Rücksicht auf die Rittergüter Appenfelden und Unterleimbach nebst Zugehörungen.

2) In Betreff der Herrschaft Gimborn-Neustadt.

Gimborn kam durch Anna von Harff aus Alstorf, Erbtochter dieses Hauses und Gemahlin des Freiherrn Wilhelm II. zu Schwarzenberg, 1550 an den Letzteren und dessen Erben. Vor den Harff's hatten diese unter die Jurisdiktion der Herzoge von Cleve und Grafen von der Mark gehörige Besitzung die Nesselrode (auch Nesselradt genannt) inne gehabt. Vorgänger dieser letzteren sollen die von Gummersbach gewesen sein. Von Wilhelms II. Enkel, Adam Grafen zu Schwarzenberg, wurde Gimborn den Churfürsten zu Brandenburg als Grafen in der Mark zu einem Kunkellehen aufgetragen und erhielt die Eigenschaft einer Herrschaft. Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg verlieh 1614 die Kirchspiele Gummersbach und Müllenbach im Churfürstlichen Amte Neustadt dem Grafen Adam in Anerkennung seiner Verdienste und als Entschädigung für erlittene Verwüstungen seiner Jülich'schen Güter.

Churfürst Georg Wilhelm von Brandenburg bestätigte 1621 diese Schenkung und fügte derselben 1630 noch drei andere Kirchspiele von Neustadt (Weideneft, Lübberhausen und Rinderat), somit aber das ganze Amt Neustadt als Mannslehen hinzu. Gimborn und Neustadt wurden zu einem Körper verbunden und zu einer reichsunmittelbaren Herrschaft erhoben.

Graf Johann Adolf zu Schwarzenberg erhielt am 12. Februar 1649 vom Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg die Belehnung, worauf Gimborn-Neustadt 1651 von Kaiser Ferdinand III. als reichsfreie Herrschaft erklärt und als solche immatrikulirt wurde. (K. Dekret an den Reichs-

kanzler vom 7. März 1651 wegen Immatrikulirung der von der Grafschaft Mark separirten Herrschaft Gimborn sammt incorporirten Amt und Stadt Neustadt und wegen Zulassung des Grafen Johann Adolf zu Schwarzenberg zu Sitz und Stimme im westphälischen Kreise).

Als vereinigt mit Gimborn-Neustadt erscheint auch das 1631 dem Grafen Adam zu Schwarzenberg vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm statt des zurückgegebenen Kirchspieles Lindlau mit aller Landeshoheit sammt Zugehörungen als ein Mannlehen des Herzogthums Berg verliehene Schloß und Kirchspiel Hückeswagen, mit welchem Schwarzenberg auch von dem Churfürsten von Brandenburg mit belehnt und welches am 26. November 1636 von Kaiser Ferdinand II. als reichsunmittelbar erklärt wurde mit Bewilligung sofortiger Reichsimmatrikulirung.

Nichtsdestoweniger wurde Hückeswagen 1653 von Seite Pfalz-Neuburgs durch List und Gewalt wieder weggenommen. Zugleich mit Hückeswagen erhielt Graf Adam von dem Pfalzgrafen 1631 auch das Schloß und Amtshaus Neuenberg als ein Mannlehen, welches aber mit Hückeswagen das gleiche Schicksal theilte.

Für seine westphälische Herrschaft Gimborn oder auch für das damals pfandweise inne gehabte Amt Hüßen (auch Huissen) in Cleve an der holländischen Grenze erbat sich Graf Adam zu Schwarzenberg von Kaiser Ferdinand III. das ihm mit der Nassau-Saarbrücken'schen Herrschaft Idstein verliehene, aber dort nicht zur Ausübung gelangte Münzprivilegium, welches dem Grafen sodann am 7. März 1638 ohne Beschränkung auf eine bestimmte Stätte ertheilt wurde. —

Obgleich bereits mit kaiserl. Ausschreiben zum Reichstage am 8. Juni 1662 eingeladen, und 1664 beim westphälischen Collegio vertreten, wurde Schwarzenberg doch erst zufolge wie-

derholten westphälischen Conclusums vom 12. April 1682 zu Sitz und Stimme im westphälischen Kreise zugelassen und am 13. April 1682 auf dem Kreistage zu Duisburg förmlich eingeführt. (Uebrigens hatten die westphälischen Grafen und Herren seit 1654 eine Curialstimme im Reichsfürstenrathe.)

Der ursprüngliche Reichsmatrikularanschlag betrug 32 Fl. oder 1 Mann zu Pferd und 5 zu Fuß, später kommt als Reichsprästation über das der Grafschaft Mark zu Gute gerechnete Quantum ein Mehr von 1 M. zu Pferd und 2 M. zu Fuß vor.

Zufolge des Primogenitur-Fideikommiß-Statutes des Fürsten Ferdinand Wilhelm Euseb vom 22. Oktbr. 1703 wurde Gimborn-Neustadt eventuell dem fürstlichen Sekundogenitur-Fideikommiß zugewiesen. Diese Bestimmung erlitt aber nachmals eine Veränderung, resp. die Natur des Realfideikommisses durch Surrogirung eines auf den Besitzungen in Böhmen versicherten Capitals und Erhöhung einer stabilen Jahresrente eine Umwandlung, welcher durch die Uebertragung des Fideikommißbandes von den steiermärkischen Besitzungen auf die Herrschaft Worlik in Böhmen (1802) eine weitere Umgestaltung des Sekundogenitur-Fideikommisses folgte.

Jene frühere Veränderung veranlaßte die Veräußerung Gimborn-Neustadt sammt Zugehörungen, Regalien, Landesoberhoheit und Gerechtigkeiten in den beiden Gerichten Gimborn und Peisel, sowie auch mit Inbegriff des Votums und Sitzes auf den westphälischen Kreis- und Collegialtagen an den Grafen Johann Ludwig von Wallmoden, k. großbritanischen und braunschweig-lüneburg'schen Generallieutenant und Gesandten am k. k. Hofe, laut Kaufvertrages vom 5. Febr. — 6. April 1782, welcher den 20. Juni 1782 die kaiserl. Bestätigung erhielt. Seit dieser Acquisition adoptirten die Grafen von Wallmoden auch den Namen von Gimborn,

Die weiteren Geschicke dieser ehemaligen fürstl. Reichsbesitzung kommen für den vorliegenden Behuf nicht weiter in Betracht.

3) Mit Rücksicht auf die gefürstete Landgrafschaft Kleggau.

Durch die Vermählung der Erbtochter aus dem Hause der Grafen von Habsburg-Laufenburg, Ursula, Tochter des letzten Grafen Johann IV. von Habsburg-Laufenburg und der Agnes von Landenberg, mit dem Grafen Rudolf von Sulz, Sohn Hermanns, kam die Landgrafschaft Kleggau (Klettgau) mit den Herrschaften Krenkingen und Rothenburg an die Grafen von Sulz. Diese besaßen dieselbe bis zum Erlöschen des Hauses mit dem Grafen Johann Ludwig zu Sulz, Landgrafen im Kleggau 1687. Auf Grund der von diesem Letzten seines Geschlechtes am 14. November 1676 errichteten und am 11 Oktober 1677 von König Leopold I. bebestätigten Primogenitural-Fideikommißdisposition, dann Kraft des kaiserl. Assekurationsdekretes vom 14. November 1676 über die Anerkennung der Landgrafschaft Kleggau sammt deren Allodien als wahres Reichserbkunkellehen kam Kleggau an die Erbtochter aus dem Hause der Grafen zu Sulz, Maria Anna, Gemahlin des Grafen, nachmals Fürsten Ferdinand Wilh. Euseb zu Schwarzenberg und eventuell an deren männliche und weibliche Nachkommenschaft.

Kraft kaiserl. Majestätsbriefes vom 8. Februar 1688 wurden auch Namen und Wappen der Grafen zu Sulz und Landgrafen zu Kleggau mit dem Schwarzenberg'schen für immerwährende Zeiten und sowohl für die männliche, als weibliche Descendenz vereinigt. Zufolge Collegialconclusums des Kreistages zu Ueberlingen vom 17. Dezember 1687 und des schwäbischen Collegialschlusses von Augsburg de dto 13. November 1689 wurde Fürstin Maria Anna zu Schwarzenberg in Circulo et Collegio unter den 5 alten vorsitzenden Grafen-

häusern secundum senium ad dies vitae zu Sitz und Stimme zugelassen. (Sulz hatte als das älteste unter den alten schwäbischen Häusern seinen Sitz gleich nach Althausen, dann kam Oettingen-Wallerstein). Aber bereits kraft kaiserl. Majestätsbriefes vom 20. Juli 1689 war die Landgrafschaft Kleggau zu einer immediat gefürsteten erhoben worden mit der Bestimmung des Titels eines gefürsteten Landgrafen von Kleggau für die nach dem Erstgeburtsrechte zur Nachfolge berufene Schwarzenberg'sche Descendenz.

Die beiden ersten kaiserl. Investituren in die Landgrafschaft datiren vom 16. September 1688 und 17. Juni 1697. Obgleich laut des Augsburg'schen Collegialbeschlusses vom 13. November 1689 mit in das Collegium aufgenommen, konnte doch Graf, später Fürst Adam Franz zu Schwarzenberg, sowohl in Folge der Sulz'schen Primogenitural-Disposition, als auch als testamentarischer Erbe seiner Mutter nach dem am 18. Juli 1698 erfolgten Tode der letzteren nicht zu dem Alt-Sulz'schen Sitze im Grafencollegio und auf den Kreistagen gelangen, hingegen fand die durch kaiserl. Schreiben 1694 u. 1695 motivirte Transgression von der Grafen- auf die Fürstenbank im schwäbischen Kreise statt, und zwar erfolgte die Entscheidung des Schwäbischen Fürstencollegiums wegen Admission am 1. Juni 1700, die wirkliche Introduktion aber auf dem Kreistage zu Memmingen am 7. Juni 1700 und erhielt Schwarzenberg gleich nach Oettingen-Oettingen und zwischen diesem und Lichtenstein Sitz und Stimme auf der weltlichen Fürstenbank. Hingegen blieb die oft betriebene, durch das kaiserl. Commissionsdekret vom 15. Februar 1708 empfohlene und in dem Fürstenrathsprotokoll vom 10. Mai 1754 vorbehaltene Einführung in den Reichsfürstenrath, resp. Erlangung einer Virilstimme wegen Kleggau, in suspenso. Noch kurz vor dem Reichsdeputationsschluße v. J. 1803 kam diese An-

gelegenheit wieder in Anregung, aber ohne Erfolg. Mit den schwäbischen Fürsten hatte Schwarzenberg im Reichsfürstenrathe eine Collegialstimme. An Reichs- und Kreisanlagen bezahlte Kleggau, zufolge des Wormser Matrikularanschlages v. J. 1521, anfänglich 60 Fl., dann später wegen Wutenthal noch 6 Fl. im Ganzen 66 Fl., oder einen Matrikularanschlag zu 2 Mann zu Roß und 9 zu Fuß. Zu einem Kammerziele wurden 37 Rthlr. 79 Pf. bestimmt. Der ursprüngliche fürstenmäßige Reichsmatrikelanschlag betrug 76 Fl.

Nach Röder's „geogr. statist. topogr. Lexikon von Schwaben", I. Bd. Ulm, Stettinscher Verlag, 1800, betrug der Reichsmatrikelanschlag 60 Fl., und zu einem Kammerziele wurden 47 Rthlr. 31⅓ Pf. gegeben. Der Kreisanschlag war 61 Fl. Vormals zahlte Schwarzenberg wegen Kleggau 56 Fl. Nach Erlangung der Fürstenstimme wurden 10 Fl. zugeschlagen. Im J. 1713 wurden 5 Fl. gemindert und es blieben somit 61 Fl.) —

Die Grenzen und der Umfang der Landgrafschaft Kleggau wurden in dem Lehenbriefe K. Friedrich III. v. J. 1473 für die Brüder Alwig und Rudolf Grafen zu Sulz aufs Neue festgestellt und blieben im Allgemeinen bis zu den Veränderungen zu Anfang des laufenden Jahrhunderts dieselben.

Dieses Verhältniß wurde selbst durch die Antheile der Schweizer Cantone Schaffhausen und Zürich nicht alterirt, welche dieselben innerhalb der Landgrafschaft kraft kais. Genehmigung v. J. 1650 als Reichsafterlehen besaßen; Antheile, welche noch zur Zeit des westphälischen Friedens v. J. 1648 integrirende Bestandtheile der Landgrafschaft gewesen und auch gerade unter das Dominium directum von Kleggau und dessen Lehenshoheit gehörten. Schaffhausen trug von Kleggau zu Lehen: den Flecken Wilchingen, die Dörfer Trahendingen, Osterdingen, Gechlingen, Lönningen, Beringen, Guntmadingen, Neuhausen, Laufen, Riedlingen, Buchberg, den

großen Flecken Hallau, das Schloß Haßlach, den Hof Atzen und den Bann des Städtchens Neukirch außer den Thoren; Zürich besaß: den Flecken Rafz, die Dörfer Hundwangen, Waßerkingen und dann die Weiler Nool, Buchenlohe, Sulgen und Langriedten. Die niedere Gerichtsbarkeit stand schon früher den genannten Kantonen, die Territorialhoheit und hohe Gerichtsbarkeit aber den Landgrafen in Kleggau zu, i. J. 1650 aber wurden diese hohen Gerechtsame in ein Reichsafterlehen verwandelt.

Die säcularisirte Abtei Allerheiligen zu Schaffhausen besaß Grundzinse im Kleggau und mehrere Schaffhausen'sche milde Stiftungen bezogen dortselbst Gefälle.

Die Benediktiner Abtei Rheinau hatte die niedere Gerichtsbarkeit über die Dörfer Jestetten und Altenburg sammt zugehörigen Höfen, zudem nebst eigenthümlichen Grundstücken auch noch Zehenten, Grundzinse, Patronatsrechte und mehrere Regularpfründen.

Dem Chorherrenstifte Zurzach stand im Kleggau die niedere Gerichtsbarkeit über das Dorf Kadelburg nebst Zehnten und Gefällen dortselbst zu. Einige Grundzinse im Kleggau gehörten den St. Blasischen Probsteien Klingnau und Wislikofen, so wie denn auch einige helvetische Pfründen, Spitäler und andere Stiftungen Grundzinsen in Kleggau besaßen.

Außer der obigen reichsafterlehenbaren Hoheit über Antheile der Cantone Schaffhausen und Zürich besaß die Landgrafschaft Kleggau noch eine Reihe von kleinen Aktivlehen, von denen einige die Stadt Rottweil, andere mehrere vasallitische Adelsfamilien (die Reischache, Schwörer, Beck, Waldkirch, Seiler, Freiherrn von Ow) zu Lehen trugen.

Die Investitur des Primogenitural-Erben der Fürstin Maria Anna, Erbgräfin im Kleggau, Adam Franz aus dem Fürstenhause Schwarzenberg, in der Landgrafschaft erfolgte am 12. August 1700. Das fürstliche Haus trug vom Kaiser und

Reiche zu Lehen: die hohe, geleitliche, forsteiliche und kriminale Obrigkeit über den ganzen Kleggau mit Einschluß der zur Vogtei Rötteln gehörigen Dörfer Hohenthengen, Herdern und Lienheim, dann den vom Hochstifte Constanz 1695 an das fürstliche Haus Schwarzenberg gekommenen und laut kaiserl. Lehenbriefes vom 17. Juni 1697 in qualitate feudi promiscui übertragenen Blutbann über Thiengen und Küßenberg; das Schloß zu Jestetten, die Schlößer zu Balm und Krenkingen bei Riedern am Sand; die bürgerliche Gerichtsbarkeit über 25 Ortschaften mit den dazu gehörigen niederen Gerichten, Vogteilichkeiten, dann gesammten Einkünften und Gefällen, endlich: das Erbhofrichteramt zu Rottweil.

Dieses hohe und wichtige Ehrenamt bei dem nach der Aufhebung des Herzogthums Schwaben ohne Zweifel an die Stelle des alten herzoglichen Landgerichtes getretenen kaiserl. Hofgerichte zu Rottweil befand sich entweder schon seit der Errichtung desselben, oder doch seit 1360 in dem Besitze der Grafen zu Sulz und kam mit diesen bleibend an die Landgrafschaft Kleggau.

Der Wirkungskreis des kaiserl. Hofgerichtes zu Rottweil war ehedem ein sehr ausgedehnter und erstreckte sich, mit Ausnahme von geistlichen und Ehesachen, in Civil-, Criminal- und anderen Streitsachen über den österreichischen, schwäbischen, fränkischen Rheinkreis, und die in den schwäbischen Landgrafschaften entstandenen freien kaiserl. Landgerichte hatten in dem Rottweiler Hofgerichte ihre obere Instanz.

Das Erbhofrichteramt war ein kaiserl. Reichs-Mannslehen und die Inhaber desselben hatten das Recht, sich durch adelige Statthalter vertreten zu lassen. Als letztere funktionirten Herren aus den angesehensten Häusern wie z. B. Hohenzollern, Wolkenstein, Truchseßen von Waldburg, Fugger, Pappenheim, Königsegg, Spaur, u. a. m. Als letzter Statthalter des Erb-

hofrichteramtes erscheint der fürstlich Schwarzenberg'sche geh. Rath Georg Freiherr von Frey- und Eisenberg. Nach dem Erlöschen der Grafen von Sulz erhielten die Söhne der Erblandgräfin von Kleggau und Fürstin zu Schwarzenberg Maria Anna, die Grafen Adolf Ludwig und Adam Franz, die Simultanbelehnung und Investitur nach der Ordnung der Erstgeburt, und zwar mit kaiserl. Dekrete vom 6. Februar 1688 und Lehenbriefe vom 18 Juli 1689, unter gleichzeitiger Substituirung des Fürsten Ferdinand zu Schwarzenberg im Erbhofrichteramte während der Minderjährigkeit der genannten Söhne. Nach dem frühzeitigen Tode Adolf Ludwigs 1690 blieb dessen Bruder Adam Franz, nachmals regierender Fürst zu Schwarzenberg, allein investitirter Erbhofrichter und seine männliche Descendenz folgte nach der Primogenituralordnung in diesem uralten Reichserbamte bis zu dessen Aufhebung im Jahre 1803.

Auf der Markung der Stadt Thiengen außer Etters, dann auch auf Theilen der Markungen Unter- und Oberlauchringen besaß das fürstliche Haus Fürstenberg als Inhaber der vom Erzhause Oesterreich als Reichsafterlehen erkannten Landgrafschaft Stühlingen verschiedene jurisdiktionelle Rechte, welche im Vertrags- und Ablösungswege an das fürstl. Haus Schwarzenberg übergiengen.

Ein endgiltiger Austrag der dießfälligen Differenzen fand erst anläßlich des Verkaufes der Landgrafschaft Kleggau an das großherzogliche Haus Baden i. J. 1812 statt.

4. In Betreff der Grafschaft Illereichen und Herrschaft Kellmünz.

Die Erstere, auch Illereichheim genannt, vormals Eigenthum der Fürsten von Palm, kam 1788 durch Kauf an das Fürstenhaus Schwarzenberg.

Der Grafschaft Illereichen stand vormals ein schwäbisches Kreisvotum zu, später, und zwar zufolge eines Reichshofraths-

conclusums (v. J. 1626?) wurde Illereichen, wenigstens possessorisch, für reichsritterschaftlich erklärt und war demnach eine zur Reichsritterschaft in Schwaben, Viertels an der Donau, collektable unmittelbare Reichsgrafschaft.

Die reichslehenbaren Objekte der Grafschaft waren der Wegzoll zu Filzingen, das Abhaltungsrecht der Jahr- und Wochenmärkte zu Oberaichheim und der Blutbann daselbst.

Diese Lehen wurden am 30. Oktober 1789 Schwarzenberg'scher Seits zum ersten Male vom Kaiser empfangen.

Die mit Illereichen administrativ verbundene, in Oberschwaben und im Oberrother Landkapitel am rechten Ufer der Iller gelegene, 4 Stunden von Memmingen und 8 Stunden von Ulm entfernte Herrschaft Kellmünz gelangte von den Grafen von Rechberg, welche sie Jahrhunderte lang besaßen, durch Kaufvertrag vom 30. Mai 1789 an das fürstliche Haus Schwarzenberg. Ursprünglich gehörte sie einem Grafengeschlechte von Kellmünz, welches noch im 13. Jahrhunderte genannt wird, aber schon in der 2. Hälfte des 12. Jahrhundertes erscheint sie als Eigenthum der Pfalzgrafen von Tübingen, von welchen sie an die Rechberge gelangte. Faktisch wurde die Herrschaft in Folge verschiedener Anstände erst 1793 von Schwarzenberg'scher Seite in Besitz genommen. Wie Illereichen war auch Kellmünz eine zur Reichsritterschaft im Oberdonaukreise collektable reichsunmittelbare Herrschaft.

Dieselbe wurde von Seite Schwarzenberg's in allodialer Eigenschaft erworben und wurden auch die von Seite Württembergs auf die zerstörte Veste Kellmünz und den Schloßberg erhobenen Lehenansprüche durch Rechberg'sche Surrogirungen und Aequivalirungen allodificirt. Reichslehenbar waren der Brückenzoll im Schlosse und Markte Kellmünz, das Jahrmarkts- und Wochenmarktsrecht dortselbst und der Blutbann.

Die zu Kellmünz gehörigen 2 Drittel von Unterroth waren

Rittermannslehen des Churfürsten von Trier als Fürstbischofs von Augsburg und wurden bei dem Augsburg'schen Lehenhofe zu Dillingen empfangen.

VI.

Mediatisirung.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahr 1803, den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 und endlich durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 sind die politischen, rechtlichen und territorialen Verhältnisse des Fürstenthumes Schwarzenberg auf empfindliche Weise alterirt worden.

Schon der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahr 1803, als Vorbote der weiteren Erschütterung Deutschland's und der endlichen Auflösung des Reiches, hatte für das Fürstenthum Veränderungen im Gefolge.

Durch die Säcularisirung des Hochstiftes Würzburg i. J. 1803, und den Uebergang desselben an Churpfalzbayern kamen die von diesem Hochstifte herrührenden Schwarzenberg'schen Lehen unter bayrische Lehenshoheit.

Gleichfalls durch den Reichsdeputationshauptschluß fiel das Ritterstift Comburg, von welchem Schwarzenberg Lehen besaß, an Württemberg und hiermit auch die Lehenherrlichkeit über jene Objekte an letzteres.

Durch den Anschluß Bayerns in dem Kriege 1805 an Frankreich und zufolge des Friedens zu Preßburg wurde der Churfürst von Bayern zum Könige erhoben und erhielt die Souveränetät. Obgleich in jenem Kriege keine Partei ergreifend und demzufolge gleich den anderen im selben Falle be-

findlichen deutschen Fürsten für neutral erklärt, mußte doch Schwarzenberg feindliche Behandlung erfahren.

Der Abschluß der Rheinbundesakte vom 12. Juli 1806 vollendete die Souveränetät Bayern's und die Unterwerfung seiner benachbarten Reichsmitstände unter diese unbeschränkte Hoheit. Der Artikel XXIV. der rheinischen Conföderationsakte gab jener Unterwerfung förmlichen Ausdruck und durch Patent vom 3. September 1806 (Regierungsblatt 1806 S. 353) nahm Bayern rechtlichen, via facti aber am 25. September 1806 thatsächlichen Besitz von dem Fürstenthume Schwarzenberg.

Die dortige Regierung und Kammer legte auf die Bundesakte den Submissionseid ab, jedoch nicht weiter. —

In den Artikeln 24—28 und 30—32 setzte die Rheinbundesakte die den subjicirten Reichsständen oder Mediatisirten noch übrig bleibenden und die den neuen Souveränen zustehenden Rechte fest. Die Deklaration der königl. bayr. Regierung vom 31. Dezember 1806, giltig für die der bayer'schen Souveränetät unterworfenen Mediatisirten, normirte die Beziehungen der Letzteren zur bayer'schen Krone, und eine weitere königl. Erklärung vom 19. März 1807 commentirte in einer Reihe von Capiteln auf einseitige Weise die obigen Artikel der Rheinbundesakte. (Bayr. Regierungsblatt 1807, S. 193 und 465.) Noch mehr wurden die Bestimmungen der letzteren alterirt durch die Constitution des Königreichs Bayern vom 1. März 1808 und die derselben auf dem Fuße gefolgten organischen Edikte.

Eines derselben, das allgemeine Lehenedikt vom 7. Juli 1808, war nur eine weitere Ausführung der in der Deklaration vom 19. März 1807 über den Lehenverband enthaltenen Bestimmungen über die vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehensherren und von den im Preßburger Frieden,

oder durch den Pariser Staatsvertrag v. J. 1806 an Bayern gekommenen Landen herrührenden Lehen.

Diesen Bestimmungen zufolge und laut der Bayer'schen Ministerialentschließung vom 29. Dezember 1808 wurden die vormaligen Reichslehen des Fürstenthums Schwarzenberg als feuda des neuen Souveräns erklärt und zugleich die künftige Cessirung der hierunter als Souveränetätsgefälle zu betrachtenden Objekte ausgesprochen. Durch den Anfall des preuß. Fürstenthumes Anspach als Entschädigung für das an Frankreich abgetretene Großherzogthum Berg kamen die von Brandenburg-Anspach zu Lehen rührenden Stücke Schwarzenbergs unter Bayern's Hoheit, was auch mit den ehemals Würzburg'schen Lehen der Fall war, ungeachtet des Ueberganges des Fürstenthumes Würzburg an den Erzherzog Ferdinand als Großherzog in Folge des Preßburger Friedens; nur daß endlich die Abtretung einiger Lehenstücke zufolge des bayerisch-würzburg'schen Staatsvertrages vom 26. Mai 1810 an Würzburg stipulirt wurde, welche sodann mit dem Großherzogthum selbst 1814 an Bayern zurückfielen.

Aehnliche Veränderungen erlitten auch die ehemals Comburg'schen, seit dem Reichsdeputationshauptschlusse v. J. 1803 an Württemberg gekommenen Lehen, welche gleichfalls unter die Bestimmungen des Bayerischen Ediktes vom 19. März 1807 fielen, worüber aber später in dem zwischen Bayern und Württemberg abgeschlossenen Staatsvertrage vom 18. Mai 1810 anderes verfügt wurde. Nur die Schwarzenberg'schen Aktivlehen blieben, jedoch unter gewissen beschränkenden Bedingungen, wie z. B. der Leistung der Ritterdienste für den Souverän, noch aufrecht. Die durchgreifendsten, Eigenthum, Revenüen und Rechte am meisten schädigenden Veränderungen hatte das Jahr 1809 im Gefolge, indem die k. bayer'sche Verordnung vom 17. März und das Napoleonische

namentlich gegen die zugleich auch in Oesterreich begüterten Mediatisirten gerichtete Dekret vom 23. April 1809 durch Einziehung und Sequestrirung, thatsächlich aber durch vollständige Confiskation des Fürstenthumes Schwarzenberg in Vollzug gesetzt wurden. Zwar fand infolge des Wiener Friedens und auf Napoleons Wunsch die Restitution des Fürstenthumes i. J. 1810 statt; aber die confiskatorischen Maßregeln hatten die inneren Zustände desselben wesentlich alterirt.

Zu den während dieser Zeit durchgeführten Abfindungen und Ablösungen gehörte auch die Allodialisirung der Castellischen Lehen und die Reluition der Seinsheimischen Fideikommiß- und Lehenansprüche.

Erst nach dem Zusammenbruche der Napoleonischen Herrschaft und der neuen Constituirung Deutschland's, so wie in Folge jener Bayerns selbst gelangten die staatsrechtlichen Verhältnisse der durch die Rheinbundesakte und die folgenden Ereignisse zu Standesherren herabgedrückten vormaligen Reichsunmittelbaren zu festerer Gestalt.

Die Landgrafschaft Kleggau betreffend, so hatte schon der Reichsdeputationshauptschluß v. J. 1803 Verluste für dieselbe herbeigeführt. Zufolge desselben war als Entschädigung für Württembergs Gebietseinbuße durch den Frieden von Lüneville nebst noch anderen Reichsstädten auch Rottweil, der Sitz des Kleggau'schen Erbhofrichteramtes, an Württemberg übergegangen, dadurch aber diese alte Reichsstadt zur Municipalstadt herabgesunken und das dortige Erbhofgericht zur Aufhebung verurtheilt.

Die Bemühungen um die Uebertragung desselben nach einem anderen geeigneten Ort waren eben so fruchtlos, als die Versuche, für Kleggau bei den voraussichtlich bevorstehenden Veränderungen im Reichsfürstenrathe die längst beanspruchte Virilstimme für Schwarzenberg wegen Kleggau im

Reichsfürsten-Collegium zu erlangen. Mit Rottweil übergingen auch die Seitens dieser Reichsstadt von den Landgrafen von Kleggau empfangenen Lehen an Württemberg, womit nun dieses nunmehrige Kurhaus als kleggau'scher Vasall belehnt wurde. Hingegen erfuhr die Landgrafschaft Kleggau dem in Folge des Preßburger Friedens und des Beitrittes zum Rheinbunde mit voller Souveränetät ausgestatteten Großherzogthume Baden gegenüber dasselbe Schicksal der Subjektion und Mediatisirung wie Schwarzenberg Bayern gegenüber. Die von Kaiser und Reich unmittelbar zu Lehen getragene Landeshoheit war nun der Oberhoheit des neuen Souveräns unterworfen und das badische Edikt vom 20. März 1807 setzte die Verhältnisse zwischen unterworfenen oder „zugewandten" Reichsständen, wie sie in der officiellen Sprache Badens nunmehr hießen, und dem neuen Souverän fest, nachdem dieser bereits in dem Edikte vom 13. August 1806 auf Grund der rheinischen Bundesakte seine Oberhoheit über die subjicirten vormals reichsunmittelbaren Lande erklärt und sich als Großherzog proclamirt hatte. Ein Dekret vom 2. Dezember 1807 ordnete die Muthung der Grafschaft Kleggau als nunmehriges badisches Thronlehen an, und dieselbe erfolgte demzufolge auch im Jahr 1808.

Mit Berufung auf den Art. 31 der Rheinbundesakte und den §. 7 des badischen Constitutionsediktes vom 22. Juli 1807 wurden die mediatisirten Reichsstände mit Erläßen vom 25. März und 26. April 1809 zum Aufenthalte innerhalb der Rheinbundeslande aufgefordert und die Landgrafschaft Kleggau hierauf wegen Unterlassung unter Sequester gestellt. Im Jahre 1810 erfolgte zwar die Restitution der Landgrafschaft, aber schon im nächsten Jahre 1811 wurden die Standesherren zur Erbhuldigung und Unterwürfigkeitserklärung aufgefordert. Indessen war das fürstliche Haus Schwarzenberg bereits mit

dem großherzoglichen Hofe von Baden wegen Kleggau in Verkaufsverhandlungen eingetreten, welche am 13. Juni 1812 zum Abschlusse gelangten. Mit dieser Alienation hat die politische Geschichte der Grafschaft Kleggau ihr Ende erreicht.

Auf Grund altverbriefter Rechte und des Hausgesetzes vom Jahre 1703 führen aber die Fürsten zu Schwarzenberg nach Vorschrift des letzteren noch jetzt sowohl den Sulz'schen als auch den Kleggau'schen Titel auf bereits vorbeschriebene Weise fort.

Die Grafschaft Illereichen und Herrschaft Kellmünz waren zufolge des Tagesbefehles Napoleons, welcher die Besitzungen der unmittelbaren Reichsritterschaft der Hoheit der mit ihm verbündeten Fürsten unterwarf, unter den ersten Opfern des Krieges vom Jahre 1805. Während man sich zur Zeit des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahr 1803 von Seite des fürstlichen Besitzers noch bemühte, mit Rücksicht auf einstmals bestandene ältere Verhältnisse, für Illereichen und Kellmünz die Reintroduktion auf die Schwäbische Grafenbank zu bewirken, erklärte das Patent Churbayerns vom 1. November 1805 den Fortbestand der reichsritterschaftlichen Gebiete für unzulässig und wurde die Unterwerfung derselben schon am 30. Dezember 1805 unter Androhung von Sequestrirung der Einkünfte und Gerichtsbarkeit peremtorisch gefordert.

Dieselbe wurde auch in Folge des Ediktes vom 17. März 1809 mit Bezug auf die k. bayer'schen Deklarationen von 1806 und 1807 am 25. und 26. Mai 1809 sowohl in Illereichen als in Kellmünz vollzogen. Letztere Reichsherrschaft war schon zufolge des Reichsdeputationshauptschlusses v. J. 1803 mit dem Theile Schwabens, wo Kellmünz lag, an Kurbayern gelangt. Zufolge des Staatsvertrages zwischen Bayern und Württemberg i. J. 1810 und von Abänderungen der Territorialgrenze kamen Theile der Herrschaft Kellmünz,

namentlich die am rechten Ufer der Iller gelegenen, unter Würtemberg'sche Hoheit.

Das Schicksal der vom Reiche relevirenden Lehen zu Illereichen und Kellmünz war das gleiche mit den Reichslehen des Fürstenthums Schwarzenberg. Mit dem Uebergange des Hochstiftes Augsburg zufolge Reichsdeputationshauptschlusses v. J. 1803 an Bayern fiel an letzteres auch das ehedem vom Fürstbischofe von Augsburg verliehene Rittermannslehen von Unterroth in Kellmünz und wurde fortan auch bei Bayern requirirt. Im Jahre 1810 wurde das fürstliche Haus zwar wieder in den Besitz von Illereichen und Kellmünz gesetzt und blieben dieselben bis zum Jahre 1834 bei diesem Fürstenhause, waren aber bis dahin den Rückwirkungen und der direkten Einflußnahme jener gesetzgeberischen Akte ausgesetzt, welche sich als Ausflüsse der Staatsgewalt der neuen Souveräne geltend machten.

Illereichen und Kellmünz wurden am 17.—24. Jänner 1834 an den Grafen Maximilian Josef von Montgelas verkauft, welcher dieselben sofort an den Hofbanquier Jakob von Hirsch cedirte.

Außer den obigen Kellmünzer Bestandtheilen kam auch das zum Fürstenthume Schwarzenberg gehörige Rittergut Michelbach an der Lucken, worüber die zufolge Reichsdeputationshauptschluß von 1803 an Württemberg gefallene, später 1807, von Bayern in Anspruch genommene Lehensherrlichkeit vormals dem Ritterstifte Comburg zustand, kraft des Bayrisch-Württemberg'schen Staatsvertrages vom 18. Mai 1810 unter Württemberg'sche Souveränetät und Oberlehenherrlichkeit mit Ausnahme der bei Bayern verbliebenen Zehenten zu Gailroth und Leitzweiler, dann der Zinsgüter im Amphoracher Grunde.

Michelbach wurde in neuerer Zeit alienirt und besitzt das fürstliche Haus nur noch das Präsentationsrecht bei der

Schule zu Michelbach und trägt überdies zur Sustentation der protestantischen Pfarre zu Neubach von Schwarzenberg aus bei.

Gleichfalls unter Württemberg'sche Hoheit kamen zufolge des Art. 34 der Rheinbundesakte, weil zum dortigen Staatsgebiete gehörig, der Hof zu Empfingen und der vierte Theil des Zehenten zu Altheim als Mannlehen der Freiherren von Ow, welche dieselben von den Landgrafen von Kleggau zu Lehen trugen und die bei dem Verkaufe von Kleggau, als extra curtem gelegen, Badischer Seits nicht mit übernommen, sondern später von der Lehenkammer des Fürstenthumes Schwarzenberg verliehen wurden.

Die Landgrafschaft Kleggau und die Herrschaft Illereichen mit Kellmünz kommen in Folge ihrer Alienation nun nicht mehr weiter in Betracht.

Waldburg.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben, Standeserhöhung, erloschene Linien.

Das vormals reichsständische Haus Waldburg stammt von den Grafen von Thann, welche in Urkunden zwischen den Jahren 996 bis 1124 vorkommen.

Die Grafen („Grauen") oder Herren von Thann hatten ihre Stammburg „Thann" in der Nähe der Waldburg, und zwar in dem heute von der Allgäu-Bahn durchschnittenen Orte „Altthann" ½ Stunde von Wolfegg.

Das Geschlecht Thann hatte ein eigenes Wappen, das sich bis auf die jetzige Generation, mit 3 goldenen Tannzapfen im blauen Schilde, als Hauptschild des Waldburg'schen Wappens forterbte.

Die Grafen von Thann kamen schon früh in den Besitz von Waldburg, scheinen aber nach Vanotti (Württemberg'sche Jahrbücher 1834. I. Heft S. 137) diese Burg verkauft und erst um's Jahr 1280 dieselbe wieder eworben zu haben.

Im Besitze der Waldburg erscheinen die Grafen von Thann mit dem Titel: „Truchsessen von Waldburg“, auf welchen sie mehr Werth legten, weßhalb allmählig der Grafen-Titel „von Thann“ außer Gebrauch kam.

Das Truchsessenamt hatten sie um jene Zeit bei den damals schon dem Hohenstaufen'schen Hause angehörigen Herzögen von Schwaben, deren Wappen sie auch als ihre Ministerialen führten.

Später verwalteten die Herren von Thann-Waldburg das Truchsessenamt bei römischen Kaisern als Substitute der Reichs-Erz-Truchsessen, Kurfürsten von der Pfalz.

Das Thann-Waldburg'sche Geschlecht, nun die „Truchsessen von Waldburg“ blühten in verschiedenen Linien, und herrschten auf verschiedenen Graf- und Herrschaften, als Winterstetten, Bolanden, Rohrdorf, Warthausen, Schmalegg, Otterswangen und Emerkingen.

Das Geschlecht der Freiherren „Thum von Neuburg“ soll von denen von Winterstetten abstammen.

Die Gräfliche in Oesterreichisch- und Preußisch-Schlesien rc. begüterte Familie „Allthann“ leitet ihre Abstammung von Babo Truchseß († um's Jahr 900) und das in Spanien und Frankreich lebende Geschlecht de Pinos (de Pins) von Mangold Truchseß (lebte um's Jahr 800) ab.

Von den Grafen von Vehringen und Nellenburg hat Hans Truchseß von Waldburg anno 1306 die Stadt Isny, die Veste Trauchburg nebst der Kastenvogtei über das Kloster Isny erkauft.

Später wurde die Stadt Isny durch Vermittlung der Truchsessen, unter die Reichsstädte aufgenommen.

Dieser Truchseß hat durch Vermählung mit Clara Grä-

tin von Neuffen die Grafschaft Wolfegg und die Stadt Wurzach an das Haus Waldburg gebracht.

Derselbe Truchseß hat von dem Grafen von Montfort die bedeutende Grafschaft Zeil anno 1337 als Reichspfandschaft eingelöst.

Hans Truchseß, Enkel des Vorgenannten und Sohn Eberhard's und der Frau Herzogin Agnes von Tek, gewöhnlich: „Hans mit den vier Frauen" genannt, Stammvater der jetzt noch bestehenden Waldburg'schen Linien erhielt durch seine zweite Gemahlin Katharina Gräfin von Cilli (Steyermark) große Reichthümer und erwarb im Jahre 1406 die Donaustädte: Waldsee, Riedlingen, Saulgau, Mengen und Munderkingen, wie auch die Vesten Bussen, Kalenberg, Nusplingen, Oberheim, Dürmentingen, Erlichheim und Brunnhaupten sammt allen Nutzungen und Rechten als Pfandschaft, und 1415 verpfändete ihm Kaiser Sigismund die Landvogtei Schwaben, Burg und Veste ober Ravensburg, und die „Freien Leute auf der Haide bei Leutkirch".

Des vorgenannten Hans Truchseß drei Söhne Jakob (der guldin Ritter), Eberhard und Georg theilten 1429 (erste Theilung) die väterlichen Hinterlassenschaften, wodurch die drei Hauptlinien der Truchsessen, und zwar:

a) die Jacobinische oder Trauchburgische,

b) die Eberhardische oder Wolfegg'sche und

c) die Georgische oder Zeilische Linie

entstanden.

Zu a) Jacob erhielt die Städte Riedlingen und Saulgau, die Veste Trauchburg mit der Vogtei des Gotteshauses Isny, einen Theil an der Veste Staufen im Hegau, ⅓ an dem Dorfe Hiltzingen und an den Dörfern und Gütern in der

Höri (Halbinsel zwischen Untersee und Rhein), welche von Hans von Homburg erkauft worden waren.

Zu b) Eberhard wurden zugetheilt: die Städte Munderkingen, Schongau, Nusplingen, die Vesten Calenberg und Bussen, dann Wolfegg mit Burgstall und Flecken.

Zu c) Georg fielen zu: Burg und Stadt Waldsee, die Städte Mengen und Wurzach, und die Veste Zeil.

Das nunmehrige Stammschloß Waldburg mit Leuten, Gütern und allen Zugehörungen sollte unter den drei Brüdern und ihren Erben ewiglich gemeinsam verbleiben, und jederzeit der Aelteste (Senior) dieser Herren die zum Schlosse Waldburg gehörigen Lehen verleihen, deßgleichen sollte solcher auch das Schloß selbst als ein „Reichs-Lehen" von dem jeweiligen Kaiser in „gemeinem Namen" empfangen.

Dadurch wurde also die Herrschaft Waldburg ein eigentliches Seniorats- und Stammlehen.

Die Einkünfte der Landvogtei Schwaben, welche die Truchsessen als eine Pfandschaft (bis 1473) von Oesterreich inne hatten, sollten von drei zu drei Jahren auf einen andern Herrn übergehen.

Im Jahre 1454 verschrieb Erzherzog Sigismund von Oesterreich den obgenannten drei Truchsessen Jacob Eberhard und Georg auf's Neue die Städte, Schloß und Herrschaften Waldsee, Mengen, Saulgau, Riedlingen, Munderkingen, den Bussen, Winterstetten und Ellwangen mit ihren Zugehörungen für sie und ihre männlichen Leibes-Erben als eine ewige Manns-Inhabung.

Der Stammvater der Eberhardinischen Linie Eberhard I. kaufte 1452 die Grafschaft Friedberg und die Herrschaft Scheer und 1463 die Grafschaft Sonnenberg (in Vorarlberg), wurde aber gezwungen, letztere bald wieder

an den Erzherzog Sigismund gegen eine Geldentschädigung hinzugeben.

Im Jahre 1463 wurde Eberhard in den Grafenstand erhoben und führte von der erkauften Grafschaft Sonnenberg den Titel eines Grafen von Sonnenberg.

Von den Söhnen Eberhard's erhielten: Johann Wolfegg und Andreas Friedberg und Scheer.

Johann erwarb die Alpe Rohrmoos, die Weinberge zu Meersburg, trug die allodiale Grafschaft Wolfegg im Jahre 1489 Kaiser und Reich zu Lehen auf, und verwandelte solches 1499 in ein Kunkel-Lehen. Er vermählte seine Tochter Apollonia mit Georg III. (Georginischer Linie) und starb 1510.

Andreas kaufte 1500 das Burgstall den hintern Theil zum Bussen, sowie die Vogtei Renatschweiler und 1509 das Burgstall zu Niederguttenstein ob Sigmaringen mit andern Nutzungen zu Riedlingen und Mengen und wurde 1511 vom Grafen Felix von Werdenberg ermordet.

Damit war die Eberhardinische Linie im Mannesstamme erloschen.

Nach dem Aussterben der Grafen von Sonnenberg theilten 1510/1512 Truchseß Wilhelm, der Aeltere (Jakobinischer Linie), welcher mit Sybilla, der Erbtochter des Grafen Andreas von Sonnenberg, vermählt war, und sein Vetter Georg III. (Georginischer Linie) der Gemahl von Apollonia, der einzigen Tochter des Grafen Johann von Sonnenberg, die Herr- und Grafschaften der Eberhardinischen Linie.

Wilhelm der Aeltere erhielt die Herrschaften Friedberg, Scheer und Bussen und die Donaustädte.

Georg III. dagegen die Grafschaft Wolfegg und die noch übrigen Theile von Waldburg.

Ein Bruder Wilhelm des Aelteren, Namens Friedrich, verzichtete durch die Renunciation von 1505 bei seinem Eintritt in den deutschen Orden gegen eine Abfindung auf seine Erbansprüche, trat später zum Protestantismus über und gründete die Linie Waldburg-Truchseß-Capustigall in Preußen, welche zur Zeit nur noch auf dem Grafen Gebhard zu Waldburg Truchseß, Königlich Preußischen Oberstlieutenant a. D. (reform. geb. 16. März 1794) ruht.

Die Hauptlinie Capustigall ist schon früher im Mannsstamme erloschen.

Ein Sohn des vorerwähnten Wilhelm, Cardinal Otto, Bischof von Augsburg erhielt für sich und das ganze truchsessische Geschlecht im Jahre 1560 das römische Bürgerrecht.

Um's Jahr 1618 verzweigte sich die Jakobinische Linie in die von Friedberg-Scheer, und von Trauchburg, welch' Letzterer anno 1625 auch die halbe Herrschaft Kißlegg (Baumgarten'scher Antheil) durch Heirath zufiel.

Mit dem Tode des Grafen Maximilian Wunibald erlosch die Friedberg-Scheer'sche Linie und die Besitzungen gingen 1717 auf die Linie Trauchburg über.

Diese selbst starb, nachdem solche noch einmal auf kurze Zeit getheilt war, mit dem Fürst-Bischof Franz Carl Eusebius von Chiemsee 1772 aus, und die sämmtlichen Besitzungen kamen nun an die Georginische Linie. (Conf. unten S. 80.)

Der Stammvater der Georginischen Linie Georg I. „im hüpschen Har genempt" erkaufte die Herrschaften Schwarzach und Winterstetten, sowie das Gericht Winnenden (jetzt Michelwinnenden O/A. Waldsee).

Ihm folgte sein Sohn Georg II., welcher das von seinem

Vater erkaufte Gericht Winnenden wieder an Schussenried verkaufte.

Sein Enkel Georg III. (Bauernjörg, oberster Feldhauptmann des schwäbischen Bundes im Bauernkriege und Statthalter in Württemberg) erhielt von Kaiser Carl V. anno 1525 die Herrschaft Zeil, welche er als eine Reichspfandschaft besessen hatte, zu einem männlichen Reichslehen, und erwarb für sich und alle Truchsessen den Titel des „Heiligen römischen Reichs-Erb-Truchsessen."

Auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 erhielt er das Privilegium auf seiner Herrschaft „Zollstätten" zu errichten, kaufte das Schloß Linden (bei Essendorf) nebst Zugehör, die Herrschaften Eberhardszell und Schweinhausen, und erwarb von seinem Vetter Wilhelm, dem Aelteren, welchem er auch in dessen Eigenschaft als österreichischer Statthalter in Württemberg folgte) dessen halben Theil von Waldburg, auch brachte er die Landvogtei Schwaben pfandweise wieder an sich.

Jakob „der Dicke" ein Enkel Georg's III., kaufte 1566 die Herrschaft Marstetten, 1581 das Schloß zu Neuthann und das Dorf Wittschwende.

Unter seinen sechs Söhnen haben Heinrich und Froben im Jahre 1601 die Herrschaften getheilt und den Stamm in zwei Linien in der Wolfegg'schen und Zeil'schen Linie fortgepflanzt.

I. Wolfegg.

Heinrich, als der Aelteste erhielt die Herrschaften und Inhabungen Waldsee, Wolfegg, Waldburg, Winterstetten, Schwarzach, Eberhardszell, Schweinhausen und die Linden sammt Neuthann und Rohrmoos nebst dem halben Theil an

den Reben zu Meersburg und noch einige Güter in der Herrschaft Zeil.

Froben's Antheil ist unten (S. 81) näher angegeben.

Heinrich wurde hiedurch der Gründer der Wolfegg'schen und Froben der Stammvater der Zeil'schen Linie.

Im Jahre 1628 erhob Kaiser Ferdinand II. den genannten Heinrich Reichs-Erb-Truchsessen von Wolfegg sowohl, als die Reichs-Erbtruchsessen der Friedberg-Trauchburg und Zeil'schen Linie in den Reichs-Grafenstand.

Von dieser Zeit an schrieben sie sich: „Reichs-Erb-Truchsessen Grafen zu Friedberg-Scheer, Trauchburg, Wolfegg und Zeil, Freiherren zu Waldburg."

Am 16. August 1637 starb Heinrich und ihm folgte dessen Sohn Maximilian Willibald, dessen Söhne Maximilian Franz und Johann Maria nach dem Testamente ihres Vaters die Besitzungen theilten, wobei Ersterer die Herrschaft Wolfegg mit Waldburg und Letzterer Waldsee und Heinrichsburg erhielt.

Ferdinand Ludwig, ein Sohn des Grafen Maximilian Franz, erwarb 1708 durch Heirath die halbe Herrschaft Kißlegg, Schellenberg'scher Antheil, mit dem im Jahre 1719 an das Domstift zu Straßburg wieder verkauften Dorfe Vesenheim im Elsaß, und ein Sohn desselben Joseph Franz erkaufte von den Freiherren von Westernach 1749 die Herrschaft Praßberg.

Der im Jahre 1772 durch Aussterben der Jacobinischen Linie angefallene Antheil an den Graf- und Herrschaften Friedberg-Scheer und Trauchburg ꝛc. wurde im Jahre 1786 an das fürstliche Haus Thurn und Taxis verkauft. (Conf. oben S. 78.)

Mit dem Tode Carl Eberhard's (1798) erlosch die Wolfegg-Wolfegg'sche Linie und die Besitzungen gingen

an Joseph Anton Xaver, Reichs-Erb-Truchsessen, Grafen von Waldburg-Waldsee über.

Johann Maria, Stammvater der Waldsee'schen Linie, starb 1724.

Im Jahre 1788 wurde das Gericht Reuthe bei Waldsee erkauft.

Reichs-Erb-Truchseß Graf Joseph Anton Xaver führte nach dem Anfall der Grafschaft Wolfegg 1798 den Titel eines Grafen von Waldburg-Wolfegg-Waldsee.

Am 21. März 1803 wurden Letzterer und die Grafen von Zeil und Wurzach in den Reichs-Fürstenstand, und die reichsständischen Besitzungen der drei Linien zusammengenommen zum Reichsfürstenthum Waldburg erhoben.

Im Jahre 1806 kam der größte Theil der Fürstlich Waldburg'schen Besitzungen unter die Königlich Württemberg'sche Souveränetät, während andere Bestandtheile des fürstlichen Gebiets unter Bayern'sche und Baden'sche Oberherrlichkeit fielen.

Fürst Joseph Anton Xaver starb am 3. April 1833 und es trat hierauf der älteste Sohn Fürst Friedrich von Waldburg-Wolfegg-Waldsee und nach dessen am 22. April 1871 erfolgten Ableben der jetzige Fürst Franz von Waldburg-Wolfegg-Waldsee in den Besitz der Herrschaften. Der Letztere hat im Jahre 1875 auch noch die Standesherrschaft Heggbach und das Rittergut Ellmannsweiler als allode Besitzungen käuflich erworben.

II. Zeil.

Primogenitur.

Froben, Reichs-Erb-Truchseß, Freiherr auf Waldburg, Herr zu Zeil ist (conf. oben S. 80) der Stammvater der Zeil'schen Linie.

Derselbe erhielt bei der brüderlichen Theilung 1601 die Herrschaften Zeil, Marstetten mit Treherz und Ellwangen.

Dessen Sohn Johann Jacob I., erster Graf von Zeil, kaufte die Ritterschaft Altmannshofen 1662 und schon früher das an Gotteswald bei Aichstetten anstoßende Rittergut Vogelsang 1639.

Nach seinem Tode theilten die beiden Söhne Paris Jacob und Sebastian Wunibald 1675 die Herrschaften, wodurch die noch blühenden Linien Zeil und Wurzach entstanden.

Paris Jacob erhielt Schloß und Herrschaft Zeil mit Altmannshofen.

Der Antheil Sebastian Wunibald's ist weiter unten ersichtlich.

Franz Anton, Reichs-Erb-Truchseß Graf von Zeil, erhielt in Folge der Donation von 1768 von Fürst-Bischof Franz Carl Eusebius von Chiemsee, Grafen von Trauchburg, die Grafschaft Trauchburg, und nahm daher zu dem bisherigen Titel: „Waldburg-Zeil" den Zusatz: „Trauchburg" an.

Graf Maximilian Wunibald, † 1818, (Nachfolger des Grafen Franz Anton), welcher im Jahre 1803 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, kaufte die halbe Herrschaft Zimmern unter der Burg (bei Rottweil), auch das Ritterlehen Eschach bei Altmannshofen, und erhielt durch Heirath die Rittergüter: Vollmaringen, Göttelfingen und das Dorf Balgheim im Württemberg'schen Schwarzwald, sowie das Kunkellehen Pfaffwiesen in Baden, welche Erwerbungen mit Ausnahme von Eschach in neuerer Zeit wieder veräußert, beziehungsweise abgelöst wurden.

Auch wurde unter Maximilian Wunibald das Zeil'- und Wurzach'sche Collegiat-Stift Zeil 1803 eingezogen.

Dessen einziger Sohn erster Ehe, Fürst Franz Thadäus, von 1815 Landvogt in Rottweil, 1817 Regierungspräsident in Ellwangen, 1819 Präsident der constituirenden Württemberg'schen Ständeversammlung, wurde 1842 Reichsrath der Krone Bayern und starb am 5. Dezember 1845 zu Zeil.

Sein Sohn und Nachfolger Fürst Constantin vermehrte durch Ankäufe von Gütern und Waldungen den Grundbesitz wesentlich und starb am 17. Dezember 1862 zu Kenzingen im Großherzogthum Baden.

Seit dem Tode des Fürsten Constantin ist dessen Sohn Wilhelm Chef des Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg.

Waldburg-Zeil-Lustnau-Hohenems.

Secundogenitur.

Graf Clemens Alois von Waldburg-Zeil-Trauchburg, zweiter Sohn des Grafen Franz Anton, erhielt durch Vertrag vom 2. August 1811 mit seiner Gemahlin Maria Walburga, geb. Gräfin von Harrach zu Rohrau, den Reichshof Lustnau und die Allodial-Besitzungen zu Hohenems (in Vorarlberg) und wurde der Gründer dieser Secundogenitur. Noch wird gleich hier bemerkt, daß für die Herrschaft Lustnau-Hohenems bis zur Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ein besonderes gräfliches Ortsgericht zu Lustnau bestund.

III. Wurzach.

Sebastian Wunibald, Reichs-Erb-Truchseß, erster Graf von Wurzach (conf. oben) erhielt bei der brüderlichen Theilung am 21. Februar 1675 zu seinem Antheil:

Die Stadt und Herrschaft Wurzach, die Herrschaft Marstetten und die Mannsinhabung Ellwangen.

Die — von Sebastian Wunibald mit besonderer kaiserlicher Gnadenbezeigung anno 1700 von dem Magistrate zu Nürnberg eingelösten — von der Familie von Seckendorf hergekommenen sogenannten Sperreither'schen Reichs-Lehen sind im Jahre 1709 an den Markgrafen Wilhelm Friedrich zu Brandenburg-Onolsbach wieder verkauft worden.

Unter Graf Eberhard, welcher im Jahre 1803 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, erhielt die Linie Wurzach 1794 durch den Ankauf der Herrschaft Kißlegg, Baumgarten'schen Antheil, einen beträchtlichen Zuwachs. Unter diesem Grafen wurde das Kloster Maria Rosengarten in Wurzach eingezogen.

Sein Nachfolger Fürst Leopold wurde im Jahre 1842 Reichsrath der Krone Bayern, erkaufte mehrere Güter und beträchtliche Waldungen und starb am 26. April 1861, worauf sein Sohn Fürst Carl succedirte, welcher, in Folge einer mit den Familiengesetzen unvereinbaren Ehe, den Vertrag vom 5. Februar 1865 abschloß, wonach er die Standesherrschaft an seinen Bruder Graf Eberhard abgetreten hat.

Die Herrschaft Reichenburg und Thurn in Untersteyermark hat Graf Eberhard am 2. März 1857 für sich als Privateigenthum erworben, und nach der Besitznahme der Standesherrschaft den Titel als: Fürst Eberhard II. von Waldburg-Zeil-Wurzach angenommen.

Bevor zur Beschreibung des jetzigen Familienstandes übergegangen wird, werden hier aus älterer und neuerer Zeit Mitglieder aus dem Hause Waldburg kurz berührt, die sich durch Talente, Kriegsthaten ꝛc. ꝛc. besonders hervorgethan haben.

Staatsmänner.

Wilhelm der Aeltere, † 1557, hat drei Kaisern gedient, nämlich Maximilian I., Karl V. und Ferdinand I. — Wilhelm der Jüngere, Gesandter bei mehreren Höfen, † 1566. — Friedrich Graf zu Trauchburg, Kammer-Präsident zu Speier, † 1636. — Sebastian Wunibald Graf von Wurzach, Reichshofraths-Vicepräsident, † 1700. — Franz Anton Graf von Zeil-Trauchburg, Condirector des Grafen-Collegiums in Schwaben, † 1790. — Graf Thomas von Wurzach, Groß-Keppler des kölnischen Erz- und Domstiftes, Custos und Groß-Schatzmeister, vormaliger Statthalter Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln, † 1810. — Graf Joseph Franz von Wurzach, beim Rastatter Friedens-Congreß, † 1813.

In neuerer Zeit sind Mitglieder des Hauses Waldburg Landvögte, Präsidenten der Kammer der Standesherren, Regierungs-Präsidenten in Württemberg und Mitglieder des Reichsparlaments in Frankfurt a/M. und des deutschen Reichstags in Berlin gewesen, und theilweise noch.

Krieger.

Unter Herzog Albrecht II. dem Lahmen von Oesterreich hat sich Otto Truchseß durch den Zweikampf mit einem prahlenden Bosnier besonders ausgezeichnet ca. 1350. — Johann Graf von Sonnenberg berühmt durch den Zweikampf mit Antonio Maria di Santo Severino, † 1510. — Andreas Graf von Sonnenberg, kaiserlicher Heerführer, dessen Rüstung in der Ambraser Sammlung aufbewahrt wird, † 1511. — Der oben erwähnte seiner Zeit bewunderte und allseitig ausgezeichnete

Feldherr Georg III. (Bauernjörg), † 1531, ließ auch die Chronik der Truchsessen verfassen. — Graf Maximilian von Wolfegg, Gouverneur von Lindau, welchem der schwedische General Wrangel das Schloß Wolfegg niederbrennen ließ, † 1667. — Franz Fidel Graf von Wurzach, Rathsgebietiger und Comthur zu Mainau, General-Feldmarschall-Lieutenant, † 1805. — Graf Carl von Wurzach, letzter Deutsch-Ordens-Commandeur von Rohr und Waldstetten, † 1840.

Geistliche und Ordensleute.

Mitglieder des Hauses Waldburg waren auch Ordens- und Weltpriester und sind es theilweise noch.

Viele Damen des Hauses haben bei verschiedenen Hochstiften Präbenden innegehabt, und auch hohe Stellen bei den Hochstiften begleitet.

Hohe Geistliche: Cardinal Otto, Bischof zu Augsburg (oben S. 78), † 1573. — Kurfürst Gebhard zu Cöln, † 1601.

Domherren und Bischöfe: zu Aichstett, Augsburg, Brixen, Chiemsee, Constanz, Cöln, Passau, Salzburg, Speier und Straßburg.

Reichsprälaten, Aebte und Pröbste: zu Marchthal, Mößkirch, Roth, Salmannsweiler, St. Gallen, Weingarten und Weissenau.

Missionäre: Pater Eusebius, Truchseß, S. J. Assistent von Deutschland, † 1713. — Pater Georg von Zeil, S. J. bekannt und beliebter Missionär, † 1866.

Minnesänger:

Schenk Ulrich von Winterstetten, lebte um 1239, gleichzeitiger Minnesänger mit Walther von der Vogelweide.

II.

Jetziger Familienstand.

Das Haus Waldburg soweit dasselbe in Schwaben angesessen ist, zerfällt gegenwärtig in drei Linien, deren jeweiliger Senior, d. h. der älteste der 3 Fürsten, „Reichs-Erb-Ober-Hofmeister“ des Königreichs Württemberg ist.

I. Waldburg-Wolfegg-Waldsee

mit den vormals reichsständischen Besitzungen.

Das Haupt derselben ist:

Franz Xaver Joseph Friedrich Fürst von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Freiherr auf Waldburg, Graf zu Wolfegg, Herr zu Zeil und Wurzach, zu Kißlegg-Praßberg und Leupolz, zu Winterstetten, Reuthe und der Herrschaft Schwarzach, Ritter, Patricius Romanus, deutscher Standesherr, Mitglied der Kammer der Standesherren in Württemberg, geb. 11. September 1833, vermählt am 19. April 1860 mit der Gräfin Sophie Leopoldine Ludovica, geb. 14. November 1836, Tochter des Grafen Maximilian von Arco-Zinnenberg und der Gräfin Leopoldine von Waldburg-Zeil-Trauchburg.

Eltern:

Fürst Friedrich Carl Joseph, geb. 3. August 1808, † 22. April 1871, vermählt am 9. Oktober 1832 mit Elisabetha, geb. 14. April 1812, Tochter des Grafen Franz von Königsegg-Aulendorf, geb. 15. März 1787, † 8. Juli 1863, und der Gräfin Marie, geb. Gräfin Karoly von Nagy Karoly, geboren 25. September 1793, † 9. März 1848.

Großeltern:

Joseph Anton Xaver Fürst von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, geb. 20. Februar 1766, † 3. April 1833, vermählt 10. Januar 1791 mit Maria Josepha, Gräfin von Fugger-Babenhausen, geb. 3. August 1770, † 27. Dezember 1848.

Kinder.

1) Erb-Graf Friedrich Leopold, Maria, Joseph, Franz Xaver, Alloisius Willibald, Michael, geboren 29. September 1861.
2) Graf Maximilian, Maria Joseph, Franz Xaver, Wunibald, Servatius, geb. 13. Mai 1863.
3) Graf Joseph, August Maria, Paul, Miki Willibald, geb. 15. März 1864.
4) Gräfin Maria Leopoldine, Josepha Walburga, Elisabetha-Bona, geb. 6. November 1866.
5) Gräfin Elisabetha-Bona, Maria Walburga, geb. 3. Dezember 1867.
6) Graf Ludwig, Maria Joseph Petrus Pius, geb. 27. Oktober 1871.
7) Graf Heinrich, Maria Willibald, geb. 30. März 1874.

Geschwister:

1) Graf August, Joseph, Friedrich, Wilhelm, Willibald, geb. 7. Juli 1838, päpstlicher Hausprälat und Stadtpfarrer in Friedrichshafen.
2) Gräfin Maria Anna, Josepha Walburga Elisabetha, geb. 20. April 1840, vermählt 24. Februar 1862 mit Fürst Wilhelm von Waldburg-Zeil-Trauchburg.
3) Graf Gebhard Joseph Friedrich Johann Baptist, geb. 17. September 1841, Königlich Württembergischer Rittmeister beim 3. Reiter-Regiment „König Wilhelm“

in Pension. Derselbe wurde am 30. November 1870 am Mont Mesly vor Paris verwundet, in Folge dessen der rechte Oberschenkel amputirt werden mußte.

Vaters-Schwestern.

1) Gräfin Wilhelmine, Josepha, Walburga, geb. 22. August 1804, † 10. August 1873.
2) Gräfin Maria Sidonia, geb. 7. Oktober 1815.

II. Waldburg-Zeil-Trauchburg.

a) Fürstlicher Zweig
mit den vormals reichsständischen Besitzungen.

Haupt des Hauses ist:

Wilhelm, Franz, Fürst von Waldburg zu Zeil-Trauchburg, Freiherr auf Waldburg, Graf zu Zeil, Herr zu Wurzach, Marstetten, Altmanshofen, Wolfegg und Waldsee, auch Trauchburg und Kißlegg, Ritter, Patricius Romanus, deutscher Standesherr, Mitglied und gegenwärtig Präsident der Kammer der Standesherren in Württemberg und erblicher Reichsrath der Krone Bayern, geb. 26. November 1835, vermählt 24. Februar 1862 mit Gräfin Maria Anna, geb. 20. April 1840, Tochter des Fürsten Friedrich von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, und der Gräfin Elisabetha von Königsegg-Aulendorf.

Eltern:

Fürst Constantin, geb. 8. Januar 1807, † 17. Dezember 1862, vermählt am 30. September 1833 mit Maximiliana, geb. 18. Mai 1813, Tochter des Grafen Wilhelm von Quadt-Wykradt-Isny, geb. 21. Februar 1783, † 2. Juli 1849, und der Gräfin Marie Anna von Thurn Valsassina, geb. 29. August 1788, † 23. Dezember 1867.

Großeltern:

Franz Thadäus, Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg, geb. 15 Oktober 1778, † 5. Dezember 1845, vermählt in erster Ehe 25. Juli 1805 mit Henriette Polixine Prinzessin von Löwenstein-Wertheim, geb. 16. Juni 1782, † 5. Juni 1811; in zweiter Ehe mit Antonie Reichsfreiin von Wenge und Beck, und in dritter Ehe mit der Schwester der letztern, Theresia Reichsfreiin von Wenge und Beck.

Kinder:

1) Erb-Graf Maria Friedrich Georg Maximilian Wunibald, Pius, Petrus, Canisius, geb. 29. Mai 1867.
2) Graf Maria Willibald Friedrich, Constantin, Pius, Petrus, Canisius, geb. 8. Oktober 1871.
3) Graf Maria, Augustinus, Constantin, Anton, Friedrich, Wunibald, Pius, Petrus, Canisius, Felix, geb. 28. Juli 1873.

Geschwister:

1) Graf Constantin Leopold, geb. 1. April 1839, vermählt 30. September 1863 mit Gräfin Ludwina, Tochter des † Freiherrn Joseph Hruby-Geleny.
2) Graf Carl Joseph, geb. 18. Dezember 1841, Premier-Lieutenant im I. Infanterie-Regiment, Grenadier-Regiment „Königin Olga“ (Nr. 119).
3) Gräfin Anna Maria, geb. 9. Oktober 1844, Hofdame bei Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin von Sachsen.

Vaters-Geschwister.
(Vollbürtig.)

Gräfin Leopoldine, geb. 26. Juni 1811, vermählt 1833 mit Maximilian Grafen von Arco-Zinnenberg,

Tochter des Fürsten Franz Thade und der Fürstin Henriette Polixine erster Ehe.

(Stiefbürtig.)

Aus des Großvaters dritter Ehe mit Fürstin Theresia, geb. Reichsfreiin von Wenge und Beck:

1) Gräfin Mechthilde, geb. 30. Mai 1824, vermählt 11. Januar 1847 mit Rudolf Grafen von Schäsberg-Krükenbeck.

2) Graf Ludwig, geb. 19. August 1827, K. K. Oberst, dienstthuender Kammerherr des Erzherzogs Franz Carl von Oesterreich, vermählt 5. Juli 1860 mit Gräfin Anna, geb. Freiin von Loë-Allner, geb. 21. November 1840.

Dessen Kinder.

1) Gräfin Elisabetha, geb. 8. August 1862.
2) Gräfin Maria Theresia, geb. 15. August 1865.
3) Gräfin Mechthildis, geb. 28. August 1867.
4) Gräfin Sophie, geb. 24. Januar 1869.
5) Graf Rudolf Joseph, 2. April 1872.

b) Gräflicher Zweig.

Waldburg-Zeil-Lustnau-Hohenems

mit den vormals reichsständischen Besitzungen in Vorarlberg.

Haupt des Hauses ist:

Graf Clemens Maximilian Sigmund Ferdinand von Waldburg-Zeil-Lustnau-Hohenems, geb. 21. Okt. 1842, vermählt 22. Februar 1870 mit Prinzessin Clementine, geb. 23. September 1844, Tochter des Fürsten Otto Carl von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg und der Fürstin Georgine, geb. Gräfin von Königsegg-Aulendorf.

Eltern:

Graf Maximilian, K. K. österreichischer Rittmeister in der Armee, geb. 8. Oktober 1799, † 29. Mai 1868, vermählt 25. November 1841 mit Gräfin Marie Josephe Ludovika, Tochter des Freiherrn Leopold von Enzberg zu Mühlheim, geb. 13. Juni 1814.

Groß-Eltern:

Maximilian Wunibald Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg, geb. 20. August 1750, † 16 Mai 1818, vermählt in zweiter Ehe mit Gräfin Maria Anna von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, geb. 11. Januar 1772, † 6. Juli 1835.

Kinder:

1) Erb-Graf Maximilian Wunibald Otto Clemens, geb. 9. November 1870.
2) Gräfin Maria Josepha Wilhelmine Georgine, geb. 23. October 1871.

Geschwister:

1) Gräfin Maria Anna Krescentia Franziska, geb. 13. November 1843.
2) Gräfin Mária Leopoldine Charlotte Auguste, geb. 22. August 1845, vermählt am 21. Januar 1873 mit Johannn Julius Franz, Grafen von Hardegg auf Glatz und im Machlande.

III. Waldburg-Zeil-Wurzach

mit den vormals reichsständischen Besitzungen.

Das Haupt derselben ist:

Eberhard II. Franz Leopold Maria Fürst von Waldburg-Zeil-Wurzach, Freiherr auf Waldburg, Graf zu Zeil, Herr zu Wurzach, Marstetten-Altmanshofen, Wolfegg und Waldsee, auch Trauchburg und

Kißlegg, und Reichenburg und Thurn in Untersteyermark, Ritter und Patricius Romanus, Senior des Gesammthauses Waldburg, Erb-Reichs-Ober-Hofmeister, deutscher Standesherr, Mitglied der Kammer der Standesherren in Württemberg, K. K. Major ad honores in der Armee, geb. 17. Mai 1828, vermählt I. am 28. August 1856 mit Gräfin Sophie, geb. 28. October 1835, † 15. Juli 1857, Tochter des Grafen Franz Dubsky, † 13. März 1873, und der † Freifrau Eugenie von Bartenstein; II. am 5. August 1858 mit Gräfin Julie, geb. 27. April 1841, Tochter des Grafen Franz Dubsky, † 13. März 1873, und der am 4. September 1869 † Gräfin Xaverine Kolowrath-Krakowsky.

Eltern:

Fürst Leopold, geb. 11. November 1795, † 26. April 1861, vermählt 18. Dezember 1821 mit Josepha, geb. 19. Juni 1798, † 9. Mai 1831, Tochter des Fürsten Anselm Maria Fugger von Babenhausen, geb. 1. Juli 1766, † 2. November 1821, und der Gräfin Maria Antonia von Waldburg-Wurzach geb. 8. März 1774, † 5. October 1814.

Groß-Eltern.

Leopold, Erb-Graf von Waldburg-Zeil-Wurzach, geb. 21. Juni 1769, vermählt 15. Oktober 1793 mit † Gräfin Walburg von Fugger-Babenhausen, wurde am 17. Juni 1800 Nachts von österreichischen Husaren des Regiments Vecsey, die ihn für einen Franzosen hielten, auf dem Residenzplatze zu Wurzach niedergehauen.

Kinder:

I. Ehe: 1) Gräfin Eugenie Sophie, Xaverine Maria Cislene, geb. 4. Juni 1857.

II. Ehe: 2) Gräfin Franziska Xaverine Maria Juliana, geb. 22. Februar 1860.

3) Gräfin Marie Gabriele Josepha, geboren 24. März 1861.

4) Gräfin Franziska Seraphica Maria Assumpta, geb. 14. August 1863.

5) Gräfin Elisabetha Sophie Maria, geboren 7. Juli 1866.

Geschwister:

1) Gräfin Maria Antonia Walburga Josepha, geb. 23. September 1822.

2) Fürst Carl Maria Eberhard von Waldburg-Zeil-Wurzach, geb. 8. December 1825, folgte seinem Vater Fürsten Leopold am 26. April 1861 und trat gemäß Familien-Vertrags vom 6. Februar 1865 die Standesherrschaft an seinen Bruder Eberhard ab (conf. oben S. 84).

Anmerkung: Bezüglich der Gräflichen Linie Waldburg-Truchseß-Capustigall in Preußen conf. oben S. 78.

III.

Hausgesetze und Familienverträge.

Zur Erhaltung der Güter und des davon abhängenden Ansehens des Hauses haben die Häupter der Linien am Montag vor Kreuzerhöhung 1429 einen Erbvertrag und am 20. December 1463 die nachmals unterm 20. October 1516 von Kaiser Maximilian bestätigte und jetzt noch geltende Erb-Einigung abgeschlossen. In dieser wurde ein besonderer Seniorats-Besitz ausgeschieden, auch bezüglich der übrigen Güter die Vererbung im Mannsstamme gesichert.

Später wurden von den einzelnen Linien noch besondere Primogenitur-Statute und Erb-Ordnungen errichtet.

So erließen Johann Christoph, Erb-Truchseß von Zeil, am 26. Juni 1686 und Ernst Jacob, Erb-Truchseß von Wurzach, am 8. Februar 1706 Primogenitur-Ordnungen, und Joseph Anton Xaver Graf von Wolfegg nach Wiedervereinigung der Herrschaften Wolfegg mit Waldsee am 2. Januar 1801 ein Primogenitur-Statut.

Sämmtliche Successions-Ordnungen wurden von den Kaisern bestätigt.

IV.

Das vormals reichsständische Gebiet oder Standesgebiet.

I. Fürstenthum Waldburg-Wolfegg-Waldsee.

Die Besitzungen bestanden zur Zeit der Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit:

a) in den reichsständischen Herrschaften:
   1) Herrschaft Waldburg,
   2) Grafschaft Wolfegg,
   3) Grafschaft Waldsee.

b) in den reichsritterschaftlichen Herrschaften:
   1) Kißlegg,
   2) Leupolz,
   3) Praßberg,
   4) Reuthe, Gericht,
   5) Röthsee, Probstei,
   6) Waltershofen,

Sie stunden zu Reichszeiten unter dem fürstlichen Regierungs-Collegium zu Wolfegg und waren in 3 Oberämter eingetheilt:

1) Oberamt Wolfegg mit 6 Gerichten: Arnach, Dietmans, Haidgau, Waldburg, Wolfegg, Ziegelbach.
2) Oberamt Waldsee mit 7 Gerichten: Eberhardszell, Essendorf, Heisterkirch, Reuthe, Schwarzach, Schweinhausen, Winterstetten.
3) Oberamt Kißlegg mit 9 Rottenmeistereien und den Gerichten Waltershofen und Praßberg.

Vor der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Jahre 1848 umfaßte das Fürstenthum Wolfegg in Würtemberg:

17 Dörfer, 171 Weiler, 124 Höfe, 69 einzelne Wohnhäuser mit 111,760 Morgen oder 6,2 □-Meilen und 13,824 Einwohnern, welche in die Amtsbezirke Wolfegg und Waldsee eingetheilt waren.

II. Fürstenthum Waldburg-Zeil-Trauchburg.

Die Besitzungen umfaßten zur Zeit der Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit die reichsständischen Herrschaften:

a) Grafschaft Zeil mit der Ritterherrschaft Altmanshofen,
b) Grafschaft Trauchburg.

Sie stunden zu Reichszeiten unter dem Regierungs-Collegium zu Zeil und wurden in 2 Aemter eingetheilt:

1) Oberamt Zeil mit 5 Gerichten:
   1) auf dem Berge,
   2) des obern Thals,
   3) des untern Thals,
   4) Aichstetten,
   5) Altmanshofen.
2) Oberamt Trauchburg mit 14 Hauptmannschaften.

Vor der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Jahre 1848 umfaßte das Fürstenthum Zeil in Württemberg:

11 Dörfer, 119 Weiler, 169 Höfe, 41 einzelne Wohnhäuser mit 75,421 Morgen oder 4 1/3 □Meilen mit 12,687 Seelen.

In Bayern die 2 Dörfer:

Wengen und Weiler mit der Veste (Ruine) Trauchburg.

Grafschaft Waldburg-Zeil-Lustnau-Hohenems.

Ueber die Herrschaft Lustnau-Hohenems bestund unter der Gerichtsbarkeit des Grafen zu Lustnau ein besonderes Ortsgericht (conf. oben S. 83).

III. Fürstenthum Waldburg-Zeil-Wurzach.

Die Besitzungen bestanden zur Zeit der Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit:

a) in den reichsständischen Herrschaften Wurzach und Marstetten,

b) in der reichsritterschaftlichen Herrschaft Kißlegg.

Sie standen zu Reichszeiten unter einem Regierungs-Collegium und den Oberämtern Wurzach und Kißlegg.

1) Das Oberamt Wurzach wurde in die Gerichte: Aitrach, Ellwangen, Hauarz und Wurzach,

2) Das Oberamt Kißlegg in 6 Rotten eingetheilt.

Vor der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Jahre 1848 umfaßte das Fürstenthum Wurzach in Württemberg:

1 Stadt, 4 Dörfer, 85 Weiler, 121 Höfe und 51 einzelne Wohnhäuser mit 48,947 7/8 Morgen oder 2,8 □Meilen mit 6231 Seelen.

In allen Waldburg'schen Herrschaften bildeten die Oberämter die I., die Regierungs-Collegien die II. und die höchsten Reichsgerichte die III. Instanz.

Eine Ausnahme hievon fand statt in dem zur Grafschaft Waldsee gehörigen Stadtflecken Winterstetten. Hier war bei den, die winterstettischen Bürger betreffenden Angelegenheiten das dortige Raths-Collegium die I. und das Oberamt Waldsee die II. Instanz.

Erbach.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung und Verlust desselben, Standeserhöhungen, erloschene Linien und Theilungen.

Die Vorfahren des dynastischen Geschlechts der Grafen zu Erbach waren fränkische Häuptlinge im Plumgau.

Mit der hohen Gerichtsbarkeit und anderen Beneficien vom Reich und vom Kloster Lorsch begabt, bildete sich ihre Macht frühzeitig zur Herrschaft in dem Gau aus. Ein Angehöriger des Geschlechtes „Gerhard" kommt schon in Lorscher Klosterurkunden vom Jahr 786 und 795 vor.

Vergl. Simon, die Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach, Theil II.

Auch „Eginhard", bekannt als Kanzler und Historiograph des Kaisers Karl des Großen, der durch die Vermählung mit „Imma", Karl des Großen Verwandter gewesen, wie die bekannte Sage meldet, soll diesem Geschlechte angehört haben.

Eine Urkunde von 815 enthält die Schenkung von zwei Leugen Landes in der Mark Michelstadt, welche Eginhard von Kaiser Ludwig dem Frommen bekam; sie besitzt das Geschlecht heute noch in den von der Urkunde beschriebenen Grenzen. Eginhard und Imma werden im Hinblick auf diesen fortgesetzten Besitz als die Stamm-Eltern der Grafen zu Erbach betrachtet werden dürfen, wofür auch anderweite erhebliche, theilweise beurkundete Gründe sprechen; in der historischen Genealogie Luck's Seite 3 und 4 sind dieselben zusammengestellt. Zur Zeit Königs Konrad III. 1138 bis 1150 lebte Eberhard von Ertbach, von welchem im Lorscher Codex angeführt ist, daß er in Feindseligkeiten zu dem Kloster gestanden sei.

Gerhard de Erpach bekleidete nach einer Urkunde vom 13. Mai 1223 bis dahin das königliche Schenken-Amt am Rhein und eben diese Urkunde stellt außer Zweifel, daß die Glieder des Hauses damals Reichsministerialen waren und als solche Reichslehen besaßen.

König Heinrich übergab mit gedachter Urkunde die Erbacher den Pfalzgrafen.

Die Betheiligung der Glieder des Geschlechts an den Kreuzzügen geht aus mehreren Stiftungen in der Grafschaft Erbach hervor.

Nach den Turnier-Verzeichnissen Rixners wohnten im J. 938 Hegolph (auch Magnolph verzeichnet) Herr zu Erbach dem ersten Turnier in Magdeburg und im Jahr 1209 Geörgen von Erbach dem Turnier in Worms bei.

Wenn auch Unrichtigkeiten, wie behauptet wird, in diesen Rixner'schen Verzeichnissen vorkommen, so lassen doch in Beziehung auf die Erbacher solche sich nicht nachweisen.

Wenige Jahre nach 1223 erhielten die Erbach von Kurpfalz das Erbschenken-Amt.

Eberhard († 1269) hatte Antheil bei dem Abschlusse des von König Wilhelm errichteten Landfriedens, zu dessen Aufseher und Beschützer die Schenken Eberhard († 1322), Konrad, genannt Rauch († 1393) und Eberhard der Aeltere (Rath Kaisers Rupprecht † 1425) bestellt waren. Am 31. Oktober 1382 betheiligte der Letztere sich auch bei dem Bund, den die Städte zum Schutz und zur Sicherheit der Straßen gegen Beraubung der Reisenden und Kaufleute zu Mainz geschlossen hatten. Konrad (Rauch) hat wohl den Vorsitzenden des kaiserlichen Blutgerichtes bezeichnet, welches Amt im Hinblick auf den Landfrieden ein hochwichtiges gewesen ist.

Zöpfl, Alterthümer des deutschen Reichsund Rechts Bd. III. S. 117.

Dietrich von Erbach wurde 1434 zum Erzbischof und Kurfürsten von Mainz gewählt und unter seinem Schutz trat die Erfindung der Buchdruckerkunst zu Mainz ins Leben. Seinen energischen Bemühungen als Vorsitzender des Kurfürstencollegs war es zu verdanken, daß das Haus Habsburg zum zweiten Male in der Person Albrecht II. auf den deutschen Kaiserthron gelangte. Dessen Bruder Philipp gelangte 1440 zur Würde eines gefürsteten Abtes zu Weißenburg.

Die Erbacher waren Stände des Reichs und wohnten schon in den frühesten Zeiten den Reichs- und Kreistägen bei. Sie führten auf den Reichstägen eine, auf den Kreistägen zwei Stimmen.

Im Reichsmatrikel von 1422 erschienen die Schenken von Erbach schon mit einem Reichscontingent von sechs Kleven. —

Es wurde ihnen und ihren Ganerben im Jahr 1399 das Schloß Dannenberg an der Bergstraße zerstört und Eberhard († 1539) verlor in der bayerischen Fehde die Herrschaft Bickenbach zum größten Theil. Für diesen und die im schmal-

kaldischen Kriege erlittenen Verluste trat ihm Kurpfalz 1560 das vormals gräflich Rieneck'sche reichsunmittelbare Amt Wildenstein, jetzt zum bayerischen Kreis Unterfranken gehörig, ab, nachdem ihm schon früher 1556 durch seine Gemahlin Maria, Tochter des Grafen Michael II. von Wertheim, die halbe Herrschaft Breuberg zugefallen war.

Margaretha, die Tochter Eberhard's wurde im Jahre 1522 an den letzten Grafen Philipp von Rieneck vermählt und brachte nach dessen Tod (1559) einige Allodial-Güter und Gefälle zum Haus.

Wegen seiner Verdienste im Bauernkrieg hatte Eberhard II. vom Kaiser Karl V. 1532 die Reichsgrafenwürde erhalten, die dem Wesen nach lange zuvor dem zur Reichsstandschaft berechtigten Hause eigen war. Das Land hatte längst Grafschaft geheißen. Im Jahr 1541 erhielten die Grafen von Erbach das Privilegium, Münzen in Gold, Silber und Kupfer zu prägen und bereits im Jahr 1545 werden Erbachische Gulden und Weißpfennige erwähnt. Die ersten Aufzeichnungen der Rechte und Sitten in der Grafschaft Erbach sind aus dem Anfang und der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, fallen also in die Zeit Eberhard's des Zweiten.

Aus dieser Zeit hat sich das heute noch geltende Erbachische Landrecht, ein Begriff alten Herkommens und Gewohnheits-Rechts (Sammlung von Schöffensprüchen) völlig unversehrt und unabhängig vom römischen Recht erhalten, von welchem Erbacher Landrecht Weber in seiner Darstellung der sämmtlichen Provincial- und Statuten-Rechte des Königreichs Bayern in anerkennender Weise handelt.

Mehrere mit der Zeit entstandene Seitenäste des Hauses starben nach und nach wieder ab. Der gemeinschaftliche Stammvater der jetzt blühenden Linien ist:

Georg Albrecht I. († 1647) dessen Söhne Georg Ludwig I. († 1693) und Georg Albrecht II. († 1717) die zwei Hauptlinien Erbach-Erbach und Erbach-Fürstenau stifteten, wovon die erstere mit Friedrich Carl 1731 wieder erlosch. Der Fürstenauer fortblühender Stamm theilte sich nach des Stifters drei Söhnen in drei Zweige:

Erbach-Erbach,
Erbach-Fürstenau und
Erbach-Schönberg

und veranlaßte die heute noch bestehende Dreitheilung der Grafschaft, welche jedoch lediglich eine Theilung nach Revenüen und bezüglich der Unterthanen war und ist.

Die Grafen der ersten Linie besitzen außer dem Antheile an der Grafschaft Erbach, die Grafschaft Wartenberg-Roth in Württemberg und die dazu gehörigen Herrschaften Steinbach an der Iller, Haltenberg mit Lichtenberg, vormals kurfürstlich bayerische Jagdschlösser am Lech im Königreiche Bayern.

Das Haupt des Hauses Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth hat die erbliche Würde eines Reichsraths der Krone Bayern, die nun mit der des gräfl. Hauses Erbach-Erbach vereinigt ist. Das Geschlecht der Grafen Kolben von Wartenberg wird häufig in den ältesten Urkunden genannt.

In Wormser Urkunden namentlich kommen sie in den Jahren 1196, 1197, 1278 ꝛc. ꝛc. vor. Es wurde zwar die Herrschaft Wartenberg in der Unterpfalz am Rhein erst 1707 zu einer Allodial- und unmittelbaren Reichs-Grafschaft erhoben, nichtsdestoweniger gehörten nachweisbar die Wartenberg in viel früheren Zeiten schon dem Grafenstand an und auch das Schenkenamt des römischen und das Erzschenken-Amt des böhmischen Reichs haben sie zu Lehen getragen.

cf. Iselin neu vermehrtes historisch und geographisches allgemeines Lexikon. Tom. IV. pag. 835 u. 836.

Durch Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich verlor das Haus seinen reichsunmittelbaren Stammbesitz und erhielt dafür durch den Reichsdeputations-Hauptschluß die von ihm am 2. März 1803 in Besitz genommenen und von Kaiser Franz II. am 18. Januar 1806 unter dem Namen Wartenberg-Roth zur Reichs-Grafschaft erhobene vormalige Reichs-Abtei Roth bei Memmingen in Oberschwaben zur Entschädigung.

Am 4. Dezember 1804 nahm Graf Ludewig zu Wartentenberg-Roth, welcher, sowie seine beiden Schwestern, kinderlos war, seine Neffen Erbgraf Franz Carl Friedrich, Ludwig, Wilhelm und Franz Georg Friedrich Christian Eginhard zu Erbach-Erbach in der Art an Kindesstatt an, daß sie seinen Geschlechtsnamen und sein Wappen neben dem ihrigen führen und nach seinem Ableben der älteste Adoptivsohn nach dem Rechte der Erstgeburt succediren sollte. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte den 20. Januar 1806 und Graf Franz Karl von Erbach trat den 3. Februar 1809 als erster regierender Graf zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth in den Mitbesitz und nach dem Ableben des Adoptiv-Vaters († 10. März 1818) in den Alleinbesitz der Grafschaft Wartenberg-Roth.

Im Laufe des Jahres 1806 war durch Bayern und Württemberg die in der Rheinbundes-Akte beschlossene Mediatisation vollzogen worden. Bayern subjicirte die Theile der Grafschaft rechts und Württemberg die Theile links der Iller.

Der im Königreich Württemberg gelegene Theil der Grafschaft Roth war am 10. Dezember 1844 verkauft worden, wurde am 26. September 1854 aber zurückgekauft, befindet

sich also wieder im eigenthümlichen Besitz des Hauses Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth.

II.

Jetziger Familienstand.

Das Haus Erbach zerfällt gegenwärtig in drei Linien.

I. Das Haupt der Linie

Erbach-Fürstenau

ist Adalbert, Adolf, Ludwig, Edgar, Hugo, Eberhard geb. 2. Febr. 1861. Sein Vater war Raimund Alfred Friedrich Franz August Maximilian, Graf zu Erbach, Herr zu Breuberg und Rothenberg, Kaiserlich Königlicher Major in der Armee, geb. am 6. Oktober 1813. Außer dem österreichischen Militär-Verdienstkreuze besitzt er das Ritterkreuz des preußischen Johanniter-Ordens und die Großkreuze der Großherzoglich Hessischen Verdienstorden Ludwigs und Philipps des Großmüthigen, des herzoglich Nassauischen Adolph's-Ordens und des Königlich Neapolitanischen Constantins-Ordens.

Derselbe vermählte sich am 28. April 1859 mit Prinzessin Louise, Eleonore Amalie Ernestine Jmmy, geboren 25. März 1835, des Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Jngelfingen Tochter.

Groß-Eltern:

Graf Albert August Ludwig, geboren am 18. Mai 1787 († 1851) vermählt am 26. August 1810 mit Prinzessin Emilie Louise, der Tochter des Fürsten Friedrich Ludwig zu Hohenlohe-Neuenstein-Jngelfingen, († den 1. Oktober 1859.)

Ur-Groß-Eltern:

Graf Christian Carl, geb. 1757, († 1803), vermählt

mit Gräfin Dorothea Louise Mariane von Degenfeld-Schomburg am 25. Juli 1786, († den 14. Dezember 1827).

Geschwister des regierenden Grafen:

1) Gräfin Gertrud Agnes Louise Luitgarde Elise, geb. 20. Juli 1864.

2) Graf Elias Carl Otto Gustav, geb. den 11. Dezember 1866.

3) Graf Raimund Friedrich Kraft Karl, geboren 21 Februar 1868.

4) Gräfin Therese, Helena Adelheid Johanna, geb. den 9. Juni 1869.

5) Gräfin Maria, Charlotte Emma, geboren den 14. September 1870.

6) Graf Adolf Kraft Ludwig, geboren den 30. Dezember 1871.

7) Graf Joseph, geboren 1874.

Geschwister des vorigen Grafen:

1) Gräfin Emma, Louise Sophie Victoria Henriette Adelheid Charlotte, geb. den 11. Juli 1811, Wittwe des verstorbenen Erbgrafen Hermann zu Stolberg-Wernigerode.

2) Gräfin Luitgarde Louise Charlotte Sophie, geb. 13. Mai 1817, vermählt den 23. August 1840 mit dem Grafen Friedrich Ludwig zu Rechtern und Limpurg.

3) Graf Edgar, Ludwig Friedrich, geboren den 10. September 1818, k. k. Oberstlieutenant bei Graf Wrangel Cürassiren Nr. 2.

4) Gräfin Adelheid, Charlotte Viktorie, geboren den 10. Januar 1822, vermählt den 15. August 1843 mit dem Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode.

5) Graf Hugo, Wolfgang Ernst Edgar, geboren den 15. September 1832, k. k. Major a. D., vermählt den 8. August 1867 mit Gräfin Marie, geboren den 25. Januar

1839, des verstorbenen Ludwig, Grafen zu Erbach-Schönberg Tochter.

II. Erbach-Erbach.

Haupt der Linie ist:

Graf Franz Eberhard, geboren den 27. Novbr. 1818, Graf zu Erbach und von Wartenberg, Herr zu Breuberg, Wildenstein, Steinbach, Curl und Ostermannshofen, erblicher Reichsrath der Krone Bayern und königlich bayerischer Oberst à la suite. Derselbe besitzt den Ritter-Orden des königlich preußischen St. Johannitter-Ordens, die Großkreuze des königlich Portugiesischen Ordens vom Thurm und Schwert, des Großherzoglich hessischen Ludewigs-Ordens, des Großherzoglich hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, des Großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen, sowie des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens. Er vermählte sich am 2. November 1843 mit Gräfin Clothilde Sophie Adele Ferdinande Emma, geboren den 12. Januar 1826, des verstorbenen Grafen Albert August Ludwig zu Erbach-Fürstenau Tochter; Wittwer seit 18. Oktober 1871.

Eltern:

Graf Franz Carl Friedrich Ludwig Wilhelm, geb. den 11. Juni 1782, († den 14. April 1832), vermählt am 6. Januar 1818 mit Gräfin Anna Sophie, geboren den 25. September 1796 († den 14. Juni 1845), des verstorbenen Grafen Christian Carl zu Erbach-Fürstenau Tochter.

Groß-Eltern:

Graf Franz, der einzige Sohn des Grafen Georg Wilhelm und zwar aus zweiter Ehe mit der Wild- und Rheingräfin Leopoldine Wilhelmine Sophie, geboren den 29. Oktober 1754, vermählt am 1. September 1776 mit der Prinzes-

sin Louise Charlotte Polixene zu Leiningen, († den 13. Januar 1785), sodann zum zweitenmal vermählt am 1. August 1785 mit Charlotte, Louise Polixene, geborenen Gräfin von Wartenberg, verwittweten Gräfin von Erbach-Fürstenau. Er starb am 8. März 1823.

Kinder:

1) Erbgraf Franz Georg Albrecht Ernst Friedrich Ludwig Christian, geboren den 22. August 1844, s. Z. Lieutenant des K. K. Prinz Alexander von Hessen Dragoner-Regimentes.

2) Graf Ernst Franz, geboren am 9. Oktober 1845, s. Z. k. k. Lieutenant in der Leib-Garde-Gendarmerie.

3) Graf Franz Eberhard Alexander Edgar August Adalbert, geboren den 1. März 1847, s. Z. Lieutenant im k. k. Infanterie-Regiment „König der Belgier Nr. 27".

4) Graf Franz Arthur Ludwig Adalbert, geboren den 1. September 1849.

5) Gräfin Sophie, Emilie Louise Eulalie Emma Thecla Luitgarde Adelheide, geboren den 17. Februar 1851.

6) Gräfin Emilie Luise Sophie, geb. den 18. Mai 1852.

Schwester:

Gräfin Luise Emilie Sophie, geboren den 30. Dezember 1819.

III. Erbach-Schönberg.

Haupt der Linie ist:

Graf Gustav, geboren den 17. August 1840, Graf zu Erbach, Herr zu Brenberg und Wildenstein (Sohn aus erster Ehe seines Vaters). Großherzogl. Hess. Oberst-Lieutenant à la suite; vermählt den 29. April 1871 mit Gräfin Marie Caroline, geb. den 15. Juli 1852, Prinzessin von Battenberg, Tochter des Alexander, Prinzen von Hessen und bei Rhein

und dessen Gemahlin Julie, Prinzessin von Battenberg geb. Gräfin von Hauke.

Sohn:

Erbgraf Alexander, Ludwig Alfred Eberhard, geboren den 12. September 1872.

Schwester:

Gräfin Marie, geboren den 25. Januar 1839; vermählt zu Schönberg den 8. August 1867 mit Hugo, Grafen von Erbach-Fürstenau.

Eltern:

Graf Ludwig, geboren den 1. Juni 1792, vermählt den 28. Februar 1837 mit Gräfin Caroline, Alexandrine Friederike von Gronsfeld-Diepenbrock († den 28. Okt. 1852) und dann in zweiter Ehe am 16. November 1854 mit Caroline, Wilhelmine Henriette Friederike, verwittweten Freifrau von Ellrichshausen, geb. Gräfin von Gronsfeld-Diepenbrock, der Schwester seiner ersten Gemahlin († den 2. Januar 1858). Graf Ludwig starb am 18. August 1863.

Groß-Eltern:

Graf Gustav Ernst, geboren den 27. April 1739, vermählt am 3. August 1782 mit der Gräfin Henriette Christiane zu Stolberg-Stolberg, († den 21. Januar 1816.) Graf Gustav Ernst starb den 17. Februar 1812.

Vatersbruder-Wittwe:

Prinzessin Johanne Henriette Philippine, geboren den 8. November 1800, des verstorbenen Fürsten Karl Ludwig von Hohenlohe-Langenburg Tochter, verm. den 21. März 1829.

III.

Standesgebiet.

Die Grafschaft Erbach umfaßte — nachdem einige Herrschaften im Laufe der Zeit im Kriege und durch Verkauf verloren gegangen waren, z. B. das Alsbacher Schloß an der Bergstraße mit den Ortschaften Bickenbach, Jugenheim und Seeheim, Dannenberg mit Zubehörungen, Habitzheim, Remlingen, Kleinhaubach, Mechenhard, — als reichsständische Besitzungen die Centen Michelstadt mit Erbach, Beerfelden mit den Vogtei-Orten Untersensbach, Hebstahl, Keilbach und Hesselbach, die Centen Reichelsheim und Oberkainsbach, das Amt Schönberg, die Cent Eschau (Amt Wildenstein), die Cent König und die mit dem fürstlichen Haus Löwenstein-Wertheim gemeinschaftliche Herrschaft Breuberg, bestehend aus dem Gerichtsstab Neustadt, den Centen Höchst, Lützelbach und Kirchbrombach und den Vogtei-Orten Wersau und Mömlingen, sodann aus den Vogteiorten Brensbach und Nieder-Kainsbach.

Bis zu der im Jahre 1806 stattgehabten Mediatisirung gehörten zum Besitz- und Genuß-Antheil der gräflichen Linie

A. Erbach-Erbach:

Die vormalige Cent Erbach, später Justiz-Amt Erbach, die Cent Reichelsheim, später Justiz-Amt Reichenberg, die Cent Oberkainsbach (Aemtlein Kainsbach), die Cent Eschau (Amt Wildenstein), und die Vogtei-Orte Brensbach und Niederkainsbach.

Das Justiz-Amt Erbach mit Schloß und seinen Bestandtheilen war im Kurpfälzischen Lehen-Verband; das Amt Reichenberg war zum Theil Allod, einige Orte sind kurfürstlich

Mainzische und andere kurpfälzer Lehen gewesen; das Amt Wildenstein bildete Allod.

In diesen Aemtern hatten die Grafen zu Erbach-Erbach die niedere und obere Civil- und Strafgerichtsbarkeit und alle übrigen Landeshoheitsrechte der deutschen Reichsstände zu üben. Nach der Mediatisation kam die Justizverwaltung in II. Instanz in den der Darmstädter Souveränetät unterworfenen Aemtern an die den drei gräflichen Linien gemeinschaftliche Justizcanzlei in Michelstadt und im, unter bayerische Hoheit gefallenen, Amt Wildenstein, an die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizcanzlei in Kreuzwertheim, welche Behörde diese Jurisdiktion gegen Entschädigung verwaltete.

B. Erbach-Schönberg:

1) Das Amt Schönberg, dessen Bestandtheile einen Theil des Lehens von Kurpfalz bildeten.

2) Das Amt König (ehemalige Cent König), das zum Kurfürstlich Mainzischen Lehen gehörte.

3) Das Amt Breuberg (die ehemalige Cent Höchst, Lützelbach, Kirchbrombach nebst dem Gerichtsstab Neustadt und einzelnen Vogtei-Orten).

Die s. g. Herrschaft Breuberg führt ihren Namen vom Schloß Breuberg, der alten Stammbesitzung der Dynasten von Breuberg, und diese waren vom Abt zu Fulda mit dem Schloß Breuberg und Gerichtsstab Neustadt belehnt worden; dieses Lehen aber bildete nur einen Theil der jetzt s. g. Herrschaft Breuberg, während Fulda dessen Umfang weiter ausdehnen wollte, dieser aber von den Herren von Breuberg und ihren Nachfolgern nicht anerkannt wurde, indem zum größeren Theile die Herrschaft Breuberg unzweifelhaft Allod war. Die Herrschaft Breuberg kam, nach verschiedenen Wechseln, durch Erbschaft und Kauf an die Grafen von Wertheim und nach dem Tode des letzten Grafen Michael III. von Wertheim im Jahr

1556 fiel die Hälfte derselben auf Grund eines zur Erledigung von Erbachischen Erbansprüchen im Jahr 1551 abgeschlossenen Vergleichs an die Grafen zu Erbach, deren Mutter eine Tochter des im Jahre 1531 verstorbenen Grafen Michael II. von Wertheim war, weßhalb sie den Titel „Herrn von Breuberg“, und in ihrem Wappenschild die zwei Breuberger „Querbalken“ führen.

Sie verblieb nun bei dem Hause Erbach, während die andere Hälfte an die anderen Wertheimischen Erben und zuletzt durch Erbschaft und Vertrag an die Grafen zu Löwenstein überging, so daß sie jetzt das fürstliche Haus Löwenstein-Wertheim-Rosenberg in Besitz und Genuß hat. Die Erbachische Hälfte wurde bei der nach dem Erlöschen der Erbach-Erbachischen Linie im Jahr 1731 erst im Jahre 1745 faktisch vollzogenen Genußtheilung der Grafschaft Erbach der Gräflichen Linie Erbach-Schönberg zugetheilt, welche heute noch die Herrschaft Breuberg in ungetheilter Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim-Rosenberg besitzt und gemeinschaftlich verwaltet.

Innerhalb der Herrschaft Breuberg befindet sich das Kloster Höchst, ein vormaliges Benediktinerinnen-Kloster, das nach der Reformation säcularisirt, jedoch zu einer milden Stiftung gemacht wurde, die jetzt ganz unter der Verwaltung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und des Gräflichen Hauses Erbach-Schönberg steht und deren Einkünfte nur zu milden Zwecken, insbesondere zur Erhaltung von Kirchen und Schulen und Unterstützungen verwendet werden dürfen.

In den drei genannten Aemtern stand den Grafen zu Erbach-Schönberg die niedere und obere Civil- und Strafgerichtsbarkeit, sowie überhaupt alle übrige Landeshoheitsrechte der deutschen Reichsstände zu; die nach der Mediatisation ver-

bliebene Justizverwaltung in zweiter Instanz, für welche eine gemeinschaftliche Justizcanzlei für die drei Erbachischen Grafschaftstheile und das fürstlich Löwensteinische Standesgebiet im Großherzogthum Hessen bestand, wurde schon im Jahre 1824 vertragsmäßig an den Staat abgetreten, die Justiz- und Polizei-Gerichtsbarkeit ging, insoweit sie nicht im Amt Schönberg schon früher durch Vertrag an den Staat abgetreten worden, im Jahr 1848 durch das Gesetz vom 7. August 1848 an den Staat über und es gehören jetzt die Orte:

a) des ehemaligen Amtes Schönberg zu den Großherzoglich hessischen Landgerichten Zwingenberg und Fürth;
b) des ehemaligen Amtes König und Breuberg zu dem Großherzoglich hessischen Landgericht Höchst, außer einigen Orten, die jetzt dem Großherzogl. Hessischen Landgerichte Michelstadt zugetheilt sind.

Die sämmtlichen zur Grafschaft Erbach gehörigen Theile zählten bei der im Jahr 1806 eingetretenenen Mediatisation 11 □Meilen und 33,000 Einwohner und nach der Zählung vom Jahr 1864 im Großherzogthum Hessen und Königreich Bayern 55118 Seelen in 23 Pfarreien.

Die reichsständischen Besitzungen des Hauses Wartenberg-Roth bestanden vor der Mediatisation aus:

1) der Grafschaft Roth,
2) der Herrschaft Steinbach.

Die gesammte Reichsgrafschaft umfaßte 1½ □Meilen, hatte bei der im Jahr 1806 eingetretenen Mediatisation 3200 Seelen und nach der letzten Zählung im Königreich Württemberg und Bayern 3324 in 9 Pfarreien.

Das Civilgericht I. Instanz war das Regierungs- und Oberamts-Collegium in Roth (Direktor, Regierungsrath, Oberamtsrath und Secretär), in II. Instanz übte die Jurisdiktion der Graf selbst, der sich in vorkommenden Fällen

Concilien stellen ließ. Es wurde nach gemeinem Recht gesprochen.

Die III. Instanz waren die höchsten Reichsgerichte; Criminal-Untersuchungsbehörde war das Regierungs- und Oberamts-Gericht, welches nach geschlossener Inquisition die Akten an ein akademisches Spruchcollegium verschickte.

Das Haus Erbach-Erbach-Wartenberg-Roth hatte zur Reichszeit in seinem reichsunmittelbaren Gebiete alle landesherrlichen und alle grundherrlichen Rechte, die sogenannte hohe Obrigkeit und niedergerichtliche Jurisdiktion, sowie den Blutbann; das Sitz- und Stimmrecht auf Reichs- Kreis- und Deputations-Tagen, welches die vormalige unmittelbare Reichs-Abtei Roth inne hatte, war nach ausdrücklicher kaiserlicher Verfügung vom 18. Januar 1806 auf die neugebildete Reichsgrafschaft Wartenberg-Roth übergegangen und zwar zur Entschädigung für die jenseits des Rheines besessene unmittelbare gefreite Reichsgrafschaft Wartenberg.

Inbegriffen waren außer der Landeshoheit die hohe und niedere Jagd, das Recht Jahr- und Wochenmärkte zu errichten, desgl. Tavernen, Back- und Brennhäuser, Badstuben und andere Gewerbe zuzulassen, das Recht, herrenlose Güter und Fall-Lehen beliebig nach dem Tode des Besitzers an sich zu ziehen.

Nach den Rentamtsrechnungen von 1803—1804 und 1804—1805 wurden in jedem dieser Jahre zum Reichskammergericht in Wetzlar zwei Kammerzieler und Römermonate à 67 Reichsthaler 60 Kreuzer das Ziel, bezahlt und zwar im Jahr 1803—1804 das 298. und 299. und im Jahr 1804—1805 das 300. u. 301. Ziel, halb aus der Gräfl. Kasse, halb von der Landschaft.

Das Kreis-Contingent hat 8 Mann zu Fuß und 3 zu Pferd betragen und war dasselbe eine Last der Landschaft.

IV.

Hausgesetze und Familienverträge.

In dem Gräflichen Hause Erbach bestehen mehrere Stamm- und Hausgesetze.

Gemeinschaftliche, für die drei Linien bindend, sind:

a. Die brüderliche Vergleichung vom 12. Mai 1544.

b. Der brüderliche Theilungsvergleich vom 8. Mai 1561.

c. Der Theilungsreceß vom 22. Februar 1672.

d. Das Primogenitur-Gesetz vom 24. Oktober 1691.

Die gemeinschaftlichen Hausgesetze bezwecken die Erhaltung des Stammgutes und des davon abhängenden Ansehens des Hauses, folglich Unveräußerlichkeit der Besitzungen, Einführung der Primogenitur-Ordnung in den Linien, Ausschließung der Frauen und Einführung eines Seniorats bezüglich der Aktiv- und Passivlehen und der gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Das Seniorat bei dem gräflichen Haus steht dem jedesmaligen ältesten Haupte der drei Linien zu; die Häupter der Linien rangiren nach ihrem Lebensalter.

Außer den gemeinschaftlichen Familien-Verträgen und Hausgesetzen bestehen dergleichen für die einzelnen Linien:

a. Das von Georg August, Graf zu Erbach-Schönberg am 28. Dezember 1748 errichtete Primogenitur-Gesetz, kaiserlich bestätigt am 8. Mai 1752.

b. Das von Georg Wilhelm Grafen zu Erbach-Erbach errichtete Primogenitur-Gesetz, vom 28. Dezember 1754.

c. Das von den Brüdern Ludwig Friedrich und Georg Albrecht, Grafen zu Erbach-Fürstenau errichtete Primogenitur-

gesetz vom 1. Juli 1756, kaiserlich bestätigt am 17. November 1768.

d. Das von Franz, Grafen zu Erbach-Erbach am 25. Juni 1783 errichtete Primogenitur-Gesetz, kaiserlich bestätigt am 28. Mai 1784 nebst Nachtrag von 1787.

Graf Johann Casimir führte die Primogenitur-Ordnung in dem Haus Wartenberg ein und ein Haus- und Familienvertrag im Gräfl. Haus Erbach-Erbach-Wartenberg-Roth vom 1. Oktober 1846 schließt sich an diese Primogenitur-Ordnung an.

V.

Mediatisation.

Durch den Art. 24 der rheinischen Bundesakte wurden dem Großherzog von Hessen folgende damals reichsunmittelbare Besitzungen, über welche er von nun an „alle Souveränetätsrechte ausüben" sollte, unterworfen:

I. Die Herrschaft Breuberg.

II. Die Grafschaft Erbach, welche unter die 3 Gräflichen Linien Erbach-Fürstenau, Erbach-Erbach und Erbach-Schönberg nach Besitz und Genuß getheilt war und noch ist.

Zur Grafschaft Erbach gehörte auch

1) Das dem Gräflich Erbach-Erbach'schen Stammantheil zugewiesene Amt Eschau oder Wildenstein auf der rechten Mainseite, welches jedoch 1810 in die Oberhoheit des Großherzogthums Frankfurt und 1816, Bayerns überging;

2) Die zum Gräflich Erbach-Schönberg'schen Stamman-

theil gehörigen Orte Oberkunzenbach und Ritschweiher, welche 1816 an Baden fielen.

Durch die Deklaration vom 1. August 1807 wurden die staatsrechtlichen Verhältnisse der nunmehr sogenannten Standesherren durch den Großherzog von Hessen festgestellt. Da die Standesherren sowohl nach der Rheinischen, als später nach der deutschen Bundesakte größere Rechte in Anspruch nehmen zu müssen glaubten, so wurden hierüber mehrere Jahre lang Verhandlungen mit der Großherzoglichen Staatsregierung gepflogen und es erschien nun theils auf Grund eines Vertragsverhältnisses, theils als ein vom Großherzog publicirtes Gesetz das Edikt vom 27. März 1820 „die standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Hessen betreffend," welches zugleich die Bestimmung enthielt, daß es einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung des Großherzogthums bilden solle. Im Art. 37 der Verfassungsurkunde wurde dies auch wiederholt ausgesprochen und dieses Edict blieb vom Jahre 1820 bis 1848 das Fundament der Gerechtsame der Standesherren.

III. Durch den Art. XIV. der Rheinbundes-Akte vom 6. Juli 1806 wurde die Grafschaft Erbach-Erbach-Wartenberg-Roth links der Iller dem König von Württemberg subjicirt, die Herrschaft Steinbach mit den Ortschaften Karrdorf, Engelharz und Witzenberg rechts der Iller sind dem Königreich Bayern einverleibt worden.

Zur Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse in den gedachten Staaten ist:

1) Von dem König von Württemberg im Jahr 1817 ein Adelsstatut einseitig erlassen worden, dann aber, weil dieses Rechtsgültigkeit nicht finden konnte, hat Württemberg mit Erbach-Wartenberg unterm 4. Dezember 1822 die Deklaration vom 4. Dezember 1822 vereinbart.

2) Von dem Könige von Bayern wurden die staatsrechtlichen Verhältnisse zuerst durch das Edikt vom Jahre 1807 und dann durch das constitutionelle Edikt vom 26. Mai 1818 geordnet.

Schlitz, genannt von Görtz.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben, Standeserhöhung.

Der Ursprung des Geschlechtes der Herren von Slitese, aus welchem die Grafen und Herren von Schlitz genannt von Görtz stammen, kann urkundlich nicht nachgewiesen werden und geht in das graue Alterthum zurück; Klüber bezeichnet sie als „eine der ältesten rittermäßigen Familien Deutschlands“.

Der Name Slitise, Slitese — als wahrscheinlich slavischen Ursprungs aus der Zeit des Nachdrängens slavischer Stämme hinter den nach Westen wandernden Germanen — deutet auf eine sehr alte Kolonie im Flußgebiete der Fulda; der erste vollere Lichtstrahl der nach der Gründung des Klosters Fulda gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts in diese Gegenden fällt, zeigt die Niederlassung als eine bedeutende, zur ersten Kirchengründung einladende.

Im Jahre 812 weihte Erzbischof Richolf von Mainz als erste Tochterkirche Fulda's die Kirche zu Schlitz ein.

In allen umliegenden Orten erscheint das Kloster als im Besitz des Haupthofes, nur in Schlitz hat die Familie derer von Schlitz im Anfange des 12. Jahrhunderts die Salbünde, den abgeschlossenen Haupthof mit den Titeln ingenuus und nobilis inne; sie müssen ihn aus den Zeiten vor der Gründung des Klosters hergebracht haben, sie könnten solchen Besitz und solche Qualität im 10. und 11. Jahrhundert leicht verloren aber unmöglich gewonnen haben.

Dasselbe Stück bildet noch heute als sog. Seelbütte den besten Acker der Schlitzer Burggüter, eine seltene Kontinuität des Besitzes.

Der alte Görtzische Stammbaum wird auf Ermenoldus und dessen Gemahlin Gerberga, welche im Anfang des 9. Jahrhunderts gelebt haben sollen, zurückgeführt, sichere urkundliche Nachrichten reichen aber nur bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts.

Ein anderer Ermenoldus de Slitese schenkte 1118 der Kirche zu Fulda Güter und wird in der Stiftungsurkunde sat dives et ingenuus genannt.

Zehn Jahre später machte Gerlachus de Slitese, welcher vir nobilis et religiosus heißt, eine ähnliche Schenkung.

Bei der allmähligen Verleihung der Grafenrechte an das wachsende Kloster — hauptsächlich durch Kaiser Heinrich III. mit Urkunde vom Jahr 1043 — kamen sie wie alle freien Grundbesitzer des Gebietes in richterliche und politische Abhängigkeit von Fulda, und bilden vom 12. bis 15. Jahrhundert eines der hervorragendsten Glieder der Familie des hl. Bonifacius. Ihr Stamm gibt dem Stift bei dem Uebergang von mönchischen zu ritterlichen Vorstehern einen der ersten adeligen Aebte in Berthous I. 1133, den Kaiser Lothar als religionis amatorem et secularis administrationis gnarum dem tiefgesunkenen Kloster zum Restaurator gibt. Er beglei-

tete den Kaiser zu dessen Krönung nach Rom und erwarb für die Abtei die beständige Stelle eines Erzkanzlers der römischen Kaiserinnen.

Simon de Sliteſe, welcher um das Jahr 1170 lebte, und dessen mit dem jetzigen Görtzischen Wappen versehenes Epitaphium in der alten Hauptkirche zu Fulda stand, wird vir illustris genannt.

Die Familie hat von da an mit den andern Vasallenfamilien ihren Theil an den wichtigeren Stellen des Stifts. Ihr verbleibt auch der Ehrentitel des Erbmarschallamtes, den bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts die Grafen von Ziegenhain geführt, während welcher Periode die von Schlitz (seit 1320 nachweisbar) abwechselnd mit anderen Vasallenfamilien das Amt selbst verwalteten.

Gehoben wird die Familie durch eine Anzahl Mitglieder wie Simon II., welcher von 1305 bis 1331 in den vielfältigen Kämpfen zwischen Fulda, Mainz, Ziegenhain und Hessen stets als ein vielumworbener, wenn auch nicht immer glücklicher Bundesgenosse erscheint, auch seinen Stamm zu einem übelauslaufenden Kampf gegen die Stadt Alsfeld führt; oder wie Simon von Schlitz-Hohenberg, der gegen Ende desselben Jahrhunderts wohl mit 5 Rittern seines Geschlechts den Abt Konrad oder den Landgrafen Herrmann in ihren Kämpfen gegeneinander oder gegen ihre Vasallen unterstützt, der auch seine Stammburg und die neu gewonnene Stadt Lauterbach gegen denselben mit andern Rittern verbündeten Landgrafen glücklich vertheidigt. Solche Glieder gaben der Familie im 13., 14. und 15. Jahrhundert eine selbstständige politische Bedeutung, welche gestützt ist auf ihre beiden früh erbauten Burgen Schlitz und Unterschlitz. Die ewig streitenden Gewalthaber der Gegend, die Aebte von Fulda und Hersfeld, die Grafen von Ziegenhain und die Landgrafen von Hessen be-

warben sich um ihre Bundesgenossenschaft und schlossen Verträge mit ihnen; auch führen sie selbstständig ihre Fehden gegen die umwohnenden Fürsten, namentlich 1320 gegen den Landgrafen Hermann von Hessen, 1445 gegen den Bischof von Bamberg, 1484 gegen den Grafen von Hanau.

Die ursprüngliche schmale Basis der Existenz der Familie nahe der Mündung der Schlitz in die Fulda erweitert sich zunächst durch Verleihungen des Klosters an dem Orte Schlitz selbst, wo dasselbe bei seiner Kirche nicht ganz unbedeutenden Besitz hatte.

Die Frage, ob das Lehen der Burg und Stadt ein aufgetragenes sei, ist deßhalb eine so viel aufgeworfene und so verschieden beantwortete, weil es halb aufgetragen, halb nicht aufgetragen war. Es war entschieden ein Kern freien Besitzes vorhanden, der nur im Laufe der Zeit als solcher sich nicht halten ließ; der Besitz des Klosters von etwa 30 Hufen wurde als Ersatz der aufgegebenen Selbstständigkeit dazu verliehen, und so die Abhängigkeit der Familie, entschieden aber auch die Mittel zum Emporkommen und Wiedergewinnen des Eingebüßten gewonnen.

Dieses Lehen erweitert sich zum Gericht Schlitz mit seinen Ortschaften Schlitz, Bernhausen, Niederstoll, Uetzhausen, Willofs, Brundhartes, Erimberges, Meisthers, Rimperg, von denen die vier letzteren jetzt wüst liegen.

Dann folgt die Ausdehung zunächst das Flußthal hinauf; zu Blankenwald etablirt sich ein eigener Zweig der Familie, Schlitz-Blankenwald.

Die Fehden zwischen den Lehensherrn von Fulda und seinen Vasallen gegen Mitte des 13. Jahrhunderts, an denen die von Schlitz einen hervorragenden Antheil nahmen, der ihnen die Zerstörung ihrer Burg Unterschlitz zuzog, erschütterte diesen Besitz der Familie; sie mußte ihre Einwilligung geben

zur Dotirung des neu zu errichtenden Klosters Blankenau mit einem großen Theile desselben.

Die Gerichte Schlechtenwegen, Altenschlirf, die Vogteien von Herbstein und Steinau bildeten den Besitz dieses Blankenwald'schen Zweiges; sie sind zum Theil vor, zum Theil mit dem Aussterben desselben gegen Mitte des 14. Jahrhunderts der Familie entfremdet worden.

Es haben sich ihre Erwerbungen seitdem nach dieser Richtung hin nicht über die Grenze des Gerichts Schlitz ausgedehnt.

In etwas späterer Zeit setzt die Familie im Fuldathale sich fest, dem sie sehr frühe sich genähert haben muß, wie die Schenkung des Heimenrod zwischen Hutzdorf und Queck an das Kloster zu Fulda im Jahre 1128 beweist.

Im Jahre 1267 ist die Vogtei von Pfordt in der Familie erblich; 1332 wird ihr zeitweise, später erblich verliehen das ganze Gericht Rombach mit seinen 7 Ortschaften Frauenrombach, Uellershausen, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Pfordt, Huchelheim, Breitenbach, (die zwei letzten jetzt wüst).

Von größerer Bedeutung war es, daß sie seit dem Aussterben der Herrn von Queck gegen Ende des 14. Jahrhunderts auch in dem unteren Fuldagrund Terrain gewinnen konnten.

Der uralte Karolingische Hof von Wegfurt nahm dort eine hervorragende Stelle ein als Mittelpunkt einer alten Mark, zu welcher 9 Ortschaften gehörten: Ober- und Unter-Wegfurt, Queck, Rechberg, Rimbach, Sandloß, Sassen, Bernsgerode, Unterschwarz, Velmerz, Deutsch- und Grauenhang, Aldenschwarza, die letzteren sind wüst. Um seinen Besitz bemühten sich mehrere Vasallenfamilien. Die von Schlitz erscheinen als traditionell mit dem Gericht Wegfurt belehnt, dessen Grenze schon damals diejenige der Abteien Fulda und

Hersfeld bildete, wie sie noch jetzt diejenige der beiden Hessen bildet.

Lange noch dauerte das Ringen um den Hof, mit welchem der Besitz des gegenüberliegenden Richthofes verbunden zu sein pflegte; gegen Ende des 16. Jahrhunderts kam er fest in die Hände der von Schlitz.

Damit waren die drei Strahlen, drei Flußthalstrecken erworben, deren Winkel von altem Reichswalde angefüllt sind; dieser gelangte durch die Hände des Stifts in die der Familie; der Wald am rechten Ufer der Fulda wurde schon unter Pipin dem Kloster geschenkt, die Grenzbestimmung ist vom Jahre 980; die Schenkung König Heinrichs II. für den Wald am linken Ufer mit Grenzbestimmung ist vom Jahre 1013.

Im Anfang des 15. Jahrhunderts und endgültig i. J. 1505 greift die Familie noch in ein Nebenthal der Fulda hinüber und erwirbt als Hersfeldisches Lehen das Gericht Jossa mit seinen Zugehörungen; es ist aber wegen des verschiedenen Mittelpunktes nie mit dem Gebiet zu einem Ganzen verschmolzen worden; es ist immer nur ein mühsam vertheidigter Anhang gewesen.

In dieser Weise erweiterte sich die Basis der Familie; von ihr aus schwärmten die Glieder derselben nach allen Weltgegenden aus, erwarben neben ehrenvollen Stellungen in Würzburgischen, Hersfeldischen, Hessischen Diensten mancherlei Besitzungen an verschiedenen Orten — besonders natürlich des Fuldischen Gebietes — theils als Burglehen, theils durch Heirath als Weiberlehen; manche trugen auch mit ihren Nachkommen für einige Generationen den Namen solcher Besitzungen als Beinamen. Namentlich seit Anfang des 14. Jahrhunderts zeigen sich die verschiedenen Benennungen Blankenwald, Husilstein, Liebsberg, Hohenberg, Remotz, Görtz; die letztere erscheint zuerst 1328 und ist seit 1400 allein übrig;

kein Zweig — außer jenem Blankenwald — löste sich wirklich ab von der Schlitzer Basis. Keiner dieser Zweige hat langes Leben gehabt; ihre Besitzungen fielen theils heim oder wurden an geistliche Stiftungen veräußert und verschenkt, wie an die Klöster zu Fulda, Neuberg und Blankenau oder an die Johanniter-Komthurei zu Grebenau.

Nur ein kleiner Rest von 600 Morgen nebst mancherlei Gefällen an 16 verschiedenen Orten wurde im Jahr 1783 gegen die letzten Besitzungen des Stifts innerhalb des Schlitzer Gebiets ausgetauscht, so daß dieses dadurch ein vollkommen einiges wurde.

Solche Erwerbungen hoben das Selbstbewußtsein der Familie; zugleich begann der Unterschied zwischen reichsunmittelbarer und mittelbarer Ritterschaft von sozialer Bedeutung zu werden.

Es benutzten deßhalb die von Schlitz mit andern buchischen Vasallen schon im Jahr 1305 den Antagonismus zwischen Kaiser Albrecht I. und ihrem Lehensherrn Abt Heinrich, eine volle Emanzipation von diesem zu erstreben durch Anschluß an die Ritterschaft von Friedberg. Aber noch war die Gewalt des Abtes groß genug, die Wiederlösung dieser Verbindung zu erzwingen. Das Ringen dauerte noch Jahrhunderte lang, und die von Schlitz betheiligten sich sehr energisch dabei. Vergebens suchte Abt Johann 1492 durch die Stiftung des Ordens von „des heiligen Ritters St. Simplicii Gesellschaft" — in dessen Vorstand er auch Simon von Schlitz zog — ein neues Band zu schaffen; im Jahre 1510 schloß die buchische Ritterschaft unter Leitung von 4 Räthen — worunter Stamm von Schlitz — eine feste Verbindung zu gegenseitigem Schutze gegen lehensherrliche Vergewaltigung; das neu geschaffene Reichskammergericht bot dazu die Möglichkeit.

Mit dem Ende des Jahrhunderts erhielt der Kampf neue

Nahrung durch den konfessionellen Hader; 1607 erkannte zwar das Stift die Reichsunmittelbarkeit des buchischen Adels formell an, aber erst der westfälische Frieden sanktionirte nach langem vergeblichem, von Johann Volprecht von Schlitz als Ritterhauptmann geleitetem Ringen die Constituirung des buchischen Adels als eines Quartiers des Cantons Rhön-Werra der fränkischen Ritterschaft.

Der Friedens-Executions-Hauptreceß von 1650 enthält die ausdrückliche Zurückweisung aller Fuldischen Protestationen.

Durch kaiserliches Diplom vom 1. Juli 1677 wurden darauf die Brüder Johann und Friedrich Wilhelm und durch kaiserliches Diplom vom 1. August 1694 die Brüder Philipp Friedrich und Georg Ludwig Sittig für sich und ihre Nachkommen in den Reichsfreiherrnstand erhoben.

Die Herrschaft Schlitz zahlte bei „ordinärer Anlage" jährlich 1694 fl. 30 kr. Rittersteuer; sie bildete den vierten Theil des ganzen buchischen Quartiers, und das endliche Losringen desselben zur unbestrittenen Immediatität wurde nicht wenig durch die finanziell wie sozial ansehnliche Position der Familie begünstigt; sie war wohl geeignet, den Unterschied zwischen Vasallität und Landsäßigkeit zu demonstriren.

Wenn sie aus der Reihe der bisherigen Kampfes- und Standesgenossen herausgetreten ist und sich zu einer höheren sozialen Stufe emporgeschwungen hat, so ist ihr dies dadurch gelungen, daß sie die Principien der neuen Periode in der Existenz des Adels — man könnte sie in mancher Beziehung die wirthschaftliche nennen — eben so gut in Anwendung brachte, als sie die bisherige feudale energisch durchgekämpft hatte. Wie es während dieser möglichster Steigerung der Streitkraft gegolten, galt es jetzt der Concentration und Verwerthung des Besitzes als der neuen Basis der Stellung.

Während im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts eine ganze Reihe benachbarter Familien zu Grunde gingen, erweiterten und bestätigten in den Jahren 1591 und 1599 die von Schlitz auf das sorgfältigste ihren im Jahr 1483 errichteten Burgfrieden mit dem ausgesprochenen Zwecke, von ihrem Stamm ein ähnliches Schicksal abzuwenden.

Drei Männer repräsentiren darin die Familie, alle der von Görtz genannten Linie angehörig, alle übrigen sind ausgestorben. Der Burgfrieden will dem Eindringen fremder Elemente durch Abfindung der Töchter mit Geld wehren; es gelingt auch durch ihn eine etwa 100 Jahre dauernde Invasion der Familien von Schachten und Dörnberg zu bekämpfen. —

Die Nachkommen dieser Drei concentriren sich mit seltener Energie auf ihren Stammsitz; 5 Burgen entstehen daselbst nebeneinander, eine kaum sich wiederholende Erscheinung.

Ihre verschiedenen Bewohner wenden ihre Kraft der Verwerthung des Besitzes durch Anlegung von selbstbewirthschafteten Höfen zu, in Rimbach, Hutzdorf, Uellershausen, Harterhausen, Willofs, Sassen, Berngerode, so daß der nach Abfindung einer verpflanzten Familie allein übrig bleibende männliche Repräsentant der Familie im Anfang des 18. Jahrhunderts sich an der Spitze nicht blos eines festbegrenzten lange regierten Gebiets, sondern zugleich eines bedeutenden unmittelbaren Gütercomplexes befand.

Schon 1711 war in den drei damals bestehenden Familien das Erstgeburtsrecht eingeführt und zugleich ein Erbvertrag nach Primogenitur geschlossen.

Der reichsgräfliche Titel war 1726 die nächste Erwerbung, im Diplome selbst angegeben als Consequenz der sozialen Stellung, welche Johann Volprecht der Ritterhauptmann, Georg Ludwig Sittig der Vertheidiger von Rheinfels und Friedrich Wilhelm als Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgischer

Premier-Minister und Kammerpräsident dem alten Stamme zu erringen gewußt.

Der bedeutende Besitz aus $2^1/_2$ □Meilen mit einer Stadt, 16 Dörfern und mehreren einzelnen Höfen, zur größeren Hälfte aber aus eigenem Domanialvermögen bestehend, jetzt stets in einer Hand vereinigt, gestattete oder provocirte den Gedanken, diesem Titel den vollen Inhalt der Reichsstandschaft zu verschaffen, zu dessen Realisirung nach manchen Kämpfen und Schwierigkeiten noch dem Urenkel des ersten Grafen die entscheidenden Schritte zu thun vorbehalten war.

Als Illustration der Familie aus dem Beginne des 18. Jahrhunderts ist der durch seine Talente und sein tragisches Geschick bekannte Minister Königs Karl XII. von Schweden, Georg Heinrich von Schlitz genannt von Görtz von der Ottoburger Linie († 1719) zu nennen.

Graf Friedrich Wilhelm hinterließ durch Testament vom 29. März 1727:

a. seinem ältesten Sohne, Grafen Johann, die gesammten alten Schlitzer Besitzungen als Fideikommiß nach Maßgabe der Bestimmungen des Erbvertrags von 1711. Von diesem stammt die jetzige ältere Gräfliche Linie, deren Haupt dermalen ist Carl Wilhelm Heinrich Ferdinand Hermann Graf und Herr von Schlitz genannt von Görtz, geboren 15. Febr. 1822.

b. dem Sohne seines früher verstorbenen Sohnes Ernst August, Grafen Carl Friedrich von Schlitz genannt von Görtz, die im Kurfürstenthum Hannover neu erworbenen Güter ebenfalls als Familienfideikommiß mit Primogeniturfolge des Mannsstammes als Secundogenitur. Von diesem, vermählt mit einer von Wrisbergischen Erbtochter, stammt die im Königreich Hannover und Herzogthum Braunschweig noch lebende jüngere auf Schlitz erbberechtigte Gräfliche Linie, welche mit den Görtzischen Fideikommißgütern die Freiherrlich von Wris-

bergischen Güter vereinigte und ihrem Geschlechtsnamen den Beinamen „Görtz-Wrisberg" zugefügt hat.

Freiherr Johann von Schlitz genannt von Görtz hatte gegen Ende des 17. Jahrhunderts die in der Wetterau gelegenen, zur rheinischen Reichsritterschaft gehörigen von Rosenbach'schen allodialen Güter käuflich erworben. Diese sind durch testamentarische Bestimmung der Vorderburger Erbtochter als Familien-Fideikommiß mit Linealfolge gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts an die ältere Gräfliche Familie gefallen. Nachdem der größere Theil dieser Güter zu Ende des vorigen und im Laufe dieses Jahrhunderts veräußert und dem Fideikommisse durch Ankauf anderer Güter ersetzt worden ist, hat das jetzige Haupt der älteren Gräflichen Linie durch Disposition vom 1. Juli 1859 die zu diesem besonderen Fideikommisse gehörigen Güter mit dem älteren Familien-Fideikommisse vereinigt. Die Succession in dieselben findet also in Zukunft ebenfalls nach dem Recht der Erstgeburt statt.

Uebrigens sind die Glieder der älteren Gräflichen Linie mit Rücksicht auf diese Wetterauer Güter bis zur Auflösung des deutschen Reichs auch Mitglieder der rheinischen unmittelbaren Reichsritterschaft und Burgmänner zu Friedberg gewesen.

In den letzten Jahren des deutschen Reichs suchte Carl Graf und Herr von Schlitz genannt von Görtz, damaliges Haupt der älteren Gräflichen Linie und Großvater des jetzigen Grafen um die Aufnahme in das Wetterauer Reichsgrafen-Collegium nach und verpflichtete sich für den Fall der Aufnahme innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren eine unmittelbare Reichsgraf- oder Herrschaft, welche Sitz und Stimme im Reichskreise hergebracht habe, zu erwerben, oder, falls zu einer solchen Besitzung nicht zu gelangen wäre, sich bei kaiserlicher Majestät und sonstigen höchsten und hohen Behörden zu bewerben, daß seine bereits habende Herrschaft Schlitz in

eine Reichsgrafschaft erhoben, von anderer Besteuerung befreit und er bei dem oberrheinischen Reichskreise Sitz und Stimme erlangen möge, auf welche Herrschaft sodann sein Anschlag affektirt und für solchen der reichsgräflich Wetterauischen Kasse verhaftet werden solle.

Unter dieser Bedingung erfolgte die Aufnahme in das reichsgräfliche wetterauische Collegium mit Einstimmigkeit des Vereins und mit Genehmigung der übrigen reichsgräflichen Curien im Jahre 1804 und es wurde, nachdem einstweilen für den Matrikularanschlag in simplo von 30 fl. die zu Schlitz gelegenen Burggüter sammt dem Schloß Rechberg zum Unterpfand bestellt worden waren, am 24. Mai 1804 von Direktor und Adjunctis des reichsgräflichen Wetterauischen Collegii die Receptionsurkunde für Carl Grafen von Schlitz genannt von Görtz, Herrn zu Schlitz, Wegfurt und Rechberg und seine ehelichen Descendenten ausgestellt und darin die Possession der demselben zugestandenen Sitz und Stimme für wirklich ergriffen anerkannt mit dem Anfügen, daß er einfolglich alle dem Reichsgrafenstande und dem Collegio zustehenden und wohlhergebrachten beneficia und Rechte als ein ansehnliches Mitglied zu genießen und sich derselben zu erfreuen habe. Das Recht des Sitzes und der Stimme wurde dann auch bis zur Aufhebung der deutschen Reichsverfassung ausgeübt.

Anzeige von der erfolgten Aufnahme hatte das reichsgräflich Wetterauische Direktorium dem Kaiser und am 24. Februar 1806 durch seinen Gesandten auch der Reichsversammlung zu Regensburg gemacht.

Schon war die Einleitung zur Erfüllung der bei der Aufnahme ins Reichsgrafencollegium eingegangenen Verpflichtungen getroffen worden, die inzwischen eingetretene Auflösung des deutschen Reichs verhinderte aber die Ausführung. Durch die Bestimmungen der Rheinbundesakte vom 12. Juli 1806

wurde der Graf mit seiner Herrschaft Schlitz dem Großherzog von Hessen subjicirt. Mit Rücksicht auf dessen Verhältniß zum vormaligen Wetterauischen Reichsgrafen-Collegium, welches auch in Bezug auf die Herrschaft Schlitz die schon früher eingetretene Besitzergreifung der reichsritterschaftlichen Gebiete von Seiten der benachbarten Reichsstände verhindert hatte, ernannte der Großherzog durch Edikt vom 30. Dezember 1808 den Grafen und dessen eheliche Nachkommenschaft wegen der demselben zugehörigen Herrschaft Schlitz zum Standesherrn des Großherzogthums Hessen und ertheilte demselben alle und jede damit verbundenen Rechte, Würden und Prärogative gleich anderen dieses Standes nach Maßgabe der hierüber bereits emanirten oder noch zu erlassenden landesfürstlichen Edikte, Normen und Bestimmungen.

Von diesem Zeitpunkte an haben die Grafen von Schlitz genannt von Görtz in Bezug auf die Herrschaft Schlitz diejenige staatsrechtliche Stellung inne gehabt, welche im Großherzogthum Hessen den Standesherrn gemäß der Rheinbundesakte und der deutschen Bundesakte nach Maßgabe der Großherzoglichen Deklaration vom 1. August 1807 und des Großherzoglichen Edikts vom 17. Februar 1820 über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Hessen eingeräumt wurde. Nicht minder findet auf das gräfliche Haus in Folge Anmeldung durch die Großherzoglich Hessiche Regierung bei der deutschen Bundesversammlung der Bundesbeschluß vom 13. Februar 1829 Anwendung, durch welchen den Häuptern der vormals reichsständischen Gräflichen Häuser das Prädikat „Erlaucht" gewährt worden ist.

Eine weitere Modifikation hat die rechtliche Stellung der standesherrlichen Häuser im Großherzogthum Hessen durch das in Folge der revolutionären Ereignisse von 1848 erlassene Gesetz vom 7. August 1848, sowie durch das gegen dasselbe

9 *

theilweise Abhülfe gewährende Gesetz vom 18. Juli 1858 erfahren.

II.

Jetziger Familienstand.

Graf Karl Wilhelm Heinrich Ferdinand Hermann, Graf und Herr von Schlitz genannt von Görtz, Herr zu Wegfurth und Rechberg, geb. 15. Februar 1822. Sohn des Grafen Friedrich Wilhelm (geb. 15. Februar 1793, † 31. Dezember 1839) und der Gräfin Juliane Caroline, Amalie Isabelle, geb. Gräfin von Giech (geb. 5 September 1801, † 16. Dezember 1831); Großherzoglich Hess. G.-Maj. à la suite; Kommandant des Johanniter-Ordens im Großherzogthum Hessen; vermählt den 7. April 1848 mit Prinzessin Anna Albertine Georgine, geb. 5. Januar 1827, des Prinzen August zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg Tochter.

Sohn: Erbgraf Emil Friedrich Franz Maximilian, geb. 15. Februar 1851.

Pappenheim.

I.

§. 1. Abstammung.

Anknüpfend an den Namen Calatin, welchen die Gräflich Pappenheim'sche Familie in frühester Zeit ausschließlich führte, und welcher von Mitgliedern derselben noch bis zur Zeit der goldenen Bulle, untermischt mit dem Familiennamen Babenheim, Bapenheim und Pappenheim gebraucht wurde, leiten Scribenten des 15. und 16. Jahrhunderts den Ursprung desselben von dem römischen Patricier und Consul Attilius Calatinus ab [1]).

Sage und Chronikerzählung berichten von Calatinen bis in das 10. Jahrhundert hinauf und bei der schon im 11. Jahrhundert erzählten Befreiung Kaisers Otto (mit dem Bart) durch einen Ritter, der, weil er den Sohn des Herzogs von Schwaben gezüchtigt hatte, vom kaiserlichen Hofe verbannt worden war, wird bald ein Calatin, bald ein Ritter von Kempten, als Befreier genannt.

---

[1]) Ludewig Aurea Bulla P. II. S. 811.

Doch auch geschichtlich ist insoferne das Bestehen der Gräflichen Familie seit dem 10. Jahrhundert erwiesen, als ein gewisser Meginward, Gaugraf von Lechsgemünd, welcher Ministeriale von Arnulf und Ludwig dem Kinde Fidelis noster und in den Orten, in denen in den folgenden Jahrhunderten die Calatine und Pappenheime auftraten, vielbegütert war, von Ludwig dem Kinde mit dem Hofe zu Pappenheim bedacht worden ist [1]).

Die älteste urkundliche Erwähnung des Namens der Herren zu Pappenheim findet sich in einer Augsburger Urkunde aus dem Jahre 1031 [2]).

Allein wie Eingangs bereits bemerkt, so wurde der Name Calatin auch in späterer Zeit neben dem Familiennamen Pappenheim gebraucht und nicht selten von ein und derselben Persönlichkeit abwechslungsweise der eine oder der andere dieser beiden Namen geführt, bis nach der goldenen Bulle die Familie fast ausschließlich sich Pappenheim schrieb.

Es findet sich z. B. der Name Calatin noch unter folgenden Kaiserurkunden:

1) Vom Jahr 1209 unter Kaiser Ottonis IV. Privilegium und Konfirmation der Schenkungen an die Abtei Walkenried mit der Unterschrift »Henricus de Schaladin Marschallcus!« [3])

---

[1]) Lang circ. Reg. S. 13 u. 14, Lang Reg. I. S. 29, Mon. Boica XXVIII. S. 135 und 137 XXX. S. 164. Graf Meginard erhielt vom Kaiser Arnulf eine Reihe von Gütern in der Pappenheimer Mark und zu Hohenstadt (Appenberg, Büttelbronn, Hechlingen, Ursheim). Ebenso erhielt er vom König Ludwig dem Kind, laut einer vorliegenden Urkunde von 902 Pappenheim, Dietfurt und Schambach, welche Orte im Jahr 802 von einer gewissen Reginsind laut Urkunde dem Kloster St. Gallen geschenkt worden waren, und welche König Ludwig das Kind wieder eingetauscht hat, was gleichfalls durch vorhandene Urkunde zu beweisen ist.

[2]) Henricus marschalcus de Pappenheim Mon. Boic. XII. S. 4.

[3]) Lünig Thes. juris S. 47 der Einleitung.

2) Vom Jahr 1212, in der Konfirmation aller Privilegien und Freiheiten der Probstei Berchtesgaden mit der Unterschrift, Henricus Marschalcus de Calindin [1]).

3) Vom Jahr 1213 die Verschreibung Kaiser Friedrich II. an Pabst Innocentium mit der Unterschrift: Hainricus de Chalandina, Marschallcus imperii [2]).

Dagegen kommt der Name „Pappenheim" schon früher zum Vorschein, z. B.

a. Im Jahr 1137 unter dem Kaiser Lothar mit der Unterschrift Henricus Marschalcus de Pappenheim [3]).

b. Im Jahr 1180 unter Kaiser Friedrich I. mit der Unterschrift »Henricus Marschalcus de Pappenheim« [4]).

Wie weit das Stammes- und Familienverhältniß der Pappenheime und Calatine sich erstreckt habe und wie weit sie mit den Grafen von Lechsgemünd in Zusammenhang stehen, ist noch nicht zur geschichtlichen Gewißheit gediehen.

Ebenso ist unbestimmt, welche Burg Calden (Calatin) der Familie den Namen gegeben oder von ihr den Namen erhalten hat, ob, wie Conrad Celles und Matthäus von Pappenheim behaupten, die am Ausfluß des Lechs in die Donau gelegene auf einer Karte von 1679 noch erwähnte, dermalen aber nur noch mehr in Ruinen bestehende Burg Calden [5]) in deren unmittelbarer Nähe auch das Schloß Attilia (Altenburg)

---

[1]) Loc. cit. S. 47.

[2]) Loc. cit. S. 48.

[3]) Ludewig Aurea Bulla Bd. II. S. 812. Wig. Hundius pg. 160.

[4]) Ludewig ibidem.

[5]) Das Castrum Calatinum bei Lechsend wurde im Jahre 1248 von den Regensburgern zerstört, ohne daß über den Wiederaufbau Etwas zu finden wäre.

Man fand ehemals unter dem Schutt dieser Burg römische Inschriften und auf den Feldern der Schanze Münzen meistens aus den Zeiten des Antonius, der Konstantine und Theodosier.

lag, oder die Burg gleichen Namens an der Iller, welche durch Verheirathung des Marschalls Haupt II. mit Corona von Rothenstein in den Besitz der Familie kam, oder endlich eine, nun längst in Ruinen liegende Burg bei Flotzheim, unfern von Pappenheim, welche urkundlich im 14. Jahrhundert im Besitz der Marschälle zu Pappenheim war.

§. 2. Ursprünglicher Besitz.

Nach der bereits im vorigen §. erwähnten Urkunde besteht kein Zweifel, daß die Familie seit mehr als 970 Jahren im Besitz der Burg und Stadt Pappenheim sich befindet und in der Umgebung von Pappenheim auch außerdem begütert ist.

Nachdem im Jahre 1028 das Schloß in Pappenheim wie noch mehrere Calatinische Besitzungen links von der Donau von dem Herzog Ernst II. von Schwaben zerstört und die Familie mit Verlust von Hab und Gut vertrieben worden war [1]), erfolgte noch in demselben Jahr deren Wiedereinsetzung durch Kaiser Conrad I. genannt Salicus, worauf durch den Marschall Heinrich II. die zerstörten Schlösser und Gebäude wieder hergestellt wurden und die Burg im Jahre 1030 erweitert und befestigt worden ist, da wie es scheint, die Ahnen der Familie jene Stätte unbedingt behaupten wollten, welche sich schon die Römer unter Drusus und Germanicus für die Erbauung eines bis auf den jetzigen Tag unversehrt erhaltenen Wartthurmes ausersehen hatten.

---

[1]) Martin Crusii Annal. Suevic. P. II. lib. VI. Cap. IV. Fol. 425. Basler Lexicon Tom. II. Fol. 866.

§. 3. Vermehrter Besitz.

Es kann nicht Aufgabe der gegenwärtigen Darstellung sein, die verschiedenen Besitzveränderungen des Gräflichen Hauses im einzelnen anzugeben.

Hier mag es genügen, hervorzuheben, daß Anfangs des 17. Jahrhunderts, als eine Linie des Hauses im Besitz der Landgrafschaften Stühlingen mit den Herrschaften Engen und Höwen gewesen ist, dasselbe wohl die größte Gebietsausdehnung hatte.

In alphabetischer Ordnung sollen übrigens hier einzelne Besitzungen aufgezählt werden, welche der Familie in Bayern zustanden, was sich zum größten Theil aus noch vorhandenen Urkunden ergibt.

Der Herrschaften Gräfenthal und Stühlingen soll später noch gedacht werden.

Aletzheim (nun Alesheim k. Landgerichts Ellingen) stund im 15. Jahrhundert der Familie zu, wurde aber später Ansbachisch.

Nach diesem Orte wurde früher eine Linie des Gräflichen Hauses Alesheim benannt, dieselbe welche nach Erlöschung aller übrigen, dermalen als die allein blühende noch existirt.

Berolzheim (Landgerichts Heidenheim) wurde 1167 an Ansbach verkauft; ungefähr ein Jahrhundert vorher hatte Marschall Wolfgang der jüngere die zwei Schlösser dort, sammt Zugehörungen erkauft.

Bellenberg (Landgerichts Illertissen) war in Folge der Verheirathung des Marschalls Philipp, Stühlinger Linie, mit Ursula von Ellerbach zu Ende des 16. Jahrhunderts Pappenheimer Familieneigenthum geworden und wurde im Jahr 1753 an Freiherrn von Stein verkauft.

Die reichsständische Herrschaft Breiteneck (Landgerichts Hemau in der Oberpfalz) hatte der Stifter der Gräfenthaler Linie, Marschall Conrad durch Verheirathung mit Dorothea von Laber erlangt, wurde aber sammt dem gleichfalls auf diese Art erworbenen Markt Breitenbrunn im Jahre 1473 an Martin und Ludwig von Wildenstein verkauft.

Calden und Rothenstein, sammt den Gütern zu Grönenbach erwarb Marschall Haupt II. durch Verheirathung mit Corona von Rothenstein 1419. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fielen diese Besitzungen in Folge einer Auseinandersetzung in der Familie dem Marschall Philipp zu und blieben bis zum Jahr 1686 bei der Familie, zu welcher Zeit sie der Abt von Kempten mit noch anderen Pappenheim'schen Besitzungen im Allgäu gegen Erlegung von 6000 fl. unter dem Vorwand, daß ihm das dominium directum darauf zustehe, an sich gezogen hat, welche Summe jedoch durch Vermittlung von Chur-Sachsen anno 1692 im Vergleichswege auf 65,000 fl. erhöht worden ist.

Eibelstadt (Landgerichts Ochsenfurt in Unterfranken). Die halbe Vogtei, welche schon laut Kaufbrief von 1450 an die Familie gekommen und später wieder zu Verlust gegangen war, erhielt der Marschall Wolf Christoph im Jahr 1622 vom Kaiser Ferdinand II. für sich und Alle im Lehenbriefe benannten Herren zu Pappenheim als Lehen. Dasselbe blieb bis in das 17. Jahrhundert bei der Familie.

Forndorf (Landgerichts Feuchtwangen in Mittelfranken) kam durch Ankäufe in den Jahren 1364 und 1401 an die Familie und wurde 1422 an die v. Geyern verkauft.

Möhren (kgl. Landgerichts Monheim in Schwa-

den und Neuburg) in der Nähe von Pappenheim, wurde im Jahr 1293 und 1295 von Wernherr und Hildebrand von Möhren erkauft und kam im Jahr 1336 an die Seckendorf.

Die Herrlichkeit des Schlosses Jagshofen und die Obrigkeit über die Moosgüter bei Neuburg an der Donau mit dem Hofe Mullbach, den Zehenten in Langengrubula (Langenaltheim) empfing der Marschall Heinrich von Calatin laut Urkunde vom 3. August 1197 von dem Kaiser Heinrich VI. zu Lehen wegen seiner Verdienste um den Kaiser, insbesondere wegen seiner gegen die Verräther im italienischen Feldzug bewiesenen Tapferkeit [1]. Von diesen Gütern wurden jedoch die Calatine alsbald nach dem Untergang der Hohenstaufen von den Pfalzgrafen von Wittelsbach vertrieben.

Polsingen (Landgerichts Heidenheim a/H.) war zu Anfang des 16. Jahrhunderts zum Theil Pappenheimisch und kam später in den Besitz der Freiherrn von Wöllwarth.

Treuchtlingen (Landgerichts Pappenheim). Beide Vesten, die obere und die untere mit den ihnen zustehenden Ortshälften gelangten um die Mitte des 15. Jahrhunderts durch Kauf von den Vorbesitzern Hanns von Stauf und Hanns von Seckendorf in den Besitz der Familie.

Nach dem Aussterben der Treuchtlinger Linie, mit Wolfgang Adam, fielen genannte Besitzungen 1647 dem Hause Brandenburg-Onolzbach anheim.

Schwindeck (königl. Landgerichts Hag in Oberbayern) war im 16. Jahrhundert eine Zeit lang im Besitz der Familie und zwar durch Verheirathung des Marschalls Ullrich mit Anna von Fraunhofen.

---

[1]) Lang circ. Rez. S. 79. Lünig Spicil. Secul. I. 814. Das Original der erwähnten Urkunde befindet sich im Gräflichen Archive zu Pappenheim.

Nach dem im Jahr 1600 erfolgten Ableben des Marschalls Veit, hat der Ritter Sebastian von Haunsperg oder Ramsperg die Güter zu Schwindeck gekauft.

Spielberg (Landgerichts Heidenheim in Mittelfranken) wurde zu Anfang des 15. Jahrhunderts durch Kauf von den Grafen von Oettingen erworben und alsbald wieder an sie abgetreten, nachdem sich über den Besitz eine Fehde zwischen Johann von Oettingen und Konrad von Pappenheim erhoben hatte 1438.

Wellenburg in Schwaben verkaufte ein Augsburger Bürger Namens Hartmann Ohnesorg, gegen den Willen der Augsburger und zur Wehre wider dieselben, an die beiden Marschalle Haupten, Vater und Sohn im Jahre 1390; aber obgleich 1396 der Marschall dem Rath zu Augsburg seine Besitzergreifung mit dem Bemerken gemeldet hatte, daß er gute Nachbarschaft mit Augsburg halten wolle, schleiften die Augsburger doch zwischen Ostern und Pfingsten 1397 die Burg. Eine deßhalb befürchtete Fehde wurde ausgeglichen [1]).

Wettelsheim (Landgericht Heidenheim) war eine Zeit lang im 14. Jahrhundert als Reichspfand im Besitz der Marschälle zu Pappenheim. Im 15. Jahrhundert sollte es von dem Kloster Wilzburg wieder an die Familie zurückgegeben werden, ohne daß es erhellt, ob es geschehen ist.

Das dermalige Haupt der Familie hat die von seinem Vater und Besitzvorgänger Albert Grafen zu Pappenheim erworbenen vormaligen Klosterrealitäten in Ettal und noch einige andere Besitzobjecte in dortiger Gegend dem Stamm- und Hausvermögen im Jahre 1864 einverleibt; ebenso auch die Hofmark Oberbechingen königl. Landgerichts Lauingen, nunmehr allodificirtes Ritter-Mannlehen, wie solches laut Lehenbrief vom 12. November 1847 Ludwig, Graf

[1]) Crusii Ann. Suevic. P. II. f. 18.

zu Pappenheim auf Ableben seines Onkels J. A. L. Freiherrn von Tänzl auf Trazberg erhalten hat [1]).

§. 4. Standes-Verhältnisse.

Die Marschalle von Calatin und Pappenheim stunden von jeher in gleicher Aestimation mit den Grafen.

Einzelne Schriftsteller wie Bilderbeck behaupten, daß ihnen sogar der Rang zwischen den Fürsten und Grafen zustund, während Struvius bezeugt, daß sie Kaiser Rudolf im Jahr 1273 neuerdings als alte Grafen mit diesem Titel beehrte.

Sie gehörten schon in den frühesten Zeiten des Mittelalters unter die Comites, sie wurden von den Kaisern und Königen mit dem Titel »fidelis noster« ausgezeichnet und führten von jeher die ihnen durch kaiserliche Diplome verliehenen Prädikate „Edle, Wohlgeborene und Hochwohlgeborene".

Zur Zeit des Heerbannes und auch noch in die Lehensperiode bis der stehende Soldat (miles perpetuus) eingeführt wurde, waren die Reichsmarschalle die eigentlichen Feldmarschalle (Generalissimi) der kaiserlichen Armee, während die Grafen (Gaugrafen) als Gaurichter einen geringeren Grad hatten.

Die hohe Würde von Reichsministerialen, welche die Familie mit dem Erbamt der Reichsmarschalle, seit dem Jahre 1001 [2]) bekleidete, war allein die Ursache, warum der Marschallstitel dem Grafentitel in der Regel prävalirte [3]).

---

[1]) Die Besitzungen des Grafen Gottfried Heinrich, Jungbunzlau, Cosmanos und Grulich sind nicht Familieneigenthum des Hauses geworden.

[2]) Im Jahr 1001 wurde Graf Walter von Calatin unter dem Kaiser Otto III. als Reichsmarschall erblich genannt.

[3]) Der Umstand, daß andere gräfliche Familien Erbämter bei Reichsständen inne hatten, wie die Grafen von Castell das Erbschenkenamt am Reichsstift Würzburg, dann die Grafen von Schönborn das Erbschenken-

Diese Gründe sind auch expreß angeführt in dem Diplom Kaisers Ferdinand II. vom Jahre 1628, wodurch dem Marschall Gottfried Heinrich für sich und seine drei Schwestern, dann seinem Vetter Philipp der erbliche Grafentitel erneuert worden ist und es ist in diesem Diplom wörtlich bestätigt, daß auch schon der Marschall Berchtold Graf von Calatin im Jahr 1144, wie die Calatine überhaupt dem Grafenstand angehörten [1]).

§. 5. Linien des Hauses und geschichtlicher Ueberblick.

Abgesehen von den vielfachen Abzweigungen, in welche das Calatin-Pappenheim'sche Gesammthaus sich theilte, von denen nur die Biberbacher Linie, welche im 17. Jahrhundert erloschen ist, hier erwähnt werden soll, theilte sich bei dem Tode Hauptens II. 1439 das Haus in vier Linien.

1) Marschall Conrad gründete 1438 die Gräfenthaler Linie, welche 1599 mit Christoph Ulrich ausstarb.

Die Herrschaft Gräfenthal in Thüringen ging sofort an die Stühlinger Linie über und mit deren Aussterben zu Verlust.

2) Die Allgäuer oder Stühlinger Linie, deren Stammvater Marschall Heinrich IX. der dritte Sohn Marschall's Hauptens ist [2]).

Den Beinamen „Stühlinger" erhielt diese Linie von der Landgrafschaft gleichen Namens in Schwaben.

---

amt am Erzstift Mainz, dürfte einen Schluß auf die hohe Bedeutung des Reichserbmarschallamtes rechtfertigen. Siehe Lehenbrief des Bischofs Johannes zu Würzburg für Graf Linhardt zu Castell, Lünig Spicileg. Sec. II. 1. S. 52, ferner Ludewig aurea Bulla Th. II. S. 914.

[1]) Diploma Kaiser Ferdinand II. vom 19. Mai 1628 Lünig Thes. juris S. 177 Nr. XXIV.

[2]) Marschall Heinrich übernahm das Seniorat 1439 und starb 1482.

Marschall Conrad, Urenkel des genannten Marschalls Heinrich IX. erhielt die Landgrafschaft Stühlingen mit der Herrschaft Höwen und der Stadt Engen vom Kaiser Rudolf II. auf Aussterben der Grafen von Lupfen zu Lehen für sich und seine männlichen Nachkommen laut Lehenbriefs vom letzten Dezember 1583. Nach dem Tode des Marschalls Conrad 1603 ging das genannte Lehen auf dessen Sohn den Marschall Maximilian über, welcher ohne männliche Descendenz starb und nur von seiner zweiten Frau Juliana, geb. Gräfin von Wied eine einzige Tochter Maximiliana Marie hinterließ.

Diese verheirathete sich 1631 mit dem Grafen Friedrich Rudolph von Fürstenberg, welch letzterer nach vielen Schwierigkeiten in das Reichslehen Stühlingen, dessen Bestandtheile dermalen noch dem fürstlichen Hause Fürstenberg gehören, investirt wurde.

Marschall Maximilian zu Pappenheim, Landgraf von Stühlingen, hatte 3 Frauen und war nach deren Ableben wieder verlobt mit Anna Sophie, Pfalzgräfin zu Sulzbach, Zweibrückener Linie, allein er starb 1639 noch bevor seine Trauung mit derselben erfolgt war, vermachte ihr aber durch solennes Testament außer seinen werthvollen Meubles die Herrschaft Möttingen mit den dazu gehörigen Ortschaften, welche er kurz vorher um 80,000 fl. erkauft hatte, ferner das Schloß Feuerthal, unweit Schaffhausen, nebst Allem, was er jure proprio in der Herrschaft Pappenheim besessen hatte und allen Schmuck und Kostbarkeiten seiner verlebten Gemahlinen unter der Bedingung, daß wenn er — Landgraf Maximilian — ohne männliche Erben sterben sollte, den Agnaten des Gräflich Pappenheimer Hauses das Recht verbleiben soll, die Güter wieder einzulösen.

Die Gräflich Pappenheim'sche Familie fand sich durch diese Dispositionen, sowie durch die von dem Landgrafen

Maximilian um 130,000 fl. vollzogene Veräußerung der Herrschaft Gräfenthal, welche der Pappenheimer Familie als feudum gentilitium verliehen war, mit Recht im hohen Grad benachtheiligt und erhob sowohl gegen das Vermächtniß an die Pfalzgräfin Sophia, welche sich 1647 mit Joachim Ernst Grafen von Oettingen vermählt hatte, als auch gegen die Veräußerung der Pappenheim'schen Güter einen Proceß gegen den Grafen von Fürstenberg, welcher unter Vermittlung des Bischofs Marquard von Eichstätt durch Vergleich erledigt wurde.

Mit dem Tode des Landgrafen Maximilian ist die Allgäuische oder Stühlingen'sche Linie des Gräflich Pappenheim'schen Hauses erloschen.

3) Die Treuchtlingen'sche Linie,. welche mit Georg I. ihren Anfang nahm und welche 1647 erloschen ist. Ihr gehörte Gottfried Heinrich an, mit dessen einzigem im Jahr 1647 im Duell gefallenen Sohn, Wolfgang Adam, diese Linie nach ungefähr 200jährigem Bestehen ausstarb.

4) Die Alesheim'sche Linie hat ihren Stammvater in Marschall Sigismund, Sohn Marschalls Hauptens II., welcher 1485 an das Seniorat gelangte und 1496 starb. Diese Linie trat in der Mitte des 16. Jahrhunderts zur evangelisch-lutherischen Confession über.

Im darauffolgenden Jahrhundert ist jedoch der Marschall Wolfgang Philipp katholisch geworden, so daß nun wieder eine katholische Unterlinie bei der Alesheim'schen Hauptlinie bestand. Diese katholische Unterlinie erlosch jedoch mit dem Marschall Johannes Georgius, welcher mit Maria Elisabetha von Böhlins verehelicht war, die mit derselben erzeugten 4 Kinder überlebte und am 11. Februar 1690 starb.

Daß die Alesheimer Linie in der zur Zeit noch allein blühenden Linie des Gräflichen Hauses fortlebt, wurde bereits oben erörtert.

Alle zur Zeit lebenden Grafen zu Pappenheim sind Söhne, beziehungsweise Enkel des am 1. Juli 1860 verlebten Friedrich Albert Haupt Grafen zu Pappenheim, welcher seinem am 26. August 1853 verstorbenen ältesten Bruder Carl Theodor Friedrich Grafen zu Pappenheim in Ermangelung männlicher Nachkommenschaft des letzteren und nachdem der dem Friedrich Albert im Lebensalter vorgegangene Bruder Friedrich Ferdinand bereits im Jahre 1816 verstorben und männliche Nachkommenschaft von ihm nicht mehr vorhanden war, in das Gräfliche Stamm- und Hausvermögen succedirte.

Ueberblickt man die Geschichte des Hauses, so drängt sich die Bemerkung auf, daß die Grafen zu Pappenheim bei den meisten denkwürdigen Ereignissen der deutschen Vorzeit, zumal den kriegerischen, hervorragenden Antheil nahmen.

Belege hiezu liefern unter anderen der Römerzug Heinrichs VI., die Blutrache an Otto von Wittelsbach, wegen des Mordes des Kaisers Philipp II., die Gesandtschaft (eines Hohenzollern und eines Pappenheim) nach Basel zu dem neugewählten Könige Rudolph von Habsburg, der Streit in Bayern über das Straubinger Erbe (1426—1429), die Schlacht bei Giengen, der Burgunder und Schweizer Krieg, das Concil zu Constanz, die Schlacht bei Pavia, der Reichsrath zu Worms 1521, die Schlacht bei Lützen, die Türkenschlacht bei Stuhlweißenburg 1686, die Schlacht bei Collin 1757, die Gefechte bei Chateau-Cambresis und Landrecy, sowie die Schlacht bei Hanau.

Von den Marschällen, welche sich mit kriegerischen Ehren schmückten, verdienen besonders genannt zu werden:

Heinrich, der Begleiter des Kaisers Heinrich VI. auf seinem Römerzug und Bedränger von Catanca (1194).

Friedrich, Marschalls Philippi Sohn, Kaiserlicher Obristfeldmarschall, der Wiedereroberer der Herrschaft Biberach

von den Herzogen in Bayern, fand den Heldentod in der Schlacht bei Rottenburg 1240.

Heinrich VII. geschichtlich berühmt durch seine erfolgreichen Kriegszüge mit Kaiser Rudolph I. von Habsburg von 1285—1288.

Hanns Graf zu Pappenheim wegen seiner ausgezeichneten Kriegsdienste in der Mark Brandenburg und bei Stettin, dann wegen seiner ritterlichen Thaten in der Lombardei bis zum Jahr 1360, starb 1370.

Haupt II. wegen seiner glücklichen Erfolge als Capitän des Lagers bei Wiel 1411.

Sigmund I. Eques aureatus et vir magni nominis genannt wegen seiner Ernennung zum Feldherrn durch Kaiser Friedrich III. und des ihm übertragenen Obrist-Feldmarschallamtes wider Herzog Carl in Burgund 1486.

Sebastian wegen seines Feldzuges gegen den König von Ungarn 1489.

Heinrich X. wegen seiner Auszeichnung bei der Expedition vor Metz, gegen König Karl von Frankreich, die Wiedereroberung Gelderns betreffend, woran auch die Marschälle Sigmund und Sebastian Antheil hatten 1494.

Rudolph, Marschalls Georg zweiter Sohn, wegen seiner bezeigten Bravour als Hauptmann in der Schlacht zu Pavia 1525, hernach vor Metz.

Veit, Marschalls Sebastian Sohn, wegen seiner Verdienste in der blutigen Schlacht bei Mühlberg und bei der Gefangennehmung Johann Friedrichs des Großmüthigen 1546

Veit Conrad, wegen seines Zuges nach Dänemar und seiner ritterlichen Kriegsdienste 1559.

Alexander der jüngere, der Reisende nach Jerusalem welcher vier Kaisern, dem Könige Philipp II. in Spanie und auch der Königin Maria in den Niederlanden gedien

und sich aller Orten großen Ruhm erworben hat. Nachdem er zehn Kriegszügen rühmlich beigewohnt hatte, eroberte er als 75jähriger Held Gran, bei welcher Gelegenheit er 11 Stunden im Harnisch geritten ist 1598.

Gottfried Heinrich, der Held des 30jährigen Krieges 1618—1632.

Philipp, welcher vom Kaiser Ferdinand II. zum Obristen ernannt, die Festung Würzburg gegen die Schweden vertheidigte und behauptete, indem er 1632 Sonnabends vor dem Palmtag von Gustav Adolph zur Uebergabe aufgefordert, dem letzteren antworten ließ: „der König soll über Jahr und Tag wieder kommen.“

Heinrich Ludwig, Sohn des Landgrafen von Stühlingen, zeichnete sich unter anderen als Obrister und Commandant zu Zell am Bodensee aus und wagte sich bei der Belagerung des Schlosses Hohenstoffeln mit besonderem Heldenmuth in die feindlichen Laufgräben, woselbst er durch eine Kugel vom Schlosse aus, im Alter von 23 Jahren getödtet wurde 1633.

Marquard Johann Wilhelm, Wolfgang Philipps II. Sohn, welcher in früher Jugend mit Maximilian Maria Emanuel gegen die Türken in Ungarn zu Feld zog und sich in einem Treffen bei Stuhlweißenburg auszeichnete, daselbst aber 1686 in seinem 35. Jahre den Heldentod fand.

Friedrich August, welcher als Obrist in der Schlacht bei Collin in Böhmen blieb.

Außer vielen Domherrn hat die Familie auch Kirchenfürsten aus ihren Mitgliedern aufzuzählen, nämlich: Bischof Christoph von Eichstätt 1535 und Bischof Georg von Regensburg 1548.

Selbst seinen eigenen Geschichtschreiber hat die Familie schon am Ende des Mittelalters in der Person des Augsburger

10 *

Domherrn Matthäus von Pappenheim, der außerdem geschichtlichen Forschungen sich widmete, gefunden. Er gehörte der Biberbacher Linie an.

Von sonstigen interessanten Ereignissen, wobei Mitglieder des Gräflich Pappenheim'schen Hauses betheiligt waren, verdienen hier noch einige Erwähnung:

Anno 1191 oder 1192, als Kaiser Heinrich VI. dem Wilhelm Tancred das Königreich Sicilien durch die Gewalt der Waffen entreißen wollte und zurückgeschlagen wurde, gerieth die Kaiserin Constantia in Gefangenschaft des Tancred. Der Kaiser schickte Berthold III. von Calatin als Unterhändler nach Rom und Apulien, dem es auch unter Vermittlung des Papstes gelang, die Kaiserin wieder auf freien Fuß und nach Deutschland zurückzubringen.

Im Jahr 1205 vollzog Marschall Heinrich V. die Reichsacht an dem Pfalzgrafen Otto oon Wittelsbach, welcher Akt von Wolfram von Eschenbach besungen wurde.

Im Jahre 1207, als sich Maria, die Tochter Kaisers Philipp an den Herzog von Brabant verehelichte, beschwor Henricus V. Marscalcus de Kalentin, nebst Cuno de Minzemberg (in animum domini Regis) die Ehepakten.

Heinrich VII. Marschall von Calatin ergriff 1292 den Gauner Friedrich Holzstick, der sich als Kaiser Friedrich II. ausgegeben hatte, nachdem letzterer schon todt war, und veranlaßte dessen Verurtheilung. Kaiser Rudolph ertheilte ihm ante Bernam Castris III. Cal. Septbr. A. MCCLXXXVIII. ein Diplom, worin es wörtlich heißt: Rudolphus, Rex Romanorum, strenuo Viro, Henrico de Pappenheim, Marscalco suo et Imperii, qui, ut progenitores sui erga Majestatem suam et S. Roman. Imper. fide clara et devotione purissima prae ceteris eidem imperio subjectis fidelibus clarius claruerunt omnia jura et libertates, gratiasque, quae a

Imperio et Regibus Romanis oppido in Weissenburg sunt concessa, oppido in Pappenheim concedit.«

Marschall Conrad I. verwaltete von 1398 bis 1400 die Reichspflege in der Kaiserlichen freien Reichsstadt Weissenburg a/N.

Marschall Haupt II. war von 1409 an unter den drei Kaisern Rupert, Sigmund und Albrecht kaiserlicher Rath in allen bedeutenden Staatsangelegenheiten, wurde häufig zum Schiedsrichter und Thädingsmann bevollmächtigt, wenn sich unter den höchsten Reichsständen Irrungen und Mißhelligkeiten ergaben und war während der Abwesenheit des Kaisers Sigmund beauftragt, in dessen Namen die Reichslehen und den Huldigungseid an- und abzunehmen.

Am 6. Juli 1415 ermahnte der Reichsmarschall Heinrich Graf zu Pappenheim im Auftrag des Kaisers Sigmund den bereits auf den Scheiterhaufen gebundenen Johann Huß, er möge Leib und Seele retten [1]).

Im Jahr 1423 befiehlt Kaiser Sigismund dem edlen Haupt, Marschall, daß derselbige wider Herzog Friedrich von Oesterreich das Reichs-Panier aufwerfen, die Fürsten, Grafen und Herren, Ritter und Knechte in Ihrer Majestät Namen zu sich erfordern, und wider Ihn, Herzogen, dessen Land und Leute, sonderlich auf das Land an der Etsch und in das Inn-Thal, welches Ihro Majestät offen werden, mächtiglich ziehen soll.

Marschall Haupt II. hat neben etlichen Fürsten zwischen den Herzogen in Bayern in ihren Irrungen als ein Spruch- und Thädingsmann 1426 viel gehandelt und ist auch in diesen Sachen vom Kaiser Sigismund 1341 allein als

---

[1]) Freiherr Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft Bd. I. S. 579.

Commissarius verordnet worden. Ihm wurde vom Kaiser seiner getreuen Dienste halber die Steuer der Städte Donauwörth, Weissenburg und Aalen sammt der halben Judensteuer zu Augsburg 1429 verschrieben unter Bestätigung der Churfürsten, auf Wiedereinlösung. Er war von 1411 bis 1439 Reichspfleger in Weissenburg und 1430 und 1433 Land- und Stadt-Vogt zu Augsburg.

Anno 1430 befiehlt Kaiser Sigmund Herrn Haupten das Kloster Bergen, bei Neuburg gelegen, Benediktiner-Ordens im Stift Eichstätt, von Ihro Kaiserlichen Majestät wegen, sammt allen Einkommen und Gütern auch Unterthanen in Schutz und Schirm zu nehmen, daß sie von Pfalzgrafen Ludwig als Regenten, nicht beschweret werden.

Anno 1432 fertigt Kaiser Sigmund den Edlen Haupt, Marschall von Pappenheim ob seiner Frömmigkeit und Redlichkeit, zu den Städten Coeln, Straßburg, Maynz, Basel, Speyer und Worms ab, mit Befehl, weil sie einen römischen König, so der über das Gebirg (Alpes) zieht, ihre Anzahl Volks senden sollen, auch pflichtig seien, aber wegen Härtigkeit der Zeit und Kürze der Frist, solch Ausrichtung nicht zuwegen bringen können; daß er mit ihnen um solche Hülf und Dienst an Ihro Kaiserlichen Majestät Statt um eine Summa Geldes übereinkommen und sie quittiren soll.

Anno eodem befelcht Kaiser Sigmund dem Edlen Haupten von Pappenheim, daß er den Wohlgebornen Ludwig Grafen von Oettingen und Johann, dessen Bruder, wegen des Schlosses Dürrwang, und des Marktes daselbsten, Wildbahn und aller Zugehörung, in Pflichten nehmen wolle.

Anno 1438 erfordert König Albrecht den Edlen Herrn von Pappenheim Marschall, von Breslau aus, zu sich gen Haimburg in Oesterreich und bittet ihn, mit sondern

Fleiß nicht auszubleiben: Dann Sachen mit Herzog Friedrich von Sachsen vorgefallen, die Seine Königliche Majestät ohne ihn nicht verhandeln mögen noch wollen.

Anno 1440 den 8. März als Kaiser Friedrich mit seiner Braut Eleonora Infantin von Portugal der Krönung willen zu Rom eingezogen, trug Marschall Heinrich IX. das Schwerdt vor.

Im Jahre 1441 verlieh ihm der Kaiser den Bann über das Blut zu richten, nicht nur bei seinem Hochgericht zu Pappenheim sondern auch zu Augsburg, Weißenburg und Gnotzheim.

Anno 1456 begehrt Kaiser Friedrich III. von dem Marschall Heinrich IX. auf dem Reichstag zu Nürnberg neben dem Herrn Petro Kardinalen und Bischoff zu Augsburg, Marggrafen Johann zu Brandenburg und Johannsen zu Eichstädt, Bischoffen rc. oder so dieselben nicht erscheinen würden, allein, Ihro Kaiserliche Majestät Stellung zu vertreten und gegen den anwesenden Churfürsten, auch andern geistlichen und weltlichen Fürsten Reichs-Städte und dero Räth' und Botschafter der Nothdurft nach besten Fleiß zu handeln; daß Ihro Majestät dessen ein besonder unzweifelhaft gut Wohlgetrauen zu ihme haben, und sich zu ihme genzlich verlassen, auch gegen ihme mit Gnaden insonderheit erkennen und zum Guten nicht vergessen wollen.

Anno 1465 wurde Marschall Heinrich nebst Marggrafen Albrecht zu Brandenburg und Rudolph Grafen zu Sulz als Commissarius auf den Reichstag zu Ulm deputirt.

Anno 1471 bevollmächtigt Kaiser Friedrich den Marggrafen zu Baden und den Edlen Rudolph von Pappenheim in dem Stift Coeln, bis an Geldern, und durch die Lande Cleve, Burgund, Jüllich rc., daß sie sich mit denselben

Ständen eines Aufschlags, wegen der Türkenhülf', vergleichen sollen. d. d. Wien am Allerheiligentag.

Marschall Heinrich von Pappenheim war 1456 bis 1482 Stadt- und Landvogt zu Augsburg. Desgleichen Marschall Georg von 1482 bis 1508.

Im Jahre 1489 committirt Kaiser Friedrich III. den Edlen Sigmund von Pappenheim die Irrungen zwischen Herzog Bernhard in Bayern und dem schwäbischen Bund beizulegen.

Zu Ende des XV. Jahrhunderts hat Herzog Ludwig, der Reiche von Bayern den Marschall Sigmund zu einem Zweikampf herausgefordert, weil letzterer dem Herzog Albrecht aus Sachsen den Sitz vor genannten Herzog von Bayern angewiesen hat. Marschall Sigmund nahm die Forderung an und als beide schon vom Leder gezogen hatten, sprang Maximilian I., noch römischer Kaiser, dazwischen und trennte beide glücklich von einander.

Anno 1503 den 2. März beschied Kaiser Maximilian von Gratz aus Marschallen Wilhelm Seiner Kaiserlichen Majestät Gemahlin nach Regensburg zu begleiten. Am 17. April 1521 führte Marschall Ulrich (Utz) zur Vermeidung eines Ausbruches des Pöbels, Dr. Luther auf den Reichstag in Worms heimlich durch eine abgelegene Treppe in den Verhörsaal, vor den Kaiser und in gleicher Weise wieder zurück.

Anno 1530 begleitete Marschall Sebastian, einer der fürnehmsten Räthe des Churfürsten Johann von Sachsen, nebst seinem Vetter Marschall Joachim zu Pappenheim, gedachten Churfürsten zu dem großen Reichstag nach Augsburg.

II.

§. 6. Jetziger Familienstand.

Das dermalige Familienhaupt ist Ludwig Ferdinand Friedrich, Carl Alexander Haupt, Graf und Herr zu Pappenheim, Erlaucht, Standesherr, erblicher Reichsrath der Krone Bayern, k. B. Generalmajor à la Suite, geboren am 5. Dezember 1815, (vermählt am 11. Juli 1854 mit Anastasia Catharina geb. Gräfin von Schlieffen, geb. am 9. Jan. 1827.) succedirte seinem Herrn Vater Friedrich Albert Grafen und Herrn zu Pappenheim, am 1. Juli 1860.

Kinder:

1) Gräfin Hedwig Catharina Antoinette Albertine, geboren 1. September 1855.

2) Gräfin Maria Editha Ferdinanda Antoinette, geboren 20. Septbr. 1857.

3) Gräfin Catharina Elisabeth Maximiliana Georgine, geboren 1. April 1859.

4) Erbgraf Maximilian Albrecht Karl Ludwig Friedrich Haupt, geboren den 15. Februar 1860.

5) Gräfin Antonie Marie Clementine Hermine Anastasia, geb. 8. Januar 1861.

6) Graf Ludwig Magnus Heinrich Carl Haupt, geboren 10. März 1862.

7) Gräfin Anastasia Alexandra Leontine Ludmilla, geboren 9. März 1863.

8) Gräfin Editha Helene Luise Elisabeth Reginsind, geboren 19. Mai 1864.

Brüder:

1) Graf Karl Anton Friedrich Haupt, geboren 17. De-

zember 1816, Kgl. Generallieutenant und General-Adjutant Seiner Majestät des Königs von Bayern.

2) Graf Gottfried Heinrich Friedrich Wilhelm, geboren 23. Dezember 1817, K. K. Kämmerer und Oberst in der Armee.

3) Graf Alexander Joseph Friedrich Haupt, K. K. Generalmajor a. D., geboren 20. März 1819, vermählt am 21. September 1865 mit Gräfin Valerie Eugenie Maria geborne Freiin Bajzäth-Peszak.

Deren Sohn: Graf Siegfried Alexander Viktor Ernst Haupt, geboren am 12. Januar 1868.

4) Graf Clemens Philipp Friedrich Albert Haupt, geb. 14. Dezbr. 1822, k. bayer. quiescirter Regierungsrath, vermählt am 8. September 1857 mit Gräfin Hermine geborne Gräfin von Baumgarten.

Deren Kinder:

a) Graf Gottfried Heinrich Albrecht Haupt, geboren 16. Septbr. 1858.

b) Gräfin Alice Beatrix, geboren 4. März 1861.

c) Graf Haupt Ludwig Friedrich Ernst, geboren 16. Februar 1869.

5) Graf Maximilian Joseph Karl Friedrich, geboren 5. September 1824, K. B. Oberst à la Suite und Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin Mutter von Bayern, vermählt am 23. Oktober 1860 mit Gräfin Luise Catharina geb. Gräfin von Schlieffen.

Deren Kinder:

a) Graf Albrecht Karl Ludwig Georg Erkinger, geboren 14. August 1861.

b) Graf Friedrich Ferdinand Heinrich Wilhelm Haupt, geboren den 11. Dezember 1863.

c) Gräfin Maria Anna, geboren 15. Oktober 1865.

Ältern:

Friedrich Albert Haupt Graf und Herr zu Pappenheim, Erlaucht, Standesherr und erblicher Reichsrath der Krone Bayern, General der Cavallerie, geboren am 18. Juli 1777, gestorben am 1. Juli 1860, vermählt am 5. Dezember 1814 mit der Gräfin Marie Antonie Franziska Crescentia Eva gebornen Freiin v. Taenzl auf Trazberg, geboren am 6. April 1793, gestorben am 6. April 1861, succedirte seinem am 26. August 1853 verstorbenen Herrn Bruder Karl Theodor Friedrich, Grafen und Herrn zu Pappenheim, Erlaucht, Standesherrn und erblichen Reichsrath, k. B. Feldzeugmeister und Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Großältern:

Friedrich Wilhelm Graf und Herr zu Pappenheim, geboren am 11. Septbr. 1737, gestorben am 31. Juli 1822, vermählt am 23. September 1766 mit Friederika Johanna gebornen Freiin von Seckendorf, geboren am 2. April 1750, gestorben am 28. Dezember 1821. Derselbe abdicirte unterem 2. Februar 1797 und succedirte ihm sein ältester Sohn Graf Carl Theodor Friedrich.

Seitenverwandte:

Gräfin Elisabeth Wilhelmine Friederika Carolina Ferdinanda Paulina, geboren am 8. Februar 1806, vermählt mit Dr. Eduard Praetorius, Wittwe seit 24. Februar 1855, Tochter des am 28. Februar 1816 verlebten Grafen Friedrich Ferdinand, k. b. Oberst und seiner verlebten Gemahlin Gräfin Friederika Sophia Elisabetha, geb. Freiin v. Zenner, gestorben am 20. Januar 1837.

Die Familie bekennt sich seit dem im Jahr 1690 verstorbenen Marschall Johann Georg Alelsheimer Linie zur

evangelisch-lutherischen Confession. Zwar trat im Jahr 1772 der Nachälteste Johann Friedrich Ferdinand zur katholischen Religion über, allein hiedurch wurde dem evangelisch-lutherischen Bekenntniß in der Familie in keiner Weise nahe getreten, im Gegentheil, es gab dieser Akt Veranlassung zu der Manifestation, daß die Familie fortan der evangelischen Religion getreu bleiben wolle. Zur Bekräftigung dessen hat nicht nur Johann Friedrich Ferdinand unterm 2. Januar 1773 urkundliche reservales ausgestellt, worin documentirt ist, daß sein Übertritt zur katholischen Kirche ein rein persönlicher Schritt von seiner Seite war und worin er sich den ausgedehntesten Beschränkungen in Beziehung auf die Verrichtung seines Gottesdienstes und auf die Annahme von Dienstpersonal katholischer Confession unterworfen hatte, sondern es wurde auch von der Gesammtfamilie mit Gesetzeskraft Vereinbarung getroffen, wodurch die evangelische Religion in der Grafschaft Pappenheim und den dazu gehörigen Ortschaften für alle Zeiten sicher gestellt werden sollte.

III.

§. 7. Hausgesetze und Familienverträge.

Aus der Reihe der älteren Familienverträge, deren schon aus dem 13. Jahrhundert (1279, 1283) aus dem 14. Jahrhundert (1373) und aus dem 15. Jahrhundert (1407, 1409, 1410, 1444) vorhanden sind, sei hier nur der Vertrag von 1574 erwähnt, nach welchem die Erbmarschalle zu Biberbach, Ellgau, Lauterbronn und Hohenreichen, welche gleichfalls Ansprüche auf das Reichserbmarschallamt als von einem Ge-

schlecht und Stamme mit den von Pappenheim herkommend erhoben, erst nach dem Aussterben der Marschälle von Pappenheim zum Erbmarschallamt berufen werden sollten. In diesem Vertrag erscheint bereits die Nachfolge in die Erbmarschallswürde nach den Grundsätzen des Seniorats geordnet.

Der Burgfrieden von 1580 ist hier gleichfalls zu erwähnen.

Von den neueren Hausverträgen sind zu nennen: der brüderliche Vertrag von 1776, abgeschlossen zwischen dem Erbmarschall Johann Friedrich Ferdinand und seinem Bruder Friedrich Wilhelm, die Ordnung der Finanzverhältnisse der Grafschaft und des Hauses betreffend, an welchen sich der Vertrag von 1793 zwischen dem ältesten Reichserbmarschall Friedrich Wilhelm und der Vormundschaft der beiden Söhne des verstorbenen Reichsgrafen Johann Friedrich Ferdinand anschließt und der Abtretungsvertrag vom 12. März 1796, wornach Friedrich Wilhelm die Regierung über die Grafschaft Pappenheim, sowie die Führung des Reichsmarschallamtes seinem Sohne Carl Theodor Friedrich abtrat.

Durch den Familienvertrag vom 21. November 1825 wurde endlich anstatt der Seniorats- die Primogenitur-Erbfolge in der mit Fideicommiß belegten Grafschaft Pappenheim eingeführt und zwar mit agnatisch linealischer Succession. Regierungsblatt 1826. S. 362.

Das jüngste Hausgesetz datirt vom 16. April 1864. Regierungsblatt von 1867. Nr. 15.

IV.

§. 8. Standesherrliches Gebiet.

Früher bestund die Herrschaft aus mehreren Gräflichen Aemtern, nämlich dem Stadtvogteiamt, dem alt- und jungherrischen Amt, welchem die Regierungs- und Justizkanzlei als Oberbehörde vorgesetzt war. Für geistliche Sachen bestund seit 1660 ein Consistorium und unter ihm ein Dekanat mit 13 Pfarreien.

Schon vor der Mediatisirung wurden die obigen 3 Aemter in eines vereinigt, welches alsdann die Benennung „Justiz- und Polizeiamt", später Mediatgericht und zuletzt Herrschaftsgericht führte.

Das Herrschaftsgericht Pappenheim wurde in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 unfreiwillig aufgegeben, d. h. gegen Uebernahme der dabei angestellt gewesenen Beamten, ohne Entschädigung des Rechts vom Staat eingezogen.

Die Justizkanzlei, welche seit 1733 als II. Instanz in Civilsachen bestand, wurde im Jahr 18³³/₃₄ an den Staat abgetreten.

Die Malefizgerichtsbarkeit, welche durch die mit der Erbeinigung von 1580 eingesetzte gemeinherrschaftliche Stadtvogtei ausgeübt wurde, bestand bis zur Mediatisirung, ebenso das Consistorium, welches nach derselben als Mediatconsistorium unbesetzt geblieben ist. Das Recht auf letzteres wurde im Jahr 1862 an den Staat abgetreten.

Dasjenige Gebiet, von welchem Bayern in Folge der Mediatisirung die Landeshoheit übernommen hat, umfaßte die Stadt Pappenheim, damals mit 1854 Seelen in 179 Häusern, die Pfarrdörfer Bießwang, Büttelbrunn, Dettenheim, Dietfurt, Langenaltheim, Neudorf, Rehlingen, die Filialorte: Gra

ben, Niederpappenheim, Osterdorf, Schambach, Suffersheim, Uebermetzhofen, die Dörfer: Geisslohe, Göhren, Ochsenhardt, Rothenstein, Zimmern, die Weiler: Grönhardt, Hag, Haardt, Hagenau, Hirth, Höfen, Naßwiesen, Neufang, Neuheim, die Mühlen und Einzelhöfe: Altheimersberg, Bergnershof, Dickenmühle, Kohlmühle, Flemmühle, Löhleinsmühle, Mattenmühle, Markhof, Mauthaus, Neuherberg, Rutzenhof, Schürmühle, Stadelhof und Weinbergnershof.

Die Grafschaft einschlüssig der Stadt Pappenheim hatte 7117 Einwohner in 967 Häusern, jedoch waren darunter ungefähr 350 Einwohner, welche unmittelbare Bayerische Unterthanen waren. Der Flächeninhalt des Gräflich Pappenheim'schen Gebietes mag ungefähr 1½ Quadratmeilen betragen haben [1]).

V.

§. 9. Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit vor Erlaß der goldenen Bulle.

Die staatsrechtliche Stellung, welche die Grafen und Herrn zu Pappenheim im Reiche einnahmen, hängt enge mit der Erbmarschallwürde zusammen, die sie bekleideten und ist gerade auch deshalb durchaus verschieden von der der übrigen reichsständischen Geschlechter Deutschlands. Schon vor der goldenen Bulle waren die Pappenheim Marschälle des Reichs, wie unzählige Urkunden darthun; das älteste urkundliche Zeugniß ist, wie erwähnt, aus der Mitte des eilften Jahrhunderts.

[1]) Es existirt eine eigene Karte der Grafschaft, welche etwa in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts von den Homann'schen Erben edirt wurde.

Als Marschälle und Ministerialen des Reichs wohnten sie den Reichstagen bei. So saß beispielsweise 1144, wie auch im Kaiserdiplom Ferdinands II. vom 19. Mai 1628 bestätigt ist, auf Konrad's Hof- und Reichstage zu Straßburg Graf Berchtold von Calatin, Marschall, zwischen den Grafen von Kirchberg und Oettingen.

Die Anwesenheit der Marschälle auf dem Reichstage zu Regensburg 1180 [1]), zu Mainz und Nürnberg 1182 [2]), zu Constanz 1213 [3]) und zu Worms 1231 [4]), ist urkundlich erwähnt und die Unterschrift des Marschalls von Pappenheim findet sich bezüglich des letztern Reichstages unter den dort erlassenen Reichsgesetzen. Die Marschälle schrieben sich im 12. und 13. Jahrhundert „Von Gottes Gnaden", zu welcher Zeit diese eminirende Titulatur den Grafen noch nicht zu führen gestattet war, und siegelten mit rothem Wachs.

Aus der ununterbrochen fortlaufenden Reihe der Marschälle aus dem Hause Calatin-Pappenheim seit dem 11. Jahrhundert und aus den darauf bezüglichen vorliegenden Kaiserdiplomen und sonstigen Originalurkunden ergibt sich auch die damalige Erblichkeit der Marschallswürde.

Die Kaiserlichen Ministerialen hatten um so mehr Ansehen und Rang der Grafen, als sogar schon die hervorragenden Geschlechter des Reiches, wie dies ausdrücklich von den Welfen bekannt ist, nur Grafen und ihnen Gleichstehende zu Ministerialen hatten und als ferner feststeht, daß die Reichs-Ministerialen in dieser ihrer Eigenschaft auf den Reichstagen häufig mitberiethen und als endlich unter den Reichs-

---

[1]) Mon. Boi. XXIX. 1. S. 438 (in solemni curia).

[2]) Mon. Boi. XXIX. 1. S. 445, XXX. 1. S. 49. Lang's Re[g.] Bd. I. pag. 317.

[3]) Mon. Boi. XXX. 1. S. 14. Lang's Reg. Bd. II. pag. 54.

[4]) Pertz, leg. Bd. 2. S. 280. Mon. Boi. XXX. 1. S. 269.

Ministerialen die Marschälle als die Vornehmsten betrachtet wurden [1]).

§. 10. Die staatsrechtlichen Verhältnisse nach Erlaß der goldenen Bulle bis zum Aufhören des Reiches.

Die goldene Bulle ordnete die Erzämter an, übertrug das Erzmarschallamt dem Kurfürsten von Sachsen und beließ das Amt des Reichsmarschalls dem Marschall von Pappenheim. In diesem Amte gipfelten die beiden damaligen höchsten Gewalten insofern und insoweit, als dem Reichserbmarschall während der Reichsversammlungen die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über die Reichsstände oder deren Gesandte wie auch der fremden und außer Reichs angesessenen Potentaten oder ihrer Botschafter, Diener und Gesinde (bis zu Ende des Mittelalters war die Gerichtsbarkeit auch über die Reichsstände dem Grafen in der That zuständig [2]) zukam und als ferner dem Reichserbmarschall mit seinen Reisigen die Reichs-Rennfahne und Vorzug befohlen war [3]).

Es hatte demnach der Marschall Gerichtsbann und Heerbann inne.

Die einzelnen Verrichtungen des Erbmarschalls bestanden darin, daß er bei einem Reichs- oder Wahltage sich in die Stadt, wo die Reichsversammlung stattfinden sollte, begab und unter Vorlage seines Gewaltbriefes den Bürgermeister und

---

[1]) Annalen von Weingarten: Guelfi domum regio more ornabant, ut ministeria dapiferi, pincernæ mareschalci etc. per comites vel illis æqui pollentes regerentur. Vergl. auch Raumer, Hohenstaufen 1. Aufl. Bd. 5. S. 69 und die dort aufgeführten Belege.

[2]) Lünig, Deutsches Reichsarchiv Abth. VI. von den Grafen und Herrn S. 186.

[3]) Würdinger, Bayer. Kriegsgeschichte 1868. Bd. II. S. 45 und 55 und S. 360.

Rath ersuchte, ihm Männer zuzuordnen, mit denen er alle Wohnungen und die sonst nöthigen Räumlichkeiten genau besichtigte und beschrieb und sich über alle einschlägigen Verhältnisse in Beziehung auf den Gesundheitszustand des Ortes, Sicherheit, Lebensmittel 2c. Kenntniß verschaffte, um die nöthigen Vorbereitungen zur Aufnahme der Versammlung zu treffen. Bei einer bevorstehenden Wahl ließ er die Fremden aus der Stadt entfernen, die Thore schließen und nahm die Schlüssel bis nach geschehener Wahl in Verwahrung. Ebenso hatte er die Schlüssel zur Kirche, in welche er die Kurfürsten führte; er bewachte das Conclave mit dem Marschallsstabe und geleitete die Kurfürsten und die übrigen Reichsstände, indem er ehemals jeden Reichsstand bei dem Arm an seinen Sitz in den Reichsrath und am Schlusse wieder zurückführte. Er ordnete die Wachen an und den Einzug des Gewählten zur Krönung, trug beim Krönungszuge, wenn der Erzmarschall nicht selbst es that, das entblößte Schwert vor und sprengte nach der Krönung zu Pferde mit silbernem Fruchtmaße und einem silbernen Streichstabe versehen, in den aufgeschütteten Haberhaufen, um dort den bekannten Ceremonialakt vorzunehmen [1]).

Bei der Krönungstafel hatte der Erbmarschall die Aufsicht und Anordnung und es lag ihm ob, dem Kaiser, wenn er zu und von der Tafel sich verfügte, das Schwert, dem dienstthuenden Erztruchseß den Marschallstab vorzutragen. Bei den Reichsversammlungen hatte der Erbmarschall die Reichsstände zu laden, den Fürsten und Ständen ihren Platz in den Versammlungen anzuweisen, wobei er sich gegen die Erzbischöfe, Herzoge, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn der

---

[1]) Das Gräfliche Haus verwahrt noch das silberne Fruchtmaß und den silbernen Streichstab der letzten Kaiserkrönung und den Marschallstab

Formel bediente: „Meine gnädigsten und gnädigen Herren wollen sich setzen", alsdann hatte er die Umfrage zu halten, in den älteren Zeiten wohl auch das Recht zu proponiren. Sein Sitz war in der Reihe des Direktorialsitzes. Endlich stand dem Marschall die Polizei während der Reichsversammlungen mit Einschluß des Judenschutzes zu.

Die Einkünfte, welche das Pappenheimische Haus wegen des Reichsmarschallamtes bezog, waren im Verhältniß zu dem damit verbundenen ungeheuren Aufwand nicht sehr bedeutend; außer dem silbernen Maß und Stab, den sämmtlichen Dekorationen an Sammt und Seide, dem Pferde, mit welchem der Marschall in den aufgeschütteten Haberhaufen ritt, dem Pferd der belehnten Fürsten oder einem Aequivalent von 60 Goldgulden gebührten dem Erbmarschall die Zölle für die Viktualien, die verschiedenen Gebühren, die die Krämer, Handwerker und Spielleute, die Schutzgelder, die die Juden während der Reichsversammlungen zu zahlen hatten u. s. w. Auch war es üblich, daß Kaiser und Kurfürsten demselben beträchtliche Gratificationen verabreichten.

Im 17. Jahrhundert wurde ein Theil dieser Emolumente von den Städten abgelöst und zwar je mit der Summe von 1000 Gulden.

Die Unzureichenheit der oft nicht einmal geleisteten Entschädigungen zu den nothwendigen Ausgaben, wobei zudem vielfache Vorschüsse der Erbmarschälle für Kaiser und Reich kamen, wurde auch in der letzten Zeit des Reiches anerkannt, weßhalb die Kurfürsten den Erbmarschall zu einer Exspektanz auf ein Reichslehen empfahlen und ihm 3 Römermonate bewilligten, die aber zum ziemlichen Theile bis zur Stunde noch nicht bezahlt sind.

Die Erbmarschallswürde war im Mannesstamme erblich, der Familienälteste, insoferne er weltlichen Standes

war, hatte das Reichsamt zu repräsentiren und zu verwalten und führte das Prädikat „Aeltester", sein Präsumtiv-Nachfolger das Prädikat „Nachältester", sogar die Frauen hatten die Berechtigung, des Titels „Erbmarschallin" sich zu bedienen und haben hievon auch in der Regel Gebrauch gemacht.

In Hinderungsfällen konnte der Familien-Senior einem Agnaten die Amtsverrichtungen überlassen, zudem konnte er bei seinen Funktionen sich durch einen Reichsquartiermeister seiner Wahl in gewissen Fällen vertreten lassen.

Der Reichsquartiermeister bildete mit einigen andern Pappenheimischen Beamten während der Reichsversammlung die Kanzlei des Reichsmarschalls, bei welcher auch ein Reichsprofoß angestellt wurde. Eine Kanzlei des Erbmarschalls war seit 1663 ständig in Regensburg. Die Entschädigung hiefür, die zu jährlich ungefähr 3500 Gulden anzuschlagen ist, ist auf 136 Jahre hinaus noch zu bezahlen.

Ein weiteres wichtiges erbliches Reichsamt war dem Pappenheim'schen Hause übertragen, nämlich das Reichsforst- und Jägermeisteramt im Nordgau, welches den Schutz des dortigen Reichsforstes zu überwachen hatte.

Die Art der Ausübung wurde durch eine Uebereinkunft zwischen den Fürstbischöfen von Eichstätt, den Marschallen von Pappenheim und der Reichsstadt Weißenburg vom 25. Oktober 1544 geordnet, die Verleihung selbst geschah im Jahre 1355 und zwar ursprünglich an die Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg. Markgraf Albrecht Achilles übertrug 1444 das Amt an den Bischof von Eichstädt und die Marschälle von Pappenheim und der Kaiser bestätigten diese Uebertragung 1474.

In ihrer Eigenschaft als Territorialherrn waren den Marschällen und Herren zu Pappenheim mehrfache Privilegien und Freiheiten verliehen. Als das älteste Privileg erscheint

das bereits §. 5 erwähnte von 1288, inhaltlich dessen Kaiser Rudolf im Hinblick auf die glänzende Treue und Hingebung seines Marschalls Heinrich von Pappenheim, sowie die, welche die Vorfahren des Marschalls gegen den Kaiser bewiesen hatten, der Stadt Pappenheim alle Privilegien verlieh, welche die Reichsstadt Weißenburg genoß. Daran reiht sich der Freiheitsbrief Ludwig des Bayern von 1318 und das Kaiserprivilegium von 1334; nach letzterem bestätigte der Kaiser die Rechte, Gnaden und Freiung, die ein Marschall von Pappenheim von den Königen und Kaisern und dem Reiche gehabt hat. Diese Rechte sind: Exemtion von fremden Gerichten, das Recht Vesten zu bauen, Juden zu halten und zu geleiten und der Wildbann im Weißenburger Walde. Carl IV. bestätigte und erweiterte diese Privilegien 1348. Kaiser Friedrich III. verlieh 1441 den Marschällen den Blutbann an seinen Hochgerichten zu Pappenheim, Augsburg, Weißenburg und Gnotzheim.

Von alten Zeiten her hatten die Marschälle das Geleitsrecht, von dem Galgen oder Hochgericht zu Monheim bis nach Weißenburg am Nordgau zu dem Kreuz und von Weißenburg bis nach Pappenheim zu den Steinbrüchen und von Pappenheim bis zum Oettinger Gebiet bei Polsingen in der Furth.

Hiernach hatten die Grafen zu Pappenheim eine durchaus exceptionelle Stellung unter und neben den reichsständischen Häusern, so daß die Staatsrechtslehrer des 17. und 18. Jahrhunderts bezüglich des Ranges des Gräflichen Hauses vielfache Erörterungen gebracht haben. So rangirt Bilderbeck dasselbe zwischen die Grafen- und Fürstenklasse. Abgesehen von früheren deßfallsigen Verhältnissen, namentlich von dem in dem Diplome Ferdinand II. bezeugten Sitze eines Pappenheim auf dem Tage zu Straßburg, 1144, zwischen den Grafen von Kirchberg und Oettingen hatten die Grafen wäh-

rend der Zeit, in welcher die Landgrafschaft Stühlingen ihnen zustand, Sitz und Stimme auf der schwäbischen Grafenbank.

Der Umstand, daß sie dem Rittercanton Kocher angehörten, hatte auf ihren Rang umsoweniger Einfluß, als sie dem Rittercantone keine Rechte auf ihr Gebiet einräumten und auch andere Grafen und Fürsten in dieser Weise in den Verein der Reichsritterschaft sich aufnehmen ließen.

Die erste Gefahr für die Reichsunmittelbarkeit der Gräflichen Besitzungen lag in dem Revindikationssysteme, welches Preußen nach der Besitzergreifung der Fürstenthümer Ansbach-Bayreuth aufstellte. Doch achtete Preußen die geschichtliche Stellung der Grafen und behandelte dieselben in den Staatsverträgen von 1797 und 1802 als Landesherrn.

VI.

§. 11. Staatsrechtliche Stellung nach der Mediatisirung und erfolgte Schmälerung der Rechte des gräflichen Hauses.

Die Rheinbundsakte unterwarf die Herrschaft Pappenheim der Souveränität des Königs von Bayern, nachdem mit der Auflösung des deutschen Reichs bereits das Reichsamt erloschen war. Wegen der durch das Hinwegfallen des Erbmarschallamtes und die Auflösung des Reiches erlittenen bedeutenden Einbußen und Verluste erhob das gräfliche Haus Anspruch beim Rheinbunde, welcher dann auch diesen Anspruch für gegründet erachtete und ihm gerecht zu werden verhieß.

Die Bayerische Staatsregierung erklärte unterm 20. März 1807, daß diejenigen Ehrenrechte, welche in der Deklaration

von 1807 den Mediatisirten zugestanden wurden, auch dem jeweiligen Besitzer der Herrschaft Pappenheim zukommen, ferner, daß die Beibehaltung einer eigenen Gräflich Pappenheimischen Justizkanzlei und eines Mediatconsistoriums neben der Domanialkanzlei genehmigt wurden, daß weiter das Pappenheim'sche Lotto aufzuhören habe und daß endlich die übrigen Verhältnisse des Pappenheimischen Gebiets nach der Deklaration vom 31. Dezember 1806 zu reguliren seien.

Diese Entschließung wurde später (27. Januar 1825) dahin erläutert, daß die Grafen zu Pappenheim zum hohen Adel zu rechnen seien und das Recht der Ebenbürtigkeit haben und daß die Häupter dieser Familie den „ersten Standesherrn" in dem Bayerischen Staate anzureihen seien und alle jene Ehrenrechte und persönliche Vorzüge ansprechen können, welche in dem Edikte über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten ertheilt sind.

Durch Königliches Dekret vom 5. Dezember 1818 war auch dem Familienhaupte die erbliche Reichsrathswürde verliehen und im Jahre 1831 das Prädikat „Erlaucht" ertheilt worden, wie auch die Bundesversammlung die Grafen zu Pappenheim in die Liste der vormals reichsständischen Grafen und Herrn aufgenommen hat.

Nachdem die Napoleonische Herrschaft und mit ihr der Rheinbund in Deutschland ihr Ende gefunden hatten, beantragte Graf Carl zu Pappenheim als Chef des Gräflichen Hauses bei dem Congreß zu Wien die Wiederherstellung des Marschallamtes und eventuell Entschädigung und Ersatz der gehabten Verwendungen und Einbußen. Der Art. 49 der Congreßakte gab diesem Anspruche insoferne statt, als ausgesprochen wurde, es soll dem Grafen zu Pappenheim ein Gebiet im französischen Saar-Departement, woselbst auch die Großherzoge von Oldenburg und von Mecklenburg-Strelitz, der

Herzog von Sachsen-Coburg und der Landgraf von Hessen Entschädigungen erhielten, mit 9000 Seelen unter preußischer Souveränität zufallen.

Mit der Ausmittlung dieses Gebiets wurde Preußen von den verbündeten Mächten beauftragt.

Die Preußische Regierung theilte auch 1816 dem Grafen mit, daß ihm ein Distrikt in der Nähe von Ottweiler zugewiesen werden soll, betrieb aber wegen der Bergwerke, die mit den Saarbrücken'schen in genauer Verbindung stehen, den Austausch des so ermittelten Distrikts gegen Domainen in den Regierungsbezirken Cöln, Trier und Coblenz und nahm dabei an, daß der Gesammt-Jahresertrag dieser Güter sich auf 30,000 Thaler belaufe [1]).

Auch diese Domainen erlangte die Familie nicht, da der damalige Chef derselben, Graf Carl zu Pappenheim selbst die Preußische Regierung darauf aufmerksam machte, daß sie einen höheren Werth, beziehungsweise Ertrag darstellten und er deßhalb auf ihre Zuweisung verzichten wolle, wenn er aus dem Erlöse der zu verkaufenden Güter mit einer Million Thaler abgefunden werden würde.

Preußen nahm den bedingten Verzicht an, sicherte volle Entschädigung zu, verkaufte die Güter um 1,385,959 Rthlr., ließ aber dem Grafen nur 800,000 Rthlr. im Ganzen zukommen, der jedoch trotzdem im Jahre 1821 einseitig eine Generalquittung wegen seiner deßfallsigen Ansprüche an de

[1]) Zu der Ziffer von 30,000 Rthlr. gelangte die preußische Regierung dadurch, daß sie aus den Gesammtrevenüen, welche der im Art. 4 der Wiener Congreßacte bestimmte Bezirk von 69,000 Seelen liefert, berechnete, was im gleichen Verhältnisse auf 9000 Seelen trifft, währen die damaligen preußischen Regierungscommissaire, Herr von Schmi Grollenburg und Graf von Reuß den Ertrag des dem Gräflichen Hau Pappenheim gehörigen Distrikts von 9000 Seelen auf jährlich 172,340 Fr (45,957 Rthlr.) feststellten.

preußischen Staat ausstellte, obwohl das Entschädigungsobjekt, welches auch zugleich den Ersatz für die Verwendungen der Familie auf das Reichserbmarschallamt in sich begreifen sollte, nicht ihm, sondern der Gräflichen Gesammtfamilie gehörte, da auch nur sie es war, welcher das Reichsmarschallamt seit 805 Jahren im Mannsstamme erblich zustund.

Der bereits unterm 28. August 1817 von agnatischer Seite erhobene Protest gegen den Verkauf der Domainen blieb unbegreiflicher Weise unberücksichtigt und als die Frankfurter Territorial-Commission Behufs der Ausführung der Bestimmung der Congreßakte im Jahre 1819 zusammentrat, hat die preußische Regierung, mit Verschweigung des wahren Sachverhalts, die Territorial-Commission in dem Irrthum belassen, daß der Graf zu Pappenheim mit anderen Domainen in der preußischen Monarchie entschädigt worden sei.

Nur unter dieser falschen Voraussetzung wurde die preußische Regierung durch den Art. 33 des Territorialrecesses vom 20. Juli 1819 von den Verpflichtungen liberirt, welche dieselbe mit dem Art. 49 der Wiener Congreßakte übernommen hat.

Auf solche Weise wurden nicht nur die Vertragsmächte hintergangen, sondern die Gräflich Pappenheimische Familie auf das Empfindlichste benachtheiligt, Preußen aber durch deren Schaden bereichert.

Nach dem Tode des Grafen Carl wurden wegen Erfüllung des Art. 49 der Wiener Congreßakte und weil die Abfindung mit demselben ohne Einwilligung der Agnaten, vielmehr, wie oben dargethan, gegen den 2 Jahre vor dem Zusammentritt der Territorial-Commission erhobenen Protest derselben geschah, nach vielen vergeblichen Versuchen gütlicher Vereinigung der Sache mehrfache Prozesse gegen die preußische

Regierung angestrengt, allein die Familie hat bis jetzt keinen Richter für ihre gerechte Sache finden können.

Auf eine erhobene Klage betreffs der Vindication des Distrikts Ottweiler mit 9000 Seelen hat die preußische Regierung einen Competenzconflikt angeregt und in demselben selbst geltend gemacht, daß von einer Vindication dieses Objekts deßhalb keine Rede sein könne, weil der Graf zu Pappenheim nie in dem Besitz desselben sich befunden habe.

Den Grafen in den Besitz dieses Objekts zu setzen, war aber gerade die heiligste Verpflichtung, welche der Art. 49 der Wiener Congreßakte der preußischen Regierung, unter deren Souveränität fraglicher Distrikt verblieb, auferlegt hatte. Daß gedachtes Entschädigungsobjekt nicht persönlich dem Grafen Carl zu Pappenheim, sondern der Familie bestimmt war, wurde bereits erwähnt und ergibt sich ebenso aus der Natur der Sache als aus dem Zusammenhang der darauf bezüglichen Verhandlungen des Wiener Congresses.

Aus der eigenen Erklärung der preußischen Regierung geht jedoch die unumstößliche rechtliche Gewißheit hervor, daß dieselbe das im Art. 49 der Wiener Congreßakte bestimmte Objekt weder der gräflichen Familie noch auch dem Grafen Carl zu Pappenheim tradirt hat.

Die preußische Regierung befindet sich notorisch heute noch in dem Besitz des fraglichen Entschädigungsobjekts im ohngefähren Werth von 30 Millionen Thaler, und im Rückstand bezüglich der Lösung der ihr von den Vertragsmächten auferlegten völkerrechtlichen Verpflichtung, und die Gräfliche Familie entbehrt die auf die gleiche Höhe anzuschlagende Entschädigung sammt Zinsen seit dem Jahre 18¹⁵/₁₆.

Wollte man auch annehmen, daß die Domainen in den Regierungsbezirken Cöln, Trier und Coblenz an die Stelle des ursprünglichen Entschädigungsobjekts hätten treten können,

was ohne agnatischen Consens und überhaupt schon aus dem Grunde kaum für rechtlich möglich zu erachten sein möchte weil der Distrikt von 9000 Seelen gar nicht in den Besitz der Familie und selbst nicht des Grafen Carl gekommen war, so bleibt immerhin die angegebene Entschädigung in jenen Domainen eine Unwahrheit.

In der Hauptsache aber ist es gewiß, daß Preußen auch diese Güter, von welchen die Territorial-Commission annehmen mußte, daß sie der Familie wirklich überwiesen worden seien, um die Summe von 1,385,959 Rthlr. verkauft und hieran abzüglich dessen, was Graf Carl zu Pappenheim erhalten hatte, abermals 585,959 Rthlr. sammt Zinsen seit dem Jahr 1821 gewonnen hat.

Auszug

aus den

von den Mitgliedern des Vereins der

deutschen Standesherren

übergebenen

Darstellungen der Rechtsverhältnisse

ihrer Häuser.

II. Heft.

Hohenlohe, von der Leyen, Oettingen, Giech, Königsegg,
Quadt-Wykradt-Isny, Bentinck.

Als Manuscript gedruckt.

Tübingen,

Laupp'sche Buchdruckerei.

1876.

Hohenlohe.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben, Standeserhöhung, erloschene Linien.

Der Ursprung des zu den edelsten Dynasten-Geschlechtern Frankens gehörigen Hauses Hohenlohe geht in das graueste Alterthum zurück, in eine Zeit, wo die Glieder der edlen Geschlechter noch keinen bleibenden Familiennamen angenommen hatten, weßhalb es unmöglich ist, einen urkundlichen Anknüpfungspunkt zwischen denjenigen Ahnherren des Hauses, welche sich zuerst von der Veste Weikersheim, zugleich auch von Hohenlohe (hoher Wald) und dann mit letzterem Namen fortwährend und bleibend nannten, und den früheren Geschlechtsangehörigen zu finden. Die Stammburg Hohenlohe lag bei Uffenheim, im heutigen Königreiche Bayern, Kreis Unterfranken, und dort, in den heutigen Bayerischen Bezirksämtern Uffenheim und Ochsenfurt und in dem württembergischen Oberamte Mergentheim lagen auch die Stammbesitzungen des Hauses, welche, gleich anfangs von Bedeutung, sich später durch Erwerbungen aller Art zu großer Ausdehnung gestalteten.

Von der Mitte des XII. Jahrhunderts an ist die ununterbrochene Stammreihe des Hauses urkundlich festgestellt. Heinrich I. nannte sich von Weikersheim, 1156 u. f., und von Hohenlohe, 1182; sein Sohn, Heinrich II., von Hohenlohe 1192 und von Weikersheim 1195. Von den Kindern des letzteren sind Gottfried I. († 1254) und Conrad († nach 1249) hervorzuheben; ersterer als derjenige Stammherr, von welchem alle zur Zeit noch blühenden Aeste des Gesammthauses entsproßten, der letztere als Stifter der Linie Hohenlohe-Brauneck.

Beide Brüder wurden wegen ihrer großen Verdienste, welche sie sich um die Könige Friedrich II. und Heinrich VII. in Deutschland und in Italien erwarben, mit den Grafschaften Romagnola (Romagna) 1230, Conrad mit Molise im Neapolitanischen, belehnt. (1229. Dec. Capua. Friedericus II. imp. Conrado de Hoenloch dilecto fideli suo et ejus heredibus in perpetuum comitatum Molisii concedit. — 1230. Foggia. Cunradus de Oenlo comes Romaniole und Chunradus de Hohenloch comes Romaniole. — 1232. Jan. Ravenna. Comes Chonradus de Hohenloe. — 1236. Mai. Wetzlar. Gotfridus et Conradus fratres de Hohenloch comites Romaniole.) König Conrad IV. nennt Gottfried in verschiedenen Urkunden seinen geliebten, getreuen Freund, der wie ein Nährvater ihm von zarter Kindheit an treu zur Seite gestanden habe und beständig stehen werde und rühmt seine und seines Bruders Conrad Treue und Verdienste ungemein.

Beide Brüder errichten im Jahr 1230 einen merkwürdigen Vertrag, durch welchen sie namentlich auch festsetzten, daß der Wappenschild ihres Vaters und das neue Banner für ewige Zeiten fortgeführt werden solle. Mit ihnen entstanden zwei Hauptlinien: Hohenlohe-Weikersheim und Hohenlohe-Brauneck.

Der letzte weltliche Herr der Linie Brauneck, Conrad, starb im Jahre 1390; sein Bruder Gottfried, Domprobst zu Trier, 1391. Conrad hatte eine Tochter, Margaretha, hinterlassen, welche mit dem Grafen Heinrich von Schwarzburg, nach dessen Tod aber mit dem Burggrafen Johannes III. zu Magdeburg vermählt war. Des letzteren Sohn, Michael, verkaufte im Jahr 1448 Burg und ganze Herrschaft Brauneck an den Markgrafen Albrecht zu Brandenburg; ein Ereigniß, das die blühende Linie Hohenlohe nicht wenig zu beklagen hatte, da jene Besitzungen diesem Hause für immer entfremdet wurden.

Gottfrieds I. Sohn, Albrecht I., gründete die Linie Hohenlohe-Hohenlohe, welche sich mit seinen Söhnen wieder in mehrere Aeste theilte, Uffenheim, zuletzt Speckfeld, Wernsberg, Möckmühl. Auch deren Besitzungen mit der Stammburg Hohenlohe gingen für die fortblühende Linie verloren.

Albrechts I. Enkel, Gottfried, war Bischof von Würzburg von 1314—1322, und zwei seiner Urenkel, Albrecht, Bischof zu Würzburg von 1345—1372, und Friedrich, Bischof von Bamberg 1343—1352.

Kraft I., † 1313, ein anderer Sohn Gottfrieds I., erscheint als der Stifter der noch blühenden Hohenlohischen Häuser. Einer seiner Nachkommen, Kraft VI., vermählt mit Helene, Gräfin von Wirtemberg, hatte die Herrschaft mit bedeutenden Erwerbungen vergrößert. Er starb 1503, worauf seine Söhne in Beziehung auf die Regierung des Landes einen Vertrag errichteten, in welchem bestimmt wurde, daß nur zwei von ihnen, Albrecht und Georg, die Regierung führen sollten. Die Gemeinschaft dauerte bis 1511. In diesem Jahre errichteten sie das bekannte, noch heute giltige Hausgrundgesetz, die „Erbeinigung von 1511“, und theilten darauf die Besitzungen in zwei Theile. Beide Brüder starben im Jahre

1551, aber nur Georg hatte drei Söhne hinterlassen, durch welche er der nächste Stammvater des Hauses geworden. Ludwig Casimir, Eberhard und Georg errichteten im Jahre 1553 eine Grundtheilung der ganzen Herrschaft Hohenlohe, welche, als der jüngste Bruder unvermählt dahingeschieden, in zwei Haupttheile zerfiel. Die neuensteinischen und weikersheimischen Lande wurden dem älteren Bruder Ludwig Casimir, die waldenburgischen und schillingsfürstischen aber dem zweiten Bruder Eberhard zugetheilt. So entstanden zwei Hauptlinien: die neuensteinische und die waldenburgische.

Im Jahre 1588 erhielten die Brüder Ludwig Casimir und Eberhard ein kaiserliches Privilegium, wornach ihnen und ihren Nachkommen gestattet wird, sich neben ihren uralten Titeln künftig auch Herren und Frauen zu Langenburg zu nennen und zu schreiben, auch das Wappen der alten erloschenen Herren von Langenburg zu führen.

Graf Ludwig Casimir vermehrte die Herrschaft bedeutend. Er erkaufte 1558 von den Herren von Adelsheim die Hälfte von Schrotzberg mit Zubehör, 1562 aber die Herrschaft Kirchberg, welche ein früherer Ahnherr des Hauses veräußert gehabt hatte. Ludwig Casimirs Sohn Wolfgang vergrößerte die Herrschaft durch die zweite Hälfte von Schrotzberg, welche er 1609 von den Herren von Berlichingen erkaufte. Wolfgangs Sohn Georg Friedrich zu Weikersheim erhielt durch seine Vermählung (1607) mit Eva, Herrin von Waldstein, die Herrschaften Jungbunzlau, Cosmanos und Crulich in Böhmen, welche jedoch in Folge der böhmischen Unruhen ihm wieder verloren gingen.

Kraft von Hohenlohe-Neuenstein († 1641) und sein Bruder Philipp Ernst von Hohenlohe-Langenburg († 1628) errichteten im Jahre 1621 mit ihrem Schwager, dem Grafen Johann Ludwig von Gleichen, eine Erbverbrüderung, in Folge

deren sie und ihre Nachkommen die Succession auf die Obergrafschaft Gleichen in Thüringen, in der Stadt Ordruf mit den dazu gehörigen Dörfern und Vorwerken bestehend, erhielten und in deren Besitz wirklich gelangten, als Graf Johann Ludwig von Gleichen, der letzte seines Stammes, 1631 gestorben war.

Die Linie Hohenlohe-Oehringen (Ingelfingen) besitzt auch in Oberschlesien bedeutende Herrschaften, welche am 18. Oktober 1861 durch König Wilhelm I. von Preußen zum Herzogthum Ujest erhoben wurden und dem Besitzer Titel und Würden eines Herzogs von Ujest erblich verliehen worden sind. Außerdem befindet sich im Eigenthum dieser Linie die Herrschaft Oppurg in Sachsen.

Auch die Secundogenitur des Stammtheils Hohenlohe-Oehringen (gegenwärtiger Chef derselben: Prinz Carl zu Hohenlohe-Ingelfingen, zu Klein-Droniowitz residirend) hat ansehnliche Besitzungen in Oberschlesien, die Herrschaften Koschentin, Boronow, Landsberg und Tworog.

Am 21. Mai 1744 wurde die Hauptlinie Hohenlohe-Waldenburg von Kaiser Karl VII. in den Reichsfürstenstand erhöht, die Grafschaft aber am 14. August 1757 von Kaiser Franz I. in ein unmitttelbares Reichsfürstenthum erhoben.

Der Hauptlinie Hohenlohe-Neuenstein wurde die Fürstenwürde am 7. Januar 1764 ertheilt und die Grafschaft in ein unmittelbares Reichsfürstenthum erhoben.

Fürst Philipp Ernst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst stiftete im Jahre 1757 den fürstlichen Hausorden, welchem sein Nachfolger Fürst Karl Albrecht I. im Jahre 1770 den Ritterorden vom Phönix beifügte.

Im Jahre 1808 verlieh der König von Württemberg dem Fürstenhause Hohenlohe das Kron-Erb-Marschall-Amt des Königreiches, und es wird je der Senior des Gesammthauses mit dieser Würde belehnt.

II.

Jetziger Familienstand.

I. Hohenlohe-Neuensteinische Linie.

1) Hohenlohe-Langenburg.

Das Haupt derselben ist:

Hermann, Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, Graf von Gleichen, Herr zu Langenburg und Kranichfeld, großherzogl. badischer General-Major, geboren den 31. August 1832, vermählt den 24. September 1862 mit Fürstin Leopoldine, geboren den 22. Februar 1837, Tochter des † Markgrafen Wilhelm von Baden.

Eltern:

Fürst Ernst, geboren den 7. Mai 1794, gestorben den 12. April 1860; vermählt den 18. Februar 1828 mit Feodore, Prinzessin von Leiningen, geboren den 7. Dez. 1807.

Groß-Eltern:

Fürst Karl, geboren den 10. September 1762, gestorben den 4. April 1825; vermählt den 30. Januar 1789 mit Amalie, Gräfin zu Solms-Baruth, gestorben den 31. Okt. 1847.

Kinder:

1) Erbprinz Ernst, geboren 13. September 1863.
2) Prinzessin Elise, geboren 4. September 1864.
3) Prinzessin Feodora, geboren 23. Juli 1866.

Geschwister:

1) Fürst Karl, geboren den 25. Oktober 1829, königlich württembergischer Major in der Reiterei. Hat durch Familienvertrag vom 21. April 1860 auf den Besitz des Fürstenthums verzichtet.
2) Prinz Victor, geboren den 11. November 1833, Ca-

pitän in der königl. großbritannischen Marine; führt mit seiner Gemahlin für sich und die Nachkommen aus dieser Ehe den gräflichen Namen „von Gleichen". Vermählt den 26. Januar 1861 mit Laura, Gräfin von Gleichen, geboren den 27. Januar 1833, Tochter des Kgl. großbritannischen Admirals Sir George Seymur.

3) Prinzessin Adelheid, geboren den 20. Juli 1835, vermählt den 11. September 1856 mit Friedrich, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

Vaters-Geschwister:

1) Prinzessin Luise, geboren 22. August 1799, vermählt den 19. April 1819 mit Adolph, Prinzen von Hohenlohe-Ingelfingen.
2) Prinzessin Johanne, geboren den 8. November 1800, vermählt den 21. März 1829 mit Emil, Grafen zu Erbach-Schönberg; Wittwe seit 26. Mai 1829.
3) Prinzessin Helene, geboren den 22. November 1807, vermählt den 11. September 1827 mit Eugen, Herzog von Württemberg; Wittwe seit 16. September 1857.

Seitenlinie, abstammend von einem Bruder des Urgroßvaters.

† Friedrich Ernst, geboren den 16. Mai 1750, gestorben den 24. Oktober 1794.

Dessen Sohn: † Gustav, geboren den 29. August 1777, k. k. Geheimerath, Feldzeugmeister, gestorben den 26. Juni 1866, vermählt den 16. Januar 1816 mit Friederike, Tochter des Landgrafen Friedrich zu Fürstenberg; Wittwer seit 11. Juli 1858.

Dessen Sohn: † Prinz Ludwig, geboren den 11. Januar 1823, k. k. Oberst, gestorben den 26. Juli 1866, vermählt den 30. September 1857 mit Prinzessin Gabriele, geboren den 30. September 1840, Tochter des † Grafen Johann von

und zu Trauttmannsdorff-Weinsberg, Besitzerin der Allodialherrschaft Heraletz in Böhmen.

Kinder:

1) Prinz Gottfried, geboren den 15. Januar 1860.
2) Prinz Max, geboren den 15. April 1861.
3) Prinz Karl Friedrich Leopold, geboren den 11. Mai 1866.
4) Prinzessin Marie, geboren den 30. Juli 1858.
5) Prinzessin Gabriele, geboren den 31. Oktober 1862.
6) Prinzessin Adelheid Marie Therese, geboren den 3. November 1864.

Schwester des Prinzen Ludwig:

Prinzessin Constanze, geboren den 12. November 1824, vermählt den 11. August 1855 mit Carl, Grafen von Blankenstein zu Battelau in Mähren.

2) Hohenlohe-Oehringen (ehemals Ingelfingen).

Haupt des Hauses:

Hugo, Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest (1861), Graf von Gleichen, Herr zu Langenburg und Kranichfeld, Senior der Hohenlohe-Neuensteinischen Haupt-Linie und seit 1870*) Senior des fürstlichen Gesammthauses Hohenlohe und als solcher Reichs-Erb-Marschall der Krone Württemberg, königl. preußischer General der Infanterie à la suite der Armee, königl. württembergischer General-Major rc., geboren den 27. Mai 1816, tritt am 1. Januar 1849 in Folge der Abtretungs-Urkunde seines Vaters und gemäß Familienvertrags vom 22. August 1842 in den Besitz des Fürstenthums Hohenlohe-Oehringen und der schlesischen und sächsischen Herrschaften ein. Vermählt den 15. April 1847 mit Fürstin

*) Durch Verzicht des Fürsten Friedrich Karl zu Hohenlohe-Waldenburg.

Pauline, geboren den 11. Juni 1829, Tochter des † Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg.

Eltern:

Fürst August, geboren den 27. November 1784, gestorben den 15. Februar 1853, vermählt den 28. September 1811 mit Luise, Tochter des Herzogs Eugen von Württemberg, geboren den 4. Juni 1789, gestorben den 26. Juni 1851.

Groß-Eltern:

Friedrich Ludwig, Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen, geboren den 31. Januar 1746, gestorben den 15. Februar 1818, vermählt den 8. April 1782 mit Marianne, Gräfin von Hoym, gestorben den 20. April 1840.

Kinder:

1) Erbprinz Christian Kraft, geboren den 21. März 1848.
2) Prinz August, geboren den 2. Januar 1854.
3) Prinz Friedrich, geboren den 21. September 1855.
4) Prinz Johann, geboren den 24. April 1858.
5) Prinz Max, geboren den 2. März 1860.
6) Prinz Hugo, geboren den 26. September 1864.
7) Prinzessin Marie, geboren den 25. Juli 1849.
8) Prinzessin Louise, geboren den 14. Juli 1851.
9) Prinzessin Margarethe, geboren den 27. Dez. 1865.

Geschwister:

1) Prinz Friedrich, geboren den 12. August 1812, königlich württembergischer Oberst; hat durch Familienvertrag vom 22. August 1842 die Rechte der Erstgeburt an seinen Bruder, den Fürsten Hugo abgetreten. Vermählt den 28. März 1844 in morganatischer Ehe mit Mathilde, geborene Freiin von Breuning, geboren den 10. November 1821, welcher von dem Könige von Württemberg für sich und ihre Nachkommen der freiherrliche Name „von Brauneck“ verliehen worden ist.

2) Prinzessin **Mathilde**, geboren den 3. Juli 1814, vermählt den 29. Mai 1836 mit Günther, Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen. Geschieden 5. Mai 1852.
3) Prinz **Felix**, geboren den 1. März 1818, vermählt den 12. Juni 1851 mit Prinzessin Alexandrine, Fürstin zu Hanau und zu Horzowitz, Gräfin von Schaumburg, geboren den 22. Dezember 1830, Tochter des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen, gestorben den 20. Dezember 1871.

Kinder:

1) Prinz **Kraft**, geboren den 19. Januar 1861.
2) Prinzessin **Jadwiga**, geboren den 6. Oktober 1857.
3) Prinzessin **Olga**, geboren den 3. April 1862, gestorben den 20. November 1874.
4) Prinzessin **Paula**, geboren den 4. April 1863.
5) Prinzessin **Marie Louise**, geboren den 26. Jan. 1867.
6) Prinz **Ferdinand** Alexander, geboren den 20. Dezember 1871.

Seitenlinie Hohenlohe-Ingelfingen.

Wohnsitz: Koschentin in Oberschlesien.

Prinz **Karl** zu Hohenlohe-Ingelfingen, geboren den 19. November 1820, königl. preuß. Landrath a. D., Besitzer der Herrschaft Klein-Droniowitz, Kreis Lublinitz, Mitglied des Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses.

Vater:

Prinz **Adolph** zu Hohenlohe-Ingelfingen, Oheim des Fürsten Hugo, geboren den 29. Januar 1797, vermählt den 19. April 1819 mit Prinzessin **Louise**, geboren 22. August 1799, Tochter des Fürsten Karl zu Hohenlohe-Langenburg, † den 24. April 1873.

Geschwister:

1) Prinz Friedrich Wilhelm, geboren den 9. Januar 1826, königl. preußischer Generallieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Besitzer der Fideicommißherrschaften Koschentin, Boronow, Tworog und Landsberg, Landesältester des Kreises Lublinitz und Mitglied des Herrenhauses. Vermählt am 4. April 1872 mit Gräfin Anna, geboren 27. April 1849, Tochter des † Grafen Franz Friedrich Carl von Giech.

Dessen Tochter:

Prinzessin Franziska, geboren in Potsdam den 23. Februar 1873.

2) Prinz Kraft, geboren den 2. Januar 1827, königl. preuß. Generallieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs und Kommandeur der 12. Division in Neiße; auch stimmführendes Mitglied bei dem General-Artillerie-Comité.

3) Prinzessin Adelheid, geboren den 13. Mai 1830.

4) Prinzessin Louise, geboren den 26. März 1835, vermählt den 28. April 1859 mit Alfred, Grafen zu Erbach-Fürstenau, verwittwet den 25. Oktober 1873.

Hohenlohe-Kirchberg.

Mit dem am 16. Dezember 1861 gestorbenen Fürsten Karl im Mannesstamme erloschen, worauf die Besitzungen dieser Linie an die Häuser Hohenlohe-Oehringen und Hohenlohe-Langenburg übergingen.

Wittwe des Fürsten Karl:

Fürstin Maria, geb. Gräfin von Urach, geboren den 15. Dezember 1802, Tochter des Herzogs Heinrich von Württemberg; vermählt den 26. Mai 1821, Wittwe seit 16. Dezember 1861.

II. Hohenlohe=Waldenburgische Linie.

1) Hohenlohe=Bartenstein.

Haupt des Hauses:

Karl, Fürst zu Hohenlohe und Waldenburg=Bartenstein=Pfedelbach, Graf und Semperfrei zu Limpurg, Sontheim, Gröunningen, Herr in Oehringen, zu Langenburg, Ober= und Niederbronn ꝛc., geboren den 2. Juli 1837, vermählt den 30. Oktober 1859 mit Fürstin Rosa, geboren den 16. März 1839, Tochter des Reichsgrafen Jaroslaw von Sternberg.

Eltern:

Fürst Ludwig zu Hohenlohe=Bartenstein und Jagstberg, geboren den 5. Juni 1802, gestorben den 22. August 1850, vermählt den 11. Januar 1835 mit Henriette, Tochter des Fürsten Karl von Auersperg, geboren den 23. Juni 1815.

Groß=Eltern:

Fürst Karl Joseph zu Hohenlohe=Jagstberg, geboren den 12. Dezember 1766, gestorben den 6. Juli 1838, vermählt den 5. Juli 1796 mit Henriette, Tochter des Herzogs Ludwig Eugen von Württemberg, gest. den 23. Mai 1817.

Kinder:

1) Erbprinz Johannes, geboren den 20. August 1863.
2) Prinzessin Maria, geboren den 6. Juli 1861.
3) Prinzessin Eleonore, geboren den 4. Oktober 1864.

Bruder:

Fürst Albert, Haupt der Hohenlohe=Bartensteinischen Secundogenitur Hohenlohe=Jagstberg.

Seitenlinie Hohenlohe=Jagstberg.

(Die Standesherrschaft Hohenlohe=Jagstberg in Württemberg bildet keinen Bestandtheil des Gesammt=Fideicommisses des fürstlichen Hauses Hohenlohe.)

Haupt dieser Seitenlinie ist:

Albert, Fürst zu Hohenlohe-Jagstberg ꝛc., geboren den 22. November 1842. Unvermählt. (Eltern, Großeltern, Geschwister siehe Hohenlohe-Bartenstein.)

Vater-Schwester:

Prinzessin Charlotte, geboren den 2. September 1808, vermählt den 29. Mai 1826 mit Constantin, Fürsten von Salm-Reifferscheid-Krautheim; Wittwe seit dem 10. Februar 1856.

2) Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst.

a) Aeltere Linie.

Haupt des Hauses:

Friedrich Karl, Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, Herr in Oehringen, zu Langenburg und Schillingsfürst, Senior der Waldenburgischen Hauptlinie, General-Lieutenant und General-Adjutant S. M. des Kaisers von Rußland ꝛc., geboren den 5. Mai 1814, vermählt den 26. November 1840 mit Fürstin Therese, geboren den 19. April 1816, Tochter des verstorbenen Fürsten Franz zu Hohenlohe-Schillingsfürst.

Eltern:

Fürst Karl Albrecht III., geboren den 28. Februar 1776, gestorben den 15. Juni 1843, vermählt in zweiter Ehe den 20. Mai 1813 mit Leopoldine, Tochter des Fürsten Karl von Fürstenberg, gestorben den 10. Januar 1844.

Groß-Eltern:

Fürst Karl Albrecht II., geboren den 21. Februar 1742, gestorben den 14. Juni 1796, vermählt in zweiter Ehe mit Juditha, Freiin Reviczky de Revisnie, gestorben den 16. November 1836.

Kinder:

1) Erbprinz Nicolaus, geboren den 8. September 1841,

vermählt den 6. Juli 1869 mit Erbprinzessin Sarah, geboren den 16. März 1848, des Fürsten Nicolaus Esterházy von Galántha Tochter.

2) Prinz Victor, geboren den 25. Dezember 1842; hat laut Familienvertrag mit Genehmigung des Königs Karl I. von Württemberg für sich und seine Familie den Titel „Graf von Waldenburg" angenommen; kgl. preuß. Premier-Lieutenant a. D.; vermählt den 3. Januar 1870 mit Gräfin Marie, geboren den 26. Februar 1842, des Freiherrn Gustav von Neukirchen gen. Nyvenheim Tochter.

3) Prinz Friedrich Carl, geboren den 26. September 1846, Concipist bei der k. k. Statthalterei in Triest.

4) Prinz Clodwig, geboren den 1. Jannar 1848, k. k. Oberlieutenant und Generalstabsoffizier der 2. Brigade der XXV. Division.

5) Prinz Carl, geboren den 12. November 1849, königl. preuß. Lieutenant a. D.

6) Prinzessin Therese, geboren den 6. Juli 1851, vermählt den 2. August 1870 mit Otto, Erbgrafen von Rechberg und Rothenlöwen.

7) Prinz Franz, geboren den 21. Februar 1856.

Geschwister:

1) Prinzessin Catharine, verwittwete Fürstin zu Hohenzollern-Sigmaringen, geboren den 19. Jannar 1817.

2) † Prinz Carl, geboren den 20. April 1818, gestorben den 5. Januar 1875, k. k. Major a. D.

Dessen Wittwe:

Prinzessin Therese, geboren den 6. Juni 1836, Tochter des † Grafen Anton von Meraviglia-Crivelli, vermählt den 19. März 1866, Wittwe seit 5. Jan. 1875.

Dessen Kinder:

1) Prinz Georg Friedrich, geb. den 22. Jan. 1867.
2) Prinzessin Catharine, geb. den 10. Juli 1868.
3) Prinzessin Elisabeth, geb. den 30. März 1872.

3) † Prinz Egon, geboren den 4. Juli 1819, gestorben den 12. Januar 1865, k. k. Oberst-Lieutenant a. D.

Dessen Wittwe:

Prinzessin Therese, geboren den 12. Juni 1817, Herrin der Herrschaften Duino und Sagrado in den österr. Küstenlanden und Borro in Italien, Tochter des † Grafen Johann von Thurn-Hofer und Valsassina, vermählt den 29. Sept. 1849, Wittwe seit 12. Jan. 1865.

Dessen Kinder:

1) Prinz Friedrich, geb. den 4. August 1850.
2) Prinz Egon, geb. den 3. Februar 1853, k. k. Lieutenant im 3. Dragoner-Regiment „Prinz Eugen von Savoyen".
3) Prinzessin Marie, geb. den 28. Dezember 1855, vermählt den 19. April 1875 mit Alexander, Prinzen von Thurn und Taxis.
4) Prinzessin Carola, geb. den 14. Febr. 1858.
5) Prinzessin Marie Therese, geb. den 18. Okt. 1860.

Vaters-Bruder:

† Fürst Franz, geboren den 26. November 1787, gestorben den 14. Januar 1841, Stifter der jüngeren Linie Hohenlohe-Schillingsfürst.

b) Jüngere Linie.

Haupt dieser Linie ist:

Clodwig, Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Prinz von Ratibor und Corvey, Herr in Oehringen, zu Langenburg und Waldenburg, geboren den 31. März 1819, kgl. bayer.

erblicher Reichsrath und Botschafter des Deutschen Reiches bei der französischen Republik 2c., succedirte seinem Bruder, dem Fürsten Philipp Ernst zu Hohenlohe-Schillingsfürst (geboren den 24. Mai 1820, gestorben den 3. Mai 1845), vermöge des mit seinem älteren Bruder, dem Herzog Victor von Ratibor, am 15. Oktober 1845 abgeschlossenen Vertrags am 12. Februar 1846, vermählt den 16. Februar 1847 mit Fürstin Marie, geb. den 16. Februar 1829, Tochter des Fürsten Ludwig von Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

Eltern:

Fürst Franz, geb. den 26. November 1787, gest. den 14. Januar 1841; vermählt den 29. März 1815 mit Constanze, Tochter des Fürsten Karl zu Hohenlohe-Langenburg, geboren den 23. Februar 1792, gestorben den 25. Juli 1847.

Groß-Eltern:

Fürst Carl Albrecht II. zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst. (Siehe oben.)

Kinder:

1) Erbprinz Philipp Ernst, geb. den 5. Juni 1853.
2) Prinz Moritz, } geb. den 6. August 1862.
3) Prinz Alexander, }
4) Prinzessin Elisabeth, geb. den 30. Novbr. 1847.
5) Prinzessin Stephanie, geb. den 6. Juli 1851.

Geschwister:

1) Prinz Victor (s. hiernach Ratibor).
2) Prinz Gustav, geb. den 26. Febr. 1823, Cardinal.
3) Prinz Constantin, geb. den 8. Sept. 1828, k. k. Oberst-hofmeister, Geheimer Rath, General-Major und Flügel-Adjutant S. M. des Kaisers von Oesterreich; vermählt den 15. Oktober 1859 mit Prinzessin Marie, geboren den 18. Februar 1837, Tochter des Prinzen Nicolaus von Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

Kinder:

1) Prinz Conrad, geb. den 16. Dezember 1863.
2) Prinz Philipp, geb. den 14. Dezember 1864.
3) Prinz Gottfried, geb. den 8. November 1867.
4) Prinz Wolfgang, geb. den 18. Oktober 1869.
5) Prinzessin Dorothea, geb. den 10. April 1872.

4) Prinzessin Therese, geboren den 19. April 1816, vermählt den 26. November 1840 mit dem Fürsten Friedrich Carl zu Hohenlohe-Waldenburg.
5) Prinzessin Amalie, geboren den 31. August 1821.
6) Prinzessin Elise, geboren den 6. Januar 1831, vermählt den 1. August 1868 mit Carl, Prinzen zu Salm-Horstmar.

Ratibor.

Herzog Victor, geboren den 10. Februar 1818; succedirt als Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst seinem Bruder, dem Fürsten Philipp Ernst, den 3. Mai 1845, renuncirt laut Vertrag vom 15. Oktober 1845 zu Gunsten seines Bruders, des Prinzen Clodwig, unter Vorbehalt seines persönlichen Ranges. Als Besitzer des von dem Landgrafen Victor von Hessen-Rothenburg gestifteten ersten Majorats führt derselbe den Titel Herzog von Ratibor, Fürst von Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Herr der Herrschaften Kieferstädel, Zembowitz und Herbsleben; königl. preuß. General der Cavallerie à la suite der Armee, erbliches Mitglied des preußischen Herrenhauses 2c. Vermählt den 19. April 1845 mit Herzogin Amalie, geboren den 12. Februar 1821, Tochter des † Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg.

Eltern und Groß-Eltern:
siehe Hohenlohe-Schillingsfürst.

Kinder:

1) Erbprinz **Viktor**, geboren den 6. September 1847, kgl. preuß. Lieutenant im Garde=Husaren=Regiment, Ehrenritter des Malteser=Ordens.
2) Prinz **Franz**, geboren den 6. April 1849, kgl. preuß. Lieutenant im 3. Garde=Ulanen=Regiment, Ehrenritter des Malteser=Ordens.
3) Prinz **Egon**, geboren den 4. Januar 1853, kgl. preuß. Lieutenant im Garde=Husaren=Regiment.
4) Prinz **Maximilian**, geboren den 9. Februar 1856.
5) Prinz **Ernst**, geboren den 10. November 1857.
6) Prinz **Carl**, geboren den 7. Juli 1860.
7) Prinzessin **Elisabeth**, geboren den 27. Februar 1851.
8) Prinzessin **Marie**, geboren den 27. Juni 1854.
9) Prinzessin **Margarethe**, geboren den 3. Juni 1863.

III.

Allgemeine Hausgesetze und Familienverträge.

Die 3 Fundamentalgesetze des fürstlichen Gesammthauses **Hohenlohe** sind: 1) die **Erbeinigung** vom Dienstag nach Mariä Geburt 1511, 2) die **Erbeinigung** vom 26. Juni 1609 und 3) der Lehens=Administrations=Receß vom 20. Januar 1703. Durch dieselben wird die fideicommissarische Eigenschaft der Besitzungen, die Successionsordnung, die Bevormundung der Minderjährigen u. s. w. bestimmt, insbesondere aber auch verordnet, daß der jeweilige älteste Regent Senior des Gesammthauses und Administrator der Lehenherrlichkeiten sein soll.

Die Erbfolge in den verschiedenen Linien wurde nur nach und nach auf die Primogenitur eingeschränkt.

In der Linie Langenburg wurde sie im Jahre 1715, in der Linie Ingelfingen aber erst im Jahre 1774 eingeführt, nachdem anfänglich (1726) ein Majorat errichtet worden, woraus 1751 ein Seniorat entstanden war.

Bei dem Hause Bartenstein wurde schon durch testamentarische Bestimmung vom 15. Oktober 1705 die Primogenitur festgesetzt, und es erhielt solche, durch spätere Verhandlungen näher erläutert, am 13. Juli 1754 die kaiserliche Confirmation.

Die Schillingsfürstische Primogenitur-Ordnung datirt vom Jahre 1741 und erhielt 1746 die kaiserliche Bestätigung.

IV.

Das vormals reichsständische Gebiet.

Die reichsständischen Besitzungen des Gesammthauses Hohenlohe lagen im fränkischen Kreise und bestanden zu der Zeit der Mediatisirung aus folgenden Landestheilen:

I. Hohenlohe-Neuensteinische Haupt-Linie.

Special-Linien:

1) Fürstenthum Hohenlohe-Neuenstein-Neuenstein.
Residenz: Oehringen.

Der Letzte dieser Linie, der Fürst Ludwig Friedrich Carl, war am 27. Juli 1805 gestorben und es fielen seine Besitzungen auf seine nächsten Agnaten der Hohenlohe-Langenburgischen Linien: Ingelfingen, Kirchberg und Langenburg. Die Streitigkeiten, welche sich in Folge dieser Erbschaft zwischen denselben erhoben hatten, wurden erst im Jahre 1810 durch Vergleich erledigt. Dieser erloschene Stammestheil enthielt

die Aemter: Oehringen, Neuenstein, Michelbach, Bentingen, Forchtenberg, Niedernhall, Künzelsau und Weikersheim.

2) Fürstenthum Hohenlohe-Langenburg.

Vereinigte seinen Besitz in dem Amte Langenburg.

3) Fürstenthum Hohenlohe-Ingelfingen.

Aemter Ingelfingen und Schrotzberg.

4) Fürstenthum Hohenlohe-Kirchberg.

Aemter Kirchberg und Döttingen.

II. Hohenlohe-Waldenburgische Haupt-Linie.

Special-Linien:

1) Fürstenthum Hohenlohe-Bartenstein.

Oberamt Bartenstein, Oberamt Pfedelbach, Amt Mainhard, Amt Sindringen.

(Hohenlohe-Bartenstein-Jagstberg.)

Diese Seitenlinie erhielt durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 als Entschädigung für die auf dem linken Rheinufer gelegene mit dem Kaiserreich Frankreich vereinigte Herrschaft Oberbronn, die ehemals Würzburgischen Aemter Haldenbergstetten, Jagstberg und Braunsbach.

2) Fürstenthum Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst.

Oberamt Waldenburg, Amt Kupferzell, Amt Adolzfurt mit Ornthal, Oberamt Schillingsfürst.

Das Gebiet des fürstlichen Gesammthauses Hohenlohe umfaßte einen Flächenraum von einigen 30 Quadrat-Meilen mit über 100,000 Seelen..

---

von der Leyen.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz.

Das vormals reichsständische, nun standesherrliche Haus von der Leyen stammt aus dem ehemaligen Herzogthum Lothringen, wo es von den ältesten Zeiten her das Schloß Leyen bei Gondorf an der Mosel, wovon es den Namen führt, besaß. In dem Churfürstenthum Trier bekleidete es seit den ältesten Zeiten das Erbtruchsessenamt. Schon im zwölften Jahrhundert wird Wolfram, ein Bruder Heinrichs von der Leyen, der 1145 zum Bischof von Lüttich gewählt wurde und später vom Kaiser Friedrich I. zum Pabste erkoren, was er aber aus Bescheidenheit abzulehnen für gut fand, urkundlich genannt. Anno 1220 wurde Friedrich von der Leyen Abt der gefürsteten Abtei Prün, der er 25 Jahre mit Auszeichnung vorstand. Im Jahre 1272 verzichtet Carsilius von Arras auf das Trierische Lehen Alken zu Gunsten seines Tochtermannes Werner von der Leyen zu Gondorf. Siebert von der Leyen, ein biederer und ehrsamer Mann, tritt 1325 als Zeuge in einer Urkunde des Wieland von Arras auf. Im Jahre 1339 verkaufte Friedrich von Milen und Simon Lobenstein Ritter

ihren Hof Sakkenheim an Dietrich und Kuno von der Leyen Gebrüder. Im Jahre 1556 wurde Johannes von der Leyen zum Erzbischof und Churfürsten von Trier erwählt. Er erhielt die Stadt und das Churfürstenthum im alten katholischen Glauben und führte eine sehr löbliche Regierung.

In den Jahren 1652 und 1675 wurden die beiden Brüder Karl Kaspar und Damian Hardhart von der Leyen, der erste zum Erzbischof und Churfürsten von Trier, der andere zu dem von Mainz erwählt, gewiß ein seltener Fall. —

Auch von den ältesten Zeiten erscheinen Herren von der Leyen auf beinahe allen Deutschen Turnieren.

Die Familie von der Leyen theilte sich sehr frühzeitig in verschiedene Linien, die alle bis auf die Adendorf'sche erloschen sind. Die ältesten Besitzungen dieses Hauses lagen zum größten Theile auf dem linken Ufer des Rheins in allen drei rheinischen Kreisen und waren zum größten Theil den rheinischen Ritterschafts-Kantonen einverleibt. Die größte war die Herrschaft Bließcastel, die, obwohl reichsunmittelbar, doch weder reichsständisch noch ritterschaftlich war. Sie gingen daher sowie auch das Stammschloß Leyen bei Gondorf an der Mosel durch die französische Revolution verloren. — Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 wurde zwar eine Entschädigung ausgesprochen; da dieselbe aber in einer Rente an das römische Reich angewiesen wurde und dasselbe 1806 schon sich auflöste, so wurde sie nicht mehr bezahlt, und obwohl öftere Reklamationen stattfanden, wurde sie doch weder von dem deutschen Bunde, noch von einem der Bundesstaaten anerkannt, da sie sich nicht als rechtliche Nachfolger des Reichs betrachteten.

II.

Standeserhöhungen.

Im Jahre 1653 wurde das Gesammthaus derer von der Leyen in den Freiherrenstand von Kaiser Ferdinand III. erhoben. Den Grafenstand erhielt Karl Kasper von der Leyen durch Diplom des Kaisers Karl VI. im Jahre 1711. Graf Philipp hat im Jahre 1806 als Mitglied des Rheinbundes den Fürstentitel angenommen und wurde als solcher von allen Souverainen anerkannt. Freiherr, später Graf Karl Kaspar von der Leyen wurde im Jahre 1677 von Kaiser Leopold I. mit der Grafschaft Hohengeroldseck abusive belehnt und hat von derselben nach Aussterben der Grafen von Cronenberg, welche sie nach dem Erlöschen der Grafen von Geroldseck erhalten hatten, 1692 Besitz ergriffen. Wegen dieser Grafschaft wurde er 1710 den 5. April in das Schwäbische Reichs-Grafen-Collegium aufgenommen und den 27. März 1711 beim Kreistag zu Ulm ad votum et sessionem zugelassen.

III.

Jetziger Stand des Hauses.

Das Haus von der Leyen hat gegenwärtig folgende Mitglieder:

Erwin Karl Damian Fürst von der Leyen und Hohengeroldseck, königlich bayrischer General-Major, geboren den 3. April 1798, vermählt mit Sophia Therese Johanne (geb. den 24. November 1798), des Grafen Franz Philipp von Schönborn-Buchheim Tochter.

Eltern:

Philipp Franz Fürst von der Leyen und Hohengeroldseck, geboren den 1. August 1766, vermählt den 15. Mai 1788 mit Sophie Marie Anna Waldburga, des Grafen Erwin Damian Hugo von Schönborn-Wiesendheit Tochter (geboren den 15. August 1772, gestorben den 4. Juli 1810).

Groß-Eltern:

Franz Karl Graf von der Leyen, geboren den 26. August 1736, vermählt mit Anna Josepha von Dallberg (geboren den 21. März 1745, gestorben den 10. Juli 1804), gestorben den 26. September 1775.

Kinder:

Erbprinz Philipp Franz Erwein Theodor, geboren den 14. Juni 1819, vermählt den 8. Juni 1853 mit Adelheid Karoline (geboren den 15. Oktober 1829), Tochter des Prinzen Karl Theodor von Thurn und Taxis.

(Prinz Franz Ludwig Erwein Damian, geboren den 17. Februar 1821, königlich bayrischer Major à la suite, gestorben den 8. Dezember 1875.)

Enkel:

1) Prinzessin Sophie Julie Marie Adelheid, geboren den 15. Juli 1855.

2) Prinzessin Marie Anna Louise Amalie Sophie Adelheid, geboren den 3. Januar 1857.

3) Prinzessin Julie Louise Sophie Adelheid, geboren den 20. Februar 1860.

4) Prinz Erwein Theodor Philipp Damian, geboren den 31. März 1863.

5) Prinzessin Eugenie Amalie Adelheid Hortensia, geboren den 15. Mai 1867.

Schwester:

(Prinzessin Amalie Theodora Maria Antoniette Char-

lotte Friederike Walburga, geboren den 2. September 1789, vermählt mit dem Grafen Ludwig Tascher de la Pagerie, Senator und Oberſthofmeiſter der Kaiſerin der Franzoſen, königlich bayriſcher General-Lieutenant à la suite, Wittwe ſeit dem 3. März 1861, geſtorben den 21. Juli 1870.)

IV.

Hausverträge.

Zur Erhaltung der Güter und des damit zuſammenhängenden Anſehens des Hauſes wurde im Jahre 1661 ein Familienvertrag abgeſchloſſen und von Kaiſer Leopold I. beſtätigt. Derſelbe ſpricht die Unveräußerlichkeit aller gegenwärtigen und zukünftigen Beſitzungen, den Ausſchluß der Weiber von aller Inteſtaterbfolge, ſo lange ein Mann des Namens und Stammes noch vorhanden iſt und die Einführung der Primogenitur aus. Der Hausvertrag von 1766, beſtätigt von Kaiſer Joſeph II., regelt die Witthume und Apanagen.

V.

Vormals reichsſtändiſches Gebiet.

Die vormalige reichsſtändiſche Beſitzung des Hauſes war die Grafſchaft Hohengeroldseck in der Ortenau, jetzt im Großherzogthum Baden, und beſtand aus den Stäben Seelbach, Prinzbach, Reichenbach, Kuhbach und Schönberg.

VI.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit.

In der Grafschaft Hohengeroldseck übten die Grafen von der Leyen alle Landes- und grundherrlichen Rechte, sowie die hohe und niedere Jurisdiktion aus. Die Grafschaft stellte zum Reich anno 1545 in simplo einen Mann zu Roß und drei Mann zu Fuß oder 24 fl., 1751 aber nur einen Mann zu Roß und zwei zu Fuß oder 20 fl.; in der letzten Zeit zahlte sie aber nur 16 fl. Kammerziel waren 2 Rthlr. 28½ kr. Die Kammergerichts-Usual-Matrikel betrug 8 Rthlr. 9¾ kr.

VII.

Staatsrechtliche Verhältnisse zu Zeiten des Rheinbundes.

Als das Gräfliche Haus von der Leyen 1806 nach Auflösung des Reichs als Souverän mit Annahme der Fürstenwürde in den Rheinbund eintrat, hörte jeder Lehensverband auf und der Fürst regierte ohne alle Beschränkung. Zum Rheinbund stellte das Land, welches zwei Quadratmeilen umfaßte und 5000 Einwohner hatte, als Contingent 29 Mann.

Mediatisation.

Auf dem Wiener Congreß wurde durch Receß vom 12. Juni 1815 die Grafschaft Hohengeroldseck dem Kaiser von Oesterreich unterworfen, der sie dann wieder durch Vertrag vom 10. Juli 1819 an das Großherzogthum Baden abtrat, dem es jetzt subjicirt ist.

Der Fürst Erwein von der Leyen hat auf die Jurisdiktion und Ortspolizei, sowie auf die Forstgerichtsbarkeit, die ihm vermöge der Deutschen Bundesakte zustand, unter dem 9. Juli 1830 verzichtet.

Zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses wurde mit der großherzoglichen Regierung eine besondere Deklaration vereinbart, die unter dem 7. Oktober 1830 publizirt wurde.

Oettingen.

I.

A) Abstammung, ursprünglicher Besitz, Standeserhöhung, erloschene Linien.

Die Stammväter des Hauses Oettingen — ursprünglich die Gaugrafen des Rieses, das zu jener Zeit einen größeren Umfang hatte, als der heute mit diesem Namen bezeichnete Landstrich — führen ihre Erinnerungen in eine weit entfernte Vergangenheit zurück. Den Grenzen des Riesgaues ward zu verschiedenen Zeiten verschiedene Ausdehnung gegeben, und sie laßen sich aus den nur spärlich darüber zu uns gelangten Nachrichten mit voller Sicherheit nicht bestimmen, auch hat in der Zeit, welche noch innerhalb jener Erinnerungen liegt, eine vollständige räumliche Uebereinstimmung der Grafschaftsbezirke mit den alten Gauen, denen sie ihren Ursprung verdanken, nicht mehr stattgefunden. Soviel steht jedoch fest, daß damals der Verwaltungsbezirk der Riesgauer Grafen sich über das jetzige ganze Ries mit seiner nordöstlichen Grenze den Hahnenkamm berührend, südöstlich bis nach Donauwörth und noch weiter südlich an der Donau hinauf erstreckte, südwestlich an den Brenzgau reichte, westlich und nordwestlich

einen Theil des Härtsfeldes und des Virngrundes einschloß und seine nördlichste Abgrenzung in der Gegend von Feuchtwangen fand.

Die Zeit, in welcher die ersten Stammväter des Oettinger Hauses nahmhaft gemacht werden können, fällt ziemlich mit derjenigen zusammen, die den Uebergang amtlicher Rechte und Würden der durch wachsenden Hausbesitz und Ansehen unabhängiger gewordenen mächtigeren Gaugrafen in erbliche, bei ihren Geschlechtern bleibende, bezeichnet.

Von den letzten Riesgaugrafen ist Sieghart im Jahre 1007, Friedrich im Jahre 1030 und 1053 beurkundet; früheres noch nicht mit voller Sicherheit nachgewiesenes Vorkommen bleibe hier unberücksichtigt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in ihnen die Stammväter derjenigen Dynasten zu suchen sind, welche ja schon im Jahre 1136 und 1139 in den Grafen Konrad und Ludwig mit dem von ihrem Hauptsitze Oettingen genommenen Geschlechtesnamen als Grafen von Oettingen urkundlich genannt werden.

Von Ludwig ist bekannt, daß er mit den mächtigsten, schwäbischen Fürsten und Grafen dem damals eben zur kaiserlichen Macht gelangten Hohenstaufischen Hause sich innig angeschlossen habe.

Die Abtreihe des Stiftes Ellwangen weist im Jahre 1118 den Grafen Helmerich von Oettingen († 1136) nach, anderer, die zu denselben Zeiten und noch früher in den Erzählungen der Chronisten erscheinen, ohne noch strenge beglaubigt zu sein, nicht zu gedenken.

Auf Ludwig I., dessen Bruder Konrad 1. das Geschlecht nicht fortgepflanzt hat, folgte sein Sohn Ludwig II. (1156 bis 1225), dessen Gemahlin nur mit ihrem Taufnamen Sophie bekannt ist, und dessen Bruder, Bischof Siegfried von Bamberg († 1237). Von den drei bekannten Söhnen des zweiten

Ludwig erzeugte der älteste Konrad II. (c. 1190 bis 1238 oder spätestens 1242) seiner Gemahlin Gräfin Elisabeth von Gröningen (1251 oder vorher todt) einen Sohn Ludwig IV. (c. 1238—1251), der ohne Nachkommen zu hinterlassen starb. Er war (1250) Pfalzgraf von Bayern. Der zweite Sohn, Ludwig III. wurde Stammhalter des Geschlechts († 1279). Er war erstmals vermählt mit N. (Margareth?) Markgräfin von Burgau, die zwischen 1244 und 1246 wahrscheinlich ihn zum Wittwer machte, worauf er mit der Gräfin Adelheid von Hirschberg die zweite Ehe schloß. Die erste scheint kinderlos gewesen zu sein, der zweiten entsproßten zwei Söhne, Ludwig V. und Konrad III. und als drittes Kind dürfte ihm mit aller Wahrscheinlichkeit eine Tochter Ursula († 1308) die Gemahlin des Grafen Albrecht von Hohenberg zuzuweisen sein. Ludwigs II. dritter Sohn ist als Domherr und Ritter des Deutschen Ordens vor 1242 ohne Descendenz gestorben. Ludwig III. der Stifter des Frauenklosters Kirchheim im Ries, hat ein hohes Alter erreicht. Die ihm vom Kaiser Konrad IV. verliehenen Reichspfandschaften von Nördlingen, Harburg, Dinkelsbühl und der Vogtei über das Kloster Roth u. a. m. (1250) bewiesen des Kaisers Dank für die ihm geweihten Dienste. Seine Söhne Ludwig V. und Konrad III. nahmen die erste nachweisbare Oettingen'sche Landestheilung vor.

Dieser Graf Ludwig V. zu Oettingen war mit Marie, des Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg Tochter, vermählt, welche auf Betrieb, ihres Vaters für ihre Nachkommen vom Kaiser Rudolph die Anwartschaft auf die Nachfolge im Burggrafthum erhalten, eine dem Hause ihres Gemahls aber bald wieder dadurch entzogene Aussicht, daß Burggraf Friedrich in zweiter Ehe männliche Leibeserben erlangte.

Doch hat Graf Ludwig durch neue Reichspfandschaften, worunter Markt Aufkirchen, und durch den Kauf der Stadt

und Herrschaft Wemding (1306) den alten Hausbesitz mit nicht unbedeutendem Zuwachs vermehrt.

Da die Linie seines Bruders Konrad III. (Gemahlin: Gräfin Agnes von Wirtemberg) mit dessen gleichnamigem Sohne, nicht ohne erhebliche Verluste für das Gesammthaus, erlosch, so war es ihm beschieden, gegen das Ende seines Lebens, (Spätjahr 1313) die beiden Grafschaftstheile unter seiner Regierung vereinigt zu sehen. Allein schon unter seinen Söhnen Friedrich I. und Ludwig VI. (Ludwig VII. von der Konradischen Linie war vor dem Jahre 1307 gestorben) ging wiederholt eine Theilung des Landes vor sich. Beide Brüder waren mit Töchtern des letzten Herrn von Dornberg, Wolfram († 1299), vermählt und wenn auch das ihnen zugefallene reiche fränkische Erbe ihres Schwiegervaters bald (1331) durch Kauf an den Burggrafen von Nürnberg überging, so blieben doch andere Besitzerweiterungen nicht aus. Während Ludwig VI., der nach dem Tode seiner beiden ersten Gemahlinen, Anna von Dornberg und der Gräfin Agnes von Wirtemberg, zu einer dritten Ehe mit der Tochter des Kaisers Albrecht I. Guta von Oesterreich geschritten war, durch diese Verbindung in dem Kampfe um die Deutsche Krone auf die Seite Friedrichs des Schönen gezogen wurde, hielten die Söhne seines wahrscheinlich schon vor 1317 verstorbenen Bruders, die Grafen Ludwig VIII. und Friedrich II. mit aller Energie zu Ludwigs des Bayern Fahne. Sie haben dem Kaiser unter den Waffen wie in diplomatischen Sendungen, besonders in den Verhandlungen mit dem Römischen Stuhle die hingebendsten Dienste geleistet, wie es ja auch Ludwig VIII. und seines Bruders Friedrich Sohn, Ludwig IX. waren, die mit anderen Großen des Reichs die Aussöhnung des Kaisers mit dem Papste betrieben und zu deren Beförderung u. a. in feier-

licher Gesandtschaft dem Dauphin von Vienne in des Kaisers Namen die Königswürde anboten.

Freilich sind sowohl unter der Regierung der beiden älteren Grafen Friedrich und Ludwig als unter Friedrichs Söhnen nicht unbeträchtliche Veräußerungen vorgekommen. Große der von ihnen verfochtenen Sache gebrachte Opfer haben dies unvermeidlich gemacht, allein des Kaisers Dank durch Begabungen und Pfandschaften, sowie auch Ersatz durch neue Käufe erhöhten wiederum Macht und Ansehen des Hauses.

Von den beiden schon genannten Söhnen Friedrichs, Ludwig VIII. und Friedrich II. war der letztere, (Landvogt in Schwaben, im Jahr 1328 und 1329 auch des Kaisers Ludwig Statthalter in Italien) mit Adelheid des Landgrafen Ulrich von Unter-Elsaß Tochter vermählt.

Durch die Förderung des Kaisers Ludwig und des diesem ergebenen Bischofs Berthold von Straßburg, erlangte er mit seinem Bruder Ludwig unter Vergleichung mit Ulrichs kränklichem Sohne, dem Landgrafen Johann, die Besitzgemeinschaft in der Landgrafschaft (1336 bis 1360) und nach seines Schwiegervaters Tod die Nachfolge in dieselbe. Aber noch bei Lebzeiten Johanns verkauften die Landgrafen Ludwig der ältere und seines Bruders Friedrich und der Adelheid von Elsaß Sohn, Ludwig der Jüngere (als Graf zu Oettingen Ludwig IX.), dieselbe an den Bischof Johann von Straßburg (1358—1362) und gaben dem Kaiser auf, was an der Landgrafschaft Reichslehen war.

Nur die Oberherrlichkeit über die Fleckensteinischen Lehen (das Landgericht Roschwag und die Grafschaft Ried) hatten sie ihrem Hause erhalten, welche nach Aussterben ihrer Vasallen, der Freiherren von Fleckenstein (1720) anstatt diesem als erledigt heimzufallen, ungeachtet Oettingischer Rechtsbegründung

durch französischen mehr Gewalts- als Rechts-Spruch an den Fürsten von Rohan-Soubise gekommen sind.

Von anderen Besitzungen sind unter beiden Ludwigen die Städte Aalen und Heubach, Monheim und Weiltingen (1360) nebst Kapfenburg (1364) veräußert worden.

Dagegen hat der jüngere, Ludwig IX., (Gemahl der Gräfin Imagina von Schaumberg) die Schaumbergische Herrschaft Spielberg, nebst anderen jedoch bald wieder in fremde Hände gelangten Besitzungen seiner Schwäger, der Grafen Ulrich und Heinrich von Schaumberg, im Jahre 1360 käuflich erworben. Er sollte es nicht erleben, daß die ganze Grafschaft seiner Linie zufiel.

Die jüngere Hauptlinie, von Ludwig VI. († 1346) gegründet, war zwar mit dem Grafen Albrecht (Gemahlin Adelheid von Cilli) im Jahre 1357 ausgestorben, allein Ludwigs IX. Oheim, Ludwig VIII., der erst im Jahre 1378 verschied, hat den Neffen um 8 Jahre überlebt. Da derselbe aus keiner seiner drei Ehen (mit den Gräfinen Imagina von Limburg, Margareth von Hohenburg und der Freiin Katharina von Katzenstein) Nachkommenschaft erhalten, so ist die ganze Erbschaft den beiden Söhnen Ludwigs IX. und der Imagina von Schaumberg, dem Grafen Ludwig X., genannt „im Barte oder der Hofmeister" (des Kaisers Sigmund) und Friedrich III. „dem Frommen" zugefallen. Beide haben anfangs gemeinschaftlich die Regierung geführt, und als sie sich trennten; durch die erste bekannte Oettingische Erbeinigung (1410) den ganzen Besitz ihrem Hause gesichert.

Kaiser Sigmund verlieh ihnen neue Pfandschaften und bestätigte alle bisher vom Reiche gehabten, die auch später mit Ausnahme von Dinkelsbühl, das sich schon im Jahre 1352 gelöst hatte, und der Stadt- und Judensteuern von Nördlingen und anderen Reichsstädten, jedoch einschließlich der Reichskern-

gilt von Nördlingen, in wirkliches Eigenthum der Grafen übergegangen sind, wie er auch ihre Privilegien, unter genauen Bestimmungen über die Ausdehnung ihres Landgerichts, Geleits und Wildbannes erneuert hat.

Ludwig X. erwarb die Herrschaft Dürrwangen durch Kauf (1433). Seine Söhne starben vor ihm, Wilhelm schon im Jahre 1406, Ludwig 1422, beide ohne Nachkommen, und seine jüngeren Brüder, Bischof Friedrich zu Eichstädt († 1415), Ulrich und Ludwig, hatten den geistlichen Beruf gewählt, so daß sein Bruder Friedrich III. Stammvater des ganzen nachfolgenden Geschlechtes Oettingenschen Namens wurde. Zweimal vermählt, mit Elisabeth, des Herzogs Franz von Carrara, Herrn von Padua, Tochter, und mit Euphemie Herzogin von Münsterberg, wurde er, 1423 von drei Söhnen beerbt, welche nach ihres Oheims, Ludwig X. Tode (1440) Besitz und Regierung der Grafschaft theilten, und die Gründer von drei Linien geworden sind.

B) Scheidung in drei Linien, die alte Wallerstein'sche, die Flochbergische und die Oettingische.

Die (alte) Wallersteinische Linie entstammte Johann dem Ernsthaften († 1449, Gemahlin: Margareth, Gräfin von Görtz), die Flochbergische dem Grafen Ulrich († 1477, Gemahlinnen: Elisabeth Gräfin von Schaumberg, Freiin Barbara von Kunstatt und Gräfin Barbara von Thengen) und die Oettingische dem Grafen Wilhelm († 1467, Gemahlin: Beatrix della Scala). Der vierte Sohn Friedrichs, Graf Albrecht, Domherr zu Eichstädt, hatte schon im Jahre 1436 zu Gunsten seiner Brüder auf die Erbschaft verzichtet.

a) Die alte Wallersteinische Linie.

Der Wallersteinischen Linie brachte die Theilung die halbe Stadt Oettingen, die Schlösser und Herrschaften Allerheim, Hochhaus, Wallerstein und das im Kriege zwischen den bayrischen Herzogen Heinrich und Ludwig, in welchen die Grafen auf Seite des ersteren gestanden, wiedergewonnene Monheim, u. a. zu. Sie erlosch aber schon mit dem Sohn ihres Stifters, Ludwig XI. († 1486, Gemahlinnen Eva Freiin von Schwarzenberg und Gräfin Veronica von Sonnenberg, aus dem Hause der Truchsesse von Waldburg). Schon unter dem Grafen Johann war Monheim wiederholt an Bayern gekommen, und seine Enkelin Magdalene, des Grafen Ulrich von Montfort Gemahlin, verkaufte ihren Grafschaftsantheil an den Herzog Georg von Bayern (1487). Die großen dadurch dem Hause gebrachten Nachtheile sind indessen, was die Substanz dieser Veräußerung anlangt, durch den im Jahre 1492 von Ludwigs Vettern, Joachim, Wolfgang und Johann, beim Kaiser Maximilian erwirkten Urtheilsspruch glücklicher und rechtlicher Weise wieder beseitigt worden.

b) Die Flochbergische Linie.

Graf Ulrich, der Stifter der Flochberger Linie, welche die Herrschaften und Schlösser Flochberg, Neresheim, Hohenburg und Bissingen, und sonst noch fast alles, was später die sogenannte katholische Grafschaft gebildet hat (mit Ausnahme der halben Stadt Oettingen, und von Wallerstein), in der brüderlichen Theilung erhalten hatte, ließ es sich angelegen sein, diesen Besitz durch (theilweise freilich wieder rückgängig gewordene) Käufe von Bruder und Brudersohn zu vermehren.

Dagegen veräußerte er die erst von seinem Bruder Wilhelm ihm im Kaufswege überlassene Stadt und Herrschaft

Wemding an Bayern, Hohenburg und Bissingen an die Schenken von Stein.

Die Herrschaft Wallerstein und die halbe Stadt Oettingen brachte sein Sohn Joachim († 1520. Gemahlin: Dorothee Fürstin von Anhalt) aus dem Erbe seines Vetters Ludwig XI. an seine Linie, die nun auch den Namen der Flochberger mit demjenigen der erloschenen (alt-) Wallersteinischen Linie vertauschte.

Allein sie erfreute sich selbst einer langen Blüthe nicht. Joachim's jüngerer Sohn, Ludwig (XII.) starb ehelos schon im Jahre 1548 und dessen Bruder Martin († 1549. Gemahlin: Anna Landgräfin von Leuchtenberg), der von Georg von Wal Schloß und Herrschaft Thurneck durch Kauf an sein Haus gebracht hatte (1523), schloß die kurze Reihe der Oettingischen Grafen von Flochberg und Alt-Wallerstein, während die ältere Oettingische Linie zu Oettingen den Mannesstamm bis auf den heutigen Tag fortzupflanzen das Glück gehabt hat. Flochberg-Wallersteinischer Erbe war Graf Friedrich IV., der Vetter und Schwiegersohn des Grafen Martin, Wilhelms Urenkel, durch dessen Gemahlin Euphrosyne auch Graf Martin ein Stammvater des heutigen Wallersteinischen Geschlechtes geworden ist.

c) Die Oettingische Linie.

Das Antheil, welches die alte Oettingische Linie bei der Auseinandersetzung der Söhne Friedrichs III. überkommen hatte, bestand aus der halben Stadt Oettingen und, mit Ausnahme der Herrschaften Allerheim und Hochhaus, aus den sonstigen Zugehörungen der späteren sog. evangelischen Grafschaft. Allerheim und Hochhaus sind erst aus dem Erbe des Grafen Ludwig XI. angefallen.

Die drei Söhne Wilhelm's, des Stammherrn dieser Linie, der nachherige Bischof von Passau, Graf Friedrich und di

Grafen Wolfgang und Johann II. haben die väterliche Erbschaft unter einander getheilt. Johann, der mit seiner Gemahlin, der Gräfin Elisabeth von Condé und Hennegau, große fremdländische Besitzungen erworben, verkaufte seine heimatlichen Herrschaften an die Markgrafen von Brandenburg (1488), Friedrichs Antheil fiel durch seinen Tod (1490) wieder zurück und das von Johann veräußerte ist auf gemeinschaftliche Kosten der Flochberg-Wallersteinischen und der Oettingischen Linie eingelöst worden. Hierbei einigte man sich dahin, daß es der letzteren zukommen solle, wogegen Graf Joachim in die einst (1436) von Ludwig X. an den Marschall Haupt von Pappenheim auf Wiederkauf veräußerte, nun wieder eingelöste Herrschaft Spielberg eingewiesen wurde, und Graf Wolfgang ihm überdieß sein aus Ludwigs XI. Verlassenschaft herrührendes Antheil an Wallerstein auf Wiederlösung abgetreten hat (1493). Dieser aber erwarb den nicht an Brandenburg verkauften Theil vom Ludwigischen Nachlasse, welcher dem Grafen Johann II. zugefallen war, nach Beseitigung verschiedener Irrungen und Hindernisse von Johann selbst durch Kauf.

Von diesen Ausgleichungen rühren die bei späteren Theilungs- und Verlassenschaftshandlungen so geläufig gewordenen Verhältnißzahlen der beiden Hauptgrafschaftstheile her: des Oettingischen (zuerst Wolfgangischen) mit $^7/_{12}$, des Wallersteinischen (zuerst Joachimischen) mit $^5/_{12}$. Von den Brüdern Johann I. (dem Ernsthaften), Ulrich Wilhelm hat nämlich jeder $^1/_3 = {}^4/_{12}$ der ganzen Grafschaft besessen, und des Grafen Johanns Erbe ging nach Ludwigs XI., seines Sohnes, Ableben in vier Theile, so daß $^3/_{12}$ auf die 3 Söhne des Grafen Wilhelm: Bischof Friedrich, Wolfgang und Johann II., und $^1/_{12}$ auf Ulrichs einzigen Sohn Joachim gefallen ist.

Die $^7/_{12}$ des Grafen Wolfgang umfaßten die Herrschaften Oettingen, Allerheim, Hochhaus, Marktoffingen u. a. m., die $^5/_{12}$ des Grafen Joachim aber die Herrschaften Wallerstein und Flochberg u. a. m. Wolfgang, „der Schöne" genannt († 1522, Gemahlin: Anna Gräfin Truchseß von Waldburg), war der einzige von des Grafen Wilhelm Söhnen, welcher seiner Linie und dem ganzen Hause einen Stammhalter gegeben hat. Ihm folgten seine Söhne Karl Wolfgang und Ludwig XIII. (gewöhnlich der XV. genannt) in der Regierung, von denen jener die mit ihm wieder erloschene Harburger Linie repräsentirte, dieser die Oettingische neu begründete (beide Linien von ihren Hauptsitzen benannt).

Sie errichteten mit ihren Vettern Martin und Ludwig XII. von der Wallersteiner Linie die Erbeinigung von 1522, ein wichtiges Hausgesetz. Die von ihnen vorgenommene Landestheilung währte nur bis zum Jahre 1549, in welchem Graf Karl Wolfgang, der mit der Landgräfin Elisabeth von Leuchtenberg in kinderloser Ehe gelebt, aus dem Leben schied. Sein Bruder, Graf Ludwig XIII., wäre nun der rechtmäßige Erbe der sieben Zwölftel der Grafschaft gewesen; allein er hatte mit seinem Bruder Karl Wolfgang sich der protestantischen Lehre zugewendet, und in Folge seiner Theilnahme am Schmalkaldischen Bunde Regierung und Land verlassen müssen. Erst im Jahre 1555 konnte er die Restitution erlangen, nachdem zuvor seine beiden jüngeren Söhne, Wolfgang II. und Friedrich IV., sich in den Besitz des väterlichen Landes und der väterlichen Rechte gesetzt und so lange darin erhalten hatten. Sein religiöses Bekenntniß und die schweren Folgen davon theilte sein ältester Sohn Ludwig XIV. (gewöhnlich der XVI. genannt), in Treue beim Vaterausharrend.

Ludwig XIII. (Gemahlin: Gräfin Salome von Hohenzollern) verschied im Jahre 1557. Nach den Bestimmungen seines Testamentes, wodurch er die Erbfolge nach dem Rechte der Primogenitur zu ordnen beabsichtigte, sollte der Erstgeborene, Graf Ludwig XIV., in das vollständige väterliche Erbe eintreten; aber erst Jahre mußten verstreichen, ehe diesem Willen theilweise Genüge geschehen konnte.

Mit seinen Brüdern Wilhelm († 1561), Karl Ludwig († 1563) und Loth († 1566, Gemahlin: Claudie von Hohenfels, Freiin von Reipoldskirchen), die alle ohne Descendenz abstarben, hat er sich im sog. Gunzenhauser Vertrage (1588) wegen ihrer Antheile am Genusse der Einkünfte verglichen und in Gemäßheit des Insbrucker Vergleiches von 1563 endlich von seinen beiden anderen Brüdern Wolfgang und Friedrich die Uebergabe der einen Hälfte der Stadt Oettingen mit Zugehörungen erlangt, welche in Folge der über die Beerbung des Grafen Martin entstandenen Irrungen so lange zurückgehalten worden war.

Graf Ludwig XIV. († 1569) war dreimal vermählt, mit der Gräfin Margareth von Lützelstein, der Gräfin Susanna von Mannsfeld und mit seines Bruders Loth Wittwe, Claudia von Hohenfels, Freiin von Reipoldskirchen, und führte die von seinem Vater erneuerte alte Oettingische (nunmehr protestantische) Hauptlinie weiter. Von seinen zahlreichen Kindern aber war es nur dem Grafen Gottfried († 1622, Gemahlinnen: 1) Gräfin Johanne zu Hohenlohe, 2) Barbara, Pfalzgräfin bei Rhein, Herzogin in Bayern aus dem Hause Zweibrücken) vergönnt, seinem Stamme einen Erben zu geben. Jedoch auch dieser, Graf Ludwig Eberhard († 1634, Gemahlin: Margareth Gräfin zu Erbach) und dessen Sohn Joachim Ernst († 1659, Gemahlinnen: 1) Anna Sibylle Gräfin zu

Solms-Laubach, 2) Anna Dorothee Gräfin zu Hohenlohe-Neuenstein, 3) Anna Sophie Pfalzgräfin bei Rhein, Herzogin in Bayern, Sulzbach'scher Linie), so reichen Kindersegens sie sich erfreuten, vermochten das baldige Erlöschen des Hauses nicht zu verhüten.

Albrecht Ernst I., des Grafen Joachim Ernst Sohn und Nachfolger (seit 1675 Fürst), zweimal vermählt, mit den Schwestern Christina Friederike und Eberhardine Katharine, Herzoginnen von Wirtemberg, dessen älterer Bruder Kraft Ludwig schon 1660 gestorben war, während die zwei jüngeren, Joachim Ernst 1677 und Christian August 1684, unvermählt dem Vater im Tode folgten, wurde (1683) nur von einem Sohne, Albrecht Ernst II., beerbt. Die Ehe dieses Fürsten mit der Landgräfin Sophie Louise von Hessen-Darmstadt ward nur mit einem einzigen Sohne gleichen Namens gesegnet, den aber bald nach der Geburt (1689) der Tod seinen Eltern wieder entrissen, und so hat mit Albrecht Ernst II. (1731) die Gruft zu Schloß Harburg den letzten männlichen Zweig des alten Oettingischen Hauptstammes eingeschlossen.

Während in dieser Linie die schon von Ludwig XIII. beabsichtigte, von seinem Sohne Ludwig XIV. zum Gesetze erhobene Succession nach dem Rechte der Erstgeburt durchgeführt worden war, ist die jüngere (katholisch gebliebene) Wallersteinische Hauptlinie häufigen Theilungen und Verzweigungen noch unterworfen geblieben.

Dieselbe hatte, wie oben schon angedeutet worden, nach ihrem Ausgange im Mannesstamme der Erbe und Schwiegersohn ihres letzten Vertreters, des Grafen Martin, der dritte Sohn Ludwigs XIII., Graf Friedrich IV., neubegründet.

Die Neu-Wallersteinische Linie behauptete sich in dem Besitze der vom Grafen Martin ererbten fünf Zwölftel der

Grafschaft. Noch bei Lebzeiten des Vaters hat Graf Friedrich durch besonderen Vertrag (1550) seinem älteren Bruder Wolfgang II. Flochberg überlassen, und dieser war bei der nämlichen Uebereinkunft in den Besitz der Herrschaft Marktoffingen gelangt, hat aber bei seinem Tode (1573) dem Grafen Friedrich seinen ganzen Besitz wieder zugewendet, nachdem seine Ehe mit der Markgräfin Margareth von Baden kinderlos geblieben war.

Der Sohn des Grafen Friedrich († 1579), Wilhelm der ältere († 1602, Gemahlin: Johanne Gräfin von Hohenzollern), neben einem apanagirten Bruder Friedrich, der einzige männliche Erbe, blieb bis an sein Ende im ungetheilten Besitze der Grafschaft, aber nach seinem Ableben trat eine Veränderung ein, welche auf lange Zeit die polittsche und staatsrechtliche Zukunft der Wallersteinischen Linie und der katholischen Grafschaft bestimmte.

Wilhelm der jüngere, Wolfgang III. und Ernst der ältere, die Söhne des ältern Wilhelm, wurden die Väter von drei neuen Stämmen.

Die Auseinandersetzung zwischen diesen Linien ging, da zwei ihrer Häupter, die Grafen Wilhelm (1600) und Wolfgang (schon 1598), vor dem Vater gestorben waren, nicht ohne große Schwierigkeiten und innere Schwankungen von statten, so daß erst lange nach Ernst des älteren Tod (1626) im Jahre 1663 die Theilung zur Entscheidung und endlich durch den Haupt- und Grundabtheilungsvergleich von 1694 zur völligen Durchführung gelangte.

Von Wilhelms des älteren Söhnen ist Wilhelm der jüngere (Gemahlin: Elisabeth, Gräfin Fugger von Kirchberg 2c.) Stifter der Oettingen-Spielbergischen, Wolfgang III. (Gemahlin: Johanne von Mol und Hooghevorst) Stammvater der Oettingen-(Neu-)Wallersteinischen, und Ernst

der ältere (Gemahlin: Gräfin Katharine von Helfenstein) Begründer der Oettingen-Balderischen Linie geworden. Bei endlicher Ausgleichung sind von der Alt-Wallersteinischen Grafschaft an Oettingen-Spielberg die halbe Stadt Oettingen und Zugehörungen nebst den Herrschaften Spielberg und Dürrwangen rc., an Oettingen-Wallerstein die Herrschaften Wallerstein, Flochberg, Neresheim, Marktoffingen rc. und an Oettingen-Baldern die Herrschaften Baldern, Katzenstein rc. gefallen, mit voller Selbstständigkeit und eigener Landeshoheit für jede der drei Linien.

Von ihnen, wie überhaupt von den zahlreichen Zweigen des Oettingen'schen Stammes blühen heute nur noch die Spielbergische und die (Neu)-Wallersteinische Linie.

d) Die Oettingen-Spielbergische Linie.

Die Oettingen-Spielbergische Linie führt, wie oben erwähnt, ihren Ursprung auf Wilhelm den jüngeren zurück. Dieser wurde vom Vater um zwei Jahre überlebt, so daß, als er starb, seine Söhne Marx Wilhelm und Johann Albrecht noch sehr jung gewesen sind.

Als sie im Jahre 1614 aus der von ihrem Oheim, dem Grafen Ulrich zu Oettingen († 1605), und von dem Grafen Karl zu Hohenzollern und Anton Fugger geführten Vormundschaft traten, konnten sie nicht sogleich zum selbstständigen Besitz ihres Grafschaftsantheils gelangen, denn ihr jüngster Oheim, Ernst der ältere von Baldern, hatte sich in die Regierungsgewalt der ganzen katholischen Grafschaft gesetzt.

Graf Marx Wilhelm starb schon im Jahre 1614 gewaltsamen Todes (bei einem feindlichen Zusammenstoße mit Nördlinger Bürgern). Die Ansprüche seines Bruders Johann Albrecht gegen den Grafen Ernst von Baldern wurden zwar im Jahre 1623 durch einen Vergleich auf kurze Zeit beigelegt,

demzufolge Spielberg die gleichnamige Herrschaft mit Dürrwangen, Baldern aber die Herrschaften Baldern und Katzenstein nebst Gütern zu Dunstelkingen, Röttingen und Aufhausen zu selbstständigem Besitze erhalten, die ganze katholische Grafschaft aber unter eine Regierung zu Wallerstein gestellt wurde, welche abwechselnd von dem Grafen zu Spielberg und zu Baldern geführt werden sollte; allein es ward dabei fast gar keine Rücksicht auf die Rechte der jüngsten, Wallersteinischen, Linie genommen, und deren Vertreter, Ernst dem jüngeren nur der Besitz der Herrschaft Bissingen und ein jährliches Deputat an Geld überwiesen. Ueberdies fand auch Johann Albrecht bald, daß er bei dem Vergleiche zu kurz gekommen sei, und wurde erst nach des Oheims von Baldern Tode seines Besitzes froh.

Länger hatte sein Vater Ernst der jüngere von den Folgen der Uebergriffe des Oheims zu leiden. Aber auch für Johann Albrecht war die Zeit ruhigen Besitzes kurz gemessen. Nach der schwedischen Okkupation der Grafschaft hat diese König Gustav Adolf seinem Generale Lorenz Freiherrn von Hofkirchen geschenkt, der sich in derselben von 1632 bis nach der Schlacht von Nördlingen (1634) behauptete. Johann Albrecht und die Balderischen Vettern Martin Franz und Notger Wilhelm mußten das Land verlassen und Johann Albrecht sollte es nicht wieder sehen. Noch im nämlichen Jahre (1632) ist er in einem Gefechte bei Füssen geblieben. Seine erste Ehe mit der Gräfin Elisabeth Fugger von Kirchberg (Nordendorfer Linie) war kinderlos, die zweite Gemahlin, Marie Gertraud Gräfin zu Pappenheim, hat ihm einen Sohn und Nachfolger, Johann Franz, geschenkt.

Nachdem Graf Martin Franz von Baldern im Jahre 1653 auch gestorben war, der nach dem Beispiele seines Vaters Ernst des älteren die Regierung der ganzen katholischen Graf-

schaft zu behaupten wußte, was ihm die lange Minderjährigkeit des jungen Spielberg'schen Grafen möglich gemacht hat, suchte dieser ihn darin abzulösen, und sich auch in Wallerstein festzusetzen, sich auf den Vergleich von 1623 stützend, allein dem Grafen Ernst dem Jüngern gelang es zu verhindern, daß dies dauernd geschehe, und endlich im Jahre 1663 selbst sein Erbe mit dem Sitze in Wallerstein 2c. anzutreten.

Johann Franz, da auf diese Weise der Vergleich von 1623 beseitigt worden war, mußte sich nun auf seinen Spielberg'schen Grafschaftsantheil beschränken.

Vermählt mit der Gräfin Ludovike Rosalie von Allems, hat er bei seinem im Jahre 1665 erfolgten Tode drei Söhne, Johann Sebastian, Johann Wilhelm und Franz Albrecht hinterlassen. Der erstere starb aber frühzeitig (1675) unvermählt, und Johann Wilhelm (Gemahlin: Marie Therese Gräfin zu Oettingen-Wallerstein) im Jahre 1685 ohne männliche Nachkommen, so daß Graf Franz Albrecht aus seiner Salzburgischen Domherrnstelle auszuscheiden und die Regierung zu übernehmen sich genöthigt sah.

Durch seine einige Jahre nachher vollzogene Vermählung mit der Erbtochter Johanna des freiherrl. Geschlechts von Schwendi, vermehrte er (1689) den Besitz seines Hauses mit der Herrschaft dieses Namens.

Ferner erhielt das Stammgut durch vortheilhafte Erwerbungen werthvollen Zuwachs an Domainen, Waldungen, Gefällen 2c. Aber auch durch Einführung der Primogenitur (1695) machte er sich um seine Linie verdient. Die Herrschaft Schwendi war durch Testament der Gräfin Johanna zum Secundogeniturbesitz bestimmt worden. Im Jahre 1734 erhielt Graf Franz Albrecht die Reichsfürstenwürde nach dem Erlöschen der fürstlichen Linie Oettingen-Oettingen (1731) und erhöhte dadurch den Glanz seines Hauses. Fürst Franz Al-

brecht starb im Jahre 1737. Sein ältester Sohn Johann Aloys I. (Gemahlin: Marie Therese Herzogin zu Holstein-Wiesenburg) vermochte seinen Vetter Johann Karl Friedrich zu Oettingen-Wallerstein, gestützt auf ein vom K. Reichshofrath erlangtes günstiges Mandat, im Jahre 1740 zu einem Vergleich zu bewegen, der seinem Hause den dritten Theil der Oettingen-Oettingischen Grafschaft mit Einschluß der anderen Hälfte der Stadt Oettingen einbrachte, wenn gleich hiemit der Rechtsstreit, den nach des Grafen von Wallerstein erfolgten Tod dessen Bruder Philipp Carl eifrigst fortsetzte, noch lange nicht beendigt war.

Außerdem trug (1749) Fürst Johann Aloys zur Vergrößerung seines Hausbesitzes durch Einlösung der Herrschaft Mönchsroth, welche Fürst Albrecht Ernst II. veräußert hatte, und besonders (1764) durch käufliche Erwerbung der Herrschaft Hochaltingen von dem Freiherrn von Welden bei. — Johann Aloys I. schied hochbetagt, aber ohne männliche Erben zu hinterlassen im Jahre 1780 aus dem Leben; sein Bruder Anton Ernst (Gemahlin: Marie Erbtruchsessin von Waldburg-Trauchburg), der im Jahre 1765 gleichfalls mit seinen Nachkommen in den Fürstenstand erhoben worden war, sich bei dem vorerwähnten Ankauf von Hochaltingen sehr verdient um das Haus gemacht hat und der erste Nutznießer der Secundogeniturherrschaft gewesen ist, war ihm schon im Jahre 1768 vorangegangen. Somit wurde dessen Sohn, Johann Aloys II. im jugendlichen Alter von 10 Jahren, zuerst unter mütterlicher Vormundschaft, des Oheims Nachfolger.

Noch ehe er seine Volljährigkeit erlangt hatte, kam (im Jahre 1781) der sogenannte Präliminarhauptvergleich mit dem f. Hause Oett.-Wallerstein zu Stande, der dem Oettingischen Successionsstreite und anderen Differenzen ein Ende machte und den dritten Theil der vom Fürsten Albrecht Ernst hinter-

lassenen Herrschaften dem Spielbergschen Hause bleibend sicher stellte. Unter der Regierung des Fürsten Johann Aloys II. wurde auch ein Länder-Tauschvertrag mit dem preußischen Fürstenthume Ansbach (1796) durchgeführt, indem Oettingen-Spielberg, was es innerhalb jener Grenzen besaß, an Preußen, umgekehrt die Preußische Regierung ihre im Oettingischen gelegenen Besitzungen an Oettingen-Spielberg abtrat.

Johann Aloys II. († 1797) hatte aus der durch den Tod bald getrennten ersten Ehe mit der Prinzessin Henriette Dorothee von Thurn und Taxis keinen Erben, aber seine zweite Gemahlin Marie Aloysie geb. Prinzessin von Auersperg schenkte ihm zwei Söhne, von denen der ältere Johann Aloys III. († 1855. Gemahlin: Amalie Prinzessin von Wrede) der Vater des jetzigen Hauptes der Spielbergischen Linie, noch unter mütterlicher Vormundschaft gestanden, als die Mediatisirung seines Hauses und Landes eintrat. Noch unter der vormundschaftlichen Verwaltung wurde das Frauenkloster Hochaltingen eingezogen, dagegen im Jahre 1820 das säcularisirte Kloster zu Fremdingen von dem Fürsten seinen Stiftungszwecken schenkungsweise wieder zurückgegeben. Seinen einzigen Bruder Karl traf (1813) in der Schlacht bei Hanau eine tödtliche Kugel; sein Oheim Friedrich, Domherr zu Augsburg starb im Jahre 1831.

e) Die Oettingen-Baldern'sche Linie.

Die Oettingen-Baldern'sche Linie hat sich unter Theilung ihres Erbes durch die zwei Söhne ihres Begründers, des Grafen Ernst des Aeltern, Martin Franz († 1653, Gemahlin: Isabelle Eleonore Gräfin von Helfenstein) und Friedrich Wilhelm († 1677, Gemahlin: Rosine Susanne, Freiin von Trübenegg) fortgepflanzt, von denen zwei Nebenlinien, die ältere, Balderische, und die jüngere Katzensteinische, ausgingen. Die

in den Jahren 1663 und 1664, vollständig erst im Jahre 1677, durchgeführte Ausscheidung der Antheile beider hatte indessen keine bleibenden Folgen, indem die Linie des Grafen Martin Franz schon mit seinem Sohne Ferdinand Maximilian († 1687 Gemahlin: Christine Sibylle Gräfin von Solms) wieder erloschen ist, worauf dann Graf Notger Wilhelm, der Sohn Friedrich Wilhelms von Katzenstein, die ganze Balderische Grafschaft wieder vereinigte.

Dieses Gebiet hatte freilich durch den Vergleich von 1677 an seinem Werthe und seinen Einkünften nicht unbedeutende Einbuße erlitten, indem durch denselben nach langem Rechten der Neu = Wallersteinischen Linie Entschädigungen von Seite des Balderischen Hauses zuerkannt wurden.

Nach Wilhelms des älteren Tode und nach Entstehung dreier Wallersteinischer Linien war dessen Enkel Ernst der jüngere und sein Haus, das Neu-Wallersteinische, erst spät in den Genuß des Antheils gesetzt worden, welches ihm gebührte; hiefür hatte nun Oettingen-Baldern Ersatz zu leisten, der durch den spätern Schlußvertrag von 1683 noch empfindlicher wurde.

Dagegen war Graf Notger Wilhelm so glücklich, durch seine Vermählung mit der von Söterischen Erbtochter Marie Sidonie, die vorher Fleckensteinisch gewesen, von dem Churfürsten von Trier, Christoph von Sötern im Jahre 1644 käuflich erworbene und zum Fideikommisse, für seine bald darauf erloschene, Familie gemachte Herrschaft Dachstuhl seinem Hause zuzubringen.

Mit Notger Wilhelm hat die Katzensteinische Nebenlinie nach Wiedervereinigung der Grafschaft den Namen der Balderischen angenommen, aber den von Katzenstein, Sötern und Dachstuhl beigefügt.

Der reiche Kindersegen, dessen sich Notger Wilhelm's

Sohn, Kraft Anton Wilhelm († 1751) in seiner Ehe mit der Gräfin Johanne Eleonore von Schönborn erfreute, hätte dieser Linie eine lange Dauer versprechen sollen, allein die Wahl des geistlichen Standes, dem sich bis auf Joseph Anton seine männlichen Nachkommen gewidmet haben, vereitelte diese Hoffnung. —

Aus des Grafen Joseph Antons beiden Ehen mit der Fürstin Christine Elisabeth Rudolphine von Schwarzburg-Sondershausen und der Gräfin Marie Antonie Monica Truchsessin von Waldburg-Zeil ging überlebende männliche Descendenz nicht hervor, und er selbst starb im Jahre 1778. Sein Bruder Graf Franz Wilhelm, Dompropst und Schatzmeister des Erzstiftes Köln folgte ihm in der Regierung und mit seinem im Jahre 1798 erfolgten Tode hat die Oettingen-Balderische Linie ihr Ende erreicht. Die seitdem nicht mehr geöffnete uralte Gruft zu Kloster Kirchheim im Ries birgt ihre irdischen Reste.

f) Die (neue) Oettingen-Wallerstein'sche Linie.

Schon oben ist nachgewiesen worden, wie die neue Oettingen-Wallersteinische Linie von dem Grafen Wolfgang III. († 1598) ihren Anfang genommen, und dessen einziger Sohn Ernst der jüngere, († 1670, Gemahlin: Marie Magdalena Gräfin Fugger von Kirchberg 2c. 2c.) die väterlichen Ansprüche verfolgt habe. Erst im Jahre 1683 aber vermochte sie sich in den Vollgenuß des ihr gebührenden (bedeutendsten) Drittheils der altwallersteinischen Grafschaft zu setzen.

Das Verhältniß des Antheils an dem Oettingischen Gesammtbande, einerseits der älteren Oettingen-Oettingischen, andererseits der drei Zweige der jüngeren Alt-Wallersteinischen Hauptlinie zusammen konnte, wie oben gezeigt wurde, früher ziemlich genau durch die Zahlen 7 und 5 ($^{7}/_{12}$ und $^{5}/_{12}$) dar-

gestellt werden, hatte sich aber seitdem zu Gunsten der letzteren so wesentlich geändert, daß deren Gesammtantheil zur Zeit jenes Vertrages (1683) ziemlich die Hälfte des Ganzen betrug. Graf Ernst der jüngere hat die von seinem Vorfahren (1454) veräußerte Herrschaft Hohenburg und Bissingen im Jahre 1661 von dem Freiherrn von Bemmelberg zurückgekauft, und die in der Markgrafschaft Burgau gelegene Herrschaft Seifriedsberg (anfänglich als Oesterreichisches Pfandlehen) gleichfalls durch Kauf (1668) dem Hausgute einverleibt.

Nach seinem Tode hörte für einige Zeit die Vereinigung der Neu-Wallersteinischen Grafschaft unter einem Herren wieder auf, denn, wenn auch seine fünf Söhne Wilhelm, Wolfgang, Philipp, Johann Anton und Ignaz, nicht säumten, den fideikommissarischen Verband aller ihnen vom Vater hinterlassenen Besitzungen zu befestigen, und durch den neuen Bruderverein von 1670 die Bestimmungen des Erbvereins vom Jahre 1522 zu Gunsten der Hausmacht zu verstärken, so erfolgte eben doch eine Sonderung in Linien.

Kurz war aber deren Dauer, indem Graf Wilhelm (Gemahlin: Octavie Esther Gräfin von Herbertstein) im Jahre 1692, der Passauische Domherr Johann Anton schon im Jahre 1673 von den überlebenden Brüdern beerbt wurde, und der jüngste von diesen, Graf Ignaz auch in ehelosem Stande (1723) starb.

Durch den Bruderverein von 1670 ist auch aus den von dem Grafen Ernst erworbenen beiden Wiener Häusern ein (sog. Wiener) Fideikommiß errichtet worden. Seine Bibliothek, die zum Grundstocke der noch bestehenden großen Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen des Hauses geworden ist, erhielt gleiche Eigenschaft.

Die Häuser wurden zwar im Jahre 1847 verkauft, die Erlöse daraus aber zu einem Pecunialfideicommisse gemacht.

Der energische zweitälteste Bruder, der Reichshofraths-präsident Graf Wolfgang IV., welcher außer dem ihm in der brüderlichen Theilung zugefallenen Antheil an der Grafschaft, die Herrschaft Seifriedsberg und anderes im Voraus erhalten hatte, war ungeachtet jener neuen Liniensonderung nach Uebereinkunft mit seinen Brüdern der eigentliche Regent des Landes. Ihm hatte das Haus auch das Zustandekommen der oben schon berührten „Haupt- und Grundabtheilung" (Unionsrezeß) von 1694 zu verdanken, durch welche nicht nur alle Forderungen der Oettingischen Linie an die Gesammtheit der ehemals Alt-Wallersteinischen ausgeglichen, sondern auch die Landestheilung unter den drei Zweigen der letztgenannten zur endgültigen Durchführung gebracht und die Selbstständigkeit jedes einzelnen als eines regierenden Hauses gesichert worden ist.

Aber auch die Linie des Grafen Wolfgang (Gemahlin: Anna Dorothee Gräfin von Wolkenstein), dessen beide Söhne, Dominikus Joseph († 1717 unvermählt), und der Domherr zu Salzburg, Graf Franz Ignaz Joseph (1728), ohne Nachkommenschaft gestorben sind, überdauerte seinen im Jahre 1708 eingetretenen Todesfall nur kurze Zeit.

Nur dem drittältesten Sohne Ernst des jüngeren, dem Grafen Philipp (Gemahlin: Eberhardine Juliane Sophie, Tochter des Grafen Joachim Ernst zu Oettingen-Oettingen), obgleich auch er schon im Jahre 1680 aus dem Leben gerufen worden, war es vorbehalten, in der Person des Grafen Anton Karl der Neu-Wallersteinischen Linie einen verjüngenden Sprossen zu geben. Dieser hatte das Glück, nach dem Ableben seines Vetters Franz Ignaz Joseph (1728) die ganze Grafschaft, wie sie sein Großvater besessen, wieder zu vereinigen. Er ist es gewesen, mit dem der letzte Fürst der Oettingischen Linie, Albrecht Ernst II., Sohn seines mütterlichen Großoheims, den Successionsvertrag von 1710, von welchem schon oben die Rede

war, abgeschlossen hat, und der auch die ihm dadurch gewordene Anwartschaft auf das Oettingen-Oettingische Land sofort nach dem Tode des Fürsten durch Besitzergreifung geltend machte. Aus seiner Ehe mit der Gräfin Agnes Magdalena Fugger zu Glött gingen zwei Söhne, Johann Karl Friedrich und Philipp Karl Dominikus, hervor.

Seiner Verfügung zufolge hatte nach seinem Tode (1738) die Regierung lediglich auf den Erstgeborenen überzugehen, der sie auch antrat und bald darauf (1740) eine friedliche Einigung mit dem Spielbergischen Hause über die Oettingische Erbfolge traf, wenn diese auch noch keine definitive hat werden sollen.

Graf Johann Karl Friedrich ward als kaiserl. Generalfeldzeugmeister schon im Jahre 1744 durch den Tod im Felde dahingerafft.

Seine Wittwe Marie Anna Josepha, geb. Gräfin Fugger zu Zinnenberg (nachher mit dem Landgrafen Ludwig zu Fürstenberg vermählt), ergriff als Vormünderin seines erst einjährigen Leibeserben, Maximilian Ignaz, die Zügel der Regierung, mußte sie jedoch, da dieser nur wenige Monate über Jahresfrist den Vater überlebte, an ihren Schwager Philipp Karl abtreten. Graf Philipp Karl gab seinem Hause die Primogenitur-Constitution im Jahre 1765, deren kaiserliche Bestätigung im Frühjahre 1766 er noch erlebte.

Schon wenige Wochen darauf mußte das neue Hausgesetz bei seinem am 14. April eingetretenen Tode in Wirksamkeit treten.

Es rief aus seiner mit der Gräfin Juliane Charlotte zu Oettingen-Baldern erzeugten zahlreichen Nachkommenschaft den erstgeborenen Sohn Kraft Ernst Notger, anfänglich und bis 1774 unter mütterlicher Vormundschaft, zur Regierung der ungetheilten Grafschaft.

Am 25. März 1775 in den erblichen Reichsfürstenstand erhoben, war derselbe so glücklich, den angeerbten Besitz bald mit beträchtlichem Zuwachs gesegnet zu sehen.

Der von seinem Vater wieder aufgenommene Successionsprozeß wegen des Oettingen-Oettingischen Erbes wurde im Jahre 1781 durch den sogenannten Präliminarhauptvergleich vollständig beigelegt, wodurch die Eigenthumsrechte auf zwei Dritttheile dieser Hinterlassenschaft für das Wallersteinische Haus ihre Bestätigung erhielten; aber auch der in dem nämlichen Vergleiche gesicherte und schon in früheren Erbverträgen von 1683 und 1764 vorgesehene Anfall der Grafschaft Oettingen-Baldern an Oettingen-Wallerstein ward in Folge des Erlöschens der Balderischen Linie im Jahre 1798 unter der Regierung des Fürsten Kraft Ernst zur Thatsache.

Daß für die an Frankreich verlorene überrheinische Herrschaft Dachstuhl das fürstliche Haus mit den säcularisirten Stiftern Abtei zu Heiligkreuz in Donauwörth, Capitel Sct. Mang in Füßen, und den im fürstlichen Gebiete gelegenen Klöstern Kirchheim, Deggingen und Maihingen entschädigt wurde, hat der Fürst noch erlebt, wenn schon erst der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 diese Einverleibung sanktionirte.

Dagegen sah er nicht mehr die Reichsunmittelbarkeit seines Hauses zu Grabe gehen.

Aus erster Ehe mit der Prinzessin Marie Therese von Thurn und Taxis, hatte Fürst Kraft Ernst nur eine Tochter, Friederike Sophia, nachher vermählte Fürstin von Lamberg, erhalten.

Nach seinem am 6. Oktober 1802 eingetretenen Tode führte seine Wittwe (ihm im Jahre 1789 angetraut), Fürstin Wilhelmine Friederike, geborene Herzogin von Wirtemberg, die vormundschaftliche Regierung.

Zur Großjährigkeit im Jahre 1812 gelangt, übernahm sein erstgeborener Sohn, Fürst Ludwig Kraft Ernst (Karl), die angeerbten Fideikommißherrschaften, welche in Folge seiner Resignation im Jahre 1823 auf den nachältesten Bruder, den Fürsten Friedrich Kraft Heinrich, Vater des jetzigen Chefs des Hauses, übergingen.

Fürst Friedrich hat mit seinem jüngeren Bruder, dem Prinzen Karl Anselm, am 23. Juni 1836 den Sekundogeniturvertrag errichtet, kraft dessen die Herrschaft Seifriedsberg mit allen ihren Zugehörungen zu einem Sekundogenitur-Besitzthum für diesen Prinzen und seine männliche Nachkommenschaft erhoben wurde.

II.

Jetziger Familienstand.

1. Oettingen-Spielberg.

In Folge väterlicher Abtretung vom 12. September 1843 ist das Haupt des Hauses Oettingen-Spielberg:

Otto Karl, geb. den 14. Januar 1815, Senior des fürstlichen Gesammthauses Oettingen und Lehen-Administrator, Kronobersthofmeister und erblicher Reichsrath des Königreiches Bayern, erbliches Mitglied der Kammer der Standesherren im Königreiche Württemberg, vermählt 6. November 1843 mit Fürstin Georgine Clementine, geb. 1. April 1825, Tochter des † Grafen Franz von Königsegg-Aulendorf.

Eltern:

Fürst Johann Aloys III., geboren 9. Mai 1788, † 7. Mai 1855, vermählt 31. August 1813 mit Amalie, Tochter des Feldmarschalls Fürsten Wrede, geboren 15. Januar 1796.

Großeltern:

Fürst Johann Aloys II., geboren 16. April 1758, † 27. Juni 1797, vermählt 7. Mai 1787 mit Marie Aloysia, Tochter des Fürsten Karl Joseph Anton Auersperg, geboren 20. November 1762, † 19. Mai 1825.

Kinder:

1) Erbprinz Franz Albrecht Johann Aloys Notger, geb. 21. Juni 1847.
2) Prinzessin Clementine Marie, geboren 23. September 1844, vermählt den 22. Februar 1870 mit Clemens Maximilian Graf zu Waldburg-Zeil-Lustenau-Hohenems.
3) Prinzessin Camilla Amalie Caroline, geboren 20. September 1845, vermählt 17. Mai 1870 mit Ernst Ferdinand, Prinzen zu Windisch-Grätz.
4) Prinz Emil Franz Notger, geboren 31. Mai 1850.

Geschwister:

1) Prinzessin Mathilde Sophie, geb. 9. Februar 1816, vermählt 24. Januar 1839 mit Maximilian Fürsten von Thurn und Taxis.
2) Prinzessin Bertha Johanna Notgere, geboren 1. August 1818, vermählt 21. Juni 1842 mit Raimund Grafen von Fugger-Kirchberg-Weißenhorn.

2. Oettingen-Wallerstein.

a) Primogenitur.

Das Haupt des Hauses ist Karl Friedrich Kraft Ernst Notger, Fürst zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein, Graf zu Oettingen-Baldern und Herr zu Sötern rc., erblicher Reichsrath der Krone Bayern und erbliches Mitglied der Kammer der Standesherren des Königreichs Württemberg, geb. den 16. September 1840; vermählt den 19. August 1867 mit Gräfin Ernestine Marie Karoline, Tochter des Grafen

Jaromir Czernin von und zu Chudenic und der Gräfin Caroline, geb. Gräfin Schaffgotsch, geb. 13. November 1848.

Kinder:

1) Friedrich Karl Kraft Wolfgang Ernst Notger, geb. den 15. Mai 1869.
2) Marie Anna Ernestine Friederike Caroline Notgere, geb. 9. November 1870.
3) Karoline Marie Aloysia Ernestine Notgere, geboren 22. Februar 1873.
4) Marie Karoline, geb. 10. Dezember 1874.

Eltern:

Fürst Friedrich Kraft Heinrich, geb. den 16. Oktober 1793, † 5. November 1842, vermählt 1) mit Marie Sophie, Tochter des Landgrafen Friedrich Karl zu Fürstenberg-Weitra und der Landgräfin Therese geb. Prinzessin zu Schwarzenberg, geb. 28. August 1804, verm. 13. Mai 1827, † 4. Februar 1829; 2) mit Gräfin Marie Anna, Tochter des Fürsten Johann Joseph von Trautmannsdorf und der Fürstin Elisabeth Philippine, geb. Landgräfin zu Fürstenberg-Weitra, geboren 9. Juli 1806, vermählt 8. September 1830.

Großeltern väterlicherseits:

Kraft Ernst Judas Thaddäus Notger, Fürst zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein &c., geb. 3. August 1748, † 6. Oktober 1802, vermählt 1) mit Marie Therese Karoline Louise, Tochter des Fürsten Karl Anselm zu Thurn und Taxis und der Fürstin Auguste Elisabeth Marie Louise geb. Herzogin von Wirtemberg, geb. 1. Juli 1757, vermählt 25. August 1774, † 9. März 1776; 2) mit Wilhelmine Friederike, Tochter des Herzogs Ludwig Eugen von Wirtemberg und der Herzogin Sophie Albertine, geb. Gräfin von Beichlingen, geb. 3. Juli 1764, vermählt 20. Oktober 1789, † 9. August 1817.

Geschwister:

Aus erster Ehe des Vaters: Prinzessin Therese Wilhelmine Sophie Marie, geb. 6. Januar 1829, vermählt 30. Mai 1847 mit Georg Longueval, Grafen von Buquoy, Freiherrn von Vaux 2c.

Aus der zweiten Ehe des Vaters:

1) Prinzessin Karoline Wilhelmine Marie Anna Sophie, geb. 21. Septbr. 1831, vermählt 7. Januar 1854 mit Karl Eduard von Raczyn und Malyszyn, Grafen Raczynski.
2) Prinzessin Gabriele Marie Anna Wilhelmine Therese, geb. 31. Januar 1833.
3) Prinzessin Wilhelmine Marie Anna Sophie Therese, geb. 30. Dezember 1833, vermählt 5. März 1853 mit Karl Fürsten zu Schwarzenberg.
4) Prinzessin Marie Anna Therese Wilhelmine Agatha, geb. 1. Februar 1839, vermählt 21. April 1857 mit Moriz Fürsten von Lobkowitz.

Vaters-Geschwister:

1) Fürst Ludwig Kraft Ernst (Karl), geboren 31. Januar 1791, † 22. Juni 1870.

   Dessen Tochter aus erster Ehe: Prinzessin Caroline Antonie Wilhelmine Friederike, geb. 19. August 1824, vermählt 27. Februar 1843 mit Hugo Philipp Grafen von Waldbott-Bassenheim.

   Des Fürsten Ludwig Wittwe: Fürstin Albertine geb. Gräfin von Larisch-Männich, geb. 20. Mai 1819, vermählt 18. Juli 1857.
2) Fürst Karl Anselm und dessen Descendenz; s. b) Secundogenitur.
3) Prinzessin Sophie Albertine Dorothee Eleonore, geb. 27. August 1797, vermählt 3. Juni 1821 mit Alfred Grafen von Dürkheim-Montmartin.

4) Prinzessin Charlotte Sophie, geb. 13. Februar 1802, vermählt 9. Juni 1828 mit Albrecht Raimund Grafen Montecuccoli-Laderchi. Wittwe seit 19. August 1852.

b) Secundogenitur.

Das Haupt dieser Linie ist: Fürst Moritz Karl Kraft Ernst Wilhelm Notger Konstantin, Fürst zu Oettingen-Oettingen und Oettingen Wallerstein, Graf zu Oettingen-Baldern und Herr zu Sötern, Herr der Herrschaften Seifriedsberg und Mönstetten, Rittmeister im königl. bayerischen vierten Chevauxlegersregiment „König", geboren 21. Septbr. 1838.

Eltern.

Fürst Karl Anselm Friedrich Philipp Albrecht Kraft geb. 6. Mai 1796 † 4. März 1871. Vermählt 18. Mai 1831 mit Julie Tochter des Grafen Moritz von Dietrichstein-Proskau-Leslie und der Gräfin Theresie, geb. Gräfin Gilleis, geb. 12. Aug, 1807.

Großeltern väterlicherseits gemeinschaftlich mit der Primogeniturlinie.

Geschwister.

1) Prinzessin Marie Therese, Wilhelmine, geb. 31. Juli 1832, verm. 18. Mai 1857 mit Georg Arbogast Freiherrn von und zu Frankenstein.
2) Prinzessin Marie Anna, geb. 15. Aug. 1840, vermählt 4. März 1861 mit Franz Grafen von Falkenhayn.
3) Prinzessin Sophie, geb. 19. November 1846, vermählt 6. Juni 1866 mit Ferdinand Grafen von Hompesch.

Vaters Geschwister gemeinschaftlich mit der Primogeniturlinie.

III.

Hausgesetze.

Schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts (1410) waren die Grafen von Oettingen darauf bedacht, die Unzertrennlichkeit ihrer Grafschaft und Besitzungen, ihre Unveräußerlichkeit an Fremde und Mächtigere, die Conservation des Stammes und Namens mit Ausschluß der Töchter von der Erbfolge bis zum ledigen Anfalle durch „Aynung" (Erbeinigung) sicher zu stellen und erneuerten sie in den Jahren 1440 und 1485. Im 16. Jahrhundert wurden dann diese Aynungen, in dem Erbverein derer Grafen von Oettingen vom 3. Februar 1522 zusammengefaßt, welcher noch heute das Grundgesetz des Gesammthauses bildet, und am 12. Februar 1663 von Kaiser Leopold bestätigt wurde.

An ihn schließt sich mit gleicher autonomischer Kraft die s. g. Grundabtheilung von 1694 und der s. g. Präliminarhauptvergleich vom 2. Januar 1781 an, welcher am 9. März 1781 die kaiserliche Bestätigung erhielt. In neuester Zeit wurden diese Statuten einer Revision unterzogen, und ein neues „Hausgesetz für das Gesammthaus Oettingen" am 10. November 1875 errichtet.

Dermal ist der durchl. Chef des f. Hauses Oettingen-Spielberg Senior domus.

Außer den hier erwähnten gemeinsamen Statuten des Gesammthauses besteht in der fürstl. Oettingen-Spielberg'schen Linie das Primogenitur-Statut vom 13. Septemb. 1695 mit kaiserlicher Bestätigung vom 24. Dezember 1695 und der Secundogenitur-Vertrag vom 21. April 1838. In der Oettingen-Wallerstein'schen Linie wurde 1670 der s. g. Bruderverein geschlossen, dann durch die Constitution des Grafen

Philipp Karl vom 8. Mai 1765, welche am 18. Febr. 1766 die kaiserliche Bestätigung erhielt, die Primogenitur eingeführt und am 24. Juni 1866 ein neues Hausgesetz errichtet, welches am 24. Juli 1870 nach Vorschrift des §. 9 der IV. Beilage zur V.-U. in Bayern öffentlich bekannt gemacht wurde (s. Regierungsblatt 1870 S. 1337 u. ff.).

Die Rechtsverhältnisse der in der Linie Oettingen-Wallerstein errichteten Sekundogenitur (Herrschaft Seifriedsberg und Mönstetten sind durch den gleichfalls veröffentlichten Familienvertrag vom 23. Juni 1836 (bayer. Regsblatt: 1850 S. 49 u. s. f.) festgestellt.

IV.

Die vormals reichsständischen und andere Besitzungen im Reiche.

Umfang und Grenzen der Grafschaft Oettingen wurden schon durch das Privileg. Kaiser Sigmund's vom Jahre 1419 genau bezeichnet. Sie war ein Territorium clausum und die Landeshoheit der Grafen umfaßte alle Personen und Sachen innerhalb dieses Gebietes; nur die beiden Inclaven — die freien Reichsstädte Nördlingen und Bopfingen — waren hievon ausgenommen.

Die Grenzverhältnisse mit den benachbarten Reichsständen und Herrschaften und die Beziehungen zu den Insaßen, welche Güter, Gefälle und Gerichtsbarkeitsrechte im Oettingischen besaßen, waren meist durch Grenzvergleiche, Verträge und Compromisse geordnet, so mit Pfalzneuburg, Württemberg, Brandenburg, mit den Reichsstädten Dinkelsbühl, Bopfingen und Nördlingen, mit der Probstei Ellwangen und dem Domcapitel

Augsburg, mit dem Teutschorden und Malteserorden, mit den Klöstern Deggingen, Kaisheim, Kirchheim, Neresheim. Als ein Curiosum mag hier angeführt werden, daß die Grenze zwischen Oettingen und Pfalzneuburg unter Anderem auf dem Kriegstätterhof (unfern der Stadt Wemding) durch einen Markstein in der Wohnstube des Hofbesitzers hinter dem Ofen bezeichnet war und noch vor 25 Jahren diese Grenzmark als ein vollgiltiges Grenzzeichen gerichtlich recognoscirt wurde.

Die reichsständischen Besitzungen des fürstlichen Hauses Oettingen-Spielberg bestanden:

1) aus dem Oettingen-Wallersteinischen Grafschafts-Antheile,
2) den nach dem Erlöschen der Oettingen-Oettingen'schen Linie durch Erbgang überkommenen Landestheilen,
3) aus dem vormaligen Amte Samenheim und verschiedener Einzelnerwerbungen,
4) den acquirirten Klostergütern von Mönchsroth,
5) der Herrschaft Hochaltingen, dann
6) der für die Sekundogenitur bestimmten Herrschaft Schwendi und Großschaffhausen.

Sie waren zu Reichszeiten eingetheilt in 7 Oberämter, nämlich:

1) in die beiden Oberämter zu Oettingen mit 1 Stadt, 32 Dörfern, 9 Weilern, 5 Höfen und 1 Kloster,
2) in das Oberamt Aufkirchen mit 1 Markt, 7 Dörfern, 1 Weilern und 2 Höfen,
3) in das Oberamt Spielberg resp. Sammenheim mit 1 Markt, 4 Dörfern, 7 Weilern und 6 Höfen,
4) in das Oberamt Dürrwang mit 1 Markt, 8 Dörfern, 5 Weilern und 9 Höfen,
5) in das Oberamt Mönchsroth mit 11 Dörfern, 30 Weilern und 8 Höfen,

6) in das Oberamt Hochaltingen mit 3 Dörfern, 2 Weilern, 4 Höfen und 1 Kloster,

7) in das Oberamt Schwendi mit 2 Dörfern, mehreren Weilern und Höfen.

Durch den im Jahre 1796 zwischen der Krone Preußen als Besitznachfolgerin der Markgrafen von Ansbach und dem fürstlichen Hause Oettingen-Spielberg abgeschlossenen „Landes-grenz und Purifikations-Vergleich" hat die bis dahin bestehende Territorial-Eintheilung des diesseitigen Gebietes mannigfache Veränderungen erfahren, auch ist im Jahre 1822 die Sekundogenitur-Herrschaft Schwendi durch Verkauf gänzlich abgetrennt worden.

Statistische Nachrichten über den Stand der Bevölkerung zur Zeit der Mediatisirung liegen nicht vor, doch ist nach den von den fürstl. Herrschaftsgerichten Oettingen und Mönchsroth im Jahre 1824 angefertigten Verzeichnissen die Zahl:

Der Steuerdistrikte	auf	25	in Bayern.
„ Ortschaften	„	77	
„ Familien	„	3033	
„ Seelen	„	15,187.	

ohne Einrechnung der in Folge des Pariser Staatsvertrages vor 1810 unter württembergische Landes-Hoheit gekommenen Grundholden von den vormaligen Oberämtern Oettingen und Mönchsroth, welche ungefähr 18 Ortschaften mit 2000 Seelen in sich begriffen haben mögen, angegeben.

Bei dem Eintritte der Mediatisirung (1806) bestand das Besitzthum der fürstl. Oettingen-Wallerstein'schen Linie

a) in dem ursprünglichen Oettingen-Wallersteinischen Grafschaftsantheil:

b) in dem durch Aussterben der Otting.-Oettingischen

Linie (1731) und der Oetting-Balderischen Linie (1798) hinzugekommenen Besitzungen dieser beiden Zweige;

c) in der Herrschaft Seifriedsberg und Mönstetten;

d) in den Herrschaften Altenberg und Burgberg.

e) in dem Allodialverwalteramte Diemantstein,

f) in den durch die Säkularisation von 1803 für den Verlust der linksrheinischen Herrschaft Dachstuhl erworbenen Klöstern St. Mang bei Füßen, Deggingen, Heiligkreuz, Kirchheim und Maihingen.

g) Außerdem besaß das Haus Oettingen-Wallerstein noch Wein- und Geldgefälle in Fellbach und Winnenden in Altwürttemberg.

Dieser Besitz (lit. g), dann die unter lit. d bezeichneten Herrschaften und das unter lit. f angeführte Kloster St. Mang wurden seit der Mediatisirung veräußert und durch Acquisitionen im fürstl. Gebiete surrogirt.

h) Ferner bestand ein fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Fideicomiß in Oesterreich aus zwei Häusern in der Reichshauptstadt Wien, welches seitdem veräußert und und in ein Pecunialfideicommiß umgewandelt wurde.

Was den Organismus der Behörden anbelangt, so bestanden drei Collegien: Regierung, (zugleich zweite Instanz für Administrativ- und Justizsachen), Rentkammer und Consistorium.

Die äußere Verwaltung zählte 15 Oberämter, 2 Forstämter und eine mit der agnatischen Linie Oettingen-Spielberg gemeinsame Landvogtei.

Der geographische Umfang der Besitzungen beträgt 15 □Meilen, die Seelenzahl in 280 Ortschaften 44,000.

Nach Eintritt der Mediatisirung wurden in Bayern drei fürstl. Herrschaftsgerichte: Wallerstein, Bissingen und Harburg,

und zwei Patrimonialgerichte I. Classe: Heiligkreuz und Ziemetshausen, errichtet, jedoch im Jahre 1848 in Folge Verzichts auf die Gerichtsbarkeit und Polizei aufgelöst, und mit den nächstliegenden kgl. Gerichten vereinigt. In jenem Theile des Fürstenthumes, welcher durch den Staatsvertrag vom 18. Mai 1810 von der Krone Bayern an das Königreich Württemberg abgetreten wurde, und beiläufig eine Bevölkerung von 14,000 Seelen zählt, wurde von dem Rechte der Errichtung standesherrlicher Justiz- und Polizeiämter kein Gebrauch gemacht, durch die Gesetzgebung des Jahres 1849 ist dieses Recht ohnehin aufgehoben.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse zu Reichszeiten.

Die Grafen und Fürsten von Oettingen übten die Landeshoheit in ihrem vormals reichsunmittelbaren Gebiete mit allen Attributen der hohen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit aus. Exemt waren jedoch — wie oben erwähnt — die freien Reichsstädte innerhalb des reichsstädtischen Bereiches.

In Orten, in welchen anderen Reichsständen und Insaßen Gefäll- und Gerichtsbarkeitsrechte zustanden, gaben Verträge und Observanz Maaß.

Der Reichsdeputations-Receß von 1803 hat Oettingen-Spielberg mit einer Virilstimme im Reichs-Fürstenrathe zunächst nach Löwenstein-Wertheim (mit der 16. Stimme) bedacht.

Bei dem schwäbischen Kreise hatte es zwei Stimmen, nämlich Eine für sich und die Andere als Hausgesetzliche Ver-

treterin der erloschenen Oettingen-Oettingen'schen Linie und bei den Conventen der Reichsritterschaft (am Kocher) ein Votum wegen Hochaltingen.

Bezahlt wurden:

	Römermonat.	Collegial-simplum:	Reichskammer-Zieler.
1) für Oettingen-Oettingen	39 fl. 20	23 fl.	46 fl. 40 kr.
2) „ „ Spielberg	40 fl. 20		35 fl. „ „
zusammen	79 fl. 40 kr.	23 fl.	81 fl. 40 kr.

Gestellt wurden an Kriegsmannschaft:

	Mann zu Fuß.	Mann zu Pferd.
1) für Oettingen-Oettingen	$37\frac{1}{3}$	$6\frac{2}{3}$
2) „ „ Spielberg	$37\frac{1}{3}$	$6\frac{2}{3}$
im Ganzen	$74\frac{2}{3}$	$13\frac{1}{3}$.

Römermonate und Collegialsimpla wurden bald in einem höheren, bald in einem niederen Betrage, wie es gerade der Bedarf mit sich brachte, eingezogen.

Die Reichskammerzieler blieben unverändert.

Auf dem Reichstage stimmte Oettingen Wallerstein auf der schwäbischen Grafenbank und hatte den vierten Platz zwischen Aschhausen und Montfort, in dem Reichsdeputationsrezeß vom 25. Februar 1803. §. 32 ward ihm eine Virilstimme im Reichsfürstenrath und zwar die 117. zugedacht; bekanntlich ist aber diese Stimmenordnung nicht mehr in Wirksamkeit getreten. Auf den schwäbischen Kreistagen stimmte Oettingen-Wallerstein an 9. Stelle, und als Landesnachfolger der Grafen von Oettingen Baldern an zweiter Stelle, zugleich stand ihm auch wegen der bis zum Lüneviller Frieden zu Oettingen-Baldern gehörigen Herrschaft Dachstuhl eine Stimme auf der oberrheinischen Grafenbank, die 24. zu.

Der Römermonat betrug für das Gesammthaus Oettingen 276 fl. Hieran hatte Oettingen-Wallerstein beizutragen:

für Oettingen=Wallerstein . . . . . . 46 fl.
„ Oettingen=Oettingen . . . . . . $80^1/_2$ fl. 40 kr.
seit 1798 für Oettingen=Baldern . . . 46 fl. „

Zu den Kreistagen hatte Oettingen=Wallerstein auf 1 Simplum 23 fl. zu entrichten.

Sein Betreff zu den Reichskammerzielern betrug für Oettingen=Wallerstein 20 Reichsthlr. $1^1/_2$ kr., für Oettingen=Oettingen 36 Rchsthlr. 12 kr., für Oettingen=Baldern 13 Rchsthlr. $8^1/_2$ kr.

An den 236 Mann zu Fuß und 40 Mann zu Roß, welche das Gesammthaus Oettingen zum schwäbischen Kreise zu stellen hatte, partizipirte Oettingen=Wallerstein für Wallerstein und Oettingen=Oettingen mit $137^5/_6$ Mann und für Oettingen=Baldern mit $30^1/_6$ Mann.

Privilegien:

Von Privilegien sind die Reichspfandschaften zu erwähnen, kraft deren das Haus Oettingen von den Reichsstädten Bopfingen, Gmünd, Nördlingen und Ulm eine jährliche fixe Städtesteuer erhob, dann das Zollprivilegium, kraft dessen es — außer den Zöllen innerhalb des Landes — seit 1398 in der Reichsstadt Aalen den Zoll bezog und ein eignes Zollhaus im Stadtgebiete besaß.

VI.

Mediatisation.

Durch den Art. XXIV. der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 sind die beiden Fürstenthümer Oettingen der Krone Bayern subjicirt worden; nur die Oettingen=Spielberg'sche

Herrschaft Schwendi wurde dem Königreiche Württemberg unterworfen.

In Folge des Staatsvertrages von Paris vom 10. Mai 1810 wurden jedoch noch verschiedene Gerichts- und Grundholden der vormaligen fürstlichen Oettingen-Spielberg'schen Oberämter Mönchsroth und Oettingen und ein großer Theil des fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Gebietes, nämlich die Oberämter Neresheim, Katzenstein und Baldern, und ein Theil der Oberämter Marktoffingen und Wallerstein (im Ganzen etwa $^3/_8$ des Landes) von Bayern abgetrennt und dem Königreich Württemberg einverleibt.

Neben der Rheinbundakte und dem s. g. Procès-verbal de remise vom 8. September 1806 (dem Uebergabsakte von Seite Frankreichs als Protector des Rheinbundes an die bayr. Besitznahmscommission) sind die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815. Art. 14 nebst der von ihr rezipirten kgl. bayerischen Deklaration vom 19. März 1807, die Wiener Congreßakte vom 9. Juni 1815 Art. 64, die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 und die bis zur Auflösung des deutschen Bundes in standesherrlichen Angelegenheiten ergangenen Bundesbeschlüsse die staats-, bundes- und völkerrechtlichen Grundlagen der Rechtsverhältnisse der Mediatisirten.

Zu diesen allgemeinen Normen kommt in Bayern die 4. Beilage zur V.-U., d. i. das Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn betreffend, nebst der oben erwähnten kgl. Declaration vom 19. März 1807 hinzu.

In Württemberg hat die kgl. Declaration vom 22. September 1819 die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn nach den Grundsätzen der, dem fürstl. Hause Thurn und Taxis und dem gräfl. Hause Waldeck ertheilten Decla-

ration festgestellt; über eine spezielle Declaration für die Rechtsverhältnisse des Hauses Oettingen-Wallerstein wurden zwar später Verhandlungen gepflogen, aber nicht finalisirt.

Die Verhältnisse des in Oesterreich bestehenden Fideicommisses sind nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen.

Gie ch.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben, Standeserhöhung, erloschene Linien.

Das Dasein der Familie der Gich, Giche, Gych oder Giech constatiren bereits Urkunden des zwölften Jahrhunderts, des Zeitalters, in welchem überhaupt die christlichen Völker des Abendlandes begonnen haben, Familien-Namen zu bilden und von welchem daher in der Regel auch eine zuverlässige Genealogie der adeligen Geschlechter erst anheben kann. Angesessen in dieser frühesten Zeit ihres geschichtlichen Hervortretens in den Bambergischen Landen Frankens, haben die Giech von hier aus, bis zum sechzehnten Jahrhundert hin, auch im Bisthum Würzburg, in den Thüringischen Territorien, in Böhmen und in der obern Pfalz Besitzthum erworben.

Als Wiege des Geschlechts wird die Gegend von Scheßlitz (Schehezlice) bei Bamberg und überhaupt die Umgebung Bambergs angesehen. Dort stehen noch heute auf einem steilen Bergkegel mit weithin reichender Fernsicht die älteren und neueren Ueberreste der Burg „Giech“ (Gicheburc) und in

Angesichte der Letzteren, gleichfalls auf Bergeshöhe, die ehemalige Burg „Guegel", seit Ende des 14. Jahrhunderts eine aus den Resten des früheren Schlosses und dessen Kapelle entstandene und dem heiligen Pankraz gewidmete Wallfahrtskirche. Für die Annahme, daß die Burg Giech das Stammschloß des gleichnamigen Geschlechts sei, bestehen keine zureichenden historischen Nachweise, wenn auch eine mannigfache gegenseitige Beziehung zwischen Burg und Geschlecht anzunehmen, und selbst ein zeitweises Innehaben der Burg durch Kunemund von Gych in der Mitte des 13. Jahrhunderts außer Zweifel gestellt ist. (Ludewig, J. P., Scriptores rerum episcopatus babenbgsis 1718, pag. 167. Mart. Hoffmanni Annales.)

Dagegen war die Burg Guegel fast gleichzeitig im längeren Besitze des Geschlechts (»1274 Eberhardus miles dictus de Giech, dominus castri quod Guegel dicitur.« Regesta boica III. 427).

Im Jahre 1819 kam die Burg Giech aus der Hand des bayerischen Staats durch Kauf an das gräfliche Haus Giech.

Ein Schenkungsbrief Bischofs Otto I. von Bamberg, ausgestellt am 4. Mai 1125 für den Altar des h. Michael auf dem Münchberge bei Bamberg, nennt einen »Willihalmus liber homo de Giche« und es gilt dieses als der erste urkundliche Nachweis über das Auftreten des Geschlechts. Eine andere Urkunde desselben Bischofs vom Jahre 1129 führt denselben »Willihalmus de Giche« als Zeugen auf. In dieser Urkunde ist der Umstand bemerkenswerth, daß an Spitze der Zeugen Reginboto comes (de Gich 1130—1137) steht, als zweiter Zeuge Fridericus de Liutenbach folgt und alsdann erst Willihalmus de Giche — denn diese Zeugenstellung, d. h. die Trennung des Grafen Reginboto und des Willihalm de Giche in der Aufführung, sowie der Mangel jeder Verwandt-

schaftsbezeichnung schließen die zuweilen aufgetretene Meinung aus, es sei Wilhelm von Gich ein Bruder des Grafen Reginboto von Gich gewesen. Nicht weniger auch ist die Annahme Anderer: es sei die Burg Giech nach dem Tode Wilhelms von Gich durch seine Tochter Adela an den Grafen Reginboto gekommen und dieser sei sein Schwiegersohn, eine unerwiesene und in vielfacher Hinsicht auch unwahrscheinliche.

Kunrad von Gich, Canonikus zu Bamberg (1293), später Domprobst daselbst, wird nach dem Tode des Bischofs Wulfing (Stubenberg) in einer getheilten Wahl neben Ulrich von Schlüsselberg zum Bischof von Bamberg erwählt, stirbt aber vor erlangter päpstlicher Bestätigung. Kunemund von Giech ist 1304 »vices gerens episcopi«.

Als erster bleibender Besitz im Geschlechte zeigt sich „Ellern“ (jetzt Burgellern) bei Scheßlitz, sodann Wiesentfels, Brunn.

In den Jahren 1321 und 1350 fanden Gütertheilungen im Geschlechte statt, welche die Bildung zweier Linien,

der Linie Brunn,

der Linie Ellern-Kröttendorf,

zur Folge hatten, von denen die erstere im 17. Jahrhundert erlosch.

Im 14. und 15. Jahrhundert wird das Geschlecht im Besitze der Güter Brunn, Buchau, Wiesentfels, Kröttendorf, Krögelstein, Wölkendorf, Prügel, Eltmann, Zettmannsdorf, Lißberg, Scheßlitz, in Franken — Rackenstein, Köttelsdorf, in der Oberpfalz — Wipfer, Witzleben, in Thüringen — Tuschka in Böhmen und anderer gefunden, zu denen im 16. Peesten und Pattenfeld hinzutraten; Brunn, Prügel, Scheßlitz, Kröttendorf kamen im Laufe des 17. Jahrhunderts durch Verkauf wieder davon ab; Köttelsdorf, Eltmann, Zettmannsdorf, Lißberg, Rackenstein, Wipfer, Witzleben, Tuschka schon früher.

Hans Georg von Giech, dem Kröttendorfer Stamme entsprossen, vermählt in erster Ehe mit Barbara Förtsch, Wolf Förtsch's von Thurnau Tochter († 1588), erwarb durch sie nach dem Ableben des Letzten vom Mannesstamme der Förtsch, des Georg Förtsch zu Peesten († 1564), in Gemeinschaft mit seinen Schwägern Johann Friedrich von Künßberg und Sigmund Fuchs zu Rügheim, die bedeutenden Besitzungen des ausgestorbenen alten Geschlechts, indem die drei Schwäger neben dem Allodium auch die apert gewordenen Bambergischen Lehen durch Kauf an sich brachten. Nachdem der Miterbe Fuchs abgefunden, theilten Giech und Künßberg den Besitz, unter welchem der „Markt Thurnau" nebst Zubehör die bedeutendste Stelle einnahm.

Die Reichsherrschaft Wittem war vorübergehend bis 1722 im Besitze des schon in den Grafenstand erhobenen Hauses, welches in Folge dieses Besitzes Sitz und Stimme auf der westphälischen Grafenbank genoß. Zwar hatte sich dem Giech'schen Hause später, in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in Gemeinschaft mit dem damals noch gräflichen Hause Hohenlohe-Kirchberg, nach Abgang der Grafen von Wolfstein zu Sulzbürg und Pyrbaum, auch eine Aussicht zur Nachfolge in den reichen Allodialbesitz dieses Geschlechts durch Verheirathung mit den beiden Wolfsteinischen Erbtöchtern eröffnet; es ist jedoch diese Aussicht nicht zur Verwirklichung gelangt, da sich die Allodialerben, trotz erlangter günstiger Reichshofraths-Erkenntnisse gegen Churbayern, den Inhaber der heimgefallenen Lehen, mit einer bloßen Geldentschädigung begnügen mußten.

Von Christian Carl von Giech, Freiherr seit 1680 (22. März), welcher alle Giech'sche Besitzungen in seiner Hand vereinigte, war 1695 (24. März) die Erhebung in den Reichsgrafenstand erlangt worden und seinem Sohne Carl Gottfried

Grafen von Giech gelang es, den hundertjährigen Irrungen und Streitigkeiten mit dem benachbarten fürstlichen Hause Brandenburg-Kulmbach über die Ausübung einzelner Hoheitsrechte, durch einen Vergleich mit dem fürstlichen Hause ein Ziel zu setzen.

Als Erben der Förtsch hatten die Herren von Giech nämlich alle die Differenzen geerbt, in welchen die Ersteren der hohen Territorial- wie auch Cent- und Fraischlichen Obrigkeit wegen mit Brandenburg gestanden.

Schon unter König Wenzel war Martin Förtsch mit dem Blutbann über Thurnau im Jahre 1397 beliehen worden und Kaiser Friedrich III. hatte diese Verleihung im Jahre 1475 mit der Clausel: dem Churfürsten und Markgrafen von Brandenburg „an seinen Gerechtigkeiten, ob er die Einigerley „daselbst hätt unvorgreifflichen und unschädlichen", bestätigt. Damit war den Irrungen über die Grenzen der beiderseitigen Rechte der weiteste Spielraum eröffnet. Brandenburg gerirte sich als „Landesfürsten" und „Fraischherren" und behandelte die Förtsch als „Unterthanen-Adel", während letztere renitirten. Auch wurde diesen Streitigkeiten dadurch kein Ziel gesetzt, daß die Förtsch sich dazu entschlossen, den Blutbann von Brandenburg im Jahre 1539 zu Lehen zu nehmen und Kaiser Carl V. diesen Vertrag im Jahre 1541 förmlich confirmirte.

Der Zwist erhielt einen neuen Stoff dadurch, daß bei Veräußerung der von den Förtsch besessenen, nach deren Aussterben aber heimgefallenen Bambergischen Lehen an die Allodial-Erben der Förtsch im Jahre 1566, das Hochstift Bamberg auch die „hohe Obrigkeit zu Thurnau, sofern wir und „unser Stifft die gegen den Hochgeborenen Fürsten und Herrn „Georg Friedrichen Markgrafen zu Brandenburg unsern besondern lieben Herrn und Freund erhalten", einschließlich mit veräußert, und erweiterte sich, als die Bestrebsamkeit

der neuen Herren zu Thurnau durch Consolidation des Besitzes sich steigerte.

Die Freiherren von Künßberg zwar gaben den Kampf gegen die Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg bald auf, indem sie sich denselben durch besondere Reverse (1680, 17. Februar, 1688, 17. Juli, 1695, 30. April) subjicirten; um so unbeugsamer aber fuhr Giech fort, seine Rechte gegen Brandenburg zu verfechten. Erst im Jahre 1699 erreichte der „von langen Zeiten und vielen Jahren her" obwaltende Streit, in welchem es an Wehr und Gegenwehr mit bewaffneter Hand eben so wenig gefehlt, wie an Ausübung landeshoheitlicher Acte von beiden Seiten, sein Ende. Durch einen Vergleich vom 26. Mai dieses Jahres cedirte und überließ der Markgraf Christian Ernst „für Sich und Seine Erben, „Successores und Nachkommen", an Carl Gottfried, Grafen von Giech, und dessen unmündige Vettern Carl Maximilian und Christian Carl, Grafen von Giech, sammt deren männlichen Leibes-Lehens-Erben: „die Hohe und Fraischliche Ob„rigkeit, Cent und Blutbann cum omnimoda iurisdictione et „iure territoriali in und umb Thurnau, sodann Pesten, und „deren Zugehör — zu Dorff und Feld, über alle darinnen „befindliche Unterthanen und Inwohnere, deren Ein- und Zu„gehörung, nichts davon ausgenommen, ausser die bißherigen „Jagens-Differentien." Giech erhält diese Jura als ein Reichs-Afterlehen, nach Maßgabe der schon gedachten Special-Concession Kaiser Karls V. von 1541; Brandenburg aber verspricht „unter Keinerley Prätext oder gesuchten Schein „Rechtens, weder ex praetenso iure territoriali, episcopali, „fortalitiorum, centenae, conducendi, vectigalium, Gemeind„Schenk- und Zunfft-Recht, aut alio quocunque, wie solches „immer nahmen haben und erdacht werden kan oder mag,"

die cedirten iura der Grafen von Giech in Thurnau und Peesten anzufechten, zu turbiren oder zu beeinträchtigen.

Kaiser Joseph I. empfahl hierauf durch ein unter dem 2. Februar 1707 an die „Grafen des Gräflichen Collegii in „Franken sambt und sonders" gerichtetes Rescript, denselben die Vernehmung mit dem Grafen Carl Gottfried und dessen beiden Vettern wegen eines reichsgräflichen Anschlags, sowie die Auf- und Annahme der genannten Grafen auf der Grafenbank.

Die Reception erfolgte unter dem 17. September 1726, gegen Uebernahme eines Matrikular-Anschlags von 25 Gulden Rheinisch pro simplo in ordinariis et extraordinariis, gegen Einverleibung und Anweisung derjenigen „hohen Regalien, „Jura, Gütter und Stückhe, welche von dem Markgrafen „Christian Ernst acquirirt" worden.

Der Besitz der Herrschaft Thurnau blieb zwischen dem gräflichen Hause Giech und dem freiherrlichen Hause Künßberg gemeinschaftlich — mit Ausnahme der landeshoheitlichen Rechte, welche das gräfliche Haus Giech allein ausübte, — bis zum Jahre 1731. Durch Kaufvertrag vom 7. Juli 1731 gelangte auch der Künßberg'sche Antheil an Thurnau in den Besitz des gräflich Giech'schen Hauses.

Eine unter den Brüdern Christian Carl II. und Carl Gottfried von Giech im Jahre 1695 vollzogene Theilung der Familienbesitzungen führte eine Spaltung des Geschlechts in zwei neue Linien herbei: die Linie Thurnau repräsentirt durch Carl Gottfried, die Linie Buchau durch Christian Carl II.

Mit dem Tode des Ersteren, welcher am 24. August 1729 ohne männliche Nachkommen verstarb, hob sich diese Trennung jedoch wieder auf und es besteht seitdem das gräfliche Haus nur in Einem Stamme fort.

Die Besitzungen des gräflichen Hauses, einem großen Theile nach von jeher allodial, haben in Ansehung des übrigen Theils im Lehensverbande zu dem Hochstifte Bamberg und dem Markgrafen zu Brandenburg gestanden. Als die Krone Bayern in die Rechte dieser Lehensherren eintrat, wurde aus den größeren Lehenskörpern ein Thronlehen Thurnau gebildet, neben welchem einige kleine Lehen bestehen blieben. Das Lehenablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 ermöglichte die Befreiung vom Lehensverbande und sie wurde ins Werk gesetzt, nachdem es gelungen war, das Hinderniß, welches lästige Mitbelehntschaften entgegenstellten, glücklich zu beseitigen.

Der gesammte Besitz des Hauses ist nunmehr völlig freieigenes Gut desselben.

II.

Jetziger Familienstand.

Das jetzige Familienhaupt ist

Christian Carl Gottfried Hermann Heinrich, Graf und Herr von Giech, Herr der Herrschaft Thurnau, Herr zu Buchau und Wiesentfels ꝛc., geboren am 15. September 1847.

Eltern:

Franz Friedrich Carl, letztvorhergehender Chef des Hauses, geb. 29. Oktober 1795, gestorben 2. Februar 1863, vermählt 30. September 1830 mit Franziska Sophie Charlotte, Gräfin von Bismarck (Schierstein in Nassau), geboren 5. März 1813.

Groß-Eltern:

Carl Christian Ernst Heinrich, geb. 20. Mai 1763,

gestorben am 29. Dezember 1818, vermählt mit Caroline Wilhelmine, Gräfin von Schönburg-Wechselburg, geboren 12. Dezember 1766, gestorben am 8. März 1836.

Geschwister:

1) Gräfin Anna Caroline Louise Amalie Auguste, geboren 27. April 1849.
2) Gräfin Christiane Caroline Auguste Mathilde, geboren 22. Mai 1850.
3) Gräfin Julia Caroline Emilie Auguste Louise Mathilde, geboren 2. März 1854.

Die Confession der gräflichen Familie ist die evangelisch-lutherische.

III.

Familienverträge. Hausgesetze.

Wie erwähnt griff in dem Geschlechte frühzeitig die Ueberzeugung Platz, daß das Ansehen der Familie, ihre Erhaltung und ihr Wachsthum durch festen Zusammenschluß und durch Festhalten der Besitzungen des Geschlechts bei der Familie bedingt sei.

Die erste Erbeinigung traf das Geschlecht von Giech im Jahre 1480. Es wurde dabei die Unveräußerlichkeit des Besitzthums und die gegenseitige Erbfolge festgestellt, auch das Verbot der Verpfändung eingelegt.

Weitere Anordnungen gleichen Zieles fanden 1544 und 1626 statt, doch waren dies nur vereinzelte und ungenügende Bestrebungen.

Eben so gelangte eine im Jahre 1694 von dem Grafen Christian Carl von Giech entworfene Geschlechtsordnung nicht zum Effect, dagegen kam unterm 19. August 1723 unter

den Brüdern Carl Maximilian und Christian Carl II. ein »pactum successorium, primogeniturae et appanagii« zu Stande, das am 15. Mai 1725 die kaiserliche Bestätigung Carl's VI. erhielt. Dieser Vertrag blieb in Uebung bis zum Jahre 1855.

Unterm 5. März 1855 erließ der Graf und Herr Franz Friedrich Karl von Giech ein umfassendes Hausgesetz, welchem durch das Regierungsblatt des Königreichs Bayern (Jahrgang 1855 Nr. 32) verfassungsmäßige Verkündigung zu Theil geworden ist und welches nicht nur die rechtlichen inneren Beziehungen der Familie unter sich und zu dem Stamm- und Hausvermögen sorgfältig und umsichtig ordnet, sondern auch durch die Creirung einer Geschlechtsstiftung, der die Aufgabe beigelegt ist, für Witthum, Appanagen, Deputate, Heirathsgut und Unterstützung von Familiengliedern die Mittel zu liefern, eine neue Bürgschaft für das moralische und materielle Wohl des Hauses abzugeben, geeignet ist.

IV.

Standesherrliches Gebiet.

Die Besitzungen des gräflichen Hauses Giech waren vor 1796 resp. 1806 von zweifacher Kategorie:

a) reichsständische, in der Herrschaft Thurnau, als dem vermarkten Landeshoheitsbezirke, bestehend,

b) im Verbande der Reichsritterschaft befindliche.

Diese Verschiedenheit der staatsrechtlichen Eigenschaft des Besitzthums war es, die zu der Unklarkeit und verkehrten Auffassung Anlaß gab, welche in der Beurtheilung der politischen Stellung des Hauses sowohl zur Zeit des deutschen Reichs

als nach dessen Auflösung bei älteren und neueren Publicisten gefunden wird, der aber durch die treffliche Monographie

Pernice, Dr. L., die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Giech. Halle, Anton. 1859.

wohl für immer ein Ende gemacht ist.

Das Giech'sche Territorium ist von dem bekannten Chartographen des 17. und 18. Jahrhunderts, Johann Baptist Homann zu Nürnberg, in einer separaten Tafel seiner Landkarten-Sammlung dargestellt (1711) und auch die späteren Geographen, u. A. J. Roppelt, Karte des Hochstifts Bamberg, 1801; C. F. Hammer, Charte der Fürstenthümer Bamberg und Bayreuth, 1804, führen dasselbe auf. Dasselbe ist in Oberfranken zwischen den Gebieten des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth und Hochstifts Bamberg im 50° 0′ bis 5′ nördlicher Breite und 29° 0′ bis 5′ östlicher Länge am oberen Main gelegen und hielt gegen zwei □Meilen mit 6000 Seelen.

Der Territorialbezirk kennzeichnet sich noch heute, außer den Landesgrenzsteinen, die sich meistentheils erhalten haben, vornehmlich durch die in solchem fortdauernde Geltung des Thurnauer oder Giech'schen Statutarrechts, eines durch landesherrliche Verordnungen und durch Gewohnheit entstandenen und hergebrachten Provinzialrechts, neben welchem subsidiär das 1797 eingeführte preußische Recht gilt.

Die Besitzungen des Hauses im reichsritterschaftlichen Verbande waren in einer großen Anzahl von Dörfern außerhalb der Herrschaft Thurnau zerstreut situirt; in ihnen herrschte das gemeine Recht.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit. Mediatisirung und Schmälerung des Rechtszustandes. Gegenwärtiger Rechtszustand.

Es ist unter Abschnitt I gedacht, daß ein unterm 26. Mai 1699 abgeschlossener Vergleich zwischen dem Markgrafen von Brandenburg-Culmbach (Bayreuth) und dem gräflichen Hause Giech die langjährigen Streitigkeiten, welche über die Landeshoheit in der Herrschaft Thurnau bestanden hatten, beendete und die Hoheitsrechte des gräflichen Hauses Giech feststellte.

Diese Landeshoheit ward in dem geschlossenen vermarkten Bezirk Thurnau durch gräfliche, reichsgesetzmäßig organisirte Behörden, eine Regierungs- und Justiz-Kanzlei nebst einem Consistorium und einer Rentkammer geübt, soweit nicht, wie namentlich bei der Gesetzgebung und der Begnadigung, der Landesherr sich die eigene Entschließung vorbehalten und demnächst auch gerade diese Hoheitsrechte fortdauernd exercirte, was insonderheit in Ansehung der Legislation durch die in der Herrschaft Thurnau bis auf den heutigen Tag gültigen Gräflich Giech'schen Gesetze genügend constatirt wird.

Die Grafen von Giech, welche früher schon Mitglieder des westphälischen Grafen-Collegiums gewesen waren und, als wirkliche Inhaber der Landeshoheit über Thurnau und als Landesherren, im Jahre 1726 auch in dem fränkischen Reichsgrafen-Collegio Sitz und Stimme und dadurch Antheil an der reichsgräflich fränkischen Curiatstimme auf dem Reichstage, gegen Uebernahme eines Reichsmatrikular-Anschlags auf das Thurnauische Gebiet, erlangt hatten, stellten zur kaiserlichen

und Reichsarmee — nachdem sie schon im ersten Decennium des achtzehnten Jahrhunderts eine „Landes-Miliz" („Landes-Ausschuß") gebildet hatten und damals wie auch noch später eine reguläre Grenadier-Compagnie von 30 Mann unterhielten — nachweislich seit 1729 und präsumtiv schon vorher Rekruten, sowie, namentlich im Jahre 1746, laut Beschlusses des Grafentags, in Gemeinschaft mit den Häusern Hohenlohe, Castell, Löwenstein, Erbach und Limburg ausgerüstete Soldaten. Ihre römer-monatlichen Beiträge leisteten die Grafen regelmäßig zur reichsgräflich fränkischen Collegial-Kasse.

Im Jahre 1792 gelangte in Folge der Abdikation des letzten Markgrafen von Anspach und Bayreuth die königliche Linie des Hauses Brandenburg in den Besitz dieser beiden fränkischen Fürstenthümer.

Die von der preußischen Regierung aufgenommene „Politik der Reunionen" — wie sie Häusser in seiner deutschen Geschichte, Berlin 1855, Th. II S. 73 nennt und schildert — führte zu den bekannten Gewalthandlungen gegen die in diesen Ländern inclavirten Reichsstände, Reichsstädte und Reichsritterschaft. Am 7. Juli 1796 erschien plötzlich zu Thurnau eine Commission der königlichen Regierung und Kriegs- und Domänen-Kammer in Bayreuth, um unter dem gesuchten Vorwande, daß der mehrerwähnte Vergleichsreceß von 1699 ohne den agnatischen Consens des Churhauses Brandenburg abgeschlossen worden sei, die Landeshoheit zu revindiciren. Das gräfliche Haus unterließ nicht, sofort aufs Nachdrücklichste zu protestiren und seine Rechte und Possession feierlichst zu verwahren, doch mußte es der unwiderstehlichen Gewalt weichen und die Occupation sich vollziehen sehen.

Als der Reichshofrath gegen das eigenmächtige Verfahren Preußens in Franken mehrere Pönalmandate erkannte, namentlich unterm 9. Mai 1797, erklärte ein Patent von Berlin

(14. Juni), „daß der König jene Verfügungen als oberstrichterliche keineswegs anerkennen könne, vielmehr als wahre Eingriffe in seine Landeshoheitsrechte für höchst beschwerend erachten müsse". (Reuß, Staatskanzlei, Jahrg. 1799 S. 206.)

Die preußische Regierung nahm indeß doch Bedacht, den unrechtmäßigen Gewaltschritt gegen das gräfliche Haus von Giech in möglichst conciliatorischer Weise auszugleichen. Durch eine Staatsurkunde d. d. Berlin 10. November 1796 — sogen. Assecurations-Acte — beließ dieselbe dem gräflichen Hause alle Rechte und Prärogative, welche von den Publicisten des 18. Jahrhunderts als ein jus territorii subalterni oder eine superioritas territorialis subordinata bezeichnet werden, wodurch die Rechtslage des gräflichen Hauses dem Verhältnisse nachgebildet wurde, welches in Preußen bezüglich der Grafschaft Wernigerode des gräflichen Hauses Stolberg seit dem Abschlusse eines Rezesses vom 19. Mai 1714 bestanden hat. Diese „modificirte Landeshoheit" — so nennt sie der preußische Lehenbrief vom 12. Juni 1798 — blieb ein Reichsafterlehen und brandenburg'sches Mannlehen; die Stellung des Grafenhauses in reichsständischer Beziehung überhaupt und insbesondere in Beziehung zum fränkischen Grafen-Collegium blieb gänzlich unberührt.

Die Reichsstandschaft, welche — ungeachtet der durch die erlittene Vergewaltigung und die preußische Assecurations-Acte von 1796 beschränkten Landeshoheit — das gräfliche Haus Giech in zweifelloser Weise bis zu dem endlichen Hinfall des deutschen Reichs behauptet hat, verlor ihre praktische Bedeutung mit der Vernichtung des deutschen Reichs; die territoriale Bevorrechtung des Hauses Giech erfuhr aber weder hiemit, noch auch dann eine wesentliche Veränderung, als das Fürstenthum Bayreuth factisch am 14. November 1806, und demnächst, in Folge des Artikels VII des Tilsiter Friedens vom

9. Juli 1807, auch de jure unter französische Administration gestellt wurde. Am 29. Juni 1810 übergab die letztere das Fürstenthum an die Krone Bayern.

Die königlich bayerische Oberherrschaft prägte sich in einer allerhöchsten Declaration vom 4. Juni 1811 aus, vermöge welcher die preußische Assecurations-Acte vom 10. November 1796 zwar respectirt, die in solcher „eingeräumte" (vielmehr „belassene") Vorzüge und Freiheiten indeß nur insoweit anerkannt und bestätigt wurden, als solche mit der Constitution des Reichs vereinbarlich seien."

Als Folge dieses Princips wurde die Immunität des Grafen von Giech und seiner Dienerschaft von Steuern und Consumtions-Auflagen aufgehoben. In Ansehung der Befreiung von Zoll- und Wegegeld, in Ansehung der Behörden, in Ansehung des privilegirten Gerichtsstandes wurden die Bestimmungen der königlich bayerischen Declaration vom 19. März 1807 über die Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen zur Anwendung gebracht.

„Die Entschädigung für den Entgang älterer Souverai-„nitätsgefälle, welche dem Grafen von Giech sowohl unter „preußischer Regierung als von der kaiserlich französischen In-„tendantur zuerkannt worden" — blieb aufrecht erhalten durch die königlich bayerische Verordnung vom 4. Juni 1811.

Im Uebrigen zeigte man von Seite der bayerischen Regierung wenig Geneigtheit dem gräflichen Hause von Giech diejenige Gleichstellung mit den andern standesherrlichen Häusern angedeihen zu lassen, auf die dasselbe ein Anrecht hatte. Es spricht sich dies aus namentlich in der königlich bayerischen Entschließung vom 21. October 1819, welche — von der ganz unerfindlichen Voraussetzung ausgehend: daß die Grafen von Giech „durch eine freiwillige Unterwerfung früher schon aus „der Klasse der ehemaligen Reichsunmittelbaren ausgetreten",

— der deutschen Bundesacte die Anwendung auf die Grafen von Giech abspricht. Indeß muß doch auch diese Verordnung den Grafen von Giech standesherrliche Ehrenrechte belassen und die nachfolgenden Verordnungen vom 13. Juli 1821, 14. September 1831 ergänzen den Kreis dieser Rechte für das gräfliche Haus.

Der neuesten Zeit erst war es vorbehalten, das Vorurtheil abzustreifen, dem die königlich bayerische Regierung ohne Grund Raum gegeben hatte und dessen Einfluß sich bei allen Beziehungen des gräflichen Hauses Giech zur Staatsregierung wahrnehmbar machte. Dem Rechtssinn des verewigten Königs Max II. von Bayern verdankt das gräfliche Haus von Giech die Wiederherstellung und Anerkennung seines vollen Rechts. Durch allerhöchste Declaration vom 9. April 1861 ist „nach näherer Prüfung der beigebrachten Nachweise, dem „gräflichen Hause Giech als Besitzer der Herrschaft Thurnau „die Eigenschaft eines standesherrlichen Hauses im Sinne des „Art. XIV der deutschen Bundesacte“ zuerkannt und am Bundestag ist darüber durch den bayerischen Bundestagsgesandten Anzeige geschehen.

Königsegg.

I.

Abstammung; ursprünglicher Besitz und Veränderungen in demselben; Standeserhöhung.

Ueber die Abstammung des vormals reichsständischen Hauses Königsegg sind keine verbürgten Nachrichten vorhanden*).

Durch Authentica aber ist erwiesen, daß die Königsegge im 12. Jahrhundert zuerst als Herren von Fronhofen — und zwar als welfische, später als hohenstaufische Ministerialen in die Geschichte eintreten, und daß sie im 13. Jahrhundert die Burg Königsegg erwerben und sich von da an Herren von Königsegg nennen, ähnlich wie die Fürsten von Fürstenberg, welche von den Grafen von Urach abstammen, ihren ursprünglichen Stammnamen ablegten und sich nach neu erworbenen Besitzungen nannten.

---

*) Sagen der grauen Vorzeit lassen die Königsegge von edlen Lombarden aus der Stadt Asti abstammen. Eine dieser Sagen, und zwar mit specieller Beziehung auf die Burg Königsegg, bringt Jakob Spener in seiner »historia insignium illustrium«. Darnach soll Kuno, ein Abkömmling der Welfen, im Jahre 650 die fragliche Burg erbaut und sie „Kunosegg" genannt haben, welcher Name später in „Kunsegg", dann „Küngsegg" und endlich „Königsegg" umgewandelt worden wäre.

Für ein hohes Alter des Königsegg'schen Geschlechtes spricht immerhin schon der einfache, gerautete Wappenschild, welcher demjenigen der Herzoge von Teck ganz ähnlich ist.

Das Königsegg'sche Geschlecht hatte von Alters her seine Familiengruft in der Klosterkirche zu Weingarten, der Welfengruft gegenüber.

Fronhofen, Wolpertswende und andere oberschwäbische Burgen der Herren von Königsegg waren einst im Besitze der Welfen; die Burg Königsegg hingegen im Besitze der Grafen von Grüningen-Landau, eine Rechtsnachfolge, welche durch die früheren Dienstverhältnisse vorbereitet war.

Die ersten beglaubigten Namen aus dem Geschlechte der Fronhofen Königsegg sind Berthold und Eberhard (1191 bis 1209).

Stammsitze der Herren von Fronhofen-Königsegg waren die Burgen zu Fronhofen, Oberamts Ravensburg, und zu Königsegg, Oberamts Saulgau. (Stälin, württemb. Geschichte Theil I. S. 557 und Theil II. S. 598 und 599.)

Die letztgenannte Burg existirt noch und liegt im oberschwäbischen Theile von Württemberg zwischen Altshausen und Ostrach, an der Eisenbahn Altshausen-Pfullendorf.

Während des Mittelalters theilte sich das Haus Königsegg wiederholt in verschiedene Linien, welche sich nach ihren Sitzen Wartstein, Baienburg, Ebenweiler, Achberg ꝛc. benannten. All' diese Linien sind bis auf Königsegg-Aulendorf und Königsegg-Rottenfels längst ausgestorben.

Aus der letztmaligen Theilung entstanden die so eben erwähnten zwei Linien, wobei Aulendorf die Residenz der Linie Königsegg-Aulendorf und Hauptort der Reichsgrafschaft gleichen Namens wurde.

Die Herren von Königsegg-Rottenfels waren nach Erwerbung der Grafschaft Rottenfels und Herrschaft Stauffen

vermuthlich auf der Burg Rottenfels, einer ehemaligen Welfenburg, seßhaft, bis sie sich Immenstadt, wo der Freiherr Georg von Königsegg-Rottenfels 1604 bis 1620 ein Schloß hatte erbauen lassen, zur Residenz erkoren.

Als Stammgutsbesitz des Hauses Königsegg erscheinen die Herrschaften Aulendorf, Königsegg und das Amt, oder — wie es in officiellen Schriftstücken auch häufig genannt wird — die Herrschaft Ebenweiler.

Neben diesen Herrschaften und einzelnen, außerhalb derselben gelegenen Höfen, hatte das Haus Königsegg noch andere ansehnliche Besitzungen, und zwar:

a) Im heutigen Württemberg:

1) die Ortschaft Fronhofen,
2) die Burg und Veste Hazenthurm,
3) das Dörfchen Blönried,
4) den Weiler Heratskirch,
5) den Weiler Wolferazhofen (ehemals „Wolframs").
6) die vormals Zimmern'schen Aemter Bierstetten und Tissen mit der Vogtei Rennhardsweiler,
7) die Herrschaft Achberg an der Argen und
8) die Herrschaft Marstetten an der Iller;

b) im jetzigen Bayern:

das Schloß und Gut Hofen, zwischen Lindau und Bregenz, und den Weiler Seifriedsberg;

c) in Vorarlberg (Oesterreich):

einen Antheil an den Herrschaften Blumenegg, Maienfeld und Vaduz;

d) in der preußischen Rheinprovinz:

die Allodial-Herrschaft Kronenburg in der Eifel.

Von den vorerwähnten Besitzungen sind die Aemter Bierstetten und Tissen nebst der Vogtei Rennhardsweiler 1788 an

das reichsfürstliche Damenstift Buchau gegen das Dörfchen Grodt und gegen Lehengüter und Gefälle im Dörfchen Musbach vertauscht, die anderen aber verkauft worden.

Andererseits erhielten die beim Hause verbliebenen Stammgüter einen sehr beträchtlichen Zuwachs durch neue Erwerbungen. Diese sind:

1) Die Grafschaft Rottenfels (ein Reichsmannlehen) und die Allodial-Herrschaft Staufen, im bayer. Algäu.

Freiherr Johann Jakob erwarb beide 1565 durch Kauf von seinem Schwager, dem Grafen Ulrich von Montfort-Tettnang.

2) Das Dörfchen Laupbach, im württembergischen Oberamt Saulgau.

Anton Euseb, Reichsgraf von Königsegg-Aulendorf, erkaufte dasselbe 1677 vom Reichsgotteshaus Schussenried.

3) Die Herrschaften Oroszlánkö und Illava in Oberungarn und Szt. Lorencz in Unterungarn, nebst Ober- und Unter-Lanzendorf in Nieder-Oesterreich.

Antonia, geb. Gräfin von Breiner, Wittwe des Grafen Maximilian von Königsegg-Aulendorf, hinterließ diese Herrschaften 1740 durch testamentarische Verfügung ihrem Sohne, dem Grafen Karl.

4) Das Rittergut Werdenstein im bayerischen Algäu.

Graf Franz Fidel von Königsegg-Rottenfels erwarb dasselbe 1785 käuflich von Anton Christoph, Freiherrn von Werdenstein und Herrn zu Dellmensingen.

Unter den dermaligen Herrschaften des Hauses Königsegg-Aulendorf befinden sich von vorstehenden Erwerbungen außer dem Standesgebietstheil Laupbach nur noch die Herrschaften Oroszlánkö und Illava, wogegen Rottenfels, Stauffen, Szt. Lorencz, Ober- und Unter-Lanzendorf nebst Werdenstein veräußert worden sind.

Zur Geschichte dieser Besitzstandsveränderungen und der im Königsegg'schen Hause stattgehabten wichtigeren Erbtheilungen wollen wir an dieser Stelle noch Einiges anführen.

Die Herrschaften Aulendorf und Königsegg nebst Ebenweiler, sowie die Grafschaft Rottenfels und Herrschaft Stauffen übergingen auf Ableben des Freiherrn Johann Jakob von Königsegg an seine drei Söhne Berchtold, Georg und Marquard. Diese hatten die ererbten Besitzungen eine Zeit lang „mit einander geregiert, genutzt und genossen"; dann theilten sie dieselben (7. Januar 1588) dergestalt, daß Berchtold die Herrschaft Aulendorf mit Ebenweiler, Georg die Grafschaft Rottenfels und Herrschaft Stauffen, und Marquard die Herrschaft Königsegg erhielt. Später kamen die Besitzungen theils im Erbgang, theils durch Uebereinkunft der Interessenten, an die männliche Descendenz des im Jahre 1622 verstorbenen Freiherrn Georg. Letzterer hatte vier Söhne hinterlassen Namens Hugo, Johann Jakob, Berchtold und Johann Georg.

Da Johann Jakob und Berchtold, welche geistlichen Standes waren, sich durch Deputate um ihre Successionsansprüche abfinden ließen, so blieb die Stammfolge auf Hugo und Johann Georg beschränkt. Von da an begegnen wir nur noch zweien Linien des Hauses Königegg, nämlich Königsegg-Aulendorf unter ihrem Stifter Johann Georg mit den Herrschaften Aulendorf, Königsegg und Ebenweiler, sodann Königsegg-Rottenfels unter ihrem Stifter Hugo mit der Grafschaft Rottenfels und Herrschaft Stauffen.

Graf Franz Fidel, welcher 1772 in die Herrschaften Rottenfels-Stauffen succedirte, und — wie oben ersichtlich — noch das Rittergut Werdenstein hinzugekauft hatte, vertauschte diese Besitzungen 1804 an das Erzhaus Oesterreich gegen Entrichtung einer Summe baaren Geldes und Abtretung der in

Ungarn, im Komitat Arad gelegenen Herrschaft Boros-Sebes. Unter dem Majorats-Nachfolger des Grafen Franz Fidel, Johann Nepomuk, wurde Letztere an den Grafen Christian von Waldstein-Wartemberg veräußert.

Aus der Linie Königsegg-Rottenfels starb am 28. März 1875 der letzte männliche Sprosse, der Graf Andreas, welcher zu Ksermö, Arader Komitats in Ungarn, seinen Wohnsitz genommen und die Revenuen eines auf Boros-Sebes intabulirten Stamm-Kapitals genossen hat. Unter bewandten Umständen wird unsere Darstellung nur noch unter III. und V. die Rottenfels'sche Linie mitbegreifen.

Wie wir oben gesehen, sind die ungarischen und niederösterreichischen Besitzungen dem Grafen Karl von Königsegg-Aulendorf durch Erbschaft zugefallen. Graf Karl verkaufte 1742 die Herrschaft Szt. Lorencz (bestehend aus 29 Ortschaften und 17 Prädien, im Baranyaer Komitate) an Franz Baron von Véczay; die Herrschaften Oroszlánkö und Illava hingegen vereinigte er durch Statut de dato 18. November 1746 zu einem Majorats-Fideicommiß, wovon aber Graf Hermann, der Bruder und Majorats-Nachfolger des Grafen Xaver, im Jahre 1767 »duas sessiones colonicales« in Vaszka und »duas inquilinarias« in Kamenicza dem Herrn v. Viktoris schenkte. Das Statut verleiht den Söhnen und Töchtern des Stifters, sowie ihren Nachkommen beiderlei Geschlechts das Recht der Fideikommiß-Succession, ernennt im voraus den zweitgeborenen Sohn des Stifters, Xaver, zum unmittelbaren Majorats-Nachfolger und verweist den Erstgeborenen Hermann auf die Succession in die Herrschaften „im Reich" (das sind Aulendorf und Königsegg mit Ebenweiler) und auf die Succession in die Herrschaften „in Oesterreich" (d. i. Ober- und Unter-Lanzendorf).

Zweiundachtzig Jahre später (1828) wurde die Besitzung

Ober- und Unter-Lanzendorf an Moriz Edlen von Tschaffer verkauft.

Unter dem verewigten Grafen Franz Xaver und unter seinem Sohne, dem dermaligen Majoratsherrn Grafen Gustav, sind die Königsegg-Aulendorf'schen Besitzungen, sowohl die schwäbischen als die ungarischen, durch Ankauf und Eintausch von Hofgütern, Gewerben und parzellirten Grundstücken namhaft vermehrt worden.

In der Herrschaft Königsegg, und zwar zu Königseggwald (oder „Wald", wie der Ort in früherer Zeit genannt wurde), befand sich ein Franziskanerinnenkloster, welches 1806 unter der vormundschaftlichen Regierung der verwittweten Reichsgräfin Josepha, geb. Gräfin von Manderscheid-Blankenheim und Geroldstein, eingezogen wurde.

Der römische Kaiser Ferdinand II. erhob durch Diplom vom 29. Juli 1629 die „gantz frey aigenthumbliche Reichsherrschaft Königsegg mit allen ihren regalien, Herrlichkeiten, Obrigkeiten und pertinentiis" zu einer Grafschafft" und verlieh den damaligen Freiherren Königsegg „Hanns Wilhelmen, Haugen, Hanns Jakoben, Berchtolden und Hanns Georgen, ihren Erben und Erbens Erben, Manns vnd Frawens personen, absteigender Linien für vnd für in ewig Zeit" die reichsgräfliche Würde.

II.

Jetziger Familienstand.

Haupt des gräflichen Hauses und Majorats-Inhaber ist Gustav Graf zu Königsegg-Aulendorf, Standesherr des Königreichs Württemberg, Magnat des Königreichs Ungarn, kaiserl. königl. österr. Kämmerer, Ritter des Ordens vom

heiligen Stephan und Großkreuz des königl. württembergischen Friedrich-Ordens, geb. 19. April 1813, vermählt 14. Nov. 1843 mit Gisela, geb. Gräfin von Csaky, geboren 23. Dezbr. 1823, Tochter des verstorbenen Grafen Stephan Csaky von Keresztyszegh und Adorjan.

Eltern:

Franz Xaver, geb. 15. März 1787, vermählt 14. Juli 1811, gestorben den 8. Juli 1863;

Maria Anna, geb. Gräfin Károlyi, Tochter des Grafen Joseph Károlyi von Nagy-Károlyi, geb. 25. September 1793, gestorben 9. März 1848.

Groß-Eltern:

Ernst, Reichsgraf, geb. 23. September 1755, vermählt 6. Juli 1783, gestorben den 10. Mai 1803;

Josepha, geb. Gräfin von Manderscheid-Blankenheim und Geroldstein, geb. den 31. Juli 1767, gestorben den 14. Februar 1811.

Kinder*):

Irma Stephania Johanna Baptista Eusebia, geb. den 7. September 1844.

Geschwister**):

1) Elisabetha Johanna Baptista, geb. den 14. April

---

*) Der einzige männliche Sprosse, Erbgraf Moritz, geb. 27. Septbr. 1853, ist in der Blüthe seiner Jahre am 5. November 1873 gestorben.

**) Von den Geschwistern sind 3 gestorben, und zwar:

Den 20. Februar 1850: Adolph, geb. 5. August 1815, k. k. östr. Kämmerer.

Den 22. Dezember 1869: Hugo, geb. 23. Februar 1824, k. k. östr. Kämmerer.

Den 22. April 1871: Franziska Xaveria, geb. 13. Juni 1814, vermählt 10. Februar 1834 mit Georg Grafen Andrassy von Csick-Szent-Kiraly und Kraszna-Horka, k. k. östr. geheimer Rath.

1812, vermählt den 9. Oktober 1832 mit Friedrich Karl Joseph, Fürst von Waldburg-Wolfegg-Waldsee;

2) Alfred, geboren 30. Juni 1817, k. k. österr. geheimer Rath und General, vermählt den 15. April 1857 mit Pauline Maria, geb. Gräfin von Bellegarde, Tochter des Grafen August von Bellegarde, k. k. österr. Feldmarschall-Lieutenant;

Deren Sohn:

Graf Franz Xaver Johann Baptist Eusebius, geboren den 29. Dezember 1858.

3) Hermann, geboren 26. Mai 1820, k. k. österr. Kämmerer und Ehrenritter des Malthefer-Ordens;

4) Georgia Klementine, geboren den 1. April 1825, vermählt den 6. November 1843 mit Otto, Fürst zu Oettingen-Spielberg;

5) Friederike Johanna Baptista Elisabetha, geboren den 21. Februar 1837, vermählt den 20. September 1859 mit Maximilian, Graf von Kageneck.

III.

Hausgesetze und Familienverträge.

Erbeinigung vom 7. Januar 1588.

Nachdem die drei Brüder Berchtold, Georg und Marquard laut Vertrags vom gleichen Tage die ihnen erblich zugefallenen Besitzungen unter sich getheilt hatten, errichteten sie in Gemeinschaft mit ihrem Bruder Ulrich, Domherr der Hochstifte Augsburg und Konstanz, eine Erbeinigung, wonach sämmtliche Besitzungen, sowohl gegenwärtige als zukünftige,

ein Fideikommiß bilden und stets bei den männlichen Nachkommen der Freiherren von Königsegg verbleiben sollen.

Erbeinigung vom 10. Dezember 1681.

Diese wurde abgeschlossen von den drei Grafen, Leopold Wilhelm, Inhaber der Grafschaft Rottenfels und Herrschaft Stauffen; Anton Euseb, Inhaber der Herrschaften Aulendorf und Königsegg incl. Ebenweiler; und Franz Anton, Domherr des Hochstiftes Salzburg. Sie wiederholt und bekräftigt den Inhalt der Erbeinigung vom 7. Januar 1588 und erweitert und entwickelt denselben nach verschiedenen Beziehungen.

Vorbemerkte, am 11. März 1688 vom Kaiser Leopold bestätigten Familienpacten sind heute noch in Gültigkeit.

IV.

Das vormals reichsständische Gebiet oder Standesgebiet.

Die reichsständischen Besitzungen des Hauses Königsegg-Aulendorf bestanden aus den Herrschaften Aulendorf und Königsegg-Ebenweiler, welche in zwei Oberämter (Aulendorf und Königseggwald) eingetheilt waren.

Zur Zeit der Mediatisirung hatte die Grafschaft 2,90 □ Meilen mit 3062 Seelen.

Vollgraff, die deutschen Standesherren. 1824, Beilagen-Band: Beil. Or. XXVIII.

Nach Erscheinen der königlichen Deklaration vom 6. August 1828 hatte Graf Franz Xaver am 13. Februar 1832 auf die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit verzichtet, hingegen die Ausübung der Patrimonial-Polizei, sowie der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, übernommen und zu diesem Behufe im Jahre 1828 für die ganze Grafschaft ein

Polizeiamt, mit dem Sitze in Aulendorf, errichtet. Letzteres bestand bis 1. Juli 1849, als bis zu dem Tage, von welchem an in Württemberg die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei, einschließlich der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, gesetzlich aufgehoben worden ist.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit.

a) Im Allgemeinen.

Dem Hause Königsegg-Aulendorf standen innerhalb seines reichsunmittelbaren Gebietes alle landes- und grundherrlichen Rechte zu; deßgleichen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und die forstliche Obrigkeit.

b) Im Besondern.

aa) Reichs- und Kreisvertretung.

Das Haus Königsegg-Aulendorf führte in der schwäbischen Grafen-Kurie des Reichstages eine Stimme und ebenso auf der Grafenbank des schwäbischen Kreistages.

Nach dem im Jahre 1683 errichteten Kreismatrikularfuß zahlte Königsegg-Aulendorf 38 fl. Römermonat.

Das Kollegial-Simplum betrug 12 fl. 40 kr. Kriegsmannschaft war zu stellen: 11 Mann zu Fuß, 2 Mann zu Pferd.

Eine Angabe im genealogischen Reichs- und Staatshandbuch auf das Jahr 1805, II. Theil S. 424, lautet:

„Reichsmatr. Anschlag: 48 fl. Kreissteuer: 38 fl. Kammerziel: 33 Rthr. 48 kr."

bb) Privilegien:

Die ältesten, dem Hause Königsegg ertheilten kaiserlichen Privilegien gehören der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an. Sie sind durch die jeweiligen Kaiser der späteren Zeit erneuert, resp. bestätigt worden.

Außer dem Rechte der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, der Polizei und forstlichen Obrigkeit in den Reichsgrafschaften erhielt das Haus Königsegg noch andere landeshoheitliche Rechte, z. B. das Jagdregal, den Judenschutz, das Recht der Zulassung von Tavernen, Badstuben und sonstigen Gewerben, das Recht zum Bezug von Accise, Zoll ꝛc., das Recht zur Einziehung herrenloser Güter und zur Besitzergreifung von Erbschaften, welche caduc waren, die Exemtion von fremder Gerichtsbarkeit u. s. w.

Der Königsegg-Rottenfels'schen Linie standen überdies die Hoheitsrechte der Münzprägung und Adelsertheilung zu, und wurden diese Rechte im Vertrag vom 15. Mai 1804, betreffend den Austausch der Grafschaft, auf die Linie Königsegg Aulendorf übertragen.

Auch mag noch die specielle Notiz hier Platz greifen, daß die Herren von Königsegg schon im 13. Jahrhundert vom Reich mit der Schirmherrschaft über das freie Handwerk der Keßler in Oberschwaben belehnt waren.

Buck, Dr. M. R., das freie Handwerk der Keßler in Oberschwaben. Ulm 1872.

VI.

Mediatisirung.

Auf Grund des Art. 24 der Rheinbundes-Akte vom 12. Juli 1806 kam die ganze Grafschaft Königsegg-Aulendorf unter württembergische Landeshoheit.

Das Adelsstatut von 1817, welches die Regierung dem damaligen Verfassungsentwurf hatte beigeben lassen, führte zu keiner Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der subjizirten Standesherren. Dieses Ziel konnte überhaupt nur

allmählig auf dem Wege der Transaktion zwischen der Regierung und den einzelnen Mediatisirten erreicht werden.

Die ersten diesfallsigen Abschlüsse hatten mit dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis und dem gräflichen Hause Waldeck stattgefunden.

(Königl. Deklarationen vom 8. und 25. August 1819).

Auf die übrigen Standesherren sollten nach Bekanntmachung der Regierung vom 22. September 1819 eben diese Deklarationen insolange Anwendung finden, bis der Rechtszustand eines jeden durch besondere Uebereinkunft geregelt sein würde.

Die Festsetzung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Köninsegg-Aulendorf ist durch königliche Deklaration vom 6. August 1828 (Regierungsblatt S. 649) erfolgt.

Quadt-Wykradt-Isny.

I.

Abstammung, Nebenlinien, ursprünglicher und gegenwärtiger Besitz.

Der Stammname des Geschlechtes der Quaden (Quade, Quadt, Quardt, Quaidt) erscheint den bisherigen Forschungen zufolge als ein Cognomen.

Die Einen vertreten die Ansicht, daß dasselbe sich auf das altgermanische Volk — die Quaden — beziehe, also die Nationalität bedeute; nach einer andern Ansicht wäre Quade (plattdeutsch: gestrenge, böse) ein dem Sinne nach dem Lateinischen Malus entsprechender Beiname. (Malus für Quade bis in das 12. Jahrhundert gebräuchlich, vergleiche Lacomblet, Urkundenbuch II. 555, S. 323, Graf Theodorisch von Cleve betreffend, Düsseldorf).

Das Ritter-, Dynasten-, Pannerherrn-, Freiherrn- und Reichsgrafen-Geschlecht 2c. der Quaden dürfte ursprünglich ein Kölnisches sein und erscheint als solches urkundlich in der Zeit von 1265 bis 1300, obwohl schon 1179 ein Arnold Quade auf dem zu Köln abgehaltenen Turnier erschien. In den Urkunden sehr stark vertreten, erscheint dieses Geschlecht bald darauf in dem Herzogthum Jülich, Cleve und Berg, woselbst es, als dem Grundadel angehörig, zu den ange-

sehensten des Landes, nicht nur wegen seines ausgebreiteten Länderbesitzes, als auch seines bedeutenden Einflusses auf die politischen Verhältnisse des engern Vaterlandes und dessen Dynastie zählte.

Ihm entstammen folgende Linien:
(ältere Stückproben übergehend, die Reihenfolge beginnend mit)

1) Ritter Peter der Quade 1280 (Gemahlin von Hoixhoven), welcher 1346 unter dem Römischen König Wilhelm bei Stavern fiel, erscheint als der Stammvater des ritterbürtigen Geschlechts Quad zu Roide.
2) Ihm folgte Lothar I. (Lutter), verehelicht mit einer von Schönradt, in einer Urkunde vom Jahre 1330 genannt.
3) Sein Sohn Wilhelm I., Herr zu Roidt, war erstmals verehelicht mit Engelbertine von Bongart; zweitmals mit Lucke oder Lecke von Warensberg, deren Mutter N. von Bernjau von Katzenstein war.
4) Ihm folgte Wilhelm II., welcher mit Sibilla oder Bela von Limpurg, Tochter des Grafen Eberhard von Limpurg-Hardenberg und dessen Gemahlin N. von Lethmate verheirathet war und zehn Kinder hatte.

Während dessen dritter Sohn Wilhelm III., verehelicht mit Gertrud von Knieprädt, Tochter des Wilhelm von Kniepradt, die Hauptlinie fortpflanzte (vide unten), bildeten die Söhne

Johann von Quadt,
Eberhard von Quadt und
Lothar oder Lutter von Quadt

Nebenlinien und zwar:

a) Johann von Quadt († 1458), eine Nebenlinie 1410 unter der Benennung „Quadt zu Roide, Richter zu Angermund und Wettmann, Herrn

zu Brockhausen, Aprathe, Hunscheid und Hammerstein", wovon sich die weitere Nebenlinie Hunscheid-Waterheck, ausgestorben nach 1739, abzweigte.

b) Ritter Eberhard kaufte im Jahre 1448 das Churfürstliche Lehen Buschfeld, überließ kinderlos dasselbe seinem Neffen Johann, welcher es seinem Bruder Adolf cedirte, wodurch Letzterer Gründer der Nebenlinie Quadt-Buschfeld wurde. Die letzten dieses Geschlechtes waren die beiden Domherrn zu Trier, die Brüder Carl Caspar Emmerich und Johann Sigismund Otto († 1738, 1751).

c) Lutter (Lothar) bildete durch seine zweite Heirath mit Elisabeth von Saffenberg, des Grafen Crafton von Nuenahr und Saffenberg und Elise Gräfin de la Mark, Miterbin von Tomberg, Landskron, Königsfeld und Weyl Tochter, unter der Benennung Quadt-Landskron eine Nebenlinie, von welcher sich in der Folge die Quadt zu Isengarden — die Marquis Quad (Quadt) begütert bei Sedan in Frankreich, von welchen ein Sohn Johann Quadts in französischen Diensten unter Ludwig XIV. stand als Lieutenant-General des Armées du Roy, Großkreuz des Ludwigs-Ordens, Gouverneur von Straßburg, dann der Zitadelle von Marseille, Commandant der französischen Armee außer dem Reich und Inhaber eines französischen Regiments, das den Namen „Quadt" führte († 1750); [ein Sohn des Letzteren, auch französischer General unter Ludwig XIV., verwüstete das Herzogthum Württemberg] — die Quadt

zu Flammersheim, endlich die Quadt zu Tomberg und Rhindorf (Rheindorf), Niederriesch, später auch Löringhof entzweigten.

Diese Linie mit ihren Zweigen ist ausgestorben.

Während diese Nebenlinien dem Stamme Quadt-Roide erwuchsen, gestaltete sich für denselben der Zeitpunkt, wo es in den Besitz der Reichsstandswürde gelangen sollte.

Johann Wilhelm III. (1429, 1436 ꝛc.), Sohn des öfter erwähnten Wilhelm II., der Bela, eine Tochter des Grafen Everhart von Limburg zur Gemahlin hatte, war der Vater des Stammhalters des jetzt noch blühenden reichsgräflichen Hauses Quadt-Wykradt-Isny.

Wilhelm (1444 Hubertusritter), so hieß dieser Sohn, vermählte sich mit Sophia von Burscheid (Borscheid, Burscheidt), der Tochter des Hubertusritters Dietrich von Burscheid. Nach seinem frühzeitig eingetretenen Tod vermählte sich dessen Wittwe anderweitig mit dem berühmten kaiserlichen Feldherrn und Jülich'schen Oberst-Hofmeister Fürsten (Belehnungs-Urkunde 6. November von 1490 enthält diesen Titel) Heinrich von Hompesch, dem Besitzer der reichsunmittelbaren Herrschaft Wykrath (Wykradt) in Westphalen auf dem linken Rheinufer.

Durch Familienvertrag de 1498 räumt Heinrich von Hompesch, dem keine Leibeserben wurden, diese Reichsherrschaft seinen Stiefkindern Adolf, Stefan und Dietrich Quadt — den Kindern des vorgenannten Wilhelm Quadt — ein, welche hierauf in der That auch die kaiserliche Belehnung, und zwar unterm 15. Juli 1502, erhielten.

Sie waren von da an Herren der freien reichsunmittelbaren Herrschaft Wykradt und sie, wie ihre Nachkommen, übten mit Erlangung ihrer Reichsstandswürde das Sitz- und

Stimmrecht im wetteranischen, später im westphälischen Reichsgrafen-Collegium auch gebührend aus.

Die vorgenannten 3 Gebrüder Adolf, Stefan und Dietrich Quadt, Dynasten zu Wykradt, regierten gemeinschaftlich bis zum Jahre 1514, in welchem Jahre ein Familienvergleich:

a) dem Adolf, herzoglich Jülich'schen Kammermeister, Amtmann zu Monheim, die mütterlichen Güter Vorst und Vienau,

b) Stefan, die gleichfalls mütterlicherseits herrührende Herrschaft Stadeck; endlich

c) Dietrich I. aber die freie reichsunmittelbare Herrschaft Wykradt zuwies.

Die Linien der Brüder Adolf und Stefan erloschen, erstere im 2. Glied, letztere in der 8. Abstammung, nicht so diejenige des dritten Bruders Dietrich, Besitzer der Herrschaft Wykradt.

Dietrich I., regierender Herr von Wykradt, starb im Jahre 1514 bald nach Errichtung und Inkrafttretung des vorerwähnten Familienvergleichs mit Hinterlassung eines Sohnes Johann und einer Tochter Anna. Ein weiterer Vertrag der Brüder des Verlebten setzte dessen Kinder in den Besitz der Reichsherrschaft, mit der, nachdem Anna bald starb, Johann am 1. Februar 1517 durch Kaiser und Reich allein belehnt wurde.

Reichsfreiherr Johann, regierender Herr der Reichsherrschaft Wykradt, welcher die Grafschaft Reckum (1540) erkaufte, † 1570, war der Gründer folgender Linien:

1) durch seinen Sohn Wilhelm, Drost von Ringenberg, herzoglich Jülich'schen Thürwachter, welcher die Grafschaft Reckum 1592 an Grafen Aspermont-Lynden verkaufte, das Chur-Cölnische Mannlehen Zoppenbrock durch Kauf, und dessen Enkel durch Heirath die Güter Huchtenbrock und Gartrop erwarben —

die Linie Quadt-Wykradt-Zoppenbrock und Huchtenbrock-Gartrop.

Das Wappen dieses Hauses wurde in das Quadt'sche Stammwappen aufgenommen.

Die Reihe dieses Stammes, in der Folge in den preußischen Grafenstand erhoben, schließt mit Wilhelm Karl Ludwig, Hermann, Sigismund Graf von Quadt und Huchtenbrock, Herr zu Gartrop, Erbmarschall von Cleve, Deutsch-Ordens-Commenthur, geb. 4. November 1762, † 22. October 1808

2) durch seinen Sohn Adolf, der die vom Vater erworbene Herrschaft Crenzbergen seinem Stiefbruder Stefan, Drost zu Kaiserslautern, Herrn zu Mörmter, überließ, die Linie „Crenzbergen, Niedermörmter und Hönnepel."

Sie starb mit Vincenz (aufgeschworen (1678) wieder aus

3) durch einen andern Sohn des Namens Wilhelm, der sich mit der Erbin von Großbullesheim, Anna von Flodorp, vermählte, die Linie „Wykradt-Großbullesheim."

Sie schließt schon in der 3. Abstammung mit Johann Wilhelm 1680.

Während sich die Gründung dieser Nebenlinien aus dem Dynastengeschlechte Quadt-Wykradt vollzog, wurde Dietrich II., Sohn des oftgenannten Johann, unterm 16. August 1570, von Kaiser und Reich allein belehnt. Vorher hatte sich dieser schon mit Maria von Flodorp zu Großbullesheim vermählt (1568), welche ihm das Erbdrostamt und die Erbhofmeisterei Schüren des Fürstenthums Geldern und der Grafschaft Zütphen mit den anklebenden Besitzungen in Schüren und Gelderschenwörth &c., welche Erbehrenämter seit unfür-

denklichen Zeiten im Besitze des Hauses Flodorp waren, zubrachte.

Ein späterer Familienvergleich (1582) wies dem Dynasten Dietrich außer der Reichsherrschaft Wykradt noch Erlecon, im Kirchspiel Gent gelegen, zu. Von den 7 Söhnen des Reichsfreiherrn Dietrich setzte der jüngere Sohn Bertram den Stamm durch seinen einzigen Sohn, Wilhelm Thomas, in Gemäßheit eines auf der Basis der Primogenitur beruhenden Erbvertrages vom 13. Juni 1642 fort, da die übrigen Brüder Bertrams keine Erben hinterließen.

Durch seine Vermählung mit Maria Tork, Erbtochter des Hauses Tork (Jurk) 1648, brachte Reichsfreiherr Wilhelm Thomas die sehr bedeutenden im Holländischen und Geldern'schen Gebiete liegenden Herrschaften Niederhemmert, Delwynen, Zindern (Sindern) und Kerwyk an sein Haus.

Dieser genannte Reichsfreiherr Wilhelm Thomas war zugleich auch Stifter eines Familien-Fideicommisses, welches er unterm 2. November 1669 aufrichtete und seinem Hause in der Form eines Testamentes hinterließ. Eine nicht minder bedeutende Acquisition für das Haus Quadt-Wykradt ergab sich durch die Vermählung des Reichsfreiherrn Wilhelm Bertram mit der Erbtochter des Hauses Gent (Gendt), Maria Baronnesse von Gent (1674), indem hierdurch die zum Herzogthume Jülich, Cleve und Berg zu Lehen rührenden Herrschaften Lönen und Severnich dem Hause erblich zufielen. (Vertrag vom 21. August 1682.)

Als weitere Acquisitionen von Bedeutung kommen hier noch besonders zu erwähnen: die reichsunmittelbare Herrschaft Schwanenberg von dem vorgenannten Wilhelm Bertram erkauft; die der Grafschaft Zütphen zu Lehen rührende Herrschaft Wildenburg, welche dem Reichsgrafen Friedrich Otto Wilhelm aus der Verlassenschaft des Generals,

Freiherrn von Heiden, erblich zufiel; die von dem obengenannten Friedrich Otto Wilhelm durch Kauf (1756) von Sigmund von Ranitz erworbene, dem Churfürstenthum Brandenburg zu Lehen rührende Herrschaft Wolffern; endlich die halbe Herrschaft Lienden (Lynden), ein Erbe des Reichsgrafen Otto, aus der Gräflich Byland'schen Verlassenschaft (Vergleich von 1785 und 1793).

Die Familie Quadt=Wykradt war schon längst in den Reichsfreiherrnstand erhoben, als ungeachtet dessen Wilhelm Thomas Quadt=Wykradt unterm 10. Februar 1664 ein kaiserliches Diplom von Kaiser Leopold erhielt, wornach nicht nur seine Familie, sondern auch die Linie Quadt=Landskron in dem Reichsfreiherrnstand bestätigt wurde. Diplomatisch genau bezeichnet ist dieses Diplom lediglich eine Confirmation dieser bereits längst innegehabten Würde. Ebenso erhielt der Ur=Enkel des obengenannten Wilhelm Thomas Quadt, Reichsfreiherrn zu Wykradt, Wilhelm Otto Friedrich, geb. 7. Juli 1717, ein kaiserliches Diplom vom Kaiser Franz unterm 16. April 1752, welches ihn und seine Descendenten in den Reichsgrafenstand erhob, einen Stand, dessen Eigenschaften die Familie als Mitglied des westphälischen Reichsgrafen=Collegiums schon nahezu 2 Jahrhunderte repräsentirte.

Reichsgraf Otto, geboren 14. Juli 1758, Sohn des vorgenannten Reichsgrafen Wilhelm Otto Friedrich, war der letzte regierende Herr der Reichsherrschaften Wykradt und Schwanenberg.

Letztere wurden nämlich von den Truppen des französischen National=Convents im Jahre 1796 occupirt und hierauf sequestrirt (Napoleon I. gab dem Marschall Mortier, Herzog von Treviso, die Herrschaft Wykradt als Dotation, anno 1815 wurde es königl. preußische Domäne), bis sie in Folge des Luneviller=Friedens (1801) — der dem Reiche die

Provinzen des linken Rheinufers entriß, und den beraubten Fürsten, Grafen und Herren Entschädigungen auf Kosten anderer Reichsglieder anwies — der Familie gänzlich entrissen wurden, welcher für deren Verlust gemäß Reichsdeputationsbeschlusses 1803 die Reichsabtei St. Georg und die Reichsstadt Isny, zu einer Reichsgrafschaft vereinigt, nebst einer auf Ochsenhausen angewiesenen ewigen Rente von 11,000 fl. zugewiesen wurde. Diese Compensation war eine sehr unvollständige; die Bemühungen des Reichsgrafen Otto, eine in der That vollgiltige herbeizuführen, blieben ohne Erfolg.

Durch die Rheinbundsakte vom Jahre 1806, Art. VII., wurde die Reichsgrafschaft Isny mediatisirt und der Krone Bayern und Württemberg subjicirt. — Als eingeborner Rheinländer konnte sich Reichsgraf Otto († in Düsseldorf 1829) an das rauhe Klima seiner neuen Lande nicht gewöhnen; er zog sich auf seine rheinische Besitzungen zurück, bevollmächtigte seinen Sohn Erbgrafen Wilhelm zur Regierung in Isny, die er an ihn im Jahre 1812 mit der Standesherrschaft Isny und den Besitzungen in Bayern und Vorder-Oesterreich definitiv überließ, sich seine im Großherzogthum Berg und in Holland liegenden Herrschaften Lönen und Wolffern vorbehaltend, welche in der Folge seinem zweiten Sohne Friedrich, kgl. niederländischen Oberst, erblich zufielen, von dem sie 1834 und 1838 in anderweitigen Familienbesitz gelangten.

Das in Gesetzeskraft getretene Familien-Statut des Hauses Quadt-Wykradt-Isny wurde von dem Grafen Wilhelm, geb. 21. Februar 1783 († 2. Juli 1849), vermählt 14. Juli 1812 mit Marie-Anna, Tochter des † Michael, Reichsgrafen von Thurn-Vallesassina (geb. den 29. Aug. 1788), dem Vater des jetzigen Chefs der Familie, im Jahre 1838 erneuert, und unterm 28. October desselben Jahres, und der Nachtrag hiezu unterm 15. Juli 1843 publicirt.

II.

Jetziger Familienstand.

Otto Friedrich Wilhelm Bertram, geb. 27. Sept. 1817, der jetzige Chef des Hauses, gelangte im Jahre 1846 zur Regierung der Standesherrschaft. Derselbe ist erbliches Mitglied der Kammer der Standesherrn im Königreich Württemberg und erblicher Reichsrath standesherrlicher Kategorie des Königreiches Bayern, vermählt mit Marie Emilie, Gräfin von Schönburg-Glauchau-Wechselburg, geb. 5. Dezember 1825, † 7. October 1869.

Kinder:

Bertram Otto Wilhelm Friedrich Waldemar, geboren in Stuttgart am 11. Januar 1849, Erbgraf.

Alban, geboren in München am 2. Dezember 1851.

Alfred, geboren in Lindau am 12. Januar 1855.

Auguste Marie Ottoline, geb. in Lindau am 13. August 1863.

Geschwister:

Maximiliana, geboren 18. Mai 1813, vermählte Fürstin von Waldburg-Zeil &c. &c.

Bertha, geboren 7. Mai 1816, vermählte Reichsgräfin von Bergh-Trips.

Friedrich Wilhelm, geboren 23. Dezember 1818, königl. bayer. Gesandter in Paris, vermählt:

1) mit der verwittw. Gräfin Panisse-Passis;
2) mit Reichsgräfin Anna von Rechberg-Rothenlöwen.

Dessen Kinder erster Ehe:

a) Marie Wilhelmine, geb. 24. Nov. 1854.
b) Otto Gebhard Lothar, geb. 6. Jänner 1856.

Zweiter Ehe:

c) Julia Waldburga Maria, geb. 9. Juni 1859.

d) Elisabeth Carolina, Pauline Marie, geboren 11. Sept. 1862.

e) Albert Wilhelm Otto, geb. 17. Juli 1864.

f) Aloisia, Maria Theresia Eleonora, geb. 17. Juni 1869.

III.

Hausgesetze und Familienverträge.

I. Aus den älteren Familienverträgen des Hauses Quadt (Quad) geht hervor, daß nach den Familiengewohnheiten je dem erstgebornen Sohne die väterlichen, je dem zweitgebornen aber die mütterlichen Erbgüter, jedoch nur bei standesmäßiger Verheirathung, zufielen.

Bei Erzielung von mehr Söhnen fanden Aussteuern statt; den geistlichen Söhnen und Töchtern waren Jahresrenten stipulirt.

II. Wilhelm Thomas, Reichsfreiherr von Quadt-Wykradt, erließ in der Form eines Testaments ein von den Agnaten und der Lehenkammer zu Arnheim anerkanntes Hausgesetz, dd. 2. Nov. 1669, das den Grundsatz der Unveräußerlichkeit, Ausschluß der Töchter von der Erbfolge, sohin alleinige Berechtigung des Mannsstammes in der Eigenschaft der Primogenitur intendirt. Uebrigens war die Primogenitur in der Familie schon längst vorher Gesetz, durch welches auch der Fideicommissar zur Regierung der Reichsherrschaft kam.

III. Wilhelm Graf und Herr von Quadt-Wykradt-Isny, Commenthur des Deutschordens, Utrechter Zunge rc., erneuerte durch Urkunde vom 28. October 1838 und Nachtrag

hiezu dd. Schloß Isny den 15. Juli 1843 das Familien-Fideicommiß-Statut seines Hauses (Reggbl. des K. B. Nr. 9, S. 162.)

IV. Otto Graf und Herr von Quadt-Wykradt-Isny, Großkreuz des königl. bayer. Haus- und Ritter-Ordens vom St. Georg, erließ ein Familienstatut bezüglich des im Königreich Bayern gelegenen Fidei-Commisses Grafen-Aschau 2c. unterm 6. November 1865. (Reggbl. des K. B. 1866 Nr. 27, S. 597.)

IV.

Das vormals reichsständische Gebiet.

Das reichsständische Gebiet des Hauses Quadt-Wykradt bestand:

1) in der reichsunmittelbaren Herrschaft Wykradt,
2) in der reichsunmittelbaren Herrschaft Schwanenberg mit dem sogenannten Knippert mit 11 Dörfern, unter denen 3 Kirch- und Pfarrdörfer waren, welche 502 Häuser und 7 einzeln gelegene Höfe enthielten.

Auch bestund eine eigene Lehenkammer, unter welche außer der Herrschaft gelegenen Ritterlehen 80 Lehen und 21 Kurmiethen gehörten.

Die Volksmenge betrug bei der im Jahre 1794 vorgenommenen Zählung 3020 Personen.

(Die weiteren Besitzungen in Holland, als Lönen, Wolffern, Delwynen, Lynden gehören nicht hieher.)

Für den Verlust dieser Reichsherrschaften wurde Reichsgraf Otto — wie schon vorerwähnt mit der Reichs-Abtei St. Georg und der Reichsstadt Isny in eine Reichsgrafschaft vereinigt, entschädiget.

Die Territorien der lehenherrlichen und eigenen Besitzungen dieser Reichsgrafschaft erstreckten sich in die Graf-

schaften Trauchburg, Eglofs, diese größtentheils im Königreich Württemberg, Herrschaft und Schloß Eggen, Gerichts Grienenbach, Montfort'scher Grafschaft Bregenz, dann Unterreitenau und Bechtersweiler, königl. bayer. Bezirksamt Lindau und Falllehen im ehemaligen Fürstenthum Kempten, jetzigen königl. bayer. Bezirksamts Kempten, und waren in ein Stadt-Amt und Stifts-Amt getheilt, mit 2354 Seelen.

In den Gemeinden Beuren, Bolsternang, Christazhofen, Eisenharz, Friesenhofen, Winterstetten, Großholzleuthe, Vorstadt-Isny, Neutrauchburg, Niederhofen, Rohrdorf, Eglofs, Groß- und Kleintissen am Federsee, Mayerhöfen und Unterreitenau gehörten dem Grafen als Grundherrn — 272 Fall-Lehengüter und Soldhäuser, inclusive der in dem Territorium des fürstlichen Stifts Kempten liegenden Falllehen.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit und jetzt im Allgemeinen.

Das Haus Quadt-Wykradt hatte zur Reichszeit in seinem reichsunmittelbaren Gebiete alle landesherrlichen und grundherrlichen Rechte, eigene Civil- und Criminal-Jurisdiktion und eigene Lehen-Kammer.

Nunmehr bildet die Stadt Isny mit der protestantischen und katholischen Vorstadt und das ehemalige Amt Isny mit Einschluß der Parzellen Blockwiesen nebst Wagenbach, Eisenbach und Herrenberg, nebst Hinter- und Vorder-Adelegg, dann der an Bayern übergegangene Gebietstheil — das standesherrliche Gebiet des Hauses Quadt. (siehe kgl. württembergische Declaration vom 18. Mai 1827, die staatsrechtlichen

Verhältnisse des Hauses Quadt in Württemberg betr., dann königl. bayerische Declaration vom 19. März 1807, Beil. IV. zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818).

Das Haus Quadt war am Reichstage durch die Curialstimme des westphälischen Grafen-Collegiums, indem es auf der prot. Bank zwischen Gymborn und Mylendonk saß, vertreten, und übte da, seit es in dem Besitze der Reichsherrschaft Wykradt war, ein Sitz- und Stimmrecht aus.

Es stellte sein Contingent, zahlte die Kreissympla und Kammerziele. Als Reichsgrafen von Isny gehörte es zum schwäbischen Grafen-Collegium und zahlte sodann 73 fl. 6 kr. Kammerziel.

Privilegien.

Außer der Civil- und Criminal-Jurisdiktion in den unmittelbaren Reichsherrschaften Wykradt und Schwanenberg stunden dem Hause Quadt-Wykradt alle Prärogativa und Privilegia zu, welche im Connex mit der Landeshoheit stehen.

VI.

Mediatisirung.

Durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 ist die Grafschaft Quadt-Isny der Krone Württemberg subjicirt worden. Ein kleiner Theil des Gebietes kam an Bayern durch Grenzregulirungen.

Die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse ist in Württemberg unterm 18. Mai 1827 (landesherrliche Deklaration vom 18. Mai 1827 im Regierungsblatt des Königreichs Württemberg, S. 179) durch Vertrag mit dem gräflichen Hause auf der Basis des Art. XIV. der deutschen

Bundesakte vereinbart, in Bayern durch königl. Declaration vom 19. März 1807 und die IV. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 vorgenommen worden.

Dieser verbriefte Rechtszustand wurde aber durch spätere Gesetze in Württemberg und Bayern wesentlich alterirt, gegen welche Verletzung bezüglich Württemberg's seinerzeit die Bundesversammlung angerufen wurde.

Bentinck.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben, Standeserhöhung.

Die Reichsgrafen Bentinck entstammen einem alten, zum stiftsmäßigen Adel gehörenden Geschlechte aus dem Herzogthume Geldern, vor der Trennung der flämischen Provinzen vom deutschen Reiche. Wicherus von Bentinck oder Benting, wie sich der Name früher schrieb, war Zeuge von Bischof Willibald von Utrecht bei der Stiftung von Zwolle 1233; Goossen von Benting zeichnete im Jahre 1368 den Ehe-Contrakt des Herzogs von Geldern mit der Tochter des Fürsten von Bayern, dem der deutsche Kaiser das Amt eines Grafen von Holland übertragen hatte und wurde 1377 in die Ritterschaft von Gelderland aufgenommen. Seine Nachkommen folgten sich der Reihe nach in dem Besitze mehrerer Herrschaften in Overyssel und Geldern, wie Appeltern, Loo, Diepenheim, Nyenhuis, Doorwerth, Rhoon und Pendrecht, und besitzen noch gegenwärtig Schoonheten, Middachten und Amerôngen.

Ein jüngerer Sohn der Familie zog mit dem Prinzen von Oranien (König Wilhelm III.) nach England und ward

Graf von Portland, dessen ältester Sohn zum Herzoge von Portland erhoben und in solcher Weise der Stifter des gegenwärtig noch in England blühenden herzoglichen Familienzweiges wurde.

William Bentinck, zweiter Sohn des Grafen von Portland, zeichnete sich als Staatsmann und Diplomat aus. Derselbe wurde mittelst Diploms vom 29. Dezember 1732 vom Kaiser Karl VI. in den Reichsgrafenstand erhoben und erwarb durch seine Heirath mit der einzigen Tochter und Erbin des Grafen Anton II. von Aldenburg die Titel, Namen, Würden, Vorrechte, sowie das Fideicommiß dieses Hauses.

Das Aldenburgische Familien-Fideicommiß wurde vom Grafen Anton Günther von Oldenburg, des letzten Grafen von Oldenburg in der Gerard'schen Linie, durch Testament vom 23. April 1663 aus Gütern gebildet, welche seiner freien Disposition theils ursprünglich unterstellt, theils durch besondere Verträge und mit schweren Opfern erworben waren. Den Hauptbestandtheil dieses Fideicommisses bildet die von fremder Landeshoheit unabhängige, selbstständige freie Reichsdynastie Kniphausen.

Zur Succession in dieses Fideicommiß berief der Graf Anton Günther von Oldenburg aus der geheim gehaltenen Verbindung mit Elisabeth von Ungnad, Schwester des Grafen von Weißenwolf, eines Mitgliedes der Schwäbischen Grafenbank, in welcher Eigenschaft er an dem Reichstage von 1654 Theil genommen hat. Diese Verbindung, welche dem Sohne alle väterliche Rechte hätte gewähren müssen, wurde mittelst Vernichtung ihres Beweises durch eine Hofintrigue zerstört, um einer höheren Verbindung Platz zu machen, welche zwar später mit einer holsteinischen Prinzessin erfolgte, indeß kinderlos blieb. Der Graf Anton Günther sicherte aber unter Mitwirkung der hohen Agnaten des Oldenburgischen Hauses seinem

gedachten Sohne die Rechte reichständischer Grafen und den dazu erforderlichen unmittelbaren Güterbesitz in den 'Herrschaften Kniphausen und Varel.

Vgl. von Halem, Oldenb. Gesch. Bd. II. und III.

Der Graf Anton von Aldenburg wurde im Jahre 1653 vom Kaiser Ferdinand III. auf dem Reichstage zu Regensburg in den „Stand, Ehre und Würde“ der Reichsgrafen erhoben und wurde ihm, sowie seinen ehemaligen Leibeserben und derselben Erbeserben, Mannes- und Frauenspersonen zugleich mit anderen gräflichen Rechten: „Standt, Session, Stimb, Altherkommen, Herrlichkeiten, Prärogativen, in Reichs- und Kreisversammlungen, auf Landtagen und Zusammenkünften gleich anderen des westphälischen Kreises Grafen und Herren, dem Wetterauischen, Fränkischen oder auch Schwäbischen Collegio, welches er dazu erwählen und selbst belieben würde, sich associren, dabei sitzen und votiren“, verliehen.

Dem Reichsgrafen Anton I. von Aldenburg folgte sein Sohn Anton II. aus der Ehe mit der aus der Familie Wilhelm des Schweigers abstammenden Prinzessin de la Trémouille, deren Mutter eine Prinzessin von Hessen-Cassel war.

Anton II. von Aldenburg hinterließ aus seiner Ehe mit der Prinzessin Wilhelmine Marie von Hessen-Homburg nur eine Tochter, die 1715 geborene Gräfin Charlotte Sophie, auf welche in Gemäßheit des Grafen Anton Günther von Oldenburg und der ausdrücklichen Einsetzung von Seiten ihres Vaters Anton II. die Aldenburgischen Rechte und Besitzungen übergingen.

Mit dieser Reichsgräfin Charlotte Sophie von Aldenburg vermählte sich, wie oben bereits bemerkt, der Reichsgraf Wilhelm von Bentinck und gründete also das Reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'sche Haus.

Ihnen zunächst succedirte in das Aldenburg-Bentinck'sche Fideicommiß der älteste Sohn aus dieser Ehe, Graf Christian,

Friedrich Anton, und nach ihm sein erstgeborener Sohn, Graf Wilhelm, Gustav, Friedrich.

Graf Wilhelm, Gustav, Friedrich Bentinck war mit der Gräfin Otteline von Reede, aus dem Hause der Grafen von Athlone, vermählt. Der einzige Sohn aus dieser Ehe starb 1813 und wurde in Ermangelung späterer successionsfähiger männlicher Leibeserben des gedachten Grafen, dessen leiblicher Bruder, der Generalmajor Graf Johann Carl Bentinck, ebenfalls mit einer Gräfin von Reede, Jacqueline Helene, ältesten Tochter des 5. Grafen von Athlone, vermählt; und nach diesem zunächst dessen ältester Sohn, Graf Wilhelm Friedrich Christian, und, als dieser ohne männliche Leibeserben verstorben, der Graf Carl Anton Ferdinand zur Succession berufen.

Der Graf Carl Anton Ferdinand war vermählt mit der Gräfin Caroline Mechtild Emma Charlotte, Christine Louise, ältesten Tochter des Grafen Carl zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg-Gaildorf.

Nach dem Ableben des Grafen Carl Anton Ferdinand succedirte dessen ältester Sohn aus dieser Ehe, der am 30. Oktober 1846 geborene Reichsgraf Heinrich Carl Adolph Friedrich Wilhelm, zur Zeit Hauptmann in der Königlich Großbritannischen Garde.

Derselbe verzichtete aber durch Familienvertrag vom 30. November 1874 für sich und seine Nachkommen auf das Aldenburg-Bentinck'sche Familien-Fideicommiß, worauf ihm sein Bruder Graf Wilhelm Bentinck in dasselbe folgte.

II.

Jetziger Familienstand.

Der jetzige Familienstand des Reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'schen Hauses ist der folgende:

Graf Wilhelm, Carl Philipp Otto, geboren 28. November 1848, succedirt in Folge Familienvertrags vom 30. November 1874 seinem älteren Bruder Grafen Heinrich.

Geschwister:

1) Graf Heinrich, Carl Adolph, Friedrich Wilhelm, geboren 30. Oktober 1846, succedirte seinem Vater, dem Grafen Carl Anton Ferdinand (geb. 4. März 1792), am 28. Oktober 1864, verzichtet aber am 30. November 1874 für sich und seine Nachkommen auf das Familien-Fideicommiß; verm. 8. December 1874 mit Gräfin Henriette Elise Cathcart, geb. 20. Juli 1848, ältesten Tochter des † Robert Mc Kerrell Esqre a. d. H., Mc Kerrell von Hillhouse, und dessen Gemahlin, Emilie Pauline, des † königl. großbritannischen Generallieutenant Sir William Staveley Tochter.

   Sohn: Graf Robert Carl, geb. 5. Dec. 1875.

2) Graf Carl Reinhard, Adalbert, geb. 9. Febr. 1853.
3) Graf Godard Joh., Georg Karl, geb. 3. Aug. 1857.
4) Gräfin Victoria, Mary, Friederike, Mechtild, geb. 6. September 1863.

Mutter:

Gräfin Caroline Mechtild, Emma Charlotte, Christiane, Louise, geb. 23. Juni 1826, des † Grafen Carl zu Waldeck und Pyrmont und Limpurg-Gailsdorf Tochter; vermählt mit dem Grafen Carl Anton Ferdinand, 30. Januar 1846; Wittwe 28. Oktober 1864. Besitzerin der Standesherrschaft Waldeck-Limpurg im Königreich Württemberg.

Vaters Geschwister:

1) Gräfin Antoinette Wilh. Jannette, geb. 18. December 1785, † am 30. Januar 1870.

2) † Graf Wilhelm Friedrich, Christian (geb. 15. November 1787, † 8. Juni 1855); dessen Wittwe

Gräfin Pauline Albertine, geb. 27. Mai 1817, des verstorbenen Großherzoglich Oldenburgischen Oberkammerherrn, Friedrich Franz, Grafen von Münnich Tochter; vermählt 15. April 1841 (Haag);

dessen Tochter: Gräfin Jacqueline, Christine, Anna, Adelaide, geb. 4. Jan. 1855; vermählt 5. November 1874 mit Friedrich Magnus, Erbgrafen zu Solms-Wildenfels.

3) Graf Heinrich Johann, Wilhelm, geb. 8. Sept. 1796, königlich Großbritannischer General und Kammerherr der Königin von England, Inhaber des 28. britischen Infanterie-Regiments (London); vermählt 10. März 1829 mit

Gräfin Renira, Antoinette, geb. 13. Mai 1798, des † königlich Großbritannischen Admirals der Flotte Sir James, Hawkins, Barons von Whitshed, und dessen † Gemahlin Sophie Henriette, geb. Gräfin v. Bentinck Tochter.

Großvaters Bruder:

† Wilhelm Gustav Friedrich Graf von Bentinck, regierender Reichsgraf (geb. 21. Juli 1762, † 22. Okt. 1835);

dessen Tochter erster Ehe mit Ottoline, Friederike Louise, geb. Gräfin von Reede († 24. November 1799);

Gräfin Ottoline, Friederike, Louise, geb. 7. August 1793, † 15. November 1868, vermählt 1. September 1814 mit Carl, Freiherrn von Nagell (auf Nederhemerl), † 26. September 1868).

Urgroßvaters Bruder:

† Johann, Albert, Graf Bentinck, geb. 29. Dezember

1737, † 23. September 1775; vermählt mit Renira, geb. Freiin von Tuyll-Serooskerken;

dessen Sohn: † Graf Wilhelm (geb. 17. Juni 1764, † 21. Februar 1813, königlich Großbritannischer Admiral); vermählt mit Lady Frances Pierrepont, des Grafen Manvers Tochter;

Dessen Kinder:

1) Graf Georg Wilhelm Pierrepont, geb. 17. Juli 1803, Mitglied des Parlaments (London);
2) Graf Carl Aldenburg, geb. 22. März 1810 (Indio Devenshire); vermählt 1. im Mai 1849 mit Miß Tulford of Tulford-Hall in der Grafschaft Devonshire († 15. März 1853); 2. 20. Januar 1858 mit Gräfin Frances, des Martin Williams von Bryn-Gwyn (Fürstenthum Wales), Rittmeister und Adjutanten des verstorbenen Königs von Hannover, Tochter;

Sohn 1ter Ehe: Graf Heinrich Aldenburg, gegeboren 7. Januar 1852.

III.

Hausgesetze und Familienverträge.

Die Standes- und Familien-Urkunden des Reichsgräflichen Hauses Bentinck, Aldenburgischer Linie, sind 1836 zu Oldenburg gedruckt, und urschriftlich oder in beglaubigten Abschriften der deutschen Bundesversammlung vorgelegt worden. Die hauptsächlichsten dieser Oldenburgischen statuta familiae, wie sie mehrfach bezeichnet worden, sind:

1) das sehr ausführliche Kaiserliche Grafen-Diplom für

Anton I. von Aldenburg und seine ehelichen Leibeserben, so in rechter Ehe erzeugt und geboren würden, männlichen und fraulichen Geschlechts mit reichsständischen und landesherrlichen Begnadigungen vom 15. Juli 1653, aus einer Regierungszeit, wo der römische Kaiser in der Ertheilung der Reichsstandschaft bei reichsunmittelbarer Begüterung durch die erst seit 1654 gemachten Beschränkungen noch nicht gehindert war;

2) das Testament des letzten regierenden Grafen Anton Günther von Oldenburg vom 23. April 1663 als Stiftungsurkunde des Aldenburgischen Familien-Fideicommisses;

3) die Ehepacten zwischen dem Grafen Wilhelm von Bentinck und der Gräfin Charlotte, Sophie von Aldenburg vom 30. Mai 1733, mit der königlich dänischen Approbation;

4) Vergleich und Cessionsakt der Gräfin Charlotte Sophie und ihres Gemahls, betreffend den Uebertrag aller ihrer Güter und Rechte auf den erstgeborenen Sohn, vom 18. August und 16. September 1754 mit Kaiserlicher Bestätigung vom 2. December 1756.

Im Uebrigen wurden die Standesverhältnisse des Gräflich-Aldenburg-Bentinck'schen Hauses durch Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1845 dahin besonders noch anerkannt, „daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihren Standesverhältnissen zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesakte zustehe", und gewannen die Rechtsverhältnisse des Hauses durch das weiter unten näher noch zu erwähnende Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 und die von der deutschen Bundesversammlung

am 9. März 1826 für dieses Abkommen übernommene Garantie eine völkerrechtliche Grundlage.

IV.

Grundbesitzungen des Gräflichen Hauses.

Das Gräfliche Haus besitzt:

I. Im Königreiche der Niederlande: Das Schloß und die Herrschaft Middachten, wo gegenwärtig der Hauptwohnort der Familie ist, sowie ein Theil der Herrlichkeit Amerongen;

II. innerhalb der Grenzen des Großherzogthums Oldenburg den Anspruch auf die sämmtlichen den Bestand des Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommisses bildenden Besitzungen.

Die wesentlichsten dieser Besitzungen sind:

1) Die reichsunmittelbare Herrschaft, die Herrlichkeit Kniphausen, ein mit Landeshoheit und mit dem Rechte einer eigenen bis auf den heutigen Tag anerkannten Flagge besessenes Gebiet an der schiffbaren Jahde, von beinahe einer Quadratmeile mit einer Burg, Stadt, 3 Kirchspielen und etwa 3000 Einwohnern; in den letztvergangenen Jahrhunderten vom Brüsseler Hofe als freies unsterbliches Erblehen geliehen, mithin zu denjenigen landeshoheitlichen Lehen gehörig, worüber im Reichsdepartemente H. Schb. §. 40. die Lehnsherrlichkeit dem deutschen Reiche zugewiesen wurde, die jedoch 1806 erloschen ist. Noch im Jahre 1848 ward Kniphausen als besonderes Bundesland von der Frankfurter deutschen Nationalversammlung für berechtigt zur Abordnung eines Vertreters erachtet.

2) Haus und Amt Varel mit circa 5—6000 Einwohnern, welches dem Grafen Anton I. von Aldenburg und dessen ehelichen Leibeserben von den Oldenburgischen Agnaten und Lehnsfolgern mit Unmittelbarkeit, Stimme und Stand in Reichs- und Kreisversammlungen überlassen war.

Den Grafen von Aldenburg verblieb in den Wechselfällen der späteren Zeit unbestritten das Gebiet selbst als „Edle Herrschaft" mit Patronat, Ober- und Untergerichten, Jagd, Fischerei und allen übrigen Regalien, so daß dieser Besitz selbst in den ihm durch eine Großherzogliche Verordnung vom 14. Januar 1830 gesetzten Grenzen und Modalitäten dem von anderen deutschen Standesherrschaften völlig gleichkommt.

3) Verschiedene Mediatgüter und Vorwerke, die Güter des Budjadierlandes, sowie das Vorwerk Garms im Jeverlande.

Durch die Gemahlin des verstorbenen Grafen Carl Anton Ferdinand von Bentinck, die Gräfin Caroline Mechtild Emma Charlotte Christine Louise, Tochter des Grafen Carl zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg-Gaildorf, kommt auch die im Königreich Württemberg gelegene Standesherrschaft Limpurg-Gaildorf mit allem Zubehör und allen Prärogativen, welche den Grafen von Limpurg-Gaildorf zustehen, in den Gräflich Bentinck'schen Besitz.

Mittelst Vertrags vom 10. März 1863 hat nämlich der Graf Richard zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg-Gaildorf, seiner vorhin genannten Schwester, der Gräfin Caroline Mechtild Emma Charlotte Christine Louise von Bentinck, Gräfin zu Waldeck und Pyrmont, die von seinem Oheim, dem Grafen Georg Friedrich Carl zu Waldeck und Pyrmont

nach dem Tode seiner Wittwe, der Gräfin Amalie, auf ihn übergegangene, im Königreich Württemberg gelegene Standesherrschaft Limpurg-Gaildorf abgetreten, indem er kraft der nach dem Erbstatut seines gedachten Oheims vom 18. November 1821 §. 8 und dem Nachtrage dazu vom 13. Mai 1826 §. 1, ihm zustehenden Befugniß dieselbe zu seiner Nachfolgerin also und dergestalt ernannt hat, daß sie vom Tage des Vertragsabschlusses an in den eigenthümlichen Besitz der Standesherrschaft eintreten sollte und eingetreten ist.

Die öffentlichen Rechtsverhältnisse des standesherrlichen und gräflichen Hauses Waldeck-Limpurg-Gaildorf sind geordnet in der königlich Württemberg'schen Verordnung, welche in dem königlich Württemberg'schen Staats- und Regierungsblatt vom 6. September 1819 publicirt worden ist.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit und später.

Die Gräflichen Rechte über die Besitzungen wurden rücksichtlich Kniphausen schon 1657 als eine „Souveraine" und 1753 als unumschränkte Macht mit oberer und niederer Jurisdiktion in geistlichen und weltlichen Sachen criminalibus et civilibus mit der Folge zu Wasser und zu Lande und einem »jus de non appellando illimitatum« bezeichnet. „Jedenfalls war es die vollkommenste Landeshoheit, soweit sie irgend die Reichsverfassung gestattete, mit allen darin begründeten Hoheitsrechten und mit den durch das Aldenburger Grafendiplom ertheilten Vorrechten und Regalien, namentlich auch mit dem Münzregal — wovon noch 1806 durch Ausprägung von Goldstücken zu 10 Rthlr. Gebrauch gemacht ist". —

Solange das deutsche Reich bestand, blieb die Herrschaft

Kniphausen in dieser reichsunmittelbaren Stellung und erfreute sich der Reichsgraf Bentinck des Rechts und des Genusses der Landeshoheit über dieselbe ganz in demselben Maße, wie die Herzoge von Oldenburg in ihrem Herzogthume.

Bei Auflösung des deutschen Reichs wurde die Herrschaft Kniphausen nicht mediatisirt, dieselbe gelangte vielmehr zur vollen Souverainetät, wurde im Jahre 1807 aber dem damaligen Könige von Holland unterstellt und endlich im Jahre 1810 gleichzeitig mit dem Herzogthume Oldenburg dem französischen Kaiserreiche einverleibt. Im Oktober 1813 nahm der Graf Wilhelm Gustav Friedrich, der selbst gefangen von den Franzosen nach Paris abgeführt war, durch einen Bevollmächtigten von seinen alten Rechten wieder Besitz. Allein schon im November desselben Jahres besetzte der russische General von Winzigerode die Herrschaft und übergab sie zugleich mit der vom Kaiser Alexander an Oldenburg geschenkten Herrschaft Jever dem damaligen Herzoge von Oldenburg. Obwohl der Minister von Stein in einem Schreiben de dato Paris den 28. Mai 1814 dem damaligen Erbprinzen von Oldenburg vorstellte, daß die Besitzergreifung von Kniphausen durch den General von Winzigerode nur aus einem Mißverständnisse zu erklären, und daß es nicht die Absicht sein könne, den Besitz dieser, dem Grafen Bentinck unabhängig von jeder fremden Macht zustehenden, Herrschaft im Namen des Kaisers Alexander fortzusetzen, hielt Oldenburg den Besitz von Kniphausen und von dem ganzen Aldenburg-Bentinck'schen Fideicommisse unter nichtigen Vorwänden dennoch fest. Auf dem Wiener Congresse konnte der Graf Bentinck mit seinen Bemühungen um Wiedererlangung seines rechtmäßigen Besitzes nicht durchdringen, und es wurde in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen daselbst nichts bestimmt. Erst im Jahre 1818 erreichte der Graf, daß auf den Wunsch der auf dem Congresse

zu Aachen vereinigten Cabinete die Höfe von Rußland, Preußen und Oesterreich die Vermittelung zwischen ihm und dem Herzoge von Oldenburg annahmen.

In Veranlassung dieser Vermittelung kam nach langjährigen Verhandlungen endlich am 8. Juni 1825 zu Berlin zwischen dem damaligen Herzoge von Oldenburg und dem Grafen Bentinck diejenige Uebereinkunft zu Stande, welche der hohen Bedeutung wegen, die sie für das Gräfliche Haus hat, wörtlich hier mitgetheilt wird.

Dieselbe lautet:

„Nachdem, in Folge der mit dem Tilsiter Frieden eingetretenen politischen Ereignisse, die Herrschaft Kniphausen mit der Erbschaft Jever in einen gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirk unter einem und demselben Gouvernement vereinigt und in dieser Vereinigung auch vorgefunden worden, als Se. Majestät der Kaiser von Rußland im Jahre 1813 von Jever wieder Besitz nahmen, demnächst Ihre Kaiserliche Majestät diese von Allerhöchst-Denenselben wieder erworbene Erbschaft an Se. Durchlaucht den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne daß weder gleichzeitig von Seiten der verbündeten Mächte, noch auch späterhin auf dem Wiener Congresse über Kniphausen etwas festgesetzt wurde, aus dieser Unbestimmtheit aber mancherlei Irrungen entstanden, und daher auf den Wunsch der zum Congresse in Aachen im Jahre 1818 vereinigt gewesenen Cabinete Rußland und Preußen sich haben bereit finden lassen, eine Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, als Besitzer der Herrschaft Kniphausen, zu vermitteln, wodurch die Verhältnisse der letztern näher bestimmt und dabei von der einen Seite das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht besonders in Beziehung auf stattfindende Successionsverhältnisse und auf die Lage

der die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden Erbherrschaft Jever, und von der anderen Seite die Wünsche des Herrn Grafen: den Schutz des deutschen Bundes, wie früherhin des deutschen Reichs zu genießen, berücksichtigt wurden — so ist, in Folge der unter solcher Vermittelung jener Höfe und des zu ihnen auf ihre besondere Einladung hinzugetretenen Kaiserlich Oesterreichischen Hofes stattgefundenen Verhandlungen und in Uebereinstimmung mit den von vermittelnden Höfen gemachten Vorschlägen zwischen den Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, Kammerherrn, Regierungsrath und Ritter kaiserlich russischen St. Annenordens zweiter Classe in Brillanten, Wilhelm Ernst Frhrn. v. Beaulieu-Marconnay, und dem Bevollmächtigten des Herrn Grafen von Bentinck, Hofrath Hans Wilhelm Carl Barnstedt nachstehendes Abkommen über Kniphausen wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden:

Art. 1. Der Herr Graf von Bentinck tritt für Sich und Seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen, in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie Ihm dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden.

Art. 2. Damit die Herrschaft Kniphausen wieder ein integrirender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früherhin gehört hat, und die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit desselben, für welchen Zweck der deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne, ist der Herr Graf zufrieden, daß die Hoheit über Kniphausen, Ihn selbst und Seine Familie als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist, von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und von Höchstdessen

Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für Sich und Seine Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren.

Durch diese Unterredung bleibt das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen, als eines besonderen Landes, sowohl gegen das Herzogthum Oldenburg, als gegen die übrigen Staaten Seiner Herzoglichen Durchlaucht unberührt.

Art. 3. Da vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der dadurch begründeten Unterordnung unter ein Mitglied des deutschen Bundes, die Herrschaft Kniphausen zu den deutschen Bundeslanden gehört, so erkennt der Herr Graf von Bentinck für Sich und Seine Familie an, daß nicht nur die Bundes- und Schlußakte, sondern auch alle Bundesbeschlüsse, welche bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, auch in Beziehung auf Kniphausen ebenso, wie in den übrigen Bundesländern, volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten.

In Folge dessen versteht sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung keine besonderen Rechte über Kniphausen auf Seine Herzogliche Durchlaucht übergehen, da die ehemalige Reichsgesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche, mithin solcher Gesetze sich äußerte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben sollten; Bestimmungen aber, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können.

Art. 4. Die Herrschaft Kniphausen wird zu allen nach der Matrikel aufzubringenden Lasten des Bundes, namentlich zu allen Geldleistungen und Mannschaftsstellungen für das Bundesheer, in dem Verhältnisse beitragen, als dieselben über-

haupt auf die deutschen Bundesländer mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse vertheilt werden. Dabei wollen Se. Herzogliche Durchlaucht gerne dahin wirken, daß der Herrschaft Kniphausen alle diejenigen Erleichterungen zugestanden werden, welche irgend einem der die 16. Curie bildenden kleineren Bundesstaaten in Folge etwa bereits ergangener oder künftiger Bundesbeschlüsse zu statten kommen. Die Aushebung der Mannschaften kommt zwar dem Herrn Grafen zu, auch steht ihm frei, die deßhalb für die Oldenburgischen Lande bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen, oder besondere, den Verhältnissen der Herrschaft etwa noch angemessenere Vorschriften darüber zu erlassen. Es soll aber die Tauglichkeit der gestellten Mannschaft nach den Grundsätzen der Oldenburgischen Verordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem Oldenburgischen Contingente einverleibt werden und einen Theil davon bilden, demgemäß auch den vorgeschriebenen Soldaten-Eid leisten und während ihrer Dienstzeit den Oldenburgischen Militärgesetzen und Militärgerichten unterworfen sein.

Alle für den Bund aufzubringenden Geldbeiträge werden alljährlich von dem Herrn Grafen an die Herzoglich Oldenburgische Casse gezahlt.

Die Herrschaft bleibt von jeder Bequartierung mit dem Oldenburgischen Militär frei.

Art. 5. Der Herr Graf tritt auch in die Ausübung des Rechts der besonderen Flagge für die Herrschaft Kniphausen wieder ein, wie solches vor Auflösung des deutschen Reichs gewesen ist, jedoch unbeschadet der in den Artikeln 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 6. Auch in Ansehung der Justizgewalt wegen der Herrschaft Kniphausen erhält der Herr Graf den Genuß und die Ausübung derselben Rechte wieder, welche ihm zur Zeit

des deutschen Reichs zustanden. Die veränderte Lage der Umstände macht indessen folgende Abänderung bei Ausübung derselben nothwendig:

a) In allen Civilstreitigkeiten der Kniphausischen Unterthanen, sowohl unter sich, als wo der Herr Graf oder dessen Behörden, oder auch andere Personen Kläger sind, vertritt das Oberappellationsgericht in Oldenburg aus besonderem Auftrage, welcher Demselben von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, vermöge der auf Höchstdieselben im Art. 2 übertragenen Hoheit, ein- für allemal ertheilt wird, die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, und erkennt in denjenigen Fällen, worin die Competenz begründet war, nach den in der Herrschaft geltenden Rechten. Dabei bleibt jedoch das gedachte Ober-Appellationsgericht unverändert bei seiner Form und seinem Geschäftsgange.

b) In der angegebenen Art (lit. a) vertritt jenes Gericht auch die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte in den Angelegenheiten der sonst in der Herrschaft sich aufhaltenden eximirten Personen.

c) In Criminalfällen, wo eine weitere Vertheidigung zuläßig ist, sollen die Akten, statt wie sonst zur Zeit des deutschen Reichs an ein auswärtiges Juristen-Collegium, an das Oberappellationsgericht in Oldenburg zur Abfassung des Urtels gesandt, und dieses von dem Kniphausen'schen Gerichte ebenso wie sonst eröffnet werden.

d) In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Seiner Familie, bei welchen zur Zeit des deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen sein würden, sollen diese ebenfalls

durch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden.

e) In gleicher Art soll dasselbe an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten, wo sonst die Unterthanen der Herrschaft gegen den Herrn Grafen oder dessen Behörden, als Obrigkeit vor denselben hätten Klage erheben können.

f) Auch soll für Fälle, wo sonst die Erhaltung guter, gemeiner Ordnung ein Einschreiten der höchsten Reichsgerichte auf Antrag des Reichsfiskals begründet hätte, ein Fiskal bestellt werden, welchen Se. Herzogliche Durchlaucht vermöge der Hochdenenselben übertragenen Hoheit aus drei Ihrer Amtleute, oder Landgerichtsmitglieder in den Kreisen Jever und Neuenburg, welche der Herr Besitzer in Vorschlag bringt, ernennen. Dessen Geschäft ist es auch, besonders darauf zu wachen, daß die von dem Herrn Besitzer als Landesobrigkeit in diesem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Nimmt derselbe einen Fall wahr, wo dabei etwas verabsäumt, oder, in Beziehung auf Erhaltung guter, gemeiner Ordnung, Grund zur Beschwerde gegeben wird, und erlangt er auf desfallsige Anzeige bei dem Herrn Besitzer der Herrschaft keine Abhülfe, so bringt er die Sache an das Oberappellationsgericht in Oldenburg, welchem in Absicht der Entscheidung der Beschwerde von Sr. Herzogl. Durchlaucht vermöge zu ertheilenden Auftrags gleiche Befugnisse eingeräumt werden sollen, als sonst den höchsten Reichsgerichten zugestanden haben.

g) Doch steht in allen unter lit. d. e. und f. bezeichneten Fällen dem Herrn Grafen, in Fällen lit. d. auch den Gliedern Seiner Familie, das Recht zu, sowohl in

der ersten als in jeder ferner noch zulässigen Instanz auf Verschickung der Akten an eine deutsche Juristen-fakultät zur Abfassung des Urtheils anzutragen. Wird dieser Antrag gemacht, was jedenfalls eher geschehen muß, als die Akten zum Urtheil beschlossen angenommen werden, so hat das Oberappellationsgericht dem Herrn Grafen, oder in Fällen lit. d. dem betheiligten Mitgliede Seiner Familie, drei deutsche Juristen-Fakultäten in Vorschlag zu bringen, woraus von Demselben diejenige, binnen einer durch das Oberappellationsgericht zu bestimmenden angemessenen Frist, zu wählen ist, an welche die Akten versandt werden sollen. Erfolgt der Antrag auf Aktenverschickung nicht vor dem Aktenbeschlusse, oder die Erklärung über die gewählte Juristen-Fakultät nicht vor Ablauf der dazu bestimmten Frist, so wird das Urtheil in der betreffenden Instanz von dem Oberappellationsgerichte selbst abgefaßt.

h) Wenn die Exekution eines wider den Herrn Besitzer der Herrschaft ergangenen Urtels oder Bescheides nöthig werden sollte, so erfolgt dieselbe unter der oberen Leitung des Oberappellationsgerichts in Oldenburg.

Art. 7. Alle und jede, zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Oldenburg einerseits und dem Herrn Grafen und dessen Familie andererseits, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, in gleichen den Umfang und die Natur der Sr. Herzoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der dem Herrn Grafen zustehenden Rechten (Art. 1) im gegenseitigen Verhältnisse zu einander

an sich oder in ihrem Princip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amtsthätigkeit des Fiskals sich bezieht (Art VI. lit. f.) zum Gegenstande haben, werden vor eine schiedsrichterliche Behörde gebracht. Die Bildung derselben geschieht in der Art, daß die Akten über die entstandene Streitigkeit bei dem Oberappellationsgerichte in Oldenburg nach dem bei demselben stattfindenden gewöhnlichen Verfahren, instruirt und, mit Zulassung der bei anderen Rechtssachen stattfindenden Instanzen, auch zur Sprache bei demselben vorgelegt werden; es sei denn, daß der Herr Graf es vorzieht, auch hier auf Verschickung der Akten anzutragen, in welchem Falle die obige Bestimmung (lit. g.) in ihrem ganzen Umfange eintritt.

Zur völligen Unpartheilichkeit des Oberappellationsgerichts in Oldenburg bei der von ihm hiernach auszuübenden Mitwirkung in Streitigkeiten dieser Art werden die Mitglieder desselben für dergleichen Fälle von Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Höchstdenenselben geleisteten Huldigungseides entbunden und lediglich auf den Richtereid verwiesen werden.

Art. 8. Damit ein völlig freier Verkehr zwischen den Einwohnern der Herzoglich Oldenburgischen Lande und der Herrschaft Kniphausen stattfinden könne, so ist der Herr Graf bereit, unbeschadet Seiner landesherrlichen Rechte, entweder die Verfassung wegen der indirekten Abgaben, welche gegenwärtig im Herzogthume Oldenburg besteht, oder künftig etwa eingerichtet werden sollte, auch in der Herrschaft einzuführen, oder doch im Wege besonderer Vereinbarung diejenigen Maßregeln anzuordnen, welche erforderlich sein möchten, damit das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Unterthanen in Beziehung auf Erhebung indirekter Abgaben gesichert werde.

Art. 9. Der deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen.

Sobald die Garantie des Bundes erfolgt ist, tritt dieses Abkommen in Wirksamkeit; es fallen damit auch alle besonderen Befugnisse des Besitzers der Herrschaft in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse, welche derselbe etwa vor Auflösung des deutschen Reichs gehabt haben mag, hinweg, indem die Interessen sowohl des Herrn Grafen, als Seiner Unterthanen bei anderen Staaten durch den Souverain, welchem die vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, unter dem Schutze des Bundes vertreten werden.

Art. 10. Andere Rechte und Vorzüge des Herrn Grafen und Seiner Familie, außer der Beziehung zur Herrschaft Kniphausen, machen keinen Gegenstand dieses Abkommens aus. Es versteht sich daher auch von selbst, daß denselben hierdurch weder einiger Eintrag geschieht, noch daß auch neue zugestanden werden.

Des zu Urkund ist vorstehendes Uebereinkommen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden."

Der Großherzog von Oldenburg hat dieses Abkommen unterm 20. Juni 1825 genehmigt und ratificirt, auch gelobt

und versprochen, solches vollständig zu erfüllen und Beikommende anzuweisen, sich danach zu achten, und demselben in allen Stücken genau nachzukommen.

Die deutsche Bundesversammlung hat mittelst Beschlusses vom 9. März 1826 für dieses Abkommen die Garantie übernommen, und war damit der darin begründete Besitzstand der Gräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familie und die darin begründete Verfassung in der Herrschaft Kniphausen unter die Obhut der Bundesgrundgesetze und den besonderen Schutz der deutschen Bundesversammlung gestellt worden.

Auszug

aus den

von den Mitgliedern des Vereins der

deutschen Standesherren

übergebenen

Darstellungen der Rechtsverhältnisse

ihrer Häuser.

III. Heft.

Fugger-Babenhausen, Lobkowitz, Salm-Salm, Schönburg, Solms, Starhemberg.

Als Manuscript gedruckt.

Tübingen,

Laupp'sche Buchdruckerei.

1876.

Fugger

insbesondere

Fugger-Babenhausen.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben, Standeserhöhungen, erloschene Linien.

Der erstbekannte Ahnherr des ganzen Fugger'schen Geschlechtes war Johann Fugger.

Er wurde geboren zu Graben, einem Dorfe 4 Stunden südlich von Augsburg auf der Lechfeld-Ebene, besaß daselbst etliche Güter und 28 Tagwerk Wiesgrund und betrieb die Leineweberei.

Inhaltlich der augsburger städtischen Steuerregister kam Johann Fugger im Jahre 1367 nach Augsburg und erlangte daselbst durch Verehlichung mit Klara Widolf das Bürgerrecht.

Durch das Vertrauen seiner Mitbürger wurde er Abgeordneter der Weberzunft im großen Rathe der Stadt und Freischöffe der westphälischen Vehme.

Er hatte zwei Söhne, Andreas und Jakob, welche die Gründer der 2 ältesten Fugger'schen Linien wurden, von denen jede in der Folge ein eigenes Wappen erhielt und nach demselben sich benannte.

Andreas Fugger, der erste Sohn Hansen Fugger's, führte einen sehr glücklichen Handel und hieß allgemein der reiche Fugger.

Sein Sohn Jakob verheirathete sich im Jahre 1450 mit Ursula Rehm aus einem berühmten Kaufmanns-Geschlechte zu Augsburg, wodurch die Fugger aus der Weberzunft in die Kaufmannsstube gelangten.

Dieser Jakob Fugger erwirkte im Jahre 1462 für sich und seine Brüder, jedoch mit Ausschluß seines Onkels bei dem Kaiser Friedrich III. in Wien das erste Fugger'sche Wappen mit einem goldenen Rehe im blauen Felde, woher seine Nachkommen den Namen der „Fugger vom Reh" erhielten.

Durch unglückliche Handelsspeculationen geriethen die „Fugger vom Reh" in Vermögensverfall und erlosch deren Linie mit Ulrich Fugger, welcher im Jahre 1583 zu Augsburg als Kirschnermeister starb.

Jacob Fugger, der zweite Sohn Hansens Fugger, erzeugte mit Barbara Bäsinger, Münzmeisters-Tochter aus Augsburg, 7 Söhne, von welchen die drei überlebenden Ulrich, Georg und Jakob ausgedehnte Handelsgeschäfte betrieben und die für die Familie so gewinnbringende Verbindung mit dem Erzhause Oesterreich anknüpften.

Als nämlich Kaiser Friedrich III. i. J. 1473 sich zum Zuge nach Trier rüstete, übernahm Ulrich Fugger die Ausstattung des Kaisers und seines Gefolges mit kostbaren Gewändern und erhielt für die befriedigende Ausführung dieses Auftrages vom Kaiser zu Augsburg für sich und seine Brüder ein Wappen, nämlich eine goldene Lilie im blauen und eine blaue Lilie im goldenen Felde, wodurch die von ihnen abstammenden Fugger sich den Beinamen der „Fugger von der Gilgen" (Lilie) erwarben.

Zum Zwecke erfolgreicher Führung der Handelsgeschäfte kam zwischen den Gebrüdern Ulrich, Georg und Jakob Fugger im Jahre 1494 ein Gesellschafts-Vertrag vorerst auf die Dauer von 6 Jahren zu Stande, welcher in der Folge erneuert, auf den Betrieb des Bergbaues ausgedehnt und die Ursache des außerordentlichen Reichthumes des Fugger'schen Geschlechtes wurde.

In die Zeit der gemeinsamen Handlung von Ulrich, Georg und Jakob Fugger fallen auch die ersten Fugger'schen Landgüter-Erwerbungen, indem die genannten 3 Brüder um das Jahr 1494 die bisher gemeinschaftlich mit den „Fuggern vom Reh" besessenen Güter und Wiesmähder zu Graben in ihr Alleineigenthum brachten, im Jahre 1495 das Schlößchen zu Göggingen nebst mehreren Sölden zu Göggingen und Inningen, und im Jahre 1496 den Amthof und 3 Bauernhöfe zu Thannhausen ankauften.

Jakob Fugger erwarb als Pfandschaft von Kaiser Maximilian I. im Jahre:

1507 die Grafschaft Kirchberg nebst den Herrschaften Wullenstetten und Pfaffenhofen; dann die Herrschaft Weißenhorn mit Marstetten und Buch;

1509 die Hofmark Schmiechen mit Bergen und Heimershofen; und

1514 die Herrschaft Biberbach.

Diese und andere Güterverpfändungen von Seite des Erzhauses Oesterreich erscheinen als Anfang der später soweit ausgedehnten Fugger'schen Grundherrlichkeit.

Um die Pfandinhaber zum Besitze dieser Graf- und Herrschaften und der damit verbundenen Ritterlehen zu befähigen, erhob Kaiser Maximilian I. seinen Rath Jakob Fugger und dessen Brudersſohn Ulrich Fugger nebst all' ihren Erben durch Urkunde de dato Mindelheim am 8. Mai 1511 in den

Reichsadel- und durch weitere Urkunde dd. Gmünden am 17. Juli 1514 in den Grafenstand.

Da von den obengenannten 3 Brüdern Jakob Fugger kinderlos (1525) starb und Ulrich Fugger († 1510) nur von seinem ehelos gebliebenen Sohne Hieronymus überlebt wurde, so ist Georg Fugger († 1506) der gemeinsame Stammvater aller gegenwärtig noch blühenden Fugger'schen Linien.

Nach seinen beiden Söhnen Raymund und Anton Fugger theilt sich das ganze Fugger'sche Geschlecht in die Raymundus- und Antonius-Linie.

Von diesen beiden Stämmen laufen 5 Hauptäste aus, nämlich der

Johann Jacob und Georg } Fugger'sche Ast vom raymundianischen,

dann der

Marx, Hans und Jacob } Fugger'sche Ast vom antonianischen Stamme.

Die hievon abzweigenden Seitenlinien werden später erwähnt werden.

Den höchsten Glanz erreichte das Fugger'sche Geschlecht unter Kaiser Carl V.

Kaiser Karl verdankte die römische Krone (1519) den Fuggern, indem diese das zur Erkaufung der Churfürsten erforderliche Geld aufbrachten und alle Wechsel des französischen Kronbewerbers protestirten.

Auch sein Bruder König Ferdinand von Ungarn (nachmaliger Kaiser Ferdinand I.) hatte wegen der für seine Kaiserwahl nöthigen Gelder mit den Fuggern im Jahre 1530 eine Abrede getroffen.

Zur Belohnung der ihm und dem Reiche geleisteten guten Dienste erhob Kaiser Carl im Jahre 1530 auf dem Reichs-

tage zu Augsburg die Gebrüder Raymund und Anton, sowie deren Vetter Hieronymus Fugger in den erblichen Freiherrn-Panner- und Grafenstand und verlieh ihnen fürstliche Rechte und Freiheiten.

Im Jahre 1535 erhob König Ferdinand von Ungarn dieselben für sich und ihre Erben in den Adelsstand des Königreiches Ungarn.

Durch Rathsdekret der Stadt Augsburg vom Jahre 1538 wurden Anton Fugger und Raymund Fugger's Söhne unter die Zahl der Herren-Geschlechter Augsburg's aufgenommen, mußten aber eidlich geloben, sich der ihnen von Kaiser Karl V. wider die Stadt Augsburg verliehenen Privilegien zu begeben.

Von dem Grafen Raymund und Anton Fugger rühren die meisten der in Fugger'schem Eigenthume vormals gestandenen und noch stehenden Landgüter in Schwaben her, welche, wie Anton Fugger in seinem Codizile vom Jahre 1560 bemerkt, in dem Gebiete zwischen dem Leche, der Iller, dem Gebirge und der Donau liegen.

So erkaufte Raymund Fugger im Jahre

1527 Schloß und Dorf Gablingen,

1528 Schloß und Gut Mickhausen,

1533 { Schloß und Gut Oberndorf,
Dorf Dürrlauingen,
Dorf Winterbach sammt Windhausen:

Anton Fugger erwarb im Jahre

1536 pfandweise die Pflege der Reichsstadt Donauwörth,

1537 { Schloß und Dorf Glött,
Dorf Kleinkissendorf,
Dorf Beuren,
Gut Herbishofen,

1539 die Güter Babenhausen und Brandenburg,
1541 Dorf Waltenhausen und Weiler Hairenbuch,
1544 { Schloß und Dorf Weilbach,
Dorf Ettelried,
Dorf Anried
1546 Dorf Langenneufnach,
1547 { Dorf Pleß und
Dorf Rettenbach.

Auch die Herrschaften Bibersburg und Blaßenstein in Ungarn, dann Isenheim, Pfirt, Altkirch und Sennheim im Elsaß wurden vom Erzhause Oesterreich als Pfandschaften an Anton Fugger übergeben.

All' diese Güter und Herrschaften wurden unter Fugger'schem Besitze durch Neubau der Schlösser, Allodifizirung der Lehen, Ankauf enclavirter Stücke anderer Herren und Erwerbung angrenzender Besitzungen bedeutend verbessert und erweitert.

Geraume Zeit lang befanden sich Graf Anton, sein Bruder Raymund und Vetter Hieronymus Fugger im ungetheilten Genusse dieser Landgüter; nach Raymund († 1535) und Hieronymus († 1538) Fugger's Tode setzte Anton Fugger den gemeinsamen Besitz mit seines Bruders Söhnen noch fort bis 1548, in welchem Jahre Anton, Hans Jakob, Georg, Christoph, Ulrich und Raymund Fugger nicht blos die Jakob und Hieronymus Fugger'sche Verlassenschaft, sondern überhaupt alle ihre liegenden Güter theilten und deren ungeschmälerte Erhaltung durch gegenseitige fideicommissarische Verschreibungen sicher stellten.

Zufolge dieser Güterabtheilung erhielt:

Anton Fugger die Herrschaften Biberach, Gablingen, Schmiechen, Pflege Wörth, Oberndorf, Babenhausen, Waltenhausen, Weil-

bach, Pleß, Rettenbach, und das Lusthaus zu Göggingen mit Zugehör;

Hans Jakob Fugger die Herrschaften Issenheim, Pfirt, Altkirch und Sennheim im Elsaß;

Georg Fugger die Herrschaft Weissenhorn und die Dörfer Kleinkissendorf, Herbishofen und Beuren;

Christoph Fugger 5000 Kronen jährliche Rente aus dem kgl. Einkommen zu Neapel;

Ulrich Fugger die Güter und Dörfer Mickhausen, Ettelried, Anried, und Langenneufnach;

Raymund Fugger die Herrschaften Kirchberg, Wullenstetten und Brandenburg.

Christoph, Ulrich und Raymund Fugger starben ehelos; Hans Jakob und Georg pflanzten den raymundianischen Stamm fort und ist ersterer der Gründer der nunmehr auch erloschenen Zweiglinien Taufkirchen, Untersulmentingen und Adelshofen; letzterer der Gründer der Weissenhorner Speziallinie, welche in den Grafen Fugger von Kirchberg-Weissenhorn fortblüht.

Zu den in der 1. Fugger'schen Theilung dem antonianischen Stamme zugefallenen Landgütern haben später Anton Fugger und dessen 3 Söhne Marx, Hans und Jakob Fugger noch gekauft im Jahre

1551 {
Schloß und Gut Duttenstein nebst Wagenhofen und Diemingen, Schloß Niederahlfingen und Dorf Huttlingen,
Kirchheim und Eppishausen, Schloß und Sitz Stettenfels und Dorf Gruppenbach,
Dorf Boos mit Unterreichau,

1552 Sitz und Dorf Druisheim,
Widdumhof, Zehent und Kirchensatz von Heimertingen,
1557 Sitz und Gut Ehingen sammt Weiler Ortlfingen,
1558 die Dörfer Ketters- und Bebenhausen,
1560 Dorf Hafenhofen,
1566 das Gütlein zu Bergheim,
1573 Sitz und Dorf Lauterbrunn,
Sitz und Dorf Ellgau,
Grafschaft Möhringen.

Da Graf Anton Fugger seinen Söhnen letztwillig aufgetragen hatte, beim väterlichen Hab und Gut wenigstens so lange ungetheilt zu verbleiben, bis Jakob Fugger, der jüngste unter Anton Fugger's Söhnen, das 20te Lebensjahr erreicht hätte, so setzten sie den gemeinschaftlichen Besitz aller ererbten Güter und Herrschaften antonianischer Linie fort bis 1575, in welchem Jahre die 2te Fugger'sche Landgüter-Abtheilung zwischen Marx, Hans und Jakob Fugger durch das Loos entschieden wurde.

Hiebei erhielt:

Marx Fugger als zweiten Theil: Gablingen, Biberach, Ehingen sammt Ortlfingen, Druisheim, Pfleg Wörth, Oberndorf, Ellgau, Lauterbrunn, Duttenstein sammt Diemingen und Wagenhofen, Niederahlfingen sammt Huttlingen, endlich die Güter zu Göggingen und Inningen;

Hans Fugger als dritten Theil: Kirchheim, Eppishausen, Mickhausen, sammt Langenneufnach, Ettel- und Anried, Möhringen, Schmiechen, Glött, Dürrlauigen, Winterbach sammt Windhausen, Hafenhofen, Stettenfels sammt Gruppenbach;

Jakob Fugger als ersten Theil: Babenhausen, Wal-

tenhausen samt Hairenbuch, Pleß, Boos mit Unterreichau, Ketters- und Bebenhausen, Heimertinger Zehent, Weilbach, Rettenbach, Güter zu Thannhausen und Bergheim.

Die Marx Fugger'sche Linie ist im Jahre 1676 mit dem Tode des Grafen Nikolaus Fugger-Nordendorf erloschen; deren liegende Güter gelangten durch Theilungs-Rezeß vom Jahre 1676 an den Hans und Jakob Fugger'schen Hauptast.

Vom Hans Fugger'schen Aste breiteten sich durch weitere Güter-Abtheilungen die Zweiglinien: Mickhausen, Glött, Dietenheim, Grönenbach, Nordendorf (jüngere Linie) und Kirchheim aus, von welchen jedoch nur mehr die Linien Glött und Kirchheim fortblühen.

Jakob Fugger, der Gründer des jüngsten Fugger'schen Hauptastes, erweiterte den in der Theilung vom Jahre 1575 erhaltenen Güterbesitz im Jahre

1581 mit den österreichischen Lehengütern zu Bobingen und den Dörfern Mohrenhausen und Seifertshofen,

1584 mit Dorf Gottenau nebst Weiler Erlis,

1589 mit Schloß, Sitz und Dorf Heimertingen, Schloß Tratzberg in Tyrol und Sitz und Schloß Matzen,

1592 mit der Herrschaft Wasserburg am Bodensee und der Behausung zu Memmingen

1594 mit Dorf Zaiertshofen,

1595 mit den Dörfern Leder und Welden, dann Schloß und Herrschaft Wellenburg, wozu seine Söhne Georg, Johann, Hieronymus und Maximilian im Jahre 1599 auch noch die Herrschaft Ronsberg pfandschaftsweise vom Erzhause Oesterreich erwarben.

Jakob Fugger's Söhne blieben nach des Vaters Tode († 1598) noch 22 Jahre lang im gemeinschaftlichen Besitze der ererbten und erkauften Güter, bis sie endlich im Jahre 1620 die Theilung mittels des Looses veranlaßten, wobei

Georg Fugger: Wasserburg, Tratzberg samt Matzen, und Leder mit Welden;

Johann Fugger: Heimertingen, Boos, Ober- und Unterreichau, Pleß, Kettershausen, Bebenhausen, Mohrenhausen, Zaiertshofen, Seifertshofen und die Behausung zu Memmingen;

Hieronymus Fugger: Rettenbach, Gottenau, Wellenburg, Bergheim, Waltenhausen mit Hairenbuch, Weilbach, die österreichischen Lehen zu Bobingen, die Güter zu Thannhausen und die Pfandschaft Ronsberg; endlich

Maximilian Fugger: Babenhausen mit Zubehör erhielt.

Georg und Maximilian Fugger blieben kinderlos; letzterer verbot in seinem Testamente die Theilung seiner Hab' und Güter, stiftete hiemit das Majorat Babenhausen und setzte als ersten Majoratsherrn seinen Neffen Jakob ein, welcher jedoch zufolge Erbvergleichs vom 2. Mai 1629 die Majorats-Herrschaft Babenhausen an seinen Vater Johann Fugger überließ und die ihm hierauf eröffnete Anwartschaft nach dem Tode seines Vaters nicht mehr erlebte.

Das Majorat Babenhausen, welchem durch Codizil des Grafen Johann Jakob Alexander Fugger von Boos dd. 1. Februar 1759 auch noch die Herrschaften Ketters-Beben und Mohrenhausen einverleibt wurden, fiel nunmehr bei jeder Gütertheilung dem jedesmaligen Erstgeborenen der von Johann Fugger abstammenden Seitenlinie zu und erscheint hienach Johann Fugger als gemeinschaftlicher Stammvater der Baben-

hauser und Booser Linie, während Hieronymus Fugger der Gründer der Wellenburger Zweiglinie ist.

Kaiser Ferdinand II. erhob im Jahre 1629 die Grafen Johann und Hieronymus Fugger zur Würde kaiserlicher Pfalz- und Hofgrafen (comités Palatini) und gewährte die Vererblichkeit dieser Würde auf je die Erstgeborenen beider Linien.

Zu den in der Theilung v. J. 1620 an die Speziallinie Babenhausen-Boos gekommenen Gütern haben:

Maximilian Fugger im Jahre 1624 die Güter Hürblingen, Täfertingen und Neuseß von dem Grafen Nikolaus Fugger-Nordendorf gekauft;

Johann Fugger der jüngere im Jahre 1644 die Herrschaft Leder mit Welden als Erbgut seines Onkels Georg Fugger erhalten, und im gleichen Jahre die Güter zu Thannhausen von seinem Vetter Leopold Fugger-Wellenburg an Zahlungsstatt übernommen; dann

Sigmund Joseph und Johann Rudolph Fugger im Jahre 1676 die Herrschaft Niederahlfingen und das Gut Ellgau von dem Grafen Nikolaus Fugger-Nordendorf ererbt.

Zu dem Güterbesitze der Wellenburger Zweiglinie haben:

Hieronymus Fugger im Jahre 1628 das Rittergut Burgwalden gekauft.

Leopold Fugger im Jahre 1644 die Herrschaften Wasserburg und Trazberg mit Matzen aus Georg Fugger's Rücklaß ererbt;

im Jahre 1652 die Güter zu Göggingen und Inningen und 1/3 der Herrschaft Welden von Marquardt Fugger-Nordendorf an Zahlungsstatt übernommen;

im Jahre 1658 die weiteren ⅔ der Herrschaft Welden von dem Grafen Nikolaus, Maximilian und Franz Fugger-Nordendorf gleichfalls als Zahlung angenommen und

im Jahre 1660 die Herrschaft Irmatzhofen als Pfandschaft vom Hause Oesterreich erworben.

Anton Joseph und Franz Joachim Fugger im Jahre 1676 die Herrschaften Gablingen und Biberach von Graf Nikolaus Fugger-Nordendorf ererbt, endlich

Franz Joachim Fugger im Jahre 1680 das Gut Reinhardshausen durch Einstand bei dem Verkaufe seines Vetters Franz Ernst Fugger-Glött an sich gebracht.

Die fortwährenden Güterabtheilungen und der 30jährige Krieg haben das Fugger'sche Grundstocksvermögen der Art zersplittert und belastet, daß von nun an Veräußerungen liegender Güter häufig stattfanden.

So giengen zu Verlust für die Babenhauser-Booser Linie: die Güter zu Thannhausen (1651) die Herrschaft Leder mit Welden (1661), die Güter Neuseß, Hürblingen und Täfertingen (1661), Güter und Kirchensatz zu Ebershausen (1666), das Gut Ellgau (1678), Dorf Zaiertshofen (1684), das Fugger'sche Haus zu Memmingen (1687) Dorf Seifertshofen (1695), die Herrschaft Pleß (1719) und die Herrschaft Niederahlfingen (1723), für die Wellenburger Linie: der bisher zur Spitalisirung nicht gehörige Theil der Herrschaft Waltenhausen (1651), die Güter zu Göggingen und Inningen (1656), die Herrschaft Trazberg und Matzen (1657), das Gut Weilbach (1685), die Pfandschaft Ronsberg (1691) und die Herrschaft Wasserburg (1757).

Der Familien-Conferenz-Receß vom Jahre 1723 suchte

zwar diesem Uebel durch das statuirte Princip der Untheilbarkeit aller liegenden Güter zu steuern, konnte aber gleichwohl nicht verhindern, daß Graf Christoph Moritz Fugger von Boos das oben erwähnte Codizill seines Vaters Johann Jakob Alexander Fugger anfocht und den Majoratserben Anselm Viktorian Fugger von Babenhausen im Vergleichs-Recesse vom 7. Mai 1759 zur Ueberlassung der Herrschaften Boos, Heimertingen und Reichau vermochte.

Nach dem Aussterben der Wellenburger Linie im Jahre 1764 fiel die Lehensherrschaft Welden an das Erzhaus Oesterreich zurück und gelangte der übrige Wellenburger Güterbesitz zufolge Erbvergleichs vom 13. Juli 1775 an die nächsten Descendenten vom gemeinschaftlichen Stammvater „Jacobus“ nämlich die Grafen Anselm Viktorian Fugger von Babenhausen und Christoph Moritz von Boos.

Als endlich auch letzterer im Jahre 1777 ohne Erben starb, vereinigte Graf Anselm Viktorian Fugger-Babenhausen alle noch vorhandenen Besitzungen des Jakob Fugger'schen Hauptastes — nämlich die Herrschaften und Güter Babenhausen, Boos mit Reichau, Ketters- Beben- und Mohrenhausen, Rettenbach, Gottenau, Pleß, Gablingen, Wellenberg mit den incorporirten Gütern von Bobingen und Bergheim, Heimertingen, Reinhardshausen, Burgwalden, Biberbach und Wald — in seiner Person.

Im Jahre 1803 erhob der letzte deutsche Kaiser Franz II. von Oesterreich, geleitet von der Absicht, durch Aufstellung neuer katholischer Stimmen im Reichsfürstenrathe die religiöse Parität herzustellen, den Reichsgrafen Anselm Maria Fugger von Babenhausen und dessen männliche Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt in den Reichsfürstenstand und verwandelte seine reichsunmittelbaren Besitzungen Babenhausen,

Boos und Kettershausen in ein unmittelbares Reichsfürstenthum unter der Benennung „Fürstenthum Babenhausen."

Im Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 wurden die Grundrenten sämmtlicher vorgenannter Fideicommißherrschaften an die Ablösungs-Cassa des Staates überwiesen und die für eine selbstständige Verwaltung nicht geeigenschafteten Rustikalbesitzungen zu Kettershausen, Bebenhausen, Rettenbach, Gottenau, Pleß, Gablingen und Reinhardshausen veräußert.

Der gegenwärtige Güterbesitz des fürstl. Hauses Fugger-Babenhausen ist in sieben, nach ihrer örtlichen Lage und geschichtlichen Entwicklung benannte Domänen eingetheilt, nämlich:

Babenhausen, Boos, Wesberg (-Heimertingen), Burgwalden, Markt (-Biberach), Wellenburg und Wald (-Irmannshofen).

II.

Jetziger Familienstand.

Das jetzige Familienhaupt ist: Leopold Carl Maria Fugger, Fürst und Herr zu Babenhausen, Graf von Kirchberg und Weissenhorn, Edler des Königreiches Ungarn, Standesherr und erblicher Reichsrath der Krone Bayern, Kron-Oberst-Marschall des Königreiches Bayern, Capitular-Commenthur des kgl. bayer. Hausordens vom hl. Georg 2c. 2c., geboren am 4. Oktober 1827 und vermählt am 10. Januar 1857 mit Anna Marie Leopoldine Reichs-Gräfin von Gatterburg, Sternkreuz-Ordensdame und Ehrendame des souverainen Johanniterordens, geboren am 30. Januar 1838.

Eltern:

Anton Anselm Fürst zu Babenhausen, geb. am 13. Januar 1800, gest. am 28. Mai 1836, vermählt am 20. Oktober 1825 mit

Franziska Xaveria Prinzessin von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg, geb. am 29. August 1807 und gest. am 27. Oktober 1873.

Großeltern:

Anselm Maria, Reichsgraf und später Reichsfürst zu Babenhausen, geb. am 1. Juli 1766, gest. am 22. November 1821, vermählt am 15. November 1793 mit

Maria Antonie Gräfin von Waldburg-Wurzach, geb. am 8. März 1774 und gest. am 5. Oktober 1814.

Geschwister:

1) Gräfin Therese Charlotte, geb. am 26. August 1826;
2) Graf Carl Ludwig Maria, k. k. österreichischer Kämmerer und Oberst a. D., Ritter des kgl. bayer. Haus-Ordens vom hl. Georg, geb. am 4. Februar 1829 und vermählt am 8. Oktober 1855 mit Friederike Marie Reichs-Gräfin von Christallnig, Sternkreuz-Ordensdame.
   Kinder: 1) Gräfin Paula Maria Leopoldine Francisca Friederike, geb. 9. Januar 1857.
   2) Gräfin Maria Francisca Pauline, Caroline, Friederike, geb. 18. August 1858.
   3) Graf Carl Georg Ferdinand Jakob Maria, geb. 15. März 1861.
3) Graf Friedrich Anton, kgl. bayer. Rittmeister à la suite und Ritter des kgl. bayer. Hausordems vom hl. Georg, geb. am 26. November 1836 und vermählt seit 24. Juni 1872 mit Maria Sophia Reichsfreiin von Gudenus, Sternkreuz-Ordens-Dame.

III.

Hausgesetze und Familienverträge.

Um den Wohlstand und das Ansehen des Fugger'schen Geschlechtes zu erhalten und zu vermehren, hat schon Jakob Fugger in seinem Testamente vom 22. Dezember 1525 verordnet, daß seine Neffen Raymund, Anton und Hieronymus die ihnen zuffallenden Güter zu veräußern nicht Macht haben und die männlichen weltlichen Erben das weibliche Geschlecht ausschließen sollen.

Hieronymus Fugger hat in seinem Testamente vom 4. Dezember 1537 das Gleiche rücksichtlich der auf Anton Fugger und Raymund Fugger's Söhne zu vererbenden Güter angeordnet.

Demzufolge haben Anton Fugger und seines Bruders Söhne: Hans Jakob, Georg, Christoph, Ulrich und Raymund Fugger unterm 20. November 1548 über das Jakob und Hieronymus Fugger'sche Erbe per 758202 fl. eine Fideicommiß-Verschreibung errichtet, vermöge welcher sie nicht blos für die treffenden Erbtheile je ihre liegenden Güter verpfändeten, sondern überhaupt alle in der Verschreibung genannten Güter als unveräußerlich und nur im Mannsstamme vererblich erklärten.

Für die Fälle erlaubter Güter-Veräußerungen wurde die Zustimmung der 4 Familienältesten, nämlich zweier von der Antonius- und zweier von der Raymundus-Linie verlangt und allen Fugger'schen Agnaten ein nach der Nähe der Verwandtschaft auszuübendes Vorkaufsrecht eingeräumt.

Die Begründung des fürstlich und gräflich Fugger'schen Familien-Seniorates als hausgesetzlicher Fideicommiß-Aufsichts-

behörde fällt daher mit der Errichtung des allgemeinen Fugger'schen Familien-Fideicommisses zusammen.

Im Theillibelle über Anton Fugger's Verlassenschaft vom 6. Januar 1575 haben die Gebrüder Marx, Hans und Jakob Fugger das Veränderungs- und Veräußerungs-Verbot bezüglich der in der Fideicommiß-Verordnung vom Jahre 1548 speziell aufgeführten Güter nicht blos anerkannt, sondern, generell auf die gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen der antonianischen Hauptlinie ausgedehnt.

Durch den Familienconferenz-Rezeß vom 23. April 1723 wurde auch von der raymundianischen Hauptlinie die Unveräußerlichkeit ihrer bisherigen Allodial-Güter zugestanden, für eine ausnahmlich zu gestattende Liegenschafts-Veräußerung neben dem Consense der 4 Senioren auch noch die Zustimmung der übrigen Agnaten verlangt, die Unzulässigkeit der ferneren Güterabtheilung von beiden Fugger'schen Linien als Grundsatz angenommen, jedoch eine Einigung wegen Einführung der Primogenitur nicht erzielt; dafür sollte die Benennung des jeweiligen Fideicommiß-Nachfolgers der letztwilligen Verordnung des Vaters, eventuell den 4 Familien-Senioren zustehen.

Außer dem Rechte der Benennung eines Fideicommiß-Nachfolgers legte der Rezeß vom Jahre 1723 auch noch die Untersuchung wegen ebenbürtiger Verheirathung Fugger'scher Agnaten die Verhängung der Güter-Sequestration gegen übel wirthschaftende Agnaten und die Handhabung der Fugger'schen Familien-Verträge und Stiftungs-Ordnungen in die Zuständigkeit des Familien-Seniorates, woraus sich unzweideutig die Bestellung des letzteren als eines mit Stimmenmehrheit beschließenden Familiengerichtes erkennen läßt.

Dem Zwecke eines Familien-Fideicommisses zuwiderlaufend und nothwendig zum Untergange des Fideicommisses führend

ist die Bestimmung des Rezesses vom Jahre 1723 über die Vertheilung der Fideicommiß-Einkünfte nach der Kopfzahl aller vorhandenen Kinder (unter Zugeständniß eines doppelten Kopftheiles an den Fideicommiß-Verwalter) und über die Vererblichkeit der Apanagen im Mannsstamme.

Gleichwohl ist der Familien-Conferenz-Rezeß vom Jahre 1723 neben der Fideicommiß-Verordnung vom Jahre 1548 in der raymundianischen Hauptlinie noch jetzt das maßgebende Hausgesetz.

Der Familien-Conferenz-Rezeß vom 1. August 1807 führt in der antonianischen Hauptlinie die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt ein, incorporirt dem Fideicommißvermögen die ganze zur Erhaltung des Familienglanzes und zur Verwaltung der Fideicommißgüter dienende bewegliche Verlassenschaft, bezeichnet die Voraussetzungen für die Einführung von Secundogenituren, normirt die Apanagen und Witthumsquoten für die antonianische Hauptlinie (erstere unter Beschränkung auf die Lebensdauer der apanagirten Herren) und bestätigt das Seniorat in seinem bereits durch frühere Hausgesetze zugewiesenen Wirkungskreise als Fideicommißaufsichtsbehörde und Familiengericht.

Die Herstellung einer besonderen Fideicommißmatrikel für jedes einzelne Fugger'sche Haus und die Gründung einer Apanagen- und Wittwen-Cassa aus den Ueberschüssen der vereinigten Fugger'schen Familien-Stiftungen wurde zwar in dem Familien-Conferenz-Rezesse vom Jahre 1807 beschlossen, jedoch erst im Jahre 1859 ausgeführt.

Im innigen Zusammenhange mit der Fugger'schen Hausverfassung steht die Administration der gemeinschaftlichen fürstlich und gräflich Fugger'schen Familienstiftungen.

Unter den verschiedenen Stiftungen, welche der milde und fromme Sinn der Fugger in allen Theilen der Welt

hervorgerufen hat, sind dem Verwaltungsrechte der Fugger'schen Familien verblieben:

1) Die Stiftung der Häuser im Kappenzipfel zu Augsburg (Fuggerei genannt), vermöge deren die Gebrüder Ulrich, Georg und Jakob Fugger im Jahre 1521 an arme Mitbürger 53 Häuser zur unentgeltlichen Bewohnung überlassen haben;

2) Die Stiftung des Spitals zu Waltenhausen; von Anton Fugger und Raymund Fugger's Söhnen im Jahre 1548 zur vollständigen Verpflegung von 50 Personen in's Leben gerufen und mit den Gefällen der Herrschaft Waltenhausen und 20,000 fl. Kapital-Vermögen fundirt;

3) Die Blattern- und Holzhaus-Stiftung zu Augsburg, gleichfalls von Anton Fugger und Raymund Fugger's Söhnen im Jahre 1548 für Aufnahme von 18 Blatternkranken vom Lande gegründet und mit 20,000 fl. fundirt;

4) Die Schneidhaus-Stiftung zu Augsburg, für arme Kinder oder erwachsene, mit Brüchen und Steinen behaftete Leute bestimmt und von Anton Fugger im Jahre 1560 mit 28,000 fl. fundirt.

Die sub Ziff. 2—4 benannten Stiftungen bestehen nicht mehr; es wurde aber das durch spätere Zuflüsse vermehrte Vermögen derselben vereiniget, zu der ursprünglichen Stiftungsherrschaft Waltenhausen noch die Fugger'sche Herrschaft Laugna (in neuester Zeit auch die Hofmark Blumenthal) erworben und die Erfüllung des Stiftungszweckes durch Substituirung von Geldspenden zu erreichen beschlossen.

Als oberste Pfleger für diese Stiftungen wurden inhaltlich der besonderen Stiftbriefe je die Aeltesten der beiden Fugger'schen Hauptlinien — für die Schneidhausstiftung

lediglich der Aelteste der Antonius-Linie — bestellt; die Familien-Conferenz-Rezesse vom Jahre 1713 und 1807 übertragen die Oberadministration der nunmehr vereinigten Fugger'schen Familienstiftungen an das Seniorat.

Das ausschließliche Verwaltungsrecht des Fugger'schen Familien-Seniorates über die Familien-Stiftungen wurde in §. 23 Abs. 2 der königl. Deklaration vom 7ten Juni 1806, die staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflich Fugger'schen Besitzungen in Schwaben betr., von der k. bayer. Staatsregierung ausdrücklich anerkannt, und auch in dem den Fugger'schen Subjections-Vertrag modifizirenden königl. Rescripte vom 28. April 1807 Ziff. 8 nicht beanstandet.

Unter fortwährender Protestation des Familienseniorates wird jedoch seit dem Jahre 1810 die Oberkuratel der k. Regierung auch über die Fugger'schen Familien-Stiftungen beansprucht.

Die Fugger'schen Hausverträge wurden im Jahre 1822 von der k. b. Staatsregierung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht (Regg. Bl. 1822 S. 1169—1248) und nachträglich im Jahre 1851 von sämmtlichen Fugger'schen Agnaten als rechtsverbindlich anerkannt (Regg. Bl. 1853 S. 1144—1156).

IV.

Standesgebiet.

Reichsfürst Anselm Maria Fugger zu Babenhausen besaß im Jahre 1806:

I. als reichsunmittelbare Herrschaften mit voller Landeshoheit:

die Herrschaften Babenhausen, Kettershau-

sen, Boos, Reichau, Pleß, Rettenbach und Gottenau;

II. im ritterschaftlichen Steuerverbande die Herrschaft Heimertingen;

III. im Regalienbezirke der Markgrafschaft Burgau mit getheilter Landeshoheit:

die Herrschaften Wellenburg und Gablingen;

IV. in mittelbarer Eigenschaft unter dem lehenherrlichen Vorbehalte der Landeshoheit:

die Herrschaften Markt und Irmanshofen.

Die sämmtlichen vorgenannten 12 Herrschaften lagen zerstreut im südlichen Schwaben zwischen Iller und Lech und enthielten zu Reichszeiten einen Flächeninhalt von 7 1/2 □Meilen mit circa 10600 Einwohnern, wovon 5 1/2 □Meilen mit 7800 Einwohnern zum Reichs- und 2 □Meilen mit 2800 Einwohnern zum Lehensgebiete gehörten.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit.

a. im Allgemeinen.

Das gräfliche und nachmalige fürstliche Haus Fugger-Babenhausen hatte in den reichsständischen Gebieten: Babenhausen, Kettershausen, Boos, Reichau, Pleß, Rettenbach und Gottenau die volle unbestrittene Landeshoheit; ebenso in der reichsritterschaftlichen Besitzung Heimertingen mit Ausnahme des Steuerrechtes.

In den österreichischen Lehens-Herrschaften Markt und Irmannshofen war die Landeshoheit dem Lehensherrn vorbehalten.

Bezüglich der Burgau'schen Insassen-Herrschaften Wel-

lenburg und Gablingen war die Landeshoheit mit Burgau streitig.

Vermöge der sogenannten Interimsmittel vom Jahre 1587, einem mit der Markgrafschaft Burgau abgeschlossenen Vertrage über die gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisse, bestunden die possessorischen Befugnisse der Markgrafschaft Burgau in dem Blutbanne über die 4 hohen Wändel, der Forstherrlichkeit, der hohen und niederen Jagd, dem Zollrechte, dem Straßeneigenthume und der Straßenpolizei, dem Judenhoheits-Schutze und dem Judengefällsbezuge, dem Geleitrechte, dem Appellationsrechte, dem Schenkverleihungsrechte und dem Bergwerks-Regale.

Die zustehende Landeshoheit in den vorgenannten Herrschaften wurde seit dem 1. Januar 1799 durch eine eigene Fugger'sche Regierung in Babenhausen ausgeübt. Zu ihrem Wirkungskreise gehörten alle Familienangelegenheiten, Gnadensachen, politischen Gegenstände, staatsrechtlichen Angelegenheiten, das Gesetzgebungsfach und die Procuratur in Familien-Prozessen; sie war auch privilegirter Gerichtsstand in Prozessen des Fürsten, Appellations-Instanz in allen Justizgegenständen, urtheilendes Gericht in Criminalfällen und fürstliche Rentenkammer.

Der Fugger'schen Regierung in Babenhausen waren untergeordnet die Oberämter zu Babenhausen, Boos und Markt und die Pflegeämter über Kettershausen, Rettenbach, Wellenburg, Gablingen und Wald.

Diese Aemter übten die niedere Gerichtsbarkeit auf streitigem, freiwilligem und polizeilichem Gebiete in vollem Umfange; nur die peinliche Gerichtsbarkeit competirte nicht allen Beamtungen.

Zu auswärtigen Staaten stand das Fürstenthum Babenhausen in keinem diplomatischen Verkehre; dagegen hielt

der Fürst Anselm Maria Fugger einen Correspondenten am Reichstage zu Regensburg, einen Agenten am Reichshofrathe zu Wien und einen Procurator am Reichskammergerichte zu Wetzlar.

b. Reichsvertretung.

Die Raymund Fugger'sche Hauptlinie hat ein Sitz- und Stimmrecht bei dem deutschen Reichs- und schwäbischen Kreistage nie ausgeübt, da deren Herrschaften und Güter theils außer den Grenzen des schwäbischen Kreises lagen, theils zur Reichsritterschaft steuerten, theils wegen österreichischer Lehensherrlichkeit vom Hause Oesterreich vertreten wurden.

Dagegen hat Kaiser Rudolph II. mit Zustimmung der Fürsten und Stände des Reiches Anton Fugger's Söhnen, nämlich den Grafen Marx, Hans und Jakob Fugger im Jahre 1582 auf dem Reichstage zu Augsburg die Reichs- und Kreisstandschaft verliehen, deren vormals ritterschaftliche Güter Babenhausen, Oberndorf, Ellgau, Druisheim, Ehingen, Norndorf, Gablingen, Lauterbrunn, Mickhausen, Kirchheim, Eppishausen, Glött, Rettenbach und Weilbach der Reichs- und Kreismatrikel einverleibt und hierauf einen Matrikularanschlag von 4 Mann zu Roß und 15 Mann zu Fuß oder 108 fl. an Geld gelegt.

Dieser Anschlag wurde als ein gemeinschaftlicher in der Reichs- und Kreismatrikel vorgetragen und auf die vorbenannten Herrschaften radizirt, jedoch durch die Gebrüder Marx, Hans und Jakob Fugger unter sich getheilt.

Im Jahre 1683 wurde der Geldanschlag auf 91 fl. für einen einfachen Römermonat ermäßiget; hieran hatte die marxische Linie 18 fl. 50 kr., die hansische 36 fl. 44 kr. und die jakobische 35 fl. 23 kr. zu tragen.

Die Kammerzieler betrugen für sämmtliche 3 Fugger'sche Linien 314 fl. 53 kr. 4 hl. oder 87 Reichsthlr. 26 kr., wovon auf die marxische Linie 15 Reichsthlr. 11 kr., die han-

sische 36 Reichsthlr. 80 kr. und die jakobische 35 Reichsthlr. 35 kr. entfielen.

Nach dem Mannschaftsanschlage zu 1 1/2 Simplen stellten die 3 Reichslinien außer 3 Offizieren:

41 Mann Infanterie und 8 Mann Cavallerie; hieran betrafen:

Die marxische Linie	8 Mann	zu	Fuß	und	1 1/2	Mann	zu	Pferd.
Die hansische „	17 „	„	„	„	3 1/4	„	„	„
Die jakobische „	16 „	„	„	„	3 1/4	„	„	„

Als die Marx Fugger'sche Neben-Linie im Jahre 1676 mit dem Tode des Grafen Nikolaus Fugger erlosch, wurden die Erben desselben in die marxische Linealimposition auf- und die marxische Linie in der Reichs- und Kreis-Matrikel auch ferner nachgeführt.

Das Collegialsimplum zum schwäbischen Grafen-Vereine, welchem die Grafen Fugger von Babenhausen, Boos, Wellenburg, Norndorf und Mickhausen im Jahre 1706 beitraten und die Fugger'schen Linien von Glött und Kirchheim schon früher angehörten, betrug für

die vereinigten Linien von Babenhausen, Boos und Wellenburg	30 fl.
die Speziallinie Glött	6 fl.
„ „ Kirchheim	10 fl.
„ „ Norndorf	6 fl.
„ „ Mickhausen	6 fl.

Die Untheilbarkeit des Fugger'schen Matrikular-Anschlages gegenüber dem Reiche und Kreise hatte die Gründung einer Partikular-Kriegs- — seit 1805 gemeinsamen Steuerkassa der 3 Fugger'schen Reichs-Linien zu Folge, in welche die auf ihre reichsständischen Herrschaften entfallenden Beiträge:

a. zu den Reichs- und Kreis-Bedürfnissen (Römermonate);

b. zu dem schwäbischen Grafen-Collegium und Reichskammergerichte (Collegialsimpla und Kammerzieler);
c. zur Verpflegung der Contingents-Mannschaft;
d. zu den Kriegsrequisitionen und Lieferungen;
e. zu den Quartier-Entschädigungen ꝛc. eingezahlt werden mußten.

Auf dem Reichstage hatten die drei Fugger'schen Reichslinien 3 Curial-Stimmen in dem Collegialvereine der schwäbischen Grafen.

Die Kosten der Collegial-Stimm-Vertretung am Reichstage wurden aus der gemeinschaftlichen Collegialkassa und durch Collegial-Umlagen bestritten.

Die dem Fürsten Anselm Maria Fugger-Babenhausen bei Ertheilung der Fürstenwürde verheißene und von den Reichsmitständen durch Privatschreiben bereits zugesicherte Virilstimme im Reichsfürstenrathe kam nicht zur Ausübung.

Auf dem schwäbischen Kreistage standen den 3 Reichslinien gleichfalls 3 Stimmen zu und sollten die Kreistage nach den Familien-Conferenz-Beschlüssen vom Jahre 1805 von den regierenden Herrn im Turnus persönlich beschickt werden.

c. Privilegien.

An Privilegien, welche dem Fugger'schen Geschlechte verliehen wurden und zur Reichszeit in ihrer Gesammtheit den Inbegriff der Fugger'schen Landeshoheit ausmachten, sind anzuführen:

A. von Kaiser Carl V. dd. 14. November 1530.

1) Die Erhebung der Gebrüder und Vetter Raymund, Anton und Hieronymus Fugger in den Adels- Freiherrn- Panner- und Grafenstand.
2) Die Freiheit, ihre Besitzungen zu Herr- und Grafschaften zu erheben, sich hievon zu benennen und nach Gefallen Wappen zu wählen, zu verändern oder zu vermehren.

3) Das Recht, im Umfange ihrer Herr- und Grafschaften über alle Insaßen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit auszuüben.

4) Die Aufnahme der Begnadigten mit Familie, Dienerschaft und Habe in den besonderen Schutz des Kaisers und Reiches und die Befreiung von allen Personal- und Real-Arresten.

5) Die Exemtion derselben von allen bürgerlichen Lasten, Beschwerden und Aemtern an jedem Aufenthaltsorte, welchen sie sich nach Willkühr wählen durften.

6) Die Immunität von allen Steuern und Abgaben für ihre Personen und beweglichen Güter mit Ausnahme des Umgeldes und der Realsteuer in fremden Städten oder Gebieten.

7) Die Befreiung von aller Civil- oder Criminal-Jurisdiction der Stadt Augsburg, ausgenommen die Personalklagen augsburger Bürger, welche bei dem dortigen Stadtgerichte angebracht werden konnten.

8) Die Befreiung von dem Hofgerichte zu Rottweil und allen anderen Landgerichten des Reiches gegen Anweisung eines privilegirten Gerichtsstandes vor dem Reichskammergerichte.

B. von Kaiser Carl V. dd. 1. März 1534.

9) Die Begnadigung der Gebrüder und Vetter Raymund, Anton und Hieronymus Fugger mit dem Rechte, goldene und silberne Münzen an jedem beliebigen Orte zu schlagen.

C. von König Ferdinand dd. 20. Juni 1535.

10) Die Freiheit derselben, sich Grafen und Herrn von Kirchberg, Weissenhorn und Marstetten nennen und schreiben, sowie der ausgestorbenen Grafen verlassenes Wappen führen zu dürfen.

D. von König Ferdinand dd. 24. Juni 1535.

11) Die Aufnahme der Gebrüder und Vetter Raymund, An-

ton und Hieronymus Fugger in den Adelstand des Königreiches Ungarn mit der Wirkung, Schlösser und Herrschaften daselbst zu kaufen und besitzen zu dürfen.

E. von Kaiser Carl V. dd. 20. Juli 1541.

12) Das Zugeständniß an Anton Fuger und Raymund Fugger's Söhne, daß ihre Unterthanen den ordentlichen Gerichten des Wohnortes nicht entzogen und bei dem Hofgerichte zu Rottweil und andern fremden Gerichten nicht belangt werden können.

F. von Kaiser Carl V. dd. 9. Juni 1548.

13) Die Ermächtigung Anton Fugger's die weibliche Descendenz von der Succession in die liegenden Güter gegen Gewährung einer standesmäßigen Heimsteuer ausschließen und diese Güter dem Mannsstamme überlassen zu dürfen.

G. von Kaiser Maximilian II. dd. 30. März 1566.

14) Die Freiheit, daß die Unterthanen der Gebrüder und Vetter Georg, Christoph, Marx und Hans Fugger aus Contracten mit Juden nicht obligirt und belangt werden können.

H. von Kaiser Ferdinand II. dd. 17. November 1628.

15) Die Verleihung der Titulatur „Hoch- und Wohlgeboren“ an die Gebrüder und Vetter Johann Ernst, Otto Heinrich und Johann (den Jüngern) Fugger.

J. von Kaiser Ferdinand II. dd. 10. November 1629.

16) Die Verleihung des großen Pfalzgrafenamtes an Johann (den Aeltern) und Hieronymus Fugger mit der Wirkung, Notare, öffentliche Schreiber und Richter creiren; unehelich Geborene legitimiren; Vormundschaften, Adoptionen und Arrogationen bestätigen; aus der väterlichen Gewalt und der Leibeigenschaft entlassen, für großjährig erklären und von bürgerlicher Infamie dispensiren; doctores, licentiatos, magistros, baccalaureos und poëtas

laureatos creiren; endlich auch Wappenbriefe ertheilen zu dürfen.

17) Die Begnadigung mit dem Bergwerks-Regale in ihren Graf- und Herrschaften.

18) Das Recht, Jahr- und Wochenmärkte einzuführen.

19) Das Recht, culposen Todtschlägern im Umfange ihrer Schlösser durch Jahr und Tag ein Asyl zu gewähren.

20) Die Freiheit, alle Lehen ohne Unterschied an Aftervasallen verleihen zu dürfen.

21) Das Fiscalrecht auf Erbschaften der Unterthanen, welche ohne Verwandte und Testament starben.

22) Das Recht, herrenlose Güter oder das Vermögen Geächteter an sich zu ziehen.

23) Das Recht, auf ihrem Grund und Boden die hohe und niedere Jagd auszuüben.

24) Das Recht, Gasthäuser, Tafernen, Schenken, Back- und Bräuhäuser, Badstuben, Schmieden, Kramläden, Mühlen und andere Gewerbe in ihren Besitzungen zuzulassen; von allen Getränken ein Umgeld zu erheben; Schwaigen, Schäfereien, Weiher und Fischgruben herzustellen.

25) Das Recht, bei Auswanderungen von Unterthanen Nachsteuern zu erheben.

26) Das Vorkaufs- oder Einstands-Recht bei Güterverkäufen ihrer Unterthanen.

27) Die Freiheit, im ganzen Reiche neue Schlösser erbauen und befestigen zu dürfen.

28) Die Freiheit, Abschriften von Urkunden zu beglaubigen mit der Wirkung, als ob sie von Churfürsten, Fürsten oder Gerichten des Reiches beglaubigt worden wären.

29) Die Ertheilung einer salva guardia für alle Besitzungen

in Kriegs- und Empörungs-Zeiten durch Anschlagen des Reichsadlers oder kaiserlichen Wappens.

Die von Ziffer 1—14 benannten Privilegien waren theils durch ursprüngliche Verleihung, theils in Folge späterer Ausdehnung in beiden Fugger'schen Hauptlinien vererblich; das Privilegium gemäß Ziff. 15 blieb auf den hansischen Ast beschränkt; die weiteren Privilegien von Ziff. 16—29 wurden ausschließlich dem jakobischen Aste, welcher allein in dem fürstlichen Hause Fugger-Babenhausen noch fortblüht, verliehen und durften nur nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden.

VI.

Mediatisirung.

Schon auf Grund des Preßburger Friedens-Vertrages vom 26. Dezember 1805, wodurch die Markgrafschaft Burgau an Bayern kam, ließ die bayrische Regierung im Monate März des Jahres 1806 von der im Regalienbezirke der Markgrafschaft Burgau gelegenen Fugger'schen Herrschaft Glött Besitz ergreifen und hiebei die vollkommenste Souverainität in Anspruch nehmen, obwohl die Burgau'schen Insassen-Herrschaften zu den reichsunmittelbaren Fugger'schen Besitzungen gehörten, die Markgrafen von Burgau hierüber nur diejenigen landeshoheitlichen Befugnisse hatten, welche ihnen die sogenannten Interimsmittel zugestanden, und art. 8 des Preßburger Friedens ausdrücklich dem Könige von Bayern nur die vorhin von dem Hause Oesterreich besessenen Rechte einräumte.

Dieses rücksichtslose Vorgehen der bayerischen Regierung ließ die Grafen Fugger von Glött, Kirchheim, Nordendorf, Dietenheim und Kirchberg das nahe Ende

ihrer politischen Existenz ahnen und veranlaßte sie, in einer Personal-Conferenz zu München dd. 15. April 1806 der Krone Bayern die freiwillige Unterwerfung ihrer sämmtlichen Besitzungen in Schwaben unter gewissen Bedingungen anzubieten.

In der hierauf erfolgten kgl. allerhöchsten Deklaration vom 7. Juni 1806, welche den Charakter eines Staats-Vertrages und unabänderlichen pragmatischen Staatsgesetzes haben sollte, wurden die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der reichsgräflich Fugger'schen Besitzungen in Schwaben zur Krone Bayern des Näheren bestimmt und die mediatisirten Grafen Fugger in Anbetracht ihres willigen Entgegenkommens und guten Beispieles für andere Reichsstände im Allgemeinen einer wohlwollenden Behandlung unterworfen.

Fürst Anselm Maria Fugger von Babenhausen wollte blos wegen seiner im Regalienbezirke der Markgrafschaft Burgau liegenden Besitzungen dem gemeinschaftlichen Staatsvertrage der gräflich Fugger'schen Häuser beitreten und verlangte für das Fürstenthum Babenhausen einen auf größere Vortheile abzielenden Separatvertrag.

Während er noch mit der Krone Bayern hierüber unterhandelte, kam am 12. Juli 1806 zu Paris die rheinische Bundesakte zu Stande, welche in art. 24 sämmtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger der vollen Souverainität des Königreiches Bayern unterwarf.

Das königliche Besitzergreifungs-Patent erschien am 3. September 1806, die faktische Besitznahme durch das königl. bayerische General-Landes-Commissariat in Schwaben erfolgte am 15. September 1806.

Die königliche Deklaration vom 19. März 1807 bestimmt die Verhältnisse, in welche die dem Königreiche Bayern unterworfenen Fürsten, Grafen und Herrn zu den verschiedenen Zweigen der bayerischen Staatsgewalt zu treten hatten.

Obwohl König Max Joseph von Bayern unter allen Fürsten des Rheinbundes den seiner Souverainität unterworfenen Reichsständen die meisten Zugeständnisse machte, so sind dieselben doch nicht so weit gehend, wie die in der königlichen Deklaration vom 7. Juni 1806 der gräflich Fugger'-Familie gemachten.

Allein schon in einer königlichen Entschließung vom 28. April 1807 wurde bestimmt, daß auf die gräflich Fugger'schen Besitzungen in der Regel die königliche Deklaration vom 19. März 1807 anzuwenden und mit dem Grafen Fugger wegen einer billigen Entschädigung für jene Einkommens-Verluste, welche aus der Modifikation ihrer besonderen kgl. Deklaration vom 7. Juni 1806 hervorgegangen, zu unterhandeln sei.

Das fürstliche Haus Fugger-Babenhausen befindet sich daher in Folge der zwangsweisen Einverleibung in das Königreich Bayern (den Entgang einer geringen Geldentschädigung abgerechnet) auf demselben Rechtsboden, wie die gräflich Fugger'schen Häuser in Folge ihrer freiwilligen Unterwerfung.

Die obenerwähnte fürstliche Regierung zu Babenhausen beschränkte nunmehr gemäß Lit. D. der königlichen Deklaration vom 19. März 1807 unter der Benennung „Königlich Bayerische, Fürstlich Fugger'sche Justizkanzlei" ihren Wirkungskreis auf die Ausübung der mittleren Gerichtsbarkeit; die niedere Gerichtsbarkeit übten ein Untergericht zu Babenhausen mit 2 Filialassessoren zu Rettenbach und Wald, und ein Untergericht zu Markt mit einem Filialassessor zu Wellenburg aus.

Im Jahre 1809 trat Fürst Anselm Maria Fugger gegen Uebernahme seines ganzen Justiz-Personales die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit an den bayerischen Staat ab; schon im Jahre 1812 wurde jedoch das Untergericht Baben-

hausen wieder reklamirt und im Jahre 1813 zu einem Herrschaftsgerichte erhoben.

Die Organisation der im Jahre 1832 vom Staate gleichfalls zurückempfangenen Patrimonialgerichtsbarkeit in den Herrschaften Gablingen, Markt, Wellenburg, Rettenbach und Wald kam nicht mehr zum Vollzuge, da sich die bezüglichen Verhandlungen bis zum Jahre 1848 fortgesponnen hatten.

Die durch die kgl. Deklaration vom 19. März 1807 gewährten Befugnisse wurden in der deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 als Norm zur Begründung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn angenommen und der Verfassungs-Urkunde des Königreiches Bayern vom 26. Mai 1818 als Beilage IV. einverleibt.

Lobkowitz.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben, Standeserhöhung.

Dieses fürstliche Haus leitet seinen Ursprung von dem einst in Böhmen und Polen weitverzweigten mächtigen Dynasten- und Fürstengeschlechte Popel (poln. Popiel) ab, dessen Gedächtniß bis in die älteste Vorzeit beider Länder hinaufreicht. Als seit dem 13. Jahrhunderte in Böhmen der Gebrauch aufkam, sich nach den Rittersitzen zu nennen, führten einige Popelische Abkömmlinge den Namen von Wesce, andere von Újezd u. s. w. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts besaß der Ritter Marso (Marx) von Újezd den Kammerzins auf den Gütern in Obristwi an der Elbe. Sein Sohn Niklas von Újezd nannte sich auch von Milcewes und seit 1409 unabänderlich von Lobkowic, nachdem er diesen Rittersitz zu den ererbten Kammergütern in Obristwi hinzugekauft hatte, und ist der erste unter diesem Namen bekannte Ahnherr des gesammten Hauses von Lobkowitz. Er war Oberster Landschreiber des Königreichs Böhmen und Protonotar der kön. Berggefälle zu Kuttenberg (Protonotarius tabularum Regni et urburae regalis in montibus Kuttnis), einer der vornehmsten

Räthe der Kaiser Wenzel und Sigismund, und königlicher Heerführer im Hussitenkriege; vermöge kön. Verschreibungen Herr auf Hassenstein, Hluboka (Frauenberg) Zwickow (Klingenberg) und der Stadt Wodman, ferner auf Komothau und Platten. Den Gütern Lobkowic und Obristwi fügte er hinzu die Dörfer Kojetic, als kön. Schenkung, und Neratowic durch Verschreibung des Prager Erzbischofs Conrad, besaß die Veste und Güter in Pokratic, mehrere ansehnliche Häuser mit Weingärten in Prag und mit reichen Bergantheilen in Kuttenberg. Dieses für jene Zeit fast unglaubliche Vermögen gab ihm die Mittel, große Kriegsschaaren für den Dienst des Königs zu werben und zu besolden, und diesem sowohl, wie auch verschiedenen Klöstern und Städten bedeutende Gelddarleihen zu leisten — womit jedenfalls sein persönlicher Zuname „Chudý" (arm) seltsam contrastirt. Bei seiner Krönung in Prag 20. Juli 1420 hatte Kaiser Sigismund ihn in den böhm. Herrenstand erhoben und zum St. Wenzelsritter geschlagen und ihm die Pfandschaft Hassenstein in ein Lehen verwandelt. Niklas scheint das Jahr 1436 nicht überlebt zu haben.

Seine Söhne Niklas II. und Johann, zubenannt mit dem Urstammnamen Popel, theilten 1440 das väterliche Erbe. Niklas übernahm Hassenstein, Brunnersdorf, Eidlitz und Obristwi, und wurde Stifter der Hassenstein-Lobkowitzischen Linie; Johann Popel wählte zu seinem Theile Hluboka (Frauenberg) mit Klingenberg und Wodman und das Stammgut Lobkowic, und gründete die Popel-Lobkowitz'sche Linie. Beide Brüder wurden sammt ihren Nachkommen von Kaiser Friedrich III. vermöge Diploms dd. Brünn Freitag vor St. Oswald 1459 in den deutschen Reichsfreiherrenstand erhoben und ihr Wappen (weißer Schild mit rothem Schildeshaupte) mit dem Zerotinischen schwarzen Adler gemehrt, zum bleibenden Ehrengedächtniß des uralten berühmten, so eben im Manns-

stamme ausgestorbenen, böhm. Geschlechts von Zerotin, aus welchem Niklas II. Gemahlin Sophia abstammte. Beide Linien waren im Laufe der Zeit in so zahlreichen Nebenlinien ausgebreitet, ihre Besitzungen durch Kauf und Heirathen mit Erbtöchtern so ansehnlich vermehrt, daß ihr Haus schon im 16. Jahrhundert fast alle Herrengeschlechter in Böhmen überragte.

Der Hassensteinische Stamm theilte sich mit des Stifters Söhnen und Enkeln in die Hauptlinie Hassenstein und die Nebenlinie von Eidlitz, Waltsch, Theusing u. a. Von den Söhnen war Johann Herr auf Hassenstein, Obristwi und (nach seiner Mutter) auf Zerotin, Niklas III. auf Eidlitz, der große Gelehrte und Reisende Bohuslaw Herr auf Priesen und Kralup, welche Herrschaften, da er unverheirathet verstarb, der Eidlitzer Linie zufielen. Diese erhob sich unter Niklas IV. Enkel Bohuslaw Felix durch Macht und Ansehen über die andern.

Er war Kriegs- und geheimer Rath der Kaiser Karl V., Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II., Feldhauptmann über die böhm. Truppen im Schmalkaldischen Kriege, kön. Berghauptmann in Joachimsthal, Landvogt in der Niederlausitz, zuletzt Oberster Kämmerer im Königr. Böhmen gewesen, und häufig mit wichtigen Commissionen im deutschen Reiche und bei auswärtigen Höfen betraut. Nebst seinem Antheile an Hassenstein besaß er Eidlitz nebst Kralup und Priesen, Komothau, Görkau, Rothenhaus mit Katharinaberg und Brandau, Presnitz, Egerberg und Felixburg, Litschkau, Luditz u. a. in Böhmen, Spremberg und Lübben in der Nieder-Lausitz. Aber schon sein Sohn Bohuslaw Joachim sah sich genöthigt den größten Theil des böhm. Herrschafts-Complexes seinem Vetter Georg d. ä. von der Popeli'schen Linie im Tauschwege für Jung-Bunzlau zu überlassen. Dieses und schwere politische Unfälle beschleunigten den Verfall des Hauses Hassenstein;

es starb im Mannsstamme 1623 mit Christoph Herrn auf Theusing aus, und im J. 1651 starb zu Annaberg in Sachsen Fräulein Sidonia, die letzte Hassensteinin!

Die Freiherrn Lobkowitz von Hassenstein standen in Eheverbindungen mit den vornehmsten böhmischen und auch schon frühzeitig mit deutschen, insbesondere meißnischen und voigtländischen Familien. Zwei Fürstinen von Plauen, zwei Gräfinen von Gera, zwei Burggräfinen von Leisnig, die von Törring, Schönburg, Vitzthum u. a. aus Meißen zählen zu den Hassensteinischen Frauen. Der vom ersten Bohuslaw geweckte Sinn für Gelehrsamkeit pflanzte sich fort; Sigismund und der obgen. Bohuslaw Joachim waren Rectoren der Akademie zu Wittenberg gewesen. Aber eben dieser gelehrte Verkehr mit Wittenberg und den Reformatoren daselbst verleitete die Hassensteinischen Lobkowitze von dem angestammten katholischen Glauben abzufallen und zu dem protestantischen zu übertreten. Johann Popel, der Stifter der zweiten Lobkowitz'schen nach ihm genannten Popelischen Hauptlinie, fügte zu seinem Erbtheil durch Verschreibungen Johannes von Rosenberg 1458 das Schloß Helfenburg und 1464 Burg und Stadt Rosenberg mit allem Zubehör. Fünf Jahre später gerieth er wegen seiner dem rechtmäßigen König Georg bewahrten Treue mit dessen mächtigen Gegnern und eifrigen Anhängern des ungar. Königs Mathias, Zdenko v. Sternberg und dem eben genannten Joh. v. Rosenberg in eine für ihn verderbliche Fehde, worin er der Uebermacht unterlag, seine Freiheit und Besitzungen verlor und 1470 in Rosenbergischer Gefangenschaft starb. Seine Gemalin war Anna von Riesenberg. Als Wittwe und Vormünderin ihrer Söhne betrieb sie zu Handen derselben die Rückerstattung der Frauenberger und Rosenberger Pfandsumme; kaufte 1474 das Schloß und die Herrschaft Chlumec (Hoch-Chlumec im Berauner Kr.) für 4000 Schock böhm. Groschen,

von den Brüdern Friedrich und Albrecht Osír v. Oceblic, denen sie, wie es scheint zur Begleichung des Kaufschillingsrestes das Gut Lobkowic überließ. Auch erwirkte sie 1475 einen schiedsrichterlichen Ausspruch, kraft dessen die Rosenberge gehalten waren, ihr und ihren Söhnen zur Entschädigung für noch anhabende Schuldforderungen die Güter Sedlcan und Milcín in 7000 guten ungar. Goldgulden zu verschreiben und zu übergeben und zugleich ihren ältesten Sohn Diepold aus der Gefangenschaft zu Krumau, welche er mit dem Vater getheilt, zu entlassen.

So wurde sie die Retterin des Popelischen Stammvermögens, das schon in den Händen ihrer Söhne zu einer erstaunlichen Höhe anwuchs. Diepold erweiterte mit seinen Brüdern Wenzel und Ladislaw die Herrschaft Chlumec durch Zukauf mehrerer Dörfer, Höfe, Waldstücke und Teiche; nahm 1490 zu seinem Erbtheile die Städtchen Milcín und Selčan mit den zugehörenden Dörfern; kaufte 1501 von Thymo v. Coldiz die Herrschaft Bilin, über welche und mehrere andere später dazu erworbene Güter ihm König Wladislaw die Lehenspflicht erließ, und sie als sein Erbeigenthum erklärte; ferner das Schloß Prawda mit dem Städtchen Rocow und den Gütern Solopisk und Markwarec; auch war ihm seit 1496 die Stadt Dux und das Schloß Ossegg um die Pfandsumme von 19,600 Schok gute Schwertgroschen überlassen. Ahnherr der Biliner und der von ihr durch seine Söhne und Enkel abstammenden Linien auf Düvic und Peruc, auf Tachau, Bischof-Teinic und Pátek, auf Dux und Eisenberg. Auch diese reichsfreiherrlichen Linien waren mehrentheils wie die Hassensteinischen, im Laufe des 17. Jahrhunderts erloschen, die Biliner im J. 1707, die Eisenberger 1722, nachdem noch die Duxer (1635) und die beiden letztgenannten (1670) die reichsgräfliche Würde erlangt hatten. Auch sie waren durch Heirathen mit den

ersten böhmischen und reichsständischen Häusern vielfach verwandt: unter den letzteren namentlich denen von Schönburg, Mansfeld, Leuchtenberg, Fürstenberg, Sulz u. a. Anna Magdalena von der Biliner Linie wurde 1632 die Gemalin Herzogs Julius Heinrichs, und Mutter des letzten Herzogs von Sachsen-Lauenburg.

Des obgedachten Diepolds Brüder Wenzel und Ladislaw behielten die Herrschaft Chlumec als gemeinschaftliches Erbtheil. Wenzel, welcher die reiche Erbtochter Kunegund von Krawař geheirathet hatte, kaufte 1505 das Schloß und die Herrschaft Zbirow, die Güter Wepic und Ratiboric sammt der ganzen Berggerechtigkeit, und setzte, da ihm sein gleichnamiger Sohn vorgestorben war, seinen Neffen Johann, älteren Sohn seines Bruders Ladislaw, zum Erben ein, indeß dem jüngern Sohn des letztern, Ladislaw II. das väterliche Chlumec zufiel. So entstanden zwei neue Popel-Lobkowitz'sche Linien, die Zbirower und die Chlumecer Jene starb schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts aus, nachdem sie noch unter ihrem Stifter Johann d. ä. zu Zbirow die Schlösser und Herrschaften Točník, Zebrak, Libochowic und Hasenburg, unter dessen Söhnen Johann d. j. Neuschloß, Lyštric, Niklas, Chysch und Teinitz, Ladislaw Ledič, O'Leidau, Dobra, die Güter des Brüxer Schlosses und (durch dessen Gemalin Magdalena v. Salm) den Pfandbesitz des Schlosses und der Gespanschaft Trentschin, Georg Melnik, Graupen und im Tausch für die Stadt und Herrschaft Jung-Bunzlau die Lobkowitz-Hassensteinischen Besitzungen Komothau, Rothenhaus, Eidlitz, Lickow &c. erworben hatte. Von diesen Erwerbungen ist nichts auf die überlebenden Linien gekommen: eine schwere wiewohl unverdiente Ungnade Kaiser Rudolphs II., welche die letzt genannten beiden Brüder 1594 traf, hatte Ladislaw den Verlust der Güter

bis auf Ledeč, Georg den Verlust aller (und selbst der Freiheit zugezogen.

Ladislaw II. (s. oben) setzte die Chlumecer, die jüngste, seit 1624 fürstliche Linie des Hauses Lobkowitz fort, und vermehrte das väterliche Erbtheil durch Zukauf der Güter Jistebnic, Borotin, Kamenic und des Bergstädtchens Schönberg. Er war zuerst Hofmarschall, dann der erste Präsident des von Kaiser Ferdinand I. neu errichteten Appellationsgerichts, zuletzt Oberster Landeshofmeister des Königreichs Böhmen. Kaiser Ferdinand, bei welchem er wegen vielfacher Verdienste in hoher Achtung stand und zu dessen Handen er das Schloß Pürglitz 1542 mit 3400 Schock böhm. Groschen von den Graf Hardegg'schen Erben eingelöst hatte, überließ ihm mit Bewilligung des Landtages (1556) den Königshof in der Prager Altstadt zum Erbeigenthume und das schles. Gut Rybnik zum Pfandgenusse auf 2 Leben, und gab ihm 4. Oktober 1562 die Bewilligung zur Ablösung der reichsunmittelbaren Herrschaften Sternstein und Neustadt an der Waldnabe im Nordgau.

Nach Empfang des alten Pfandschillings von 18,625 fl. rh. traten ihm 18. September 1566 die Heideck'schen Erben das Pfandrecht auf die gen. Reichsherrschaften ab, und Kaiser Maximilian überließ ihm dieselben 25. Septemb. 1575 zum ewigen Erbeigenthume, welche dann nach Ladislaws Ableben (1584) an dessen ältesten Sohn Ladislaw III., und als dieser (1621) ohne Hinterlassung eines Leibeserben verstarb, an den jüngeren Sohn Zdenko, den Stifter der fürstlichen Linie des Hauses Lobkowitz gelangten.

Zdenko Adalbert, jüngerer Sohn Ladislaw II. Reichsfreiherrn von Lobkowitz und der Freiin Johanna Berka von Duba und Lipa, geb. 1568, trat frühzeitig in den Staatsdienst, wurde 1599 zum kais. geh. Rathe und Obersten Kanz-

ler des Königreichs Böhmen ernannt, bestand ruhmvoll die Prüfungen einer wechselvollen und sturmbewegten Zeit, die ihm (1618) für seine unerschütterliche Treue, gegen Kaiser, Glauben und Recht mit gänzlichem Untergange bedrohte, aber auch mit Gottvertrauen erfüllte, um den thatkräftigsten Antheil an der Wiederherstellung des kaiserlichen Ansehens und dem Siege der gerechten Sache zu nehmen. So hohe Verdienste fanden bald die rühmlichste Anerkennung. König Philipp II. von Spanien verlieh ihm 1621 den Orden des goldenen Vließes und Kaiser Ferdinand II. erhob ihn vermöge Diploms v. 17. Aug. 1624 in den deutschen Reichsfürstenstand zusammt seiner ganzen männlichen und weiblichen Posterität.

Zdenko vermählte sich 1603 mit Polyxena von Pernstein, Tochter des Obersten böhm. Kanzlers und kais. geheimen Rathes Wratislaw von Pernstein und der Donna Maria Manrique de Lara aus dem span. Hause Mendoza, seit 1592 Wittwe des böhm. Obersten Burggrafen Wilh. von Rosenberg, und durch ihre Schwestern Elisabeth, Johanna, Franciska und Bibiana dem reichsgräflichen Hause Fürstenberg, den fürstlichen von Villahermosa in Spanien, Caserta und Gonzaga in Italien verschwägert, auch rühmlichst genannt als heldenmüthige erste Beschützerin und Pflegerin der Opfer des Prager Fenstersturzes (23. Mai 1618), der kais. Statthalter Martinic und Slawata, Erste Ahnfrau des Fürstenhauses Lobkowitz und Hauptbegründerin seines Vermögens. Sie war durch Vermächtniß ihres ersten Gemahls Herrin der Herrschaft Raudnitz, welche sie ansehnlich vergrößerte; kaufte die Güter Brosan, Schreckenstein und das seit 1474 vom Hause abgekommene Lobkowic, den Rittersitz Pocepic zur Herrschaft Chlumec, die Herrschaft Kost und von den im J. 1623 confiscirten die Güter Enzowan, Mühlhausen, Obristwi mit Bysic, Wodolka, U. Burkowic,

Strumy und verschiedene Rittersitze, Dörfer und Grundcomplexe zu den Herrschaften Chlumec und Jistebnic ihres Gemahls.

Dieser besaß außer den beiden letztgen. Herrschaften auch das Gut Kamenic, erbte nach seinem älteren Bruder Ladislaw (1621) die Reichsherrschaften Sternstein und Neustadt, das schlesische Gut Rybnik, die mährischen Holeschau, Prusinowic, Bystric, Rymnic u. a. Fürst Zdenko starb am 16. Juni 1628, seine Gemahlin Polyxena am 24. Mai 1642, ihren einzigen Sohn Wenzel Euseb (geb. in Prag 30. Jan. 1609) als alleinigen Erben hinterlassend.

Fürst Wenzel Euseb, ursprünglich für den Hof- und Staatsdienst bestimmt und erzogen, fand sich durch den feindlichen Einfall Chursachsens in Böhmen (1631) veranlaßt, auf eigene Kosten ein Cürassier-Regiment zur Vertheidigung des Vaterlandes zu errichten, als dessen Oberster er 1632 die militärische Laufbahn betrat, 1636 zum General und Hofkriegsrath, 1640 zum Feldzeugmeister, Ritter des goldenen Vließes und kais. geh. Rathe und 1647 zum Generalfeldmarschall ernannt wurde. Nach Abgang seines Oheims Grafen Heinrich Schlick wurde er 1650 wirkl. Präsident des Hofkriegsrathes, nachdem er seit 1642 dessen Vicepräsidium geführt hatte. Er gieng 1657 als Haupt der kön. böhm. Wahlgesandtschaft nach Frankfurt zur Kaiserwahl und Krönung Leopold I., welcher ihm fortan das höchste Vertrauen schenkte, ihn 1665 zu seinem Obersten Hofmeister, 1669 zum ersten Minister und Präsidenten des geheimen Rathes, nnd 1672 zum Obersten Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien ernannte.

Das Leben und Wirken dieses berühmten Hof- und Staatsmannes gehört der Geschichte an; hier folgt was er seinem Hause als Regierer desselben gewesen ist.

Er erwirkte für dasselbe: 1641 die Erhebung der Herrschaft Neustadt an der Waldnabe im Nordgau (Ober-Pfalz)

zu einer immediaten gefürsteten Reichsgrafschaft unter dem Namen Sternstein; 1646 durch Kauf und Belehnung mit dem Herzogthume Sagan die Herzogliche Würde nebst Sitz und Stimme bei den schles. Fürstentagen; 1647 die Rechte und Freiheiten eines hohen Palatinats; 1654 die wirkliche Aufnahme und solenne Einführung mit Sitz und Virilstimme im Reichsfürsten-Collegium, und 1663 das große Indigenat und den Magnatenrang im Königr. Ungarn.

Zur Entschädigung der auf die Errichtung seines Cürassier-Regiments aufgewendeten Kosten und gegen Entsagung der von seiner Muhme Eva Eusebia Poplin v. Lobkowitz geerbten auf mehr als 200,000 fl. sich belaufenden Hofkammerprätensionen ließ ihm Kaiser Ferdinand II. die Nassau-Saarbrück'sche Herrschaft Weilburg anweisen und den 3. Juli 1637 wirklich einräumen, aber sie blieb ihm nicht wegen bald erfolgter Generalamnestie. Seine Muhme Frobenia, die letzte aus dem Pernsteinischen Geschlechte, vermachte ihm 1645 die Herrschaft Leitomischl auf Lebenszeit, worauf dieselben an den Grafen Maximilian von Trautmannsdorf fallen sollte. Der Fürst trat sie 1646 an, überließ aber schon 1649 dem gräfl. Anwärter gegen die Abfindungssumme von 250,000 fl. Kaiser Leopold verlieh dem Fürsten und seinem Hause 1665 das eröffnete Fuchsische Reichslehen Schönsee, nämlich die Schlösser Frauenstein und Reichenstein, das Städtchen Schönsee und 6 Dörfer mit dem Blutbann daselbst und 1666 das böhm. Lehengut Waldthurn. Zu diesem wurde in demselben Jahre das angrenzende böhm. Gut Waldheim, und 1672 zu Raudnitz die Güter Etinowes und Račinowes zugekauft.

Dagegen wurden von dem Erbbesitz abverkauft in Böhmen die Herrschaft Kost und die Güter Obřistwi, Byschitz und Wodolka, in Schlesien Rybnik, in Mähren die Herrschaft Holeschau mit den Gütern Rymnic, Bystric, Prusinowic 2c. Alle übrigen im

Besitz verbliebenen Herrschaften und Güter setzte der Fürst zur Erhaltung der Macht und des Ansehens seines Hauses laut mit kais. Consens aufgerichteten Testaments vom 19. Februar 1677 zu einem immerwährenden Fideicommisse seines Geschlechtes ein, die Successionsordnung durch Einführung des Primogeniturgesetzes in seinem Hause bestimmend. Diesem Familien-Fideicommisse waren einverleibt:

1) Die Reichsständischen Besitzungen, als: die gefürstete Grafschaft Sternstein und Neustadt, die Herrschaften Waldthurn und Schönsee, sämmtlich dem Churbairischen Kreise zugetheilt.
2) Das schlesische Herzogthum Sagan mit sämmtlichen Kammergütern.
3) Die böhmischen Herrschaften und Güter, als Raudnitz, Enzowan, Schreckenstein, Mühlhausen, Unter-Burkowic Strum, Etinowes und Racinowes; ferner Chlumec, Krasnahora, Kamenk und Jistebnic mit allen dazu gehörigen Gütern, Gründen und Pertinentien, das Gut Waldheim; 3 Freihäuser in Prag, als auf der Kleinseite nächst der Pfarrkirche bei S. Thomas, das andere auf dem Prager Schlosse gegenüber dem Burggrafenamte, das Haus nächst des Burggrafenamts, und der Hof sammt dem Weingarten genannt der Hradek auf der obern Neustadt.

Dieser fürstliche Fideikommißkörper erlitt durch die Ungunst späterer Zeiten bedeutende Schmälerungen. Zuerst durch einen Gewaltschritt Churbayerns, welches sich 1699 widerrechtlich des Reichslehens Schönsee bemächtigt hatte; dann im J. 1786 durch den Abverkauf des mittlerweile unter kön. preußische Landeshoheit gekommenen schlesischen Herzogthums Sagan an den Herzog Peter von Curland und 1807 der so eben mediatisirten gefürsteten Reichsgrafschaft Sternstein und

Reichsherrschaft Waldthurn an die Krone Bayern. Zum Ersatz dieser dem Fideikommisse entzogenen Bestandtheile wurden demselben einverleibt: 1805 für das Herzogthum Sagan die in Böhmen liegenden Allodial-Herrschaften und Güter Bilin mit Mireschowic und deren Appertinentien, die Güter Mezric bei Jistebnic, Trikow bei Chlumec und Klenec̆ bei Raudnitz; 1835 für die Reichsherrschaften Sternstein, Waldthurn, das böhm. Gut Waldheim, 2 Häuser in Prag und die böhm. Allodialherrschaft Eisenberg-Neundorf. Vermöge kais. Diploms vom 3. Mai 1786 wurde für das fürstliche Haus Lobkowitz die Herzogliche Würde und Titulatur von Sagan auf Raudnitz übertragen, welche nunmehr nebst dem Titel gefürstete Grafen von Sternstein allen Familiengliedern zukommen.

Der fürstliche Fideikommißstifter Wenzel Euseb Fürst von Lobkowitz, Herzog von Schlesien zu Sagan, gefürsteter Graf zu Sternstein &c. starb in seinem Schlosse zu Raudnitz am 22. April 1677. Seine erste Ehe mit Johanna Gräfin v. Zlunic blieb kinderlos. Aus der zweiten (1653) mit Augusta Sophia Pfalzgräfin bei Rhein zu Sulzbach war Fürst Ferdinand August (geb. 7. Sept. 1655) der erste Fideicommißerbe, kais. geh. Rath und bevollmächtigter Principial Commissär bei dem Reichstage in Regensburg (1691—92), Oberst-hofmeister der röm. Königin Wilhelmina Amalia &c. Begründer des fürstl. Allods durch Ankauf der Güter Zelc̆ und Plana, Trkow u. a. Das Reichslehen Schönsee ging 1699 an Baiern verloren, ebenso die schwäbischen Herrschaften Wertingen und Hohenreichen, welche dem Fürsten 1710 als österr. Mannslehen zur Abtragung eines seinem Vater schuldig gebliebenen Hofdarleihen-Capitals von 190,000 fl. und seitheriger (35jähriger) aufgelaufenen Interessen verliehen wurden aber schon 1715 in Folge des Rastatter Friedens wieder an Churbaiern ab-

getreten werden mußten. Eine Entschädigung ist seitdem nicht erfolgt.

Aus des Fürsten erster Ehe mit Claudia Francisca Fürstin v. Nassau Hadamar war Fürst Philipp, der succedirte; aus der zweiten Maria Anna Markgräfin v. Baden und Hochberg die Fürsten Joseph (fiel als kais. F. M. Lieut. bei dem Sturme auf Belgrad 18. August 1717), Georg Christian kais. Feldmarschall (Stifter der zweiten fürstlichen Linie s. unten) Eleonora verm. 1701 mit Adam Fürsten von Schwarzenberg und Luise verm. 1701 mit Anselm Franz Fürsten v. Thurn und Taxis. Fürst Philipp (geb. 25. Febr. 1680) succedirte dem Vater am 3. Oct. 1715, war kais. geh. Rath und Ober-Hofmeister der Kaiserin Elisabeth. Seine erste Gemahlin 1703 Eleonora, Erbtochter des Grafen Wenzel Ferdinand von Lobkowitz Herrn auf Bilin, Liebshausen, Wodolic, Třiblic, Kostic &c. und der Gräfin Maria Sophia von Dietrichstein Frau auf Mireschowitz, machte ihn zum Universalerben der sämtlichen väter- und mütterlichen Herrschaften und Güter; sie starb 1720, ihr Sohn Ferdinand 1704, bald nach der Geburt.

Die zweite Gemahlin 1721 Wilhelmine Gräfin von Althann (geb. 1703 † 1754) gebar ihm die Fürsten Wenzel Ferdinand, Ferdinand Philipp und Elisabeth, welche 1743 mit dem kais. Minister Corfiz Anton Grafen von Ulfeld vermählt wurde. Dem Vater succedirte 21. Dez. 1734 nach dem Primogeniturgesetze unter mütterlicher Vormundschaft zuerst Fürst Wenzel Ferdinand, und als dieser im J. 1739 16jährig verstorben, sein zweitgeborner Sohn Fürst Ferdinand Philipp geb. 27. April 1724, welcher 1749 mit dem Herzogthum Sagan belehnt wurde. Unter ihm sind dem fürstlichen Allodialbesitz zugewachsen: die Herrschaft Eisenberg-Neundorf, so er von seinem Oheim Fürst Georg Christian (s. II.

fürstl. Linie) erkauft hatte, die Güter Mezric, Citow und Daniowes, das Althann- und das Rosenberg'sche Haus in Wien und ein Drittes daselbst mit Garten in der Vorstadt Landstraß. Er war k. k. Kämmerer, Mitglied der kön. preuß. Akademie der Wissenschaften in Berlin und starb am 11. Januar 1874. Seine Gemahlin war (1769) die Herzogl. Prinzessin Gabriele Marie von Savoien-Carrignan geb. 17. März 1748 († 1828), sein einziger Sohn und erster Successor als Herzog zu Raudnitz (anstatt Sagan). Fürst Joseph Franz Maximilian, geb. 7. Dezember 1772, Herzog (1786) zu Raudnitz, gefürsteter Graf zu Sternstein, k. k. geh. Rath und Kämmerer, Generalmajor ꝛc. vermählt 2. August 1792 mit Caroline Fürstin von Schwarzenberg, beide gestorben im J. 1816, die Fürstin d. 24. Jan. der Fürst den 15. Dezember.

Der Stifter der zweiten fürstlichen Linie war des Fürsten Ferdinand August jüngerer Sohn 2ter Ehe (mit Maria Anna Markgräfin von Baden s. oben) Fürst Georg Christian geboren 10. August 1686, kais. geh. Rath, General-Feldmarschall, † als commandirender General in Ungarn 4. Oct. 1755. Zur Errichtung eines Fideikommisses für seine Linie hatte Ulrich Felix der Letzte der gräflichen Lobkowitzischen Branche ihm 1722 die Herrsch. Eisenberg Neudorf vermacht, der Fürst jedoch dieselbe 1752 an seinen Neffen Fürst Ferdinand Philipp (s. I. fürstl. L.) mit dem Vorbehalte verkauft, daß die Kaufschillingshälfte (230,000 fl.) als Pecuniar-Fideicommiß für den jedesmaligen Senior seiner (der Christianischen) Linie darauf versichert bleiben solle. Er war vermählt 11. Nov. 1718 mit Henriette Caroline, des Grafen Carl Ernst von Waldstein und der Gräfin M. Theresia v. Losenstein Tochter und Erbin des Losensteinischen (nunmehr fürstlichen) Hauses auf der Prager Kleinseite, geb. 1702 † 11. März 1780. Aus dieser Ehe sind entsprossen:

1) Fürst Carl Adam geb. 8. November 1719, kais. Generallieut. der Kavallerie † 20. Okt. 1760.
2) Prinzessin M. Eleonora geb. 17. Okt. 1721, verm. 16. August 1740 mit Karl Herzog v. Ursell kais. F. M. Lieut.
3) Fürst Joseph geb. 8. Jan. 1725, k. k. wirkl. geh. Rath, G. F. Marschall und Inhaber eines Chevauxleger Reg., Capitän der deutschen adel. Leibgarde, 1764—1777 kais. Gesandter und bevollm. Minister am kaiserl. russ. Hofe, † 5. März 1802; verm. 28. November 1752 mit Maria Josepha Friedrichs Grafen v. Harrach Tochter und des († 1748) Fürsten Joh. Karl von Liechtenstein hinterl. Wittwe, geb. 20. Novb. 1727, † 15. Febr. 1788. Kinder:

Prinzessin M. Eleonora g. 16. Sept. 1753 † als Salesianerin zu Wien 1803.

Prinzessin M. Josepha geb. 8. Aug. 1756, vermählt 2. Okt. 1776 mit Karl Fürsten v. Auersperg-Trautson, Wittwe 6. Dezb. 1822, † 4. Sept. 1825.

Die Prinzen Joseph geb. 1754 und Ferdinand geb. 1759 starben minderjährig.

4) Fürst Ferdinand Maria geb. 18. Dezb. 1726 † als Bischof zu Gent 1795.
5) Fürst August Anton s. den folg. Absatz.
6) Fürst Philipp geb. 4. Nov. 1732, Major des Platz-Infanterie-Regts., fiel im Treffen bei Liegnitz 15. August 1760.
7) Fürst Leopold geb. 17. Septemb. 1734 kaiserl. Hauptmann des Zweibrück'schen Dragoner-Regiments, † 23. Dezember 1759.

Die Prinzen Christian geb. 1722, Ludwig geb. 1725 und Anton geb. 1738 sind minderjährig gestorben.

Fürst **August Anton**, Sohn des Fürsten Georg Christian, geb. 21. Sept. 1729, k. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Gen. Feldwachtmeister und Ober-Landmarschall im K. Böhmen, 1772—1776 kais. Botschafter am kön. span. Hofe; † 28. Jan. 1803, war vermählt 16. Septb. 1753 mit M. Ludmilla, Tochter des Grafen Franz Anton Czernin v. Chudenic und der Marquise Marie Isabelle v. Westerloo Gräfin v. Merode geb. 21. April 1738, Erbin der väterlichen Herrschaften und Güter Melnik, Schopka, Byschitz, Čečelic und Skuhrow, Drohwle, Sedlec und Čižowa, welche sie ihrem Gemahle zubrachte; † 21. Juni 1790.

Von 19 Kindern starben 16 eines frühzeitigen Todes, die Eltern überlebten:

1) Prinzessin M. **Therese**, geb. 31. Oktober 1767, † 1. Mai 1821.
2) Prinzessin M. **Eleonore**, geb. 22. April 1770, verm. 6. Juni 1791 mit Maximilian Jos. Fürsten von Thurn und Taxis, k. k. Generalmaj. Wittwe 15. Mai 1831, † 9. November 1834.
3) Fürst **Anton Isidor**, geb. in Madrid 16. Dezember 1773, k. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, auch O.-Landeskämmerer in Böhmen und Oberst in d. A., † 12. Juni 1819; vermählt 6. Juni 1796 mit Fürstin Anna M. Sidonia Tochter des Fürsten Joseph Kinsky, geb. 11. Februar 1779, Frau auf Rozdialowik † 26. März 1837. Kinder:
    1) Fürst **August Longin**.
    2) Prinzessin M. **Ludmille**, geb. 15. März 1798, verm. 26. Jan. 1819 mit Prosper Ludwig Herzog von Arenberg, Wittwe 27. Febr. 1861.
    3) Fürst **Joseph**, geb. 19. April 1799, k. k. Major in d. A., † 20. März 1832. Verm. 10. Novemb.

1829 mit M. Francisca, Tochter des Grafen Franz v. Sternberg, geb. 2. Novemb. 1805, † im Mai 1845. Tochter: Prinzessin Maria geb. 10. Novb. 1830.

4) Fürst Franz Georg, geb. 24. April 1800, Ritter des deutschen Ordens, Großkapitular, Comthur zu Großsonntag und Rathsgebietiger der Ballei Oesterreich, k. k. Oberst in d. A., † 2. Februar 1858.

5) Fürst Ferdinand g. 16. August 1801, k. k. Lieut. bei Schneller Chev.leg.-Regt. Nr. 5, † 13. August 1831.

6) Prinzessin Maria Anna Francisca, geb. 4. Oktob. 1802, † 1. Jan. 1830.

7) Prinzessin M. Helene, geb. 10. Feb. 1805, erbte nach ihrer Mutter die Herrschaft Rozdialowic und nach ihrer Tante M. Rosa Gräfin v. Kolowrat das Gut Miecholup, † 15. April 1856.

II.

Jetziger Familienstand.

Erste Linie.

Fürst Moritz Herzog zu Raudnitz, gefürsteter Graf zu Sternstein, Devotionsritter des Malteser Ordens, Herr der Fideicommißherrschaften Raudnitz, Hoch Glumec, Bilin, Liebshausen, Eisenberg, Neundorf, Enzowan, Mühlhausen und der Güter Brosan, Mireschowitz, Schreckenstein, Prziczow, Skreysow u. a. geb. 2. Juni 1831, vermählt 21. April 1857 mit Fürstin Maria Anna geb. 1. Februar 1839 Sternkreuz- und

Palastdame, Tochter des † Fürsten Friedrich Kraft Heinrich zu Oettingen-Wallerstein.

Eltern:

Fürst Ferdinand Herzog zu Raudnitz, gefürsteter Graf zu Sternstein, k. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Oberst Erblandschatzmeister im K. Böhmen, erbliches Mitglied des Herrenhauses im österr. Reichsrath, geb. 13. April 1797, † 18. Dezember 1868, verm. 9. Sept. 1826 mit Fürstin Marie, geb. 31. Dezemb. 1808, † 24. Mai 1871, Tochter des Fürsten Moritz von Lichtenstein und der Fürstin Leopoldine geb. Esterhazy.

Kinder:

1) Prinzessin Maria Anna, geb. 22. Jan. 1858.
2) Prinz Ferdinand Zdenko, geb. 23. Jan. 1858.
3) Prinzessin Mariana, geb. 3. Dezb. 1861.
4) Prinzessin, Wilhelmine, geb. 16. Februar 1863.
5) Prinzessin Gabriele, geb. 11. Novemb. 1864.
6) Prinzessin Leopoldine, geb. 9. März 1867.
7) Prinzessin Caroline, geb. 26. Mai 1868.

Schwester.

Prinzessin Leopoldine, geb. 22. März 1835, verm. 22. Oktober 1863 mit Friedrich Grafen Bossi-Federigotti, k. k. Oberlieutnant a. D.

Vaters Geschwister.

1) Prinzessin Eleonore, geb. 28. Okt. 1795, Sternkreuz- und Palastdame, verm. 11. Okt. 1812 mit Fürsten Veriand zu Windisch-Grätz, Wittwe seit 27. Oktober 1867, † 10. März 1876.
2) Prinz Johann, geb. 14. Jan. 1799, k. k. Kämmerer und Major in der Armee, Herr der Herrschaft Zieltsch und des Gutes Plan, Erbe der gräflich von Wrtby'schen Herrschaften Konopischt, Zinkau, Nekmirž und Kržimitz in Böhmen, welche er 1870 seinen Kindern überließ, verm.

20. Mai 1834 mit Caroline Tochter des Grafen Eugen Wrbna, geb. 11. Febr. 1815, † 18. Oktober 1843.

Kinder:

1) Prinzessin Caroline, geb. 29. April 1835, Besitzerin der Herrschaft Zinkau, verm. 22. April 1860 mit Grafen Philipp Schenk von Stauffenberg, k. k. Kämmerer und Major a. D.
2) Prinz Franz, geb. 15. März 1839, k. k. Rittmeister a. D. Herr der Herrschaften Konopischt und Křzinnitz, vermählt 19. Januar 1870 mit Prinzessin Kunigunde, geb. Gräfin von Sternberg, geb. 13. März 1847.

Deren Kinder:

a. Prinz Franz Zdenko, geb. 2. Nov. 1872.
b. Prinzessin Caroline, geb. 4. Okt. 1873.

3) Prinz Joseph, geb. 17. Febr. 1803, † 18. März 1875, k. k. Geheimer Rath, General der Cavallerie, in der Armee, zweiter Inhaber des k. k. Cürassier-Regiments „Kaiser Ferdinand Nr. 4", Herr der Herrschaften Unter-Beřkowitz und Winteritz und der Güter Střzem, Cittow und Dåniowes in Böhmen, vermählt

I. am 20. August 1835 mit Antonie geb. Gräfin Kinsky, (geb. 7. Mai 1815, † 31. Dez. 1835);
II. am 11. Mai 1848 mit Prinzessin Marie Sidonie, geb. 4. Okt. 1828, Sternkreuz- und Palastdame, Tochter des † Fürsten August von Lobkowitz, Besitzerin des Gutes Čekanic.

Kinder der zweiten Ehe:

a. Prinz Ferdinand, geb. 26. Juni 1850, Besitzer des Gutes Pohlig, Lieutenant der Reserve des k. k. Fürst Windisch-Grätz. Dragoner-Regiments Nr. 14.
b. Prinzessin Bertha, geb. 27. August 1851, ver-

mählt 26. Mai 1874 mit Friedrich Reichsgrafen von Brühl, Besitzer der Rittergüter Oegeln, Kumeltiz Welto und Mehlen.

c. Prinzessin Josephine, geb. 10. Febr. 1853.
d. Prinzessin Gabriele, geb. 14. Jan. 1855.
e. Prinzessin Elisabeth, geb. 3. März 1856.
f. Prinz Maria Zdenko, geb. 5. Mai 1858.
g. Prinz August Georg, geb. 2. Feb. 1862.
h. Prinzessin Maria Rosa }
i. Prinzessin Maria Anna }, geb. 24. Dez. 1867.

4) Prinz Ludwig, geb. 30. Nov. 1807, k. k. Rittmeister in der Armee, Herr der Herrschaften Groß Meseritsch, Frischau und des Gutes Zhorz in Mähren, vermählt 6. Mai 1837 mit Fürstin Leopoldine, geb. 4. Nov. 1815, Tochter des † k. k. Feldmarschalllieutenant Fürsten Moritz von Liechtenstein und der Fürstin Leopoldine geb. Esterhazy.

Deren Kinder:

a) Prinzessin Ludwiga, geb. 15. Mai 1838, vermählt 26. Mai 1862 mit Eduard Grafen von Stadion.

b) Prinz Rudolf, geb. 16. Aug. 1840, k. k. Oberstlieutenant im 7ten Artillerie-Regiment Pr. Luitpold v. Baiern.

c) Prinz Ludwig, geb. 18. April 1843, k. k. Ritt-Rittmeister beim Cür.-Reg. Nr. 10, † 3. Novemb. 1868.

d) Prinzessin Anna, geb. 5. April 1847, vermählt 26. Juli 1869 mit Alfred Grafen von Harrach.

5) Prinzessin Anna, geb. 22. Januar 1809, vermählt 29. Mai 1827 mit Franz Ernst Grafen von Harrach, k. k. geh. Rathe.

6) Prinzessin Sidonie, geb. 13. Jan. 1812, vermählt 6. November 1832 mit Ferdinand Leopold Grafen Palffy v. Erdöd, k. k. geh. Rath.

7) Fürst Carl Johann, geb. 24. Novemb. 1814, k. k. wirkl. geh. Rath, Statthalter in Tirol und Vorarlberg; vermählt 15. Septbr. 1856 mit Julie, des Reichsfreiherrn Philipp v. Redwitz-Wildenroth Tochter, geboren 25. Sept. 1838.

Zweite Linie.

Fürst Georg Christian, geb. 14. Mai 1835, Haupt der zweiten fürstlich Lobkowitz'schen Linie, Herr der Herrschaften und Güter Melnik, Schopka, Byschitz, Rozdialowic, Drhowle, Sedlec, Cizowa, Strážowic und Skuhrow, vermählt 22. Mai 1864 mit Fürstin Anna, geb. 27. Febr. 1846, Tochter des am 12. Novbr. 1858 † Fürsten Alois von Liechtenstein und der Francisca, geb. Gräfin Kinsky, Besitzerin der Herrschaft Drahenic.

Eltern:

Fürst August Longin geb. 15. März 1797, † 17. März 1842, k. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Präsident der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, vermählt mit Fürstin M. Anna Bertha geb. 2. Septb. 1807, Palastdame, Tochter des am 19. Dezember 1833 † Fürsten Joseph von Schwarzenberg und der am 1. Juli 1810 zu Paris † (beim Napoleonsfeste verbrannten) Pauline geb. Herzogin von Arenberg.

Kinder:

1) Prinzessin Bertha, geb. 14. Nov. 1865.
2) Prinzessin Francisca, geb. 25. Dezb. 1866.
3) Prinzessin Maria, geb. 9. Dezb. 1867.
4) Prinzessin Sidonia, geb. 12. August 1869.
5) Prinz Georg August, geb. 18. Aug. 1870.
6) Prinzessin Henriette, geb. 17. Okt. 1872.

7) Prinzessin Polyxena.

Schwestern:

1) Prinzessin Maria Sidonie, geb. 4. Okt. 1828, Sternkreuz und Palastdame, verm. mit Prinzen Joseph von Lobkowitz.
2) Prinzessin M. Hedewig, geb. 18. Septb. 1829, verm. 19. Oktbr. 1850 mit Alfred, Fürsten zu Windisch-Grätz † 19. Okt. 1852.
3) Prinzessin Anna Polyxena, geb. 21. Nov. 1830, vermählt 5. Oktb. 1854 mit Moritz, Grafen v. Esterhazy-Galantha zu Forchtenstein, k. k. wirklicher Geheimer Rath.
4) Prinzessin Rosa, geb. 13. Juni 1832, vermählt 25. Aug. 1852 mit Erwin Grafen Neipperg, k. k. Kämmerer und F.M.Leut., Erbin des Gutes Miecholup nach ihrer Tante, Prinzessin Helene.

Vaters Bruder-Tochter.

Prinzessin Maria, geb. 10. Nov. 1830, Tochter des am 20. März 1832 † Prinzen Joseph Lobkowitz.

III.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit.

Das fürstliche Haus Lobkowitz hatte zur Reichszeit in seinem reichsunmittelbaren Gebiete, der gefürsteten Reichsgrafschaft Sternstein und Neustadt an der Waldnabe, alle landesherrlichen und alle grundherrlichen Rechte, die sogen. hohe Obrigkeit und niedergerichtliche Jurisdiction. Auf dem Reichstage hatte es seit dem 30. Juni 1653 eine Virilstimme im Fürstenrathe und den Sitz nach den zugleich introducirten Fürsten Hohenzollern und Eggenberg, welchen die Session nach Arenberg angewiesen wurde — und auf dem bairischen Kreis-

tage eine Curiatstimme auf der weltlichen Bank nach dem fürstlichen Hause von Leuchtenberg. Sternstein zahlte nach dem Matrikularanschlag in die Casse des bairischen Kreises, dem es einverleibt war, zu den gemeinen Reichsanlagen für einen einfachen Römermonat 76 fl., und zum Unterhalt des kais. Kammergerichts zu Speier für jeden Termin 16 fl., und stellte an Kriegsmannschaft 10 zu Pferd und 22 zu Fuß.

Außer dem Rechte der hohen und landgerichtlichen Jurisdiction auf reichsherrschaftlichem Gebiete erhielt das Haus Lobkowitz durch kaiserliche Privilegien alle Rechte und Regalien, die mit jenen den Inbegriff der Landeshoheit ausmachten, insbesondere das Jagd-, Berg- und Münzregal, das Recht, Jahr- und Wochenmärkte zu errichten, Zoll- und Weggeld zu beziehen, herrenlose Güter und caduke Erbschaften an sich zu ziehen, die Exemption von fremder Gerichtsbarkeit u. s. w., insbesondere die Rechte des sog. großen Palatinats, so ihm Kaiser Ferdinand III. den 15. Febr. 1647 verliehen und Kaiser Leopold I. den 15. Okt. 1672 confirmirt und gemehrt hatte, als das Recht, in den Adelstand zu erheben, Wappenbriefe zu ertheilen, sogen. Comites palatinos, Poetas laureatos, Doctoren, Notare ꝛc. zu ernennen; das Recht, den Rittertitel auf ewig zu führen und den Ritterschlag zu ertheilen; das Recht, zoll- und mauthfrei und von aller Einquartierung befreit zu sein und den kaiserlichen Adler als Salva guardia an alle Schlösser anzuschlagen u. s. w.

Als im J. 1806 die Auflösung der alten deutschen Reichsverbindung eingetreten und die gefürstete Grafschaft Sternstein mit der Herrschaft Waldthurn der kön. bairischen Landeshoheit subjicirt worden war, verkaufte 1807 der damals reg. Fürst Joseph Franz Maximilian von Lobkowitz, um sich den neuen Verhältnissen zu entziehen, die genannten beiden ehem. Reichsherrschaften an die Krone Bayern, und sein Haus zog sich

fortan auf diejenige Stellung im österreichischen Kaiserstaate zurück, welche ihm darin vermöge seiner alt-anerkannten Herrn- und Fürstenstandsrechte gebührt. Es gehört zu denjenigen mediatisirten, ehemals reichsständigen fürstlichen Häusern, welchen zufolge eines auf kais. österr. Antrag in der Sitzung vom 18. Aug. 1825 einstimmig gefaßten Beschlusses ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und der Titel „Durchlaucht" zuerkannt wurde. In Beziehung auf die Rangverhältnisse unter den fürstlichen Häusern selbst erfloß am 2. Sept. 1836 die kaiserliche Verordnung, daß diese Verhältnisse fortan in Gemäßheit des bereits von Kaiser Karl VI. mittelst Resolution vom 25. März 1728 den Chefs der damals reichsständischen, nun mediatisirten Fürstenhäuser verliehenen vorzüglichen Ranges, und in Vollziehung des obgedachten Bundesbeschlusses geregelt werden. Die betreffende Verordnung Kaiser Karls VI. lautet wörtlich:

1) „Sollen die regierenden, oder Votum et Sessionem in Comitiis Imperii habenden Fürsten allen anderen nicht regierenden älteren oder jüngeren Fürsten vorgehen."
2) „Zwischen den regierenden Fürsten aber der Rang nicht nach der Anciennité des per Diploma erhalten F.Titels, sondern nach der Ancienneté des in Comitiis Imperii erhaltenen Voti et Sessionis zu achten."
3) „Zwischen den nicht regierenden, oder kein Votum et Sessionem habenden Fürsten aber, sie seien nun Cadets oder Capi ihrer fürstlichen Häuser, derjenige, so älter im Fürstenstand ist, wenn er auch schon ein Cadet wäre, denen Jüngern im Fürstenstande, wenn sie auch schon Capi ihrer Häuser waren, vorzugehen."
4) „Nach eben diesem Fuß solle der Rang der regierenden und nicht regierenden Fürstinnen auszumessen sein, mit der Ausnahme jedoch daß

5) „deren gewest-regierenden Fürsten-Wittwen denen wirklich regierenden Fürstinnen zu weichen hätten,"
6) vor denen nicht regierenden Fürstinnen aber den Rang behalten sollen."

Endlich ist zur Vervollständigung dieser Bestimmungen am 2. September 1836 unter einem verordnet worden, daß die Nachgeborenen dieser Häuser unter sich, wie deren Chefs, welchen stets der Vortritt vor den Nachgeborenen gebührt, rangiren.

Bei Einführung der Repräsentativ-Verfassung im Kaiserthume Oesterreich ist vermöge Diploms vom 18. April 1861 der gegenwärtige Chef des fürstlichen Hauses, Fürst Ferdinand zum erblichen Reichsrath und Mitglied des Herrenhauses ernannt worden.

Salm

insbesondere

Salm=Salm.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben, Standeserhöhung, erloschene Linien.

Graf Theodorich von Salm († 1040) besaß in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zwei Grafschaften, von denen die eine, die obere Grafschaft Salm, zum oberrheinischen Kreise gehörend, zwischen Elsaß und Lothringen in den Vogesen, die andere, die niedere Grafschaft Salm, in den Ardennen zwischen dem Herzogthum Luxemburg und dem Hochstift Lüttich lag und zum Burgundischen Kreise gehörte.

Die Hälfte der Grafschaft Ober=Salm kam im Jahre 1475 durch die mit dem Wild= und Rheingrafen Johann V. vermählte Gräfin Johannette von Salm an das Wild= und Rheingräfliche Haus.

Das Wildgräfliche Geschlecht blühte im 13. Jahrhundert in zwei Linien, zu Dhaun und Kyrburg; beide Linien erloschen, die erstere 1350 und ihre Güter kamen durch Vermählung des Rheingrafen Johann I. mit Hedwig, einer Tochter Conrads, des letzten Wildgrafen zu Dhaun, an das rhein=

gräfliche Haus. Bald darauf (1409) erlosch auch die Kyrburg'sche Linie mit dem letzten Wildgrafen Gerard und durch Vermählung dessen Tochter mit dem Rheingrafen Johann III. kamen auch deren Güter an das rheingräfliche Haus, welches seitdem den Namen „Wild- und Rheingrafen" annahm. Die Rheingrafen sind ein altes Geschlecht, das man schon im 10. Jahrhundert bemerkt.

Die Wild- und Rheingrafschaft lag im oberrheinischen Kreise am Nahe-Fluß; es gehörten dazu die Schlösser und Städte: Rheingrafenstein, Daun, Grumbach, Kirn, Greeweiler, Wildenburg, Püttlingen ꝛc.

Von den beiden Söhnen Johann VI., Wild- und Rheingrafen zu Salm († 1499), unter welchem die Herrschaften Vinstingen, Diemeringen und Eigenweiler (Ogéviller) an das Wild- und Rheingräfliche Haus kamen, wurde Philipp († 1521) der Stifter der Dhaunischen oder älteren Linie, während Johann VII. (gestorben 1531) die Kyrburg'sche Linie gründete. Letztere erlosch 1681 und resp. 1688, nachdem sie über ein Jahrhundert in den beiden Branchen zu Mörchingen und Kyrburg fortgeblüht hatte. —

Es blieb daher nur noch die Dhaunische Stammlinie, aber diese verbreitete sich bald in mehrere Branchen.

Auf den Wild- und Rheingrafen Philipp folgte Philipp Franz (gestorben 1561), welcher drei Söhne hinterließ, die sich in die väterliche Erbschaft theilten.

Der älteste, Friedrich (gestorben 1610), stiftete die Linie Salm zu Neufville, welche nachher durch Heirath die obere Grafschaft Salm an sich brachte; der zweite Sohn Johann (gestorben 1585) wurde der Stifter der Linie zu Grumbach und der jüngste Sohn Adolph Heinrich gründete die Branche zu Dhaun, die in zwei Aesten, zu Dhaun und Püttlingen, blühte, welche aber, nachdem der vorletzte Graf, Johann

Friedrich (gestorben 1750) deren Lande wieder vereinigt hatte, mit dessen Sohn Friedrich Wilhelm im Jahre 1750 gänzlich erlosch. Von ihren Landen ergriffen sodann die beiden Häuser Salm-Salm und Salm-Kyrburg, sowie das rheingräfliche Haus gemeinschaftlich Besitz. —

Philipp Otto, des im Jahre 1610 verstorbenen Wild- und Rheingrafen Friedrich zu Neufville ältester Sohn, wurde im Jahre 1623 unter dem Namen Salm in den Reichsfürstenstand erhoben und sein Sohn Leopold Philipp Carl, welcher durch seine Vermählung mit der Gräfin Maria Anna, einzigen Tochter des Grafen von Bronkhorst, den Besitzungen seines Hauses 1637 die Herrschaft Anholt hinzufügte, erlangte am 28. Februar 1654 eine Virilstimme im Reichsfürstenrath, die Linie erlosch aber schon mit des Stifters Enkel Ludwig Otto am 23. Januar 1738, — Friedrich Magnus, Friedrich's jungster Sohn aber wurde durch seine Deszendenz der Stifter der gräflichen Linie zu Neufville, welche nach Erlöschung der älteren fürstlichen Branche die Salmischen Länder sowie die reichsfürstliche Würde mit Sitz- und Stimmrecht 1738 erbte. Sein Sohn war Carl Florentin (gestorben 1676), durch dessen zwei Söhne sich diese Branche ebenfalls wieder in die zwei noch jetzt blühenden fürstlichen Linien gespaltet hatte, nämlich der Aeltere, Wilhelm Florentin, (gestorben 1707), vermählt mit einer Gräfin von Mansfeld, gründete die Hoogstraetensche Linie des Hauses Salm-Salm, der Jüngere, Heinrich Gabriel, gründete den leuzischen Ast oder Salm-Kyrburg.

Der Stifter der Hoogstraeten'schen Linie, Wilhelm Florentin, erbte von seiner Mutter Gabriele, des Grafen Albert Franz von Hoogstraeten Tochter, die Grafschaft Hoogstraeten in Brabant. Sein Sohn Nicolaus Leopold († 1770 den 4. Februar) succedirte ihm am 6. Juni 1707 im rheingräflichen und neufville'schen Antheil, am 23. November 1738 in die

Salmischen Lande der mit Ludwig Otto erloschenen Linie, erhielt am 14. Januar 1739 die Reichsfürstenwürde mit der Erklärung, daß das Fürstendiplom vom Jahre 1623 auf ihn übergehe und ward 1741 für sich und seine Descendenz zum Herzoge von Hoogstraeten erhoben. —

Nach dem Tode des Fürsten Nicolaus Leopold succedirte dessen ältester Sohn Ludwig Carl Otto in sämmtliche Besitzungen des Fürstlichen Hauses Salm-Salm, mit Ausnahme des Herzogthums Hoogstraeten, welches in Folge eines am 5. Juli 1771 abgeschlossenen Vergleichs sein Bruder Maximilian in Besitz nahm. —

Der Fürst Ludwig Carl Otto starb ohne Descendenz am 29. Juli 1778 und ihm succedirte in sämmtliche Besitzungen des Fürstlichen Hauses sein Neffe, Fürst Constantin, der Großvater des jetzigen Chefs des Hauses. —

II.

Gegenwärtiger Familienstand.

I. Haus Ober-Salm.

1) Salm-Salm.

Der Chef desselben ist Alfred Constantin Alexander Angelus Maria, geboren den 26. Dezember 1814, Wild- und Rheingraf, Fürst zu Ahaus und Bocholt, Herzog von Hoogstraeten, Herr zu Vinstingen, Anholt und Loon-op-Zand, vermählt 13. Juni 1836 mit Prinzessin Auguste Adelheid Emanuele Constance, Weiland des Prinzen Ferdinand Croy-Dülmen Tochter. —

Eltern:

Fürst Wilhelm Florentin Ludwig Carl, geboren den 17. März 1786, gestorben den 2. August 1846, vermählt den

21. Juli 1810 mit Flaminia, Freiin von Rossi, geboren den 21. Juli 1795, gestorben den 20. Dezember 1840.

Großeltern:

Fürst Constantin Alexander Joseph, geboren den 22. Nov. 1762, gestorben 25. Febr. 1828, vermählt 1) den 31. Dezbr. 1782 mit Victorie Felicitas, des Prinzen Alexander von Löwenstein Tochter, gestorben den 20. November 1786; 2) den 4. Februar 1788 mit Maria Walburgis, des Grafen Philipp Christian von Sternberg-Manderscheid Tochter, gestorben den 16. Juni 1806. —

Kinder:

1) Prinzessin Mathilde Wilhelmine Maria Konstanze, geboren den 19. April 1837;
2) Erbprinz Nicolaus Leopold Joseph Maria, geboren den 18. Juli 1838;
3) Prinzessin Franziska Adelheid Maria Christina Alix, geboren den 21. Januar 1840, vermählt den 30. Novbr. 1871 mit August Philipp, Prinzen von Croy;
4) Prinzessin Marie Eleonore Maximiliane Auguste, geboren den 13. April 1843;
5) Prinz Carl Theodor Alfred Maria Paul Amatus, geboren den 6. März 1845;
6) Prinz Alfred Ferdinand Stephan Maria, geboren den 13. März 1846, vermählt den 18. Oktober 1869 mit Prinzessin Rosa, geborenen Reichsgräfin von Lützow, geboren den 31. März 1850;
7) Prinz Wilhelm Florentin Felix Leopold Maria, geboren den 30. August 1848;
8) Prinzessin Euphemia Maximiliana Maria Constancia, geboren den 1. Juni 1851;
9) Prinzessin Natalie Rudolpha Maria Flaminia, geboren den 16. Dezember 1853, vermählt den 9. Januar

1872 mit dem Reichsgrafen Ferdinand Wolff-Metternich zur Gracht.

Brüder:

1) † Prinz Emil Max Georg Joseph (geboren 6. April 1820, † 27. Juni 1858.)

Dessen Wittwe:

Prinzessin Agnes Wilhelmine Elisabeth Friederike, geborene von Ising, geboren 3. Juli 1822, vermählt 9. Januar 1851. (Rhede, Westfalen.)

Dessen Kinder: 1) Prinz Alexander Felix Emil Eberhard Waldemar Maria, geboren 7. März 1853. 2) Prinzessin Clara Clementine Friederike Flaminia Olga Maria, geboren den 25. September 1854.

2) † Prinz Felix Constantin Alexander Johann Nepomuk (geboren 25. Dezember 1828, † 18. Aug. 1870), Major im kgl. preuß. 4. Garde-Grenadier-Regiment „Königin Augusta", vorher General, Flügel-Adjutant und Chef des Hauses des † Kaisers Maximilian von Mexico.

Dessen Wittwe:

Agnes, geboren 25. Dezember 1840, des † Obersten Le Clerq Tochter, Ehrendame des San-Karlos-Ordens; vermählt mit dem Prinzen Felix 30. August 1862.

Vaters-Brüder (stiefbürtige)

aus zweiter Ehe des Großvaters, des Fürsten Konstantin († 25. Februar 1828) mit Maria Walburge, geborene Reichsgräfin von Sternberg-Manderscheid († 16. Juni 1806):

1) † Prinz Georg Leopold Maximilian Christian (geboren 12. April 1793, † 20. November 1836), vermählt 29. April 1828 mit Prinzessin Rosine, des † Grafen Leopold von Sternberg Tochter (geboren 4. Mai 1802, † 14. Oktober 1870.)

Dessen Tochter: Prinzessin Franziska Maria Jo-

hanna Karoline Aloysia, geboren 4. Aug. 1838, k. k. Stkr. D.; vermählt 18. Juni 1853 mit Alexis, Prinzen von Croy-Dülmen.

2) † Prinz Franz Joseph Friedrich Philipp (geboren 5. Juli 1801, † 31. Dezember 1842).

Dessen Wittwe:

Prinzessin Marie Josephine Sophie, geborene Prinzessin zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, geboren 9. August 1814; vermählt mit dem Prinzen Franz 24. März 1841; wieder vermählt 3. Dezember 1845 mit Karl, Prinzen zu Solms-Braunfels.

Dessen Tochter: Prinzessin Maria Eleonore Kreszentia Katharina, geboren 21. Jan. 1842; vermählt 4. April 1866 mit dem Herzog von Osuma y Infantado, kgl. span. Botschafter zu St. Petersburg.

Vaters-Brüder

aus dessen dritter Ehe mit Katharina Salm von Loon, geborene Bender († 13. März 1831).

Grafen Salm-Hoogstraeten:

(Diplome vom 28. Mai 1831, 30. Juli 1847 und 9. Oktober 1858. — Wappen: Das fürstlich Salm'sche, jedoch mit der Grafenkrone.)

3) † Graf Otto Ludwig Oswald (geboren 30. Aug. 1810, † 11. Mai 1869), vermählt 1) 20. November 1834 mit Ernestine geborene Freiin von Varnbüler (geboren 9. Oktober 1814, † 29. Juli 1839.)

Dessen zweite Gemahlin und Wittwe:

Gräfin Pauline, geb. Reichs-Freiin von Speth-Marchthal, geboren 26. Januar 1830; vermählt 12. Aug. 1848.

4) Graf Eduard August Georg, geboren 8. Sept. 1812, Ehrenritter des souveränen Johanniter-Ordens (Salzburg); vermählt 27. Sept. 1845 mit Gräfin Sophie

Wilhelmine Charlotte, geborene von Rohr, geboren den 30. Mai 1824.

Sohn: Graf Philipp Otto Ludwig, geboren 10. August 1847, k. k. Lieutenant der Artillerie.

5) † Graf Rudolf Hermann Wilhelm Florentin August (geboren 9. Septbr. 1817, † 2. Dezbr. 1869). Dessen Wittwe:

Gräfin Emilie Alexandrine Charlotte, geboren 9. Febr. 1822 des † Grafen Heinrich von Borcke Tochter; vermählt mit dem Grafen Rudolf 4. Oktober 1839.

Dessen Kinder: 1) Gräfin Maria Florentina Ottilia Henriette Amalie, geboren 26. August 1840.

2) Graf Manfred August Albrecht Anton Heinrich, geb. 5. April 1843.

3) Graf Armand Ludwig Eduard Rudolf Konstantin Maria, geboren 16. Oktober 1844.

4) Gräfin Konstantine Sophie Amalie Hermine, geb. 16. Dezember 1846.

5) Gräfin Pauline Alfrede Auguste Amalie Katharine, geboren 8. Februar 1849; vermählt 16. Mai 1872 mit dem kgl. preuß. Hauptmann und Lehrer an der Kriegsschule zu Metz, Franz Stotten.

6) Graf Felix Ferdinand Adrian Konstantin Alexander Konrad Karl, geboren 3. Februar 1853.

7) Graf Konrad Gisbert Wilhelm Florentin, geboren 13. Oktober 1855.

6) Graf Albrecht Friedrich Ludwig Johann, geb. 3. Sept. 1819. (München), Ehrenritter des Malthesér-Ordens; vermählt 13. August 1843 mit Gräfin Luise, geboren den 21. Februar 1820, des † Karl Grafen von Bohlen Tochter.

Kinder: 1) Graf Hermann Emil Konstantin, geboren

23. März 1844, Oberlieutenant im k. k. Ulanen-Regt. „Erzherzog Karl Ludwig“ Nr. 7.

2) Gräfin Auguste Ottilie, geboren 27. Septbr. 1845.

3) Graf Otto Ludwig Wilhelm Johann, geboren 9. Mai 1848, kgl. preuß. Lieutenant in der Reserve des 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13.

4) Graf Alfred Wilhelm Karl Alexander, geboren den 25. Mai 1851, kgl. preuß. Lieutenant im Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7.

7) Graf Hermann Johann Ignaz Friedrich, geboren den 13. Juni 1821. (Bonn.)

II. Salm-Kyrburg.

Katholischer Confession. — In Westfalen. — Wohnsitz: Renneberg, Reg.-Bezirk Coblenz, in der Grafschaft Renneberg am Rhein. —

Haupt derselben ist:

Fürst Friedrich der V. Ernst Joseph August, geboren den 5. Novbr. 1823, Fürst zu Ahaus und Bocholt, Wild- und Rheingraf, Graf von Renneberg, Grand von Spanien 1. Cl., Hauptmann à la suite der kgl. preuß. Armee, verm. den 21. März 1844 mit Prinzessin Eleonore Luise Henriette Josephine Caroline, Tochter des † Prinzen Karl Maria Joseph von Tarent, Herzogs de la Trémoïlle, geboren den 17. Januar 1827, † den 26. November 1846.

Sohn.

Erbprinz Friedrich Ernst Ludwig Karl Valentin Maria, geboren den 3ten August 1845, kgl. preuß. Lietenant a. D.

Eltern.

Fürst Friederich IV. geboren den 14ten Dezember 1789, † den 14ten August 1859. Fürstin Cäzilie Rosalie geborene Freiin von Bordeaux († den 22ten Febr. 1866.)

III. Salm-Horstmar.

Lutherischer Confession. — Wohnsitz: Schloß Varlar bei Coesfeld in der Grafschaft Horstmar, Westfalen.

Haupt derselben ist

Fürst und Rheingraf Otto Friedrich Karl zu Salm-Horstmar, geboren den 8ten Februar 1833, Wildgraf zu Dhann und Kyrburg, Rheingraf zum Stein, Herr zu Vinstingen, Diemeringen und Pütlingen, erbliches Mitglied des preuß. Herrenhauses, Rittmeister à la suite der kgl. preuß. Armee, succ. seinem Vater den 27. März 1865, in Folge der Cession der Erstgeburts-Rechte seitens seines älteren Bruders des Prinzen Karl, vermählt auf Schloß Neudorf bei Beutschen den 18ten Juni 1864 mit Fürstin Emilie Amalie Modeste Ernestine Bernhardine, geboren den 1ten Februar 1841, des Grafen Julius zur Lippe-Biesterfeld Tochter.

Kinder.

1) Erbprinz Otto Adalbert Friedrich August Gustav Alexander, geboren 23. September 1867.
2) Prinzessin Elisabeth Adelheid Mathilde Emma Karoline, geboren den 18ten Dezemb. 1870.
3) Prinz Wilhelm Julius Adolf Magnus Leopold Kasimir Eduard, geboren den 30. Mai 1872.

Eltern.

Fürst Altgraf Wilhelm Friedrich Karl August, gebor. den 11ten März 1799, † den 27ten März 1865.

Fürstin Elisabeth Anna Karoline Julie Amalie, geboren den 9ten Juni 1806, des † Grafen Vollrath Friedrich Karl Ludwig zu Solms-Rödelheim und Assenheim Tochter; vermählt den 5ten Oktober 1826.

Großvater.

Rheingraf Karl Ludwig Theodor zu Salm-Grumbach, † den 23ten Mai 1799.

Geschwister.

1) Prinzessin Mathilde Elisabeth Friederike Wilhelmine Charlotte Ferdinande Amalie, geboren den 21ten August 1827; vermählt mit Friedrich Grafen zu Solms-Rödelheim und Assenheim.

2) Prinzessin Emma Elisabeth Friederike Karoline Ferdinande geboren den 13ten Dezember 1828; vermählt den 29ten Juli 1857 mit August Heinrich Bernhard Prinzen zu Schönaich-Karolath.

3) Prinz Karl Alexis Heinrich Wilhelm Adolf Friedrich Ferdinand Franz Otto Eduard, geboren den 20. Oktober 1830 (hat die Rechte der Erstgeburt an seinen Bruder Prinz Otto cedirt); vermählt den 1ten August 1868 mit Prinzessin Elise Adelheide Karoline Clotilde Ferdinande, geboren den 6ten Januar 1831, des † Fürsten Franz Joseph zu Hohenlohe-Schillingsfürst und der † Fürstin Konstanze, geborene Prinzessin zu Hohenlohe-Langenburg, Tochter.

4) Prinz Eduard Max Vollrath Friedrich, geboren den 22ten August 1841, kgl. preuß. Rittmeister und Escadronschef im 2. Westfälischen Husaren-Regiment Nr. 11; vermählt den 6ten Juni 1873 mit Prinzessin Sophie, Tochter des Grafen von Schimmelmann auf Schloß Ahrensburg in Holstein.

Tochter.

Prinzessin Luise Elisabeth Auguste Ernestine Adelhaide, geboren den 31ten August 1874.

2) Haus Nieder-Salm,

aus dem Hause der Dynasten von Reifferscheidt.

1) Salm-Reifferscheidt Krautheim.

a) vormals Bedbur.

Katholischer Confession. Wohnsitz: Schloß Herschberg

bei Meersburg. Baden, und Schloß Neu-Cilly in Steiermark. Die Mitglieder dieser Linie führen auch den Titel „Altgraf" und „Altgräfin".

Haupt derselben ist

Fürst und Altgraf Leopold Karl Maria Erbherr auf Dyck Alfter und Hackenbroich, geboren den 14ten März 1833, succ. seinem Bruder dem Fürsten Franz Karl Maria (geb. den 15ten März 1827, † den 24ten März 1860). Ehrenritter des Hoch- und Deutschmeister-Ordens; vermählt 1) am 21ten August 1862 mit Fürstin Anna Maria, Tochter des † Grafen Georg von Thurn-Valle-Sassina und der Grafin Emilie, geborene Gräfin Chorinsky, geboren den 19ten September 1837, † den 12ten September 1864; 2) den 5ten Mai 1866 mit Fürstin Marie Christine Karoline Rosa Gabriele Adolphine, geboren zu Wischenau den 18ten Mai 1846, k. k. Stkr. D., des Ferdinand Grafen von Spiegel zum Diefenberg und der Gräfin Rosa geborene Gräfin Lützow, Tochter.

Kinder.

a. 1ter Ehe: 1) Erbprinz und Altgraf Alfred Georg Konstantin Leopold Prosper Joseph Maria, geboren zu Neu Cilly den 23ten Juni 1863.

2) Prinz und Altgraf Georg Leopold Johann Baptist Joseph Maria, geboren zu Villa Thurn, Gratz den 2ten Juli 1864,

b. 2ter Ehe: 3) Prinzessin und Altgräfin Maria Charlotte Rosa Ferdinandine Christine Leopoldine Rudolphine Agnes Josepha, geboren auf dem Schlosse Herschberg den 17ten April 1867.

4) Prinzessin und Altgräfin Rosa Eleonore Gabriele Paschalis Maria Josepha, geboren auf dem Schlosse Herrschberg den 12ten April 1868.

Eltern.

Fürst Konstantin, geboren den 4ten August 1798, † den 10ten Februar 1856. Fürstin Charlotte, Tochter des † Fürsten Karl zu Hohenlohe-Waldenburg Bartenstein Jagstberg, geboren den 2ten September 1808, † den 9ten November 1873.

Schwester.

Prinzessin Eleonore Aloise Maria, geboren den 16. September 1836 (Herrschberg und Neu-Cilli).

Vaters Schwestern.

1) Prinzessin Leopoldine Polyxena Christiane, geboren den 24ten Juni 1805, P. D.; vermählt den 6ten September 1830 mit Hugo Fürsten zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim.
2) Prinzessin Marie Creszentia, geboren den 22ten Oktober 1806. (Würzburg).

b) Krautheim, vormals Nieder- oder Alt-Salm in den Ardennen.

Katholischer Confession. Wohnsitz: Raitz bei Brünn in Mähren und Wien.

Haupt derselben ist

Fürst Hugo Karl, Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim, k. k. Kämmerer Erblicher Reichsrath, Wirklicher Geheimer-Rath und Ritter des Ordens vom Goldenen Vließ; geboren den 15ten September 1803, vermählt den 6ten September 1830 mit

Fürstin Leopoldine Polyxena Christiane, geborene Prinzessin Salm-Reifferscheidt-Krautheim (s. O.).

Kinder.

1) Altgraf Hugo Karl Franz de Paula Theodor, geboren den 9ten November 1832, Ehrenritter des Malteser-

Ordens (Blansko in Mähren und Wien) vermählt den 12ten Juni 1858 mit

Prinzessin Elisabeth, geboren den 13ten November 1832, des Prinzen Franz Karl Anton zu Lichtenstein Tochter.

Dessen Kinder:

1) Altgräfin Marie Leopoldine Franziska Gabriele Elisabeth Bonifacia, geboren den 5. Juni 1859.
2) Altgraf Hugo Leopold Franz Hippolyt, geboren den 2ten Dezember 1863.
3) Altgräfin Elisabeth Gabriele Anna Franziska Karoline Marie Judith, geboren den 10ten Dezember 1867.
4) Altgraf Karl Borromäus Hugo Rudolph Franz Xaver Ernst Hilarius, geboren den 12ten Januar 1871.
5) Altgräfin Eleonore Auguste Elisabeth Maria Theresia Geraldina, geboren den 13. Oktober 1873.

2) Altgräfin Auguste Aloysia Maria Eleonore, Rosine Leopoldine Berthilde, geboren den 5ten November 1833, k. k. Stkr. D. und P. D.; vermählt den 5ten August 1851 mit Heinrich Grafen und Herrn von und zu Clam-Martinicz, Freiherrn auf Höhenberg, k. k. wirkl. Gh.-Rath und Kämmerer.

3) Altgraf Siegfried Konstantin Bardo, geboren den 10ten Juni 1835 (Podersam in Böhmen); vermählt den 10ten Mai 1864 mit Altgräfin Rudolfine, geboren den 6ten März 1845, des Grafen Jaromir, Czermin auf Chudenitz Tochter.

Dessen Kinder:

1) Altgraf Rudolf Hugo Leopold Maria Karl Theodor, geboren den 9ten November 1866.
2) Altgraf Erich Maria Jaromir Hieronymus Emilians, geboren 20. Juli 1868.
3) Altgraf Robert Maria Cölestin Hugo Karl, geboren den 19ten Mai 1870.

4) Altgräfin Leopoldine Marie Karoline Philippine, geboren 23ten August 1874.

4) Altgraf Erich Adolf Karl Georg Leodegar, geboren den 2ten Oktober 1836, k. k. österreichischer Legations-Rath (Stuttgart); vermählt zu Irun den 6ten November 1865 mit Altgräfin Donna Maria Alvarez de Toledo, geboren den 24. Januar 1843, k. k. Stkr. D., des Don Ignacio Alvarez de Toledo, Palafox y Portocarrero, Grafen Sclafani, und dessen Gemahlin, Donna Teresa Alvarez de Toledo y Silva Tochter.

Dessen Kinder.

1) Altgraf August Hugo Leopold Ignaz Maria-Pamfilio, geboren den 7ten September 1866.

2) Altgraf Robert Ignacia Joseph Maria, geboren den 19ten März 1868.

3) Altgräfin Maria Theresia Josephine Johanna Leopoldine, geb. den 31ten Oktober 1869.

Eltern.

Altgraf Hugo Franz, geboren den 1ten April 1776, † den 31ten März 1836. Gräfin Marie Josephe geborene Gräfin Maccaffry Maguire von Keannore.

Großvater.

Fürst Karl Joseph, geboren den 3ten April 1750, † den 16ten Juni 1838.

Bruder.

† Altgraf Robert Anton, Altgraf zu Salm-Reifferscheidt (geboren den 19ten Dezember 1804, † den 25ten März 1875.

Dessen Wittwe:

Altgräfin Felicie Sidonie, geboren den 9ten Oktober 1815, k. k. Stkr. D. und P. D. des † Fürsten Karl Joseph von Clary und Aldringen Tochter; vermählt den 7ten Juni 1845, Wittwe den 25ten März 1875.

2) Salm-Reifferscheidt-Dyck.

Katholischer Confession, Wohnsitz: Dyck bei Neuß in Rheinpreußen.

Haupt derselben ist

Fürst Alfred Joseph Clemens, kgl. preuß. Oberst-Marschall und erbliches Mitglied des preußischen Herrenhauses, Ehrenritter des Malteser Ordens, geboren den 31. Mai 1811, succ. seinem Oheim dem Fürsten Joseph Franz Maria Anton Hubert Ignaz (geboren den 4. September 1773, † den 21ten März 1861).

Eltern.

Fürst Franz Joseph August geboren den 16ten Oktober 1775, † den 26ten Dezember 1826.

Fürstin Marie Walburge, des Fürsten Joseph Anton von Waldburg-Wolfegg-Waldsee Tochter, geboren den 6ten Dezember 1791, † den 5ten Juni 1853.

3) Salm-Reifferscheidt-Hainspach.

Katholischer Confession. Wohnsitze: Prag und Wien. Diese Linie stammt ab vom Altgrafen Franz und der Maria Agnes geborene R.-Gräfin Slavata, Erbin zu Hainsbach.

Haupt derselben ist

Altgraf Franz Herr zu Hainsbach (Kreis Leitmeritz), Swietla (Kreis Pdardubitz), Neuendorf und Willinowitz, Habern mit Thieß, Erblandsilberkämmerer von Böhmen, geboren den 31ten März 1819.

Eltern.

Altgraf Johann.

Gräfin Rosina geborene Reichsgräfin von Nostitz.

Geschwister.

1) Aloys, geboren den 4ten Dezember 1820.
2) Johann, geboren den 27ten März 1822.

3) Johanna, geboren den 16ten Mai 1827; vermählt den 10ten September 1846 mit Joseph Oswald Grafen von Thun-Hohenstein.

III. *)

Hausgesetze und Familienverträge.

Das Fürstliche Haus Salm-Salm besitzt keine die Familien-Statuten zusammenfassende Urkunden.

Durch Observanz und durch mancherlei Verfügungen in Testamenten, Ehepacten, Theilungs- und anderen Verträgen seit mehr als 200 Jahren haben sich folgende, als verbindlich anerkannte, Normen gebildet:

1) Primogenitur-Ordnung in allen Linien des Fürstlich Salmisch, auch Wild- und Rheingräflichen Hauses.

2) Fideicommissascher Verband und die Vererbung vom erlöschenden Mannsstamme einer Linie auf den oder die Mannsstämme der anderen Linien nach der Gradual- oder Lineal-Succession und mit Ausschließung der weiblichen Erbfolge aller vom gemeinschaftlichen Stammvater, Wild- und Rheingrafen Johann VI., herrührenden Besitzungen, jetzt des Fürstenthums Salm und der Grafschaft Horstmar.

Ein besonderes Fideicommiß mit Primogenitur bildet die Herrschaft Anholt. Die Primogenitur-Ordnung wurde erst durch Testament des Fürsten Nicolaus Leopold vom 23. März 1769 förmlich eingeführt und durch den Vergleich seiner Söhne Ludwig

---

*) Die Abtheilungen III. bis VI. beziehen sich lediglich auf das Haus Salm-Salm, indem von den anderen Linien des Hauses Salm noch keine Darstellungen eingelaufen sind.

Carl Otto und Maximilian Friedrich Ernst vom 5. Juli 1771 mit Kaiserlicher und Königlicher Bestätigung vom 22. März 1773 resp. 21. Juni 1844 anerkannt, durch welch' Letzteren auch die Herrschaft Anholt förmlich zu einem besonderen Fideicommiß constituirt wurde.

IV.

Das vormals reichsständische Gebiet oder Standesgebiet.

Durch den Lüneviller Friedensschluß verlor das Fürstliche Haus Salm-Salm folgende transrhenanische Besitzungen:

1) Das zwischen Elsaß und Lothringen gelegene reichsunmittelbare Fürstenthum Salm von etwa 7 Quadratmeilen mit 12000 Einwohnern;
2) einen privativen und einen gemeinschaftlichen Theil der auf der linken Rheinseite gelegenen Wild- und Rheingrafschaft, nämlich das Hofgericht und Amt Rhaunen auf dem Hundsrück und die Oberschultheißerei Windesheim, dann die Fürstlichen Antheile an den mit Salm-Kyrburg und dem rheingräflichen Hause gemeinschaftlich besessenen fünf Aemtern Diemeringen, Tronecken, Wildenburg, Flonheim und Wörstadt;
3) die Herrschaften Ogéviller, Puligny, Voinemont, und Ceintrey in Lothringen und einen Theil des Fürstenthums Arches und Charleville in der Champagne, und wurde dafür durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25ten Februar 1803 mit $^2/_3$ der Fürstbischöflich Münsterischen Aemter Ahaus und Bocholt nebst der Herrschaft Werth entschädigt, welche einen Gesammt-Flächeninhalt von $27^1/_8$ Quadratmeilen und eine Bevölkerung von 68,600 Seelen hatten, wobei bemerkt wird, daß das dem Fürst-

lichen Hause Salm-Kyrburg zustehenden 1/3 an der vorgenannten Entschädigung durch Vertrag vom 8/13. October 1825 ebenfalls in den Besitz des Fürstlichen Hauses Salm-Salm übergegangen ist.

Außerdem verblieb das Fürstliche Haus Salm-Salm im Besitz:

1) der unmittelbaren Reichsherrschaft Anholt (7/8 Quadratmeile mit 1854 Einwohnern);
2) des Herzogthums Hoogstraeten in Brabant und der Aftergrafschaft Aloft in Flandern;
3) des Zolls auf dem Rhein und der Issel zu Arnheim;
4) der Herrschaft Loon-op-Zand; sowie seiner anderen Besitzungen in Holland, welche jedoch zum größten Theil zeitweilig sequestrirt waren.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit.

Das Haus Salm-Salm übte zur Reichszeit über seine reichsunmittelbaren Besitzungen die deutsche Landeshoheit, somit fast alle landesherrlichen und alle grundherrlichen Rechte, die sogenannte Hohe Obrigkeit und niedere Jurisdiction aus.

Dasselbe führte seit dem 28. Januar 1654 eine mit Salm-Kyrburg alternirende, seit dem Reichsdeputations-Hauptschluß aber eine eigene Virilstimme am Reichstage; hatte auch wegen des ehemaligen Fürstenthums eine besondere und wegen der Wild- und Rheingräflichen Besitzungen eine mit den anderen Linien abwechselnde Stimme beim oberrheinischen Kreise.

Die Reichsherrschaft Anholt war ein reichsunmittelbares Lehen mit aller hohen und niedern Jurisdiction, Münzregal 2c.

Die Herrschaft Anholt gehörte zur Zeit des deutschen

Reichsverbandes zum Niederrheinisch Westfälischen Kreise und wurde auf dem Kreistage und im Westfälischen Grafen-Collegium zu Regensburg stets durch Kreis- resp. Reichstagsgesandte vertreten.

VI.

Mediatisation.

Nachdem das Fürstliche Haus Salm-Salm über die Reichsherrschaft Anholt sowie über die gemeinschaftlich mit Salm-Kyrburg besessenen, ehemals Münsterischen Aemter Ahaus und Bocholt nebst der Herrschaft Werth seit ihrer Erwerbung resp. Besitzergreifung die Landeshoheit und seit dem Beitritt zu dem am 12. Juli 1806 errichteten rheinischen Bunde die volle Souverainität ausgeübt hatte, wurde das Fürstliche Gebiet durch Senatus-Consult vom 13. Dezember 1810 mit Frankreich und nachher mit dem neugeschaffenen Lippedepartement vereinigt und kam, während dasselbe seit November 1813 für Rechnung der gegen Frankreich alliirten Mächte verwaltet worden war, mit Ende Juni 1815 unter Preußische Hoheit, nachdem des Königs von Preußen Majestät unter'm 21. Juni 1815 ein Edict erlassen hatten, durch welches die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie festgestellt wurden.

Zur Ausführung dieses Edicts erschien unter'm 30. Mai 1820 eine Allerhöchste Instruction.

Auf Grund der vorgedachten Allerhöchsten Verordnungen kam nach längeren Verhandlungen unterm 16. November 1826 ein Vertrag mit der Königlich Preußischen Staatsbehörde zum Abschluß, durch welchen das Fürstliche Haus Salm-Salm auf mehrere Hoheitsrechte, besonders auf Gerichts- und Polizei-

verwaltung, gegen eine vom Staat zu entrichtende Rente verzichtete.

Für die durch die Gesetzgebung seit 1. Januar 1848, besonders durch die Gesetze vom 31. Oktober 1848 wegen Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse, verletzten Rechte und Prärogative sowie für die dadurch erlittenen Verluste wurde das Fürstliche Haus durch einen mit der Königlichen Staatsbehörde unter'm 26. Oktober 1866 abgeschlossenen Vertrag zum Theil entschädigt.

In Betreff des Gerichtsstandes des Fürstlichen Hauses Salm-Salm findet nach diesem Vertrage die Königliche Verordnung vom 12. Novbr. 1855 Anwendung, während für dasselbe ebenfalls der Allerhöchste Erlaß vom 9. Oktober 1854, betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36 der Instruction vom 30. Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Processen, sowie die Verordnung vom 30. Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide maaßgebend ist.

Schönburg.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben, Standeserhöhung, erloschene Linien.

Die urkundlich beglaubigte Geschichte des Hauses Schönburg beginnt mit Ulrich von Soonenberg der schon 1157 [1]) in der Geschichte auftritt, und 1166 neben dem Markgrafen Dedo von Meißen unter den Edlen und Freien des Reiches genannt wird [2]) [3]). In der Lausitz und in der Mark Meißen sind die Dynasten von Schönburg schon um das Jahr 1230 in dem Besitze sehr umfangreicher Ländereien. Es gehörten ihnen in der Oberlausitz die Pflege Bernstadt und ein Theil des sogenannten Eigener Kreises bei Cermenz [4]) in den Meißner Landen aber die Pflege Weißtropp bei Dresden, und Ge-

---

1) Schultes, Direct. dipl. Bd. II. p. 137.

2) Schöttgen und Kreysig diplom. Nachlese Th. 8. S. 681.

3) Es wird gewöhnlich angenommen, daß Ulrich seinen Geschlechtsnamen von der Burg Schönburg bei Naumburg, welche man als den Stammsitz des Hauses betrachtet, führte, Lepsius Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg Th. 1. 353, es weisen jedoch auch wichtige Momente auf einen Zusammenhang des Hauses Schönburg mit den rheinischen Grafen von Schönburg, und deren reichsunmittelbaren Gebiete, hin, worüber zur Zeit die Forschungen noch nicht abgeschlossen sind.

4) Cod. dipl. Sax. reg. II. Or. 117. u. A. Tobias Regesten des Hauses Schönburg S. 12.

ringswalde bei Rochlitz, sowie die Reichslehnsherrschaft Glauchau an der westlichen Mulda, von welcher überhaupt frühere Besitzer nicht bekannt sind [5]). Dabei war ihre Stellung eine dem Reichsoberhaupte sehr nahe, dem Markgrafen von Meißen gegenüber hingegen gänzlich freie. Es geht dies unter anderem aus dem Umstande hervor, daß, als im Jahre 1212 Kaiser Otto mit dem Markgrafen Dietrich von Meißen gegen den König Ottokar von Böhmen ein Bündniß abschloß, der Kaiser unter den Bürgen, die er deßhalb dem Markgrafen stellte, neben seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Heinrich am Rhein und mehreren Edlen des Reiches auch Herrmann von Schönburg benannte [6]).

Dynast Herrmann selbst verwendete 1233 den größeren Theil der ihm gehörenden Herrschaft Geringswalde und die Ländereien bei Weißtropp zur Dotirung des von seinem Vater Hermann I. zu Geringswalde gestifteten Nonnenklosters [7]). Sein Neffe Friedrich I. (1247—1291) erweiterte den Familienbesitz durch die Erwerbung der beiden ebenfalls ein unmittelbares Reichslehen bildenden Herrschaften Meerane und Lichtenstein, während er andererseits die Pflege Bernstadt im Jahre 1290 dem Kloster Marienstern überließ [8]). Von seinen fünf Söhnen bekleideten drei, Hermann III. (161—1313) Friedrich II. (1261—1318) und Friedrich III. (1261—1313) das Burggrafenamt in Kaaden und das Unterschenkamt des Reiches in

---

5) (W. X. Neumann v. Buchholz). Vorläufige Gegenanzeige Ihrer Röm. Kaiserl. und Kath. Majestät und der Krone Boheimb von vielen Seculis wohlhergebrachte höchste Gerechtsame. Sodann derer Grafen und Herren von Schönburg habende Befugnisse bei den Reichsafterlehensherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein betr., ao. 1724. B. 3.

6) Origg. Guelfia Tom. III. p. 807.

7) Vorl. Gegen-Anz. L. 3. M. 3.

8) Cod. diplom. Lusaciae Super T. I. p. 135 u. T. II. p. 13.

Böhmen. Letzteres traten sie jedoch im Jahre 1312 an den König von Böhmen ab [9]).

Unter diesen Brüdern hatte nur der älteste, Hermann III., Söhne. Der älteste derselben, Friedrich IV. (1315—1345), wendete sich nach Böhmen, wo er an dem Hofe König Johanns von Luxemburg die höchste Stelle einnahm [10]) und die Herrschaften Egerberg und Pirsenstein erwarb. Seine Nachkommen, die eine besondere böhmische Linie Schönburg bildeten, breiteten sich allmählig weit aus, und erwarben die Güter Neuschönburg, Rzepin, Brunnersdorf, Prestnitz, Rabstein, Trautenau und die Herrschaft Hoyerswerda in der Niederlausitz. In Böhmen erlosch die Linie im Jahre 1538 mit Hermann von Schönburg zu Trautenau, in der Niederlausitz am Ende des 16ten Jahrhunderts mit Hans Wilhelm von Schönburg zu Klein-Sorau [11]). Sämmtliche in dem Besitze dieser Linie gewesene Herrschaften und Güter kamen in fremde Hände.

Friedrich der V. (1300—1346), der zweite Sohn Hermanns III., erwarb zu den Stammbesitzungen Glauchau und Meerane, nach dem Absterben der Dynasten von Crimmitzschau, um das Jahr 1300 die reichsunmittelbare Herrschaft Crimmitzschau [12]), sowie später 1338 die Herrschaft Stollberg im Erzgebirge [13]). Diese beiden neuen Erwerbungen gingen nach seinem Tode auf seinen zweiten Sohn Herrmann V. (1342 bis 1374) über, der der Stifter einer besonderen Linie Schönburg-Crimmitzschau ward, die später noch die Herrschaft Hassenstein in Böhmen und die Pflege Schlettau im Erzgebirge an

---

9) Balbini Miscel. Boh. VIII. p. 158. Ludwig Reliquae Mss. Tom. VIII. p. 32.

10) Palacky, Gesch. v. Böhmen Th. 2. S. 119 ff.

11) Schumann, Lexicon von Sachsen Th. 17. S. 11.

12) Göpfert, Geschichte des Pleißengrundes S. 28.

13) Schumann, Lexicon von Sachsen Th. 11. S. 431.

sich brachte, aber in dem Crimmitzschauer Ast 1405 [14]), und in dem Hassensteiner 1418 wiederum erlosch [15]).

In die Zeit der Regierung Friedrichs V. fällt eine nicht unwesentliche Veränderung in Ansehung zweier Schönb. Besitzungen, indem das Haus Schönburg dem, aus der Absicht seine Hausmacht zu vermehren, hervorgegangenen Streben Kaiser Carls IV. nachgebend, gleich den Reußen von Plauen, den Burggrafen von Colditz und von Leisnig, den Herren von Waldenburg und anderen Dynastenhäusern, um 1340 darein willigte, seine reichslehnbaren Herrschaften Glauchau und Lichtenstein von der Krone Böhmen als Reichsafterlehn zu empfangen [16]) [17]).

Friedrich VIII. (1342—1371), der älteste Sohn Friedrichs V., ist der nähere Ahnherrn des gesammten Hauses Schönburg. In die Regierungszeit seines einzigen Sohnes Friedrich X. (1371—1389) fällt, es ist nicht zu bestimmen ob durch Kauf oder Erbe, die Erwerbung der Herrschaft Waldenburg, die bis dahin in dem Besitz der Dynasten von Waldenburg gewesen war. Eine nicht minder bedeutende Erwerbung machte Friedrichs X. Sohn, Veit I. (1389—1420), dadurch, daß er von den Burggrafen Heinrich von Meißen im Jahre 1406 die Grafschaft Hartenstein erkaufte. Da jedoch die Er-

---

14) Göpfert, a. a. O. S. 34 und Höfer, Zeitschr. f. Archivkunde Th. 1. S. 301.

15) Stöckhardt, historisch-genealogische Nachr. von dem Geschlechte der Grafen und Herren von Schönburg, Th. 1. S. 21.

16) Pelzel, über die Herrschaft der Böhmen in dem Markgrafthum Meißen, in den Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften Jahrgang 1797. Prag 1788 p. 54.

17) Die Herrschaft Waldenburg hat das Haus Schönburg erst zwischen 1371 und 1389 erworben, deren frühere Besitzer, wie obbemerkt, bereits darein gewilligt hatten, die reichslehnbare Herrschaft Waldenburg als Reichsafterlehn von der Krone Böhmen zu empfangen.

werbung der Grafschaft ursprünglich nur eine unterpfändliche war, so erfolgte die vollständige Besitzergreifung erst durch Veits Enkel, Friedrich XVI. im Jahre 1457 nach langen Streitigkeiten mit dem Kurhause Sachsen, das, wenn es auch nicht in den erstrebten Besitz der Grafschaft treten konnte, doch so viel erreichte, daß das bis dahin reichslehnbare Territorium in ein Meißnisches Reichsafterlehn verwandelt wurde [18]).

Friedrichs XVI. Sohn, Ernst I. (1480—1489) war als Herzog Albrechts von Sachsen Hauptmann zu sehr durch die kriegerischen Händel seiner Zeit in Anspruch genommen, als daß er für die Vergrößerung der Besitzungen seines Hauses etwas hätte thun können. Desto mehr geschah dies durch seinen zweiten Sohn, Ernst II. (1489—1534), indem dieser im Jahre 1524 durch Kauf die Rittergüter Hohenstein, Lohmen und Wehlen bei Dresden erwarb [19]). Nach seinem Tode trat für seine Söhne Johann Ernst, Georg, Hugo und Wolf von 1534 bis 1550 eine vormundschaftliche Regierung ein [20]). Während derselben erkauften die Vormünder 1542 von Hanns von Vitzthum die Herrschaft Klösterle mit Neuschönburg in Böhmen [21]), 1543 von dem Kurhause Sachsen die Besitzungen des secularisirten Klosters Remse [22]) und 1548 von der Familie von Ende die Herrschaft Rochsburg mit dem Rittergute Wittchensdorf [23]), sowie sie auch 1543 von dem damaligen Herzog Moritz von Sachsen für die Rittergüter Hohnstein, Lohmen und Wehlen die Herrschaft Penig und die Besitzungen der säcularisirten deutschen Ordens-Commende Zschillen, jetzt

---

18) Märker, das Burggrafenthum Meißen S. 225—233.
19) Ungedr. Urk. im Gesammtarchive zu Glauchau.
20) Stöckhard. Th. 2. S. 7.
21) Ungedr. Urkunde im Gesammtarchive zu Glauchau.
22) Kreyßig, Beitr, zur Historie der Sächs. Lande Th. 2. S. 211.
23) Schumann, Lexicon von Sachsen Th. 9. S. 253.

Herrschaft Wechselburg eintauschten [24]). In derselben Zeit fielen endlich auch die Liegenschaften des säcularisirten Klosters Geringswalde dem Hause Schönburg, als einer ursprünglich schönburgischen Stiftung, anheim [25]). Auf diese Vergrößerung der Familienbesitzungen folgten jedoch in den nächsten Decennien, in Folge des von dem Kurhause Sachsen auf das Haus Schönburg ausgeübten Druckes, sehr nachtheilige Beschränkungen. Zunächst wurde 1559 das Haus genöthigt, die Obere Grafschaft Hartenstein umfassend die Pflege Wiesenthal, Scheibenberg, Elterlein, Geyer und Krottendorf für die Summe von 146,000 Gulden an Kursachsen abzutreten[26]). Im Jahre 1590 wiederholte sich Aehnliches mit Geringswalde [27]). Die Herrschaft Klösterle mit Neu-Schönburg war hingegen schon 1558 wegen ihrer entfernten Lage freiwillig veräußert worden. Bei allen diesen Verkäufen ward jedoch bestimmt, daß die erlangten Kaufgelder zum Ankaufe von Lehngütern wiederum verwendet werden sollten [28]).

Von den bereits erwähnten vier Söhnen Ernst's II. starb der älteste, ehe er noch majorenn wurde. Die drei jüngeren hingegen theilten sich im Jahre 1556 in die gesammten Besitzungen des Hauses in der Art, daß Georg die Herrschaften Glauchau, Meerane und Remse, Hugo die Herrschaften Waldenburg und Lichtenstein und die niedere Grafschaft Hartenstein, Wolf endlich die Herrschaften Penig, Rochsburg und Wechselburg erhielt [29]). Jeder der Brüder begründete eine

---

24) Kreyßig, Beitr. Th. 5. S. 121.

25) Bernhardi, Beitrag zu einer Geschichte des Städtlein Geringswalde S. 23.

26) Vorl. Gegen-Anzeige X. 6.

27) Bernhardi, Beitr. S. 30.

28) Stöckhardt, Th. 2. S. 24.

29) eod. S. 19.

besondere Hauptlinie seines Hauses, von denen jedoch die Glauchauer schon 1610 mit des Stifters Sohn August wiederum erlosch [30]. Die beiden anderen Linien, Waldenburg und Penig hingegen, blühen noch in der Gegenwart, und nach ihnen theilt sich das gesammte Haus in die Obere und Untere Linie Schönburg.

I. Die fürstliche Linie, Schönburg-Waldenburg-Hartenstein,

die Obere Linie genannt, weil sie den nach dem Erzgebirge zu gelegenen oberen Theil des Schönburgischen Gebiets besitzt, erkennt als ihren Stifter Hugo I., Herrn der Herrschaften Waldenburg und Lichtenstein und der Niederen Grafschaft Hartenstein. Er starb 1566 mit Hinterlassung dreier Söhne. Der älteste, Georg († 1612) besaß die Herrschaft Waldenburg. Seine Descendenz erlosch schon 1644 mit seinem Sohne Hugo. Der dritte Sohn Hugos I., Veit († 1622) war Herr der Herrschaft Lichtenstein mit Rüsdorf und Neudörfel. Auch seine Nachkommenschaft erlosch in männlicher Linie 1664 mit seinem Sohne Georg Ernst. Nur des mittleren Sohnes Hugos II. († 1606) Nachkommenschaft blüht noch. Er besaß die Niedere Grafschaft Hartenstein und erkaufte 1583 das Rittergut Oelsnitz. Sein Sohn Otto Albert († 1681) war nach dem Erlöschen der beiden Neben-Linien Waldenburg und Lichtenstein alleiniger Besitzer sämmtlicher der Oberen Linie Schönburg gehörenden Territorien, zu denen 1632 nach dem Aussterben der Familie Trützschler von Eichelberg, als heimgefallenes Lehen noch das Rittergut Stein kam [31] [32]. Der

---

30) eod. S. 33.

31) Aus dem Rittergute Stein und den 1702 dazu geschlagenen Theilen der Grafschaft Hartenstein ist die Herrschaft Stein gebildet.

32) Grundig u. Klotzsch, Sammlung verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte Bd. I. S. 309.

einzige Sohn Otto Alberts, Otto Ludwig († 1701) war ebenfalls in dem ungetheilten Besitze des sämmtlichen der Oberen Linie gehörenden Gebietes. Ihm selbst wurde, zugleich mit sämmtlichen Gliedern der Unteren Linie, am 7. August 1700 durch Kaiser Leopold I. der Reichsgrafenstand erneuert [33]).

Graf Otto Ludwig hinterließ vier Söhne, die Grafen Georg Albert, Otto Wilhelm Ludwig Friedrich und Christian Heinrich. Diese stifteten 4 neue Speciallinien Hartenstein, Lichtenstein, Stein-Rüsdorf und Waldenburg. Drei derselben erloschen jedoch schon mit der zweiten Generation wieder. Nur die Stein-Rüsdorfer durch Graf Ludwig Friedrich († 1736) gestiftete Linie, der allmählig auch die Besitzungen der drei Seiten-Linien zustarben, blüht noch. Des Stifters Sohn, Graf Albert Carl Friedrich († 1765) erhielt von dem Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth für seine Person und seine Descendenz die Erbtruchseßwürde im Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebürgs verliehen. Sein einziger Sohn Otto Carl Friedrich († 1800), seit 1786 wiederum alleiniger Besitzer der sämmtlichen der Oberen Linie gehörenden Herrschaften und Rittergüter, zu denen er 1798 die ehemals der Unteren Linie gehörende Herrschaft Remse erkaufte, ward am 9. October 1790 von Kaiser Leopold II. in den Reichsfürstenstand erhoben.

Von den Söhnen des Fürsten Otto Carl Friedrich blieben die Fürsten Alfred († 1840), Herr der Niederen Grafschaft Hartenstein und der Herrschaft Stein mit Zschocken, und Fürst Herrmann († 1846), Besitzer des Rittergutes Tempelhof unvermählt. Fürst Otto Victor hingegen, der älteste Sohn des Fürsten Otto Carl Friedrich, stiftete die Fürstliche Linie Schönburg-Waldenburg mit den Receßherrschaften Waldenburg

---

33) Lünig, Deutsches Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. II. p. 278.

und Lichtenstein mit Streitwald, der Herrschaft Remse, und den Rittergütern Callenberg, Oelsnitz, Schwarzenbach und Förbau, zu denen er noch durch Erbe von seinem Bruder, dem Fürsten Alfred, die Hälfte der Grafschaft Hartenstein mit der Herrschaft Stein und dem Gute Zschocken, und durch Kauf die Rittergüter Gauernitz bei Dresden, Bug bei Hof, Belgershain, Köhra, Baalsdorf und Hirschfeld bei Leipzig, sowie die Herrschaften Droyßig, mit Quesnitz und Podebuls bei Zeitz, und Schneeberg und Laas in Krain erwarb. Fürst Otto Victor starb im Jahre 1859 und seine Besitzungen, denen er sämmtlich den Charakter von Fideicommissen hatte ertheilen lassen, gingen auf seine vier Söhne, den Fürsten Otto Friedrich und die Prinzen Hugo, Georg und Carl Ernst, über.

Fürst Heinrich Eduard, der dritte Sohn des Fürsten Otto Carl Friedrich, repräsentirte seit 1840 die Linie Schönburg-Hartenstein, 1872 succedirte ihm sein Sohn Fürst Joseph Alexander Heinrich Otto Paul Friedrich.

II. **Die Gräfliche Linie Schönburg-Glauchau-Penig-Rochsburg-Wechselburg,** die untere Linie genannt. Ahnherr derselben ist Herr Wolf der Aeltere († 1581), Ernsts des Jüngeren vierter Sohn, Besitzer der Herrschaften Penig, Rochsburg und Wechselburg und der Herrschaft Schlackenwerde in Böhmen. Sein Sohn Wolf der Jüngere († 1612) besaß dieselben Herrschaften, verkaufte jedoch Schlackenwerde wiederum, während er anderer Seits zu Rochsburg die Rittergüter Schleisdorf und Berthelsdorf erwarb. Seine sieben Söhne ererbten, nach dem Erlöschen der Linie Schönburg-Glauchau, die Herrschaften Glauchau mit Meerane und Remse. Mit ersterer ging 1620 bei der Erbvertheilung die noch in der Gegenwart fortdauernde Veränderung vor, daß sie, nebst

ihren Pertinentien, in zwei besondere Herrschaften, die Herrschaft Vorder- und Hinter-Glauchau, getheilt ward. Jeder der erwähnten sieben Söhne Wolfs begründete eine besondere Nebenlinie, von denen jedoch fünf sehr bald wiederum abstarben, und in der Gegenwart blühen nur noch die beiden Special-Linien Schönburg-Glauchau-Rochsburg mit der Herrschaft Hinter-Glauchau, und Schönburg-Glauchau-Penig-Wechselburg mit der Herrschaft Vorder-Glauchau.

A) Special-Linie Schönburg-Glauchau-Rochsburg.

Diese ward durch den ältesten Sohn Wolf des Jüngeren, Wolf Ernst († 1623), begründet. Sein Enkel Reichsgraf Christian Ernst, 1718 gestorben, war Herr der Herrschaften Hinter-Glauchau, Remse und Rochsburg mit Berthelsdorf und Schleisdorf. Da dessen Sohn, Graf Otto Ernst († 1746), drei Söhne hinterließ, so bildeten sich drei Neben-Linien, die Linie Schönburg-Rochsburg durch Graf Heinrich († 1777) begründet und 1825 mit dessen Sohn, dem Graf Heinrich Ernst, erloschen, die Linie Remse, mit dem Stifter, dem Graf Johann Ernst im Jahre 1806 wiederum abgestorben und die noch blühende Linie Glauchau-Rochsburg, deren Stifter Graf Albert Christian Ernst († 1799) ursprünglich die Herrschaft Hinter-Glauchau allein besaß, dessen Söhne, die Grafen Albert († 1841) und Ludwig († 1842) im Jahre 1825 die Herrschaft Rochsburg ererbten. Chef dieser Linie ist gegenwärtig der älteste Sohn des Grafen Ludwig, Graf Heinrich Gottlob Otto Ernst, Herr der Herrschaften Hinterglauchau und Rochsburg und Besitzer des im Jahre 1857 erkauften Rittergutes Netzschkau im Voigtlande, sowie der von seiner Gemahlin, der Prinzessin Clementine von Schönburg-Waldenburg ererbten Herrschaft Gusow mit Plattkow.

B) Die Special-Linie Schönburg-Glauchau-Penig-Wechselburg,

ward gestiftet durch Wolf des Jüngeren jüngsten Sohn, Wolf Heinrich († 1657). Er besaß ursprünglich nur die Herrschaft Penig; seinen Söhnen, den Reichsgrafen Wolf Heinrich († 1704) und Samuel Heinrich († 1706) fielen aber durch Erbschaft die Herrschaften Vorder-Glauchau und Wechselburg zu. Jeder der genannten Herren ward Stifter einer neuen Linie, von denen die durch Graf Wolf Heinrich begründete Linie, Penig-Mittel-Glauchau, jedoch schon 1763 mit dem Graf August Siegfried wiederum erlosch. Die jüngere durch Graf Samuel Heinrich gestiftete Linie, in welcher die Grafen Franz Heinrich († 1746), Carl Heinrich († 1800), Wilhelm Albert Heinrich († 1815) und Carl Heinrich Alban († 1864) einander in der Regierung folgten, blüht noch und wird durch den Grafen Carl Heinrich Wolf Wilhelm Franz als Besitzer der Receßherrschaft Vorder-Glauchau und der Herrschaften Penig und Wechselburg, sowie des von seinem Vater im Jahre 1838 erkauften Rittergutes Elzenberg repräsentirt.

II.

Jetziger Familienstand.

Das Haus Schönburg zerfällt wie schon erwähnt, gegenwärtig in zwei Hauptlinien:

I. Die obere (Fürstliche) Linie.

A) Schönburg-Waldenburg.

1) Die Primogenitur

mit den vormals reichsständischen Herrschaften Waldenburg mit Rittergut Callenberg, Lichtenstein mit Gut Streitwald und Stein, ferner der Herrschaft Remse, den Rittergütern Oelsnitz, Ziegelheim, Abtei-Oberlundwitz, Belgershain, Köhra,

Baalsdorf und Hirschfeld, dem Dorfe Mühlau und den zu Waldenburg von Alters her gehörigen Dörfern und Stücken, sowie den innerhalb der gedachten Besitzungen zugekauften Rusticalien. Dieser Grundbesitz ist sämmtlich im Königreiche Sachsen gelegen.

Haupt derselben ist:

Otto Friedrich, Fürst und Herr von Schönburg, geb. 22. Oktober 1819, vermählt am 22. April 1855 mit Pamela Freiin Labunska, geb. 31. August 1837.

Eltern:

Otto Victor Fürst und Herr von Schönburg, geb. 1. März 1785, † 16. Februar 1859, vermählt den 11. April 1817 mit Thekla, Prinzessin von Schwarzburg-Rudolstadt, geb. 23. Februar 1795, † 4. Januar 1861.

Großeltern:

Otto Carl Friedrich, Fürst und Herr von Schönburg, geb. 2. Febr. 1758, † 29. Januar 1800, vermählt 8. December 1779 mit Henriette Eleonore Elisabeth, Gräfin von Reuß-Köstritz, geb. 28. März 1755, † 14ten September 1829.

Kinder:

1) Erbprinz Otto Carl Victor, geb. 1. Mai 1856.
2) Prinz Otto Ludwig, geb. 29. März 1860.
3) Prinzessin Elisabeth Mathilde, geb. 27. April 1864.
4) Prinz Otto Sigismund, geb. 8. April 1866.
5) Prinz Heinrich Otto Friedrich, geb. 17. Septem- 1867.
6) Prinzessin Helene Luise, geb. 31. December 1869.

Geschwister:

1) Prinz Hugo, Haupt der Secundogenitur;
2) Prinz Georg, Haupt der Tertiogenitur;
3) Prinz Carl Ernst, Haupt der Quartogenitur;

4) Prinzessin Ida, geb. 25. April 1821.
5) Prinzessin Mathilde, geb. 18. Novbr. 1826, vermählt 27. Septbr. 1847 mit Franz Friedrich Adolph, Prinz zu Schwarzburg-Rudolstadt, k. k. österr. F.-M.-Lieutenant, † 1. Juli 1875.
6) Prinzessin Ottilie, geb. 3. Mai 1830, verm. 29. Nov. 1856 mit Clemens Richard, Grafen von Schönburg-Glauchau.

2) Die Secundogenitur

mit Fideicommiß Droyssig ꝛc. in Preußen. Haupt derselben ist

Prinz Hugo von Schönburg, Bruder des Fürsten Otto Friedrich, geb. 29. August 1822, vermählt 29. April 1862 mit Prinzessin Christiane Hermine Amalie Louise von Reuß-Greiz, geb. 25. Dezember 1840.

Kinder:

1) Prinz Heinrich, geb. 8. Juni 1863.
2) Prinzessin Margaretha, geb. 18. Juli 1864.
3) Prinzessin Elisabeth, geb. 8. Novbr. 1867.

3) Die Tertiogenitur,

mit der Fideicommiß-Herrschaft Schneeberg ꝛc. in Krain. Haupt derselben ist:

Prinz Georg von Schönburg, Bruder des Fürsten Otto Friedrich, geb. 1. August 1828, vermählt 7. October 1862 mit Prinzessin Louise Adelheid Caroline Alexandrine Anna Marie Elisabeth Philippine zu Bentheim-Teklenburg-Rheda, geb. 7. Februar 1844.

Kinder:

1) Prinz Herrmann Georg Victor Adolph, geb. 9. Januar 1865.
2) Prinz Ulrich Georg, geb. 25. Aug. 1869.
3) Prinzessin Anna Louise, geb. 19. Februar 1871.

4) Die Quartogenitur

mit Fideicommiß Gauernitz in Sachsen, Schwarzenbach, Förbau, Bug in Baiern. Haupt derselben ist:

Prinz Carl Ernst von Schönburg, Bruder des Fürsten Otto Friedrich, geb. 8. Juni 1836, vermählt 25. Nov. 1863 mit Sophie Charlotte Helene, Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, geb. 11. April 1840.

Kinder:

1) Prinzessin Thekla Donata Charlotte, geboren den 7. August 1867.
2) Prinz Victor Friedrich Ernst, geb. 20. Oct. 1872.

B. Schönburg-Hartenstein.

Diese Seitenlinie besitzt die niedere, vormals reichsständische, Grafschaft Hartenstein mit Rittergut Alberoda, ferner die Herrschaften Czernowitz mit Chwalkow, und Roth-Lotta mit Hoyowitz in Böhmen, Altbrünn und Königsfeld, sowie dem landtäflichen Hof Czacowitz in Mähren; die mährischen Güter sind Primogenitur-Fideicommiß. Haupt derselben ist:

Fürst Joseph Alexander Heinrich Otto Paul Friedrich, geb. 5. März 1826, vermählt 3. Juni 1855 mit Fürstin Caroline Josephine, geb. 27. Febr. 1836, k. k. Sternkreuz- und Palastdame, Tochter des Fürsten Alois Joseph zu Lichtenstein, Besitzerin der Herrschaft Enzesfeld und Blumau in Niederösterreich.

Eltern:

Fürst Heinrich Eduard, Fürst und Herr von Schönburg, geb. 11. October 1787, † 16. November 1872, verm. 20. Oktober 1823 mit Fürstin Aloise Eleonore Franziska Walpurge, geb. 8. März 1803, Tochter des † Fürsten Joseph von Schwarzenberg.

Großeltern:

S. Schönburg-Waldenburg.

Kinder:

1) Prinzessin Ludovica Marie Therese Josephine Franziska, geb. 3. Juli 1856.
2) Prinzessin Franziska Marie Caroline Josephine Therese, geb. 28. August 1857.
3) Prinz Eduard Aloys Maria Alexander Conrad, geb. 21. November 1858.
4) Prinzessin Marie Theresia Aloysia Alexandria Christiana, geb. den 17. Dezember 1861.
5) Prinz Eduard Maria Otto, geb. 24. März 1863.
6) Prinz Johannes Baptistus Maria, geboren den 12. September 1864.

II. Die untere (Gräfliche) Linie.

Die untere Linie des Hauses Schönburg besitzt gemeinschaftlich die vormals reichsständische Herrschaft Glauchau, es ist dieselbe aber jetzt in zwei Hälften getheilt, welche der Lage der Schlösser nach bezeichnet werden, als Vorderglauchau und Hinterglauchau.

A. Schönburg-Glauchau-Rochsburg.

Primogenitur

mit den in Sachsen gelegenen Herrschaften Hinterglauchau und Rochsburg, letztere antheilig. Haupt derselben ist:

Heinrich Gottlob Otto Ernst, Graf und Herr von Schönburg, — besitzt außerdem die Rittergüter Netzschkau in Sachsen und Gusow und Platkow in Preußen, — geboren 14. Dezember 1794, vermählt am 17. Mai 1820 mit Marie Clementine, Prinzessin von Schönburg-Waldenburg, geb. 9. März 1789, † 1. Oktober 1863.

Eltern:

Gottlob Carl Ludwig, Graf und Herr von Schön-

burg, geb. 27. Aug. 1762, † 1. Mai 1842, vermählt 31. Juli 1789 mit Ferdinande Henriette Gräfin zu Hochberg-Rohnstock, geb. 24. Febr. 1767, † 26. Dezember 1836.

Großeltern:

Albert Christian Ernst, Graf und Herr von Schönburg, geboren 22. Januar 1720, † 9. März 1799, vermählt 19. Juli 1757 mit Magdalene Franziska Elisabeth, Gräfin von Schönburg-Wechselburg, geb. 28. Januar 1727, † 1. Januar 1772.

Kinder:

1) Erbgraf Friedrich Wilhelm Eduard, geb. 22. Mai 1823, vermählt 3. Novbr. 1852 mit Gabriele, Prinzessin von Windisch-Gräz, geb. 23. Juli 1824.
2) Graf Clemens Richard, geb. 19. November 1829, vermählt 29. November 1856 mit Ottilie, Prinzessin von Schönburg-Waldenburg, geb. 3. Mai 1830.
3) Gräfin Henriette Marie Elisabeth, geboren den 1. November 1821.

B. Schönburg-Glauchau-Penig-Wechselburg.

Primogenitur,

mit den in Sachsen gelegenen Herrschaften Vorderglauchau, Penig und Wechselburg. Haupt derselben ist:

Carl Heinrich Wolf Wilhelm Franz, Graf und Herr von Schönburg — besitzt außerdem das mit der Herrschaft Vorderglauchau verbundene Rittergut Elzenberg — geb. 13. Mai 1832, vermählt 10. November 1864 mit Gräfin Adelheide von Rechteren-Limpurg-Speckfeld, geb. 1. Febr. 1845, † 25. Juli 1873.

Eltern:

Carl Heinrich Alban, Graf und Herr von Schönburg, geb. 18. November 1804, † 23. März 1864, vermählt

15. Januar 1824 mit Gräfin Christiane Marie Emily von Jenison-Walworth, geb. 28. Januar 1806.

Großeltern:

Wilhelm Albert Heinrich, Graf und Herr von Schönburg, geb. 26. Januar 1762, † 2. September 1815, vermählt 16. Mai 1799 mit Anna Wilhelmine Albertine, Gräfin von Wartensleben, geb. 11. Sept. 1775, † 21. Oktober 1826.

Kinder:

Graf Joachim Maria Joseph Franz von Paula Antonius Alphons, geb. 20. Juli 1873.

III.

Hausgesetze und Familienverträge.

Durch Hausverträge vom 1. Mai 1556, 28. März 1604, 15. April 1608, 17. April 1662 und 28. Dezember 1861 ward in der Hauptsache die Theilnahme an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Hauses, die Oberleitung dabei — seit 1740 „Oberdirectorium" genannt — und der Modus der Abstimmungen regulirt, auch das Lehnsseniorat hinsichtlich der gemeinsamen Lehnsangelegenheiten eingeführt und geregelt; doch soll nach dem Vertrage vom 28. Dezember 1861 auch die Leitung der gedachten Lehnsangelegenheiten dem Oberdirectorio des Hauses zufallen.

Ferner ward durch Hausverträge vom 19. Septbr. 1862 und 25. April 1865 die im Recesse vom 22. August 1862 stipulirte Errichtung eines Schönburgischen Bezirksgerichts zu Glauchau und der an die Stelle der Schönburgischen Justizämter tretenden Schönburgischen Gerichtsämter geordnet.

Die Stammbesitzungen des Hauses werden nur im Mannes-

stamme vererbt, und richtet sich die Succession nach lehnrechtlichen Grundsätzen, beziehentlich nach besonderen Successions- und Fideicommiß-Ordnungen, welche sämmtlich der Zeit seit dem Jahre 1850 angehören, und zum Theil auch Nichtstammbesitzungen umfassen.

IV.

Das vormals reichsständische Gebiet.

Die reichsständischen Besitzungen des Hauses Schönburg bestanden aus:

1) der Herrschaft Glauchau;
2) der Herrschaft Waldenburg;
3) der Herrschaft Lichtenstein;
4) der Grafschaft Hartenstein;

   Laut Urkunde vom 2. Mai 1559 ward der obere Theil der Grafschaft Hartenstein an Chursachsen verkauft; der seitdem dem Hause Schönburg verbliebene untere Theil ward von da an, im Gegensatze zu dem verkauften oberen Theile, gewöhnlich „die niedere Grafschaft Hartenstein" genannt [34]).

5) der Herrschaft Stein.

Diese fünf Herrschaften werden seit den Recessen von 1740 (s. „untergeordnete Landeshoheit"), die Schönburgischen Receßherrschaften genannt.

Das Schönburgische Territorium stand unter einer gemeinschaftlichen Schönburgischen Regierung und Appellationsinstanz und einem gemeinschaftlichen Schönburgischen Consistorio zu Glauchau. Die Regierung war zugleich Lehnshof in Ansehung der vom Hause Schönburg dependirenden Vasallen.

---

34) Vgl. H. Rec. v. 1740 §. 7. Rec. 1740.

Die Gerichtsbarkeit erster Instanz ward ausgeübt von 6 Schönburgischen Justizämtern und von Patrimonialgerichten.

In kirchlicher Hinsicht bestand die Eintheilung in mehrere Inspections-Bezirke.

Das Schönburgische vormals reichsständische Gebiet umfaßt 6¾ □ Meilen und nach der Zählung von 1875 137,711 Consumenten, in 9 Städten und 90 Dörfern.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit.

A. Bis zum Jahre 1740.

Wegen dieser Besitzungen übte das Haus Schönburg seit undenklichen Zeiten die Rechte eines unmittelbaren Reichsstandes und obersächsischen Kreisstandes aus [34] [35]).

Seinen Gerichtsstand hatte das Haus Schönburg vor den höchsten Reichsgerichten [36]).

Als unmittelbare Reichsstände nahmen die Dynasten von Schönburg an der allgemeinen Reichsversammlung auf der Wetterauischen Grafenbank Theil, und als Kreisständen kam ihnen Theilnahme an der Genossenschaft der obersächsischen Reichskreisstände zu [37]).

Nach der Fundamental-Matrikel v. J. 1521 hatte das

---

34) Gutachten der Juristenfacultät zu Göttingen vom Jahre 1826.

35) Den ausführlichen und quellenmäßigen Nachweis der Landeshoheit des reichs- und kreisständischen Hauses Schönburg über seine unmittelbaren Territorien — siehe in der bekannten Schrift von Michaelis, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg, s. v. Lindes Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes Bd. 4.

36) Vgl. die Recesse von 1740 und die in denselben für die Krone Sachsen stipulirten Rechte.

37) S. Rez. von 1740 §. 3 und 18 v. Römer Staatsrecht Band 2 Seite 85, §. 21, Bd. I. S. 473.

Haus Schönburg 2 Mann zu Roß und 4 Mann zu Fuß zu stellen, mithin zu einem Römermonate 40 Gülden beizutragen [38]).

Zu einem Kammerziel trug es 31 Gülden bei [39]).

Die Rechte des Hauses Schönburg gründeten sich Theils auf die Beleihungsurkunden, Theils hatten sie sich aus seiner Reichs- und Kreisstandschaft und aus der Reichsunmittelbarkeit seiner Besitzungen entwickelt [40]).

B) Seit 1740.

Untergeordnete Landeshoheit.

Das Kurhaus Sachsen, von dessen Besitzungen die Schönburgischen Herrschaften größtentheils umgeben sind, that jedoch, wie das bereits allegirte Göttinger Gutachten weiter ausführt, besonders in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, mancherlei Eingriffe in die Schönburgische Landeshoheit, und suchte die damaligen Grafen von Schönburg zur Anerkennung der von ihm in Anspruch genommenen landesfürstlichen Ober-Botmäßigkeit zu nöthigen.

Deshalb wandten sich die Grafen von Schönburg an den Kaiserlichen und Reichshofrath, und wirkten in den Jahren 1718, 1719, 1720 und 1723, eine Reihe günstiger Verfügungen aus, welche ihnen den erbetenen Schutz des Kaisers und Reichs gegen jene Eingriffe gewähren sollten.

Ungeachtet dieser günstigen Verfügungen sah sich das Haus Schönburg endlich bewogen, mit dem damals Kurfürstlichen Hause Sachsen einen am 4. Mai 1740 über die Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein abgeschlossenen

38) v. Römer Staatsrecht II. S. 491.

39) v. Römer daselbst.

40) Michaelis, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten, Grafen und Herrn von Schönburg, s. von Lindes Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes. Bd. 4.

und an demselben Tage, mit wenigen Modificationen, auf die niedere Grafschaft Hartenstein und Stein ausgedehnten Receß einzugehen, und darin der Liebe zum Frieden bedeutende Opfer zu bringen.

Durch diesen Receß vom 4. Mai 1740 wurde das Rechtsverhältniß zwischen Sachsen und Schönburg im Allgemeinen dahin bestimmt, daß zwar das Haus Schönburg die Sächsische landesfürstliche Ober-Botmäßigkeit über seine Receßherrschaften anerkannte (§. 3), daß jedoch von Seiten Sachsens nicht nur die Reichs- und Kreis-Standschaft des Hauses Schönburg anerkannt wurde (§. 3. 18.), sondern letzterem auch ein Inbegriff von Regierungsrechten, welcher eine untergeordnete Landeshoheit bildet, verblieb.

Trotz des durch die Recesse von 1740 vertragsmäßig begründeten Subordinationsverhältnisses zum Churhause Sachsen, blieb also das Haus Schönburg in ungelöstem Widerspruche mit der Reichsverfassung und Regierung — bis zur Auflösung des Reichs, im Besitze und in der Ausübung seiner Reichs- und Kreisstandschaft, und entrichtete ferner immediat seine Römermonate und Kammerziele, schrieb auch ferner bei außerordentlichen Reichsverwilligungen die benöthigten Steuern, neben der regelmäßigen Steuer, extraordinarie auf seine Unterthanen aus [41]).

Die gedachten Recesse wurden am 19. Mai Seiten des Hauses Schönburg und 27. Mai 1740 Seiten des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen, Friedrich August, ratificirt und approbirt [42]).

Durch diese Recesse unterwarf sich, wie erwähnt, das Haus Schönburg — jedoch unter ausdrücklicher Aufrechthal-

41) Receß v. 1740. §. 10.

42) S. v. Römer, Staatsrecht II. S. 75. Nota b. von Meyer, Grundgesetze des deutschen Bundes, Frankfurt a. M. 1845, S. 50.

tung seiner Reichs- und Kreisstandschaft[43]) — der Ober-Botmäßigkeit von Chursachsen in der Art, daß die Ober-Hoheit Sachsens in den wesentlichsten Punkten beschränkt und dagegen für das Haus Schönburg eine mit den wichtigsten Prärogativen ausgestattete untergeordnete Landeshoheit reservirt[44]), auch an der Behördenorganisation — außer daß nun die Berufungen von der schönburgischen Regierung und dem schönburgischen Consistorio zu Glauchau an die höchsten sächsischen Behörden zu ergehen hatten[45]) — etwas nicht geändert ward.

Seinen Gerichtsstand nahm das Haus Schönburg vor seiner gemeinschaftlichen Regierung zu Glauchau, sollte aber auch bei der Landesregierung und Appellationsgericht zu Dresden belangt werden können[46]).

VI.

Staatsrechtliches Verhältniß nach Auflösung des deutschen Reiches.

Weder durch den Teschner Friedensschluß, noch durch die Rheinbundacte und die Reichsauflösung ward — mit Ausnahme der darnach sich erledigenden Reichs- und Kreisstandschaft an diesen Verhältnissen etwas geändert, sie fanden viel-

43) Rez. v. 1740. §. 3. u. 18. junct. §. 5. u. §. 11.

44) Selbst die Schriftsteller, welche den Rechten des Hauses Schönbuch sonst möglichst Abbruch zu thun suchen, v. Römer und Pinther — deren dem Hause Schönburg nachtheilige Ansichten in der Schrift von Michaelis widerlegt sind — sprechen demselben eine untergeordnete Landeshoheit zu, wie dies nach den vorbehaltenen Hoheitsrechten auch nicht abredig zu machen ist. Vergl. v. Römer Staatsrecht II. §§. 19. 20. u. 21. S. 85 ff. Pinther, Topographie von Schönburg §. 21.

43) Rez. v. 1740. §. 4. u. 15.

46) Rez. v. 1740. §. 5.

mehr durch vom Hause Schönburg acceptirte Königliche Declaration vom 18. Mai 1815 — unter Garantie der fünf europäischen Großmächte — von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen für alle künftigen Zeiten und in ihrem ganzen Umfange feierliche Anerkennung [47]), auch wurden ferner im

---

47) Bekanntlich wurden bei den, zwischen den europäischen Großmächten und dem König von Sachsen, gepflogenen Verhandlungen von Seiten der Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und Preußens dem hochseligen König Friedrich August, Majestät, am 9. März 1815 zu Preßburg ein dahin lautender Artikel vorgelegt:

»Les puissances signataires du présent acte en réservant expressément, à la Maison de Schoenbourg les droits qui resulteront de ses rapports futurs avec la Ligue Germanique, lui garrantissent, relativement à ses possessions en Saxe, toutes les prérogatives, que la Maison de Saxe a reconnues dans les traités du 4. Mai 1840 conclus entre cette dernière et la Maison de Schoenbourg.«

In Folge dieser Vorlage ließ des gedachten Königs Majestät durch seine Minister, Graf von der Schulenburg und von Globig, gleichzeitig mit dem Friedensschlusse vom 18. Mai 1815, die nachfolgende Erklärung ausstellen:

»S. M. le Roi de Saxe, désirant se conformer à l'intention, que les cours de Russie, d'Autriche, de France, de la Grande Bretagne et de Prusse ont exprimées dans l'article relatif à la Maison de Schoenbourg ici transcrit et formant le trent-troisième de ceux qui ont été communiqués à sa dite Majesté à Presbourg,

Article,

Les hautes parties contractantes réservant expressément à la Maison des Princes de Schoenbourg les droits qui résulteront de ses rapports futurs avec la Ligue Germanique, lui confirment et garantissent respectivement par rapport à ses possessions dans le Royaume de Saxe, toutes les prérogatives que la maison Royale de Saxe a reconnues dans le recès du 4. Mai 1740 conclu entre elle et la Maison de Schönbourg.

Déclare.

1) S'engager envers les cinq puissances ci-dessus rappelées, à reconnaître les avantages et les droits qui seront assurés dans la Ligue Germanique aux Princes et Comtes de Schoenbourg sauf les droits, que la cour de Saxe exerce sur les biens de la dite Maison.

Bundesbeschlusse vom 7. August 1828 [48]) alle den 1806 me-

2) S. M. le Roi de Saxe s'engage également envers les cinq puissances, pour lui et ses successeurs à observer et faire observer *pour tous les temps à venir et dans toute leur étendue les termes du recès du 4. Mai 1740.*

La présente déclaration sera de la même force et valeur, comme si elle avoit été insérée dans le traité conclu sons la date de ce jour entre Sa dite Majesté et L. L. M.M.. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de Russie et le Roi de Prusse.

Fait à Vienne le 18. Mai 1815.

Signé (L. S.) le Comte de Schulenburg
(L. S.) de Globig.«

Die königliche Deklaration wurde unter dem 29. Mai 1815 von Seiten der Bevollmächtigten der genannten 5 Mächte mit einer besonderen »Acte d'acceptation« in folgender Weise angenommen:

»Les soussignés plénipotentiaires d'Autriche, de Russie, de France, de la Grande-Bretagne et de Prusse acceptent formellement aux noms de leurs cours respectives la déclaration ci-dessus faite au nom de S. M. le Roi de Saxe, à l'effet que la disposition y contenue ait la même force que si elle était textuellement comprise dans le traité du 18. Mai entre les cours ci-dessus dénommées et. S. M. le Roi de Saxe.

Fait à Vienne le 29. Mai 1815.

Signé (L. S.) Le Prince de Metternich.
(L. S.) Le Prince de Hardenberg.
(L. S.) Le Prince de Rasoumoffsky.
(L. S.) Le Prince de Talleyrand.
(L. S.) Clancarty.

Sowohl jene königliche Declaration vom 18. Mai 1815 als der Acceptationsact vom 29. Mai 1815 wurden dem Bevollmächtigten des Hauses Schönburg officiell mitgetheilt und von diesem Hause mit Dank angenommen, übrigens aber auch der Schlußact des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 nach Juhalt des 118. Artikels dieser Acte unter Nro. 5 der Anlagen beigefügt.

In Betreff dieser Anlagen ist aber bekanntlich in dem eben allegirten Artikel 118 wörtlich festgesetzt, daß dieselben

Sont considérés comme parties intégrantes des arrangements du congrès et auront partout la même force et valeur, que s'ils étaient insérés mot-à-mot dans le traité général.«

48) Bundesbeschluß vom 7. August 1828. Den Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg auf ihre unterm 4. März 1818 eingebrachte und

diatisirten Reichsständen zugestandene persönliche und Familienrechte unbeschadet der aus den Recessen von 1740 hervorgehenden Rechte in Ansehung seiner Besitzungen, dem Hause Schönburg zuerkannt.

Die seit 1830 zur Herrschaft gelangten anticonservativen Tendenzen, welchen historische und wohlbegründete Rechte nicht mehr berechtigt erschienen, und welche hier zunächst gegen die

---

unterm 24. Januar 1819 erneuerte Vorstellung, wegen Bestimmung der Verhältnisse dieses Hauses zum deutschen Bunde, zu bedeuten, daß die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich dahin vereinigt haben, dem Hause Schönburg in Rücksicht auf seine vormalige Stellung zum deutschen Reiche — unbeschadet aller aus dem Reecesse des Jahres 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familien-Rechte und Vortheile einzuräumen, welche durch die Bundes- und Schlußacte oder durch spätere Bundesbeschlüsse den in dem Jahre 1806 mediatisirten ehemaligen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert werden.

S. auch Rez. v. 1835 Abschn. IX. §. 4.

Als bekannt darf übrigens vorausgesetzt werden, daß die Absicht bestand, auf Grund der Schönburgischen Landeshoheit oder der rezeßmäßigen „Botmäßigkeit" und im Anschlusse an den als für sie rechtsverbindlich durch die deutschen Regierungen anerkannten Garantiebeschluß der europäischen Großmächte dem Hause Schönburg, über Vorschlag der Krone Preußen, Sitz und Stimme auf dem Bundestage einzuräumen; daß gerade der König von Sachsen es war, der vor allen übrigen Mitgliedern des deutschen Bundes seine Zustimmung zu dem preußischen Antrag erklärte, und unter dem 27. April 1818, nach der Seitens der königlichen Staatsregierungen an das Haus Schönburg ergangenen Mittheilung, aus eigener Initiative den königlichen Bundestagsgesandten anzuweisen geruhte, auf den Fall, wo von dem Gesammthause eine Curiat-Stimme bei der Bundesversammlung gesucht würde, bei der Abstimmung darüber der Bewilligung einer solchen Stimme nicht entgegen zu sein; daß jedoch das Haus Schönburg gerade in solcher rühmlichen Bethätigung der unverbrüchlichen Vertragstreue Seiner Majestät die beruhigende Veranlassung fand, vorläufig die Sache selbst nicht weiter zu urgiren und im ferneren Verlaufe der Dinge mit dem Erhalte des auf die „persönlichen und Familienrechte" des Schönburgischen Hauses bezüglichen Bundesbeschlusses vom 7. August 1828 sich zu befriedigen.

frühere Sächsische Verfassung sich richteten, in der Verfassungsurkunde von 1831 aber einen vorläufigen Abschluß fanden, blieben auch auf die Schönburgischen Rechtsverhältnisse insofern nicht ohne Einfluß, als die dadurch hervorgerufenen Veränderungen im Sächsischen Behörden-Organismus einige Modificationen der Recesse von 1740 wünschenswerth erscheinen lassen mußten, wozu dann noch aus dem Abschlusse des Zollvereins mit Preußen ein weiterer Anlaß sich ergab.

Die deßhalb eingeleiteten Verhandlungen führten zum Abschlusse des Recesses vom 9. October 1835, welcher am 7. November 1835 die Königliche Ratification erhielt und nebst den Recessen von 1740 durch Bundesbeschluß vom 3. Juni 1836 unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt ward [49]).

Durch diesen Receß leistete das Haus Schönburg unter anderen auf seine in der Gesammtregierung zu Glauchau bis dahin bestandene zweite Instanz Verzicht [50]) und unterwarf, bei gleichzeitigem Verzichte auf sein eigenes Besteuerungsrecht und gegen bestimmt normirte Entschädigung, sich und seine Herrschaften der Königlich Sächsischen Steuerverfassung [51]), behielt aber an Stelle der Gesammtregierung, für gewisse, derselben zuständig gewesene, Verwaltungssachen eine in unmittelbare Unterordnung unter die Königlichen Ministerien gestellte Behörde zu Glauchau — welche die Bezeichnung Fürstlich und Gräflich Schönburgische Gesammtkanzlei erhielt, bei, deren Director außerdem die Geschäfte eines Amtshauptmannes zugewiesen wurden, und welche zugleich der Lehnshof für die vom Hause Schönburg dependirenden Vasallen ist [52]) [53]).

---

49) V. v. 17. August 1836. G. S. S. 205.

50) Rez. v. 1835, Abschn. I. §. 1.

51) Rez. v. 1835. Abschn. III. V. v. 8. Aug. 1839. S. 191 u. 272. V. v. 21. Octbr. 1845. G. u. V. B. v. 1845 S. 94.

52) Rez. v. 1835. Abschn. I. §. §. 5, 6, 7, 9, 10.

53) Die bei der Gesammtkanzlei zu Glauchau relevirenden Schönb.

Für Ehestreitigkeiten ward ein Schönburgisches Ehegericht zu Glauchau errichtet [54]), übrigens aber das gemeinschaftliche Schönburgische Consistorium zu Glauchau als zweite Instanz für Verwaltung und Verwaltungsjustiz in geistlichen, Schul- und Stiftungssachen beibehalten, jedoch sonst mit den umfassenderen Befugnissen, welche für dasselbe aus den Recessen von 1835 und 1740 hervorgehen [55]).

Einen exemten Gerichtsstand stipulirte sich das Haus Schönburg bei dem Mittelappellationsgerichte zu Zwickau [56]).

Die im Königreiche Sachsen nach den Organisationsgesetzen vom 11. August 1855 eingeführte neue Gerichtsorganisation ward anderweit Anlaß zum Abschlusse eines Recesses zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und dem Hause Schönburg, welcher unter dem 22. August 1862 zur Vollziehung gelangte, und durch Königliche Declaration vom 1. März 1865 ratihabirt ward.

Auch dieser Receß sollte unter den Schutz des Deutschen Bundes gestellt werden [57]).

Durch denselben verpflichtete sich das Haus Schönburg unter anderen, ein Bezirksgericht zu Glauchau und an Stelle der bisherigen Justizämter Gerichtsämter mit möglichst abgerundeten Bezirken zu errichten [58]).

Vasallengüter a) Callenberg, b) Obermosel, c) Jüdenhain, d) Oberschindmaß, e) Thurm, f) Oberrothenbach, g) Oberwiera, h) Schönberg, i) Elzenberg, k) Alleroda, l) Niederhaßlau, m) Schönau, n) Vielau, o) Thierbach, p) Bräunsdorf, q) Kändler, sind durch Verzicht auf die Afterlehnsherrlichkeit freies Eigenthum der betreffenden Familien geworden.

54) Rez. v. 1835. Abschn. I. §. 13.

55) Rez. v. 1835. Abschn. I. §. 18 und VIII. §. 3. Rez. v. 1740. §. 15 u. 19 II.

56) Rez. v. 1835. Abschn. I. §. 12. vergl. Rez. v. 1862. §. VIII.

57) Rez. v. 1862. §. XXX.

58) Die Schönburgischen Rezesse und die zu dem Rezesse 1862 gehörigen Ausführungsverordnungen sind publicirt im Gesetz- und Verord-

Von Schmälerungen der receßmäßigen Rechte des Hauses Schönburg läßt sich insofern nicht mehr sprechen, als die bestandenen Differenzen durch die neuesten Recesse beigelegt worden sind.

Die Grundlage der Rechtsverhältnisse des Hauses Schönburg bilden, dem Obigen nach, noch dermalen die Recesse vom 4. Mai 1740, welche, als Vereinbarungen zwischen zweien im Besitze der Landeshoheit über reichsunmittelbare Territorien befindlichen reichsständischen Häusern, als Staatsverträge sich charakterisiren, durch welche, unter dem Vorbehalte einer, dem Begriffe einer untergeordneten Landeshoheit nach Umfang und Inhalt entsprechenden, Summe von Hoheitsrechten des Hauses Schönburg, die Ober-Hoheit an die Krone Sachsen übertragen wurde. Es sind demnach die dem Hause Schönburg nach gedachten Recessen verbliebenen Rechte vom Hause Schönburg hergebrachte und vergleichsweise vorbehaltene Hoheitsrechte [59]), und nicht, wie die Sächsische Ober-Botmäßigkeit, durch die Recesse erst vergleichsweise begründet [60]), und so beruht z. B. auch die Schönburgische Gerichtsbarkeit auf der insoweit vorbehaltenen Justizhoheit [61]), es dürfen daher auch

---

nungsblatte für das Königreich Sachsen vom Jahre 1835 S. 595 ff. und vom Jahre 1865. S. 92, 188 u. 208 ff.

59) S. Rez. v. 1740. Eingang und §. §. 2, 3, 10, 14, 19, I. Al. 1 und 2. II. Al. 11 u. 12.

Rez. v. 1835. Abschn. IX. §. 4 und 5.

60) Wenn der Krone Sachsen die Rechte, welche dieselbe in den Recessen von 1740 sich stipulirte, bereits früher zugestanden hätten, so würde dieselbe sich nicht haben bestimmt sehen müssen, darüber und über die dem Hause Schönburg verbleibenden Rechte Vergleiche abzuschließen.

In §. 17 des H. Rez. von 1740 ist übrigens ausdrücklich anerkannt, daß der Krone Sachsen die Ober-Botmäßigkeit nach Maasgebung des Rezesses zustehe. Vergl. auch §. 18 eod.

61) Rez. von 1740. Al. 7. §. 14, §. 19. II. Al. 11 und 12. Rez. v. 1835. Abschn. I. §. 14, 15. Abschn. IX. §. 2, 3. B. v. 26. April 1838.

Veränderungen in der Organisation der Gerichte, soweit dadurch receßmäßige Rechte des Hauses Schönburg alterirt werden, nicht ohne dessen Zustimmung in seinen Herrschaften zur Ausführung gelangen, und überhaupt die receßmäßigen Rechte desselben weder durch Gesetz noch durch Verordnung noch durch sonst einen Act der Staatsgewalt geschmälert werden, vielmehr sind Modificationen nur im Wege des Vertrages statthaft.

Hieran halten auch die Recesse vom 9. October 1835. Abschnitt IX. §. 2. und 3. und 22. August 1862. §. XXX. in ausdrücklich darauf gerichteten Bestimmungen fest, und es hat sich das Haus Schönburg noch besonders stipulirt, daß, wenn es wegen etwaiger Verletzungen seiner Rechte den Rechtsweg betreten würde, die Mitglieder des betreffenden Gerichtshofes in solchen Fällen aller gegen Se. Königliche Majestät von Sachsen habenden Pflichten entbunden sein sollen.

Mit dieser Stipulation sollte die in Nota 47 angeführte Garantie der Europäischen Großmächte, auf welche das Haus Schönburg conditionell verzichtete, ersetzt werden [62]).

Die Schönburgischen Receßherrschaften bilden noch jetzt einen vom Hause Schönburg, in subordinirter Landeshoheit, dependirenden, abgeschloßenen und selbstständigen Verwaltungsbezirk, mit der durch die Schönburgischen Recesse gegebenen Verfassung.

G. S. S. 368. G. v. 23. Novbr. 1848. §. 31. G. S. S. 300. Gerichtsorganisationsgesetz vom 11. August 1855. §. 31. u. §. 3 der Beil. sub O. G. S. 150. 151. Ges. die Friedensrichter betr. v. 11. August 1855. §. 21. G. S. S. 163. Rez. v. 1862. §. XIX., XXI., XXVIII. Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr. vom 21. April 1873. §. 36. G. S. S. 283. Gesetz, die Bildung von Bezirksverbänden 2c. betr. vom 21. April 1873. §. 38. G. S. S. 290. Kirchengesetz vom 15. April 1873. §. 13. G. S. S. 385.

62) Receß von 1835. Abschn. IX. §. 5.

Das Haus Schönburg übt seine Rechte mit Ausschluß der Staatsbehörden aus, ausnahmsweise findet jedoch in einigen wenigen Fällen eine bestimmt normirte Concurrenz derselben statt [63]).

Für die Auslegung der Schönburgischen Recesse ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß an die Krone Sachsen durch die Recesse nur das als abgetreten betrachtet werden kann, worüber eine bestimmte Stipulation besteht, und daß im Zweifelsfalle die dem Rechtsstande des Hauses Schönburg günstigere Deutung entscheidet.

Was schließlich das Verhältniß zwischen den Schönburgischen Receßherrschaften und der Sächsischen Staatsverfassung anbelangt, so sind noch folgende Sätze hervorzuheben:

a) Durch den Erläuterungsreceß ist die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen einer Geltungserweiterung für die Receßgebiete insofern und insoweit theilhaftig geworden, als durch den Receß vom 9. October 1835 gewisse Bestimmungen der Recesse von 1740, welche gewissen Normen der Verfassungsurkunde entgegen, und demgemäß für der letzteren Gültigkeit im Receßgebiet bisher ein Hinderniß waren, nunmehr derart modificirt wurden, daß die Vereinbarkeit zwischen Receßbestimmung und Verfassungsnorm zu Stande kam.

b) Insofern und insoweit jedoch in Ansehung anderer Bestimmungen der Recesse von 1740 eine derartige Modification oder Beseitigung, wodurch eine Vereinbarkeit von Receßbestimmungen und Verfassungsnorm sich ermöglicht hätte, durch den Erläuterungsreceß nicht zu Stande gekommen ist, mußte die Receßbestimmung in

63) Vergl. Rez. v. 1835. Abschn. VIII. § 8, 9, 12. Rez. v. 1862. §. XXIV. Mitth. d. K. Kreis= D. z. Zw. an die Gesammtkanzlei zu Gl. v. 5. August 1863.

Wirksamkeit, beziehungsweise die entsprechende Verfassungsnorm der Gültigkeit für das Receßgebiet untheilhaftig verbleiben.

c) Es ist demgemäß die in den Recessen von 1740 vor- und beibehaltene untergeordnete Landeshoheit des Hauses Schönburg über die Receßherrschaften durch den Erläuterungsreceß keineswegs aufgegeben, vielmehr nur in der Beschränkung auf gewisse Receßbestimmungen im Interesse gewisser Normen der Sächsischen Verfassungsurkunde vertragsmäßig modificirt worden. Mit anderen Worten: so wie die Recesse von 1740 gewisse althergebrachte Hoheitsrechte zu Gunsten einer Sächsischen Oberhoheit über das Receßgebiet opferten, so opferte der Erläuterungsreceß gewisse receßmäßig vor- und beibehaltene Hoheitsrechte zu Gunsten der Sächsischen Verfassung [64]).

---

64) Die gleichen Sätze bezüglich des dermaligen Bestandes der untergeordneten Landeshoheit des Hauses Schönburg begründet Staatsrath H. A. Zachariä in den „Göttingischen gelehrten Anzeigen" von 1871.

Solms.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben; Standeserhöhung; erloschene Linien.

Das vormals reichsständische Haus Solms stammt aller Wahrscheinlichkeit nach von Otto, Vater des Salisch-Conradinischen Stammes ab, der die Salischen Länder an der Lahn, dem Solms-Bach und Möttbach besaß. Das Verzeichniß der Parochialkirche des Ruralkapitels zu Wetzlar nennt eine bedeutende Anzahl der Dörfer in Otto's Komitat, welche von ihm herab vererbt, noch heute in dem Gebiet der Grafschaft Solms und im Besitz der Fürstlichen Linien zu Solms-Braunfels und Solms-Hohensolms-Lich sich befinden.

Die Braunfelser Dörfer dieses Salisch-Konradinischen Landbezirks sind: Oberwetz, Niederwetz, Dillheim, Bischoffskirchen (jetzt Biskirchen), Kraftsolms, Schwalbach, Leun, Burgsolms, Bele (jetzt Oberbiel), Holzhausen, Nabern (jetzt Nauborn), Obercombach (jetzt Oberquembach), Niedercombach, Kruftiebach (jetzt Kröffelbach), Ulmen Banenboden (Bonbaden), die Dorfschaften der Linie Hohensolms-Lich: Erde (jetzt Erda), Altenkirchen und Altenstedten.

Konrad der Aeltere, Graf in Hessen und dem Oberlahngau, Herzog in Thüringen (von 886—906) bei dem Kampf gegen Adalbert, Markgrafen in Franken, den 26. oder 27. Februar 906 bei Fritzlar geblieben und in Weilburg beigesetzt, hat eine Urkunde ausgestellt, die beweist, daß die unten näher bezeichneten Ortschaften sein Eigenthum waren.

Nach diesem im Jahr 886 gegebenen Tauschbrief waren außer den schon oben genannten Ortschaften, noch Steindorf bei Wetzlar und Winterburg, das eingegangene Dorf, wo jetzt ein Solms-Braunfelsischer Wald dieses Namens steht, sein Eigenthum, sowie solche noch jetzt Bestandtheile der Grafschaft Solms-Braunfels sind. Dieser Urkunde von 886 ist unterzeichnet:

Actum in monasterio Laurishamensi, die V. Idus Maji.

Vom Jahr 913—982 erscheint Hermann als Graf des Oberlahngaues.

Im Anfang seiner Regierung scheint die Salisch-Konradinische Linie sich in zwei Aeste getheilt zu haben, die sich bald darauf nach den Flüßen und Burgen ihrer Lande, Solms und Nassau nannten, auch die sonst ganz gleichen Wappen, nach dieser Theilung, wahrscheinlich in den Tinkturen umänderten.

Das Stift Fulda nämlich, in der Grafschaft dieses Saliers begütert, besaß unter anderen einen am rechten Ufer des Möttbachs dem Grafen bequem liegenden hohen Berg, mit welchem ihn auf sein Ansuchen das Stift belehnte, worauf dann auf demselben um das Jahr 946 der Grundstein der Burg Braunfels gelegt wurde, dem wahrscheinlichen Stammschloß des Hauses Solms. Eine pag. 227 von Schannat in den Trad. Fuldenses mitgetheilte Urkunde von 912 sagt, daß Mitte, Altenkirchen, Leun, Neuenkirchen und andere Orte, terra Salica benannt, von Otto, Graf des Oberlahngaues,

des Königs Konrad I. jüngerem Bruder dem Kloster Fulda gegeben werden, die später als Fuldaische Lehenstücke erscheinen und die gegen den Hof zu Dribur dem Kloster Fulda übergeben waren.

Auch von diesen Dörfern befinden sich drei seit unvordenklichen Zeiten in Solmsischem Besitz, als terra Salica bezeichnet, was wiederum unwiderleglich darthut, daß Salisches Eigenthum bei einer Theilung in den directen Besitz der Familie gekommen ist, die sich damals »dictus de Bruninvels« schrieb, aber nichts desto weniger Vorfahren des jetzt noch blühenden Solmsischen Hauses sind, da von einer Veränderung in diesem Besitz seit der Belehnung von Fulda aus urkundlich nirgends mehr die Rede ist.

Siehe ferner Schannat Fuldaischer Lehnhof S. 26, wo die ununterbrochene Belehnung seit den ältesten Zeiten dargethan wird.

Marquard I., Graf zu Solms, kommt in den Jahren 1129 bis 1141 vor; er ist urkundlich der erste des Salisch-Conradinischen Stammes, der sich dictus de solmis schrieb. Die ältesten Familien Deutschlands benannten sich seit dem 11. Jahrhundert nach ihrem jedesmaligen Familiensitze.

Der vom Solmsbach, einem Nebenfluß der Lahn, durchströmte Solmser Grund ist wahrscheinlich die Wiege dieses alten Geschlechtes, von dem dasselbe seinen Namen angenommen hat, ohne daß man wüßte, wo eigentlich diese Stammburg gelegen war.

Nachdem der Name Solms im 11. Jahrhnndert nicht urkundlich erwähnt ist, taucht er plötzlich 1129 auf, indem der oben erwähnte Marquard die Stiftungsurkunde des Klosters Schiffenberg unter den Mitgliedern des Herrenstandes mit Anderen unterschreibt, und 1141 eine Schenkung der Gräfin Clementia zu Gleiberg. Den Grafen- und Herren-Stand Mar-

quard I. bekundet sein Sigillum equestre und seine Enkel Heinrich II. und Marquard nennen sich in einer Urkunde des Altenbergischen Klosterarchivs vom Jahre 1226 Comites de Solmisse.

Von einem Grafendiplom ist nirgends etwas erwähnt.

Heinrich I., Graf zu Solms, der Sohn Marquards, regierte von 1161—1213. Unter seinen Söhnen findet die erste Theilung der alten Stammbesitzungen, die einen großen Theil des Oberlahngaues auf dem rechten und linken Ufer der Lahn umfaßten, statt. Es waren dieselben Heinrich II., der Braunfels erhielt und von 1226 bis 1258 regierte, und Marquard der Jüngere, der die Linie zu Königsberg gründete, welche mit Philipp († 1363) erlischt.

Heinrich III. Graf zu Solms-Braunfels, genannt von Westerburg (nach seiner Mutter), kauft im Jahr 1241 von dem Grafen Gerhard III. zu Dietz Zehntantheile zu Dalheim.

Ein Bruder Heinrichs III., Marquard, gründet die Burgsolmser Linie und regiert von 1241 bis 1287.

Aus einem später (1329) errichteten Burgfrieden geht hervor, daß diese Linie mit der Braunfelser Linie in dem Verhältniß der Ganerben Alles gemeinschaftlich besaß.

Diese Burgsolmser Linie erlischt mit Johann III. erst 1415. Von den Herrn von Bicken kommen in gemeinschaftlichen Besitz beider Linien, durch Kauf, im Jahr 1204, die Zehntgefälle in den Hohensolmsischen Gemarkungen Altenstädten, Mudersbach und Erda.

Heinrich III. von Braunfels kauft das Dorf Münchholzhausen, ein Reichslehen, von Eberwein gen. Kranich von Kranichsberg für 225 Mark Heller.

Bernhard I. folgt dem Vater Heinrich in Braunfels († 1349). Sein Bruder Heinrich, genannt von Ottenstein, erheirathet diese Herrschaft in Westphalen mit einer Erbtochter,

Gräfin N. von Ottenstein. Im Jahr 1407 ward Schloß Ottenstein von Otto von Hoya, Bischof von Münster, zerstört, und der letzte Besitzer desselben, ein Enkel des Gründers dieser Linie, Heinrich mit Namen, starb 1425 in Zütphen.

Um das Jahr 1280 greift Heinrich von der Burgsolmser Linie, der Sohn Marquard's, ihres Gründers, nebst dem Grafen von Nassau-Katzenellenbogen oder Dillenburg die Dynasten von Greifenstein und Lichtenstein in ihren Schlössern an, eroberte solche, weil diese die Partei Albrechts von Oesterreich genommen hatten, während sie zu Adolph von Nassau hielten.

Durch Vergleich mit Nassau kam Solms später in Besitz von Greifenstein und Lichtenstein 1394.

Anno 1350 wird der Königsbergische Theil der Grafschaft Solms an Hessen, jedoch nicht ohne Widerspruch der Agnaten, veräußert.

Otto (1409) ein Sohn Bernhards I. von Braunfels, vermählt sich mit Agnes, einer Tochter Philipp VII., Dynasten von Falkenstein-Münzenberg, deren Söhne und Töchter 1419 an der sehr reichen Erbschaft participiren, in welchem Jahr der letzte Falkensteiner, Werner, Erzbischof von Trier, gestorben war.

Die sehr ansehnliche Grafschaft Falkenstein, Münzenberg (der letzte Besitzer war vom Kaiser in den Grafenstand erhoben) ward am 28. Mai 1420 unter folgende Grafen und Herrn als Ganerben vertheilt:

1) den Grafen Gerhard zu Sayn, oder vielmehr dessen Wittwe, Gräfin Anna zu Solms, Tochter Grafen Otto's von Braunfels;
2) den Grafen Ruprecht zu Virneburg, oder dessen Frau Agnes, einer Schwester der vorigen;
3) die Grafen Bernhard II. und Johann zu Solms, Brüder

Söhne des Grafen Otto zu Braunfels und Brüder der beiden vorher genannten Gräfinen.

4) die Dynasten Gottfried und Eberhard zu Eppstein.

5) den Grafen Diether, Herrn zu Isenburg und Büdingen, der Elisabeth, eine Tochter des Grafen Otto von Braunfels, geheirathet hatte.

Das ganze Erbtheil ward in drei Theile getheilt, so daß die Eppensteiner einen Theil, die Uebrigen aber die anderen zwei Theile erhielten.

Der Antheil, den die beiden Solmser Brüder erhielten, bestand in:

Der Stadt Lich, Burg und Amt Lich,

Der Stadt Münzenberg, der Burg daselbst mit aller Zubehörde,

Der Stadt und dem Amtsbezirk Hungen;

Der Stadt (jetzt dem Dorf) und Amt Wölfersheim;

Der Stadt, der Burg und dem Amt Laubach;

Der Losung Warnsburg und Weckesheim. An dem Schlosse Kalsmunt bei Wetzlar behielt jeder Ganerbe einen fünften Theil.

Nach den Theilungsbriefen vom 17. Juni 1420, vom 24. Juni 1423, vom 16. November 1432 und vom 23. März 1436 fielen an Landes- und Domanialbesitzungen dem Grafen Bernhard II. „als einem ältesten Grafen zu Solms" zu:

1) Braunfels, das Schloß und die Burg mit ihrem Begriffe, dem Thale und den Dörfern Tiefenbach, Leun, Niederbiel, Oberbiel, Dalheim (eingegangen) nebst den Zehntgefällen daselbst, Steindorf, Oberndorf, die Zehnteinkünfte zu Molnheim, Burgsolms, das Gericht Quembach an dem Bache Solms gelegen, welches die Dörfer Niederquembach, Oberquembach, Nauborn, Laufdorf, Niederwetz, Oberwetz, Griedelbach, Kröffelbach, Kraftsolms,

Neukirchen, Schwalbach, Bonbaden und Albshausen enthielt.

2) Greifenstein, das Schloß und das Thal mit 21 Ortschaften und 17 Wüstungen, d. i. Gemarkungen eingegangener Ortschaften,

3) Die Städte Hungen und Wölfersheim (letzteres jetzt Dorf) mit 11 Dörfern in der Wetterau.

Dem Grafen Johann, dem jüngeren Bruder des oben genannten, Stifters der Johannes-Linie, wie Bernhard derjenige der Bernhardslinie ist, fielen in der Theilung zu:

1) Hohensolms, das Schloß und Thal und 20 Ortschaften und 18 Wüstungen und das Gericht und Rechte zu Lahr.

2) die Stadt Lich mit 8 Ortschaften nebst allen Domainen und Wüstungen.

3) Laubach die Burg und Stadt mit 9 Dörfern sammt allen Gütern und Wüstungen.

Graf Bernhard II. hat folgende ziemlich beträchtliche Erwerbungen gemacht:

1) Güter zu Münzenberg erkauft von Kraft von Weitershausen, 1409.

2) Leibeigene auf der Dill von Adolf von Riedesel 1411.

3) Güter zu Obbernhofen und Wohnbach 1621.

Endlich wird Graf Bernhard, nach Ableben des Grafen Johann III., des letzten der Burgsolmser Linie, Eigenthümer und Landesherr der sämmtlichen Besitzungen dieses Stammeszweiges 1415.

Otto (1426—1504) der Sohn Bernhards II. zeichnet sich durch eine Menge kleinerer aber auch ansehnlicher Erwerbungen aus. Er kauft unter anderem die Hälfte des Städtchens Grüningen, dann den vierten Theil der Stadt Butzbach und das ganze Amt Gambach, bestehend in den Dörfern Gambach, Dorf, Gill, Griedel und Holzheim, alle in der Wetterau lie-

gend, im Jahre 1478 von Goittfried, Herrn zu Eppstein für 36,000 fl.

Vom Kloster Erbach kauft derselbe im Jahr 1500 Güter zu Weckesheim, Birklar, Münzenberg, Griedel, Gambach und Hohenweisel für 1300 Goldgulden. Bernhard III. († 1547), ein Sohn des Grafen Otto erweitert ebenfalls sein Domanialeigenthum. Er kauft die Besitzungen des Geschlechts von Wonsdorf genannt Modersbach, Heisterberg, Zinsgefälle zu Stockhausen und einen Hof zu Leun. Ferner das sog. Häusergericht mit der Erbvogtei, Jahrgülte und Herrlichkeit zu Beßingen, sammt einigen Höfen, Gülten, Gütern, Mannen, Renten u. a. m. von dem Stifte zu Wetzlar für 360 fl. Außerdem erkaufte er eine große Menge größerer Waldparzellen. Werdorf erkauft er von Hänsel von Werdorf im Jahr 1527.

Philipp ein Sohn des vorgenannten († 1581) hat ebenfalls sehr viele Ankäufe gemacht.

Unter seinem Sohn Konrad († 1592) wird der Grund zu der 1602 erfolgenden Theilung unter dreien von seinen 9 Söhnen gelegt.

Johann Albrecht I. († 1623) erhielt die beiden Aemter Braunfels und Butzbach oder Gambach. Graf Wilhelm I. die beiden Aemter Greifenstein und Wölfersheim und Graf Otto das Amt Hungen. Während des Exils Johann Albrechts I. geht im Jahr 1623 die Quart der Stadt Butzbach durch förmliche Kaiserliche Schenkungsurkunde in Hessen-Darmstadtischen Besitz über.

Im Jahr 1648 ward Johann Albrecht II. († 1648) sein Viertel von Butzbach im Westphälischen Frieden zurückgegeben. Heinrich Trajectinus († 1693) stirbt ohne Kinder, daher die Braunfelser Linie mit ihm erlischt.

Wilhelm Moriz Graf zu Solms-Greifenstein, ein Enkel des oben erwähnten Grafen Wilhelm I., theilte nach

dem Tode des Grafen Moriz zu Solms-Hungen, des Bruderssohns des vorher genannten Grafen Otto von Hungen, im Jahr 1678 mit seinem Vetter, dem Grafen Heinrich Trajectinus, die Lande der Linie Solms-Hungen und ward nach Grafen Heinrichs Tod (1693) Besitzer sämmtlicher Lande Bernhardinischer Linie.

Graf Wilhelm Moriz kam in Besitz der Grafschaft Tecklenburg im Jahr 1699 nach 150jährigem Prozesse. Graf Philipp von Braunfels hatte (1534) Anna Gräfin und Erbin von Tecklenburg geheirathet.

Im Jahr 1707 ward diese Grafschaft von Preußen erkauft.

Friedrich Wilhelm († 1761). Unter seiner Regierung erhebt Kaiser Karl VII. das Haus Solms-Braunfels, als Zweig des Salisch-Fränkischen Herzogsgeschlechts, am 22. Mai 1742 zur Reichsfürstenwürde.

Den im Jahr 1478 aquirirten Theil der Stadt Butzbach verkauft derselbe am 17. März 1741 an Hessen-Darmstadt für 120,000 fl.

Friedrich Wilhelm Ernst († 1783). Seinen vier nachgeborenen Brüdern erkennt der Reichshofrath das Recht der Mitregentschaft zu. Ein Vergleich vom 18. Oktober 1783 und dessen nähere Erläuterung vom Jahr 1789, nebst der Kaiserlichen Bestätigung, erkannte das Erbfolgerecht der Erstgeburt in der Regierung des Landes an. Die Nachgeborenen aber reservirten sich für ihre Lebenszeit die Regierung der Aemter Greifenstein, Hungen und Gambach.

Unter der Regierung des Fürsten Wilhelm Christian Carl, des ältesten Sohnes des vorhergenannten, wurden im Jahr 1803 die Herrschaften Scharfenstein, Rohrbach und Hirschfeld von den 4 Linien im Reich an Frankreich abge-

treten. Dafür und für Ansprüche auf das Amt Kleeberg erhielten die 4 reichsständischen Häuser Solms die in Solmsischen Gebieten liegenden ziemlich reichen Klöster Altenberg und Arnsburg als Entschädigung.

Im Jahr 1806 wurden die vier reichsständischen Häuser mediatisirt. Solms-Braunfels kam mit Braunfels und Greifenstein unter Nassauische Hoheit, mit Hungen, Wölfersheim, Gambach und der Stadt Grüningen, nebst Antheil an Münzenberg, unter Hessen-Darmstadt, — aber den 31. Mai 1815 mit Braunfels und Greifenstein unter Preußische Hoheit.

Die Fürstin zu Solms-Braunfels geb. Rheingräfin zu Grumbach, erbte 1803, nach dem Tode der Fürstin von Leiningen, ihrer mütterlichen Großmutter, einen Antheil an der Grafschaft Limburg, seit dem 12 Juli 1806 unter Württemberg, nach ihrem Tode, den 19. Juli 1810 auf ihre Kinder vererbt.

Auch in der 1420 gegründeten Johanneslinie fanden manche nicht unbedeutende Aquisitionen statt, die so wie sie in den einzelnen Linien derselben vorkommen, hierunter mitgetheilt werden.

Schon der Sohn des Johannes, Cuno, regierender Graf zu Solms-Lich, tritt die Erbschaft seines reichen Großvaters mütterlicher Seits, Franks von Cronenberg († 1461) des Alten, an. Schon im Jahr 1442 hatte Kaiser Friedrich IV. dem letzteren einen Theil an der Burg zu Rödelheim, die Reichslehen war, und einen Theil an dem Dorfe, Vogtei zu Niederursel mit Zugehörung verliehen, sowie einen Theil von Peterweil. Anno 1446 betheiligt sich Frank von Kronenberg an dem Kauf der Saynischen Erbschaftsportion, die für 20,800 fl. von ihm, Reinhard Grafen von Hanau und Diether von Isenburg, von Dietrich Graf zu Sayn erstanden wird.

Auch der Solmsische Theil der Herrschaft Assenheim stammt von dieser Kronenbergischen Erbschaft her.

Im Jahr 1462 erhält Graf Cuno vom Stift Fulda zu Lehen den Zehnten zu Okarben, die Leihung der Kirche zu Kreuzseen und 32 Morgen zu Husen.

Philipp, Cunos Sohn († 1544) steht nebst 2 Brüdern anfangs unter Vormundschaft Philipps von Eppstein, welcher das Viertel von Butzbach nebst den Dörfern Niederweisel, Hausen, Eberstadt und Oberhörgern für 42000 fl. an Otto zu Solms-Braunfels verkauft.

Im Jahr 1527 verkauft Abt Dittmar zu Haina die Güter seines Klosters zu Utphe, Oberbessingen, Ettingshausen, Genterskirchen, Laubach und Traißherloff an Graf Philipp zu Solms-Lich.

Im Jahr 1530 belehnten die Herzoge zu Sachsen den Grafen Philipp mit dem Rittergut Pouch.

Unter Philipps Söhnen findet die erste Theilung in der Johanneslinie statt, indem Reinhard († 1562) Lich und Otto († 1522) Laubach erhält. Da letzterer sehr früh verstarb, so ist die eigentliche Theilungsurkunde erst den 9. November 1548 von Reinhard, und Otto's einzigem Sohn Friedrich Magnus ausgefertigt. Nach dieser Urkunde erhielt Reinhard:

1) Stadt und Amt Lich nebst 7 Dörfern;
2) das Amt Butzbach nebst noch 5 Dörfern;
3) das Amt, Schloß und Thal Hohensolms nebst den dazu gehörigen Dörfern;
4) das Amt Kleeberg sammt 4 Dörfern;
5) das Amt Wylmar nebst 2 Orten.
6) die geistlichen Lehen;
7) Pfarren und altaria.

Reinhards Söhne theilen das väterliche Erbe in der Art,

daß Ernst I. († 1590) Lich und Hermann Adolph († 1613) Hohensolms erhält.

Reinhard II. († 1596) folgt dem Vater in Lich.

Georg Eberhard († 1602) dem Bruder ebendaselbst.

Ernst II. († 1619) succedirt dem vorhergenannten in Lich.

Philipp († 1631), ein Bruder der Vorgenannten, erkaufte 1623 für 83,264 Schock, 30 Groschen, die confiszirte Herrschaft Hernletz und Humboletz im Czaslauer Kreis in Böhmen und ist der Stifter der Lichisch-Böhmischen Linie.

Mit Hermann Adolph Moriz stirbt 1718 die Licher Linie aus und die Hohensolmser Linie succedirt bis jetzt in Lich.

Unter dem Enkel Hermann Adolphs von Hohensolms, dem Grafen Philipp Reinhard II., findet den 29. März 1638 ein Vergleich zwischen dem Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt und demselben statt, in welchem der Landgraf das von Kaiser Ferdinand eingezogene und ihm pfandweise eingeräumte Haus Hohensolms mit den Orten Altenstetten, Lahr, Bermoll, Oberlemp, Blaßbach, Mudersbach, Altenkirchen und Erda, gegen Abtretung der Solmsischen Orte Niederweisel, Hergern und Eberstadt und des solmsischen Antheils an Kleeberg, dem Grafen Philipp Reinhard restituirt.

Den 30. Mai 1648 findet wieder ein Vergleich unter denselben Statt, nach welchem der Landgraf die ihm im Vergleich von 1638 abgetretenen Dörfer Niederweisel, Eberstadt und Hegern, sodann die Höfe zu Hausen und Frankenbach, nebst dem eingezogenen Zins aus der Kellerei zu Königsberg gegen Belastung des 6ten Theils an Kleeberg dem Grafen wieder restituirt.

Friedrich Wilhelm regierender Graf zu Hohensolms seit 1707 succedirt 1718 in Lich († 1744).

Karl Christian († 1803), ein Sohn des vorigen, wird den 14. Juli 1792 in den Reichsfürstenstand erhoben.

Otto († 1522) zweiter Sohn des Grafen Philipp von Lich, ist der Stifter der Alt-Laubach'schen Linie. Erst unter seinem Sohn Friedrich Magnus fand 1548 die eigentliche Theilung mit seinem Onkel Reinhard von Lich Statt, nach welchem ersterem Folgendes zufiel.

1) Rödelheim, Schloß, Dorf und Thal, nebst drei Dörfern und ein Theil des Schlosses Vilbel.
2) Das Amt Assenheim, bestehend in Theil an Schloß und Stadt nebst 3 Dörfern.
3) Das Amt Peterweil, Schloß und Flecken halb.
4) Das Amt Laubach, Stadt und Schloß nebst den dazu gehörigen Dörfern.

Außerdem besaß er Sonnenwalde (gekauft von der Familie von Minkwitz) und Pouch als sächsisches Lehen. Er starb 1561.

Unter den Söhnen der Friedrich Magnus fand die erste Theilung in der Laubacher Linie statt, indem Johann Georg I. die Besitzungen im Reich und Otto die sächsischen Besitzungen der Laubacher Linie erhielt. Ersterer starb 1600, letzterer 1612.

Nach Johann Georgs Tod schließen seine Söhne: Friedrich († 1639), Albert Otto († 1610), Wolfgang († 1611) und Heinrich Wilhelm († 1632) eine Erbtheilung, die nach Angabe der Motive zu derselben wörtlich sagt: nach dem der Grafschaft Gelegenheit also beschaffen, daß sie weiter nicht als in 2 Theile vertheilt werden kann und da sie ad aequales partes in singula capita unter uns getheilt würde, in der Zertheilung keiner unter uns in seinem Antheil seinen gräflichen Stand in oder außerhalb einer christlich und gräflichen Haushaltung anfangen, viel weniger vollführen möge, desgleichen die schuldige Reichs- und Lehen-Dienste und Anlagen nicht würden können geleistet und erlegt; item Reichs- und Kreisversammlungen nicht besucht u. s. w. so haben wir uns Brü-

derlich vereinigt, daß Wir Graf Friedrich und Graf Albert Otto und unsere Erben sollen haben alle Burg-Flecken, Dörfer, Zins, Renten mit allen Ein- und Zugehörungen desgleichen alles Hausrat."

Vom Silbergeschirr sollen 3 Theile zu Rödelheim und 2 Theile zu Laubach sämmtlichen Brüdern zum Besten aller Brüder aufbewahrt werden, dagegen wollen die beiden Aeltesten ihre 4 Schwestern unterhalten und aussteuern, Kaiser und Reich, die Reichs- auch Chur- und Fürstliche Lehndienste leisten und alle Beschwerungen die auf der Grafschaft haften allein tragen. Eben dieselben wollen ihren drei Brüdern und Erben jedes Jahr 2100 fl. und zwar Graf Friedrich 1400 fl. seinen Brüdern Graf Heinrich Wilhelm, und Graf Hans Georg, also einem jeden 700 fl., Albrecht Otto aber 700 fl., seinem Bruder Wolfgang u. s. w.

Dieser Vertrag ist den 1ten November 1607 zu Laubach geschlossen worden.

Mit Friedrich stirbt 1649 die Rödelheimer Linie wieder aus.

Mit Albert Otto's I. Enkel Karl Otto erlischt 1676 die Alt-Laubacher Linie ebenfalls.

Dem Gründer der Sonnenwalder Linie, Otto († 1612) folgt Friedrich Albert und mit ihm († 1615) stirbt diese Linie aus.

Heinrich Wilhelm der mit seinen 3 majorennen Brüdern obigen Vergleich abgeschlossen (der jüngste Johann Georg war noch nicht mündig indem er 1591 geboren war) folgte nach brüderlicham Uebereinkommen in Sonnenwalde sein Sohn Georg Friedrich († 1688). Obgleich er von einem älteren Bruder abstammte, setzte er sich nach Aussterben des Rödelheimer Astes nicht in sofortigen Besitz der 5/6 von Rödelheim, sondern fand sich wegen des 1/6 das ihm zukam, mit seinen Vettern Johann August, Johann Friedrich, Friedrich Sigis-

mund und Johann Georg III. (alles Söhne des jüngsten Bruders, Johann Georgs II.) mit Geld ab.

Johann August der wegen Pouch eine Forderung von 10,000 fl. an Georg Friedrich von Sonnenwalde hatte, benutzte dieß, um im Vergleich von 1653 sich mit seinem ursprünglichen 1/6 in Besitz von Rödelheim zu setzen. Ja, die Vorsicht dieser Brüder ging sogar so weit, daß sie, obgleich die Alt-Laubachsche Linie erst 1676 ausstarb schon 1665 wegen dem stattgefundenen Anfall von Rödelheim und dem erst noch stattfinden sollenden Anfall von Laubach einen Vergleich schlossen, ganz darüber wegsehend, daß Georg Friedrich, als der Descendenz des älteren Bruders angehörend, mit dabei betheiligt sei.

Der Inhalt dieser Brüdervergleiche war in Kürze folgender.

Da Rödelheim 1640 mit Graf Friedrich ausstarb, so wurden in Folge dessen Anno 1650, 51, 52 u. 53 schon Vergleiche über die brüderliche Theilung aufgerichtet.

Dann folgt ein Interimsvergleich de anno 1657, nach welchem Johann Friedrich Baruth erhielt; die anderen drei Brüder, die mit theilten, waren Johann August, Friedrich Sigismund I. und Johann Georg III.

Dann schlossen dieselben 4 Brüder einen Hauptvergleich den 30. October 1665 zu Erfurt, worin Johann Friedrich Wildenfels bekam, welches er 1666 in Besitz nahm, Friedrich Sigismund I. und Johann Georg III. aber Baruth und 7000 fl. Meißnisch erhielten. Die beiden anderen Brüder erhielten Wildenfels, Rödelheim und später Laubach.

Am 8. Mai und 23. August 1673 fand ein Vergleich zwischen Friedrich Sigismund I. und Johann Georg III. statt, worin sie unter sich die Herrschaft Baruth theilten.

Den 9. Juli 1694 fand ein Vergleich zwischen Friedrich Sigismund I. zu Baruth und Johann Friedrich zu Laubach

zu Artern statt, worin Johann Friedrich dem Friedrich Sigismund I. den Antheil an Baruth läßt, welcher Johann Georg III. darin gebührte.

Vergleich d. d. Baruth, 8. April 1693 zwischen Friedrich Sigismund zu Baruth I. Antheils und Johann Christian I. zu Baruth II. Antheils wegen der Theilung dieser Herrschaft.

Die von Johann August in Rödelheim gegründete Linie erlischt 1722 unter seinem Enkel Lothar Wilhelm Ernst in Rödelheim, während sein Sohn Ludwig Heinrich zu Assenheim Rödelheim wieder mit Assenheim vereinigt.

Letzterer starb 1728. Durch seine Vermählung mit Wilhelmine Christiana Gräfin zu Limpurg-Gaildorf (1695) erheirathet er einen Theil dieser Herrschaft, der indessen 1802 für 130,000 fl. an den nachmaligen Fürsten zu Lynar-Drehna wieder verkauft wird.

Ludwig Heinrichs Stamm, die Rödelheim-Assenheimer Linie, blüht noch fort.

Johann Friedrich, der 2. Bruder Johann Augusts in Wildenfels seit 1666, ist der Gründer der Neu-Laubacher Linie, auch Wildenfels-Laubacher Linie genannt; er succedirt in Laubach 1676 († 1696).

Obgleich Johann Friedrich in einem Codizill seines Testaments bestimmt, daß sein ältester Sohn Friedrich Ernst († 1723) Wildenfels und Laubach besitzen sollte, so hat er diesem doch frei gestellt, ob er seine beiden Brüder nicht auch mit Besitzungen begaben wollte.

Sein 2. Bruder Karl Otto († 1743) erhält daher das Amt Utphe als Appanagium, was aber, da er nur weibliche Nachkommenschaft hatte, wieder 1743 an das Haus Laubach zurück fiel.

Seinem jüngsten Bruder Heinrich Wilhelm dagegen überließ er die Herrschaft Wildenfels für 80,000 fl. unter der

Bedingung des Heimfalls an Laubach, wenn er keine männliche Descendenz habe. Diese stirbt 1741 und sein Stamm blüht in der Wildenfelser und Sachsenfelder Linie fort.

Unter Graf Johann Friedrich von Laubach wurde das jus primogeniturae eingeführt und hatte die Kaiserliche Bestätigung erhalten, daher auch der älteste Sohn Friedrich Ernsts, Friedrich Magnus († 1738) dem Vater in Laubach succedirt.

Sein Bruder und Nachfolger in der Regierung, Christian August († 1781) pflanzte den Stamm fort, der bis jetzt blüht.

Sein Urenkel Graf Otto zu Solms-Laubach (geb. 1799) hat viele bedeutende und kleinere Aquisitionen gemacht; im Jahr 1836 die Herrschaft Engelthal, 1837 das von Schenk'sche Gut in Obbernhofen, im Jahr 1841 die Gemarkung Wernings u. s. w. gekauft.

Im Vergleich zu Erfurt von 1665 hatten Friedrich Sigismund I. und Johann Georg III. Baruth und 7000 fl. Meißnisch erhalten, ersterer pflanzte die Baruther Linie fort, die jetzt noch in 2 Aesten blüht.

Als 1690 Johann Georg III. ohne Kinder verstarb, fiel sein Antheil an Friedrich Sigismund I. und seinen Bruder Johann Friedrich zu Wildenfels und Laubach gemeinschaftlich.

Der letztere überließ laut Vertrag vom 9. Januar 1694 zu Artern dem Friedrich Sigismund seinen Antheil käuflich.

Anno 1696 war die Herrschaft Baruth unter Friedrich Sigismund II. und Johann Christian I. getheilt worden, ersterer stiftete die Linie 1ten, letzterer die 2ten Antheils. Der Enkel des Letztgenannten, Johann Christian II. heirathete 1764 Wilhelmine Louise Constantine eine geborene Gräfin Lippe-Bisterfeld und Wittwe des Grafen Siegfried von Proenitz zu Drehna, die Erbin der Herrschaften Wehrau und Klitschdorf, und brachte die Besitzung zu seinem Haus.

Erinnert muß werden, wie Wildenfels an das Haus Laubach gekommen ist.

Anark Friedrich, der letzte dieser Familie errichtete 1580 mit Churfürstlichem Konsens ein Successions-Pactum wegen der Herrschaft Wildenfels und Ronneburg mit Graf Johann Georg I. (dem älteren) zu Solms-Laubach und dessen Bruder Otto zu Solms-Sonnewalde.

Die beiden Grafen zu Solms cedirten freiwillig den Anfall wegen Ronneburg und der Churfürst ließ ihnen 1581 den 18. Januar den Begnadigungsbrief wegen Wildenfels ausstellen.

Der Bruder dieses Grafen Johann Georg I., der Graf Otto zu Solms-Sonnewalde und Pouch hat 1596 die Herrschaft Baruth von einem Herrn von Schlieben für 70,000 fl. gekauft, und solche Herrschaft in den Solmsischen Lehnverband gebracht.

Oben ist Georg Friedrichs, eines Sohns und Erben Heinrich Wilhelms, des Regenerators der Sonnenwalder Linie Erwähnung geschehen. Seine Söhne theilen die Besitzungen, Otto Heinrich erhält Pouch, Heinrich Wilhelm Sonnenwalde. Ersterer starb 1711, letzterer 1718.

Dem ersteren folgt Friedrich Eberhard in Sonnenwalde († 1752) und Otto Wilhelm († 1747) in Kropfstedt, Johann Georg († 1769) in Pouch, Adolph Ludwig († 1760) in Sköna.

Die Kropfstedter oder s. g. Preußische Linie ist von dem 6ten Kind Otto Heinrichs († 1711) zu Pouch gegründet durch Otto Wilhelm († 1747). Dieser überließ seinem Bruder Johann Georg, Pouch, kaufte das Gut Kropfstedt im Kurkreise, wozu Jamno, Liesnitz, Wüstermark und Weddin gehören.

Otto Wilhelms ältester Sohn, Karl Georg Heinrich (starb 1796), war Mitbesitzer von Alt-Pouch und erkaufte das

Gut Wernsdorf und später Kurzwitz in Schlesien. Seinem Bruder Viktor Friedrich überließ er Alt-Pouch.

Der Sohn Karl Georg Heinrichs, Karl Ulrich Detlev Benjamin († 1835) war Mitbesitzer von Sonnenwalde und Alt-Pouch. Nun schloß der Enkel von Viktor Friedrich, Wilhelm Karl Peter Theodor, 1818 einen Receß mit ihm, dem zu Folge die renuntiation seines Vaters aufgehoben und ersterem in Sonnenwalde ein Lehnstamm von 20,000 Thlr. belassen wurde. Karl Ludwig Detlev Benjamin besaß die Allodialbesitzungen in Niederschlesien, auch Neuhof und Großleipa im Fürstenthum Oels, verkaufte aber dieselben und acquirirte dagegen das Gut Guhlau bei Breslau.

Sein Stamm blüht in Rösa und in Schlesien fort.

Wilhelm Karl Peter Theodor führte die noch blühende Linie zu Sonnenwalde und Alt-Pouch fort.

II.

Jetziger Familienstand.

Das Haus Solms zerfällt in 4 Linien.

I. In die Braunfelser fürstliche Linie.

Das Haupt derselben ist:

Friedrich Wilhelm Ferdinand, Fürst zu Solms-Braunfels, Graf zu Greifenstein, Teklenburg und Lichtenstein, Herr zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde ꝛc. ꝛc., erbliches Mitglied des Königlich Preußischen Herrenhauses, Ritter des Königlich Preußischen Schwarzen Adler-Ordens mit der Kette, Großkomthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, Ritter des Johanniter-Ordens, Großkreuz des k. hanov.

Guelphen- und des Kurhessischen Goldenen Löwen-Ordens, geboren den 14. Dezember 1797, vermählt am 6. Mai 1828 mit

Ottilie, Tochter des am 24. Februar 1822 verstorbenen Grafen Friedrich zu Solms-Laubach, geb. am 29. Juli 1807.

Kinderlos.

Eltern:

Fürst Wilhelm Christian Karl, geboren den 9. Januar 1759, gestorben den 20. März 1837, vermählt mit Franziska Auguste, Tochter des Rheingrafen Carl Ludwig von Salm-Grumbach, geboren den 7. Juli 1771, gestorben den 19. Juli 1810.

Großeltern und Geschwister:

Prinz Friedrich Wilhelm, Königl. Preußischer General-Major, geboren den 22. Oktober 1770, gestorben den 13. April 1814, vermählt am 10. Januar 1799 mit Friederike, Tochter des Herzogs Carl von Meklenburg-Strelitz und Wittwe des Prinzen Ludwig von Preußen, geboren den 2. März 1778, in 3ter Ehe vermählt am 29. Mai 1815 mit Ernst August, Herzog von Cumberland, nachmaligem Könige von Hannover, gestorben den 29. Juni 1841.

Kinder:

a. Prinz Friedrich Wilhelm, Königl. Preußischer General-lieutenant, geboren den 30. Dezember 1801, gestorben den 12. September 1868, vermählt am 8. August 1831 mit Maria Anna, Tochter des Grafen Franz de Paula Jos. von Kinsky, geboren den 19. Juni 1809 (Kath. Conf.).

Kinder:

aa. Prinz Ferdinand Friedrich Wilhelm, Königlich Preuß. Major a. D. geboren den 15. Mai 1832, gestorben den 5. Januar 1872.

bb. Prinzessin Marie, geboren den 31. Juli 1833, gestorben den 3. Mai 1845 (Kath. Conf.).

cc. Prinz Ernst Friedrich Wilhelm, vormals Königl. Hannöverscher Hauptmann, geboren den 12. März 1835.

dd. Prinz Georg Friedrich Bernhard Wilhelm Ludwig Ernst, vormals Königl. Hannover'scher Rittmeister, geboren den 18. März 1836.

ee. Prinzessin Elisabeth Friederike Ernestine Therese Marie Ferdinande Wilhelmine, geboren den 12. Nov. 1837 (Kath. Conf.).

ff. Prinz Bernhard, Kaiserl. Königl. österreichischer Hauptmann der Artillerie, geboren den 26. Juli 1839, gestorben den 17. Februar 1867.

gg. Prinz Albrecht Friedrich Ernst Bernhard Wilhelm, Königlich Preußischer Lieutenant à la suite der Armee, geboren den 10. Februar 1841.

hh. Prinz Herrmann Ernst Ludwig Bernhard Wilhelm, vormals Königlich Hannover'scher Lieutenant, geboren den 8. Oktober 1845, vermählt am 30. April 1872 mit Maria, Tochter des Prinzen Carl zu Solms-Braunfels, geboren den 26. Juni 1852.

b. Prinzessin Auguste, Louise Therese Mathilde, geboren den 26. Juli 1804, vermählt am 26. Juli 1827 mit Albrecht, Prinzen zu Schwarzburg-Rudolstadt, gestorben den 8. Oktober 1865.

c. Prinz Alexander, Friedrich Ludwig, Königl. Preußischer General-Major a. D. (Kath. Conf.), geboren den 12. März 1807, gestorben den 20. Februar 1867, vermählt am 10. Oktober 1863 mit Louise, Reichsfreiin von Landsberg (Kath. Conf.).

Sohn:

Friedrich Engelbert Alexander, geboren den 23. September 1864 (Kath. Conf.).

d. Prinz Carl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alfred Alexander, Kaiserlich Königlich österreichischer Feldmarschall-Lieutenant und Commandeur der 1ten Cavallerie-Division a. D., Inhaber des Kaiserlich Königlichen Dragoner-Regiments Nro. 9, geboren den 27. Juli 1812, vermählt am 3. Dezember 1845 mit Maria Josephe Sophie, Tochter des verstorbenen Fürsten Constantin Ludwig Carl Franz von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Wittwe des am 31. Dezember 1842 verstorbenen Prinzen Franz zu Salm-Salm (Kath. Conf.), geboren den 9. August 1814.

Kinder (Kath. Conf.):

aa. Prinz Ludwig, Otto Carl, geboren den 29. April 1847.

bb. Prinzessin Eulalia Maria Sophie Dorothea, geboren den 6. Februar 1851.

cc. Prinzessin Maria Therese Eleonore, geboren den 26. Juli 1852, vermählt am 30. April 1872 mit Prinz Hermann zu Solms-Braunfels.

dd. Prinz Alexander, geboren den 4. November 1855.

II. **die Solms-Hohensolms-Lichische**

fürstliche Linie, mit dem Besitz der Grafschaft Hohensolms und Grafschaft Lich, mit den Aemtern Lich und Nieder-Weisel.

Das Haupt derselben ist:

Fürst Ludwig, geb. 24. Jan. 1805, verm. 10. Mai 1829 mit Marie, des Grafen (nachherigen Fürsten) zu Isenburg und Büdingen Tochter. Da die Ehe ohne Kinder ist, so succedirt eventualiter der Bruder des Fürsten Prinz Ferdinand, geb.

9*

28. Juli 1806, oder dessen ältester Sohn Prinz Hermann Adolph, geb. 15. April 1838.

Eltern:

Fürst Karl Ludwig August, geboren 7. April 1726, † 10. Juni 1807, vermählt 6. Septbr. 1802 mit Henriette Sophie, Prinzessin zu Bentheim=Bentheim, † 1851 den 8. Dezember.

Großeltern:

Graf Karl Christian, geb. 16. April 1725, seit dem 14. Juli 1792 in den Reichsfürstenstand erhoben, † 22. März 1803, vermählt 21. Dezember 1759 mit Gräfin Sophie Charlotte zu Dehna=Wartenberg in Schlobitten.

Geschwister:

Prinz Ferdinand, geboren 28. Juli 1806, vermählt 18. Januar 1836 mit Gräfin Karoline von Kollalto; sie starb den 27. November 1855.

III. **die Solms=Rödelheimische**

gräfliche Linie, mit dem Besitz der Aemter Rödelheim und Assenheim und des Marktfleckens Traunheim. Das Haupt derselben ist: Maximilian, Graf zu Solms=Rödelheim, Teklenburg und Limpurg, Herr zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnewalde, geb. den 14. April 1826, succedirte seinem Herrn Vater dem Grafen Carl Friedrich Ludwig Christian Ferdinand zu Solms=Rödelheim den 18. März 1844, vermählt den 1. Juni 1861 mit Gräfin Thekla, geboren 4. Juni 1835, Tochter des Grafen Otto zu Solms=Laubach.

Eltern:

Graf Karl Friedrich Ludwig Christian Ferdinand, geboren 15. Mai 1790, † 18. März 1844, vermählt den 1. Januar 1824 mit Gräfin Louise Amalie, Tochter des † Grafen Gustav Ernst zu Erbach=Schönberg, geboren 9. August 1795.

Großeltern:

Graf Volrath Friedrich Carl Ludwig, geboren 6. Dezember 1776, † 5. Februar 1818, vermählt mit Sophie, Tochter des Grafen Georg August Wilhelm zu Solms-Laubach, † den 29. August 1789.

Kinder:

a. Erbgraf Karl Franz, geb. 15. Dezbr. 1864.
b. Gräfin Sophie, geb. 20. Septbr. 1866.

Geschwister:

a. Gräfin Bertha, geboren 27. Dezember 1824, vermählt 1. März 1849 mit Karl Martin, Grafen zu Stolberg Roßla.
b. Graf Friedrich, geboren 7. Dezember 1827.
c. Graf Otto, geboren 5. Juni 1829.
d. Gräfin Emma, geboren 19. August 1831, vermählt 23. September 1856 mit dem Erbgrafen Friedrich Karl zu Castell.
e. Gräfin Agnes, geboren 18. Juli 1833.
f. Graf Cuno, geboren 13. Mai 1836, † 1862.

IV. **die Solms-Laubach'sche**

gräfliche Linie, mit dem Besitz der Aemter Laubach und Utphe.

Das Haupt derselben ist:

Graf Friedrich Wilhelm August Christian, geboren 23. Juni 1833, königl. preußischer Hauptmann à la suite der Armee, Rechtsritter des Johanniter-Ordens, succ. seinem Vater 22. November 1872; vermählt 23. Juni 1859 mit

Gräfin Marianne, geb. 6. September 1836, des Grafen Wilhelm zu Stolberg-Wernigerode Tochter.

Eltern:

Graf Otto, geb. 1. Oktober 1799, vermählt 11. Septem-

ber 1832 mit Luitgard Wilhelmine Auguste des Fürsten August Karl zu Wied Tochter, geboren 4. März 1813.

Groß-Eltern:

Graf Friedrich Ludwig Christian, geboren 29. August 1769, † 24. Februar 1822, Gem. Sophie Henriette, des Grafen August Christoph von Degenfeld-Schomburg Tochter, geboren 23. Dezember 1776, vermählt 27. Novbr. 1797, † 26. Januar 1847.

Kinder:

1) Erbgraf Otto, geb. 26. Mai 1860.
2) Graf Wilhelm, geboren den 15. August 1861.
3) Gräfin Elisabeth, geboren 29. Oktbr. 1862.
4) Gräfin Magdalena Benigna, geboren 11. Dezbr. 1863.
5) Gräfin Marie, geb. 25. April 1865.
6) Graf Friedrich Ernst, geboren 16. April 1867.
7) Graf Karl Heinrich, geboren 22. März 1870.
8) Graf Georg Reinhard, geboren 28. Februar 1872.
9) Gräfin Luitgarde Ernestine, geboren den 17. Dezember 1873.

Geschwister:

1) Gräfin Thekla, geboren 4. Juni 1835; vermählt 1. Juni 1861 mit Maximilian, Grafen zu Solms-Rödelheim.
2) Graf Ernst, geboren 24. April 1837, Ehrenritter des Johanniter-Ordens, kais. Deutscher Kreisdirektor zu Schlettstadt im Elsaß; vermählt den 31. Januar 1874 mit Gräfin Auguste, geb. 13. Juni 1847, des Grafen Ernst von Schimmelmann auf Ahrensburg in Holstein Tochter.
3) Gräfin Clara Ottilie Karoline Ida Auguste, geb. 30. Januar 1839.
4) Graf Hermann Maximilian Karl Ludwig Friedrich, geb. 23. Dezbr. 1842, Ehrenritter des Johanniter-Or-

dens, außerordentlicher Professor der Botanik an der Universität zu Straßburg.

Vaters-Geschwister:

1) Graf Reinhard (geb. 11. August 1801, † 29. Oktober 1870), königl. preußischer G.-Major. Gem. Ida, des Grafen (später Fürsten) Ernst Kasimir zu Isenburg und Büdingen Tochter, geb. 10. März 1817, verm. 20. Oktober 1836.
2) Graf Rudolf, geb. 11. März 1803.
3) Gräfin Ottilie, geboren 29. Juli 1807, vermählt 6. Mai 1828 mit Ferdinand Fürst zu Solms-Braunfels.

III.

Hausgesetze und Familienverträge.

Die Erbeinigung, welche im Jahre 1521 von den Grafen Solms der Johanneslinie errichtet und von Kaiser Karl V. bestätigt worden war, enthielt Bestimmungen, welche die Bernhardinische Linie eventuell mit Todttheilung bedrohten.

Um solcher Gefahr für das Gesammthaus zu entgehen, traten die Grafen beider Linien im Jahr 1578 zu einer Haupterbeinigung zusammen, welche besonders das Verdienst des Grafen Konrad soll gewesen sein.

Dieses ausgezeichnete pactum gentilitium zeigt das deutliche Bestreben, das Verwandt- und Freundschaftsband zwischen den Stammesvettern enger zu knüpfen und alle etwaigen Streitigkeiten ohne Einmischung Fremder beizulegen, damit nichts von den alten Stammesgütern verloren gehe. Es wurde darin auf Austrägalgerichte deutscher Art Bedacht genommen und nicht nur die Unveräußerlichkeit aller Stammesgüter oder an deren Stelle gemachten Acquisitionen, sondern

auch die wechselseitige Erbfolge beider Hauptlinien in den Lehen- und Stammgütern außer aller Contestation gesetzt.

In Ansehung der Successionsordnung ließ man es bei dem gemeinen Deutschen Rechte. Bei Verehelichung hatten sich die Töchter mit einer „namhaften" Ehesteuer zu begnügen und auf die Stammesgüter eidlich Verzicht zu leisten. Auch sollten die Herrn ihren Gemahlinnen nichts aus dem Hausvermögen erblich geben oder verschreiben.

Mütterliche Vormundschaft hatte nach der Erbeinigung nicht statt, es müßte denn solche durch Testament oder Seitens der Stammesvettern übertragen worden sein. Bei pfandweiser Einräumung von Hausgütern soll erst dem Agnaten Anerbieten geschehen, dann erst Fremden, aber nie solchen höheren Standes, auch der Retrakt nie erschwert werden.

Dieser Stammverein wurde durch Kaiser Rudolph II. bestätigt und mußte von jedem heranwachsenden Herrn des Hauses mit dem 16ten Jahre beschworen werden, worüber Attest dem Gesammtarchiv einverleibt wurde.

Ueber die Confession wurde darin nichts bestimmt, doch dringen die Testamente Johann Albrechts I. 1607 und Wilhelm I. 1635 mit feierlichstem Nachdrucke auf unveränderte Erhaltung des evangelischen Glaubens, das des letzteren Herrn unter Androhung der Enterbung.

Wäre jener Hausvertrag von 1578 stets genau beobachtet worden, so hätte das Haus manchen Verlust (Teklenburg, Butzbach, Sachsenfeld, Kropfstadt, Böhmischer Besitz) nicht zu erleiden gehabt. Ebensowenig hätte ein Zwist vorkommen können, wie derjenige, welcher im vorigen Jahrhunderte den Stammbesitz bedrohte.

Die nachgeborenen Prinzen sprachen damals ein Mitrecht auf die Regierung des Landes an und der kaiserliche Reichshofrath war schwach genug, ihnen eine Mitregentschaft, jedoch

nur provisorisch zuzuerkennen. Ein Vergleich vom 18. Oktober 1783 und dessen nähere Erläuterung vom 11. Juni 1789, nebst kaiserlicher Bestätigung, machten zuletzt dem Haber ein Ende und stellten das Successionsrecht der Erstgeburt wiederum für die Zukunft sicher.

Der jedesmalige Senior des Hauses hat die Passivlehen für dasselbe zu empfangen und wegen der Activlehen die Belehnung zu verrichten und die Briefe ausfertigen zu lassen.

Noch ist bezüglich des Seniorats zu bemerken, daß die Sächsischen Linien des Hauses von demselben ausgeschlossen, auch hierüber entstandene Streitigkeiten stets gegen dieselben entschieden worden sind.

Die Erbeinigung von 1578 ist von dem Großherzog von Hessen genehmigt und publicirt.

IV.

Das vormals reichsständische Gebiet oder Standesgebiet.

Unter den Linien des Hauses Solms besitzt das Fürstliche Haus Solms-Braunfels den größten Theil der alten Grafschaft Solms.

Dieses Gebiet liegt auf beiden Seiten der Lahn und grenzt an Nassau, Hessen und die Stadt Wetzlar. Dasselbe ist ungefähr 6 Stunden lang und 4 Stunden breit.

Nach den Flüßen wird es eingetheilt in das Lahnthal, das Land auf der Solms und auf der Mütt, das Wetzthal, Ulmthal, Dillthal und Lempthal.

Die Fürstlichen Aemter waren hier:

1) Das Amt Braunfels, mit 2 Städten, 1 Kloster (exemt), 20 Dörfern und 3 Höfen;

2) das Amt Greifenstein, mit 1 Städtchen, 22 Dörfern und 3 Höfen.

Von diesem Gebiete getrennt, gehört dem Hause Solms-Braunfels im Großherzogthum Hessen ein Landstrich von ungefähr 4 Stunden Länge. In diesem, einst Falkenstein-Münzenbergischen Besitze waren folgende Aemter:

1) das Amt Hungen mit 1 Stadt, 1 Kloster (exemt) und 9 Dörfern;
2) das Amt Wölfersheim,
3) das Amt Gambach,
4) die Gemeinschaft Münzenberg.

Hiezu kamen noch die vereinzelt gelegenen Besitzungen:

1) die Gemeinschaft Butzbach,
2) Antheil an den Burgen Cleeberg und Calsmunt,
3) die linksrheinischen Besitzungen Scharfenstein, Rohrbach und Hirschfeld.

Die reichsständischen Besitzungen des Gräflichen Hauses Solms-Rödelheim bestanden aus:

1) der Grafschaft Rödelheim und
2) Assenheim,
3) der Antheil an der Herrschaft Münzenberg,
4) das Amt Niederwöllstadt mit Einertshausen,
5) das Amt Peterweil,
6) Antheil an dem Amt Praunheim.

Die Besitzungen des Hauses Solms-Rödelheim waren zu Reichszeiten eingetheilt in 2 Aemter, Rödelheim und Assenheim, Vogteiämter und umfaßten 2,55 □ M. mit 5700 E.

Vor dem Verzichte auf die Patrimonialgerichtsbarkeit umfaßten sie die Aemter Rödelheim, Niederwöllstadt und Praunheim.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit.

1) Das Haus Solms-Braunfels besaß zur Reichszeit in seinem Gebiet die ausgedehntesten grundherrlichen Rechte, die niedere Jurisdiktion und hohe Obrigkeit. Es gab in diesem einst von den Franken eroberten Gebiete nur wenige freie Besitzer und das Haus Solms war hier durch Kauf und Tausch frühe zur Arrondirung seines Besitzes und zur Alleinherrschaft gelangt. Nur wenig exemtes Gebiet findet sich innerhalb des Solmischen Landes, die Exemtion beschränkte sich auf die Gebiete von 2 Klöstern, 2 adeligen Familien und 2 Gemeinschaften, nemlich:

1) das adelige Prämonstratenser Nonnenkloster Altenberg an der Lahn, mit Freiheitsbriefen seit Heinrich VI.
2) das Bernhardiner Kloster Arnsburg, früher unter Falkensteinischer Vogtei, dann durch Kaiserliche Briefe gefreit.
3) Münchholzhausen (Dorf) durch Pfandschaft an die Freiherrn von Schwalbach gekommen, welche dort bis 1769 die niedere Gerichtsbarkeit hatten,
4) Bellersheim (Dorf), wo die Freiherrn von Rietesel Privilegien hatten, welche zu öfteren Collisionen mit Solms führten,
5) die Gemeinschaft Münzenberg. Zu Münzenberg war Hanau mit 3/8 und im zugehörigen Treys zur Hälfte im Mitbesitz der grund- und landesherrlichen Rechte,
6) die Gemeinschaft Butzbach. In dieser alten Stadt war Hessen Mit- und seit 1741 (durch Kauf) Alleinbesitzer.

Die Fürsten und Grafen zu Solms gehörten zum wetterauischen Reichsgrafencollegium und hatten in demselben 4 Stimmen. Eben so viel Stimmen hatten dieselben auf den oberrheinischen Kreistagen.

Solms-Braunfels erlangte später auch eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe.

Das Haus Solms hatte einen Reichsmatricularanschlag von 251 fl., wozu Solms-Braunfels 120 fl. zahlte. Zu einem Kammerziele gab Solms-Braunfels 59 Thlr. 45 kr.

Die 4 Reichslinien des Hauses Solms (Braunfels, Hohensolms-Lich, Laubach und Rödelheim) stellten je eine und eine halbe Compagnie zu dem Contingente des oberrheinischen Kreises.

Das Haus Solms besaß die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, und es wurde die Rechtspflege durch die in der Hauptsache noch geltende ausgezeichnete „Solmsische Gerichts- und Landordnung“ von 1571, auf das Beste gefördert.

Als Solmsische Gerichte sind zu nennen, Altenkirchen, Naunheim, Loë, Quembach, Münchholzhausen, Dalheim, Dillheim, die Vogteien Ulm, Kölschhausen, Burgsolms, Nauborn, Wölfersheim und das Obergericht zu Braunfels, an welches die Appellationen gingen.

Seit alter Zeit erhielt das Haus viele Rechte und Regalien, von denen manche nach langer Ausübung durch Kaiserliche Briefe noch besonders definirt wurden. Das Jagdregal besaß das Haus seit ältester Zeit.

Im Jahre 1471 wurde demselben Ausnahme vom Gerichtszwang zu Rottweil und allen Hof- und Landgerichten, geistlich und weltlich zugesichert, 1495 das Bergwerksregal verliehen. Hierzu kam noch das Recht, Jahrmärkte zu errichten und allerlei Gewerbe zu gestatten, sowie das Besteuerungsrecht und Münzregal. Der Judenschutz stand dem Hause zu (Fürst Wilhelm schaffte 1803 das Schutzgeld ab), ebenso hatte dasselbe das Recht, Zoll- und Weggeld erheben zu lassen und herrenlose Güter einzuziehen, wie letzteres besonders bei den Termineien vieler ausgegangener Orte geschehen ist.

Im Jahre 1806 gingen nachstehende Besitzungen in Folge der Mediatisirung aus Solms-Braunfelsischer Hoheit in Nassauische über:

1) das Amt Braunfels mit 2 Städten, 20 Dörfern, 4 Höfen und einer Eisenhütte.
2) das Amt Greifenstein, mit 23 Dörfern, 3 Höfen und einer Eisenhütte.

Dieser Solmsische Besitz kam dann im Jahr 1815 als Mediatgebiet an Preußen (Kreis Wetzlar), durch Traktat zwischen Preußen und Nassau d. d. Wien den 31. Mai 1815.

An Hessen-Darmstadt sind im Jahr 1806 von Solms-Braunfels gekommen die früheren Aemter: Hungen, Wölfersheim und Gambach, oder 2 Städte, 16 Dörfer und mehrere Höfe, sowie die Antheile des Hauses an der Stadt Münzenberg und dem dazu gehörigen Dorfe Trais.

2) Das Haus Solms-Rödelheim war mit seinen Besitzungen reichsunmittelbar und hatte die Landeshoheit. Es hatte alle grundherrlichen Rechte. Die öffentlichen Behörden, Regierung und Consistorien hatten bis zum Verlust der Souveränität 1806 ihren Sitz in Rödelheim.

Von da an befand sich die höhere Gerichts-Instanz gemeinschaftlich für das Haus Solms als Justizkanzlei in Hungen. Dieselbe wurde später in Folge landesherrlicher Edikte und Vereinbarungen mit dem Großherzogthum Hessen aufgehoben und mit dem Großherzogl. Hofgerichte in Gießen vereinigt.

Für die Justizverwaltung erster Instanz, von welchen damals im Allgemeinen die Administration nicht getrennt war, befanden sich in der Grafschaft Solms-Rödelheim früher Justizämter zu Niederwöllstadt, (wohin auch Einartshausen im Vogelsberg gehörte), zu Rödelheim mit Niederursel 2c. und zu Petterweil und Praunheim. Durch Uebereinkunft mit dem

Großherzogthum Hessen vom 5. Juni 1823 wurde das Amt Rödelheim ein Bestandtheil des Großh. Landraths-Districts Vilbel, während der Landgerichtsbezirk Rödelheim mit dem Amtssitz des Landrichters zu Rödelheim blieb.

Der zum Justizamt Niederwöllstadt gehörige Ort Einartshausen wurde dem Landrathsbezirk Hungen und Landgericht Laubach zugetheilt. Die übrigen zum vormaligen Justizamte Niederwöllstadt gehörigen Orte: Niederwöllstadt, Feuerbach, Oessenheim, Wickstadt, Bauernheim und Assenheim wurden dem Landrathsbezirk Butzbach (später Friedberg) und Landgerichtsbezirk Friedberg zugetheilt, und sollte die standesherrliche Jurisdiction und Polizeigerechtsame im Auftrag der Standesherrschaft ausgeübt werden. Ein Gleiches sollte in Ansehung des Orts Burg-Gräfenrode stattfinden, welches dem Landgerichtsbezirk Großkarben und Landrathsbezirk Vilbel zugetheilt wurde. Die auf die Justiz- und Polizeiverwaltung in den bisher gemeinschaftlichen Orten Assenheim und Burg-Gräfenrode sich beziehenden Großherzoglichen Gerechtsame, insoweit solche die Justiz in erster und zweiter Instanz und die landräthliche Verwaltung betreffen, wurden an das Gräfliche Haus Solms-Rödelheim, dagegen aber von diesem die Gerechtsame in Ansehung des bisher gemeinschaftlich gewesenen Orts Petterweil an des Großherzogs Königliche Hoheit überlassen.

Der Ort und Bezirk Praunheim war zwischen Hessen-Hanau, später Kurhessen und Solms-Rödelheim, hinsichtlich Regierung und Justiz gemeinschaftlich und wurde der öffentliche Dienst gemeinschaftlich verwaltet.

Auf dieses Verhältniß und Besitz gründet es sich, daß Solms-Rödelheim als Standesherrschaft in Kurhessen erscheint.

Das gräfliche Haus Solms hatte wegen seiner im oberrheinischen Kreise gelegenen Stammbesitzungen Reichsunmittel-

barkeit, Landeshoheit, Reichs- und Kreisstandschaft. Reichsstandschaft hatte es durch fünffache Theilnahme am Gräflich Wetterauischen Grafencollegium, Kreisstandschaft aber in dem oberrheinischen Kreise, Braunfels auf der Fürstenbank, Rödelheim, Hohensolms und Laubach auf der Grafen- und Herrenbank.

Zu den Reichstruppen mußte eine bestimmte Mannschaft gestellt werden, welche vom Lande mit den so benannten Kammerzielen bezahlt wurde.

Die deßfallsigen Beträge flossen in die so benannte Landeskasse, sonstige Abgaben, Steuern rc. gab es nicht.

Außer dem bereits erwähnten Rechte der niederen und höheren Justizverwaltung war das Gräfliche Haus in vollem Besitz der Landeshoheit und aller mit dieser zusammenhängenden Rechte, namentlich hatte dasselbe das Jagd-, Berg- und Münzregal, den Judenschutz, das Recht, Jahr- und Wochenmärkte zu errichten, desgleichen Wirthshäuser, Back- und Brennhäuser, Badstuben und andere Gewerbe zu concessioniren, das Recht, Zoll- und Weggeld zu erheben, herrenlose Güter einzuziehen rc., Erbrechte, die Exemtion von fremder Gerichtsbarkeit, Zollfreiheit rc.

Durch die Rheinbundesakte vom 12. Juli 1806, Art. 24 kam die Grafschaft Solms-Rödelheim mit ihren Besitzungen in der Wetterau unter Großherzoglich Hessische Hoheit, (Patent vom 13. August 1806) mit Ausnahme von Praunheim, welches nebst kleinen Besitzungen in Bokenheim, Bergen, Feckbach, Dorfelden rc. unter kurhessische, und Sessenheim, Heddernheim und Kehlbach, welches unter Herzoglich Nassauische Hoheit kam.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse in diesen Ländern sind geregelt,

1) in dem Großherzogthum Hessen:

a. durch Declaration vom 1. August 1806.

b. Nach Einholung der Ansichten der Standesherren durch das standesherrliche Edict vom 17. Februar 1820.

c. die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. Dezember 1820 und zuletzt

d. durch Gesetz vom 18. Juli 1858 die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthumes betreffend;

2) in Kurhessen durch das standesherrliche Edict vom 29. Mai 1833.

Zu bemerken ist hier, daß durch die Ereignisse des Jahres 1866 die Grafschaft Solms-Rödelheim in Folge Friedensvertrags und Annexion an das Königreich Preußen mit den Besitzungen in Rödelheim, dann in Frankfurt, Nassau, Kurhessen und Hessen-Homburg gefallen ist.

3) Die Linie Solms-Laubach besaß in ihrem Standesgebiete alle landesherrlichen Rechte. Sie hatte ihren Sitz auf der Wetterauer Grafenbank und stellte mit Solms-Rödelheim gemeinschaftlich eine Kompagnie zu dem oberrheinischen Kreisregiment.

Nach der im Jahr 1806 eingetretenen Mediatisirung kamen die Besitzungen der Gräflichen Linien Solms-Rödelheim und Solms-Laubach sowie die in der Wetterau belegenen Besitzungen der Fürstlichen Linien Solms-Braunfels und Solms-Lich unter Großherzoglich Hessische Hoheit, während die an der Lahn belegenen Braunfelsischen Aemter Braunfels und Greifenstein, sowie das Solms-Lichische Amt Hohensolms, dem Herzogthum Nassau standesherrlich untergeordnet wurden.

Das Werk von Dr. Vollgraf, die teutschen Standesherrn, Gießen bei Heyer 1824, enthält auf pag. 318 bis 336 eine ausführliche Darstellung der standesherrlichen Stellung, welche nach erfolgter Mediatisirung im Großherzogthum Hessen durch den Souverain den Mediatisirten angewiesen wurde.

Dieser Zustand verblieb bis zu Emanirung des s. g.

standesherrlichen Edicts vom 17ten Februar 1820, welches nach vielfachen Unterhandlungen endlich erlassen und nach und nach von sämmtlichen dem Großherzogthum Hessen mit ihren Besitzungen angehörigen vormals reichsständischen Häusern, nach erfolglosem Widerstand von einigen derselben, anerkannt wurde.

Dieses Edict findet sich als Beilage XXVII in dem angeführten Werk von Vollgraf abgedruckt. Da in demselben indessen die Ausübung der den s. g. Standesherrn belassenen niederen Regierungsrechte große Kosten veranlaßte, während die s. g. standesherrlichen Beamten nach ihrer Anstellung doch nur von denen ihnen vorgesetzten Staatsbehörden abhingen, welche letzteren auch die Höhe der von den Justiz- und Verwaltungsbeamten aus den standesherrlichen Kassen zu beziehenden Besoldungen anordneten, so hatten, als die Unruhen des Jahres 1848 ausbrachen, bereits sämmtliche dem Großherzogthum Hessen untergeordneten Häuser auf die Ausübung der 2ten Instanz durch die s. g. standesherrlichen Justizcanzleien verzichtet, auch die Ausübung der Justiz in erster Instanz, sowie der Polizeiverwaltung durch den Landrath war bereits von manchen Häusern an den Staat abgetreten worden.

Insoweit aber die den Mediatisirten in Beziehung auf Justiz- und Polizeiverwaltung durch das Edict vom 17. Februar 1820 eingeräumten Rechte noch bestanden, vernichtete dieselben der im Jahre 1848 ausgebrochene Sturm.

Starhemberg.

I.

Abstammung; Standeserhöhung; erloschene Linien.

Urkundlich nachweisbar blühten die Ahnen des Geschlechtes der Starhemberge bereits im zwölften Jahrhunderte reich im Besitze, hoch in Rang und Ansehen unter den Edlen des mit dem Lande Steyer engverbundenen Traungau's, als daselbst noch der altberühmte Dynasten-Stamm der Otokäre die steyrische Mark vom deutschen Könige zu Lehen trug.

Dürfte nun auch deren Abkunft von Winulf, dem Fürsten der Schyron, jenem halbmythischen Altvater Odovakar's, des ersten barbarischen Königs von Italien (476—493), der das weströmische Reich nach mehr als tausendjährigem Bestand in Trümmer warf, in den Kreis genealogischer Fabeln zu verweisen sein, und mag es dem einen oder anderen Geschichtsforscher selbst zweifelhaft erscheinen, ob jener Gundakar, der sich zuerst nach seiner Burg am Hausruck „von Starchemperch“ nannte, (1252) unmittelbar von dem Aribonen Adalbero abstamme, dem Wald- und Gau-Grafen an der Ens und im Griserwalde, dem treuen Anhänger Kaiser Heinrich's des IV. im Investiturstreite, und somit auch von Ozy, dem marchioni de Styra, dessen Urenkel Herzog Otokar, der letzte Traungauer! die Mark 1186 an Oesterreich vererbte: so steht doch fest, daß „die von Starhemberg“ wie die längst

erloschenen Herren von Steyer (— 1316), Peruegg (— 1529) und Hohenberg (— 1532) zuverläßlich, wie immer sie auch mit dem herrschenden Fürstenhause und unter sich selber genauer zusammenhingen, jenem jedenfalls durch Blutsverwandtschaft angehören, da sie mit ihm und den genannten Häusern gleichen Helmschmuck (die Pfauenfedern), gleichen Schild und gleiches Wappen (den gehörnten, feuerspeienden Panther) führten und nur in den heraldischen Farben von einander abwichen, wie dieß so häufig bei Familien gleichen Stammes vorkommt.

Seit Gundakar aber, dem Erbauer jener Stammburg im Hausruckwalde (um 1176), welchem Bischof Wolfker von Passau laut Urkunde von 1198 das Schloß „Wiltperch" im Haselgraben (wo selbst 1394 König Wenzel von Böhmen gefangen saß) zu Lehen gab, ist die Geschlechtsfolge dieses altedlen Hauses, welches sich vordem als Burggrafen im Besitze der (985 erbauten) Styrapurc (jetzt Stadt Steyer) »de Styra« wie die Otokare selber, schrieb (1092—1111) ohne jede Lücke und außer allem Zweifel.

Anno Domini 1240 trennte sich die in Oesterreich und Obersteyer bereits reich begüterte Familie in zwei Hauptlinien, deren eine „der Herren von Losenstein" nach dem Abgange des Heldengeschlechtes der Babenberger bis zum friedlichen Ausgleiche vom 30. August 1252 mit Premysl Ottocar von Böhmen um die Herrschaft der Burg Steyer stritt und 1692 mit dem geistlichen Fürsten Franz Anton ausstarb, die andere aber sich durch Gundakar den IV. als Haus Starhemberg fortpflanzte bis auf den heutigen Tag, eines der wenigen uralten Geschlechter Oesterreichs, welches seinen Namen zurückführen kann bis hinauf in die sangesreichen Tage der Babenberger und der steyrischen Otokare!

Später öfter noch in verschiedenen Linien getrennt, ver-

einigte sich das seit 1455 freiherrliche Haus, dessen alter Grafentitel seit Jahrhunderten außer Gebrauch gekommen war, endlich wieder 1570 in den Nachkommen Erasmus des I., nun des gemeinsamen Stammvaters aller späteren Glieder dieses Hauses, dessen Macht und Reichthum der genannte Freiherr durch seine Heirat mit Anna, der reichsten Erbin des Landes, der einzigen Schwester des Land-Marschalls und letzten Grafen aus dem seiner Zeit hochgefeierten, weithin gebietenden Geschlechte, der vormals reichsunmittelbaren Herren von Schaunberg (vulgo „Schaumburg"), ausgestorben 1559, noch ansehnlich vermehrte.

Er ward durch seine Söhne Rüdiger IX., Gundakar XI. und Heinrich, welche von dem an das Land heimgefallenen Erbe der Mutter durch endlichen Vergleich mit Kaiser Maximilian II. (10. August 1572) und in der Theilung mit ihrem mütterlichen Großoheim Wolf von Lichtenstein, die Altgrafschaft Schaumburg, die Herrschaften Eferding, Mistelbach, Pauerbach, Erlach und andere Güter mehr erhielten, der Stifter dreier Linien, von denen die mittlere bereits 1643 zu Ende ging, die jüngere aber zu „Wildberg und Riedegg", welche in der Folge Auberg, Auhof bei Linz, Langen-Enzerdorf, Mühlgraben, Reichenau, Preitenbruck, Haagen u. s. w., 1655 das ungarische Indigenat und Baronat erwarb, und den nachmals so berühmten kaiserlichen Feldmarschall, den eisernen Guido von Starhemberg, einen der bedeutendsten Feldherrn Oesterreichs, Kaiser Karl des VI. Vicekönig in Spanien († 1737) zu seinen Gliedern zälte, erst in jüngster Zeit (am 22. April 1857) mit Graf Heinrich, dem Senior und obersten Lehensherrn seines Hauses, ausstarb, während der ältere, Rüdiger'sche Hauptstamm in der Paulini'schen Linie und zwar dem Thomas-gundekarischem Aste gegenwärtig noch in zwei Branchen blüht.

Im J. 1582 theilte sich der genannte Rüdiger'sche Hauptstamm neuerdings in zwei Aeste, deren jüngerer (die Nachkommen Ludwig's zu Albrechtsburg) mit Graf Sigismund zu Heralitz in Böhmen 1837 abstarb, der ältere Ast aber, von Paul Jakob zu Schönpühl und Eferding gestiftet, durch Conrad Balthasar fortgesetzt wurde, den man mit Recht den zweiten Stifter des Hauses nennen kann.

Dann Conrad Balthasar erwarb nicht nur zahlreiche Besitzungen in Ober- und Nieder-Oesterreich wie die Grafschaft Waxenberg, Neidharting, Freienstein, Karlsbach und Wasen, Ardagger, Friedegg und Schönegg, Edelbach und Zehentgruben, Weißenbach, den Boizenhof, Krumnußlaum, Agstein, Auhof am Ybbsfelde, Wimsbach, Hebattendorf, Eschelberg, Lichtenhag und Untracht, Zeilern, Rothneusidl, das Thal Wachau und Dürrenstein (an das sich die schöne Sage von dem gefangenen König Richard Löwenherz und dem treuen Sänger Blondel knüpft), er bildete auch aus dem Besitze mehrerer Häuser in Wien den Complex des Konradwörthes (nun fürst. starhembergisches Freihaus auf der Wieden) und wurde am 21. Februar 1643 nebst seinem Vetter Heinrich Wilhelm vom honricischen Hauptstamme, für alle Mitglieder des Hauses in den erbländischen und am 3. März desselben Jahres in den Reichsgrafenstand erhoben, erhielt 1667 das böhmische Indigenat, 1676 den Blutbann in der Grafschaft Schaumburg und gründete durch seine Söhne wieder drei Linien: nämlich jene des weltberühmten Feldmarschalls Ernst Rüdiger's († 1701), des heldenmüthigen Vertheidigers der von den Türken 1683 unter Kara Mustafa hart bedrängten Stadt Wien, ferner jene des Grafen Franz Otokar zu Eferding und schließlich die Eschelbergische des Grafen Gundakar Thomas.

Da des großen Feldmarschalls Söhne noch vor dem

Vater im Kampfe gegen den Halbmond auf dem Felde der Ehre blieben, so vererbten sich die kaiserlichen Gnadenzeichen, womit Kaiser Leopold der I. den Helden ehrte (unter ihnen die Ausschmückung des starhemberg'schen Wappens mit dem Stefansthurme, der Wienerbastei, dem mit der Kaiserkrone bedeckten L im Herzschilde) durch seine Tochter Maria Antonia auf seinen Brudersohn Franz Anton († 1743) aus der Linie zu Eschelberg, welcher 1717 das Oberst-Erb-Land- und Marschall-Amt in Oesterreich ob und unter des Ens mit den zugehörigen Herrschaften Oberwalsensee, Senftenberg und Zobing und 1723 auch seiner Linie die ungarische Landmannschaft errang, während Franz Otokar's Sohn, Graf Conrad Sigmund am 7. November 1719 als Personalist in das fränkische Reichsgrafen-Collegium eingeführt und sein als Staats- und Conferenz-Minister reich ausgezeichneter Enkel Georg Adam, kaiserlicher Gesandter, Botschafter und Gouverneur der Niederlande, einer der Erzieher Kaiser Josef's II., seinem Hause Atzgersdorf, Stroheim, Lindach, Hartheim und Senftenegg erwarb, laut Diplom vom 13. und 18. November 1765 in den erbländischen und des heil. röm. Reiches Deutscher Nation Reichs-Fürstenstand nach dem Rechte der Erstgeburt erhoben, wie auch mit dem großen Palatinate und dem Münzrechte begnadigt wurde.

Am 17. September 1825 wurde diesem ehemals reichsständisch fürstlichen Zweige laut Beschluß des hohen Bundestages vom 18ten August das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt, ihm das Recht der Ebenbürtigkeit gewahrt und das Haupt der Familie den ersten Standesherren des Staates beigezählt, bei Errichtung des österreichischen Reichsrathes aber dasselbe zum erblichen Mitgliede des Herrenhauses ernannt (1861).

Franz Anton's Söhne theilten den Thomas Gundakarischen Ast der Rüdiger'schen Hauptlinie 1743 in zwei Branchen,

deren gegenwärtige Spitzen durch Fürst Camillo Rüdiger, den Senior des Hauses und Besitzer sämmtlicher Fürstlicher wie Gräflicher Starhembergischer Majorate und den Grafen Stefan zu Köspösd und auf Samos Ujfala und zu Nagy Doroszy in Ungarn gebildet werden.

II.

Gegenwärtiger Familienstand.

A. Rüdiger'sche Hauptlinie, Paul Jakob's Nachkommen, Thomas Gundakar'scher Ast, ältere Branche.

Familienhaupt.

Fürst Camillo Heinrich, geb. 31. Juli 1835, Erblandmarschall in Oesterreich ob und unter der Ens, k. k. Kämmerer und erbliches Mitglied des Herrenhauses, vermält 6. Februar 1860 mit Fürstin Sophie, geboren 13. Aug. 1842, Tochter des † Reichsgrafen Wilhelm von Sickingen-Hohenburg.

Kinder.

1) Gräfin Maria, geboren 24. November 1860.
2) Graf Ernst Rüdiger, geb. 30. November 1861.
3) Graf Wilhelm, geb. 30. Oktober 1862.
4) Graf Hubert, geb. 22. Dezember 1865.
5) Gräfin Eva Gundobaldine Franziska, geb. 10. Juli 1869.

Eltern.

Camillo Rüdiger Gundakar, geboren den 9. September 1804, † den 9. Juni 1872, folgte als Fürst seinem Oheim, dem am 7. April 1860 verstorbenen Fürsten Georg Adam, nach dem er schon am 3. Oktober 1859 in der Succession seines Vaters als Erbe der Eschelbergischen und Henricischen Linie getreten war, vermählt mit

1) Fürstin Guadobaldine, geb. v. Steinmetz, Mutter des jetzigen Fürsten, † 19. August 1835.

2) Fürstin Maria Leopoldine, geb. 4ten April 1817, vermählt 28. August 1838, Sternkreuzordens- und Palastdame Ihrer Majestät der Kaiserin von Oesterreich, Tochter des † Reichsgrafen Joseph von Thürheim.

Großeltern.

Karl Gundakar, geboren 27. März 1777, † 3. Oktober 1859, succedirt 1857 seinem Vetter dem Reichsgrafen Heinrich, letzten Sprossen der Henricischen Hauptlinie in die Primogenitur-Güter Wildberg, Lobenstein, Auberg, Riedegg, Auhof in Oberösterreich, Hagen und Reichenau; ferner zu Mühlgraben und Langenenzersdorf, vermählt mit

1) Maria, geb. Reichsgräfin von Colloredo-Waldsee, † 20. September 1807.

2) Clara, geb. Freiin v. Luzensky, geb. 28. April 1808. †.

B. Aeltere im Mannesstamme erloschene Linie der Rüdiger'schen Linie, Franz Otokar'scher Ast.

1) Fürstin Aloisa Helena Camilla, geboren 17. April 1812, Tochter des am 18. Dezember 1847 verstorbenen Prinzen Carl Auersperg, vermählt 23. Mai 1842 mit dem Fürsten Georg Adam (geb. 1. August 1785, † 7. April 1860), k. k. Kämmerer und Sohn des am 2. September 1833 † Fürsten Ludwig und der Herzogin M. Louise Franziska von Aremberg.

2) Gräfin Valerie, Georgine, Marie, Louise, geboren 11. Oktober 1811, Sternkreuzordensdame, Tochter des am 22. August 1817 † Herzogs Friedrich August Alexander von Beaufort-Spontin, vermählt

a. am 27. Oktober 1828 mit dem Grafen Georg von Starhemberg (geboren 22. Januar 1802, † 24. März 1834).

b. Am 20. Oktober 1835 mit Theodor Grafen van der Straten (lebt in Brüssel).

III.

Besitzstand der Familie.

Es ist selbstsprechend, daß ein so altedles Geschlecht, das seit mehr als 700 Jahren urkundlich denselben Namen trägt und vordem gewiß schon reich begütert gewesen, mit allen edelfreien Familien des Landes durch Verwandtschaft, durch Kauf, Tausch, Erbschaften und Verkauf in steter Verbindung war, wiederholt auch landesfürstliche und bischöfliche Lehen empfing und heimgab, seinen Besitzstand vielfach müsse verändert haben und also je nach der Gunst oder Ungunst der Zeiten bald mehr bald minder wohl begütert erscheint.

Von dem alten Hausbesitze an der Ens und Mur, in der marchia carantana, im Chiemgau und in Styra, in und um die alte Styrapurc bis hinauf im Traungaue an die Grenze Bayerns ist nichts urkundlich bekannt und gewiß, obgleich einige unverläßliche Namen genannt werden.

Um 1176 wurde die Burg Starhemperc am Abhange des Hausruk's erbaut, kam aber schon 1379 durch Verkauf an Oesterreich von der Familie ab, so daß das Schloß Wildberg, urkundlich 1198 dem Herrn von Starhemberg zu Lehn aufgetragen, als das älteste Gut unter dem gegenwärtigen Besitz des Hauses gelten kann.

Lange noch ehvor das reiche Schaumburgische Erbe den Söhnen des Freiherrn Erasmus I. zufiel, bauten, kauften, ererbten und erheiratheten einerseits, verschenkten, vertauschten, veräußerten und vererbten anderseits deren Vorfahren Burgen und Herrschaften, von welchen als Erwerb oder Verlust: Steyegg (1200), die Riedermark (1236), Luftenberg (1281), Königswiesen (1291), Katzbach (1294), Lobenstein (1375), Pösing und Wildenstein (1375), Albrechtsberg (1377), Terensburg und Schönpühl (1396), Töpernbach (1398), Stein

(1406), Riedegg und Gallneukirchen (1411), Rapottenstein, Arbesbach, Wolfstein und Dachsberg (1415), Sprinzenstein (1421), Wolfkersdorf (1423), Pürmstein, Liebenstein (1457), Stettoldorf (1460), S. Peter am Windberg (1461), Schloß Haus (1480), Anzenbach (1506) und Reichenau (1550) genannt und urkundlich aufgeführt worden, von welchen denn auch noch eine bedeutende Zahl zu dem heutigen Besitze zählet, andere aber früher oder später aus demselben geschieden wurden.

Reich, wie bereits angeführt, war das Erbe des letzten Schaumburger's (1572, Schaumburg, Eferding, Mistelbach, Peurbach, Erlach, Aschach u. a. m.); fast reicher noch die Erwerbungen der henricischen Linie, Conrad Balthasar's und des Fürsten Georg Adam. (1586—88 Ort, 1593 Peurbach verkauft, 1615 Schenkenbrunn, 1630 Rückerwerb von Eferding, 1620 Gstettenau, 1639 Grafschaft Maxenberg, 1642 Konradswörth, 1651—1807 Neidharting, 1657 Freienstein, 1660 Langenzirsdorf, 1662 für einige Zeit Schwerdberg, Windek, Poneck, Hardt, 1668 Karlspach und Wasen, 1674 und 1701 Markt und Amt Ardagger, 1678 Friedegg und Schönegg, Edelbach und Zehentgruben, 1678 Weißenberg, 1681 der Brizenhof, 1682 Krummnußbaum, 1685 Agstein, 1686 Engelhartstetten, Niederweyden, Wesendorf, 1688 Auhof am Ybbsfelde, Weinspach bis 1807, Buchenau bis 1805, Hebattendorf, Eschelberg, Lichtenhag und Untracht, Dürrenstein mit dem ganzen Thale Wachau und den S. Michelerhof, Zeilern, Rothneusidl, 1692 Auhof bei Linz, 1712 Rothenegg, 1717 Pottendorf, Oberwalsen, Senftenberg, Weigelsdorf, Zöbing, 1730 Reichenstein und Greisingberg, Haus und Freistadt, 1731 Amt Goldwörth, Göpfritz, 1750 Auberg, Preittenbruk und Kirchbaum, 1764 Haagen, 1767 Gneißenau, 1770 Erlaa, 1775 Atzgersdorf, 1790 Stroham, 1796 Senftenegg, 1799 Hartheim, 1802 wie schon früher 1657, 1660,

1661, 1736, 1779 und 1783 Häuser in Linz und Wien). — Dazu wurden Allodialgüter in Oesterreich ob und unter der Ens, in Böhmen, Schlesien und Ungarn erworben und zum Theile wieder vererbt, verheirathet oder verkauft: Hostau, Zwirschen, Schatin, Melnitz, 1768 Wangern und Schnellendorf; Hatvan, Negy Oraszyi, Wiesegrad, und 1810 Bergheim, nun im Besitze des Reichsgrafen Camillo, dem Sohne des regierenden Fürsten, der die noch zu Beginn des Jahrhunderts bestehenden 4 großen Majorate in seiner Person vereinigte; außerdem auch noch sämmtliche Senioriatsgüter besitzt, wie die Erbland-Marschalls Amtsherrschaften Senftenberg, Oberwalsee und Zöbing — so daß der Gesammtbesitz desselben in 8 Verwaltungsämter in Ober- und Niederösterreich eingetheilt wird, und zwar:

I. Herrschaft und Burg Eferding mit Hartheim, Schaumburg, Stroheim, Gstettenau und Lindach.

II. Eschelberg mit Oberwalsee, Gneißenau, Lichtenhaag, Untracht, Rothenegg.

III. Wascenberg mit Wildberg, Reichenau und Lobenstein.

IV. Schloß Haus mit Reichenstein und Greiffenberg, Greising, Riedegg, Spatenbrunn u. s. w.

V. Verwaltungsamt zu Linz mit dem dortigen Freihause, dem Auhof und Haagen.

In Niederösterreich:

VI. Konradswörth d. i. das große fürstlich Starhembergische Freihaus auf der Wieden; ferner das Starhembergische Freihaus in der Stadt, Laubgasse Nro. 7 (vormals Schenkenstraße), und der ehemalige Schaumburgerhof Nro. 4 in der Starhemberggasse.

VII. Die große Herrschaft Auhof im Ybbsfelde mit

Karlsbach, Senftenegg, Friedegg, Schönegg, Wasen, Weitgraben, Freienstein, Hebettendorf, Zeilern u. s. w.

VIII. Dürrenstein mit dem Thale Wachau, Senftenberg und Göbing.

IV.

Hausgesetze.

Die älteste Urkunde der Familie, Belehnung mit Wildberg, datirt aus dem Jahre 1198. Der Vertrag über Abtretung von Steyer an Oesterreich aus dem Jahre 1252.

Die älteste Erbeinigung, betreffend die Ausstattung der Töchter, aus dem Jahre 1375.

Verkaufsurkunde des Stammschlosses an Oestreich aus 1379.

Freiheitsbrief des Kaiser Friedrich's III. aus 1467.

Eine Erbeinigung vom Jahre 1502.

Ein Theilvertrag vom 7. September 1562.

Ein Theilvertrag von 1584.

Ein Hausvertrag vom 1. Jänner 1587, vermöge welchem allzeit der Aelteste des Namens nicht allein die kaiserlichen und die Reichslehen, sondern auch die Lehen, die von dem Hause Oesterreich, von dem Markgrafen von Brandenburg und dem Hochstifte zu Passau herrühren, ordentlich zu Lehen empfangen müsse, sowie selber auch ihre rittermäßigen Recht- und Beutellehen bei Veränderungen zu verleihen hat.

Ein Theilvertrag vom 1. Jänner 1593.

Bestätigungsbrief des Kaiser Mathias über alle von je an Starhemberg verliehenen Freiheiten und Privilegien von 1614.

Urkunde des ungarischen Indigenats und Baronats 1655.

Erhebung in den erblichen und Reichsgrafenstand, 21. Februar und 3. März 1643.

Erbvertrag vom Jahre 1687.

Obrist Erblandmarschall-Amt in Oesterreich ob und unter der Ens.

Diplom vom 6. März 1717.

Aufnahme in's fränkische Reichsgrafen-Collegium als Personalist; vom 9. November 1719.

Diplom über Verleihung des erbländischen Fürstenstandes vom 13. November 1765.

Diplom über Verleihung des Reichsfürstenstandes vom 18. November 1765 (angezeigt am 12. Dezember 1765).

Verleihung des Prädikats „Durchlaucht", 18. August, laut Beschluß des Bundestages; 17. September laut Urkunde der k. k. österreichischen Regierung 1825. Ernennung des Fürsten zum erblichen Mitgliede des österreichischen Herrenhauses von 1861.




0177445